

bad kleinen

und die erschiessung von wolfgang grams



für Wolfgang Grams

für Halim Dener

Wisse ein jeder –
niemand ist vergessen
und nichts ist vergessen

*Inscription eines Mahnmals
auf dem Leningrader Friedhof
zum Andenken an die eine Million Toten
durch die Belagerung
während des 2. Weltkriegs*

Bad Kleinen und die Erschießung von Wolfgang Grams

Herausgegeben vom
ID-Archiv im Internationalen Institut für Sozialgeschichte/Amsterdam

Zusammengestellt von der
Redaktionsgruppe Jitarra

Edition ID-Archiv

Postfach 360205
D-10972 Berlin

1. Auflage, Oktober 1994

ISBN: 3-89408-043-4

Umschlaggestaltung unter Verwendung eines Fotos von dpa

Printed in Germany

ID-Archiv im IISG	
Vorwort	9
Redaktionsgruppe	
Einleitung	11
Hans Branscheidt	
»Die letzte Version ist immer die gültige«	15
Birgit Hogefeld	
Portrait Wolfgang Grams	17
Rekonstruktion	
Chronologie der Ereignisse	21
Der Zugriff	39
Vorlauf	40
Skizze des Bahnhofsgeländes	42
Im Billardcafé	47
Auslösung des Zugriffs	49
Verfolgung auf Bahnsteig 3/4	52
Der Mord an Wolfgang Grams	56
Medizinische Versorgung	65
Flucht in die Falle?	67
Der Tod von Michael Newrzella	80
Die Verdunkelung	83
Bundesanwaltschaft	84
Bundeskriminalamt	86
GSG 9	105
Volksvertreter	113
Staatsanwaltschaft Schwerin	117
Gutachten	129
Zusammenfassung	148

Hintergründe

Hans-Michael Empell Einschätzung der Ermittlungen nach völkerrechtlichen Prinzipien	151
Ulla Jelpke Trotz aller staatlichen Vertuschungsversuche ...	159
Brigitt Lüscher und Marcel Bosonnet Die Funktion der angeblichen Objektivität von Gutachtern	169
Florian Schmaltz Ein Mythos	176
Rolf Gössner Pannen, Pech und Pleiten?	181
Oliver Tolmein Führer für die Fahndung	191
Albrecht Maurer KGT – Verschwörung in kleiner Runde	203
Rolf Gössner Tödliche »Terroristenfahndung«	208

Linke Diskussion

Redaktionsgruppe Der Werdegang einer »Spitzenquelle«	233
Birgit Hogefeld »Falsche Gründe«	238
Rote Armee Fraktion »Unser schwerster Fehler in den letzten Jahren«	243
Redaktionsgruppe Die Kinkel-Initiative, Bad Kleinen und die Niederlage von revolutionärem Widerstand, RAF und politischen Gefangenen	257

Repression

Birgit Hogefeld Zu meinen Haftbedingungen	265
Berthold Fresenius Zum Haftbefehl gegen Birgit Hogefeld	268
Redaktionsgruppe Gegen die Kriminalisierung linker Politik	272

Fazit

Redaktionsgruppe Einschätzung und Bewertung	277
--	-----

Dokumentation

Anwälte der Eltern Grams Beschwerdebegründung	285
Abkürzungsverzeichnis	314
AutorInnenverzeichnis	315

Vorwort

Die Ereignisse um Bad Kleinen und der Tod von Wolfgang Grams am 27. Juni 1993 können sicherlich als einer der größten Polizei- und Geheimdienstskandale in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden.

Über ein Jahr danach erscheint nun dieses Buch. Nach wie vor ist dem Recht der Öffentlichkeit auf lückenlose Aufklärung des Todes von Wolfgang Grams nicht Genüge getan. Weder von staatlicher noch von unabhängiger Seite wurde dies geleistet. Das vorliegende Buch soll zur Aufklärung beitragen und stellt unter den gegebenen Umständen gleichzeitig Gegenöffentlichkeit her. Zwar haben sich in der Zeit unmittelbar nach den Ereignissen breite Teile der Medien um Aufklärung bemüht, sei es aufgrund journalistischer Sorgfaltspflicht oder Sensationsgier – nachdem staatlicherseits die Sache aber als aufgeklärt und erledigt dargestellt wurde, blieb von der kritischen Öffentlichkeit nicht mehr viel übrig. Der Ausspruch des Schweriner Oberstaatsanwalts Schwarz bei der Pressekonferenz zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen zwei GSG 9-Beamte im Januar 1994 wurde wörtlich genommen: »Es ist wirklich nichts mehr drin in der Sache – glauben Sie's oder glauben Sie's nicht.«

Der Abschlußbericht der Bundesregierung behauptet, daß Wolfgang Grams Selbstmord begangen habe. Bei näherer Betrachtung wird aber lediglich das Interesse deutlich, die Angelegenheit für erledigt zu erklären; das vorliegende Buch macht jedoch deutlich, daß entgegen der offiziellen Version im Abschlußbericht nicht von Selbstmord ausgegangen werden kann.

Die dokumentierten Fakten und Widersprüche erfordern zwingend Konsequenzen. Zunächst muß als unmittelbare juristische Konsequenz die Wiederaufnahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Schwerin aufgrund der Beschwerde der Anwälte der Eltern von Wolfgang Grams erfolgen. Des weiteren ist der Haftbefehl gegen Birgit Hogefeld wegen Mordes und sechsfachen Mordversuchs in Bad Kleinen aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Der offensichtlich politische Hintergrund dieses Verfahrens, die ungenügende Unterrichtung der zuständigen Parlamentsgremien nach Bad Kleinen und schließlich die Rücktritte und Versetzungen von Politikern und Beamten machen deutlich, daß auch politische Konsequenzen gezogen werden müssen. Die GSG 9 und alle entsprechenden polizeilichen Sondereinheiten sind aufzulösen. Für die politisch

Verantwortlichen müssen die Ereignisse in und nach Bad Kleinen politische und juristische Konsequenzen haben.

Darüber hinaus muß das in diesem Zusammenhang deutlich gewordene staatliche Verhalten auch Folgen haben bezüglich anderer Polizeieinsätze mit Todesfolge und anderer »Selbstmorde«. Auch die Vorgänge in Stammheim und Stadelheim 1976 und 1977 sind bis heute nicht lückenlos aufgeklärt.

Wir hoffen, daß das vorliegende Buch in diesem Sinne etwas bewirken kann.

ID-Archiv im Internationalen Institut für Sozialgeschichte/Amsterdam
September 1994

Die »letzte Version« nicht dem Staat überlassen!

Redaktionsgruppe Jitarra

»Heute nachmittag um 15.15 Uhr wurden in Bad Kleinen (Mecklenburg-Vorpommern) die seit Jahren mit internationalem Haftbefehl gesuchten Mitglieder der terroristischen Rote Armee Fraktion (RAF), Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams, im Auftrag des Generalbundesanwalts von einem Mobilen Einsatzkommando (MEK) des Bundeskriminalamts verhaftet. (...) Die Verhaftung der beiden Beschuldigten erfolgte beim Verlassen der Gaststätte Waldeck auf dem Bahnhofsvorplatz von Bad Kleinen. Dabei kam es zu einem von Hogefeld eröffneten Schußwechsel. Grams erlitt Schußverletzungen, an deren Folge er gegen 18.00 Uhr in der Universitätsklinik Lübeck gestorben ist.« Dies ist der Text der Presseerklärung der Bundesanwaltschaft vom 27. Juni 1993. Als die ersten Meldungen im Radio, die ersten Bilder im Fernsehen kommen, lebt Wolfgang Grams noch. »Schwerverletzt« heißt es. Ein paar Stunden später ist er tot. »Seinen Schußverletzungen erlegen« heißt es.

Im ersten Moment schien es, als sei Wolfgang Grams bei einem bewaffneten Zusammenstoß ums Leben gekommen. Der Verdacht einer gezielten Erschießung kam noch nicht auf, obwohl bereits am ersten Tag Widersprüche auftauchten. Es kamen aber auch sofort Assoziationen zu vergleichbaren Situationen, in denen Polizei und Sondereinsatzkommandos tatsächliche oder vermeintliche Mitglieder der RAF oder der Bewegung 2. Juni gezielt erschossen hatten oder alles unternahmen, damit Verletzte nicht überleben. Erinnerungen wurden wach: an den Mord an Georg von Rauch 1971, der, mit erhobenen Händen an der Wand stehend und nachdem er nach Waffen durchsucht worden war, von einer Polizeikugel aus einem Meter Entfernung durch das Auge getroffen wurde; an Willy-Peter Stoll, der 1978 in einem Restaurant von zwei Polizisten erschossen wurde; an Elisabeth von Dyck, die 1979 von der Polizei beim Betreten einer Wohnung durch einen Schuß in den Rücken getötet wurde. Oder an Rolf Heissler, dem 1979, ebenfalls beim Betreten einer Wohnung, ein Polizist ohne Vorwarnung und ohne, daß er den Versuch unternommen hätte, seine Waffe zu ziehen, in den Kopf schoß. Daß Rolf Heissler überlebte, war nicht vorgesehen. Das sind nur einige der zahlreichen Fälle, in denen dieser Staat Morde oder Mordversuche an politischen GegnerInnen begangen hat.

Die Entwicklung nach dem 27. Juni 1993 bestätigte diese Assoziationen. Die Bundesanwaltschaft verhängte eine Nachrichtensperre. Schon bald wurden neue Widersprüche zu ihren kargen Pressemitteilungen bekannt. Die Medien begannen

zu spekulieren und nachzuforschen, wie die Schießerei tatsächlich abgelaufen sein könnte. Am 1. Juli berichtete die Fernsehsendung *Monitor* von einer Zeugin, die schon am 27. Juni ausgesagt hatte, daß Wolfgang Grams durch einen Kopfschuß aus nächster Nähe erschossen worden sei.

Bereits in diesen Tagen, als Regierung und Behörden sich völlig in Widersprüche verwickelten und eine absurde Erklärung nach der anderen abgaben, war klar, daß von dieser Seite keine Aufklärung der Ereignisse zu erwarten sein würde, sondern im Gegenteil konzentrierte Anstrengungen unternommen würden, die Geschichte zu verdrehen und zu fälschen. Wieder einmal sollte Selbstmord oder Unfall die staatliche Version werden. Dagegen wurden verschiedene Initiativen ergriffen, um zu verhindern, daß das schon bald absehbare Ergebnis der staatlichen »Ermittlungen« unwidersprochen stehenbleibt. Es entstand die Idee, eine Unabhängige Internationale Untersuchungskommission (IUK) einzurichten.

Warum es keine Unabhängige Internationale Untersuchungskommission gibt

Ausgangspunkt der Initiative zur Einrichtung einer Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zur Aufklärung der Todesumstände von Wolfgang Grams war die Überzeugung, daß es besonderer Anstrengungen bedürfe, um die Staatsversion zu überprüfen und schlicht die Wahrheit herauszufinden. Die Kommission sollte aus internationalen unabhängigen Persönlichkeiten, ExpertInnen, GerichtsmedizinerInnen, AnwältInnen, ÄrztInnen und MenschenrechtlerInnen bestehen – ähnlich der Kommission, die nach dem Tod Ulrike Meinhofs eingerichtet worden war. Stimmen mit gesellschaftlicher Relevanz sollten in die laufenden Diskussionen eingreifen.

Der Einsatz von Bundeskriminalamt und der GSG 9 in Bad Kleinen selbst, aber auch der politische und strukturelle Zusammenhang der Ereignisse in und um Bad Kleinen sollten fachlich und politisch untersucht und bewertet werden. Dies immer unter der Voraussetzung, daß die Kommission tatsächlich mit dem entsprechenden Material, Gutachten, Protokolle etc., hätte arbeiten können. Auf Regierung und Behörden sollte öffentlich Druck ausgeübt werden, damit die erforderlichen Unterlagen und Protokolle zur Verfügung gestellt würden.

Nach Abschluß ihrer Untersuchung hätte die Kommission einen öffentlichen Bericht vorlegen sollen.

Wir haben unzählige Organisationen und Persönlichkeiten in der BRD angesprochen, so zum Beispiel den Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, die Strafverteidigervereinigung, die Internationale Liga für Menschenrechte, amnesty international, die Humanistische Union, Bürgerrechte und Polizei, die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, die PDS sowie AnwältInnen, GerichtsmedizinerInnen und JournalistInnen.

International wurden AnwältInnen und MenschenrechtlerInnen aus der Türkei, Mexico, den Philippinen, Spanien, USA und der Schweiz angefragt.

Die internationale Beteiligung hätte der Kommission stärkeres politisches Gewicht verliehen. Dadurch, daß Persönlichkeiten aus dem Trikont hier in der BRD Menschenrechtsverletzungen untersuchen, sollte auch der gängigen herrschenden Propaganda entgegengetreten werden, die die westlichen Industriestaaten so gerne als Hort von Demokratie und Menschenrechten abfeiert. Üblicherweise ist das Verhältnis ja umgekehrt: ExpertInnen aus den Metropolen untersuchen Fälle von Menschenrechtsverletzungen in Ländern des Trikonts.

Die Kommunikation mit den potentiellen Mitgliedern aus der BRD gestaltete sich jedoch sehr schwierig. Bis zum Schluß, das heißt bis zu der Entscheidung im November 1993, das Vorhaben einer Untersuchungskommission aufzugeben, konnten sich nur sehr wenige der Angesprochenen zu einer Zusage durchringen. Von allen anderen kam überhaupt keine Rückmeldung oder es wurden immer wieder Gründe angeführt – tatsächliche, zum Teil aber auch fadenscheinige –, ihre Entscheidung hinauszuzögern. Letztendlich war die Unterstützung viel zu gering, um eine Kommission einzurichten.

Die internationalen Organisationen und Persönlichkeiten – vor allem die aus den Ländern des Trikonts – bekundeten dagegen sofort ihre Bereitschaft, sich zu beteiligen bzw. die Kommission zu unterstützen. Die Möglichkeit einer »ausländischen« Kommission ohne hiesige Beteiligung wurde kurz diskutiert. Wir haben dies jedoch verworfen, weil es bedeutet hätte, die Linke hier zu Lasten anderer aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Außerdem hätten wir für die Arbeit der international Beteiligten kaum eine ausreichende Basis herstellen können.

Diese Erfahrung machte uns deutlich, daß wir uns über die hiesige »demokratische Öffentlichkeit« Illusionen gemacht hatten. Wir hatten erwartet, daß sie sich gemäß ihrem eigenen Anspruch und ihren Stellungnahmen für eine Aufklärung des Todes von Wolfgang Grams einsetzen würde. Daß aus diesen Kreisen bis heute immer wieder gerne öffentlich eine Untersuchungskommission zu den Ereignissen in Bad Kleinen gefordert wird, hinterläßt vor diesem Hintergrund bei uns einen etwas schalen Beigeschmack.

Auch die radikale Linke hat sich schwer damit getan, angemessen auf die Ereignisse zu reagieren. Mit Ausnahme der bundesweiten Demonstration in Wiesbaden am 10. Juli 1993, zweier Kundgebungen in Bad Kleinen, einer Plakataktion und einigen Beiträgen in linken Zeitschriften war sie in der öffentlichen Diskussion um die Vorgänge in Bad Kleinen kaum präsent.

Schon bald stand der V-Mann Steinmetz im Mittelpunkt der Diskussion. Die Bestürzung über die Tatsache, daß ein V-Mann so weit vordringen konnte, und die Fehler im Umgang damit, die vor allem in der ersten Zeit nach Bekanntwerden der Existenz eines »dritten Mannes« in Bad Kleinen gemacht wurden, bewirkten eine

tiefe Verunsicherung. Dazu kamen die politischen Widersprüche unter und mit den politischen Gefangenen, zugespitzt im Zusammenhang mit der Politik der RAF seit April 1992, die eskalierten und im Oktober 1993 zum Bruch unter den politischen Gefangenen und zwischen einem Großteil der Gefangenen und der RAF führten.

Als sich das Scheitern der Initiative für eine Internationale Untersuchungskommission abzeichnete, war uns klar, daß das nicht das Ende unserer Arbeit sein könne. Deshalb entschlossen wir uns, die inhaltliche Arbeit wie Materialauswertung, Recherche etc. weiterzuführen und ihre Ergebnisse zu veröffentlichen.

Noch vor Abschluß unserer Arbeit wiederholte sich die Geschichte: Fast genau ein Jahr nach Bad Kleinen wird in Hannover der 16jährige Kurde Halim Dener von der Polizei erschossen. Er hatte Plakate zur Unterstützung des kurdischen Befreiungskampfs geklebt. Der tödliche Schuß wurde aus kurzer Entfernung in seinen Rücken abgegeben.

Dieses Buch ist das Ergebnis unserer Arbeit. Es beleuchtet einen Moment des staatlichen Vernichtungsinteresses gegen Fundamentalopposition und soll ein Beitrag sein gegen das Vergessen und gegen die staatliche Absicht, einmal mehr »Selbstmord« als Geschichte festzuschreiben.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen bedanken, die uns mit solidarischer Kritik, Rat und praktischer Hilfe unterstützt haben.

September 1994

»Die letzte Version ist immer die gültige«

(Innenminister Kanther)

Hans Branscheidt

Man kann den mit der Untersuchung des Ereignisses von Bad Kleinen beauftragten Beamten, Polizisten und Staatsanwälten, liest man ihre endlos fortgeschrieben Geschichten dazu, irgendwann in ungeduldiger Empörung nachsagen, sie seien in einer mutwilligen Fahrlässigkeit mit den Dingen verfahren, die am Ende einfach kriminell ist. Es sind dies aber keine ordinären Kriminellen, sondern Politiker, die sich nach Kräften mühten, einer Hauptaufgabe heutiger Politik zu entsprechen: die Bedingungen der Erkenntnis primärer Wirklichkeit außer Kraft zu setzen.

Keine Hungerrevolte auf der Welt, die nicht im Sinne der Behauptung von der Irrationalität der Betroffenen interpretiert werden mußte. Keine mafiotische Struktur in armen Ländern, Ergebnis der weltbankgeleiteten Verelendung und der damit verbundenen Sinnlosigkeit demokratischer Infrastrukturen, die nicht als bloß kriminelles Phänomen erkennbar werden soll. Kein globaler Konflikt, der nicht aufwendig ethnisiert und tribalisiert werden mußte, damit man ihn verkennt.

Und insofern sind Politiker und ihre Agenturen wirklich mühsam und belastet unentwegt damit beschäftigt, Ursachen und Wirkungen gegeneinander austauschen zu müssen, also auch Tatsachen zu entwerten.

Das befördert nicht mehr nur die schlichte Lüge, um die es sich dabei sicher handelt, sondern meint harte Totalarbeit im Sinne politischer Hauptaufgabe.

Derart gerät die Sache auch, was Bad Kleinen betrifft, zu einem routinierten Arbeitsgespräch, wenn im Innenausschuß des Bundestages der Abgeordnete Lüder (FDP) laut-verzweifelt darüber klagt, daß die »Positionierung der Leiche (des Wolfgang Grams)« von Bericht zu Bericht ständig wechselt. Worauf der Angeordnete Gerster (CDU) ganz und gar nicht zynisch, sondern nur arbeitsbewußt erwidert: »Die Gleise (auf dem Bahnhof) haben sich verschoben.«

Damit haben sich und werden sich Untersuchungsausschüsse beschäftigen, die solchen Gleisverschiebungen keinen physikalischen Glauben schenken. Mich interessiert das weniger: Wolfgang Grams ist ermordet worden! Ob am Tatort selber und verursacht durch die dort Tätigen und die herrschenden Umstände und Bedingungen oder im Rahmen des schon vorher angelegten Kalküls durch Dienste und Polizeien, die sich endlich selber aus ihrer eigenen spitzelgeleiteten Aktion einer

operativ-politischen Maßnahme gegen die RAF auf finale Weise »befreien« wollten. Am Ende steht allemal der moralische Imperativ des Kanzlers und seiner Rede vor der GSG 9, die meint: »Wenn ihr schießt, dann schieße ich.«

Die Geschichte ist also nicht am Ende. Und die wahre Genesis beginnt immer am Schluß, der den Hölderlin-Satz eröffnet: »So viel Anfang war nie«. Das gilt für Wolfgang Grams – und keine Trauerrede, nichts von Nachruf.

Die Bezeichnung dessen, was Wolfgang Grams bewegte, besteht inhaltlich im zutreffenden Verhältnis zur primären Wirklichkeit, nicht in erster Linie in seinen empirischen Taten. in der überhaupt nicht isolierten Übereinstimmung mit den Fragen aller anderen Menschen seiner Zeit: Wie kann ich würdig leben? Wofür lohnt es sich, einzutreten? Was ist Moral, was Recht? Welches Gemeinwesen führt zum Glück oder Unglück? Was bedeutet Mündigkeit und Entmündigung? Was ist Autonomie? Wie läßt sich dem Individuum, das innerlich so zerstört ist, die Treue halten?

Diese Fragen und Aufgaben sind nicht veraltet. Sie sind nicht gelöst. Sie harren noch der Lösung und müssen weiter bearbeitet werden – und liegen angeschossen auf dem richtigen Gleis. Sie haben nur große Mühe mit der gigantisch-totalitären Maschinerie ihrer Entwertung und Umdeklarierung, in der das Unwahre auch ganz förmlich zur Wahrheit werden soll.

Möglich wird Lösung dann, wenn das Ungelöste im Zusammenhang begriffen wird, wenn in geschichtlich-gesellschaftlichen Zusammenhängen ein Begriff von ihnen entworfen wird, der die ganze Trostlosigkeit, aber auch die Hoffnung auf Veränderung beinhaltet. Für Wolfgang Grams war das Unabgegoldene ein Geltungsanspruch an die Gegenwart. »Nie war so viel Anfang.« Oder Friedrich Engels in seiner lautereren, der triftigsten aller Begründungen menschlich-politischer Tat: »Wir reklamieren den Inhalt der Geschichte!« Er meinte damit die Kommunisten.

Wolfgang Grams hat diesen Satz gehört und auch verstanden.



Portrait Wolfgang Grams

von Birgit Hogefeld

Jetzt sitze ich an meinem Zellentisch und schaue auf sein Bild – es hängt vor mir an der Wand.

Was für ein Mensch ist Wolfgang gewesen? Vermutlich kannte ihn niemand so gut wie ich und gerade das macht es so schwer, über ihn zu schreiben. Denn egal wo ich anfangen und wo aufhören, am Ende wird es mir vorkommen wie vereinzelte Steinchen eines Mosaiks – das kann wohl auch gar nicht anders sein, denn ein auch nur annähernd vollständiges Bild nachzuzeichnen erscheint mir unmöglich.

Wolfgang hat – wie viele andere Jugendliche auch – mit Freundinnen und Freunden ganze Nächte lang über seine Träume, Hoffnungen, andere Lebensvor-

stellungen und eine menschliche Welt philosophiert – mit viel Musikhören und -machen, mit Kiffen und andere Drogen Ausprobieren.

Er war sich schon früh im klaren darüber, daß er nicht in diesem auf Leistung ausgerichteten Gesellschaftsmodell, in dem Vorstellungen und Utopien von Menschen nicht zählen, leben will. Dazu haben auch seine Erfahrungen in der Schule, die er fast durchgängig als nackte Unterdrückung erlebt hat, beigetragen.

Gegen Ende seiner Schulzeit schloß er sich der »Sozialistischen Initiative Wiesbaden« an. Das war ein Zusammenschluß ganz unterschiedlicher Menschen aus dem linken und fortschrittlichen Spektrum. In ihr galt der Grundsatz, niemanden auszugrenzen. Von dieser Gruppierung gingen die verschiedensten Initiativen aus. Viele waren im Sozialbereich, also als SozialarbeiterInnen in Jugendzentren oder Obdachlosensiedlungen tätig; es gab aber auch Initiativen zur Irland-Solidarität oder eine Palästina-Gruppe, und auch der Hungerstreik der politischen Gefangenen 1974, in dem Holger Meins umgebracht worden ist, wurde von dieser Gruppierung unterstützt. Auch die »Rote Hilfe« ist aus ihr hervorgegangen.

Damals lebte Wolfgang mit Leuten aus diesem politischen Zusammenhang auch zusammen.

Als während des Hungerstreiks 1974 die Zentrale von amnesty international in Hamburg besetzt wurde, um die Forderungen der Gefangenen zu unterstützen, war auch Wolfgang mit mehreren Leuten aus der Roten Hilfe Wiesbaden dabei. Ich glaube, es war das erste von unzähligen Malen, daß er festgenommen wurde.

Nach dem Abitur hat er als Zivildienstleistender in einem Krankenhaus gearbeitet und später ein Mathematikstudium angefangen, aber sehr schnell wieder abgebrochen. Danach hat er Gelegenheitsjobs gemacht, meistens ist er zwei Nächte in der Woche Taxi gefahren. Er war ein Mensch, der nicht viel Geld zum Leben gebraucht hat.

Angesichts der Brutalität, Unmenschlichkeit und Menschenverachtung dieses Systems sah Wolfgang schon sehr viele Jahre, bevor er selber die Entscheidung getroffen hat, hier bewaffnet zu kämpfen, im Kampf der RAF die adäquate Antwort auf diese Verhältnisse. Er hat Kontakt zu den GenossInnen, die damals in der RAF organisiert waren, aufgenommen, denn er wollte die gemeinsame Diskussion und er wollte sie in praktischen Dingen unterstützen.

Im Herbst 1978 wurde Willy Stoll in einem Restaurant in Düsseldorf von Mitgliedern einer Spezialeinheit erschossen – es war die Zeit der »Kill-Fahndung«, d.h. solche Einheiten hatten den Auftrag, RAF-Mitglieder nicht lebend gefangen zu nehmen, sondern sie zu erschießen. In dieser Zeit fanden außer Willy auch Elisabeth von Dyck und Michael Knoll den Tod. Rolf Heißler und Günter Sonnenberg wurden bei ihrer Festnahme durch Schüsse in den Kopf lebensgefährlich verletzt.

In einem bei Willy Stoll gefundenen Notizbuch wurden Hinweise auf den Kontakt zwischen Wolfgang und der RAF gefunden, und Wolfgang wurde verhaftet und kam nach Frankfurt-Preungesheim in Totalisolation. Ich habe einen seiner ersten Briefe aus dieser Zeit, darin schreibt er:

»(...) alles voller grauer Beton und Gitter, mir fiel sofort das eine Plakat ein: »Kulturdenkmäler des Faschismus« oder Imperialismus. So was Perverstes von »Schutzvorkehrungen« habe ich mir früher nie so richtig vorstellen können: die Vernichtungsmaschine, der Menschenkäfig.«

Und weiter schreibt er, daß es für ihn (und auch für andere) darum geht, »zu verstehen, daß das, was wir über dieses System kapiert, gelernt haben, uns nie so total direkt getroffen hat (...), daß es kein Sandkastenspiel ist (...).«

Diese Erfahrungen – die Erschießung von Willy, seine Verhaftung, die Totalisolation und später ein Hungerstreik, um eine Verbesserung der Haftbedingungen zu erkämpfen – haben Wolfgang in seiner Einstellung gegenüber diesem Staat und dem imperialistischen System bestärkt, sie vertieft und sie haben seinen weiteren Lebensweg mit geprägt.

Meine Genossinnen und Genossen aus der RAF haben in einem Brief kurz nach Wolfgangs Tod geschrieben:

»Seine Skepsis gegenüber vorschnellen Entscheidungen, seine Geduld, etwas auch mehr als einmal zu hinterfragen, was von allen anderen Genauigkeit in der Auseinandersetzung gefordert hat und was nicht immer bequem war – damit hat er z.B. dafür gesorgt, alle Aspekte der Situation oder der eigenen Vorstellung anzusehen und nicht nur die Aspekte wahrzunehmen, die einen selbst bestätigen. Auch das wird uns fehlen.«

Als ich diese Zeilen zum ersten Mal gelesen habe, mußte ich innerlich lachen, denn mir sind sofort unzählige Situationen eingefallen, in denen dieses Verhalten auch zu Reibungen geführt hat. Es stimmt, er hat durch seine Fragen viele gute und produktive Diskussionen ausgelöst, aber er tat sich auch schwer, zu politischen Entscheidungen zu finden.

Wolfgang war ein sehr ruhiger, eher in sich gekehrter Mensch. Schon an seiner Art sich zu bewegen, war ihm anzumerken, daß Hektik und jede Form von Streß seinem Naturell zuwider lief. Ich schreibe das hier auch deshalb, weil Menschen, die ihn nicht kannten und denen nur die letzten Minuten seines Lebens bekannt sind, vermutlich ein völlig anders Bild von ihm haben. Ich kannte Wolfgang 18 oder 19 Jahre lang. Er war ein Mensch, dem man grenzenlos vertrauen konnte, von dem seine GenossInnen wußten, daß er jederzeit bereit war, sein eigenes Leben zu geben, um andere zu schützen. Und er war ein Mensch, der sich immer um Übereinstimmung zwischen dem, was er sagte, und seinem Handeln bemüht hat.

Kürzlich las ich in einem Buch folgende Charakteristik: »Ein Wesen, in dem die Liebe verkörpert war, nicht nur zur Menschheit, sondern zum einzelnen Menschen« – ich mußte dabei sofort an Wolfgang denken, denn es beschreibt den Wesenszug, den ich an ihm am meisten mochte. Wenn ein Mensch, der einem sehr nahe steht, stirbt, ergibt sich wie von selbst, daß man darüber nachdenkt, welche Eigenschaften dieses Menschen in einem selber weiterleben sollen; bei mir ist es vor allem eben diese Eigenschaft, daß Wolfgang nie den anderen Menschen aus dem Auge verloren hat – selbst im Streit nicht. Das war auch in unseren politischen Zusammenhängen nicht immer selbstverständlich.

Auf seinem Grabstein werden die Zeilen des türkischen Dichters Nâzım Hikmet stehen:

Leben. Wie ein Baum, einzeln und frei
und brüderlich wie ein Wald,
diese Sehnsucht ist unser!



Foto: dpa

**Chronologie der Ereignisse
auf der Grundlage von Meldungen in den Medien**

In den Nachrichten am späten Nachmittag wird gemeldet, daß bei einer Schießerei am Schweriner See zwei RAF-Mitglieder festgenommen wurden, von denen eines lebensgefährlich verletzt sei. Außerdem sei ein Beamter der GSG 9 ums Leben gekommen. • Am Abend heißt es, die Festgenommene sei Birgit Hogefeld, der zweite – inzwischen an seinen Verletzungen gestorbene – sei Wolfgang Grams. Beide seien durch Hinweise aus »Stasi«-Akten enttarnt worden. **Sonntag, 27.6.93**

Das *ARD-Morgenmagazin* berichtet, daß am Ort des Geschehens eine dritte Person, die ein V-Mann der Polizei sein soll, anwesend war. • Birgit Hogefeld teilt ihrer Mutter nach Eröffnung des Haftbefehls telefonisch mit, daß sie sich um einen Anwalt für »Klaus aus Wiesbaden« kümmern soll. • Die Verhaftung von Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld sollte laut Bundesanwaltschaft beim Verlassen der Gaststätte »Waldeck« auf dem Bahnhofsvorplatz durch ein MEK des BKA und im Auftrag des GBA erfolgen. Birgit Hogefeld habe dabei den Schußwechsel eröffnet. • Wolfgang Grams stirbt an seinen Schußverletzungen am Sonntag gegen 18.00 Uhr in der Uni-Klinik Lübeck. • Mehrere Wohnungen im **Montag, 28.6.93**

Bundesgebiet wurden ohne richterlichen Beschluß und mit der Begründung, man sei »auf der Suche nach zwei flüchtigen Terroristen«, durchsucht.

Dienstag, 29.6.93 Radio und Fernsehen melden, daß Wolfgang Grams durch einem Kopfschuß gestorben ist. • Die BAW verhängt eine Nachrichtensperre, unklar bleibt deshalb auch, seit wann die Behörden den Aufenthaltsort von Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams kannten. • Zeuginnen sagen aus, Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld seien im Bahnhof festgenommen worden. Sie hätten sich zuvor mit einem weiteren Mann getroffen, der in offiziellen Darstellungen jedoch nicht erwähnt wird. • In den Medien wird berichtet, es könnte sich möglicherweise um einen V-Mann des BKA gehandelt haben. Die Schießerei sei wahrscheinlich eine Panne gewesen. Die Festnahme hätte nicht vor der Bahnhofsgaststätte stattfinden sollen, Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld hätten das Feuer jedoch sofort eröffnet. Wolfgang Grams sei über die Treppe auf den Bahnsteig geflohen. Wolfgang Grams habe laut GBA von Stahl den ihn verfolgenden GSG 9-Beamten aus nächster Nähe mit einem »Dum-Dum-Geschoß« erschossen. Es soll ca. 20 Minuten gedauert haben, bis Grenzschutzhubschrauber zum Abtransport der Verletzten eintrafen. Die Festnahme soll bereits für die Nacht auf den 26.06.93 geplant gewesen sein.

Mittwoch, 30.6.93 Die BAW korrigiert ihre Pressemeldung vom 27.06.93 und erklärt nun, die Verhaftung von Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld sei in der Bahnstufunterführung erfolgt, nachdem Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld die Gaststätte »Billard Café« zwischen den Gleisen verlassen hätten. Birgit Hogefeld sei überwältigt worden, bevor sie hätte schießen können. • Zur dritten Person wird keine offizielle Erklärung abgegeben, nach ihr wird auch nicht gefahndet. • Alle am 28.06.93 festgenommenen Personen sind wieder freigelassen worden. • Der Bundestagsinnenausschuß beschäftigt sich mit den Vorgängen, die Informationspolitik des Generalbundesanwalts wird scharf kritisiert und sein Rücktritt gefordert.

Donnerstag, 1.7.93 Die Fernsehsendung *Monitor* veröffentlicht die Aussage einer Zeugin (Kioskverkäuferin), die eidesstattlich erklärt, daß ein Beamter Wolfgang Grams, der reglos auf dem Gleis lag, aus nächster Nähe gezielt in den Kopf geschossen hat. Ein zweiter Beamter

schoß mehrmals auf Bauch oder Beine. Diese Aussage hatte sie schon am Abend des 27.06.93 gemacht. • Aus dem Obduktionsbericht vom 28.06.93 geht hervor, daß der tödliche Schuß auf Wolfgang Grams entweder »aus unmittelbarer Nähe« oder als »aufgesetzter« Kopfschuß abgegeben worden sein muß. • Das Bundesinnenministerium behauptet, die Beamten der GSG 9 hätten keinen Schuß aus allernächster Nähe abgegeben, das habe die Befragung aller beteiligten Beamten ergeben. • Der GBA erklärt dem Bundestagsinnenausschuß, die Einsatzkräfte seien sich nicht sicher gewesen, wen sie vor sich hatten. Die Einsatzkräfte der GSG 9 hätten keine schuhsicheren Westen getragen. Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams seien nicht durch »Stasi«-Akten entdeckt worden.

Birgit Hogefeld schildert in einem Brief an die *tageszeitung*, daß sie festgenommen worden sei, bevor sie sich hätte zur Wehr setzen können. Sie wurde gefesselt. Ihr wurde eine Kapuze über den Kopf gestülpt und um Mund und Nase mit Klebeband verklebt. Später im Auto wurde ihr eine Pistole weggenommen. • Die Staatsanwaltschaft Schwerin bestätigt, daß im Obduktionsbericht der Uni Lübeck Hinweise auf einen Schuß aus nächster Nähe auf den Kopf von Wolfgang Grams enthalten sind. Es sei unklar, aus welcher Waffe und mit welcher Munition geschossen worden sei. • Es wird bekannt, daß noch am 28.06.93 ein Fernsehteam mühelos zwei Dutzend Patronenhülsen vom Tatort aufgesammelt hat. Die für Wolfgang Grams tödliche Kugel war bis nachmittags verschwunden, dann wurde eine Kugel von einem Zeugen gefunden, die möglicherweise die tödliche war. Das LKA Schwerin findet vier weitere Patronenhülsen zwischen den Gleisen. • Den Eltern Grams wurde verweigert, bei der Obduktion anwesend zu sein. Eine zweite von ihnen veranlaßte Obduktion bestätigt den unmittelbaren Nahschuß. Die Eltern erstatten Anzeige gegen Unbekannt wegen Mordes bzw. Totschlags. • Dem GBA wird vorgeworfen, durch seine Informationspolitik einen V-Mann »verbrannt« zu haben. Bundesinnenminister Seiters beauftragt den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes und früheren Abteilungsleiter im Bundesamt für Verfassungsschutz, Grünig, als »unabhängigen« Juristen mit der Untersuchung der Vorgänge. Die beteiligten Beamten wurden bisher nur von ihren Vorgesetzten befragt, nicht vernommen. • Bei der Fraktion der PDS/Linke Liste meldet sich am 02.07.93 ein anonymes Anrufer, gibt sich als »Kollege der in Bad Kleinen einge-

setzten Sicherheitskräfte« aus und behauptet, Wolfgang Grams sei unbewaffnet gewesen und ein Kollege habe die Nerven verloren. Ein weiterer Zeuge sagt aus, ein Beamter sei auf den auf dem Gleis liegenden Wolfgang Grams zugegangen und habe ihm die Waffe aus der Hand genommen. Die Staatsanwaltschaft Schwerin erklärt, damit werde die Wahrscheinlichkeit größer, daß sich Wolfgang Grams den tödlichen Schuß selbst gesetzt habe. • Bei einer nochmaligen Befragung der beteiligten Einsatzkräfte ergaben sich weder Hinweise auf einen »Nahschuß« noch auf einen Selbstmord von Wolfgang Grams. • Öffentlich bekannt wird, daß im Zuge der Fahndung vom 28.06.93 ein »Verdächtiger« auf der Autobahn durch eine absichtliche Kollision gestoppt und dabei verletzt wurde. • Der GSG 9-Beamte Newrzella wird beerdigt.

Samstag, 3.7.93 GBA von Stahl auf einer Pressekonferenz: Wolfgang Grams hat sich offenbar nicht selbst erschossen und möglicherweise auch nicht den tödlich verwundeten GSG 9-Beamten. Untersucht wird, ob der erschossene GSG 9-Beamte von der Kugel eines Kollegen getroffen wurde. • Der *Spiegel* gibt bekannt, daß sich ein weiterer Zeuge dort gemeldet hat, der die Aussage der Kioskverkäuferin bestätigt. Einer der eingesetzten Beamten habe Wolfgang Grams aus nächster Nähe erschossen. • Ein Polizeipsychologe kritisiert, daß der Einsatz nicht dokumentiert worden ist.

Sonntag, 4.7.93 Bundesinnenminister Seiders tritt überraschend zurück. • Es wird mitgeteilt, daß das LKA Schwerin Teile eines Projektils an der Stelle gefunden hat, an der Wolfgang Grams lag.

Montag, 5.7.93 Öffentlich bekannt wird: Rund 48 Stunden haben 54 Beamte auf ihren Einsatz in Bad Kleinen gewartet. • Bis Freitag, den 02.07.93 waren die Waffen der Beamten nicht eingesammelt worden. • Laut einer Erklärung des BKA waren zur Versorgung der Verletzten vier Rettungshubschrauber eingesetzt. Ein Sanitäter der GSG 9 und Notärzte führten die Erstversorgung durch. • Die beteiligten GSG 9-Beamten sollen erstmals von der Staatsanwaltschaft Schwerin vernommen werden. Die StA Schwerin fordert von BMI und BKA die Herausgabe der bisherigen Aussageprotokolle und die Namen der Beteiligten, die sie bis zum 04.07.93 noch nicht erhalten hatten. Die Schweriner Staatsanwaltschaft schließt aus, daß Wolfgang Grams Selbstmord begangen hat. • Ein

Schweizer Institut soll Kopfhaut und Schädeldecke von Wolfgang Grams kriminaltechnisch untersuchen. • BKA-Präsident Zachert nennt drei Versionen zum Tod von Wolfgang Grams. Er könne sich selbst umgebracht oder der tödliche Schuß könne sich aus der Waffe von Grams gelöst haben, als er auf die Gleise fiel. Auszuschließen sei aber auch nicht, daß Wolfgang Grams von einer anderen Person erschossen worden ist. Das BKA widerspricht Berichten, nach denen Newrzella möglicherweise von seinen Kollegen getroffen worden ist. Newrzella sei von Wolfgang Grams erschossen worden. • Abgeordnete haben den Eindruck, daß von den Behörden vertuscht wird. Sie schließen eine Auflösung der GSG 9 nicht aus. • Am 29.06.93 wurden folgende Untersuchungsaufträge erteilt: 1. an die Universität Münster. Dort soll eine serologische Untersuchung der Waffen und Geschossteile vorgenommen werden. 2. an den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich (WD). Er soll prüfen, aus welcher Entfernung die tödliche Kugel auf Wolfgang Grams abgegeben wurde und mit welcher Waffe und welcher Munition. • Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizisten erstattet Strafanzeige gegen Innenminister Seiders, GBA von Stahl, die Staatsanwaltschaft Schwerin und unbekannte Polizeibeamte wegen Strafvereitelung. • Bei der dritten Person soll es sich um einen V-Mann des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes handeln. • In einem BKA-Bericht heißt es, Wolfgang Grams sei nicht in Bad Kleinen erwartet worden, seine Identität sei unklar gewesen. • Am 28.06.93 sind die sichergestellten Waffen im BKA routinemäßig beschossen worden.

Manfred Kanther wird neuer Bundesinnenminister. GBA von Stahl wird in den Ruhestand entlassen. • **Dienstag, 6.7.93** Noch immer gibt es keine offizielle Äußerung zum V-Mann. • Die beteiligten GSG 9-Beamten werden erstmals in Schwerin vernommen. • Das BKA stellt das Gutachten aus Münster der Öffentlichkeit vor, nach dem Wolfgang Grams durch einen »absoluten Nahschuß« starb. Die »Stanzmarke« weise Übereinstimmungen mit seiner eigenen Waffe auf. Er könne sich selbst versehentlich getötet haben. • Der GBA will sich auch eine Woche nach Bad Kleinen nicht festlegen, ob Wolfgang Grams auf den GSG 9-Beamten Newrzella geschossen hat und ob er überhaupt eine Waffe bei sich hatte. • Der Vorsitzende des Bundestagsinnenausschusses fordert eine Umstrukturierung der Sicherheitsbehörden und eine Harmonisierung der Poli-

zeigesetze von Bund und Ländern, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden wieder herzustellen. Die Bundestagsgruppe Bündnis 90/Grüne fordert eine parlamentarische Untersuchungskommission. Der Rücktritt des BKA-Vizepräsidenten wird gefordert wegen seiner teils ungläubwürdigen Angaben vor dem Bundestagsinnenausschuß.

Mittwoch, 7.7.93 Bekannt wird: Die Einsatzkräfte haben gewußt, daß es sich bei ihren »Zielpersonen« um Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld handelte und daß der V-Mann geschützt werden müsse. • Der Vergleich der Waffen mit den gefundenen Projektilen ist laut StA Schwerin noch nicht abgeschlossen. • Das Gutachten der Universität Lübeck kommt zu dem Ergebnis, daß der tödliche Schuß weder aus Wolfgang Grams' Waffe noch aus einer Polizeiwaffe stammen könne. Der Bauchschuß verlief horizontal durch seinen Körper. Nach Vermutungen von Gerichtsmedizinern kann nur auf den liegenden Wolfgang Grams geschossen worden sein. Auch die Bauchwunde wirkt »wie ausgestanzt«. • Die BAG Kritische Polizisten erklärt, daß Polizisten im Dienst auch andere als ihre dienstlich gelieferten Waffen tragen. Die Gewerkschaft der Polizei erklärt, daß GSG 9-Beamte neben ihren Dienstwaffen auch weitere Waffen mitführen könnten. • BKA-Chef Zachert beschwert sich über die »unerträglichen Vorverurteilungen« der Medien. • Öffentlich wird die Frage gestellt, ob der V-Mann geschossen hat. Seine Vernehmung wird gefordert.

Donnerstag, 8.7.93 Laut *Süddeutsche Zeitung* war die Festnahme von Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams für den 25.06.1993 geplant, habe aber wegen logistischer »Schwierigkeiten« verschoben werden müssen.

Freitag, 9.7.93 Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger gibt bekannt, daß sie vom Generalbundesanwalt am 14.05.93 und am 17.06.93 über die bevorstehende Aktion unterrichtet wurde. • Bei einer Nachrichtenagentur geht eine Erklärung der RAF ein, die dazu auffordert, nach der Ermordung von Wolfgang Grams nicht zur Tagesordnung überzugehen. • Der StA Schwerin soll ein Videoband vorliegen, das ein »in dienstlicher Eigenschaft anwesender Zeuge« in Bad Kleinen gedreht haben soll. Außerdem soll ein zweites Video des BKA existieren. Beide Bänder zeigen nicht den Schußwechsel.

Der frühere Justizminister Kinkel erklärte am 10.07.93, er stehe weiter zu seiner Politik der »ausgestreckten Hand« gegenüber der RAF. • In Wiesbaden findet eine Trauer-Demonstration zum Tod von Wolfgang Grams mit ca. 4.000 TeilnehmerInnen und in Bad Kleinen eine Kundgebung statt. **Samstag, 10.7.93**

Der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Scharping bestätigt, daß es sich bei der dritten Person um einen V-Mann des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz handelt. • Bürgerrechtsvereinigungen fordern die Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission. • Der *Spiegel* berichtet, auf dem Videoband, das der Staatsanwaltschaft Schwerin vorliegt, sei manipuliert worden. Die ZDF-Sendung *Bonn direkt* behauptet, eines der aufgenommenen Videos zeige den Schußwechsel auf dem Bahnhof Bad Kleinen. **Sonntag, 11.7.93**

Auch in einer weiteren Sitzung von Innen- und Rechtsausschuß werden die Ausschußmitglieder nach eigenen Angaben nur unzureichend über den Einsatz informiert. **Montag, 12.7.93**

Die Bundesregierung spricht den Einsatzkräften, dem BKA und der BAW ihr volles Vertrauen aus. **Dienstag, 13.7.93**

In der Fernsehsendung *Panorama* wird behauptet, die Festnahme des V-Mannes sei eine Panne gewesen. Er hätte eigentlich die Möglichkeit zur Flucht haben sollen. Die Staatsanwaltschaft Schwerin fordere von der Redaktion von *Panorama* die Herausgabe von Name und Anschrift des V-Mannes, da Bundeskriminalamt, Verfassungsschutz und Bundesanwaltschaft keine Angaben machten. **Donnerstag, 15.7.93**

Birgit Hogefeld wird von Frankfurt nach Bielefeld verlegt, wo sie verschärften Isolationshaftbedingungen ausgesetzt ist. **Freitag, 16.7.93**

»Freunde und Freundinnen aus Wiesbaden« veröffentlichen einen »offenen Brief an Klaus S.« und fordern ihn zur Offenlegung seiner Rolle in Bad Kleinen auf. **Samstag, 17.7.93**

Der Gerichtsmediziner Sellier übt Kritik an den Ermittlungen. Die Bestimmung der Tötungswaffe hätte durchaus sofort nach dem Einsatz erfolgen können. • Der rheinland-pfälzische Innen- **Montag, 19.7.93**

minister Zuber erklärt am Wochenende vorher, daß er von der Aktion der RAF in Weiterstadt am 27.03.93 keine Kenntnis durch den V-Mann hatte. • Nach Presseberichten sollen bereits Treffen zwischen dem V-Mann und Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams im Februar und April stattgefunden haben. In der *tageszeitung* wird ein Brief von Klaus S. veröffentlicht, in dem er behauptet, kein V-Mann zu sein.

Dienstag, 20.7.93 Öffentlich bekannt wird das Zwischengutachten des WD der Züricher Stadtpolizei mit dem vorläufigen Ergebnis, daß Wolfgang Grams' Waffe mit der »Stanzmarke« nach Form und Ausmaß übereinstimmt. Der Lübecker Gutachter besteht nicht mehr darauf, daß die Druckstelle an Wolfgang Grams' Kopf nicht zu seiner Waffe passe. • Der rheinland-pfälzische Innenminister Zuber erklärt, daß im Rhein-Main-Gebiet seit 10 Jahren ein V-Mann für den VS Rheinland-Pfalz arbeitet. • Die Eltern Grams und Newrzella kritisieren die Ermittlungsbehörden. Die Eltern von Newrzella haben bis jetzt keine offizielle Nachricht über die Todesumstände und -ursache ihres Sohnes bekommen.

Donnerstag, 22.7.93 Die *tageszeitung* veröffentlicht einen Brief von Birgit Hogefeld, in dem sie klarstellt, daß Klaus Steinmetz der V-Mann ist. • Bundeskanzler Kohl spricht in Hangelar der GSG 9 sein »ganz besonderes Vertrauen« aus. Unter Bezug auf Wolfgang Grams erklärt er, es werde versucht, aus einem Mörder eine Art Märtyrer zu machen. Die Presse wird bei diesem Besuch massiv behindert.

Freitag, 23.7.93 Die StA Schwerin vermutet Absprachen unter den vernommenen Beamten. Der Aufenthalt des V-Mannes ist nach offizieller Darstellung noch immer unbekannt. • Die Eltern Grams erstatten Strafantrag gegen Kohl wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und des Verdachts der üblen Nachrede, weil er Wolfgang Grams öffentlich zum Mörder erklärt hat. • Die Wochenzeitschrift *Freitag* veröffentlicht einen anonymen Brief von zwei angeblichen leitenden Beamten des Bundesinnenministeriums, die behaupten, es handele sich bei den Ereignissen in Bad Kleinen um ein Komplott von Regierungsstellen, um das Thema »Terrorismus von links« zum Wahlkampfthema zu machen. Weiter wird behauptet, Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams seien über ein Jahr einer lückenlosen Kontrolle unterlegen.

Das jetzt bekannt gewordene Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Züricher Stadtpolizei besagt, daß der GSG 9-Beamte Newrzella von Wolfgang Grams erschossen wurde. **Dienstag, 27.7.93**

Bekannt wird die Aussage einer weiteren Zeugin, die angibt, daß nach einer Pause im Anschluß an die Schießerei noch ein einzelner Schuß gefallen sei, und damit die Aussage der Kioskbesitzerin bestätigt. • Nach einer Meinungsumfrage glauben 76% der BürgerInnen nicht an eine völlige Aufklärung von Bad Kleinen. **Donnerstag, 29.7.93**

Der rheinland-pfälzische Innenminister Zuber berichtet vor dem Innenausschuß des Landtages über die Aussagen von Steinmetz. Danach habe der V-Mann im nachhinein zugegeben, von der Aktion der RAF gegen den Gefängnisneubau Weiterstadt am 27.03.93 gewußt zu haben. **Freitag, 30.7.93**

Der *Spiegel* berichtet, die Bundesanwaltschaft ermittle gegen Steinmetz wegen »Unterstützung einer terroristischen Vereinigung«. Die »Pannen« in Bad Kleinen seien auf eine Verwechslung von Wolfgang Grams mit dem V-Mann und einen verstümmelten Funkspruch zurückzuführen. Statt »Zugriff erfolgt wie besprochen« sei »Zugriff erfolgt« übermittelt worden. • Die Verteidigung von Birgit Hogefeld teilt in einer Presseerklärung mit, daß diese bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Schwerin ausgesagt hat, sie habe mindestens einen Beamten mit einer Maschinenpistole gesehen und während des Schußwechsels eine MP-Salve gehört. Dies hatten mehrere andere Zeuginnen auch ausgesagt. **Montag, 2.8.93**

Wolfgang Grams wird in Wiesbaden beerdigt. • Es wird bekannt, daß das BKA im Zusammenhang mit der Ereignissen in Bad Kleinen nach zwei weiteren Personen, die der RAF zugeordnet werden, fahndet. **Freitag, 6.8.93**

Die beiden weiteren Personen, nach denen jetzt gefahndet wird, sollen laut *Süddeutsche Zeitung* am 27.06.93 auf dem Bahnhofsvorplatz Bad Kleinen gewesen sein, von wo sie entkommen konnten. • Die Veröffentlichung eines Zwischenberichts der Bundesregierung wird verschoben. Laut Vorabmeldung des *Spiegel* behauptet der Zwischenbericht, daß der für Wolfgang Grams tödliche Kopfschuß »auf eine Selbsttötung oder einen Unfall zurückzu- **Samstag, 7.8.93**

führen« sei, obwohl die Ermittlungen und Untersuchungen noch nicht abgeschlossen seien.

Freitag, 13.8.93 Es wird bekannt, daß die Staatsanwaltschaft Schwerin ein Ermittlungsverfahren gegen zwei GSG 9-Beamte (Nummer 6 und Nr. 8; ihre Namen sind nicht bekannt) eingeleitet hat wegen des Verdachts, Wolfgang Grams vorsätzlich getötet zu haben. • Der rheinland-pfälzische Innenminister Zuber hat vor dem Innenausschuß der Verwechslungstheorie (Verwechslung von Wolfgang Grams mit dem V-Mann) widersprochen. Von Birgit Hogefeld und dem V-Mann seien »in den Tagen vor Bad Kleinen hervorragende Videos und Fotos« gemacht worden.

Montag, 16.8.93 Im vorab bekannt gewordenen Zwischenbericht der Bundesregierung werden zahlreiche »Pannen« aufgelistet. Der Bericht enthält zahlreiche Widersprüche, obwohl es sich um die letzte von mehreren Versionen handelt. • Die *tageszeitung* zitiert aus einem Brief von Steinmetz, in dem er behauptet, im Chaos nach seiner Festnahme entkommen zu sein. Mehrmals hatte er Kontakt zu Leuten aus Wiesbaden und zu seiner Familie. Ein Treffen einer Person aus Wiesbaden mit ihm hatte stattgefunden. • In einem offenen Brief an die Bundesanwaltschaft verlangen die Eltern Grams Aufklärung darüber, warum in Bad Kleinen – obwohl gesetzlich vorgeschrieben – keine Notärzte vor Ort waren und warum Wolfgang Grams in der Uni Lübeck Gesicht und Hände abgewaschen wurden. Außerdem verlangen sie die Aushändigung des Haftbefehls und des Obduktionsberichts Newrzella.

Mittwoch, 18.8.93 Der SPD-Vorsitzende Scharping fordert als Konsequenz aus dem Einsatz in Bad Kleinen eine Umstrukturierung der »Sicherheitskräfte« mit stärkerer »Zentralstellenbefugnis« für das BKA. Die Auflösung der GSG 9 stehe zur Debatte. • Der Zwischenbericht der Bundesregierung wird dem Innen- und Rechtsausschuß des Bundestages vorgestellt. Die Ausschußmitglieder kritisieren weiterhin die »Vernichtung von Beweismaterial«. Bundesinnenminister Kanther bemängelt lediglich »handwerkliche Fehler«.

Donnerstag, 26.8.93 Der rheinland-pfälzische Innenminister erklärt, daß der V-Mann im Februar 1993 vor einer möglichen Aktion der RAF gewarnt habe, ohne jedoch Weiterstadt zu erwähnen.

Auszüge aus Briefen Birgit Hogefelds an/von ihrer Familie und weiteren Papieren, die im ihrem Rucksack gefunden wurden, werden veröffentlicht. **Montag, 30.8.93**

Es wird bekannt, daß der Vizepräsident des BKA, Gerhard Köhler, ins Bundesinnenministerium versetzt wird. Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, Wolfgang Schreiber, wird in den Ruhestand geschickt. **Samstag, 4.9.93**

Laut *Spiegel* soll der Zwischenbericht des WD der Stadtpolizei Zürich in Kürze vorgelegt werden. Vorab wird berichtet, der Bauchschuß, den Wolfgang Grams erhalten hat, sei nicht aus nächster Nähe abgegeben worden. Der Kopfschuß stamme aus Wolfgang Grams' Waffe. Das Ermittlungsverfahren gegen zwei GSG 9-Beamte werde möglicherweise eingestellt. **Montag, 6.9.93**

Aus einer Pressemeldung wird bekannt, daß der Präsident des BKA, Zachert, und der Inspekteur des BGS, Hitz, der Ansicht sind, die eigentliche Panne in und nach Bad Kleinen sei die Öffentlichkeitsarbeit der Behörden gewesen. Zukünftig müsse es eine »professionelle Informationssteuerung in Form eines Krisenmanagements à la Schleyer« geben. **Mittwoch, 8.9.93**

Der Chef der »Abteilung Linksterrorismus« im BKA, Rainer Hofmeyer, soll versetzt werden und das Kriminalistische Institut des BKA übernehmen. Er wird damit oberster Ausbilder des BKA. **Donnerstag, 9.9.93**

Der V-Mann Steinmetz beschreibt in einem weiteren Brief, der in der *tageszeitung* veröffentlicht wird, eine neue Version der Vorgänge in Bad Kleinen. **Montag, 13.9.93**

Die Berliner Gruppe F.e.I.S. stellt vor der Presse klar, daß ein Protokoll, das bei Birgit Hogefeld gefunden wurde, von einem öffentlichen und vorher in einer Zeitschrift angekündigten Arbeitstreffen stammt. Bei dem Treffen war über Möglichkeiten der Organisation der Linken diskutiert worden. Nach dem Auffinden dieses Protokolls in Birgit Hogefelds Gepäck wurde in der Presse eine »enge Abstimmung mit den Illegalen« konstruiert. **Mittwoch, 15.9.93**

Freitag, 17.9.93 Die *Frankfurter Rundschau* veröffentlicht einen ausführlichen Bericht über die zahlreichen Versetzungen innerhalb des BKA.

Dienstag, 21.9.93 Ein bekannt gewordenes weiteres Teilgutachten der Universität Münster soll belegen, daß sich Wolfgang Grams selbst erschossen hat. Der Justizminister von Mecklenburg-Vorpommern erklärt vor der Presse, trotz des Münsteraner Gutachtens könne von einer endgültigen Klärung nicht die Rede sein, die Befunde sprächen nur am ehesten für eine Selbsttötung. Dem Anwalt der Eltern Grams wird weiterhin die Akteneinsicht verwehrt.

Donnerstag, 30.9.93 Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Werthebach, spricht sich dafür aus, trotz den Ereignissen in Bad Kleinen die Haltung des Staates gegenüber der RAF zu überdenken.

Samstag, 2.10.93 Die *tageszeitung* meldet, ein hessischer Verbindungsmann des BND sei als Beobachter am 27.06.93 in Bad Kleinen vor Ort gewesen. • Angehörige von Birgit Hogefeld haben in einem Schreiben an den Bundesgerichtshof gegen die Isolationshaftbedingungen, denen Birgit Hogefeld ausgesetzt ist, protestiert.

Montag, 4.10.93 Die Zeitschrift *Focus* berichtet, das Züricher Gutachten komme wie das Münsteraner zu dem Ergebnis, daß Wolfgang Grams sich selbst erschossen habe.

Freitag, 15.10.93 Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger räumt in einem Interview ein, daß wohl »nie ein letzter Rest von Zweifel, von Bedenken ausgeräumt werden kann«, was die Aufklärung der Ereignisse von Bad Kleinen betrifft.

Mittwoch, 20.10.93 Das mecklenburgische Justizministerium teilt mit, das weitere Teilgutachten aus Zürich liege nun vor und besage, daß außer dem »aufgesetzten Kopfschuß« keiner der anderen Schüsse auf Wolfgang Grams aus einer Entfernung von weniger als 1,5 Metern abgegeben wurde, was die Selbstmordthese stütze.

Freitag, 29.10.93 Der Anwalt der Eltern Grams kritisiert das Verhalten des Justizministeriums von Mecklenburg-Vorpommern, das jeweils nur diejenigen Gutachtenteile veröffentliche, die die unter Verdacht stehenden GSG 9-Beamten entlasten. Widersprüche in den Gutach-

ten, zum Beispiel die Untersuchung einer »offensichtlich frisch gewaschenen« Hose, würden der Öffentlichkeit vorenthalten, genauso wie ein nachträglich entdecktes Projektil, das weder aus einer Polizeiwaffe noch aus Wolfgang Grams' Waffe stamme.

Das Abschlußgutachten der Stadtpolizei Zürich liegt jetzt dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern vor. Es bestätige die Ergebnisse des vorherigen Teilgutachtens, wonach sich Wolfgang Grams selbst erschossen hat. Genauere Einzelheiten sollen noch mitgeteilt werden. **Donnerstag, 18.11.93**

Teile des Züricher Gutachtens werden der Öffentlichkeit vorgestellt. Darin heißt es u. a., die Waffe von Wolfgang Grams erzeuge eine Stanzmarke, die »maßtechnisch und morphologisch nicht von der Stanzmarke an der rechten Schläfe von Grams unterschieden werden kann«. Die Schweriner Staatsanwaltschaft hält »eine direkte Fremdbeibringung der Nah-Schußverletzung durch diesen Beamten (exekutionsähnliche Handlung) für praktisch ausgeschlossen. Es gibt somit aus unserer Sicht keine neuen Erkenntnisse, die zwingend gegen eine Selbstbeibringung des Nahschusses durch Grams sprechen würden.« Der WD der Züricher Stadtpolizei teilt außerdem mit, daß die Jacke eines Beamten nach der Untersuchung abhanden gekommen ist. Sie sei vermutlich gestohlen worden. **Samstag, 20.11.93**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizisten hat das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich kritisiert und erklärt, eine seriöse Einschätzung sei nach den Mängeln und Fehlern bei der Spurensicherung nicht mehr möglich gewesen. **Montag, 22.11.93**

Der Chef der Kriminaltechnik im LKA Sachsen-Anhalt, Lichtenberg, erklärt im *Spiegel*, von der Stanzmarke könne man gar nicht auf die Waffe schließen, die Schmauchspuren seien entscheidend. Mit einer entsprechenden Untersuchung hätte man die Schußwaffe sehr schnell bestimmen können. Außerdem seien die bisher in der BRD beauftragten Gutachter keine Schußspurenexperten. Laut *Spiegel* ist der Münsteraner Gutachter Brinkmann ein guter Bekannter des Schweriner Oberstaatsanwalts Schwarz. **Montag, 29.11.93**

- Donnerstag, 9.12.93** Es wird bekannt, daß wegen zweier Transparente in Bielefeld, die von Mord an Wolfgang Grams sprechen, ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole gegen Unbekannt eingeleitet worden ist.
- Samstag, 18.12.93** Die Anwälte der Eltern Grams haben Beschwerde gegen die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft Schwerin erhoben.
- Samstag, 8.1.94** Die Anwälte der Eltern Grams erhalten – aufgrund ihrer Beschwerde – nach ca. 6 Monaten Einsicht in die Ermittlungsakten, da die Staatsanwaltschaft Schwerin das Ermittlungsverfahren gegen die zwei GSG 9-Beamten einstellen wolle und deshalb der Ermittlungszweck jetzt durch die Akteneinsicht nicht mehr berührt werden könne.
- Mittwoch, 12.1.94** Teile der Redaktionsräume der Zeitschrift *Focus* in München wurden vom Staatsschutz durchsucht. *Focus* hatte ein anonymes Angebot über brisante Informationen aus Sicherheitsbehörden, die an Bad Kleinen beteiligt waren, erhalten. In diesem Zusammenhang läuft auch ein Ermittlungsverfahren gegen einen Redakteur wegen »verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen«.
- Donnerstag, 13.1.94** Die Staatsanwaltschaft Schwerin stellt das Ermittlungsverfahren gegen zwei GSG 9-Beamte ein, weil »keine Anhaltspunkte bestehen, daß Grams von einem Polizeibeamten rechtswidrig getötet oder verletzt worden ist«. Der leitende Oberstaatsanwalt Schwarz erklärt den JournalistInnen: »Es ist wirklich nichts mehr drin in der Sache – glauben Sie's oder glauben Sie's nicht.«
- Donnerstag, 27.1.94** Der Rechtsanwalt der Eltern Grams teilt mit, daß er nach Durchsicht der Ermittlungsakten auf eine »Fülle von Absonderlichkeiten« gestoßen sei und deshalb Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens einlegen wolle.
- Mittwoch, 2.2.94** Der Haftbefehl gegen Birgit Hogefeld wird auf Antrag der Bundesanwaltschaft um die Punkte »Verdacht der Teilnahme an der Sprengung des Gefängnisneubaus in Weiterstadt im März 1993«, »Mord« und »sechsfacher Mordversuch« an Beamten der GSG 9 in Bad Kleinen erweitert, obwohl sie zum Zeitpunkt des Schußwechs-

sels gefesselt und mit einer Kapuze über dem Kopf in der Bahnhofsunterführung lag. Die Verteidigung von Birgit Hogefeld gibt bekannt, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz ihr signalisieren ließ, diese Mordanklage sei zu »kippen«, Birgit Hogefeld müsse dazu nur eine gewisse Kooperation, d. h. Gesprächsbereitschaft, zeigen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz bestreitet dies.

Es wird bekannt, daß das Ermittlungsverfahren gegen den V-Mann Steinmetz wegen des Verdachts der »Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung« und »Nichtanzeigens von Straftaten« von der Bundesanwaltschaft eingestellt worden ist. Der *Spiegel* veröffentlicht ein Interview mit dem V-Mann, in dem dieser erklärt, er habe von der geplanten Aktion in Weiterstadt vorher nichts gewußt. Seine frühere Behauptung, er habe vorher einen entsprechenden Kassiber erhalten, sei erfunden gewesen. Außerdem schließe er einen Selbstmord von Wolfgang Grams aus.

Die *tageszeitung* veröffentlicht Teile einer internen Analyse des BKA, wonach der V-Mann Steinmetz »tragendes Mitglied der RAF« gewesen sein soll.

Die Existenz eines derartigen internen Berichtes vom August 1993 wird vom BKA bestätigt.

Die *tageszeitung* berichtet, ihr liege ein Entwurf des Abschlußberichtes der Bundesregierung zu Bad Kleinen vor. Darin wird den beteiligten Beamten »Ernsthaftigkeit ihres Bemühens um Aufklärung« attestiert und erklärt, Wolfgang Grams habe sich selbst »möglicherweise noch während der Schüsse der Beamten in Suizidabsicht einen Kopfdurchschuß« versetzt. Die Zeugenaussagen seien »ohne Beweiswert«. In diesem Bericht werden nun 10 »Schwachstellen« aufgelistet, u. a. sei der Verbleib von Birgit Hogefeld nach der Schießerei nicht klar gewesen. »Die anschließende Suche, an der sich der Beamte GSG 9 Nr. 6, der Grams sicherte, nicht beteiligte, trug zu Hektik und Nervosität unter den Einsatzkräften bei.« Das Vertrauen in die GSG 9 sei »wieder hergestellt«.

Innenminister Kanther äußert in einem Interview gegenüber der *Süddeutschen Zeitung*: »Ich hatte nie den leisesten Zweifel dar-

Montag, 14.2.94

Samstag, 26.2.94

Montag, 28.2.94

Donnerstag, 3.3.94

Montag, 7.3.94

an, daß die Polizei Grams nicht »hingerichtet« haben konnte, wodurch die besondere Dimension des Falles entstanden ist.«

- Mittwoch, 9.3.94** Der schon zuvor bekannt gewordene Abschlußbericht der Regierung wird der Öffentlichkeit vorgelegt. Daraus wird bekannt, daß der spätere Verdacht, Wolfgang Grams sei durch den Nahschuß eines Polizeibeamten getötet worden, zwar schon am Abend des 28.06.1993 innerhalb der Tatortgruppe des BKA in Bad Kleinen »diskutiert« wurde, aber nicht zu der an sich gebotenen Neuaufnahme der Tatortarbeit geführt habe.
- Donnerstag, 10.3.94** Es wird bekannt, daß beim BKA »Fahndungskarten« existieren, mit denen nach zwei Personen gefahndet wird, die am 24.06.93 in Bad Kleinen gewesen und sichverdächtigverhalten haben sollen.
- Mittwoch, 16.3.94** Die Zeitung *Junge Welt* teilt mit, daß ihr eine Erklärung der RAF (vom 06.03.94) vorliege, in der diese die angebliche Mitgliedschaft des V-Mannes in der RAF wie auch seine Beteiligung an der Aktion gegen den Gefängnisneubau in Weiterstadt bestreitet.
- Samstag, 2.4.94** *Die Welt* berichtet unter Berufung auf den Justizminister von Mecklenburg-Vorpommern, daß in Bad Kleinen am 27.06.93 ein weiteres »verdächtiges« Paar observiert, aber nicht festgenommen worden war.
- Dienstag, 5.4.94** Laut *tageszeitung* wird gegen die Zeitschrift *Konkret* ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung durch die Staatsanwaltschaft Hamburg betrieben, weil in einem *Konkret*-Artikel über die Ereignisse in Bad Kleinen die GSG 9 mit südamerikanischen Todeschwadronen verglichen wurde.
- Donnerstag, 7.4.94** Das BKA dementiert Meldungen von *Focus*, wonach in Bad Kleinen zwei weitere RAF-Mitglieder entkommen seien.
- Dienstag, 19.4.94** Nach Pressemeldungen sollen in dem erst am 02.02.94 beschlagnahmten Wagen des V-Mannes Spuren desselben Sprengstoffes entdeckt worden sein, wie er bei der Aktion gegen die JVA Weiterstadt verwendet worden sein soll. Ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wird eingeleitet.

Die Bundesanwaltschaft teilt mit, daß der Nachfolger von GBA von Stahl, Kai Nehm, bereits am 24.03.94 Anklage gegen Birgit Hogefeld u. a. wegen Mordes und sechsfachen Mordversuches im Zusammenhang mit Bad Kleinen erhoben hat. **Freitag, 22.4.94**

Laut *Focus* soll am 14.03.94 auf einem südhessischen Autobahnparkplatz ein auf den V-Mann zugelassenes Motorrad sicher gestellt worden sein. **Montag, 25.4.94**

Im Zusammenhang mit dem Auffinden des Motorrads wird in Frankfurt die Wohnung einer früheren Bekannten des V-Mannes Steinmetz wegen Urkundenfälschung und Betruges durchsucht. **Dienstag, 10.5.94**

Die Anwälte der Eltern Grams geben auf einer Pressekonferenz neue Fakten bekannt, die die Behauptung, wonach Wolfgang Grams Selbstmord begangen habe, widerlegen. Der Rechtsmediziner Prof. Bonte stellt sein Gutachten vor, das zum Ergebnis hat, daß die Waffe Wolfgang Grams entwunden worden sein muß und aufgrund des vorgefundenen Spurenbildes nicht – wie von der Staatsanwaltschaft Schwerin behauptet – auf dem Boden gelegen haben kann. Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse haben die Anwälte der Eltern Grams Strafanzeige gegen alle am direkten Zugriff beteiligten GSG 9-Beamten erstattet wegen eines »vorsätzlichen Tötungsdeliktes«. **Montag, 6.6.94**



»In einem kryptischen Hinweis teilt BKA-Präsident Zachert mit, daß darauf (dem Videoband, das Wolfgang Grams auf den Gleisen liegend zeigt, Anm. d. V.) auch eine fehlgeschlagene Festnahmeaktion zwei Tage vor Bad Kleinen verewigt worden sei. Dieser Teil des Bandes ist allerdings abgeschnitten. Er geht die Abgeordneten – geheim, geheim – vorläufig nichts an.«

*Süddeutsche Zeitung,
13.7.93*

*Zacherts »kryptische
Hinweise« haben sich
im nachhinein öfters
als nicht unbedeutend
herausgestellt.*

Vorlauf

Mitte April hatten sich Wolfgang Grams, Birgit Hogefeld und der VS-Spitzel Steinmetz in Cochem getroffen. Birgit Hogefeld hatte dort mit Steinmetz ein weiteres Treffen am 24. Juni in Bad Kleinen verabredet. Ab diesem Zeitpunkt begannen die Vorbereitungen für eine Festnahme von Birgit Hogefeld. Ende April machten sich die ersten Verfassungsschutzbeamten des Landes Rheinland-Pfalz zu einer »Inaugenscheinnahme« auf den Weg nach Bad Kleinen.

Es folgten unzählige gegenseitige Unterrichtungen und Besprechungen von Generalbundesanwalt (GBA), dem Präsidenten des BKA, dem Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, dem Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und anderen. Bei einer Sitzung am 13. Mai 1993, an der Generalbundesanwalt von Stahl, die Präsidenten des BKA und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Leiter des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz und weitere Beamte teilnahmen, wurde vom GBA die Festnahme Birgit Hogefelds angeordnet. »Maßgeblich für diese Entscheidung war die Überlegung, daß mit Haftbefehl gesuchte Terroristen nicht entkommen durften, zumal nicht sicher war, ob es noch zu einem weiteren Treffen zwischen der V-Person und Mitgliedern der »Kommandoebene« kommen würde.«*

Bei diesem Treffen übertrug von Stahl die Gesamtverantwortlichkeit für die Festnahme dem BKA. Die weiteren Vorbereitungen und Gesamtmaßnahmen wurden in mindestens vier Sitzungen der Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung (KGT) unter Hinzuziehung eines Vertreters der GSG 9 erörtert.

Am 15. und 16. Mai fand eine erste gemeinsame Aufklärung des Einsatzraumes um Bad Kleinen durch MEK-Kräfte des BKA und GSG 9-Kräfte statt. »Dabei wurde Anschauungsmaterial gefertigt (Videoaufnahmen von Landschaft, Orten und Plätzen sowie Fotodokumentationen über mögliche Zugriffsorte, u.a. Bahnhof Bad Kleinen).«**

Ab dem 22. Juni 1993 wurde für die Festnahme einer einzigen Person*** ein gigantischer organisatorischer Apparat, genannt »Weinprobe«, errichtet. Allein im Einsatzraum Bad Kleinen bestand dieser Apparat nach BKA-Aussagen aus 120 Kräften. Die Operation »Weinprobe« umfaßte:****

- eine Befehlsstelle im BKA in Wiesbaden
Diese war rund um die Uhr besetzt mit der Polizeiführung und einer Vertretung der Bundesanwaltschaft. Zusätzlich war zeitweise ein Beamter des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes anwesend.
Die Befehlsstelle im BKA war in drei Einsatzabschnitte unterteilt.
- eine örtliche Befehlsstelle in Wismar
Diese umfaßte fünf Unterabschnitte. Oberster Polizeiführer und Verantwortlicher war der Leiter des MEK des BKA. Ihm unterstellt waren 97 Kräfte von BKA und GSG 9. Er verfügte in dieser Zeit über vier Verfolgungshubschrauber und einen Hubschrauber für den Transport von Spezialkräften.
- eine BKA-Sonderkommission mit Sitz in Lübeck
Diese war in drei Unterabschnitte unterteilt und insgesamt mit 23 Kräften besetzt.
- Verbindungsbeamte beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern
- Hinzu kamen noch der gesamte Führungsstab in Wiesbaden, fünf Spurentechniker der Kriminalpolizeiinspektion Schwerin und acht von Wiesbaden eingeflogene Tatortbeamte.

Folgende Maßnahmen wurden im Vorfeld der Festnahme getroffen:

- Für das am Mittag des 24. Juni geplante Treffen des Spitzels Steinmetz mit Birgit Hogefeld war für einen Teil des Bahnhofsbereiches von Bad Kleinen eine Video-Fernüberwachung aufgebaut worden.
- Es erfolgte eine vom BKA angeordnete akustische Überwachung, die angeblich ergebnislos blieb. Die dabei fünf aufgezeichneten Bänder sollen keine auswertbaren Aufnahmen enthalten.
- Es wurde angeordnet, ab 26. Juni alle Telefonzellen zu überwachen, die für Birgit Hogefeld günstig zu erreichen gewesen wären. Diese Telefonüberwachung konnte angeblich aus technischen Gründen nicht geschaltet werden.
- Eine stationäre Observation mit Videokamera zur Beobachtung des Zuganges zum Haus, in dem Birgit Hogefeld und Steinmetz eine Ferienwohnug gemietet hatten. Das Videoband wurde angeblich sofort nach Verlassen der Wohnung gelöscht.
- Der Spitzel Steinmetz war mit einem Peilsender und einem »Personenschutzsender« ausgestattet. Über letzteren konnten die

*»ich bedaure (...), daß ich am Mittwoch (30.6.93, Anm. d. V.), als ich und mein Mitarbeiter hier vorgetragen haben, nicht den Wissensstand hatte, den ich heute habe. Ich bedaure auch, daß ich heute noch nicht so viel weiß, wie ich morgen, übermorgen oder, wie Herr Generalbundesanwalt von Stahl gesagt hat, in drei Monaten wissen werde. Schließlich und endlich – und das ganz besonders – bedaure ich, daß Sie meine Damen und Herren, den Eindruck gewonnen haben, wir hätten Sie belogen«
Der Vizepräsident des BKA, Köhler, in der 71. Sitzung des Innenausschusses des deutschen Bundestages vom 30.6.1993*

* veröffentlichter Zwischenbericht der Bundesregierung zu der Polizeiaktion am 27. Juni 1993 in Bad Kleinen, S. 21

** a.a.O., S. 26

*** so sagt es jedenfalls die offizielle Version

**** zusammengefaßt nach: Erklärung des Bundeskriminalamtes zum Polizeieinsatz in Bad Kleinen u. veröffentlichter Zwischenbericht ...

Polizeikräfte Steinmetz' Gespräche mithören. Er soll größtenteils keine verwertbaren Ergebnisse gebracht haben.

Die »Observationslücke« in Wismar Laut Zwischenbericht der Bundesregierung soll das Treffen von Birgit Hogefeld und dem V-Mann Steinmetz am Donnerstag, den 24. Juni, um 13.11 Uhr auf dem Bahnhof Bad Kleinen videoüberwacht begonnen haben. Beide fuhren kurze Zeit später mit dem Zug nach Wismar weiter. »Am 25. Juni 1993 abends wurden sie aufgrund des Peilsenders geortet«*, und zwar in einer Ferienwohnung in Wismar.

* veröffentlichter Zwischenbericht ..., S. 31

** veröffentlichter Zwischenbericht, S.32

*** Abschlußbericht der Bundesregierung zu der Polizeiaktion in Bad Kleinen vom 3.3.1994

»gleichermaßen auf Zugriff wie auf Schutz der V-Person ausgerichtet«

Am 26. Juni sollen sich die beide in der Ferienwohnung aufgehalten haben. »Während des Aufenthaltes haben – wie später festgestellt wurde – Hogefeld und die V-Person die Wohnung, jedenfalls am 26. Juni, zeitweise verlassen. Die Observationskräfte hatten vom Verlassen der Wohnung keine Kenntnis.«** Im Abschlußbericht der Bundesregierung wird sogar von einem mehrfachen Verlassen der Wohnung während des Ferienaufenthaltes gesprochen, ohne daß dies bemerkt wurde.*** Das hieße, die Spezialisten des BKA hätten trotz enormem fahndungstechnischen und personellen Aufwand 1 ½ Tage gebraucht, um ihre Zielperson ausfindig zu machen.

Das BKA und die Bundesregierung behaupten demnach, daß die Einsatzkräfte in diesen 2 ½ Tagen, die Birgit Hogefeld und Steinmetz in Wismar verbrachten – den Abreisetag nicht mitgerechnet –, die beiden lediglich in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni unter Kontrolle hatte. Die angebliche »Observationslücke« in Wismar und die Vernichtung der Videobänder dieser stationären Observation – noch bevor Birgit Hogefeld überhaupt festgenommen war – sind ein gesondertes Kapitel in der Beweisvernichtung durch das BKA.

Laut veröffentlichtem Zwischenbericht der Bundesregierung hat die KGT als obersten Grundsatz des Einsatzes formuliert, er solle »gleichermaßen auf Zugriff wie auf Schutz der V-Person ausgerichtet [werden] (...), damit die Arbeit mit der V-Person weitergeführt werden kann.«**** Grundlage der Einsatzkonzeption war also, Birgit Hogefeld erst festzunehmen, wenn sie sich von Steinmetz getrennt hat. Die daraus folgende Empfehlung soll gewesen sein, einen Zugriff am Urlaubsort Wismar durchzuführen.

**** veröffentlichter Zwischenbericht, S.24

Man kann davon ausgehen, daß der oben genannte Grundsatz, den Spitzel aus allem herauszuhalten, um seine Dienste auch weiterhin in Anspruch zu nehmen, ernst gemeint war. Dann ist aber unverständlich, warum der Zugriff am Urlaubsort erfolgen sollte. Birgit Hogefeld und Steinmetz hatten sich Zeit genommen, um ein paar Tage miteinander zu reden. Aus welchem Grund sollten sie sich in dieser kurzen Zeit trennen? Das wäre aber Voraussetzung gewesen, um Steinmetz eine Legende für sein »Entkommen« zu verschaffen. Ein weiterer Widerspruch ist, daß der Verfassungsschutz seinem Mitarbeiter Steinmetz eingeschärft hatte, daß er am Sonntag Mittag seine Heimreise anzutreten hätte. Es war also von Anfang an klar und geplant, daß Steinmetz sich spätestens am Sonntag mittag von Birgit Hogefeld trennen würde. Darüber waren sowohl der Leiter des MEK als auch der Einsatzleiter für den Zugriff informiert. Damit wären alle Voraussetzungen der Einsatzkonzeption erfüllt gewesen. Der V-Mann wäre unerkannt nach Hause gefahren und die GSG 9 hätte Birgit Hogefeld festgenommen. Der Zwischenbericht legt denn auch eine seitenlange, auffällig ausschweifende Rechtfertigung für die am Urlaubsort selbst durchzuführende Festnahme vor.

Laut offizieller Version soll konkret geplant gewesen sein, abzuwarten, bis Birgit Hogefeld und Steinmetz ihre Ferienwohnung verlassen und zur ca. einen Kilometer entfernten Bushaltestelle laufen. Auf diesem Weg sollte Birgit Hogefeld von einem GSG 9-Trupp aus einem VW-Bus heraus überrumpelt, in den Bus gezogen und weggebracht werden. Dadurch sollte die Festnahme vor der Öffentlichkeit verborgen werden. Steinmetz wäre dem Verfassungsschutz übergeben worden. Der Einsatzführer für die Operation »Weinlese« behauptet in seiner Vernehmung allen Ernstes, man sei davon ausgegangen, daß Birgit Hogefeld nach der Festnahme die Anwesenheit des Spitzel geheimgehalten hätte, da sie nicht hätte zugeben können, einem V-Mann aufgesessen zu sein.

Am Sonntag, den 27. Juni gegen 11.00 Uhr gaben Birgit Hogefeld und Steinmetz die Ferienwohnung in Wismar auf. Birgit Hogefeld verabschiedete sich vom Vermieter und wechselte noch ein paar belanglose Worte mit ihm. Er fragte, ob der Urlaub zu Ende sei und sie wieder arbeiten müßten. Sie antwortete, daß sie noch etwas Zeit hätten und sich noch mit Freunden treffen wollten. Dieses Gespräch hörten die BKA-Kräfte über Steinmetz' Personen-

»Wo es zu dem Treffen mit anderen Personen kommen sollte, war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Wohin sich Hogefeld und die V-Person begeben würden, war offen.«

AUS: veröffentlichter Zwischenbericht, S. 35

schutzsender mit. Draußen um die Ecke fuhr schon der Kleinbus mit dem GSG 9-SET an. Aufgrund dieses Geplauders Birgit Hogefelds mit dem Vermieter der Ferienwohnung, daß sie Freunde treffen würden, soll nun angeblich auf Weisung der Einsatzleitung die gesamte Aktion Sekunden vor ihrer Ausführung abgebrochen worden sein. Birgit Hogefeld und der Spitzel Steinmetz fuhren dann mit dem Bus zum Bahnhof und von dort mit der Bahn nach Bad Kleinen, begleitet von Kräften der GSG 9 und des MEK. Gegen 13.00 Uhr verließen sie dort den Zug und gingen in das Billardcafé, eine Gaststätte auf dem Bahnhofsgelände.

Die offizielle Version um die abgebrochene Festnahme in Wismar ist an sich schon widersprüchlich und unglaublich genug. Hinzu kommt aber, daß der Spitzel Steinmetz schon seit zwei bis drei Tagen wußte, daß sie am Sonntag mit Wolfgang Grams zusammentreffen würden. Über den Abhörsender dürfte dieser Umstand auch den Polizeikräften nicht verborgen geblieben sein. Ihre Version der Ereignisse ist damit hinfällig.

«Ich hatte schon beim letzten Mal gesagt: Die Einsatzkräfte der Polizei sind am Zugriffsort nicht vom Himmel gefallen. Es hat eine

Vorbereitung phase gegeben, eine planerische und eine echte Vorbereitungsphase.»

Generalbundesanwalt von Stahl in der 71. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 2.7.93

Wahrscheinlicher ist, daß die gesamte Aktion nie für Wismar geplant gewesen ist, sondern für den Bahnhof von Bad Kleinen. Dort wurde schon Wochen vorher aufgeklärt, man kannte die Baulichkeiten des Bahnhofs und die Zugriffsmöglichkeiten, hatte Videomaterial erstellt, die Funkmöglichkeiten im Tunnel überprüft und eigens einen Hubschrauber als Relais-Station mitgebracht, damit kein Funkschatten entstehen kann. Schon ab 8.30 Uhr war am 27.6.93 in Bad Kleinen ein Zugriffs-SET einsatzbereit.

Präventive Vorbereitungen für den Zugriff auf dem Bahnhof werden auch durch Aussagen zweier Zeugen des BGS der Bahnpolizei Schwerin nahegelegt. Sie erklärten, daß schon am Freitag – also einen Tag nach dem Zusammentreffen von Birgit Hogefeld und dem V-Mann Steinmetz und zwei Tage vor dem Schußwechsel – auf ihrer Dienststelle in Schwerin ein Fax eingegangen sei mit dem Einsatzbefehl, am Sonntagnachmittag (dem Tag der Festnahme, Anm. d. Verf.) den Bahnhof Bad Kleinen abzusichern. Grund für diese Maßnahme sei ein dort haltender Zug, in dem eine hohe Persönlichkeit mitreise. Für die konkrete Sicherung würden sie nicht gebraucht, diese erfolge durch das BKA. Der Zug würde um 15.55 Uhr dort halten.

Dieses Fax macht stutzig. Die BKA-Kräfte mußten bei ihrer

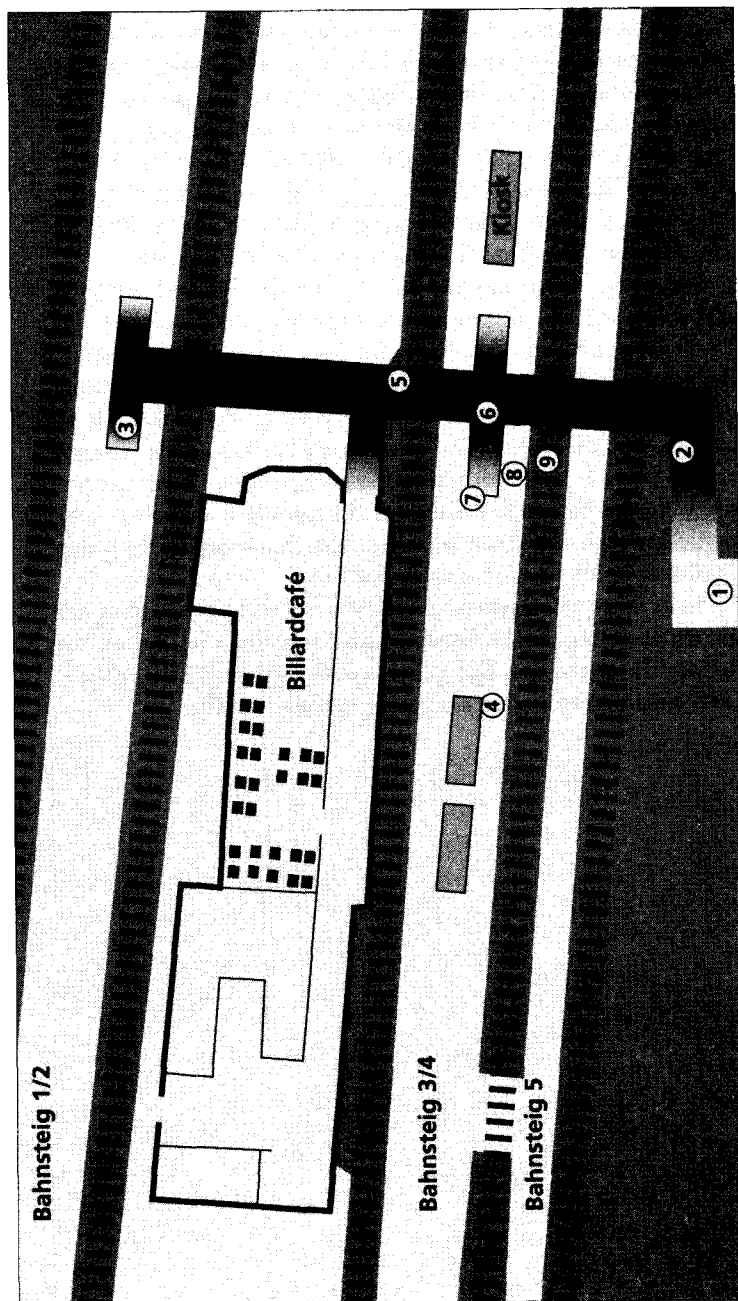
Planung davon ausgehen, daß der zuständigen Dienststelle für den Bahnhof Bad Kleinen eine Festnahme, wenn auch außerhalb jeder Öffentlichkeit geplant, nicht entgehen würde. Tatsächlich fragte auch die Reichsbahndirektion Schwerin am Sonntag gegen 15.15 Uhr telefonisch bei der Bahnpolizeiwache Schwerin an, wegen welcher polizeilichen Maßnahme der Zugverkehr eingestellt sei. Die Polizeidirektion Schwerin teilte schließlich um 15.20 Uhr mit: Schußwaffengebrauch auf dem Bahnhof Bad Kleinen.

Wenn man davon ausgeht, daß Ort und Zeit für die Festnahme schon feststand – dann nämlich, wenn V-Mann Steinmetz um 15.19 Uhr mit dem Zug Richtung Lübeck abfahren würde –, dann war die Uhrzeit, für die die Bahnpolizei Schwerin angefordert wurde, für die Planung optimal: später als die geplante Festnahme, um die Bahnpolizeibeamten als unerwünschte Zeugen außen vor zu halten, aber rechtzeitig genug, damit sie bei der Absperrung des Bahnhofsbereichs vor Schaulustigen mithelfen können. Aber auch, um ihnen aufgrund ihrer Zuständigkeit noch eine Funktion bei dieser Aktion zuzugestehen.

Es ist davon auszugehen, daß das Fax mit der Ankündigung der Durchfahrt einer hohen Persönlichkeit eine Finte ist. Keiner der Bahnbediensteten von Bad Kleinen selbst – diese hätten schließlich informiert sein müssen – macht Angaben darüber.

- 6 Standort Wolfgang Grams bei Auslösung des Zugriffs
- 7 Tod Michael Newrzella
- 8 Schußposition Wolfgang Grams
- 9 Mord an Wolfgang Grams

- 1 Zum Bahnhofsvorplatz
- 2 Zugriffs-SET der GSG 9
- 3 alternatives Zugriffs-SET der GSG 9
- 4 Standort GSG 9 Nr. 4 vor Auslösung des Zugriffs
- 5 Festnahme Birgit Hogefeld



Billardcafé

Um 13.24 Uhr betraten Birgit Hogefeld und der Spitzel Steinmetz das Billardcafé auf dem Bahnhof von Bad Kleinen. Gegen 14.00 Uhr holte Birgit Hogefeld Wolfgang Grams vom Zug ab. Beide kehrten in die Gaststätte zu Steinmetz zurück. Außer einigen Gästen und der Bedienung waren eine BKA-Beamtin, ausgestattet mit einem Funkgerät, und zwischen 13.25 und 14.15 Uhr zwei Observationskräfte der GSG 9 anwesend. Diese hatten den Auftrag, sich ein genaues Bild über den Aufenthaltsort der Gesuchten zu verschaffen. Bis ca. 15.00 Uhr besuchte außerdem BKA Nr. 1 für eine Stunde das Restaurant.

»Sie hätten quasi über die Tische hinwegfliegen müssen.«

Außerhalb der Gaststätte hörten zwei BKA-Beamte, die in der Böschung an Gleis 5 hinter einem Gebüsch hockten, die Gespräche der drei über Steinmetz' Personenschutzsender mit.

Auf Bahnsteig 1/2 war ein Beobachtungsposten der GSG 9 postiert, der durch die Fenster Einblick in die Gaststätte hatte.

Die drei standen somit sowohl akustisch wie auch optisch unter direkter und totaler Überwachung.

Mit der Zeit verließen die übrigen Gäste das Café, so daß sich außer der Bedienung, der BKA-Beamtin und einigen Jugendlichen im Nebenraum, dem Billardraum, niemand mehr dort aufhielt.

Soweit die Fakten. Nun der Bericht, den der polizeiliche Leiter des Einsatzes in Bad Kleinen und damaligen Leiter der Terrorismus-Abteilung des BKA, Rainer Hofmeyer, dem Innenausschuß des Bundestags erstattete:

»In der Bahnhofsgaststätte saßen Grams und Hogefeld. Wir wußten aber, weil wir die Beobachtungsziele weit weg hatten, um nicht aufzufallen, nicht, was sonst an Publikum in dieser Gaststätte war. Daß der Wirt und vielleicht eine Bedienung drin waren, ist nach menschlichem Ermessen anzunehmen. Das heißt, es gab die Möglichkeit, daß bei einem Einsatz weitere, unbeteiligte Personen gefährdet würden. Außerdem konnten wir die Einsatzkräfte nicht so heranzuführen, daß sie für die beiden, die darin saßen, unerkannt blieben, sondern hier war allein schon bei der Annäherung und beim Eindringen eine Hochgradigkeit an Risiko gegeben. Die Kräfte hätten quasi in das Lokal hineinspringen müssen, hätten versuchen müssen, die Terroristen zu sehen, zu identifizieren. Sie hätten quasi über die Tische hinwegfliegen müssen, um die Unbe-

teiligten auf den Boden zu werfen, wenn das überhaupt gelingt, wenn nicht schon vorher ein Schußwechsel ist. Es gibt auch keine Möglichkeit einer schnellen Annäherung. Das Ganze hätte von vornherein in einem Duell zwischen Terroristen und Polizei geendet.«

Das war am 30. Juni 1993, also einen Tag, bevor *Monitor* die Aussage der Zeugin Baron öffentlich machte.

**Ungefähr
38 bis 58
Sondereinsatz-
kräfte
auf dem Bahnhof**

Im gesamten Bahnhofsbereich waren zu diesem Zeitpunkt nach frühen offiziellen Angaben insgesamt sowohl 21 Kräfte der GSG 9 als auch 21 Kräfte des MEK postiert. Diese Zahl wird später offiziell auf jeweils 20 Kräfte reduziert. Doch auch diese Anzahl ist offensichtlich unzutreffend. Dem Zwischenbericht der Bundesregierung liegt beispielsweise ein Plan des BKA über die Postierung der jeweils eingesetzten 20 Beamten von MEK und GSG 9 bei. Eingzeichnet sind aber für beide Gruppen nur jeweils 19. Die GSG 9 soll laut Einsatzführer des Zugriffs mit insgesamt 35 Spezialisten im Einsatz gewesen sein, der Zwischenbericht hingegen spricht von 37. Es ist also einiges unklar: waren von BKA und GSG 9 jeweils 21 oder 20 Kräfte vor Ort? Warum sind auf dem Plan des BKA sowohl für BKA als auch GSG 9 nur 19 Beamte eingezeichnet? Was ist mit den restlichen GSG 9-Beamten, deren Anzahl man irgendwo zwischen 14 (= 35 minus 21) und 18 (= 37 minus 19) veranschlagen muß? Auch der Staatsanwaltschaft Schwerin ist es nicht gelungen, deren Verbleib festzustellen.

Auslösung des Zugriffs

Um 15.13 Uhr verließen Birgit Hogefeld, Wolfgang Grams und der V-Mann Steinmetz gemeinsam das Billardcafé und gingen in Richtung Unterführung. Sowohl das Verlassen des Billardcafés als auch das Betreten des Treppenabgangs zur Unterführung wurde von Observationskräften des BKA über Funk an alle Einsatzkräfte gemeldet.

»Zielpersonen«
dürfen die
Unterführung
nicht mehr
verlassen

Das Billardcafé ist für Reisende nur durch die Unterführung zu erreichen. Wenn man vom Billardcafé kommend über die Treppe in die Unterführung tritt, kann man entweder nach links zum ca. 20 Meter entfernten Treppenaufgang zu Bahnsteig 1/2 oder nach rechts zum ca. acht Meter entfernten Aufgang zu Bahnsteig 3/4 gehen. Wenn man den Aufgang zu Bahnsteig 3/4 passiert und geradeaus weitergeht, erreicht man nach weiteren 15 Metern die nach rechts abzweigende Treppe zum Bahnhofsvorplatz. Weitere Zugänge zur Unterführung gibt es nicht.

Die einsatztaktische Vorgabe für die Zugriffs-SETs soll gewesen sein, daß die »Zielpersonen« die Unterführung nicht mehr verlassen dürfen. Nach offiziellen Angaben waren aber nur an den beiden Enden der Unterführung jeweils ein Zugriffs-SET der GSG 9 postiert: SET 1 am Treppenaufgang zum Bahnhofsvorplatz und SET 2 als alternativer Zugriffs-SET am Aufgang zu Bahnsteig 1/2. Der dazwischenliegende und für die aus dem Billardcafé Kommenden nächste Aufgang, nämlich der zu Bahnsteig 3/4, war »frei«.

Positionierung
der
Zugriffs-SETs

Der Zugriffs-SET, der an der Treppe zum Bahnhofsvorplatz postiert war, bestand aus insgesamt neun Kräften. Diese GSG 9-Beamten bekamen später bei den Vernehmungen die Nummern 1 bis 8. Der Neunte war PK Newrzella. GSG 9 Nr. 4 gehörte ebenfalls diesem SET an, er wurde jedoch kurz vor dem Zugriff auf Bahnsteig 3/4 geordert. Demnach bestand der SET zum Zeitpunkt des Zugriffs noch aus 8 Kräften. Zwei von ihnen, Nr. 3 und Nr. 8, standen etwas oberhalb auf der Treppe, da sie den Funkkontakt zu GSG 9 Nr. 4 und dem Einsatzleiter aufrechterhielten. Ein Angehöriger dieses SETs, Nr. 6, stand wenige Meter von der Gruppe entfernt in der Unterführung mit Blickkontakt sowohl in die Unterführung als auch zum Zugriffs-SET. Er sollte zu gegebenem Zeitpunkt das verabredete Signal zum Losstürmen geben.

Schon über die personelle Stärke ihres Zugriffs-SETs machen die GSG 9-Beamten von SET 1 unterschiedliche Angaben. Sie schwanken zwischen *zusammen mit fünf Kollegen* und *acht bis neun oder neun* Beamten.



Aufgang
zu Bahnsteig 3/4

Ein alternativer Zugriffs-SET – der im Zwischenbericht der Bundesregierung noch unterschlagen wird – war auf Bahnsteig 1/2 postiert. Laut Abschlußbericht der Bundesregierung soll dieser SET aus sieben Mann bestanden und nach Aussagen des Leiters für den Zugriff den rückwärtigen Ausgang des Bahnhofsgebäudes mit einem möglichen Ausgang zu Bahnsteig 1/2 als Zugriffsschwerpunkt gehabt haben. Laut Aussage des Zugriffsleiters haben zwei dieser sieben GSG 9-Beamten kurz vor dem Zugriff den Bahnsteig verlassen, um im Zug nach Lübeck eine verdächtige Person zu überprüfen. Allerdings sagen insgesamt sieben Kräfte aus, sich bei dem Schußwechsel im Tunnel oder auf der Treppe aufgehalten zu haben. Dieser Zugriffs-SET bestand also ursprünglich auch aus mindestens neun Beamten. Postiert waren sie, wie sie selbst angeben, auf dem Bahnsteig die gesamte Fensterfront des Billardcafés entlang bis hin zum Treppenabgang zur Bahnhofunterführung. Entgegen den Aussagen dieser GSG 9-Beamten, sich bei Auslösung des Zugriffs auf dem Bahnsteig aufgehalten zu haben, fielen zwei Reisenden, die kurz vor dem Zugriff die Unterführung passierten, am Fuß des Treppenabgangs von Bahnsteig 1/2 mindestens vier junge Männer ohne Gepäck auf. Auch ein auf Bahnsteig 1/2 postierter BKA-Beamter gibt an, die GSG 9-Beamten hätten sich unmittelbar vor dem Zugriff auf der Treppe aufgehalten. Von diesem Punkt aus waren sie näher an den in die Unterführung kommenden »Zielpersonen« als der SET 1 vom Treppenaufgang zum Bahnhofsvorplatz. Zusätzlich standen sie im Rücken der Festzunehmenden, konnten von diesen also nicht sofort gesehen werden. Ihre Ausgangsposition für einen Zugriff im Tunnel war demnach insgesamt günstiger als die von SET 1.

Auslösung des Zugriffs Birgit Hogefeld, Wolfgang Grams und der V-Mann Steinmetz gingen in der Unterführung Richtung Bahnhofsvorplatz. Birgit Hogefeld blieb nach einigen Metern an einem Fahrplan stehen. Wolfgang Grams und Steinmetz gingen weiter und warteten vor dem Podest zu den Treppenaufgängen zu Bahnsteig 3/4 (eine Plattform in der Unterführung, die von dort über vier Stufen erreichbar ist).

Nach offiziellen Angaben soll nun GSG 9 Nr. 4 die Treppe von Bahnsteig 3/4 heruntergekommen sein, da er aufgrund eines zerstückelten Funkspruches dachte, der Zugriff sei schon ausgelöst. Der Bahnsteig 3/4 wäre damit vollkommen unbewacht gewesen.* Er ging an Wolfgang Grams und Steinmetz vorbei und näherte sich Birgit Hogefeld. Als er in ihrer Höhe war, hörte er von Nr. 6 den Ruf: »Jetzt!«. Daraufhin zog er seine Pistole und überwältigte sie.

* siehe dazu
das Kapitel
»Flucht in die Falle?«

GSG 9 Nr. 4 behauptet, Birgit Hogefeld allein überwältigt und gesichert zu haben. Dem widerspricht aber die Aussage des auf Bahnsteig 1/2 postierten BKA-Beamten, daß er, nachdem er Geschrei und Schüsse gehört habe, in den Tunnel gegangen sei und gesehen habe, wie zwei Kollegen auf Birgit Hogefeld knieten. GSG 9 Nr. 2 gibt an, daß Birgit Hogefeld von mehreren Kollegen überwältigt worden sei.

Birgit Hogefeld schreibt dazu:

»Als wir kurz nach 15.00 Uhr aus der Kneipe raus und durch die Unterführung Richtung Ausgang gegangen sind, springt mich nach wenigen Schritten ein Typ an. Ich schaue in den Lauf einer Pistole und liege auf der Erde. Ich werde dann von 2-3 Typen in Schach gehalten, und mir war klar, daß ich keine falsche Bewegung machen darf, wenn ich am Leben bleiben will.« *

* die tageszeitung,
2.7.1993

Auch die Angaben, wann GSG 9 Nr. 6 genau den Zugriff auslöste, sind widersprüchlich. In verschiedenen Vernehmungen gibt er an, das Zugriffszeichen ausgelöst zu haben, als ein Kollege begann, Birgit Hogefeld zu überwältigen. Gegenüber dem GBA sagt er aus, er habe das verabredete Signal gegeben, als der auf Bahnsteig 3/4 postierte Kollege im unteren Treppenbereich in sein Sichtfeld kam. In einer weiteren Vernehmung meint er allerdings, das Zugriffszeichen gegeben zu haben, weil er nicht wußte, ob GSG 9 Nr. 4 Birgit Hogefeld überhaupt habe festnehmen wollen. Er habe mit dem Zugriffszeichen und dem Ausruf »Jetzt!« diesen dazu veranlassen wollen. Auf die Frage, wie weit er und die übrigen Kräfte von Wolfgang Grams entfernt waren, sagt er *ca. vier Meter*. Real beträgt die Entfernung zwischen der Treppe, auf der sich das SET 1 angeblich befand, und der Treppe zu Bahnsteig 3/4 jedoch 15 Meter.

Noch eine Bemerkung
am Rande: Nr. 6 sagt,
er hätte sich im Tunnel
hinter einer Betonröhre
versteckt, um von den
Zielpersonen nicht gesehen
zu werden. Eine Betonröhre
ist aber nicht baulicher
Bestandteil der Unterführung!
Normalerweise bietet sie
keinerlei Deckung.

Verfolgung auf Bahnsteig 3/4

Nach offizieller Version blickte Wolfgang Grams kurz nach links und rechts und flüchtete dann die Treppe zu Bahnsteig 3/4 hoch. Die GSG 9-Männer setzten ihm sofort nach. GSG 9 Nr. 1, Nr. 3 und PK Newrzella liefen an der Spitze des Trupps.

Obwohl Nr. 1 mit an erster Stelle lief, hat er Wolfgang Grams laut seinen eigenen Angaben nicht gesehen, sondern sich auf Birgit Hogefeld konzentriert. Er will sich im Laufen entschieden haben, den Kollegen, der Birgit Hogefeld festgenommen hatte, zu unterstützen. Als er seinen Kollegen fast erreicht hatte, hörte er links von sich im oberen Treppenbereich Schüsse. Daraufhin habe er sich umgedreht und den V-Mann festgenommen.

Auch der auf Bahnsteig 1/2 postierte SET 2 muß direkt die Verfolgung aufgenommen haben. Eine im Zug auf Gleis 2 sitzende Reisende beobachtete Personen, die von Bahnsteig 1/2 mit gezückter Waffe in Richtung Treppe/Unterführung losliefen. Sie hörte es dann knallen, ohne etwas sehen zu können, und sah kurze Zeit später eine Vielzahl von Personen auf Bahnsteig 3/4 hochstürmen. Sie nahm alles als einen Bewegungsablauf wahr.

Wolfgang Grams erwidert die Schüsse der GSG 9 ... Angeblich verfolgten nur sieben GSG 9-Beamte (Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8 und PK Newrzella) des SET 1 Wolfgang Grams die Treppe hinauf. Dieser soll sich unmittelbar nach Erreichen des Bahnsteiges umgedreht, auf seine Verfolger geschossen und dabei den er-



Blick vom Treppenaufgang auf Gleis 4

sten Verfolger, PK Newrzella, der seine Waffe angeblich noch nicht gezogen hatte, mit mehreren Schüssen getroffen haben. PK Newrzella soll noch den Bahnsteig erreicht haben, bevor er zusammenbrach. Die übrigen Verfolger erwiderten, wie behauptet wird, in Notwehr das Feuer.

Mehrere zivile Zeugen sagen aber aus, daß schon im untersten Treppenbereich geschossen wurde. Das bedeutet, daß die Wolfgang Grams verfolgenden Beamten das Feuer eröffnet haben.

Sämtliche aus Wolfgang Grams' Waffe verschossenen Patronenhülsen wurden im Gleis 4 gefunden. Aufgrund des Auswurfverhaltens seiner Waffe* können die Hülsen dorthin nur gelangt sein, wenn er zwischen Treppengeländer und Bahnsteigkante stehend von der Seite auf den Treppenaufgang geschossen hat. Damit ist sicher, daß Wolfgang Grams erst Richtung linke Bahnsteigkante lief, bevor er auf seine Verfolger schoß und daß er nicht vom Treppeneinde in den Treppenaufgang hinuntergeschossen hat.

Auch alle zivilen Zeugen, die dazu Beobachtungen gemacht haben, sagen aus, daß er um das Treppengeländer herum lief, bevor er schoß, bzw. daß er erst ab Bahnsteigkante schoß. Selbst von den GSG 9-Angehörigen des SET 1 behaupten nur zwei, daß Wolfgang Grams sich nach Erreichen des Bahnsteigs sofort umdrehte und schoß. Einer von ihnen meint sogar anfangs, daß Wolfgang Grams im Gleis stand, als er schoß. Später revidiert er dies jedoch. Weiter soll sich Wolfgang Grams unter ständiger Schußabgabe vom linken Stützpfeiler am Kopf der Treppe weg längs des Geländers bewegt und sich der Bahnsteigkante an Gleis 4 genähert haben. GSG 9 Nr. 5 und Nr. 6 sollen unterdessen den Bahnsteig erreicht haben. Hier soll GSG 9 Nr. 5 von Schüssen von Wolfgang Grams getroffen und unmittelbar an der Treppe auf den Bahnsteig gefallen sein. GSG 9 Nr. 6 soll hinter dem linken Stützpfeiler in kniender Stellung Deckung gesucht haben. Die übrigen Verfolger sollen lediglich durch das seitliche Geländer aus dem Treppenaufgang heraus geschossen haben.

Demgegenüber stehen wiederum Aussagen von zivilen Zeugen. Alle, die dazu Angaben machen können, sprechen von einer »Personengruppe«, einer Vielzahl von Personen, von 5 bis 6 Mann, von 8 Mann oder sogar von einer Gruppe von 10 bis 15 Mann, die die Treppe hoch auf den Bahnsteig stürmten. Auch wenn die Angabe von 10 bis 15 Personen die obere Grenze markiert, zeigt sie doch,

... zwischen Treppengeländer und Bahnsteigkante.

** Die Czeska Wolfgang Grams' wirft die leeren Patronenhülsen in einem Winkel von ca. 125° etwa 2,15 bis 2,35 Meter weit nach rechts hinten aus.*

Nur zwei der sieben Verfolger gehen auf der Treppe in Deckung, alle anderen setzen nach auf den Bahnsteig.

daß das Auftreten der GSG 9 massiv gewirkt haben muß und es sich nicht um lediglich zwei oder drei Beamte gehandelt haben kann.

In den Vernehmungen werden die GSG 9-Beamten nach ihrer eigenen Position auf der Treppe und der ihrer Kollegen während des Schußwechsels befragt. Zu den Positionen der Kollegen können sie oft keine genauen und vollständigen Angaben machen.

So sagt zum Beispiel GSG 9 Nr. 2, daß links von ihm zwei Kollegen, rechts von ihm Newrzella und drei weitere Kollegen waren. Auf die Frage, wo GSG 9 Nr. 7 war, antwortet er, er hätte Nr. 7 nicht gesehen. Nr. 7 müßte aber den Aussagen seiner Kollegen zufolge direkt links neben ihm gestanden haben.

GSG 9 Nr. 3 gibt an, daß direkt bei ihm auf der Treppe zwei Kollegen waren, ein weiterer Kollege hinter dem Pfeiler kniete und Newrzella und Nr. 5 sich auf dem Bahnsteig befanden. Laut dieser Aufzählung würde einer fehlen. Auf die Frage, wo sich Nr. 7 und Nr. 8 befanden, sagt er, daß er das nicht genau wüßte. Dabei müßten sich die beiden aber, wie GSG 9 Nr. 2, unmittelbar links neben ihm befunden haben. GSG 9 Nr. 8 gibt an, daß er der letzte Verfolger gewesen sei und nur noch einen weiteren Kollegen auf der Treppe wahrgenommen habe. Damit bestätigt er die Aussagen ziviler Zeugen, daß ein ganzer Trupp von Personen auf den Bahnsteig rannte. Die Geschichten der GSG 9-Beamten, wonach sie sich fast alle auf der Treppe in Deckung geworfen und mit der Waffe über dem Kopf blind Richtung Gleis 4 geschossen haben wollen, sind damit weitgehend widerlegt.

Dauer des Schußwechsels

Insgesamt soll der Schußwechsel nur ca. 8 bis 10 Sekunden gedauert haben. In dieser Zeit sollen nach offiziellen Angaben insgesamt 43 oder 44 Schüsse abgegeben worden sein, davon von der GSG 9 33 Schuß und von Wolfgang Grams 10 oder 11 Schuß. Zwei GSG 9-Kräfte, Newrzella und GSG 9 Nr. 5, wurden jeweils dreimal getroffen, Wolfgang Grams fünfmal inklusive dem aufgesetzten Kopfschuß. Nach offizieller Zählung erzielte er demnach eine Trefferquote von über 50 %, die hochtrainierten GSG 9-Beamten nur 15 %.

Bezüglich der Dauer des gesamten Schußwechsels widersprechen die Aussagen der eingesetzten Kräfte der GSG 9 einerseits denen des BKA andererseits. Während alle GSG 9-Beamten angeben, lediglich einen einzigen Feuerstoß bzw. eine Salve wahrge-

nommen zu haben, behauptet der größte Teil der eingesetzten BKA-Beamten, erst wenige Einzelschüsse und dann Sekunden später, aber deutlich abgesetzt eine Serie/Salve von Schüssen wahrgenommen zu haben. Allerdings sind sich BKA- und GSG 9-Beamte darin einig, daß der Schußwechsel nach dem Sturz von Wolfgang Grams abrupt beendet gewesen und kein weiterer Schuß mehr gefallen sei. Die späteren Ermittlungsergebnisse der StA Schwerin stützen sich ausschließlich auf die Aussagen der GSG 9. Die Wahrnehmung zweier Schußfolgen sowohl durch alle BKA-Beamten als auch durch viele zivile Zeugen ist für die Ermittlungsbehörden nicht von Bedeutung. In der Frage der Dauer des Schußwechsels will die Staatsanwaltschaft allerdings nicht den GSG 9-Aussagen folgen, die allesamt von einer Zeitspanne von drei bis sechs Sekunden sprechen. Hier stützt sie sich auf die Angaben der BKA-Beamten, die von zehn bis zwölf Sekunden sprechen.

Mehrere Zeugen haben von MP-Salven berichtet, darunter auch Birgit Hogefeld. Der Einsatz von Maschinenpistolen wurde von GSG 9 und BKA durchgängig bestritten. Vorhanden waren sie aber in Bad Kleinen. Alle vier an dem Einsatz beteiligten SETs der GSG 9 hatten je 2 Maschinenpistolen dabei, davon jeweils eine mit Schalldämpferaufsatz. Angeblich waren sie aber wegen ihrer Auffälligkeit in den Fahrzeugen geblieben. Dagegen berichteten zwei Ärzte der Rettungsteams unabhängig voneinander, daß sie neben den Pistolen von Wolfgang Grams und GSG 9 Nr. 5 auch eine Maschinenpistole auf dem Bahnsteig liegen sahen. Auffälligerweise ist diese MP auf den Videoaufnahmen der GSG 9 nicht zu sehen, obwohl ein Arzt angab, gesehen zu haben, wie sie gefilmt wurde.

Maschinenpistolen

Der Mord an Wolfgang Grams



Blick vom Kiosk
auf den Tatort

Wichtigste Zeugin des Mordes an Wolfgang Grams ist Johanna Baron, die Verkäuferin in dem Kiosk auf Bahnsteig 3/4. Von ihrem Standort aus hatte sie freies Blickfeld auf den Bahnsteig 3/4 links des Treppenaufgangs und auf Gleis 4, wo Wolfgang Grams erschossen wurde.

Sie hat beobachtet, wie mehrere Personen um den auf Gleis 4 liegenden Wolfgang Grams standen und mehrmals auf ihn schossen. Infolge des Stresses, in den sie durch das Feuergefecht vor ihren Augen und den anschließenden Mord geriet, sind ihre Beobachtungen nicht in jedem Detail sicher. Ihre Aussagen bei den Ermittlungsbehörden sind auch nicht durchgängig einheitlich, was auch den diversen mehrstündigen Vernehmungen geschuldet sein dürfte. Es gibt aber verschiedene Konstanten, die sich durch *alle* Vernehmungen durchziehen und die wie folgt zusammenzufassen sind: Sie sieht Mündungsfeuer auf dem Bahnsteig, dann einen Mann, der im Gleis bei einem Liegenden steht. Bei ihm sieht sie wieder Mündungsfeuer. Ein weiterer Mann tritt dazu. Dann hört sie ein Schußgeräusch, das sich von den Vorhergehenden unterscheidet.

Wenn man nur vereinzelt auftretende Unterschiede in den Aussagen Barons außer acht läßt und sich auf die Aussagen konzentriert, die sie kurz nach den Ereignissen aus noch frischer Erinnerung gemacht hat, ergibt sich folgender Ablauf:

Aus der Unterführung dringt Gebrüll und Geschrei, es hört sich so an, als würden mehrere Personen die Treppe hochlaufen. Circa drei bis vier Sekunden später geht die Schießerei los. Sie sieht nur noch Mündungsfeuer, *das hat geballert, sie stand nur noch da*. Noch während sie die Schießerei beobachtet, bemerkt sie einen Mann, der im Gleis liegt. Es ist *ganz kurz* ruhig – ein Mann steht bei dem Liegenden. Sie nimmt diese beiden Personen in einem Zusammenhang wahr, was nahelegt, daß sie fast gleichzeitig in das Gleis gefallen beziehungsweise gesprungen sind. Dieser Mann schießt ein oder zwei Mal auf den Liegenden. Dessen ist sie sich sicher, weil sie Mündungsfeuer aus seiner Waffe gesehen hat.* Unmittelbar danach tritt ein weiterer Mann in das Gleis, der auch eine kurze Waffe auf den Liegenden gerichtet hat. Einer von beiden schießt noch einmal auf den Liegenden. Der als zweiter dazugetretene

* siehe dazu
den Abschnitt
»Unterlassungen
der StA Schwerin«

bückt sich zu der liegenden Person. Mündungsfeuer sieht sie jetzt nicht mehr aus der Pistole, aber *ihr war so, als habe diese Person in diesem Moment auch geschossen*.

Er hat Wolfgang Grams mit einem aufgesetzten Kopfschuß erschossen, der – wie wir weiter unten noch ausführen werden – kaum hörbar ist und bei dem auch kein Mündungsfeuer sichtbar wird.

»Einer muß den Überblick behalten auf dem Bahnhof, das ist der Stellwerksmeister. Er weiß, wie die Weichen gestellt werden sollen, welche Signale auf Stop oder Ausfahrt stehen, welcher Zug auf welchem Gleis zu erwarten ist. Damit er im Geflecht der Schienenstränge und Fahrpläne die Übersicht behält, wird er akustisch, elektronisch und optisch immer auf dem neuesten Stand gehalten. Sein Platz ist auf der höchsten Erhebung am Bahnhof, im Stellwerkturn mit einer Kanzel voller Schalttafeln, Telefonen und großen Fenstern, so daß er nach allen Seiten freie Sicht hat. So auch in Bad Kleinen. Im Bahnhof am Schweriner See ist der Stellwerkturn das modernste Gebäude am Platz.« *

Und natürlich war dort am 27. Juni 1993 ein BKA-Beamter als Beobachter postiert. Er konnte von seinem Standpunkt aus sowohl Gleis 4 und 5 als auch den Bahnsteig 3/4 zwischen Gleis 4 und Treppenaufgang einsehen. Die Sicht auf den Treppenaufgang selbst war ihm durch die Bahnsteigüberdachung verwehrt. Er stand am geöffneten Fenster, hatte also sehr gute Sichtbedingungen.

Der im Stellwerk postierte BKA-Beamte hat beobachtet, wie eine Personengruppe vom Aufgang kommend sich der Bahnsteigkante näherte. Eine Person drehte sich dann in Richtung des Aufgangs um. Zeitgleich mit dem Umdrehen hörte er zwei Schüsse, auf die dann mit sehr kurzer zeitlicher Unterbrechung eine Salve von Schüssen folgte. Während die Schüsse fielen, wurde eine Person rückwärts auf die Gleise geschleudert, wo sie auf dem Rücken liegen blieb. Zwei Personen sprangen ihr nach und blieben neben der Person stehen. Dieser Ablauf spielte sich nach seiner Schätzung innerhalb von 10 bis 15 Sekunden ab. Der BKA-Beamte im Stellwerk hat insbesondere durch alle Vernehmungen hindurch darauf beharrt, daß sofort nach Wolfgang Grams' Sturz ins Gleis mehrere Beamte nachgesetzt seien – eine Darstellung, die der Schweriner Selbstmordbehauptung widerspricht.



Blick vom Ort des
Schußwechsels auf
das Stellwerk

* Die Woche, 16.7.94

* Dem BKA-Beamten entfuhr während oder kurz nach der Schießerei ein »Ach du Scheiße!«. In einem Telefonat, das er dann vom Stellwerk aus führte, sagte er etwas von »Öffentlichkeitsarbeit«

Allerdings will der BKA-Beamte dann den Funkspruch »Einer fehlt!« empfangen haben. Daraufhin habe er seinen Blick von Wolfgang Grams und die ihn umgebenden Beamten abgewandt, um nach der »fehlenden Person« Ausschau zu halten. Die Angaben des Beamten, der diesen Funkspruch abgegeben haben will, weisen aber auf einen späteren Zeitpunkt hin. Er habe nach Ende der Schießerei seinen Standort im Gebüsch hinter Gleis 5 verlassen und sei zum ca. 50 Meter entfernt im Gleis liegenden Wolfgang Grams gegangen, bevor er diesen Funkspruch abgegeben habe. Diese Aussage wird auch von einer Reisenden bestätigt.*

Der »Spiegel-Zeuge«

Kurz nach den Ereignissen von Bad Kleinen hat sich dem *Spiegel* ein Augenzeuge offenbart, der als Polizeibeamter an dem Einsatz beteiligt war. Nach Schilderung dieses Augenzeugen hat Wolfgang Grams »nicht auf der Treppe sondern erst geschossen, wo er schon auf dem Bahnsteig ist. (...) Er schießt in die Unterführung, er schießt relativ wahllos. Er steht mit dem Gesicht zur Treppe. Er schießt linksseitig auf den Bahnsteig. In dem Augenblick, wo er sich linksseitig wendet, hat er Koordinierungsschwierigkeiten. Beamte schreien von allen Seiten: »Halt stehenbleiben, Polizei! Lassen Sie die Waffe fallen! Geben Sie auf!« Nach Schilderung des Augenzeugen stürmten vier Beamte die Treppe hoch, »von Bahngleisen gegenüber kommen drei, darunter ein BKA-Beamter. Die haben eine größere Entfernung.« Der mutmaßliche Terrorist sei dann »von den von unten kommenden Beamten niedergedrückt« worden. Grams lag auf Gleis 4, »seitlich zugewandt, sprich: auf dem linken Oberschenkel und der linken Körperseite.« Seine Waffe habe »etwa zwei Meter von ihm entfernt, 20 Grad nach oben links« gelegen. Ein Beamter habe »mit den Knien den Oberkörper niedergedrückt«, Grams sei bewegungsunfähig gewesen und habe auch »keine Chance gehabt, zu einer eventuellen Sekundärwaffe zu greifen«. Ein zweiter Beamte habe ihn gehebelt.* »Nach ewig langen 20 Sekunden ist dann der tödliche Schuß gefallen. Ein Kollege von der GSG 9 hat aus einer Entfernung von maximal 5 cm gefeuert.«**

* Der Spiegel 12.7.1993, S. 18 ff.

** Der Spiegel 5.7.1993, S 27 ff.

Der Augenzeuge bestand darauf, anonym zu bleiben. »Die StA Schwerin sicherte ihm Schutz der Anonymität zu – wie es etwa in Prozessen gegen die Drahtzieher des organisierten Verbrechens üblich geworden ist.« * Aber der Beamte hat ihr nicht vertraut.

Es spricht viel dafür, daß er der BKA-Beamte ist, der im Stellwerk postiert war. Seine Aussage entspricht im wesentlichen der des BKA-Beamten – bis zu dem entscheidenden Moment, als der BKA-Beamte dann weggeschaut haben will. Die Verhaftung Birgit Hogefelds hat er unrichtig, nämlich entsprechend einer frühen offiziellen Version beschrieben. Er hat sie also nicht selbst gesehen, wollte das aber vielleicht verdecken. Und *Spiegel*-Chefredakteur Leyendecker hat betont, daß der *Spiegel* nie behauptet hat, daß es sich bei dem Zeugen – dessen Beteiligung am Einsatz in Bad Kleinen überprüft worden sei – um einen GSG 9-Beamten handele.

Man kann für den Tathergang festhalten, daß sich

- die Aussage des BKA-Beobachters im Stellwerk, mehrere Beamte seien sofort in das Gleis nachgesetzt und das Ganze sei wie ein Bewegungsablauf gewesen,
 - die Beobachtung einer dritten Schußfolge von ca. drei Schüssen durch amtliche und zivile Zeugen, die von der zweiten Schußfolge nur durch Sekunden oder Sekundenbruchteile abgesetzt gewesen sei,
 - die Aussage der Zeugin Baron, daß sie den liegenden Wolfgang Grams gleichzeitig oder sogar später als die um ihn stehenden Personen wahrgenommen hat,
 - und ihre Aussage, daß diese Personen zwei bis drei Mal auf den Liegenden geschossen haben, bevor der letzte leisere Schuß – der aufgesetzte Kopfschuß – fiel,
- zu einem weitgehend widerspruchsfreien Bild des Tathergangs zusammenfügen. Auf jeden Fall kann aus keiner dieser Aussagen die Unglaubwürdigkeit des Zeugen bzw. der Zeugin abgeleitet werden – wie es die Staatsanwaltschaft Schwerin und interessierte Kreise aus dem Staatsapparat wiederholt getan haben.

Laut Zwischenbericht der Bundesregierung soll Wolfgang Grams, offensichtlich getroffen, plötzlich rücklings von der Bahnsteigkante auf Gleis 4 gefallen sein. GSG 9 Nr. 6 soll vorgestürzt sein, in kurzem Abstand gefolgt von Nr. 8. Angeblich sicherten beide in stehender, leicht gebeugter Haltung den im Gleis Liegenden. Im Abschlußbericht allerdings – die Staatsanwaltschaft Schwerin war schon zu dem Ergebnis gekommen, daß der aufgesetzte Kopfschuß ein Selbstmord war – wird diese Situation folgendermaßen dargestellt:

Die offizielle Version: der »Selbstmord«

»Er stürzte rückwärts [auf das Gleis], wo er sich – möglicherweise noch während der Schüsse der Beamten – in Suizidabsicht einen Kopfschuß versetzte. (...) Etwa 30 bis 60 Sekunden nach Beendigung der Schußabgabe trat der Beschuldigte GSG 9 Nr. 6 zu Grams in das Gleis und sicherte mit der beidhändig auf dessen Kopf gerichteten Dienstwaffe. Wenig später trat auch der zweite Beschuldigte (...) GSG 9 Nr. 8 zu Grams ins Gleisbett. Weitere Schüsse fielen nicht.«*

* s. *Abschlußbericht der Bundesregierung ...*, S. 7

Die dreiste Behauptung, daß ein Mensch, während er einem Kugelhagel ausgesetzt ist, auf die Idee kommt, sich für einen Selbstmord zu entscheiden und diesen auch auszuführen, ist für die Behörden nur deshalb möglich, weil außer der Zeugin Baron und dem *Spiegel*-Zeugen niemand den tödlichen Kopfschuß gesehen haben will.

Wo keiner ist, kann keiner morden

Hier setzt die Staatsanwaltschaft Schwerin mit ihrer Selbstmordbehauptung an: Nach dem Sturz Wolfgang Grams' auf Gleis 4 und dem »abrupten Endes des Schußwechsels« soll, so Schwerin, »kein Schuß mehr gefallen« sein. Er habe zu diesem Zeitpunkt schon leblos auf den Gleisen gelegen. Wolfgang Grams muß sich also, will man der Schweriner Theorie folgen, vor Beendigung des Schußwechsels umgebracht haben. Für diese Version war auch Voraussetzung, daß nicht sofort ein Verfolger nachsetzt, der diesen »Selbstmordschuß« vielleicht doch noch selbst abgegeben haben könnte. Voraussetzung war ebenfalls, daß einige GSG 9-Beamte aus der Deckung der Treppe blind in Richtung Gleis 4 feuern und ein möglicher Verfolger nicht direkt nachsetzen konnte, ohne in die Kugeln seiner Kollegen zu laufen.

Die GSG 9-Beamten schwindeln, weil sie sich schämen.

Obwohl der Beschuldigten GSG 9 Nr. 6 in allen seinen Vernehmungen aussagte, daß er sofort nachgesetzt sei, und trotz der gleichlautenden Aussagen der übrigen GSG 9-Beamten, falls sie über diesen Zeitpunkt überhaupt Angaben gemacht haben, wird seine Aussage von der Staatsanwaltschaft nach dem gleichen Muster demontiert und weginterpretiert, mit dem sie an anderer Stelle die lückenhaften, unrichtigen und mehrfach geänderten Angaben insbesondere der Beschuldigten GSG 9 Nr. 6 und 8, aber auch der anderen Zeugen der GSG 9 deutet. Nach Ansicht der Schweriner Staatsanwälte hätten die GSG 9-Beamten versucht, ihr fehlerhaftes Verhalten während des Zugriffs zu beschönigen, indem sie das Nachsetzen so geschildert hätten, wie es schulmäßig hätte ab-

laufen müssen. Die Bundesregierung übernimmt diese Deutung in ihren Abschlußbericht.*

* »Die Staatsanwaltschaft führt den Umstand, daß die am Zugriff unmittelbar beteiligten Beamten nicht widerspruchsfrei ausgesagt und teilweise objektiv unrichtige Geschehensabläufe dargestellt haben, darauf zurück, daß diese durch die Verwicklung in einen Schußwechsel mit tödlichem Ausgang für einen Kameraden und schweren Verletzungen eines weiteren Kameraden psychisch stark unter Druck geraten seien. Infolgedessen hätten sich erhebliche Wahrnehmungs- und Erinnerungslücken ergeben, die sie durch Rekonstruktionen oder Mutmaßungen zu schließen versucht hätten. Teilweise hätten die Beamten offensichtlich auch ihr eigenes nicht schulmäßiges Verhalten während des Einsatzes zu beschönigen versucht.«
Abschlußbericht ..., S. 14 f.

Die Staatsanwaltschaft Schwerin führt für die Behauptung, erst nach 30 bis 60 Sekunden hätten sich die ersten Beamten Wolfgang Grams genähert, die Aussagen dreier ziviler Zeugen an. Vier Zeugen haben dagegen einen oder mehrere abgesetzte Schüsse wahrgenommen. Die Aussage des BKA-Beobachters im Stellwerk, der als professioneller Beobachter in geschützter Position mit unverstelltem Sichtfeld auf Bahnsteig und Gleis beste Voraussetzungen für eine unverfälschte Beobachtung hatte, berücksichtigt sie nicht. Dieser hatte beobachtet, wie sich eine Personengruppe vom Aufgang kommend der Bahnsteigkante näherte. Eine Person drehte sich dann in Richtung des Aufgangs um und begann zu schießen. Im Verlauf der Schießerei wurde eine Person rückwärts auf die Gleise geschleudert, wo sie auf dem Rücken liegen blieb. Zwei Personen sprangen ihr nach und blieben neben der Person stehen. Das Ganze stellte sich ihm als ein Bewegungsablauf ohne wesentliche Unterbrechungen dar.

Die Konstruktion der Staatsanwaltschaft Schwerin geht nun folgendermaßen weiter. Da es 30 bis 60 Sekunden gedauert habe, bis der erste Beamte Wolfgang Grams gesichert hat, hätte es auch genausolange dauern müssen, bis überhaupt ein von polizeilicher Hand aufgesetzter Kopfschuß gefallen sein kann:

Allein das Fehlen eines deutlich abgesetzten Schusses oder mehrerer Schüsse – abgesetzt um diejenige Zeitspanne, die die Beschuldigten benötigt haben müssen, um sich nach Einstellung des Feuers durch die übrigen Zugriffskräfte durch deren Schußfeld hindurch an Grams heranzubewegen – würde den von der Zeugin Baron und den vom Informanten des *Spiegel* geschilderten Ablauf ausschließen. Da dieser Schuß von niemandem wahrgenommen wurde, soll kein anderer auf Wolfgang Grams geschossen haben.

In dieser Argumentation mißachtet die StA Schwerin aber eines der von ihr selbst bestellten Gutachten. Professor Bär von der Universität Zürich sagt zur Lautstärke eines aufgesetzten Schusses: »Bei einem aufgesetztem Kopfschuß treten mit einer Schalldämpferwirkung vergleichbare akustische Veränderungen auf (...) Neben einer Verminderung der Knallintensität verändert sich auch das Frequenzspektrum und damit die Qualität des Knalls. Der Knall

»Der Nahschuß, der Wolfgang Grams tötete, war wohl nur als ein leises ›Plop‹ zu hören.«
 wird dumpfer. Diese Veränderungen können so weit gehen, daß Zeugen das wahrgenommene Schallereignis nicht mehr mit einem Schuß in Verbindung bringen.« Ein LKA-Sachverständiger macht gegenüber dem Wochenmagazin *Focus* entsprechende Angaben: »Der Nahschuß, der Wolfgang Grams tötete, war wohl nur als ein leises ›Plop‹ zu hören.« *

* *Focus*, 26.7.93

Bei einem aufgesetzten Kopfschuß dringen die das Geschöß treibenden Gase, da sie nicht seitlich entweichen können, direkt hinter der Kugel zwischen Schädeldecke und Kopfhaut. Durch den entstehenden Druck wölbt sich die Kopfhaut vor und wird an die Mündung der Waffe gepreßt. Durch die Hitze der Gase brennt sich in die Haut das Mündungsprofil der Waffe ein. Dadurch, daß das Geschöß direkt in den Körper eintritt und auch die Pulvergase zwischen Haut und Körper eingeschlossen werden, kann weder ein Geschöß- noch ein Mündungsknall entstehen. Das Mündungsfeuer wird ebenfalls unterdrückt.

Die Aussagen der Kioskverkäuferin Baron entsprechen genau dieser objektiven Charakteristik eines aufgesetzten Schusses: sie beschreibt den letzten Schuß als *leiser, dumpfer* und *irgendwie anders* als die vorhergehenden Schüsse, so daß sie sich gefragt habe, ob aus einer anderen Waffe geschossen wurde. Baron beschreibt den aufgesetzten Kopfschuß also genau so, wie er tatsächlich klingt, ohne daß sie das wüßte – sie denkt an eine andersartige Waffe – und ohne überhaupt von einem aufgesetzten Schuß auszugehen – sie hat nur gesehen, daß die Waffe auf den Oberkörper/Kopfbereich gerichtet war. Außerdem sagt sie – wiederum objektiv richtig – aus, daß sie bei diesem Schuß kein Mündungsfeuer gesehen habe, wobei sie bei allen von ihr beobachteten Schüssen zwischen der Wahrnehmung von Mündungsfeuer einerseits und von Knallgeräuschen andererseits differenziert. Generell konzentriert sie sich auf die Beschreibung von Mündungsfeuer und vermeidet Rückschlüsse – schließt also z. B. nicht von einem Knallgeräusch auf einen Schuß oder gar einen bestimmten Schützen. In ihrer zweiten Vernehmung Anfang Juli sagt sie sogar: *Ich dachte, es hört sich so an, als hätte er geschossen. Ob er nun geschossen hat, weiß ich nicht mehr, denn ich habe kein Feuer gesehen. Es kam mir so vor, als hätte es ein weiteres Mal geknallt. Es klang irgendwie anders, aber ich kann es nicht beschreiben.*

All diese Indizien für eine richtige Beobachtung der unbeteiligten und von keinem eigenen Interesse beeinflussten Zeugin Baron

werden von der Staatsanwatschaft Schwerin tautologisch mit der oben ausgeführten Argumentation vom Tisch gewischt, daß, wo kein Schütze ist, auch kein Schuß aufgesetzt werden kann.

Die meisten zivilen Zeugen haben den Sturz Wolfgang Grams' auf die Gleise nicht gesehen, da sie Schutz vor der Schießerei suchten oder ihre Aufmerksamkeit auf den auf dem Bahnsteig zusammengebrochenen GSG 9-Beamten Newrzella gelenkt wurde. Die Zeugen jedoch, die seinen Sturz beobachtet haben, geben fast alle an, daß sofort mehrere Männer in das Gleisbett nachgesetzt haben. Sie machen allerdings unterschiedliche Aussagen über deren Anzahl. Ein Teil der Zeugen gibt an, sie hätten eine oder ein bis zwei Personen gesehen, die Wolfgang Grams sicherten. Andere sahen mehr Männer das Gleis betreten und Waffen auf ihn richten. Wahrscheinlich spielte hier der Zeitpunkt, wann wer hingeschaut hat, eine Rolle – die Staatsanwaltschaft hat an diesem Punkt oft nicht ausreichend nachgefragt.

Nach offizieller Version sollen lediglich GSG 9 Nr. 6 und Nr. 8 Wolfgang Grams nachgesetzt und ihn gesichert haben, GSG 9 Nr. 6 überdies die gesamte Zeit bis zum Abtransport des Schwerverletzten mit dem Hubschrauber. Allerdings gibt ein weiterer GSG 9-Beamter von SET 2 an, Wolfgang Grams ebenfalls zusammen mit einem Beamten gesichert zu haben. Von keinem der anderen Kräfte wird dies jemals erwähnt. Sie erinnern sich alle einzig und allein daran, daß Nr. 6 im Gleisbett stand und Wolfgang Grams sicherte.

Die offizielle Version, daß es 30 bis 60 Sekunden gedauert habe, bis der erste GSG 9-Beamte zu Wolfgang Grams auf die Gleise ging, ist auch aus der Situation heraus völlig widerlegbar. Dieses angebliche Verhalten der GSG 9 – sei es, nicht mehr darauf zu achten, was mit dem Flüchtenden passiert, den sie festzunehmen haben, von dem sie noch Sekunden vorher beschossen wurden, sondern sich noch während des Schußwechsels und im Schußfeld Wolfgang Grams' um den zusammengebrochenen Newrzella zu kümmern –, oder sei es, einen ihrer Kameraden faktisch mit einem solch hochgefährlichen Gegner allein zu lassen – ist höchst unglaubwürdig. Zivile Zeugen, auch die vom medizinischen Notpersonal, gaben an, daß sie den Kopfschuß erst bei näherem Hinsehen wahrgenommen haben. Das heißt, daß die GSG 9-Beamten eben-



Ein angeblich hochgefährlicher Terrorist bleibt unbeachtet

falls die angeblich schon existierende »Selbstmordkopfschußwunde« nicht sofort haben sehen können, zumal sie sich mitten im Feuergefecht befanden. Sie konnten also nicht davon ausgehen, daß Wolfgang Grams handlungsunfähig auf den Gleisen liegt. Bei den ersten vier Schüssen auf Wolfgang Grams konnten sie ebenfalls keine Handlungsunfähigkeit voraussetzen. Die Erkenntnis, daß die mannstoppende Wirkung ihrer Munition nicht in jedem Fall gewährleistet ist, kann ihnen als Spezialisten nicht fremd gewesen sein. Das heißt, die GSG 9-Beamten *mußten* schon um ihrer eigenen Sicherheit willen sofort nachsetzen und sichern.

Der »Bilderbuch-Zeuge« der Staatsanwaltschaft

Zum Abschluß soll noch auf den zivilen Musterzeuge der StA Schwerin eingegangen werden. In der Konstruktion der Staatsanwaltschaft kommt seinen Aussagen eine zentrale Bedeutung zu. Dieser Zeuge hat sich vier Tage nach der Schießerei beim Bundeskriminalamt gemeldet. Er will während der Schießerei auf Bahnsteig 3/4 gewesen und alles genau gesehen haben. Nach der Polizeiaktion ist er angeblich den die Zeugen einsammelnden Beamten auf dem Weg in das Billardcafé entschlüpft, um auf Bahnsteig 1/2 einen anderen Zug zu nehmen.* Donnerstags habe er aus den Medien von der *Monitor*-Zeugin erfahren, und so sei es ja nun nicht gewesen – deswegen wolle er nun doch als Zeuge aussagen. Mit einigen Details, die er richtig beschrieben hat, meint die StA Schwerin seine tatsächliche Anwesenheit am Tatort belegen zu können.

** Daß sich ein Zeuge unbehelligt vom Tatort entfernen konnte, war in Bad Kleinen allerdings in mehreren Fällen möglich.*

Dieser Zeuge ist über weite und zentrale Strecken der staatsanwaltschaftlichen Argumentation der einzige, der ihre Version der Ereignisse stützt – des öfteren im Gegensatz zu mehreren anderen durchaus glaubwürdigen Zeugen, die aber von der StA Schwerin sämtlich demontiert oder ignoriert werden.

Der Selbstmord, den niemand gesehen hat

So ist er der einzige zivile Zeuge, der schon in der ersten Vernehmung aussagt, daß der erste sichernde Beamte erst ca. 60 Sekunden nach Wolfgang Grams' Sturz ins Gleisbett gestiegen sei. Er will ihn auch noch im Gleis stehend schießen gesehen haben – was die Staatsanwaltschaft als weiteres Indiz für einen Selbstmord nimmt. Den allerdings möchte auch dieser Zeuge nicht beenden – den Fall Wolfgang Grams' habe er nicht beobachtet, da er in diesem Moment gerade den Hals in die Richtung gereckt habe, in die Wolfgang Grams schoß. An diesem wesentlichen Punkt reiht er sich in den kollektiven Blackout der GSG 9-Beamten ein.

Medizinische Versorgung

Bei der seit über 20 Jahren öffentlich beschworenen Gefährlichkeit der RAF und dem auf jedem Fahndungsplakat zu findenden Hinweis: »Vorsicht! Täter macht rücksichtslos von der Schußwaffe Gebrauch« ist es völlig unverständlich, daß die eigene Gefahrenanalyse des BKA in Bad Kleinen ignoriert wurde: »Im Bahnhofsbereich Bad Kleinen war kein Notarzt vorgesehen.«* Auch in der näheren Umgebung wurde trotz nicht auszuschließendem Schußwechsel kein Arzt in Bereitschaft gehalten. Anwesend war während des gesamten Einsatzes nur ein Rettungssanitäter der GSG 9.

** Zwischenbericht ..., S. 115*

Dieser Rettungssanitäter begann wenige Minuten nach Ende des Schußwechsels, den verletzten GSG 9-Beamten Newrzella medizinisch zu versorgen. Einige Zeit später traf der Notarztwagen des Krankenhauses Wismar ein. Die Besatzung bestand aus: einem Notarzt, einem Rettungssanitäter und einer Krankenschwester. Alle drei wurden angewiesen, sich um Newrzella zu kümmern, was sie auch taten. Sie fanden den Verletzten bereits mit einem Brustverband vor.



Die Rechtfertigung der Bundesregierung: »In der Öffentlichkeit ist der Vorwurf erhoben worden, bei dem Einsatz in Bad Kleinen sei die ärztliche Versorgung der Verletzten und später verstorbenen Personen unzureichend gewesen. In diesem Zusammenhang wurde die Forderung erhoben, daß bei entsprechenden Einsätzen stets ein Notarzt anwesend sein solle.(...) Zur Verminderung des Risikos soll künftig bei Einsätzen, bei denen dies ohne Gefährdung des Einsatzzieles möglich ist, zusätzlich die Einbeziehung eines zivilen Rettungsdienstes, gegebenenfalls auch eines Notarztes angeordnet werden.(...) allerdings [wäre] das Leben von Grams und PK Newrzella angesichts der Schwere der Verletzungen auch durch eine sofortige ärztliche Behandlung nicht zu retten gewesen.«
Abschlußbericht, S.41

Als der Rettungssanitäter sich um Wolfgang Grams kümmern wollte, wurde er auf dem Weg zu den Gleisen von einer zivil gekleideten Person mit den Worten: *Der da hat nichts, kümmert euch um den* daran gehindert, worauf der Rettungssanitäter wieder zu Newrzella zurückkehrte.

Auch ein weiterer Notarzt und ein Rettungssanitäter, die wenig später mit einem Hubschrauber des Lufttransportgeschwader 63 ankamen, wurden wiederum zu Newrzella geschickt. Zu diesem Zeitpunkt kümmerten sich bereits fünf Personen des medizinischen Notarztpersonals um ihn, ein Tropf war bereits gelegt.

Beim Eintreffen der Notärztebesatzung des nächsten Rettungshubschraubers der BGS-Staffel lag Wolfgang Grams schon seit mindestens 25 Minuten schwerverletzt ohne jegliche medizinische Notversorgung auf den Gleisen, und das trotz der Anwesenheit von zwei Ärzten, einer Krankenschwester und drei Rettungssanitätern.

Das zuletzt eingetroffene Rettungsteam war lediglich beauftragt worden, nach Bad Kleinen zu fliegen. Der Grund des Einsatzes war ihnen nicht bekannt. Auch die anderen Flugrettungsteams hatten nur äußerst knappe Vorinformationen bekommen: Entweder wurde ihnen erst nach mehreren Frequenzwechseln überhaupt der Zielort bekanntgegeben, oder der Hubschrauberpilot war zwar informiert, aber die Ärzte erfuhren nichts über den Grund des Einsatzes. Erst nach dem Start wurde ihnen bekannt gegeben, daß Gegenstand des Einsatzes die Versorgung von Schußverletzungen bei mehreren Personen sei. Die Teams wurden bis zur Ankunft auf dem Bahnsteig nicht über die Schwere der Verletzungen informiert. Das Beatmungsgerät aus dem Hubschrauber brachten sie deshalb erst nicht mit auf den Bahnsteig. Ein von den Notärzten für Wolfgang Grams angefordertes Beatmungsgerät mußte später eigens noch geholt werden, wurde dann allerdings zuerst Newrzella zur Verfügung gestellt.

Zweifellos führte bei dem Polizeieinsatz in Bad Kleinen sowohl die offiziell angeordnete Nachrichtensperre als auch das Verhalten der Polizeibeamten vor Ort zur Behinderung der medizinischen Notversorgung des schwerletzten Wolfgang Grams. 25 Minuten lang wurde die medizinische Erstversorgung von Wolfgang Grams unterlassen.

Flucht in die Falle?

Nach den Ereignissen in Bad Kleinen gab es in der Öffentlichkeit viele kritische Fragen dazu, warum bei einem derart langfristig und generalstabsmäßig geplanten Einsatz und der Präsenz von über fünfzig Spezialisten von GSG 9 und BKA am Einsatzort ein Fluchtweg für Wolfgang Grams offen geblieben war. Nach der offiziellen Version waren alle Zu- und Abgänge zur Bahnstufunterführung versperrt, nur ausgerechnet der zu Bahnsteig 3/4 nicht, neben dem Wolfgang Grams in dem Moment stand, als der Zugriffs-SET mit Gebrüll und gezogenen Waffen auf ihn losstürmte. Lediglich ein Beamter, GSG 9 Nr. 4, soll auf Bahnsteig 3/4 postiert gewesen sein – und der habe ihn angeblich direkt vor Auslösung des Zugriffs verlassen.

Einige Aussagen belegen, daß dem Bahnsteig 3/4 schon in der Vorlaufzeit des Zugriffs besondere Bedeutung zukam, trotz aller offiziellen Äußerungen, daß die Festnahme nach vorangegangener wohlüberlegter Risikoanalyse weder auf diesem Bahnsteig, noch in der Gaststätte oder im Zug, sondern im Tunnel stattfinden sollte: »Die einzige Möglichkeit, einen Zugriff ohne Publikum durchzuführen, war tatsächlich dort [im Tunnel] einmalig gegeben. Wir haben uns deshalb entschieden – in den Medien wird das anders dargestellt –, den Zugriff in der hermetisch abriegelten Bahnunterführung zu machen. Es handelt sich um eine übliche Bahnunterführung mit Beton und Stahl – so stark, daß die Bahn herüberfahren kann. Und links und rechts sind jeweils die Treppen zu den Gleisen. Das ist meines Erachtens für die Zugriffsvoraussetzungen eine optimale Situation. Optimum heißt hier: Ich kann zum Zeitpunkt des Zugriffs feststellen, wen ich festnehmen will.«*

Ein Unterabschnittsleiter des BKA, BKA Nr. 19, der an der Böschung an Gleis 5 im Gebüsch saß, richtete nach seinen Angaben ab der Funkmeldung »Ausgang« seine Aufmerksamkeit auf die Treppenaufgänge und Bahnsteige.

Er wartete darauf, wie er sagt, daß die Zielpersonen irgendwo wieder auftauchen. Auf die Frage, ob sein Auftrag mit sich brachte, den Bahnsteig zu beobachten, antwortet er: *Mein Auftrag brachte es mit sich, daß ich den Bahnsteig beobachten mußte.* Von seiner Position aus hatte er nur auf Bahnsteig 3/4 freie Sicht. Trotz gegenteili-

Nicht irgendein Bahnsteig

** Rainer Hofmeyer, Leiter der Terrorismus-Abteilung des BKA und Einsatzleiter von Bad Kleinen, in der 69. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 30.6.1993*

gen Eindrucks war BKA Nr. 19 über die Planung der Festnahme im Tunnel informiert.

Der im Stellwerk mit Überblick über den Bahnhof Bad Kleinen postierte BKA-Beamte veranlaßte rund zehn Minuten vor dem Zugriff eigenverantwortlich das Freihalten von Gleis 3 und 4. Dazu ließ er einen Leerzug aus dem Bahnhof rangieren und einen fahrplanmäßig ankommenden Zug vor dem Bahnhofsgelände stoppen. Nach den Gründen dieser Weisung befragt, gab er an, er wollte einen möglichst übersichtlichen Einsatzraum schaffen. Auffällig daran ist, daß ihn die Züge auf Gleis 1, 2 und 5 überhaupt nicht interessierten und damit auch nicht die »Gefährdung von Fahrgästen« – dies war nämlich die offizielle Begründung des BKA für das Freihalten der Gleise 3 und 4. Eine Begründung, die einige Fragen aufwirft:

1. Welche Fahrgäste des genannten Leerzuges waren gefährdet?
2. Alle Reisenden der Züge auf Gleis 1, 2 und 5 mußten durch den Tunnel gehen, in dem, nach der Risikoanalyse des BKA, der Gefährdungsgrad am höchsten war. Wieso waren diese Reisenden nicht gefährdet?
3. Warum waren nur die Fahrgäste auf Bahnsteig 3/4 gefährdet?

Warum angeblich nicht mehr Beamte auf Bahnsteig 3/4 waren ...

** Erklärung des Bundeskriminalamtes zum Polizeieinsatz in Bad Kleinen in: FR, 7.7.93*

*** Rainer Hofmeyer in der 69. Sitzung des Innenausschusses des deutschen Bundestages am 30.6.1993*

Nach den Ereignissen von Bad Kleinen wurde oft die Frage gestellt, warum nicht mehr Polizeikräfte auf Bahnsteig 3/4 postiert waren, um Wolfgang Grams' Flucht aus der Unterführung zu verhindern. Das BKA erklärte dazu: »Weitere Kräfte (außer Nr. 4, d. Verf.) konnten an dieser Beobachtungsstelle nicht postiert werden, da der Bahnsteig aus der Gaststätte heraus einsehbar war.«* Rainer Hofmeyer, Abteilungsleiter Terrorismus des BKA und Einsatzleiter in Bad Kleinen, versuchte sich drei Tage nach dem Einsatz vor dem Innenausschuß des Bundestags mit einer wortreichen Begründung, die aber nur beweist, daß er die Örtlichkeiten des Bahnhof Bad Kleinen nicht kennt oder nicht kennen will. »Jeder, der da drüben steht (Bahnsteig 3/4, d. Verf.), fällt auf. Man muß an die hochgradige Sensibilität der beiden denken und auch an ihre Reaktionsgeschwindigkeit. Jeder, der dort auffällt, wird gecheckt. Das ist Prinzip. Die mit Haftbefehl Gesuchten laufen grundsätzlich nicht ahnungslos durch die Gegend. Hier konnte der Beobachter der GSG 9 stehen, um das Geschehen zu beobachten. Das heißt, er hat in die Gaststätte geblickt.«**

Die Fenster des Billardrestaurants, in dem sich Birgit Hogefeld,

Wolfgang Grams und der V-Mann Steinmetz aufhielten, lassen aber keine Sicht auf Bahnsteig 3/4 zu. Sie zeigen ausnahmslos auf Bahnsteig 1/2. Nach den Aussagen der eingesetzten Kräfte hat es jedoch gerade auf diesem Bahnsteig 1/2, den Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams gut einsehen konnten, von einzelnen Männern in Zivil gewimmelt. Dort war der neunköpfige alternative Zugriffs-SET der GSG 9 und mindestens eine Kraft des MEK postiert.

Der Grund für das angebliche Freihalten von Bahnsteig 3/4 muß folglich ein anderer als die Einsehbarkeit vom Restaurant aus gewesen sein. GSG 9 Nr. 8, der dort bis kurz vor Auslösung des Zugriffs stand, äußert dazu in einer Vernehmung gegenüber der Staatsanwaltschaft, dies seien taktische Maßnahmen gewesen, zu denen er keine Aussagen machen dürfe. Die Staatsanwaltschaft akzeptiert das.

Es gibt einige Hinweise darauf, daß noch mehr als die offiziell bestätigten Beamten auf oder in der Nähe von Bahnsteig 3/4 postiert waren. Der Augenzeuge des *Spiegel* berichtete, daß während der Schießerei drei Beamte, darunter ein BKA-Beamter, »von Bahngleisen gegenüber« Wolfgang Grams entgegentraten. Das BKA hat zum Standort von 14 BKA-Beamten keine genauen Angaben gemacht, mit der Begründung, sie seien zwar zwischen 15 Uhr und 16 Uhr vor Ort gewesen, aber nicht zum Zeitpunkt des Zugriffs um 15 Uhr 15. Überprüft wurde das von der StA Schwerin nicht, diese Beamten sind nicht vernommen worden. Auch für den Zugriffszeitpunkt spricht das BKA erst von 21, später von 20 eingesetzten Beamten. Soll damit der eine Beamte wegretuschiert werden, den der *Spiegel*-Zeuge erwähnte?

In den Angaben der GSG 9 gibt es ebenfalls Lücken. Von 15 eingesetzten GSG 9-Beamten ist aus keinem Bericht ersichtlich, wo sie sich aufhielten und was ihre Aufgabe war. Sie wurden auch durch die StA Schwerin nicht vernommen.

Die GSG 9-Beamten des alternativen Zugriffs-SETs von Bahnsteig 1/2 sind alle nur einmal vernommen worden, weil ja angeblich schon klar war, daß sie nicht am Tatort auf Gleis 3/4 waren. Insgesamt sind die Aussagen dieses SETs unglaubwürdig. Sie sind bei Auslösung des Zugriffs ebenfalls losgestürzt und hatten einen nur wenige Meter längeren Weg zum Bahnsteig 3/4 zurückzulegen als das Zugriffs-SET. Ihren Aussagen zufolge müßten manche auf

... und warum das nicht stimmen kann.

dem Podest der Treppe zu Bahnsteig 3/4 aus vollem Sprint scharf abgebremst und kehrtgemacht haben, weil in diesem Moment die Schießerei aufhörte. Tolles Reaktionsvermögen – außerdem hat diese Treppe kein Podest. Die GSG 9-Beamten vom Bahnsteig 1/2 können also zumindest als Zeugen des Mordes, aber auch als Mörder nicht ausgeschlossen werden.

Zwei Reisende von Bahnsteig 3/4 sahen in einem auf Gleis 5 abgestellten Zug kurz vor dem Zugriff jeweils eine männliche Person unterschiedlichen Alters am Fenster stehen. Dieser Zug war erst in Bad Kleinen eingesetzt und noch nicht für die Fahrgäste freigegeben worden. Mit einer Bandabspernung am Übergang zu Bahnsteig 5 wurden die Reisenden daran gehindert, zu diesem Zug zu gelangen. Von diesem Zug aus konnte man direkt auf das benachbarte Gleis 4 und den Bahnsteig 3/4 blicken. Wer diese Männer waren und warum sie in dem für Fahrgäste gesperrten Zug saßen, wurde nie ermittelt. Einem Zeitungsbericht zufolge befand sich in diesem Zug eine Observationsgruppe des BKA.*

* Focus, 26.7.93

Ein Zeuge hat beobachtet, wie zwei Beamte direkt nach dem Schußwechsel aus dem Gebüsch hinter Gleis 5 heraustraten. Einer dieser Beamten habe den Wolfgang Grams Sichernden abgelöst. Zwei Zeugen haben kurz nach Ende der Schießerei gesehen, wie mehrere Uniformierte mit Gesichtsmasken und Maschinenpistolen hinter dem auf Gleis 5 stehenden Zug hervortraten.

Eine denkbare Erklärung wäre, daß einige der fehlenden GSG 9-Beamten mit Maschinenpistolen hinter dem Zug auf Gleis 5 in Deckung lagen – wo sie, durch Gebäude und den wartenden Zug gedeckt, nicht gesehen werden konnten –, um den flüchtenden Wolfgang Grams »abzufangen«.

Auch daß Wolfgang Grams möglicherweise einmal von hinten getroffen worden ist, widerspricht der offiziellen Version von der Postierung der »Zugriffskräfte«. **

* siehe dazu das Kapitel »Gutachten«

Wo war Nr. 4?

Eine wichtige Frage ist, ob GSG 9 Nr. 4 seinen Posten auf Bahnsteig 3/4 tatsächlich wie behauptet verlassen hat. Weder seine Begründung noch die Beschreibung seiner weiteren Tätigkeit sind schlüssig.

Merkwürdigerweise besetzt GSG 9 Nr. 4 den Bahnsteig erst zehn bis fünfzehn Minuten vor dem Zugriff. Dem bis dahin dort stationierten GSG 9 Nr. 8 soll kurz vor Beginn seines Einsatzes das Funkgerät ausgefallen sein.

Nach Aussage von BKA-Chef Zachert wußte man, daß Birgit Hogefeld, Wolfgang Grams und der V-Mann »einen ganz bestimmten Zug nehmen. Insofern mußte einfach der Weg zum Bahnsteig 3/4 genommen werden. Denn das war ja die Aufbruchphase; man wollte diesen einfahrenden Zug um 15.19 Uhr benutzen. Damit war nur dieser Weg möglich.«*

GSG 9 Nr. 4 ging also kurz vor dem angenommenen Aufbruch der Zielpersonen in Richtung Bahnsteig 3/4 genau an diesen zentralen Ort – um ihn kurz darauf wieder zu verlassen !?

* Zachert, Präsident des Bundeskriminalamts, in der 72. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 12.7.1994

Laut Zwischenbericht der Bundesregierung hat GSG 9 Nr. 4 von seinem Standort auf Bahnsteig 3/4 über Funk durchgegeben, daß Birgit Hogefeld, Wolfgang Grams und der V-Mann Steinmetz das Restaurant verlassen hätten und im Begriff seien, in die Unterführung hinunter zu gehen. Daß er dann seinen Standort verläßt, wird im Zwischenbericht folgendermaßen erklärt:

»Der Beamte Nr. 4 auf dem Bahnsteig 3/4 verließ seinen bisherigen Standort, als er über Funk die Durchsage »Zugriff erfolgt« gehört hatte. Aus dem Funkmitschnitt des Sprechfunkverkehrs der Zugriffskräfte ergibt sich hierzu folgendes: Der Unterabschnittsleiter »Zugriff« hatte durchgegeben: »Wenn Zugriff erfolgt, kontrolliert den Kadett.«** Diese Durchsage wurde über Funk nur bruchstückhaft übertragen, so daß nur die Worte »Zugriff erfolgt« fälschlicherweise durch einen Beamten wiederholt wurden. (...) Der Beamte Nr. 4 hörte nur diese Wiederholung. (...) Der Beamte Nr. 4 begab sich zur Treppe in die Unterführung. Als er die Treppe hinabging, erkannte er an deren unterem Ende die Zielperson 2 als den vermutlichen GRAMS (...) Er schloß daraus, daß der Zugriff doch noch nicht erfolgt war und ging deshalb an GRAMS vorbei nach links in den Tunnel (...) Als er etwa auf Höhe der Hogefeld war, hörte er die Anweisung des Beamten Nr. 6 »Jetzt!« (...) Der Zugriff war ausgelöst worden. (...) Der Beamte Nr. 4 überwältigte HOGEFELD sofort.«***

«Die Abwicklung des Funkverkehrs im Tunnel hat zu keinerlei Beanstandung geführt; denn da wurde gar kein Funkverkehr geführt.»

** Die Insassen des auf dem Bahnhofsvorplatz parkenden Opel Kadett waren der Polizei im Vorfeld des Zugriffs verdächtig erschienen. Man hielt es für möglich, daß sie auch RAF-Mitglieder seien. Sie wurden nach dem Zugriff kontrolliert.

Diese Erklärung entspricht nicht den Tatsachen:
 1. In einer solch hochbrisanten Einsatzphase – Sekunden vor dem Zugriff – verbietet es sich den Einsatzanweisungen entsprechend, Dinge über Funk abzuklären, die nichts mit dem direkten Zugriff zu tun haben und möglicherweise tödliche Folgen haben können.
 2. Gründe für die nur bruchstückhafte Übertragung des Funkpruchs werden nicht benannt, die »Panne« wird lediglich festge-

*** Veröffentlichter Zwischenbericht, S. 48

stellt. Ein Funkschatten als Ursache hierfür, wie in der Öffentlichkeit diskutiert, wird von offizieller Seite ein dreiviertel Jahr lang vehement ausgeschlossen, bis er im Abschlußbericht der Bundesregierung nebst einem möglichen Bedienungsfehler doch wieder als eventuelle Ursache für die Verstümmelung in Betracht gezogen wird.

Dazu Hitz, Inspekteur des BGS: »Es wurde gefragt, ob nicht bekannt sei, daß sich in einem Tunnel Funkschatten bilden können. Natürlich ist daran gedacht worden. Im Vorfeld sind viele denkbare Einsatzmöglichkeiten aufgeklärt worden. Insbesondere wurden auf unterschiedlichen Bahnhöfen die Umstände geprüft, z.B. die Bahnhöfe in Blankenberg, Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Wismar und Bad Kleinen. Natürlich ist daran gedacht worden. Deswegen ist ja gerade auch ein Hubschrauber eingesetzt worden, über dessen Relais der gesamte Funkverkehr abgewickelt wurde. Die Abwicklung des Funkverkehrs im Tunnel hat zu keinerlei Beanstandung geführt; denn da wurde gar kein Funkverkehr geführt. Der Funkspruch, der von dem Einheitsführer der GSG 9 im Bereich des Vorplatzes des Bahnhofes Bad Kleinen als Weisung abgegeben wurde – nämlich: ›Wenn Zugriff erfolgt, weißen Kadett kontrollieren‹ –, ist von einem anderen Beamten bruchstückhaft wiederholt worden.(...) Das vielleicht zur Frage des Funkschattens.«*

* in der 73. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 18.8.93

3. Die Darstellung der Verstümmelung wirkt konstruiert. Wieso sollte der Anfang eines Funkspruches und auch das Ende verlorengehen, so daß ausgerechnet zwei Worte in der Satzmitte: »Zugriff erfolgt«, übrigbleiben? Und das alles trotz eines eigens eingesetzten Relais-Hubschraubers?

** siehe Erklärung des Bundeskriminalamtes zum Polizeieinsatz in Bad Kleinen, in: FR, 7.7.93

4. In den ersten offiziellen Verlautbarungen des Bundeskriminalamtes** ist keine Rede von einem wie auch immer gearteten Funkspruch. Erst Anfang August, also mehr als einen Monat nach dem Einsatz, wird im *Spiegel* diese Funkpanne als »Auslöser für die Pannen in Bad Kleinen« unter Bezugnahme auf den ersten inoffiziellen Zwischenbericht des Bundesinnenministeriums eingeführt.

5. Bemerkenswert ist die zeitliche und inhaltliche Übereinstimmung zwischen den offiziellen Erklärungen und den Aussagen von GSG 9 Nr. 4. In den ersten drei von sechs Vernehmungen/Aufzeichnungen des GSG 9 Nr. 4 taucht weder dieser noch sonst ein Funkspruch auf. Er verläßt nach seinen eigenen Angaben den Bahnsteig, nachdem er die Zielpersonen nicht mehr sehen konnte,

weil sie die Treppe zur Unterführung erreicht hatten. Erst in seiner vierten Vernehmung – in der letzten Juli-Woche – erwähnt er zum ersten Mal den besagten Funkspruch. Nr. 4 gibt an, nach ca. 30 Sekunden die Worte *Zugriff, Zugriff* gehört zu haben. Wenn man die Verstümmelung des Funkspruches *Wenn Zugriff erfolgt, kontrolliert den Kadett* voraussetzt, ergibt die Wortwiederholung, die Nr. 4 gehört haben will, jedoch keinen Sinn. In seiner fünften Vernehmung will Nr. 4 dann nur das Wort *Zugriff* gehört haben. Die Frage, die sich nun aufdrängt, ob das ein Befehl zum Zugriff war oder dieser bereits stattgefunden hatte – im ersten Fall hätte Nr. 4 keine Veranlassung gehabt, den Bahnsteig zu verlassen –, wird erst in seiner sechsten Vernehmung geklärt: GSG 9 Nr. 4 behauptet nun, das Funkbruchstück *Zugriff erfolgt* gehört zu haben.

6. Entgegen den oben genannten Erklärungen wurde laut Funkmitschnitt dieser Sekunden in Bad Kleinen folgender Funkspruch abgegeben: *Funk funktioniert - - - Zugriff erfolgt, kontrolliert den Kadett! - - - Zugriff erfolgt - - - Kadett kontrollieren! Kadett kontrollieren!* Ob der Funkspruch nun verstümmelt angekommen ist oder nicht, spielt also tatsächlich keine Rolle. Wichtig sind die beiden letztgenannten Funksprüche: *Zugriff erfolgt* und *Kadett kontrollieren! Kadett kontrollieren!* Zwischen beiden liegt eine Zeitspanne von nur drei Sekunden. Wenn man davon ausgeht, daß die Anforderung *Kadett kontrollieren! Kadett kontrollieren!* auch so gemeint ist, wie sie ausgesprochen wurde, dann heißt das, der Zugriff muß mit Abgabe dieser Funkmeldung tatsächlich erfolgt gewesen sein, denn nur dann sollte das Auto überprüft werden.

Drei Sekunden vor dem Vollzug der Zugriffsaktion hört GSG 9 Nr. 4 angeblich das wiederholte Funkbruchstück *Zugriff erfolgt* und nimmt fälschlicherweise an, seinen Posten verlassen zu können, um die Festnahme zu unterstützen.

Nr. 4 läuft Weltrekord

In diesen drei Sekunden müßte GSG 9 Nr. 4 zuerst fünfzehn Meter auf dem Bahnsteig bis zur Treppe, dann 20 Stufen abwärts und nun nochmal fünf Meter bis zu Birgit Hogefeld gelaufen sein, um diese zu überwinden. Das alles ohne daß er Wolfgang Grams aufgefallen wäre, denn dieser stand ja am Ende der Treppe. An ihm soll Nr. 4, ganz unbeteiligt erscheinend, vorbeigegangen sein. Auf 100 Meter umgerechnet wäre er auf dem Bahnhof Bad Kleinen einen neuen Weltrekord gelaufen.

Die Festnahme von Birgit Hogefeld Nach Verlassen von Bahnsteig 3/4 will GSG 9 Nr. 4 Birgit Hogefeld festgenommen haben. Aber auch davon gibt es sehr unterschiedliche Darstellungen.

»Als HOGEFELD, GRAMS und der V-Mann die Gaststätte in Richtung Unterführung, in der die Festnahme erfolgen sollte, verließen, wurde dies von dem auf dem Bahnsteig 3/4 eingesetzten Beamten über Funk den übrigen Zugriffskräften gemeldet. (...) In diesem Moment begab sich der auf Bahnsteig 3/4 postierte Beamte – möglicherweise infolge eines mißverstandenen Funkspruchs – die Treppe hinunter in die Unterführung. Am Fuß der Treppe begegnete er für ihn unerwartet GRAMS, der auf dem Podest stand. Er ging an Grams und dem V-Mann vorbei links in die Unterführung. Als er auf der Höhe der HOGEFELD angekommen war, löste ein anderer Beamter, der an der zum Bahnhofsvorplatz führenden Treppe im Tunnel als Beobachter postiert war, den Zugriff aus. Der ersterwähnte Beamte zog seine Dienstwaffe und nahm die direkt neben ihm stehende HOGEFELD fest.«* Soweit die offizielle Version.

* *Abschlußbericht der Bundesregierung, S. 5*

Am konkretesten, sollte man meinen, könnte GSG 9 Nr. 6 sagen, wie denn nun die eigentliche Auslösung für den Zugriff zustande gekommen ist. Nr. 6 ist derjenige der oben Genannten, der als einziger im Tunnel gestanden haben soll und auf dessen Handzeichen hin die Einsatzkräfte losgestürmt seien. Später gilt er als einer der beiden Beschuldigten, Wolfgang Grams exekutiert zu haben. Nr. 6 liefert jedoch verschiedene Versionen, von wo aus kommend Nr. 4 auf Birgit Hogefeld zugelaufen ist. Aus seinen ersten Aufzeichnungen und Äußerungen geht hervor, daß Nr. 4 nicht etwa die Treppen von Bahnsteig 3/4 herunter kam, wo er nach allen Aussagen und öffentlichen Erklärungen als Beobachter gestanden haben soll, sondern von rückwärts, entweder vom Restaurant oder von Bahnsteig 1/2, um Birgit Hogefeld zu überwältigen. Dies zumindest vermerkt Nr. 6 in seinem ersten Gedächtnisprotokoll. Dies schildert Nr. 6 am Tattag auch seinem SET-Führer, der diese Angabe in seinen Notizen registriert, ohne sich der Widersprüchlichkeit bewußt zu werden, daß der Beobachter von Bahnsteig 3/4 sich nur von vorn auf Birgit Hogefeld zubewegt haben kann. Sowohl GSG 9 Nr. 6 als auch der SET-Führer erachten es als möglich, daß der Birgit Hogefeld überwältigende GSG 9-Beamte von hinten kam. Das heißt aber, daß es sich hier nicht um die spätere Nr. 4 gehandelt haben kann, denn deren Funktion und Standort

kannten alle Einsatzkräfte. Der Widerspruch hätte Nr. 6 und dem SET-Führer sofort auffallen müssen. In späteren Aussagen erklären sie dann, Nr.4 sei von Bahnsteig 3/4 gekommen.

Man kann davon ausgehen, daß in den ersten handschriftlichen Aufzeichnungen der GSG 9-Beamten, noch vom Tattag selbst eine Abstimmung auf eine gemeinsame Version noch nicht stattgefunden haben kann. Darüberhinaus standen u.a. die später willkürlich festgelegten Nummern der am Einsatz beteiligten GSG 9-Männer noch nicht fest. Da die GSG 9-Beamten in dieser Situation noch ihre Namen oder Anfangsbuchstaben notiert haben und diese erst im Nachhinein geschwärzt und nur teilweise durch Nummern ersetzt wurden, könnte durchaus in der ursprünglichen Fassung gar nicht die Nr. 4 auf Birgit Hogefeld losgegangen sein, sondern ein ganz anderer, z.B. auf Bahnsteig 1/2 postierter Beamter, dessen Name hinterher geschwärzt wurde. Nachdem dann die gültige Version festgelegt, abgesprochen und miteinander abgestimmt war, setzte man für diese Schwärzung »Nr. 4« ein und zog somit den auf Bahnsteig 3/4 verbleibenden GSG 9 Nr. 4 aus dem Schußfeld, übertrug ihm nicht nur die Beobachterfunktion auf dem Bahnsteig, sondern auch gleichzeitig die Überwältigung von Birgit Hogefeld und hatte so einen Zeugen oder Täter weniger.

GSG 9 Nr. 4 gibt an, Birgit Hogefeld im Alleingang überwältigt und noch längere Zeit im Tunnel allein gesichert zu haben. Vorschrift war jedoch nach Aussage des Unterabschnittsleiters für den Zugriff, die Zielpersonen mittels Körperkraft zu überwältigen, mit Unterstützung mindestens eines weiteren Beamten, der mit gezogener Waffe die Festnahme sichern sollte. Bei der großen Zahl an eingesetzten Kräften und der öffentlich beschworenen Gefährlichkeit der Zielpersonen scheint es ungläubwürdig, daß GSG 9 Nr. 4 nicht von einem der über fünfzig Kollegen unterstützt wurde.

Ein Festnahmebericht – sonst üblicher Polizeistandard – wurde trotz Aufforderung durch den Einsatzleiter entweder von GSG 9 Nr. 4 nicht geschrieben oder vom BKA nicht an die Ermittlungsbehörden weitergegeben.

Wer letztendlich Birgit Hogefeld festgenommen hat, läßt sich nach diesen Absprachen und Manipulationen wahrscheinlich nicht mehr klären, nur eins scheint festzustehen: GSG 9 Nr. 4, der Beobachter von Bahnsteig 3/4, war es nicht.

Nr. 4 blieb oben Das bestätigt auf eindrucksvolle Weise eine Zeugin, die sich zur Zeit des Zugriffs selbst auf Bahnsteig 3/4 aufhielt und dort auf einen Zug wartete. Diese Frau macht konkrete Angaben über einen jungen Mann, der rechts von ihr mit einem Funkgerät in der Hand an einem Schuppen stand. Den von ihm abgesetzten Funkanspruch kann sie genau wiedergeben: Jetzt kommen sie zum Treppenaufgang. Sie sieht jenen jungen Mann einige Sekunden später in gebückter Haltung mit gezogener Pistole an sich vorbeilaufen in Richtung Treppe, und dann begann auch schon die Schießerei, also zu einem Zeitpunkt, als Nr. 4 schon längst Birgit Hogefeld im Tunnel überwältigt haben soll.

Die Angabe, daß der Beobachter auf dem Bahnsteig mit gezogener Waffe direkt an ihr vorbei Richtung Treppenaufgang gerannt ist, wird von einer weiteren Reisenden bekräftigt. Die Schilderungen dieser Zeuginnen widersprechen also drastisch den Aussagen von Nr. 4. Dieser gibt an, seine Pistole erst direkt vor Birgit Hogefeld gezogen zu haben. Das muß er ja auch, denn es ist undenkbar, daß er mit gezogener Pistole »unauffällig« und sein Erstaunen geschickt verbergend an Wolfgang Grams hätte vorbeigehen können.

Ein weiterer Zeuge, auf den die Staatsanwaltschaft Schwerin in ihrer Einstellungsverfügung großen Wert legt, hat sich aufgrund der *Monitor*-Sendung bei der Polizei gemeldet, weil er die Darstellung des aufgesetzten Kopfschusses für falsch hält. Er sieht den auf Bahnsteig 3/4 beobachteten Funker später noch einmal in der Gruppe der GSG 9-Beamten stehen, die sich um Newrzella gruppiert hatten. Dagegen ist GSG 9 Nr. 4 nach seinen eigenen Angaben nach der Festnahme von Birgit Hogefeld gar nicht mehr auf Bahnsteig 3/4 gewesen. Er sei lediglich Richtung Bahnsteig gegangen, auf der Treppe aber stehengeblieben und das zu einem Zeitpunkt, als Newrzella schon abtransportiert worden war.

Zudem untermauern zwei weitere Zeugenaussagen aus den Reihen der GSG 9 selbst das Verbleiben von Nr. 4 auf dem Bahnsteig. GSG 9 Nr. 6 nennt auf die Frage, wer denn, als er auf dem Gleis Wolfgang Grams gesichert haben will, sich in seiner Nähe aufgehalten habe, ohne Umschweife seine Kollegen GSG 9 Nr. 1 bis 5. Nach eigenem Bekunden will aber Nr. 4 die ganze Zeit über im Tunnel gestanden und dort allein Birgit Hogefeld bis zu deren Abtransport gesichert haben, kann sich also folglich nicht in der Nähe der Gleise aufgehalten haben. Im übrigen stellt sich die glei-

che Frage auch für GSG Nr.1, der ebenfalls im Tunnel den V-Mann Steinmetz »gesichert« haben soll.

Der Gesamtverantwortliche für Observation, Technik, Ermittlungen, Fahndung und auch für den Zugriff mit Befehlsstelle in Wismar läßt sich unmittelbar nach seinem Eintreffen in Bad Kleinen von den anwesenden Polizeikräften den Verlauf des Einsatzes schildern. Dieser Herr führt in einer Vernehmung aus, wie ihm einer seiner Untergebenen die Schießerei auf Wolfgang Grams anschaulich demonstriert habe: Er hätte auf den Treppenstufen aus der Deckung heraus, ohne Sichtkontakt, mit der Waffe über dem Kopf geschossen. Der Zeuge meint dazu, selbige Vorführung habe ihm Nr. 4, Nr. 19 oder der mit der leichten Handverletzung gegeben. Es müsse auf jeden Fall einer gewesen sein, der am Schußwechsel beteiligt war. Wegen seiner Unsicherheit in bezug auf die konkrete Person hält er telefonische Rücksprache mit der GSG 9 und erfährt dort, daß es Nr. 19 nicht gewesen sein könne, denn der habe nicht geschossen. Wie der verantwortliche Leiter selbst aussagt, hat er sich dann nachts noch einmal über den Inhalt seiner Aussagen Gedanken gemacht. Auf seinen eigenen Wunsch findet darauf am nächsten Tag eine weitere richterliche Vernehmung statt. Hier bestätigt er dann erneut, daß die Darstellung der Schußabgabe aus der Deckung von Nr. 4 stammt. Aber da er die Position des Zeugen Nr. 4 kenne, sei er sich sicher, daß dieser nicht geschossen haben könne. Weiterhin gibt er an, daß GSG 9 Nr. 4 nicht selbst so geschossen, sondern ihm nur gezeigt habe, in welcher Haltung auf Wolfgang Grams geschossen wurde. Er sei sich jetzt auch nicht mehr sicher, ob tatsächlich mit der Hand über dem Kopf geschossen wurde oder ob diese Demonstration so gemeint war, daß man allgemein aus der Deckung so schießen würde.

Anfang Juli, nur ein paar Tage nach der tödlichen Staatsoperation in Bad Kleinen, wird dem GSG 9-Psychologen Salewski von der *Focus*-Redaktion mitgeteilt, sie habe einen Informanten – einen ehemaligen Angehörigen der GSG 9. Dieser habe von einem jetzigen GSG 9 den Namen des Todesschützen von Bad Kleinen erfahren. Es handle sich um GSG 9 Nr. 4, der bereits damals in Beirut aufgefallen sei. Diese Mitteilung kommt der Staatsanwaltschaft Schwerin Mitte Juli zu.

»Der ist schon in Beirut aufgefallen«

Man sollte nun annehmen, daß die Staatsanwaltschaft spätestens nach diesem Hinweis – die Aussage der genannten Reisenden, wonach der Beobachter auf Bahnsteig 3/4 gebückt, mit gezogener Pistole nur bis zur Treppe gelangte, lag schon vor – schnellstens veranlaßt, daß Waffe und Munition von Nr. 4 eingezogen werden. Denn das hatte das BKA bei der Tatortarbeit unterlassen. Zwei Waffen mitsamt Munition der direkt am Zugriff beteiligten GSG 9 Nr. 4 und Nr. 1 – sind nicht eingesammelt und untersucht worden mit der Begründung, es sollten nur die Waffen sichergestellt werden, mit denen auch geschossen wurde. Eine Überprüfung, aus welcher Waffe geschossen wurde und aus welcher nicht, hat nie stattgefunden.

Zusätzlich hat sich GSG 9 Nr. 8, einer der beiden des Mordes an Wolfgang Grams Beschuldigten, nach eigenen Bekundungen vorübergehend für die Durchsuchung eines Zuges ein Magazin von GSG 9 Nr. 4 ausgeliehen, anschließend aber angeblich wieder zurückgegeben. Auch dieses Magazin von Nr. 4 mußte nicht ausgehändigt werden. Die Entscheidung darüber, ob Beweisstücke vorschriftsmäßig abgegeben werden oder nicht, bleibt somit mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft Schwerin weiterhin die Sache der möglichen Täter selbst.

Bei der erst neun Tage nach dem Einsatz erfolgten Asservierung der Kleidung der direkt beteiligten GSG 9-Beamten wurden diese angewiesen, Bekleidung und Waffenholster abzugeben. Auch GSG 9 Nr. 4 war davon betroffen. Er allerdings gab sein Waffenholster nicht ab, weil er es während des Einsatzes nicht benutzt, sondern angeblich mit der Waffe in einer dunkelblauen Umhängetasche getragen habe. Diese Umhängetasche wiederum zählte aus der Sicht von GSG 9 Nr. 4 nicht zur Bekleidung, weshalb er sie auch nicht abgab. Diese Überlegungen erzählt Nr. 4 in einer seiner Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft. Auch daraufhin mußte er weder das Holster noch die Umhängetasche nachliefern.

Das einzige, was Nr. 4 letztlich für kriminaltechnische Untersuchungen zur Verfügung gestellt hat, sind Schuhe, Jeans und ein Seidenblouson. In einer Vernehmung auf seine Kleidung während des Einsatzes in Bad Kleinen angesprochen – gemeint war sein äußeres Erscheinungsbild –, merkt Nr. 4 ungefragt an, daß seine Kleidung keine Blutspuren aufweisen dürfte. In einer späteren Untersuchung finden sich jedoch auf einem der Jackenärmel zwei

Blutspuren, die laut dem Münsteraner Rechtsmediziner Prof. Brinkmann nicht von Wolfgang Grams stammen.

Nach seinen eigenen Angaben ist Nr. 4 nicht irgendein Mitglied der GSG 9, sondern nimmt in seiner Einheit die Rolle des Einheitstruppführers ein. Er unterstützt in Einsatzlagen den Führungstrupp, ist aber befugt, selbständig Entscheidungen zu treffen. In Einzelfällen ist er direkt dem Führungsstab unterstellt und wird von dort geführt. Bad Kleinen war ein solcher Einzelfall. Als einziger der am Zugriff beteiligten GSG 9-Beamten erhielt er seinen Auftrag nicht vom SET-Führer, sondern direkt vom Polizeiführer. War dessen Vorgabe an ihn, eine Spezialaufgabe auf Bahnsteig 3/4 zu übernehmen?

Ein weiterer Hinweis darauf, daß die offizielle Version außer dem Mord noch weitere wesentliche Sachverhalte unterschlägt, ergibt sich aus den Todesumständen des GSG 9-Beamten Michael Newrzella.

Der Tod von Michael Newrzella

Der Tod des in Bad Kleinen erschossenen GSG 9-Angehörigen Polizeikommissar Michael Newrzella wurde von offizieller Seite sehr schnell und umstandslos Wolfgang Grams angelastet. Trotzdem wurden schon wenige Tage nach Bad Kleinen Vermutungen laut, er sei durch Querschläger aus Polizeiwaffen getötet worden. Das gründete darauf, daß Newrzella sehr schwere innere Zerreißen erlitten hatte, wie sie auch Querschläger oder die von der GSG 9 verwendete Action-Munition verursachen. Dazu kam, daß Michael Newrzella auffallend schnell beerdigt wurde, womit auch eine Nachobduktion praktisch ausgeschlossen wurde.* Der Verdacht, daß auch hier etwas vertuscht werden soll, drängte sich auf. Überdies war das Bemühen der staatlichen Stellen unübersehbar, nicht auch noch für einen toten Polizisten geradestehen zu müssen. Stattdessen wurde versucht, mit dem Hinweis auf seinen Tod die kritischen Stimmen zu den Todesumständen von Wolfgang Grams zum Verstummen zu bringen. Aller Verdacht wurde später mit dem Züricher Gutachten beiseite gewischt, das die aus dem Körper Newzellas herausoperierten Kugeln alle der Waffe von Wolfgang Grams zuordnete. Widerspruchsfrei belegt ist das aber nicht – wie auch einiges anderes stutzig macht.

Newrzella wurde dreimal getroffen. Eine Kugel streifte ihn horizontal und schräg von der Seite kommend an der linken Gesäßpartie. Ob sie von vorne oder von hinten kam, wurde nicht untersucht. Eine Kugel wurde in seinem linken Unterschenkel gefunden, der Schußkanal beginnt auf der rechten Seite. Diese Verletzung korrespondiert mit einem horizontalen Durchschuß im rechten Oberschenkel in einer Höhe von 65 cm. Wahrscheinlich wurde Newrzella im Laufen getroffen, die Kugel durchschloß erst den rechten Oberschenkel und blieb dann im vom Laufen angehobenen linken Unterschenkel stecken. Die dritte und tödliche Kugel traf ihn von vorne oben in die Brust. Die beiden Kugeln, die später aus seinem Körper entnommen wurden, trafen ihn aus unterschiedlichen Richtungen: von der Seite und von vorne – und in unterschiedlichen Höhen: horizontal in 65 cm Höhe und von oben in 135 cm Höhe.

Der von oben kommende Brustschuß wird in der offiziellen Version der Ereignisse damit erklärt, daß Wolfgang Grams sich am

Ende der Treppe umgedreht und die Treppe hinunter auf den ihn verfolgenden Newrzella geschossen habe. Newrzella sei sofort auf der Treppe zusammengebrochen. Diese Version war nicht haltbar, da die Treppe keinerlei Blutspuren aufwies, auf dem Bahnsteig vor der Treppe jedoch, wo Newrzella gelegen hatte, eine große Blutlache gefunden wurde. Dieser Widerspruch brachte das BKA zeitweilig in Verlegenheit.* Die offizielle Version wurde dann dahingehend modifiziert, daß Newrzella, da er in vollem Lauf war, leicht vornübergebeugt von der Kugel getroffen worden sei, als er Wolfgang Grams schon fast erreicht gehabt habe. Dann hätten bei ihm allerdings die für einen Nahschuß typischen Schmauchspuren zu finden sein müssen – aber es wurde nicht nach ihnen gesucht.

Die beiden anderen Schußverletzungen an Beinen und Gesäß kann diese Version ebenfalls nicht erklären. Wolfgang Grams hätte absurde Verrenkungen ausführen müssen, um Newrzella einmal von vorne oben, gleich darauf seitlich in Gesäßhöhe und dann von der Seite etwas über Kniehöhe zu treffen. Es ist auch nicht vorstellbar, daß Wolfgang Grams noch weiter auf den schon tödlich verletzt vor ihm Liegenden geschossen hat. Er hätte nicht einmal die Zeit dazu gehabt. Es hat auch weder ein GSG 9-Beamter noch ein ziviler Zeuge etwas derartiges ausgesagt. Es gibt also keine vernünftige Erklärung dafür, daß alle Schußverletzungen aus einer Waffe stammen sollen. Bezeichnenderweise wird zu dem Schuß in die Beine, der mit beiden Versionen nicht in Einklang zu bringen ist, von offizieller Seite nichts gesagt.

Darüberhinaus ist es aber in keinem Fall richtig, daß Wolfgang Grams vom Ende der Treppe aus auf seine Verfolger geschossen habe. Das ergibt sich sowohl aus der Lage seiner Patronenhülsen als auch aus den Zeugenaussagen. Er hat erst vom Bahnsteig seitlich der Treppe aus geschossen. Damit ist aber auch die zweite Version des BKA widerlegt, da sie von einem Nahschuß ausgeht, Newrzella aber direkt vor der Treppe zusammengebrochen ist.

Die Züricher Gutachter haben dann beide aus dem Körper Newzellas entnommenen Kugeln anhand individueller Spuren der Waffe von Wolfgang Grams zugeordnet. Das schien trotz aller Widersprüche im behaupteten Ablauf ein eindeutiger Beweis dafür zu sein, daß er Newrzella erschossen hat. Allerdings ist nicht sicher, daß es sich bei den in Zürich untersuchten Kugeln tatsächlich um die Kugeln handelt, die im Körper Newzellas gefunden wurden.

* »Erstaunlich findet der Kripobeamte [von der Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer PolizistInnen] auch, mit welcher Eile der erschossene GSG 9 Beamte beerdigt wurde. (...) »Es verwundert, daß man sich bei ihm der Beweislage so sicher ist, daß man ihn so schnell beerdigen konnte.«
Die Woche, 8.7.93

* »Untersucht werden kann der getötete Beamte nicht mehr. Er wurde bereits am Freitag in Hamburg beerdigt. Der Gerichtsgutachter Professor Dr. Hans von der Mosel: »Das ist schon ungewöhnlich schnell.«
Bild am Sonntag, 4.7.93

* »Ebensowenig wußte er [BKA-Präsident Zachert auf einer Pressekonferenz am 5.7.93 zur Vorstellung des BKA-Berichts] vorerst eine Antwort darauf, wie der Beamte, der nach früheren Angaben noch auf der Bahnsteigtreppe von oben tödlich getroffen wurde, dann noch auf den Bahnsteig gelangte.«
taz 7.7.93

Das Rostocker Obduktionsgutachten beschreibt diese Kugeln nur grob. Ihm sind keine Fotos beigelegt. Ebenfalls findet sich in den sonst sehr penibel geführten Unterlagen kein Hinweis auf die Übergabe der Kugeln an das LKA Nordrhein-Westfalen, das sie dann an die Züricher Gutachter weiterleitete. Im Zusammenhang mit den Widersprüchen im offiziell »rekonstruierten« Tatablauf weckt das den Verdacht, daß die Kugeln aus Newrzellas Körper gegen andere ausgetauscht worden sein könnten.

Damit gäbe es auch eine einfache und überzeugende Erklärung dafür, warum auf der Treppe zu Bahnsteig 3/4 so ungewöhnlich viel Geschoßsplitter aus Wolfgang Grams' Waffe gefunden wurden. Rechnet man die zwei Kugeln dazu, die angeblich Newrzellas Körper entnommen wurden, dann liegt die Zahl der Geschoßsplitter im Bereich des Möglichen. Die Rekonstruktion der Geschoßteile zu drei Kugeln wurde vom WD Zürich vorgenommen. Sie wurde nicht fotografisch dokumentiert und von keinem anderen Gutachter überprüft. Ihr ist mit Mißtrauen zu begegnen.

In der Folge stellt sich die Frage, woher der Schuß kam, der Newrzella getötet hat. Da Newrzella an erster Stelle lief, kann es sich nicht um einen Querschläger aus den Waffen seines Zugriffs-SETs gehandelt haben. Das neben Bahnsteig 3/4 liegende Bahnhofsgebäude bietet im 1. Obergeschoß Verstecke für Heckenschützen. Die dort Wohnenden mußten von den Schweriner Ermittlern erst darüber belehrt werden, daß es ihre Pflicht ist, als Zeugen auszusagen. In ihrer Vernehmung gaben sie dann, ohne daß sie danach gefragt worden wären, an, daß sie ihre Wohnung nicht zur Verfügung gestellt haben.

Denkbar wäre also, daß Newrzella in die Falle ging, die Wolfgang Grams galt – daß er ihm »im Eifer des Gefechts« zu nah auf den Fersen war und seinen Kollegen in die Schußbahn lief. Das wäre auch eine Erklärung für den Aufwand, mit dem alle Polizeibeamte – und also auch GSG 9 Nr. 4 – vom Bahnsteig 3/4 wegerklärt wurde. Wenn man bedenkt, welche politische Katastrophe es für die Polizei und ihre Dienstherren bedeuten würde, wenn sich herausgestellt hätte, daß die einzige wirkliche »Panne« in Bad Kleinen, der Tod eines Elite-Polizisten, auch auf ihre Kosten geht, versteht man, warum bei einer »sehr professionell vorbereiteten Aktion« (BKA-Präsident Zachert) der Vertuschungsapparat im nachhinein derart ins Schleudern kam und sich bis auf die Knochen blamierte und bloßstellte.



Blick von Bahnsteig 3/4 auf das Bahnhofsgebäude. Im Obergeschoß befindet sich eine Privatwohnung.

Eine weitere Merkwürdigkeit ist die Präzision der Treffer, die Newrzella erhielt und die den Zonen entspricht, auf die Scharfschützen trainiert werden: in die Beine zwecks Bewegungsunfähigkeit und in den zentralen Brustbereich.



Alle zuständigen Stellen haben an der Verdunkelung der Ereignisse von Bad Kleinen mitgearbeitet:

- die Bundesanwaltschaft, die die ersten Tage nach Bad Kleinen eine völlig falsche Darstellung der Ereignisse verbreitete und die Ermittlungskompetenzen verschleierte;
- das BKA, das innerhalb von 24 Stunden auf unbürokratische Weise – nämlich unter Mißachtung der Zuständigkeiten – die wichtigsten Spuren vernichtete;
- die GSG 9, die ihre Zeugen präparierte und ansonsten mauerte, wo sie konnte;
- die Bundesregierung, die mit ihrem »Vertrauen« die Ermittlungen hintertrieb und von deren Versprechen einer Aufklärung »ohne wenn und aber« (Bundesinnenminister Kanther) nichts übrigblieb;
- die Staatsanwaltschaft Schwerin, die mit falschen Gutachten echte Zeugen demontierte und sich aufdrängende Ermittlungsmaßnahmen unterließ.

Bundesanwaltschaft

Noch am frühen Sonntag abend »informiert« die Bundesanwaltschaft (BAW) die Presse mit einer Version der Ereignisse, die mit dem tatsächlichen Ablauf nichts gemein hatte: die Festnahme sei auf dem Bahnhofsvorplatz erfolgt, als Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams die Gaststätte Waldeck verlassen hätten. Birgit Hogefeld habe sofort das Feuer eröffnet.



** Generalbundesanwalt von Stahl wollte nicht die Wahrheit, sondern die Nachricht des ersten Tages, so wie sie veröffentlicht wurde. Wie hätte er sonst noch einen Tag nach deren offizieller Dementierung in einem Interview denn noch behaupten können, Birgit Hogefeld habe das Feuer eröffnet. Er mußte daraufhin eine Unterlassungserklärung gegenüber Birgit Hogefeld unterschreiben.*

Falscher Ort – Bahnhofsvorplatz statt Unterführung; falsche Personen – Birgit Hogefeld hatte überhaupt nicht geschossen; und wahrscheinlich auch grundsätzlich falscher Ablauf – Zeugenaussagen sprechen dafür, daß die GSG 9 das Feuer eröffnet hat. Daß Wolfgang Grams durch einen Kopfschuß getötet wurde, findet sich nur in einer vorläufigen Fassung; in der veröffentlichten Version: kein Wort dazu.

An dieser Darstellung – im Stil von »Seit 5.45 Uhr wird zurückgeschossen« – war nichts wahr. Der Generalbundesanwalt von Stahl versuchte sie später mit »Aktualitätsgründen« zu rechtfertigen, was die Frage aufkommen ließ, wie aktuell Falschmeldungen sein können. Zu seiner Entlastung versuchte von Stahl den Eindruck zu erwecken, er sei vom BKA falsch informiert worden. Das BKA schob seinerseits die Schuld auf den Polizeiführer vor Ort, Rainer Hofmeyer, der die Falschinformationen nach Wiesbaden übermittelt habe. Man kann davon ausgehen, daß kein Polizeiführer vor Ort selbstständig eine so schwerwiegende Desinformation in Gang setzt. Folglich müssen die Presseerklärungen in Wiesbaden entstanden sein, unter Mitwirkung der dort vom 24. bis 28. Juni 1993 anwesenden Beamten der Bundesanwaltschaft.*

Am 28. Juni ging die Desinformation weiter mit einer Pressekonferenz des Bundesministeriums des Inneren, dessen Sprecher Bachmaier der versammelten Presse erklärte, Grams und Hogefeld seien »besonders gefährlich und auf ihre Enttarnung vorbereitet gewesen«. Beide hätten sofort zur Waffe gegriffen.

Der Repressionsapparat verschaffte sich mit dieser Lügenpropaganda Zeit, um sich eine Version der Ereignisse zurechtzulegen und die dafür notwendigen materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Die spätere Blamage nahm er in Kauf. Ergänzend verhängte die BAW am Tag nach der Schießerei eine 48stündige Nachrich-

tensperre, die es erlaubte, in dieser heiklen Phase alle unangenehmen Fragen mit dem Hinweis auf laufende Fahndungsmaßnahmen abzuweisen.

Ein weiterer Bestandteil der Verdunklungsstrategie der ersten Tage war das Kompetenzchaos, das die BAW arrangierte. Zuerst gingen alle Beteiligten davon aus, daß sie die Ermittlungen zu Bad Kleinen führt. Noch am Montag hatte die BAW die Obduktion Wolfgang Grams' angeordnet und überwacht – sprich: außer den Bundesbehörden hatte niemand Zutritt. Erst Dienstag, den 29.6.93, stellte sich für die Schweriner Staatsanwaltschaft heraus, daß ihr die Ermittlungen zum Tod von Wolfgang Grams übertragen waren – und zwar schon seit zwei Tagen, während die BAW die Ermittlungen zum Tod Newrzellas im Rahmen des Verfahrens gegen Birgit Hogefeld in ihren Händen behielt. Die BAW behauptet, sie habe die Schweriner Staatsanwaltschaft schon am Sonntag abend von ihrer Zuständigkeit im Fall Wolfgang Grams unterrichtet. Sie muß sich bewußt unklar ausgedrückt haben, denn in Schwerin ging man bis Dienstag früh davon aus, daß man nur im Bereich der Amtshilfe tätig sei. *

Auch die Eltern Wolfgang Grams' erfuhren erst am Dienstag, wo sich die Leiche ihres Sohnes befindet. Bis dahin waren sie – die ihren Sohn noch einmal sehen wollten – von der BAW erst hingehalten, dann abgewiesen worden.

In Schwerin war man über die Teilung eines Vorgangs in zwei Verfahren »wenig glücklich. (...) Zwei Verfahren künstlich zu trennen, die vom Tatablauf her ineinander übergangen, sei »mit Sicherheit nicht günstig«, ist auf Seiten der Schweriner Staatsanwaltschaft zu hören: »Reibungsverluste liegen auf der Hand.« Da bleibt der Verdacht nicht aus, daß dies Kalkül sein könnte.** Man muß es annehmen.

** Der Entwurf des Zwischenberichts der Bundesregierung zu Bad Kleinen:*

*»Bis zu der am 2. Juli vorgenommenen definitiven Klarstellung von Zuständigkeiten und Festlegung von Verfahrensweisen zur Zusammenarbeit waren in den ersten Tagen nach dem Zugriff Irritationen, Unsicherheiten und Koordinierungsdefizite gegeben. Dies hatte zur Folge, daß während des Zeitraums vom 28. Juni bis 2. Juli die Ermittlungstätigkeit nicht vorangetrieben wurde.«
Im veröffentlichten Zwischenbericht fehlt der zweite Satz.*

*** Frankfurter Rundschau, 10.7.93*

Bundeskriminalamt

In den ersten Stunden nach dem Mord an Wolfgang Grams leistet das BKA ganze Arbeit: bei der Tatortarbeit wurden die wichtigsten Spuren vernichtet, in Lübeck bei der »Identifizierung« von Wolfgang Grams wichtige Spuren an seinen Händen abgeschrubbt, und noch keine 24 Stunden nach dem Einsatz von Bad Kleinen ist schon seine Waffe beschossen, ohne daß sie vorher auf Spuren untersucht worden wäre. Um freie Hand zu haben, wurden die zuständigen örtlichen Dienststellen sowohl vom Tatort als auch von der Leiche von Wolfgang Grams ferngehalten. Eine zweite Spurensuche am Tatort, die nach der Aussage der Zeugin Baron und aufgrund des Lübecker Obduktionsergebnisses angezeigt gewesen wäre, wird unterlassen. Gleichzeitig beginnt man mittels einer völlig falschen Pressemitteilung mit der Irreführung der Öffentlichkeit. Die Aussage der Zeugin Baron wurde verheimlicht, bis *Monitor* sie vier Tage später veröffentlichte. Vor dem Innenausschuß des Bundestags: Märchenstunde mit dem Polizeiführer von Bad Kleinen, Rainer Hofmeyer. Gegenüber der Staatsanwaltschaft Schwerin: Dienst nach Vorschrift.

Öffentlichkeitsarbeit

Noch am Abend des 27. Juni 93 hat das BKA einige Zeugen der Schießerei vernommen, darunter auch die Kioskverkäuferin Baron. Sie gab zu Protokoll, daß auf den wehrlos am Boden liegenden Wolfgang Grams geschossen worden sei. Diese Aussage wird der Öffentlichkeit verschwiegen, ebenso das Obduktionsergebnis »Aufgesetzter Kopfschuß«. Für beides wird später regierungsamtlich der Abteilungsleiter »Linksterrorismus« und Polizeiführer in Bad Kleinen, Rainer Hofmeyer, verantwortlich gemacht. Ebenso wird später der BKA-Vize Köhler »zur Verantwortung gezogen«. Sie hatten sich mit ihren Auftritten vor dem Innenausschuß des Bundestags unmöglich gemacht. Hofmeyer hatte den Märchenonkel gespielt, sein Vize-Chef zeichnete sich durch »null Ortskenntnisse, falsche Lageskizze und grobe Information« aus. »Der hat so getan, als wenn die Beamten der GSG 9 eine Art kollektives Schweigerecht besäßen.« *

* Frankfurter Rundschau, 10.7.93

Daß die beiden sich nur dumm stellten, um Zeit zu gewinnen, belegt z. B. folgende Äußerung des BKA-Vizepräsidenten Köhler vor dem Bundestagsinnenausschuß am 30.6.93: »Hier gab es dann

einen Schußwechsel. Ich weiß nicht, wie nahe man dran war oder wie weit weg. Dabei lag letztlich Herr Grams tot auf den Gleisen. Das ist die Situation.«* Zu diesem Zeitpunkt konnte mit dieser Information noch niemand etwas anfangen, einen Tag später, nach der Veröffentlichung der Aussage der Zeugin Baron durch *Monitor*, wurde klar, worauf Köhler angespielt hatte.

Auch an anderer Stelle, als es um den angeblichen »Racheschwur« der GSG 9 geht, der der Auslöser für den Mord an Wolfgang Grams gewesen sein soll, zeigte er seine Weitsicht: »Völlig undenkbar«, heißt die offizielle Version, daß es eine »Handlungsmaxime zur Selbstjustiz« gebe. Der Vizepräsident des BKA, Köhler, ist da nicht so sicher: Er hält eine Verschwörung, wie er intern zugab, durchaus für »möglich«.**

Auch intern hielt man sich den Rücken frei – in der Woche nach Bad Kleinen ließ das BKA die planmäßig anberaumte Sitzung der Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung der Kriminalämter von Bund und Ländern wegen »Arbeitsüberlastung« ausfallen.

Unterdessen weilte BKA-Präsident Zachert in Kur. Erst eine Woche nach Bad Kleinen mochte er sich der Presse stellen, die empört darüber, daß man sie so offensichtlich an der Nase herumführte, Köpfe forderte. Trotzdem blieben auch ihm peinliche Szenen vor dem Innenausschuß nicht erspart (siehe oben). Sein Erscheinen machte indes erwartungsgemäß nichts besser. So strich er heraus, die Zeugin Baron habe unterdessen ihre Aussage geändert – was in der Hauptsache nicht stimmte; eine Ohrenzeugin für einen einzelnen Schuß nach der Schießerei ließ er großzügig unter den Tisch fallen. Andererseits konnte Zachert auch durchaus offensiven Umgang mit »Informationen« an den Tag legen. Obwohl gutachterliche Erkenntnisse nach Absprache von BKA, BAW und StA Schwerin im Zuständigkeitsbereich von Schwerin lagen, preschte »der sonst stets als besonders bedächtig und umsichtig geltende BKA-Chef Zachert [in der 2. Juli-Woche] mit den »News« vor (...), der rechtsmedizinische Sachverständige der Uni Münster schließe aus, daß der fragliche Nahschuß aus dem Pistolentyp der Heckler & Koch P 7, also der gängigen Polizeiwaffe stammen könne.«**

Im Verlauf der nächsten Woche meldete sich die »Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung« (KGT) nach einer Sitzung

* Die Zeit, 9.7.93

** Spiegel, 19.7.93



»Herr Abgeordneter, Entschuldigung, das habe ich übersehen. Ich muß da in der Tat noch einmal nachfassen. Das erscheint mir an diesem Punkt ebenfalls etwas ungenau. Gestatten Sie bitte, daß ich da noch einmal nachfasse. Das ist ein Punkt, der vernunftgemäß noch nicht ganz abgeschlossen zu sein scheint. Ich danke Ihnen sehr für den Hinweis.«

BKA-Präsident Zachert in der 72. Sitzung des Innenausschusses des deutschen Bundestages am 12.7.93

beim BKA in Wiesbaden mit massive Vorwürfen gegen die Medien zu Wort: »Sie hätten mit wüsten Spekulationen zusätzliche Verwirrung gestiftet und mit dubiosen Zeugenaussagen die GSG 9-Beamten als Killer hingestellt. Jetzt deute alles daraufhin, daß Grams Selbstmord verübt habe.«* Vor allem das Fernsehmagazin *Monitor* und der *Spiegel* wurden angegriffen; *Monitor*, weil es die Aussage der Zeugin Baron öffentlich gemacht und damit den Stein erst richtig ins Rollen gebracht hatte, und den *Spiegel*, weil der die Aussage eines anonymen Zeugen aus den Reihen der eingesetzten Beamten abgedruckt hatte. Beiden Magazinen wurde vorgeworfen, »unüberprüfte« – also von der Polizei nicht abgesegnete – Informationen verbreitet zu haben. Ebenso wurde natürlich deren Wahrheitsgehalt wegen Widersprüchlichkeiten generell bestritten – wohl wissend, daß diese Widersprüche nur in für den Mordvorwurf unerheblichen Details lagen.

*Stern, 22.7.93

Ein Teil der KGT-Medienoffensive war der Auftritt von Bundesanwalt Löchner vor dem Innenausschuß des Bundestags. Dort zitierte er aus einer nie veröffentlichten ersten Fassung der eidesstattlichen Erklärung, die Baron gegenüber *Monitor* gemacht hatte. Anhand dieser vorläufigen Fassung – Löchner erweckte natürlich den Eindruck, es handle sich um die autorisierte – versuchte er, die Zeugin unglaubwürdig zu machen.**

** die tageszeitung, 29.7.93

**Bad Kleinen
nur eine
PR-Panne**

Schließlich sprach BKA-Präsident Zachert im September bei einem Nachbereitungstreffen in der Polizeiführungsakademie in Münster auf höchster polizeilicher Ebene noch einmal deutlich aus, was ihm stinkt: die Medien. Es habe sich um »unerträgliche Vorverurteilungen« gehandelt. Zusammen mit dem Inspekteur des Bundesgrenzschutzes und damit auch der GSG 9, Hitz, kam er zu dem Fazit, daß die eigentliche »Panne« von Bad Kleinen die Pressarbeit gewesen sei. »Zachert und Hitz resümierten vor Führern von Spezialeinheiten, daß die Polizeiaktion »sehr professionell vorbereitet« worden sei. Zwar habe es bei dem Einsatz »einige Probleme« gegeben. Grund für die folgende Krise sei aber »eigentlich das laienhafte und unkoordinierte Berichtswesen gegenüber Medien, Politikern und damit der Gesellschaft« gewesen. (...) Damit das Ansehen der Behörden nicht nochmals so geschädigt werde wie im Fall Bad Kleinen, verlangten Zachert und Hitz für die Zukunft »eine professionelle Informationssteuerung in Form eines Krisenmanagements à la Schleyer.«***

*** Frankfurter Rundschau, 8.9.93

Eine durchaus professionelle Nachbereitung, nur mit laienhafter Medienarbeit: sie war nicht für die Öffentlichkeit gedacht.

Der Dienstherr Bundesregierung war nicht undankbar: Hofmeyer und Köhler wurde es vergolten, daß sie im Krisenmanagement der ersten Tage ihren Kopf hingehalten hatten. Köhler wurde auf einen ruhigen Posten im Innenministerium versetzt, Hofmeyer wurde Chef des Kriminalistischen Instituts des BKA mit 150 Mitarbeitern, das neben der kriminalistisch-kriminologischen Forschung auch für die Weiterbildung sowohl der BKA-Beamten als auch von Fahndungsspezialisten aus dem In- und Ausland zuständig ist.

Es ist die Regel, daß die Polizei von wichtigen Einsätzen Videoaufnahmen fertigt. Sie dienen zur Dokumentation, zur polizeitaktischen Auswertung und Nachbesprechung des Einsatzes, zur Schulung und, bei besonderen Vorkommnissen, auch als Beweismaterial vor Gericht – das aber in aller Regel nur, wenn sie die Polizei entlasten. Die Behauptung von BKA und GSG 9, den Einsatz in Bad Kleinen nicht gefilmt zu haben, ist daher absolut unglaubwürdig. BKA-Präsident Zachert bestätigte auch, daß ein Dokumentationstrupp des BKA mitgereist sei. Die »mobile Situation« habe aber seinen Einsatz unmöglich gemacht.* Diese Behauptung ist angesichts der genauen Vorbereitungen nicht haltbar.

Es war genug Zeit, eine Videoobservation aufzubauen. Die GSG 9 hatte schon um 8.30 Uhr morgens ein SET zugriffsbereit in Bad Kleinen. Birgit Hogefeld war ab kurz nach 13 Uhr im Billardcafe, also gut zwei Stunden vor dem Einsatz. Ein BKA-Beamter nimmt sogar schon um 12.30 Uhr seinen Beobachtungsposten im Stellwerk ein. Die Zeitungsmeldung, daß sich der von Zachert bestätigte Dokumentationstrupp im Zug auf Gleis 5 aufhielt, wo auch von Zeugen zwei Männer gesehen wurden, ist angesichts dieser Fakten plausibel. ** Auch vom Stellwerk aus wäre es ohne weiteres möglich gewesen, völlig unbemerkt zu filmen – mit exzellentem Blickfeld. Selbst das Gebüsch hinter Gleis 5 hätte sich für eine Videoobservation angeboten.

Über das nötige Equipment von Teleobjektiv bis Fernsteuerung verfügt das BKA, schließlich war es ihm ja auch möglich, sowohl das Zusammentreffen von Birgit Hogefeld mit Steinmetz am 24.6. wie auch die Ferienwohnung in Wismar unbemerkt per Video zu überwachen.

**Video vom
Einsatz**

* »Aufklärung durch Videos wird es nicht geben. Zwar sei ein Dokumentationstrupp des BKA mitgereist, aber er soll nach Zacherts Darstellung nicht eingesetzt worden sein. Begründung: Die »mobile Situation« habe einen solchen Auftrag unmöglich gemacht.« Der Spiegel, 9.7.93

** Focus, 26.7.93

Es gibt nur zwei mögliche Erklärungen für das Fehlen jeglicher Videoaufzeichnungen: entweder das Video zeigt den Mord oder es war von Anfang an klar, daß es kein Video geben darf. Da muß wohl, um Zachert zu zitieren, noch einmal »nachgefaßt« werden.

Die Tatortarbeit des BKA

Mit Ende des Zugriffs in Bad Kleinen trat eine vom BKA verhängte Nachrichtensperre in Kraft und es begann eine Tatsachenverschleierung und Spurenvernichtung im großangelegten Maßstab. Die Dimension dessen, was da zu verheimlichen war, läßt sich nur erahnen, wenn man in Betracht zieht, daß sogar angeforderten notärztlichen Rettungsteams auf Fragen nach konkreten Verletzungen und deren Ursache die Information mit Verweis auf eben diese Nachrichtensperre verweigert wurde.

Nachrichtensperre als Begründung für Informationsverweigerung mußten sich auch zwei BGS-Beamte der Bahnpolizei Schwerin anhören. Sie kamen aufgrund ihrer Zuständigkeit für den Bahnhof Bad Kleinen dorthin und wollten ihre Dienststelle über die Vorgänge in Kenntnis setzen. Auskünfte wurden ihnen von seiten der BKA-Beamten nicht erteilt. Sie wurden, weitab vom Geschehen, zur Sicherung vor Schaulustigen auf den Bahnhofsvorplatz abgeschoben. Ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit ist allerdings die Feststellung der Personalien von Zeugen zu verdanken, die vorher auf dem Bahnhofsgelände von den dortigen BKA-Beamten nicht als Zeugen aufgenommen wurden.



BKA-Beamte bei der Tatortarbeit

Foto: dpa

Der Eifer und die Eile, mit der BKA-Beamte noch am Tattag Zeugenaussagen, die sie einfach nicht weglügen bzw. unter den Tisch fallen lassen konnten, wie z.B. die Kioskverkäuferin Baron, demontiert haben, ist eine Seite der nun beginnenden Ermittlungen. Die andere zeigt sich in der »Fahrlässigkeit«, mit welcher direkte ZeugInnen, die als Reisende auf Bahnsteig 3/4 das ganze beobachteten und sich teilweise noch bis zu einer Stunde auf dem Bahnhofsgelände aufhielten, den Bahnhof verlassen konnten, und zwar ohne Aufnahme der Personalien. In einem Fall ist bekannt, daß der betreffende Zeuge sogar noch an GSG 9-Sperren aufgehalten wurde und dort bestätigte, daß er vom Bahnsteig komme. Ein weiterer bot sich den anwesenden Beamten als direkter Tatzeuge an, worauf er zur Antwort die Drohung erhielt, er sei ein toter Mann, wenn er sich äußere.

Mangelhafte Erfassung der Tatzeugen

Diese beiden wurden dort nicht als Zeugen erfaßt. Wieviel Zeugen letztendlich nicht festgestellt wurden, läßt sich nicht mehr klären. Es fehlen aber nachweislich einige.

Die direkten Einsatzkräfte wurden nicht erfaßt. Das waren nach späterer Aufstellung des BKA 20 Beamte des BKA und 35 der GSG 9.

Mangelhafte Erfassung der Einsatzkräfte

Dies hatte u.a. zur Folge, daß der Staatsanwaltschaft Schwerin für ihre Ermittlungen nach mehreren Anfragen erst am 11. Juli 1993 – 15 Tage nach dem Einsatz – mitgeteilt wurde, wieviel Kräfte angeblich bei dem Einsatz in Bad Kleinen anwesend und wo sie postiert waren. Doch auch diese Aufstellung ist offensichtlich nicht vollständig.

Da es kurz nach dem Schußwechsel in Bad Kleinen anfang zu regnen und niemand der anwesenden Spezialisten vorschriftsmäßig den Tatort abdeckte, war für die Ermittler nicht mehr nachvollziehbar, ob Blutspritzer am ursprünglichen Liegeort von Wolfgang Grams vorhanden waren. Nach Professor Brinkmanns Selbstmordtheorie hätte man Blutspuren direkt rechts neben Grams' Kopf feststellen müssen und darin sozusagen als Negativabdruck seine Pistole. Das dokumentierte Nichtvorhandensein solcher Spuren hätte seiner Theorie keine Grundlage geboten.

Kein Schutz der durch Witterungseinflüsse gefährdeten Spuren

Die Bilddokumentation oder jedwede sonstige Darstellung der Lage der Verletzten wie z.B. Kreidekennzeichnungen, Bestandteil

jeder Tatortarbeit, wurde nicht vorgenommen, zumindest nicht für offizielle ermittlungstechnische Zwecke.

Fehlende Dokumentation der Lage der Waffe von Wolfgang Grams

Das gleiche gilt für die Lage der Waffe von Wolfgang Grams. Während sich die Waffe von Wolfgang Grams im Zwischenbericht der Bundesregierung noch eindeutig »auf der linken Körperseite in der Nähe seiner linken Hand« befand,* kommt die Bundesregierung in ihrem Abschlußbericht nunmehr zu der lapidaren Feststellung: »Zur Lage der Waffe des Grams nach Beendigung des Schußwechsels liegen unterschiedliche Aussagen vor. (...) Der Widerspruch (...) ließ sich auch durch die staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht aufklären.« **

* veröffentlichter Zwischenbericht, S.51

** Abschlußbericht S.16

Die aus der fehlenden Dokumentation folgenden Unklarheiten bezüglich der Lage des Kopfes, des Armes, der Hand und der Waffe von Wolfgang Grams nutzte Professor Brinkmann dann bei der Konstruktion seines »Selbstmordbeweises«.

»Private« Foto- und Video Aufnahmen

Die einzigen Bilder, die angeblich von dieser Zeitspanne existieren, sind die von GSG 9 Nr. 19, der rein privat eine Videokamera in seinem Dienstauto mit sich führte und mit dieser eine halbe Stunde nach dem Schußwechsel den Tunnel, Bahnsteig und die Verletzten videografierte. Die Tatsache, daß er mit seiner eigenen Videokamera sozusagen als »Privatperson im Einsatz« einen kleinen Film drehte, war auch der Anlaß, diesen Film vorerst nicht den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Er fand Verwendung im internen ausgesuchten Kreis unter GSG9 -Beamten zu sogenannten Studienzwecken. Erst nach neun Tagen wurde eine Kurzfassung – ohne Abbildung eingesetzter GSG 9-Beamter – dem BKA zur Verfügung gestellt. Diese Kurzfassung plus der angeblichen Originalkassette landeten erst 11 Tage nach dem Einsatz in Bad Kleinen bei dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern. Lapidare Feststellung im Zwischenbericht der Bundesregierung dazu: »Es muß zukünftig sichergestellt werden, daß Tatortaufnahmen umgehend zur Verfügung gestellt werden.«***

*** Veröffentlichter Zwischenbericht, S.116

Der GSG 9-Beamte Nr. 19 war jedoch nicht der einzige, der rein privat Aufnahmen vom Tatort und den Verletzten machte.

Ein Pilot der Grenzschutzfliegerstaffel Berlin, als Pilot eines der Rettungshubschrauber abgeordnet, hat mit seiner privaten Kleinbildkamera zu dem Zeitpunkt der medizinischen Notversorgung der beiden Verletzten auf Bahnsteig 3/4 mindestens sieben Bilder

aufgenommen. Dies teilte er am nächsten Tag seinem Vorgesetzten mit. Der Film wurde jedoch nicht sofort als Beweismittel eingezogen. Der Pilot brachte nach einem weiteren Tag den Film angeblich ganz privat zum Entwickeln. Vier Tage später holte er ihn ab, und nochmal drei Tage danach setzte er seine vorgesetzte Dienststelle von der Fertigstellung dieser Bilder in Kenntnis. Am gleichen Tag wurden sie dann dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern zugestellt; allerdings nur 16 von 24 Negativen. Was auf den fehlenden acht Bildern zu sehen ist, wurde nie ermittelt. Drei von diesen Bildern erschienen dann am 15. Juli 1993 in *Die Woche*. Was das BKA mit seinem Heer an Spezialisten zu diesem Zeitpunkt nicht fertiggebracht hat, den Tatort foto- oder videografisch festzuhalten, macht dieser BGS-Fliegerpilot praktisch nebenbei: Nach Ankunft seiner Ärzte-Besatzung auf dem Bahnsteig 3/4 erhielt er am Hubschrauber die Aufforderung, umgehend das mitgeführte Beatmungsgerät für Wolfgang Grams nachzubringen – der lebensgefährliche Zustand des Patienten war vorher nicht über Funk bekanntgegeben worden. Der Pilot nun nimmt seine Kamera, bringt das Beatmungsgerät zusammen mit seinem BGS-Bordwart im Laufschrift auf Bahnsteig 3/4 und macht dort die erwähnten Aufnahmen.

Bei diesen Bildern kann man davon ausgehen, daß auch sie intern zu Abstimmungszwecken gebraucht wurden: GSG 9 Nr. 19 zumindest weiß in einer Vernehmung einen Tag nach Eingang der Bilder bei den Ermittlungsbehörden, daß er auf einem dieser Bilder abgelichtet ist. Während seiner Vernehmung nach Schutzkleidung befragt, verweist er auf diese Aufnahmen, die hier vorliegen sollen. Wohlbemerkt, er gehört nicht zur Grenzschutzfliegerstaffel, ist dort auch nicht stationiert, kann also schon allein deshalb nicht mit dem BGS-Fliegerpiloten nach Dienstsluß private Bilder ausgetauscht haben.

Viele private Zeugen, aber auch eingesetzte Kräfte, haben Angaben über filmende oder fotografierende Personen auf Bahnsteig 3/4 gemacht. Aufgrund dieser Aussagen muß man zwingend davon ausgehen, daß noch mehr Dokumentationsmaterial, zumindest für die Zeit kurz nach dem Einsatz bis zum Abflug der Verletzten, vorliegen muß. Die fehlende Bilddokumentation ist somit keine faktische, sondern eine vorgeschobene »Panne« zur Unterschlagung von Beweismaterial.

Fehlendes Dokumentationsmaterial

Spuren »wandern« Die Videoaufzeichnungen des GSG 9-Beamten, die laut Bahnhofsuhr kurz vor 16 Uhr unterbrochen werden, zeigen eine Viertelstunde später erstaunliche Lebendigkeit: Nummernschilder zur Bezeichnung der Lage von Spuren liegen plötzlich ganz anders als zuvor.*

* *Der Spiegel*, 12.7.93

Keine sofortige Beweissicherung Fast alle der 120 für die Festnahme eingesetzten Kräfte hielten sich nach dem Mord in Bad Kleinen selbst auf. Bei diesem gigantischen Aufgebot an Spezialisten waren jedoch nur zwei Männer für die Tatortarbeit vorgesehen. Das sollte für die nächsten sechs Stunden auch so bleiben. Die Entscheidung des Polizeiführers war, daß der Einsatzort nur durch die Tatortgruppe des BKA zu bearbeiten sei. Und die befand sich in Wiesbaden und mußte erst eingeflogen werden.**

** veröffentlichter Zwischenbericht, S. 60

Die Regeln und der Leitfaden des BKA für die Tatortarbeit wurden damit eklatant mißachtet: »Hiernach hat sie [die Polizei bei der Tatortarbeit] Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anforderungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhindern. (...) Die Polizei unterliegt somit der Pflicht der unverzüglichen Beweissicherung.«***

*** in: KUBE, Edwin (Hrsg.), »Kriminalistik, Handbuch für Praxis und Wissenschaft«, Stuttgart 1992, Bd. 1, S. 641

Im Zwischenbericht der Bundesregierung wird zwar der Eindruck vermittelt, daß vorerst genügend Kräfte für die Tatortarbeit vorhanden gewesen seien: Die Kriminalinspektion (KPI) Schwerin hatte mit fünf weiteren Kriminaltechnikern ihre Dienste angeboten. Zwei von ihnen wurden allerdings für Ermittlungen gebraucht und die restlichen drei wurden auf Anordnung des ranghöchsten Polizeibeamten vor Ort im wahrsten Sinne des Wortes auf ein Nebengleis (Gleis 5) abgeschoben. Am konkreten Tatort – Treppenaufgang, Bahnsteig 3/4 und Gleis 4 – hatten sie jedoch nichts zu suchen. Einer der Spurentechniker wurde dem Einsatzleiter der SOKO mit dem Hinweis vorgestellt, daß ihm der Sachverhalt zur Kenntnis gegeben werden müsse. Nach der ihm gelieferten Sachlagenschilderung konnte sich dieser Kriminalbeamte des Eindrucks einer gewissen Geheimniskrämerei nicht erwehren. Rein subjektiv war dieser Eindruck sicherlich nicht; sondern eher vorsichtig ausgedrückt. Denn das, was ihm mitgeteilt wurde, ist nicht nur die halbe Wahrheit, sondern Vorspiegelung falscher Tatsachen: Informiert wurde einzig über einen Schußwechsel mit »Terroristen«, bei dem ein Polizist einen Brustschuß erhalten habe, den er wahr-

scheinlich nicht überleben werde. Es wurden keinerlei Angaben darüber gemacht, durch wen, mit was und von wo überhaupt geschossen wurde. Der durch Kopf- und Bauchschuß schwerverletzte Wolfgang Grams wurde mit keiner Silbe erwähnt. Das war der gesamte Kenntnisstand, mit dem die Spurentechniker der KPI Schwerin ihre Tatortarbeit ausführten.

»Grundregeln in der Tatortarbeit: (...) Unabdingbar ist daher ein planvolles Vorgehen, das eine gedanklich abgerundete Rekonstruktion eines Geschehensablaufes voraussetzt.«
in: KUBE, (Hrsg.), a.a.O., S. 508

Die Kriminaltechniker der KPI heben sich bei der Vorgehensweise in ihrer Tatortarbeit und der technischen Ausstattung gegenüber den BKA-Tatortbeamten ab. Sie haben eine Videokamera zum Einsatzort mitgebracht, machen damit eigenverantwortlich Übersichtsaufnahmen, einen Gesamtüberblick vom Bahnhof Bad Kleinen und Detailaufnahmen. Die hochspezialisierten BKA-Beamten nicht. Entgegen den BKA-eigenen Anweisungen für effektive Tatortarbeit haben sie keine Videokamera vor Ort, obwohl eine Videoausrüstung zum integralen Bestandteil ihrer Ausrüstung gehört. In dem Lehrbuch »Kriminalistik, Handbuch für Praxis und Wissenschaft« ist ein gesondertes Kapitel eigens dem »Konzept für die Aufnahme eines Tatortes mit der Videokamera« gewidmet, mit detaillierten Schilderungen, wo am Tatort Übersichtsaufnahmen mit Weitwinkel oder Teleobjektivdokumentationen angebracht sind.*

* s: KUBE [Hrsg] a.a.O., Bd. 1, S. 652f

Die später eingeflogene Tatortgruppe wurde anscheinend ebenfalls nicht beauftragt, solches Gerät mitzubringen, trotz der Tatsache, daß mittlerweile bekannt war, daß es auf dem Bahnhof Bad Kleinen zwei Tote gegeben hatte. Die KPI-Beamten mußten den zwei mangelhaft ausgerüsteten Tatortbeamten des BKA öfter – dann, wenn sie Spurentafeln markiert hatten – mit der Videokamera aushelfen. Daß bis zum Abschluß ihrer eigenen Tatortarbeit kein Kollege des BKA mit einer Videokamera zu sehen war, konnten sie nur mit Verwunderung feststellen. Verwunderung darüber oder Erklärungsversuche für diesen peinlichen Umstand sind beim BKA dagegen nicht aufgekommen. In einem Schreiben des BKA an das LKA Mecklenburg-Vorpommern kommt es lediglich zu der Feststellung, daß durch die eigene Behörde keine Videodokumentation des Tatortes gefertigt worden sei. Dies sei durch die KPI Schwerin erfolgt.

Die acht, extra für die Tatortarbeit eingeflogenen BKA-Beamten erklärten ihre Arbeit bereits nach zwei Stunden und zwanzig Minuten für beendet.

Zum besseren Verständnis, was die Dauer und damit die Intensität der Spurensicherung sonst betrifft, hier zwei Beispiele, in welchem Zeitraum »normalerweise« derartige Ermittlungen stattfinden (vorausgesetzt, die Polizei ermittelt nicht gerade gegen sich selbst, organisierte Faschisten oder wegen sogenannter Wirtschaftskriminalität): Die Spurensuche nach dem Sprengstoffanschlag der RAF auf den Gefängnisneubau bei Weiterstadt im April 1993 war erst nach einem Jahr (!) abgeschlossen.

Zellendurchsuchungen bei politischen Gefangenen durch das BKA dauern teilweise drei Tage. Die Größe einer Zelle variiert zwischen 7,5 qm und 10 qm.

Fehlende Waffen

- Die genaue Zahl der bei dem Schußwechsel eingesetzten Waffen wurde nie ermittelt und ist bis zum heutigen Tag nicht bekannt.
- Die Tatortgruppe stellte nicht sämtliche Waffen sicher, die beim Einsatz auf dem Bahnhof Bad Kleinen getragen wurden.
- Eine Maschinenpistole, die von zwei Ärzten aus unterschiedlichen Flugrettungsteams beschrieben wird, abgelegt an der Stelle am Treppengeländer, an der noch weitere Waffen gesammelt wurden, tauchte nie auf.
- Eine beim Schußwechsel benutzte Waffe mit Magazin traf erst am 3. Juli 1993, also nach sechs Tagen, beim BKA ein.

Die Täter selbst bestimmten aus dem Großangebot an Bewaffneten die Anzahl derer, die geschossen haben sollen. Und das war ein Bruchteil der bewaffnet eingesetzten Kräfte. Insgesamt wurden nur sechs Waffen festgestellt.

Gegen 17.00 Uhr wurde angeordnet, »daß alle am Schußwechsel beteiligten Beamten ihre Waffen mit Magazinen bei der Tatortgruppe abzugeben haben. Den Tatortbeamten war zu diesem Zeitpunkt die genaue Zahl der bei dem Schußwechsel eingesetzten Waffen nicht bekannt. (...) Nicht bekannt war der Tatortgruppe zum Zeitpunkt der Tatortarbeit, daß die Dienstwaffe des verletzten GSG 9-Beamten Nr. 5 nicht mit abgeliefert worden war.«*

Die siebte Waffe, die des verletzten GSG 9 Nr. 5, befand sich noch fünf Tage im Besitz der GSG 9, bis sie angeblich bei der Berdigung von Michael Newrzella dem Leiter des BKA-MEK übergeben und von diesem zur spurenkundlichen Untersuchung weitergeleitet wurde.

* veröffentlichter Zwischenbericht der Bundesregierung S. 65

Fehlende Magazine und Hülsen

- Sämtliche Reservemagazine aller am Einsatz beteiligten Kräfte fehlen bei der Sicherstellung, mit einer Ausnahme: Der SET-Führer GSG 9 Nr. 3 lieferte ein zusätzliches leeresgeschossenes Magazin mit ab.
- Mindestens eines dieser nicht abgegebenen Magazine war nachweislich auch während des Schußwechsels im Einsatz.
- Zwei der offiziell verschossenen Patronenhülsen wurden nie gefunden.

Die Anweisung für den Einsatz in Bad Kleinen an die GSG 9 lautete, drei Magazine à 8 Patronen plus eine im Patronenlager mit sich zu führen: insgesamt also 25 Patronen pro Mann. Abgegeben und asserviert wurde aber lediglich nur das Magazin, das sich zum Übergabetermin in der jeweiligen Pistole P 7 befand.

Ob die übrigen Magazine tatsächlich in Reserve gehalten wurden, bleibt deshalb unklar. Die Anzahl der abgegebenen Schüsse wurde von den Tatortbeamten einzig und allein aufgrund dieser abgegebenen Pistolen und Magazine rekonstruiert.

Der folgenden BKA-eigenen Ausführung sind die Tatortbeamten des BKA nur einseitig nachgekommen: »Die Rekonstruktion [eines Geschehensablaufes bei der Tatortarbeit] ist ein dynamischer Prozeß. Jede neue Information fordert zur Überprüfung der Rekonstruktionshypothesen heraus. Dieser Informationsverarbeitungsprozeß vollzieht sich während der parallel zu führenden Tat-



Patronenhülse im Gleis

* in: KUBE, (Hrsg.), ortarbeit und Ermittlungshandlungen ständig, und die Ergebnisse werden vor dem Hintergrund der objektiven Spurenlage verifiziert oder falsifiziert.«*

Die Komplizen der Täter untersuchen den Tatort Die Tatortbeamten in Bad Kleinen haben sich viel Mühe gegeben, das zu verifizieren, was ihnen von ihren Kollegen vorgegeben wurde. Bekannt war den Spurentechnikern während ihrer Arbeit, daß insgesamt 29 Schuß von den GSG 9-Beamten abgegeben worden waren; die vorenthaltene Pistole von Nr. 5 mit vier abgegebenen Schüssen wurde noch bei der GSG 9 unter Verschuß gehalten. Folglich fanden sie auch 29 Hülsen (genauer: 28 Hülsen und eine Patrone).

Da die Komplizen der Täter den Tatort untersuchten, hätten sie ohne weiteres ein paar Hülsen verschwinden lassen oder übersehen können und somit die angeblich abgefeuerte Munition mit der aufgefundenen auf einen Stand bringen können. Abwegig ist dieser Verdacht keinesfalls: Ein mit der Luftrettung eingetroffener Notarzt hat mehrere Patronenhülsen am unteren Treppeneende bzw. an der Ecke zur Unterführung wahrgenommen. Im später angefertigten Spurenplan der Tatortbeamten findet sich an der Ecke zur Unterführung überhaupt keine Hülse, lediglich auf den unteren Stufen zwei; die nächsten lassen sich erst wieder im oberen Bereich des Treppenaufganges finden. Auch die Tatsache, daß bis heute, trotz mehrerer Nachsuchaktionen auf dem Bahnhof Bad Kleinen, der Verbleib von zwei Patronenhülsen, die von den GSG 9-Beamten verschossen wurden, nicht geklärt werden konnte, legt diesen Verdacht nahe.

Noch Tage später werden Projektile gefunden Vier Tage nach dem Schußwechsel tauchte unerwartet während der Vernehmung eines Rangierleiters des Bahnhofs Bad Kleinen durch das BKA ein Projektil auf. Er hatte es zwei Tage nach den Schüssen im Gleisbett gefunden, in die Hosentasche gesteckt und mit nach Hause genommen. Dort hat es seine Frau vor der Wäsche gerettet. Bei der am darauffolgenden Tag durchgeführten Rekonstruktion der Auffindesituation auf dem Gleis fand dieser Mann eine weitere Hülse. Diese Hülse, das konnte man der Prägung entnehmen, war eine von der GSG 9. Die von den Tatortbeamten aufgestellte Munitionsbilanz – 29 abgegebene Schüsse gleich 29 aufgefundene Hülsen/Patronen – stimmte somit nach diesem Fund nicht mehr. Es mußte von der GSG 9 also minde-

stens ein Schuß mehr abgegeben worden sein als durch die fehlenden abgeschossenen Patronen ermittelt. Angeblich am gleichen Tag – bei der Beerdigung von Newrzella – übergab ein stellvertretender Einheitsführer der GSG 9 die am Tatort versehentlich nicht abgegebene Waffe von GSG 9 Nr. 5 dem BKA-Leiter des MEK. Am nächsten Tag wurde diese Waffe den Tatorbeamten des BKA übergeben. Diese fertigten daraufhin eine Liste der am »Tatort sichergestellten Waffen« an – die erste Bestandsaufnahme der Waffen überhaupt, am 3. Juli 1993! Die Waffe von GSG 9 Nr. 5, obwohl weder am Tattag noch am Tatort asserviert, wird dort mit den sechs in Bad Kleinen abgegeben Pistolen aufgeführt.

GSG 9 Nr. 2 hat während des Schußwechsels einen Magazinwechsel durchgeführt. Diese Tatsache läßt er während vier Vernehmungen bzw. Aufzeichnungen unter den Tisch fallen. In seiner fünften Vernehmung verstrickt er sich in Beantwortung einer ganz anderen Frage in Erklärungsversuche. Gefragt wird er, ob er nach Beendigung des Schußwechsels ein Klicken oder Klacken wahrgenommen habe. Um zu erklären, daß ein solches Geräusch durchaus nicht ungewöhnlich ist, meint er, die Erklärung hierfür wäre ganz simpel, beim Vor- und Entspannen der Pistole würde ein solches klickendes Geräusch entstehen. Er selbst hätte es nicht nur nach dem Schußwechsel, sondern auch während der Schießerei bei seiner eigenen Waffe gehört. Da er nicht wußte, wieviel Schuß er abgeben hatte, habe er vorsichtshalber einen Magazinwechsel durchgeführt. Dabei sei ein solches klickendes einrastendes Geräusch entstanden. Daß er sechsmal geschossen hatte, habe er dann später anhand seiner Restmunition errechnet. GSG 9 Nr. 2 gibt seine Waffe in folgendem Zustand ab: die Pistole mit einer Patrone im Lauf und zwei Patronen im Magazin. Die Waffe kann neun Patronen fassen, drei sind noch vorhanden, also hat Nr. 2 sechs Patronen verschossen. Nur, er hat während des Schußwechsels einen Magazinwechsel durchgeführt. Hat er jetzt also nochmal sechs Schuß abgegeben und das erste Magazin verschwinden lassen oder vor Abgabe seiner Waffe einen weiteren Magazinwechsel durchgeführt, um den angeblichen ursprünglichen Zustand (sechs abgegebene Schüsse) wiederherzustellen und das Ersatzmagazin verschwinden lassen? In jedem Fall fehlt entweder das erste oder das Reservemagazin.

Ein Klacken

Fazit Tatortarbeit Wegen der mangelhaften Tatortarbeit des BKA mußte die Staatsanwaltschaft Schwerin noch drei weitere Nachsuchen auf dem Bahnhof Bad Kleinen anordnen, bei denen noch insgesamt vier Hülsen (drei von Wolfgang Grams und eine von der GSG 9) und weitere Geschoßteile gefunden wurden. Die letzte mit Sprengstoff-Spürhunden durchgeführte Nachsuche blieb trotz zweier offiziell noch fehlenden Hülsen des Zugriffs-SETs ergebnislos.

Das Interesse der Tatortbeamten des BKA war es, alle Beweismittel zu vernichten, die für Fremdtötung sprechen und Fakten gegen das Bild vom vorsätzlichen Mord, das in der Öffentlichkeit durch eventuelle Zeugenaussagen entstehen könnte, zu schaffen. Diese Tatortbeamten waren keineswegs desorientiert, sondern haben genau gewußt, was sie machen, bzw. was sie nicht machen sollen.

Der medizinische Sondermüll von Wolfgang Grams' Notarztversorgung beispielsweise war für sie von keinerlei Interesse. Den ließen sie auf dem Bahnsteig und den Gleisen liegen. Ein Bahnbediensteter sammelte ihn noch in derselben Nacht ein und schickte ihn ein paar Tage später an das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern. Das BKA, über diesen Fund informiert, gibt am 19. Juli 1993, 22 Tage nach dem Einsatz in Bad Kleinen, die Anweisung, diesen Müll zu untersuchen und dabei auf Bundesbahnfahrkarten oder sonstige Gegenstände zu achten, die in dem Verfahren gegen Birgit Hogefeld von Bedeutung sein könnten.

Das, was bei der Beweismittelvernichtung am Tatort und Tattag nicht von Bedeutung war, erhielt seinen Wert wieder bei der Fahndungsarbeit im Verfahren gegen Birgit Hogefeld.

Wir haben uns oft die Frage gestellt, worin die Qualität der Spurenvernichtung durch die Tatortbeamten besteht. Daß eine Serie von Spuren vernichtet werden mußte, und dies auch geschehen ist, ist offensichtlich. Unlogisch erschien uns die offenkundige Nachweisbarkeit der Vernichtung von Beweismitteln. Warum wurden nicht Fakten geschaffen, die hieb- und stichfest waren? Die Perfektion dieser Arbeit des BKA liegt sicher nicht in der Gründlichkeit, mit der diese Vernichtung vertuscht wurde. Das eindrucksvollste und effektivste Ergebnis dieser Arbeit ist die Tatsache, daß so gezielt spezielle Spuren vernichtet wurden, daß die Erschießung von Wolfgang Grams nicht mehr eindeutig rekonstruierbar ist. Und das war der Sinn und die tatsächliche Leistung dieser Spuren- und Ermittlungsarbeit in Bad Kleinen. Sie war der

Grundbaustein, die Voraussetzung für die Entlastung der Einsatzkräfte vom Mordvorwurf. Sie wurde gebraucht für die offizielle Selbstmordversion. Daß man dabei ein paar »Fehler im handwerklichen Bereich« zugestehen mußte, blieb letztlich ohne Konsequenzen und war ein einkalkulierbar geringer Preis.

Wenige Stunden nach dem Tod von Wolfgang Grams werden die Spuren an seiner Hand vernichtet, denn eine der ersten Maßnahmen, die vom BKA nach dem Tod von Wolfgang Grams getroffen wurden, war seine »sichere« Identifizierung – obwohl an seiner Identität kein ernsthafter Zweifel mehr bestand. Die Eile, die das BKA dabei an den Tag legte, war absolut unangemessen und unüblich. Es ist eine Grundregel, daß die flüchtigsten Spuren zuerst gesichert werden müssen und die dauerhaftesten zuletzt. Jede andere Spur ist aber flüchtiger als der Fingerabdruck.

Nach seinem Tod in der Universitätsklinik Lübeck wurde Wolfgang Grams' Leiche in einen Kühlraum gebracht. Im Laufe des Abends trafen sechs bis sieben BKA-Beamte in der Klinik ein. Zwei von ihnen gingen, bewaffnet mit einer Fotoausrüstung, zusammen mit dem diensthabenden Arzt in den Kühlraum, um die Identifizierung durchzuführen. Diese beiden Beamten waren direkt vom Tatort Bad Kleinen gekommen. Zwischenzeitlich hatten die BKA-Beamten schon die Kollegen von der Lübecker Polizei, die zur Vornahme der Leichenschau in die Klinik gekommen waren, wieder nach Hause geschickt – »unter Verkennung der durch den Tod von GRAMS zwischenzeitlich begründeten Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Schwerin«. * Man kann es wirklich nur bedauern, daß sich die Lübecker Beamten von den Chefs aus Wiesbaden so schnell einschüchtern ließen. **

Der diensthabende Arzt gibt an, daß die rechte Hand mit Blut und mit öliger Schmiere (wahrscheinlich Gleisfett) stark verschmutzt war. Da die BKA-Beamten Fingerabdrücke abnehmen wollten, wusch er beide Hände. Er selbst hat insbesondere die rechte Hand gewaschen und dabei starken Druck ausgeübt. Die linke Hand wurde im wesentlichen von einem der Beamten gewaschen. Die Hände wurden vor dem Waschen nicht einmal fotografiert.

Die Säuberung erfolgte so gründlich, daß bei der Züricher Untersuchung auf sogenannte REM-Tabs, die vor der Obduktion von der rechten Hand abgenommen wurden, nicht einmal mehr

Vernichtung der Spuren an der Hand von Wolfgang Grams

* *Abschlußbericht, S. 32*

** *Bei der Obduktion am nächsten Morgen ein ähnliches Vorgehen: Die Bundesanwaltschaft erklärte die StA Schwerin für nicht zuständig, obwohl die BAW das Verfahren nach dem Tod von Wolfgang Grams abgeben mußte und dann auch abgegeben hat – als es ihr zu heiß wurde und die wichtigsten Spuren vernichtet waren.*

Schmauchspuren nachzuweisen waren, obwohl Wolfgang Grams mit dieser Hand mehrfach geschossen hat. Sogar die Fettspuren an seiner Hand waren danach beseitigt. Von diesen Fettspuren hat die Staatsanwaltschaft Schwerin nach Selbstversuchen berichtet, daß sie nur äußerst schwer abzuwaschen sind.

Durch dieses Schrubben der Hand vor jeglicher spurekundlichen Sicherung und Untersuchung sind etwaige Blutspritzspuren mit Sicherheit entfernt worden. Hätte man sie gefunden, wäre im Zusammenhang mit den Blutspritzspuren an der Waffe ein Selbstmord sehr wahrscheinlich gewesen. Hätte dagegen festgestanden, daß die Hand auch vor der »Säuberung« frei von Blutanhaftungen war, wäre das wiederum ein schwerwiegender Anhaltspunkt für einen Mord gewesen.

Einer der beiden BKA-Beamten hat im Gegensatz zum behandelnden Arzt ausgesagt, daß die Hände bei seinem Eintreffen schon sauber gewesen seien, widersprach sich dann aber, als er behauptete, der Arzt habe »nur« die Innenseite der rechten Hand gereinigt. Der andere BKA-Beamte wurde von der StA Schwerin zu diesem wichtigen Vorgang erst gar nicht vernommen.

Nebenbei: zur Identifizierung hätte es laut Bericht der Bundesregierung lediglich eines Abrucks des rechten Zeigefingers bedurft.

Zur Untersuchung der Kopfschußverletzung wurden auch die Haare abrasiert, allerdings ohne sie zu asservieren. Auch bei der Obduktion am nächsten Morgen unterließen die dort anwesenden BKA-Beamten die Asservierung der Haare. Als Ursache wurde später ein »Mißverständnis« genannt. Diese »Panne« blieb ohne praktische Bedeutung, da durch die Stanzmarke an Wolfgang Grams' Kopf ein aufgesetzter Schuß zweifelsfrei feststand. Wäre der Schuß aber auch nur aus wenigen Zentimetern Entfernung abgegeben worden, hätte ohne die Untersuchung der Haare die Schußentfernung nachträglich nicht mehr bestimmt werden können.

Waffenbeschuß vor Untersuchung Daß Wolfgang Grams' Waffe noch vor jeder spurekundlichen Untersuchung am Morgen nach Bad Kleinen vom BKA in Wiesbaden beschossen wurde, wird natürlich von allen beteiligten Stellen wie auch von der StA Schwerin bestritten.

Laut BKA-Vermerk wurden die Waffen von sechs GSG 9-Beamten sowie von Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams am 28.6.93, also einen Tag nach Bad Kleinen, an die BKA-Abteilung KT 6 zur schußwaffenerkennungsdienstlichen Behandlung über-

geben. Bezüglich der Waffen von Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams sollte insbesondere untersucht werden, ob sie schon bei anderen Straftaten benutzt wurden. KT 6 vermerkt noch am gleichen Tag, daß dies zu verneinen sei und bestätigt dies bezüglich der Czeska von Wolfgang Grams auch gutachtlich. In diesem Gutachten heißt es weiter: Die im Betreff genannte Waffe wurde KT 6 zur schußwaffenerkennungsdienstlichen Behandlung am 28.6.93 übergeben und hier beschossen. Sie wurde am 29.6.93 an TB 12 übergeben. In einem Vermerk vom 5.7.93 teilt KT 6 mit, am 28.6.93 seien alle acht Waffen in Empfang genommen worden. Nach der fotografischen Sicherung seien die Waffen kalibergerecht beschossen und am 29.6.93 an TB 12 übergeben worden. Erst TB 12 hatte den Auftrag, die Bereiche der Läufe auf Blut- und Gewebeanhaftungen zu untersuchen.

Am 21.7.93 wird dann in einem Vermerk von KT 31, einer anderen BKA-Abteilung, behauptet, die Waffe von Wolfgang Grams sei, anders als die sieben anderen Waffen, schon am 28.7.93 zur Spurensuche weitergeleitet worden. Der Grund dafür sei ein entsprechender Telefonanruf der Tatortgruppe Schwerin um 14 Uhr gewesen, just in dem Moment, als man schon alle anderen Waffen beschossen habe und gerade im Begriff war, die von Wolfgang Grams zu beschießen. Interpretationen dieser Behauptung drängen sich auf, vor allem wenn man bedenkt, daß Professor Brinkmanns Spurengutachten, in dem er die Gerinfügigkeit der Blutanhaftungen im Laufinneren hervorhebt, auf den 14.7.93, also eine Woche vorher, datiert.

Wollte man also nicht einen einzelnen Vermerk vom 21.7.93 als allein verbindlich ansehen und alle Vermerke und Gutachten vom Untersuchungstag als falsch, dann bleibt nur der Schluß, daß alle Spurenterforschungen erst nach dem Beschuß der Waffe durchgeführt wurden.

Die Bundesregierung muß das ähnlich sehen. In einem Entwurf ihres Zwischenberichts zu den Ereignissen von Bad Kleinen schrieb sie noch:

»Nach Abschluß der [serologischen] Untersuchung wurde der Beschuß der Waffe GRAMS' fortgesetzt.«

In der veröffentlichten Fassung heißt es dann:

»Nach Abschluß der Untersuchung wurde der Beschuß der Waffe des GRAMS vorgenommen.«*

* Zwischenbericht, S. 87

Behinderung der Schweriner Staatsanwaltschaft

Kurz bevor das BKA am 2.7.93 eine weitere Beteiligung an den Ermittlungen wegen eigener Befangenheit ablehnte, hat es noch schnell die Einschaltung des Wissenschaftlichen Dienstes in Zürich in die Wege geleitet – eines Gutachters also, der sich bundesrepublikanischen »Sicherheits«-Interessen schon öfter gewogen gezeigt hat.

Seine Bedenken wegen der eigenen Befangenheit nimmt das BKA dann sehr ernst:

- Erst nach zweimaliger Aufforderung durch die StA Schwerin gibt es dienstliche Erklärungen der eingesetzten BKA-Beamten heraus. Nur weil die StA Schwerin in Vernehmungen erfährt, daß noch weitere Erklärungen existieren, werden auch diese vom BKA übersandt.
- Zur Positionierung der eingesetzten BKA-Beamten macht das BKA erst nach viermaliger Anfrage aus Schwerin – unvollständige – Angaben: anhand einer Skizze werden die Standorte von 20 Beamten mitgeteilt, weitere 14 bleiben im allgemeinen Dunkel des »Bahnhofsbereichs« – und werden nicht vernommen.
- Die Existenz eines Tatortvideos verrät das BKA den Schwerinern erst 11 Tage nach dem Einsatz. Ebenso mußte die StA Schwerin lange auf den Tatortfundbericht – eine pure Routineangelegenheit – und Tatortskizzen warten.

Diese Informationspolitik wurde von der Schweriner Ermittlern denn auch durchaus kritisch, allerdings anonym, gewürdigt: »Sie fragen uns, wir liefern. Aber sagen Sie uns erst die Ersatzteilnummer«, zitierte *Bild am Sonntag* einen Staatsanwalt.* »Wenig hilfreich: sei die Politik des BKA gewesen, nur stückweise und auf Anforderung mit Informationen zu dienen, so einer der Beamten, der lieber nicht genannt werden will.** »Ein Fahnder der Schweriner Landespolizei beschreibt das Klima des Mißtrauens: »Wir geben keine Informationen mehr an das BKA oder die BAW. Wir verkehren mit denen nur noch über den Staatsanwalt.«***

* *BamS*, 11.7.93

** *Wiesbadener Tageblatt*, 14.7.93

*** *Der Spiegel*, 12.7.93

Der Schachzug des BKA, sich am 2. Juli 93 wegen eigener »Befangenheit« aus den Ermittlungen zurückzuziehen, ist leicht durchschaubar. Die wichtigsten Spuren waren schon vernichtet. Nach Bekanntwerden der Zeugenaussage von Baron am 1. Juli stand das BKA im Rampenlicht der öffentlichen Kritik. Mit der Abgabe der Ermittlungen an das mecklenburg-vorpommersche LKA war es für deren Fortgang nicht mehr direkt verantwortlich.

GSG 9

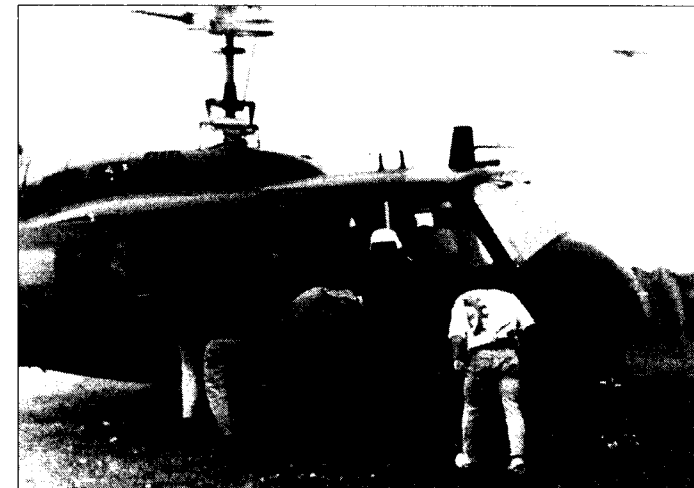
Für die GSG 9 war der Einsatz am Abend des 27.6.93 noch nicht beendet – ihre Schwierigkeiten fingen dann erst an. Aber es sollte nicht so schlimm kommen. Rückendeckung aus Polizei, Justiz und Politik rettete sie über das Größte hinweg – auch wenn der »gute Ruf« der »Helden von Mogadischu« nun hin ist.

Aber die GSG 9 hat auch das ihre zu ihrer regierungsamtlichen Entlastung beigetragen. Mangels operativer Möglichkeiten nach dem Einsatz mußte sie sich dabei auf das sofortige Mauern und die Vorbereitung der Verteidigungslinien beschränken.

So ist selbst das BKA von der GSG 9 tagelang nicht über den Hergang der tödlichen Schießerei informiert worden. (Zumindest war das die Version des BKA, als es selbst im Rampenlicht der öffentlichen Kritik stand.) Bis heute hat die GSG 9 keine genauen Angaben über die Positionierung der (offiziell zugegebenen) eingesetzten Beamten gemacht.

Wichtiger aber ist die Hintertreibung der Spurensicherung und die offensichtliche Absprache ihrer Aussagen.

Im entscheidenden Augenblick wollen alle GSG 9-Einsatzkräfte nichts gesehen haben. Mindestens ein Dutzend von ihnen deckt einen Mörder, der ziemlich wahrscheinlich einer der ihren ist.



Vermummte GSG 9-Beamte auf dem Weg zur Vernehmung Foto: dpa

Kleider-asservierung

Dazu die Anwälte der Eltern Grams: »Am 03.07.93 verfügte die Staatsanwaltschaft, daß die Oberbekleidung sämtlicher am Einsatz auf dem Bahnhof Bad Kleinen bei der Festnahme Grams/Hogefeld beteiligten Beamten des BGS zu Beweis Zwecken beschlagnahmt wird. Die Vollstreckung der Verfügung sollte durch das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA MV) erfolgen. Das LKA MV ersuchte am gleichen Tag das Polizeipräsidium Bonn um Amtshilfe. Am 03.07.93 wurde die GSG 9 in St. Augustin aufgesucht. Herrn Bischoff von der GSG 9 wurde der Beschlagnahmebeschuß ausgehändigt. Nach seinen Angaben sollten die betreffenden GSG 9-Beamten jedoch kurzfristig nicht zu erreichen sein. Er ging davon aus, daß die Beamten ihre Kleidung nach Rückkehr aus dem Einsatz mit nach Hause genommen hätten. Sie seien über das gesamte Bundesgebiet verstreut. Nach Angaben von Herrn Bischoff wurden nahezu alle betroffenen GSG 9-Beamten im Laufe der folgenden Woche zurückerwartet. Nach Rücksprache mit den Beamten werde er dann in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Bonn die Oberbekleidung unter Nummern asservieren. Am 06.07.93 wurden dem LKA MV Tüten mit den Nummern 1 bis 19 mit Ausnahme Nr. 5 und 18 übergeben. Dabei handelte es sich um die sichergestellte Bekleidung.

»... notfalls mit bundesweiten Durchsuchungsaktionen«

Die staatsanwaltschaftliche Verfügung zur Beschlagnahme der Bekleidung der verdächtigen GSG 9-Beamten und deren Ausführung bieten ein anschauliches Beispiel für uninteressiertes und nicht sachgerechtes Ermitteln. Zuerst bot schon die Verfügung nicht in hinreichender Bestimmtheit Kriterien für das, was unter Oberbekleidung überhaupt zu verstehen ist. Dies ermöglichte den vollstreckenden Polizeibeamten und letztlich dem Kommandeur der GSG 9 zu definieren, welche Kleidungsstücke überhaupt sicherzustellen waren. Konkret wurde offenbar bei der GSG 9 die Parole ausgegeben, T-Shirts seien nicht abzugeben, da sie nicht zur Oberbekleidung zu zählen seien. Da andere Beamte ihr T-Shirt bzw. Sweat Shirt abgaben, wurde die Entscheidung darüber offenbar ins Belieben der jeweiligen Beamten gestellt. So wurde von GSG 9 Nr. 8, immerhin Beschuldigter in dem durch die StA Schwerin geführten Ermittlungsverfahren, das weinrote getragene Sweat-Shirt nicht abgegeben. In der Kaserne des BGS wurde auch keineswegs Nachschau gehalten, ob sich die Kleidung der Beamten noch in deren dienstlichen Unterkünften befand. Auf die bloße Vermutung des Herrn Bischoff hin, die Bekleidung sei nach Hause mit-

genommen worden, gab man sich mit dieser Auskunft zufrieden und vereinbarte, daß die GSG 9 die zu beschlagnahmende Kleidung selbst zusammenstellt und durch BGS-Hubschrauber nach Rampe überbringt, anstelle konkrete Sicherstellungsmaßnahmen bei den GSG 9 Beamten zuhause zu veranlassen. Damit war der willentlichen oder unwillentlichen Spurenvernichtung Tür und Tor geöffnet. So haben fast alle Beteiligten gereinigte Kleidung abgegeben. Wesentliche kriminaltechnische Maßnahmen konnten daher nicht mehr effektiv durchgeführt werden. In vergleichbaren Fällen von Schwerstkriminalität wird – auch nach Erfahrung der Unterzeichner – mit erheblich engagierteren Schritten für die Beweismittelsicherung von Spurentägern Sorge getragen, notfalls mit bundesweiten Durchsuchungsaktionen bei einer Vielzahl von Privatwohnsitzen Verdächtiger.« *

In der Kriminalistikarbeit wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß die ersten Aussagen eines Zeugen die für die Wahrheitsfindung wichtigsten sind, denn:

»Je unmittelbarer die Aussage dem Erlebnis folgt, desto weniger ist zu erwarten, daß unsachliche Motive die Aussage verfälschen. Die unmittelbar nach dem Erlebnis gemachte Aussage ist grundsätzlich die beste. Die Auskunftsperson hat das wirkliche Erlebnis noch ganz frisch vor Augen. Eine davon abweichende Phantasiegeschichte auf die Schnelle zu erfinden und glaubhaft vorzutragen, ist schwierig; für die Konstruktion einer guten Phantasiegeschichte ohne Schwachpunkte und Widersprüche oder für Absprachen mit anderen Phantasiezeugen bleibt wenig Zeit.«**

Ebenso besteht die Gefahr, daß sich die Erinnerung eines Zeugen verändert und »fortentwickelt«, je öfter er zu einem Thema vernommen wird. Am ungünstigsten ist es, wenn der Zeuge seine Erinnerungen mit anderen Zeugen austauscht. Deswegen wird von der Tatortarbeit die sofortige Trennung der Zeugen voneinander gefordert. Und in Bad Kleinen?

Es ist davon auszugehen, daß die GSG 9-Beamten vor ihren Aussagen Absprachen getroffen haben. Die GSG 9-Männer waren zusammen kaserniert, sie hatten also genug Gelegenheit, »miteinander zu reden«. Sie hatten mit dem GSG 9-Psychologen Salewski mindestens zwei Gruppengespräche, das erste vor Beginn der Vernehmungen, das zweite Gespräch nach dem Besuch von Bundes-

* *Beschwerdebegründung der Anwälte der Eltern Grams vom 6.6.94 gegen die Einstellung des Todesermittlungsverfahrens z.N. Wolfgang Grams bei der Staatsanwaltschaft Schwerin*

Aussageverhalten der GSG 9-Beamten in Schwerin

** *E. Kube (Hrsg.), a.a.O., S. 607*

Gemeinsame Vorbereitung

kanzler Kohl. In diesen Gruppengesprächen wurde der Einsatzablauf rekonstruiert und jedem Beteiligten die Möglichkeit gegeben, das Geschehene aus seiner Sicht zu schildern. Außerdem wurden sie am 1. Juli 1993 von Fechler, Polizeidirektor der Grenzschutzdirektion West, und am 3. Juli von Grünig, Präsident des Bundesverwaltungsamtes, der als »unabhängiger Gutachter« eingesetzt wurde, angehört – das alles vor der ersten Vernehmung durch die StA Schwerin.

Die oben genannten Gespräche sind kaum als Vernehmungen zu bezeichnen, eher handelte es sich um eine fürsorgliche Betreuung. So sahen sich die GSG 9-Beamten z.B. gemeinsam mit Grünig einen Videofilm an, der in Bad Kleinen gedreht wurde. Augenscheinlich hat dieses Treffen u.a. den Sinn gehabt, die Wahrnehmungen der einzelnen »Zeugen« aufeinander abzustimmen, gewissermaßen »Trockenübungen« für die folgenden Vernehmungen.

Ein Szenario Es spricht vieles dafür, daß zu den Ereignissen in Bad Kleinen nachträglich ein Szenario entwickelt wurde (und weiterhin wird), wie die Geschehnisse abgelaufen sein sollen. Für vorherige Absprachen unter den GSG 9-Beamten spricht z.B. die an bestimmten Stellen von fast allen benutzte Wortwahl. So sprechen mehrere bei der Kopfverletzung von Wolfgang Grams von einer *Verletzung an der Schläfe von Tischtennisballgröße, tischtennisball großer Wunde*, die Lage Wolfgang Grams' bezeichnen einige als *stabile Seitenlage*. Allerdings sind die GSG 9-Beamten keine guten Schauspieler, sie halten ihre einstudierte Rolle auf Dauer nicht alle durch. Anders sind die teilweise eklatanten Widersprüche in ihren Aussagen nicht zu erklären.

Anonym In den ersten Vernehmungen nutzen die GSG 9-Beamten ausgiebig das Privileg, daß sie anonym bleiben dürfen und nur unter ihrer Legendierung als Nummern zur Vernehmung erscheinen. Es kommt auffällig oft vor, daß die Befragten Kollegen angeben, deren Namen sie kennen, nicht aber die Nummern. Das führt dazu, daß sie bei ihren Vernehmungen ausschließlich von einzelnen Kollegen und Kameraden sprechen, die z. B. sicherten, schossen, Zeichen gaben, in Deckung gingen, ohne daß auch nur ansatzweise nachvollziehbar wird, wer die jeweilige Person sein soll: Es werden keine Personenbeschreibungen geliefert oder Bekleidungsangaben gemacht, allerdings von den Ermittlungsbehörden auch nicht ge-

fordert. Bis zur vierten Vernehmung im Juli bekommen die GSG 9-Beamten keine Liste vorgelegt, in der sowohl die Namen als auch die Nummern aufgeführt sind. Die Richtigkeit ihrer Aussagen ist somit nicht zu überprüfen, Widersprüche können so nicht untersucht werden.

Bis auf eine Ausnahme haben es auch alle GSG 9-Beamte abgelehnt, daß von ihren Vernehmungen Tonbandaufzeichnungen gemacht werden.

Oft kommt es auch vor, daß an wichtigen Punkten nicht nachgefragt wird, sei es vom BKA, dem LKA oder der StA Schwerin. GSG 9 Nr. 7 gibt bei der Vernehmung an, er habe fünf Schuß von der Treppe aus auf Wolfgang Grams abgegeben. Bei der Überprüfung seiner Waffe habe er festgestellt, daß noch vier Schuß im Magazin waren. Die Staatsanwaltschaft weist ihn darauf hin, daß seine Aussage nicht stimmen kann. Wenn er fünfmal geschossen hat, aber vier Patronen im Magazin und eine im Lauf geblieben sind, dann wären das zusammen zehn. Seine Waffe faßt aber nur neun Schuß. Daraufhin korrigiert er sich, er hätte nur noch drei Schuß im Magazin gehabt. Weiterhin gibt er an, er habe insgesamt sieben Schuß Action-Munition und einen Schuß Leuchtspur gehabt. Das ergibt acht Schuß, zu einer Patrone macht er keine Angaben.

Später gibt Nr. 7 an, er sei durch die Unterführung zu den Autos gelaufen, um sich mit Helm und Schutzweste auszurüsten, da der Befehl an die Kräfte, die »frei waren«, gegeben wurde, sich auszurüsten und die Züge zu kontrollieren. Auf seinem Rückweg durch den Tunnel habe er geholfen, Birgit Hogefeld zu fesseln. Als er später gefragt wird, ob er wüßte, ob Nr. 1, der Steinmetz im Tunnel sicherte, abgelöst wurde, antwortet er jedoch, daß er dazu nichts sagen könne, da er sich die ganze Zeit auf dem Bahnsteig befand. Die StA Schwerin geht diesen massiven Widersprüchen in seinen Angaben nicht nach.

Die Aussagen der GSG 9-Beamten in den verschiedenen Vernehmungen weichen zum Teil so weit voneinander ab, daß die ersten Protokolle, speziell die handschriftlichen Aufzeichnungen vom 27. Juni 1993 und die Sachverhaltsschilderungen vom 1. Juli mit den endgültigen Aussagen, auf die die GSG 9-Beamten vereidigt wurden, überhaupt keine Übereinstimmung mehr aufweisen.

So sagt zum Beispiel GSG 9 Nr. 3 (SET-Führer) anfangs, er

»Was Sie sagen sollte mich überzeugen. In der Tat müßte ich, zwei Meter neben ihm, alles gesehen haben. Aber ich habe nichts gesehen.«

Einer der GSG 9-Beamten bei der Vernehmung in: Der Spiegel, 2.8.93

habe seine Waffe leergeschossen, d.h. er habe neun Schuß abgegeben, acht Schuß aus dem Magazin und einen Schuß, der im Lauf war. Danach sei er in Deckung gegangen und habe seine Waffe nachgeladen. Seine Aussage verändert sich langsam über 8 bis 9 Schuß dahin, daß er sich am Ende nicht mehr sicher ist, wieviel Schuß er abgab und ob er seine Waffe leerschöß.

Zu einem anderen Punkt schreibt er noch in seiner handschriftlichen Erklärung vom 27.6.1993, daß er über die Mauer des Treppenaufgangs Wolfgang Grams sah und halb liegend auf ihn schoß. In den folgenden Vernehmungen weiß er dann erst nicht mehr genau, ob er stehend schoß oder schon halb kniete. Darauf folgt, er hätte beim Schießen mit den Füßen nach unten, gegen die Wand gedrückt, gelegen. Zum Schluß ist er sich sicher, daß er den ersten Schuß stehend auf Wolfgang Grams abgegeben und sich dann in eine kniende Position begeben hat.

Seine Aussagen in bezug auf GSG 9 Nr. 6 sind ebenso wechselhaft. Erst will er von der Treppe aus wahrgenommen haben, daß ein Kollege Wolfgang Grams sicherte, daraufhin leistete er erste Hilfe bei seinem Kollegen Newrzella. Es folgen mehrere unterschiedliche Angaben, u.a. daß er beim Umdrehen Nr. 6 am Pfeiler sah, sich dann zu Newrzella begab und von dort Nr. 6 aus den Augenwinkeln bei Wolfgang Grams sah – bis dahin, daß er erste Hilfe leistete, nicht wußte, wo Nr. 6 war und ihn erst eine Minute später bei Wolfgang Grams auf dem Gleis sah.

»Die Auswertung der schriftlichen Aufzeichnungen und Vernehmungsniederschriften einschließlich dienstlicher Erklärungen der Beschuldigten zeigt eine regelrechte Fortentwicklung ihrer Angaben mit zunehmender Häufigkeit ihrer Anhörungen. Es werden immer mehr Details hinzugefügt, die allerdings zum großen Teil nicht ihrer Erinnerung, sondern ihrer Phantasie zu entstammen scheinen.«

Auch GSG 9 Nr. 3 ist kein Einzelfall. In einer Schilderung vom 1. Juli 1993 gibt GSG 9 Nr. 2 an, daß er die ersten Schüsse hörte, als er sich im oberen Drittel der Treppe befand. Im Laufe der folgenden Vernehmungen verändert er die Angaben zu seiner Position soweit, bis er sich – bei der Wahrnehmung der ersten Schüsse – angeblich im unteren Drittel der Treppe befand. Gegenüber der Bundesanwaltschaft am 5. Juli 1993 gibt Nr. 2 noch an, daß Wolfgang Grams, als er auf dem Gleis zusammensank, die Augen verdrehte und er (Nr. 2) Blut rechts und links an seinem Kopf sah. Zwei Tage später war er sich nicht mehr sicher, ob er dies gesehen hat.

Vor allem GSG 9 Nr. 6 und 8, die beiden später des Mordes an Wolfgang Grams Beschuldigten, verstricken sich während ihrer gesamten Vernehmungen in derart viele Widersprüche, daß sie für

Aussagen der beschuldigten GSG 9-Beamten

sich allein genommen schon ein Buch füllen würden. Allein die Staatsanwaltschaft Schwerin zählt in ihrer Würdigung der Aussagen der Beschuldigten 10 1/2 Seiten dieser Widersprüche auf. Dies ist aber vor allem dem Umstand geschuldet, daß sie zu Beschuldigten erklärt wurden. Daher ist den Widersprüchen in ihren Vernehmungen viel genauer nachgegangen worden als bei ihren Kollegen. Es wurde Bildmaterial und ein auf dem Bahnhof gedrehter Video eingesetzt und Situationen auf dem Bahnhof Bad Kleinen rekonstruiert. Sie selbst mußten z.B. die Lage von Wolfgang Grams an einem anderen Beamten nachstellen, der in dieser Lage fotografiert wurde. Ihnen wurden andere Zeugenaussagen vorgehalten, die zu ihren im Widerspruch standen. All dies wurde bei den übrigen GSG 9-Zeugen unterlassen. Die Staatsanwaltschaft Schwerin schreibt das veränderte Aussageverhalten von GSG 9 Nr. 6 dem erhöhten Wahrheitsdruck in den Vernehmungen zu. Diesem Wahrheitsdruck sind allerdings alle anderen eingesetzten Kräfte bei ihren Vernehmungen nicht unterworfen worden.

Die Widersprüche, die die Staatsanwaltschaft Schwerin den GSG 9-Beamten Nr. 6 und Nr. 8 nachweist, sind fast genauso zahlreich wie die belastenden Vorwürfe. Hier einige Beispiele:

- Das Bemühen beider Beschuldigten, durch allmählich hinzugefügte Ergänzungen und wiederholte Vornahmen von Änderungen in der Aussage möglichst alle Widersprüche zu vermeiden, ist unübersehbar.
- Die Erklärungen, die sowohl der Beschuldigte GSG 9 Nr. 6 insbesondere für seine ganz offensichtlich erdichtete Darstellung der Umstände seines Nachsetzens auf dem Bahnsteig zu Grams als auch beide Beschuldigte zu ihren jeweils wechselnden und einander widersprechenden Angaben abgegeben haben, überzeugen nicht.
- Der Beschuldigte Nr. 6 hat offensichtlich versucht, die vermeintliche Veränderung der Lage der Waffe des Grams auf dem Bahnsteig mit einer erdichteten Geschichte zu erklären.
- Es entsteht der Eindruck, daß der Beschuldigte GSG 9 Nr. 6 bemüht war, ihm auffallende tatsächliche oder scheinbare Unklarheiten durch Mutmaßungen oder reine Phantasie zu beseitigen.

Es gäbe eine Vielzahl von weiteren Beispielen, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen werden soll. An einigen anderen Stellen in diesem Buch sind weitere Widersprüche in den Aussagen der GSG 9-Beamten Gegenstand der Untersuchung.

Lesenswert ist die Interpretation dieser Aussagen durch die Bundesregierung:

»Im Verlauf der Vernehmungen haben die eingesetzten GSG 9-Beamten (...) teils widersprüchliche, teils dem festgestellten Geschehensablauf nicht entsprechende Angaben gemacht. Diese beziehen sich insbesondere auf die Abläufe unmittelbar nach Beendigung des Schußwechsels. Darüber hinaus stellte sich – nach den ersten Aussagen der eingesetzten Beamten – ein nahezu schulmäßiger Ablauf des Einsatzes dar, der – nach Ansicht der Staatsanwaltschaft – so nicht stattgefunden haben kann. (...)

Es liegt auf der Hand, daß sich das Erkenntnisbild eines jeden Beamten –, u.a. durch den Austausch der Erfahrungen aus den Vernehmungen sowie in Gesprächen im Kollegenkreis über die Vernehmungen, fortentwickelte.

Daß sich die Aussagen der Beamten bei den einzelnen Vernehmungen teilweise widersprachen, spricht daher nach Einschätzung des Psychologen durchaus nicht gegen ihre Aufrichtigkeit. Es spricht vielmehr für die Ernsthaftigkeit ihres Bemühens um die Aufklärung der genauen Abläufe, daß sie zu keinem Zeitpunkt von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben.«*

* *Abschlußbericht,*
S. 13 ff

Dreister geht's nicht. Daß diese Würdigung aber nur folgerichtiges Ergebnis der regierungsamtlichen »Aufklärung« war, davon handelt das folgende Kapitel.

Volksvertreter

Bundesinnenminister Seiters hat es nur eine Woche lang ausgehalten, der politisch Verantwortliche für Bad Kleinen zu sein. Warum er nun genau zurückgetreten ist, für was er damit die Verantwortung übernehmen wollte – für den Selbstmord eines Terroristen? – er hat es nicht gesagt, und deswegen hat er es auch nicht getan.

Eine seiner letzten Amtshandlungen, bevor er sich aus dem Staub gemacht hat, war, einen vorgeblich »unabhängigen und neutralen« Ermittler, Christoph Grünig mit der Untersuchung der Vorgänge von Bad Kleinen zu beauftragen. Grünig, ist als Präsident des Bundesverwaltungsamts jedoch keineswegs unabhängig vom Innenminister, sondern untersteht ihm. Außerdem war er vor seinem jetzigen Amt mehr als zwei Jahrzehnte lang als Abteilungsleiter und Personalchef im Bundesamt für Verfassungsschutz tätig. Er ist daher weder unabhängig noch neutral. Grünig hat bei seinen Vernehmungen der GSG 9-Beamten angeblich keine Protokolle angefertigt. GSG 9 Nr. 1 und Nr. 4 hat er sogar nur angehört, da diese ja »nicht zu den unmittelbar am Einsatz beteiligten Beamten« gehörten, weil sie im Tunnel Birgit Hogefeld und Steinmetz sicherten. Diese Behauptung wird von Grünig bereits zu diesem Zeitpunkt als Tatsache unterstellt. Mit seinen Vernehmungen hat er den GSG 9-Beamten eine Möglichkeit gegeben, sich zusammen auf die staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen vorzubereiten.

Das Ergebnis seiner Tätigkeit war ein kurzer Bericht vom 6. Juli 1993, in dem er in wenigen Sätzen feststellte, daß PK Newrzella von Wolfgang Grams getötet wurde, keiner der GSG 9-Beamten einen aufgesetzten Kopfschuß ausgeführt habe und eine Selbsttötung des Wolfgang Grams, möglicherweise durch einen Unfall, nicht auszuschließen sei. Unter kriminalistischen Kriterien war dieser Abschlußbericht ein schlechter Witz. Die Einsetzung von Grünig als neutralen Ermittler war lediglich ein fehlgeschlagener Versuch, der Öffentlichkeit zu vermitteln, man tue alles Erdenkliche, um die Wahrheit herauszufinden. Der Rekurs auf eine mögliche ungewollte Selbsttötung, die Unfalltheorie, spiegelt die Bedrängnis des Staatsapparats kurz nach Bad Kleinen wider. Es wurden die unmöglichsten Versionen konstruiert, um nur den Mordvorwurf vom Tisch zu kriegen.

Aber die Geschichte der »unabhängigen« staatlichen Ermittler

»Wenn das ein Widerspruch ist, dann ist eine der beiden Behauptungen falsch. Ich sage, jetzt ist die in dem heute erstatteten Bericht richtig. Das nehme ich jetzt einmal in Anspruch. Ich bitte um Widerspruch, falls das falsch sein sollte«

Bundesinnenminister Kanther in der 73. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 18.8.1993

Gesucht: ein »unabhängiger« Ermittler

* *Frankfurter Rundschau*, 9.7.93

ging weiter. Kurz nach Vorlage des Grünig-Berichts schlug der FDP-Abgeordnete Otto Solms die Einberufung einer unabhängigen Expertenkommission unter Vorsitz des ehemaligen Bundesaußenministers Hans-Dietrich Genscher (FDP) vor* – wohl wissend, aber nicht erwähnend, daß auch Genscher auf dem Gebiet der »inneren Sicherheit« kein unbeschriebenes Blatt ist. Er hat 1969 als Innenminister die Aufrüstung von Polizei und Geheimdiensten gegen die sich radikalisierende Linke betrieben.

Den malerischsten Vorschlag machte dann der CDU-Innenexperte Gerster. Er schlug in Abstimmung mit Bernrath (SPD) und Hirsch (FDP) vor, »eine Expertenkommission zur Aufarbeitung der Pannen in Bad Kleinen zu berufen, vergleichbar der nach der Schleyer-Ermordung 1977 eingerichteten Arbeitsgruppe unter Leitung des ehemaligen Innenministers H. Höcherl. Bernrath und Hirsch signalisierten Zustimmung. Als Chef-Ermittler schwebte der Runde der ehemalige BKA-Vize und spätere VS-Präsident G. Boeden vor, ein ausgewiesener Kenner des Polizeiparats.«**

** *Stern*, 15.7.93

Druck auf die StA Schwerin

Aber bei solchen Vorschlägen ist es nicht geblieben. Man wollte und hat direkt und indirekt Einfluß genommen. So mußte die Staatsanwaltschaft Schwerin vor Gericht eingestehen, auf Intervention des Bundesinnenministeriums die Ermittlungsakten gegenüber den Anwälten der Eltern Grams zurückgehalten zu haben. Resultat war, daß die Anwälte erst nach Abschluß der Schweriner Ermittlungen Einblick in die Akten erhielten und so jeder Einflußmöglichkeit auf das Verfahren beraubt wurden.

Auch von anderer Seite machte man der Schweriner Staatsanwaltschaft Druck: Justizkreise in der mecklenburg-vorpommerschen Landeshauptstadt zeigten sich verärgert über »voreilige« Äußerungen des Sprechers der StA Schwerin, daß ein Selbstmord ausgeschlossen sei.

Der parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Fraktion, Rüttgers, verlangte ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer falschen Eidesstattlichen Erklärung, um »Klarheit über die Aussage des im *Spiegel* zitierten Zeugen zu bekommen.«***

*** *Wiesbadener Kurier*, 27.7.93

Wo es lang geht, zeigte die Bundesregierung mit ihrem reichlich ausgesprochenen »Vertrauen«. Schon am 13. Juli sprach die Ministerrunde unter Leitung von Bundeskanzler Kohl den am Einsatz

beteiligten Polizisten, den Angehörigen der GSG 9, dem BKA und der BAW ihr »volles Vertrauen« aus und dankte den Beamten.

Die *FAZ* kommentierte sehr offen: »Dank an die in Bad Kleinen eingesetzten Polizisten, Bekundung des »vollen Vertrauens« zu GSG 9, BKA und BAW. Kohl geht das Risiko ein, daß sich herausstellen könnte, einer der Beamten habe sich eines Verbrechens schuldig gemacht; er weiß, wem er täglich seinen Schutz verdankt.«*

Nachdem dieser Vorstoß nicht ausreichte, um für Ruhe im Blätterwald zu sorgen, ließ es sich der Kanzler nicht nehmen, der GSG 9 dieses Vertrauen auch persönlich auszusprechen:

»Ich bin gekommen, um Ihnen, den Beamten der GSG 9, persönlich zu sagen, daß ich – gemeinsam mit der großen Mehrheit unserer Bevölkerung – ganz besonderes Vertrauen habe in Ihre Einsatzbereitschaft, Ihren Leistungswillen und Ihr gelebtes Verantwortungsbewußtsein.« Abweichend von seinem Redetext, wo es noch geheißt hatte, »die GSG 9 hat ihren Auftrag stets hervorragend und erfolgreich erfüllt«, sagte Kohl den des Mordes Verdächtigen: »Die GSG 9 hat versucht, ihren Auftrag stets erfolgreich (...) zu beenden.«

Der Kanzler versäumte auch nicht, die kritischen Stimmen zu Bad Kleinen der Herzlosigkeit gegenüber Polizeibeamten zu bezichtigen und nebenbei das Ergebnis der Ermittlungen vorwegzunehmen: »Es ist unerträglich und ein Skandal, mit welcher Gleichgültigkeit manche in den letzten Wochen über den gewaltsamen Tod von Michael Newrzella hinweggegangen sind.« Stattdessen werde versucht, »aus seinem Mörder eine Art Märtyrer zu machen.«**

Die Eltern von Wolfgang Grams erstatteten daraufhin gegen Kohl Strafanzeige »wegen des Verdachts der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und des Verdachts der üblen Nachrede«. Schließlich war zu diesem Zeitpunkt noch in keiner Weise offiziell nachgewiesen, wer Newrzella erschossen hat. Dem Kanzler wurde eine Frist gesetzt, bis zu der er »bis zum Beweis des Gegenteils« seine Behauptung widerrufen sollte, Wolfgang Grams sei ein Mörder. Sinnigerweise veröffentlichte die BAW einen Tag vor Ablauf dieser Frist Teilergebnisse der Züricher Gutachter, wonach Newrzella aus der Waffe von Wolfgang Grams erschossen worden sei und ersparte dem Kanzler den peinlichen Widerruf.

Während sich bezüglich der GSG 9 noch »Vertrauen« und Auf Lösungsforderungen gegenüberstanden und lautstark der Rücktritt

Vertrauen! in die GSG 9

* *Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland (FAZ)*, 14.7.93

** alle Zitate von Kohl vor der GSG 9: *Wiesbadener Tagblatt*, 23.7.93

diverser Politiker und Beamter gefordert wurde, herrschte über längerfristige Konsequenzen erstaunliche Einigkeit. »Die Sicherheitsbehörden haben bis zuletzt nebeneinanderher gearbeitet. Es fehlt jede Koordination durch einen Staatssekretär. Kanther muß die Zügel in die Hand nehmen.«, forderte Baum von der FDP.* Gerster von der CDU hielt eine neue Kompetenzenverteilung zwischen Bundesbehörden als Konsequenz aus der GSG 9-Affäre für möglich. Eine »völlige Umstrukturierung einer Gewaltenteilung« dürfe nicht zum Tabu erklärt werden.** Damit konnte nur ihre Abschaffung gemeint sein. Und die Opposition mischte munter mit. Kanzlerkandidat Scharping, SPD, witterte die Chance zur innenpolitischen Profilierung und forderte, die »Zentralstellenbefugnis« des BKA neu zu regeln, um den Kampf gegen den Terror weiter zu verbessern.*** Sein »Genosse« Benrath, Vorsitzender des Innenausschusses des Bundestags, forderte eine »ständige Einsatzgruppe auf Führungsebene mit festen Kommunikationsstrukturen«, an der Entscheidungsträger von Bund und Ländern beteiligt sein müßten.****

* Bild am Sonntag, 11.7.93

** Frankfurter Rundschau, 13.7.93

*** Frankfurter Rundschau, 7.7.93

**** Frankfurter Rundschau, 7.7.93

»Das nächste Mal klappt's besser«

Ein so gestählter Sicherheitsapparat hat vor allem ein Ziel: das nächste Bad Kleinen wieder in aller Ruhe durchziehen zu können – ohne Widersprüche, ohne lästige Fragen, ohne Aufregung – einfach »professionell«. Und darin wissen sich die oben Zitierten mit dem im Amt verbliebenen BKA-Präsidenten Zachert ebenso einig wie mit dem zurückgetretenen Innenminister Seiters, dem geschafften Generalbundesanwalt von Stahl, den versetzten BKA-Beamten Köhler und Hofmeyer und allen anderen »Medien-Opfern« von Bad Kleinen.

Staatsanwaltschaft Schwerin

Anfangs war bei der Staatsanwaltschaft Schwerin noch der Wille zur Wahrheitsfindung spürbar. Anfang Juli '93 erklärte der Sprecher der Staatsanwaltschaft: »Wir können ausscheiden, daß Herr Grams sich selbst getötet hat.« Man zog sogar Rückschlüsse auf die Stammheimer »Selbstmorde« von 1977. Aber diese Courage muß der Staatsanwaltschaft schnell ausgetrieben worden sein, denn schon bald arbeitete sie umso gründlicher am Abschluß der Verdunkelung des Mordes an Wolfgang Grams.

Unter Berücksichtigung aller uns zugänglichen Fakten müssen wir davon ausgehen, daß es außer der Kioskverkäuferin Baron noch andere zivile Zeugen für die Erschießung von Wolfgang Grams gibt. Da Baron aber als einzige auch zu dieser Beobachtung steht, ist sie natürlich die wichtigste Zeugin. Entsprechend ausführlich haben sich Politiker und Medien bemüht, sie als alkoholabhängige und von den Ereignissen psychisch überforderte Phantastin hinzustellen, wurden Meldungen lanciert, sie habe ihre Aussagen widerrufen. Die StA Schwerin hat bei ihrem Versuch, die Kioskverkäuf-

Demontage der Kioskverkäuferin Baron



Der Schweriner Leitende Oberstaatsanwalt Schwarz zeigt der Presse ein Modell des Bahnhofs Bad Kleinen

Foto:dpa

rin unglauwbüdig zu machen, viel Mühe gegeben. Ihre Bemühungen schlagen aber auf sie selbst zurück.

Die Zeugin Baron befand sich beim Beobachten der Schießerei unter massivem Streß. Sie dachte anfänglich, daß es sich vielleicht um eine Entführung handelt und hielt die (allesamt zivil gekleideten) Beamten von GSG 9 und BKA für Geiselnnehmer oder ähnliches. Als nach dem Schußwechsel Uniformierte mit Gesichtsmasken und Maschinenpistolen auftauchten, packte sie die Angst und sie versteckte sich im Wandschrank ihres Kiosks.

Schon dem Kioskpächter, der eine halbe Stunde später nach ihr sieht, sagt sie: Da lag ein Mann in den Gleisen, und dann haben zwei Personen auf diese Person in den Gleisen geschossen. Es kam Feuer aus den Waffen. Wenig später fragt sie einen BKA-Beamten, warum auf am Boden Liegende geschossen werde.

Trotz ihrer Aufregung, die natürlich auch die Wahrnehmung beeinträchtigen kann, und trotz öffentlicher Anfeindungen durch interessierte Politiker und Beamte hat sie über sechs Wochen und fünf Vernehmungen im Kern immer die gleiche Aussage gemacht. Sie hat Mündungsfeuer gesehen, dann eine Person, die im Gleis lag und einen Mann, der dabei stand. Dann sah sie erneutes Mündungsfeuer, dann einen weiteren Mann, der dazu kam; und schließlich hörte sie ein Schußgeräusch, das sich von den vorherigen unterschied.*

Frau Baron ist nicht sehr wortgewandt. Auch fällt es ihr unter dem Druck der Situation schwer, den Winkelzügen und Fangfragen der Staatsanwaltschaft zu folgen. Das will ihr die Staatsanwaltschaft denn auch zum Verhängnis werden lassen – und entlarvt sich in ihrer Spitzfindigkeit selbst.

Baron spricht manchmal von der ersten und der zweiten Person, die zu dem im Gleis Liegenden treten. Dann wieder nennt sie den als zweiten Dazutretenden den *dritten Mann*, weil sie den im Gleis Liegenden mitzählt. Die Staatsanwaltschaft macht daraus dann einen vierten Mann – von dem Baron aber nie gesprochen hat. Diesem angeblichen vierten Mann schreibt sie dann eine Äußerung Barons über einen Mann zu, der weinrote Kleidung getragen habe. Weinrote Kleidung wiederum – so die Staatsanwaltschaft – habe aber nur Wolfgang Grams getragen. Damit unterstellt die Staatsanwaltschaft der Zeugin, daß sie liegende mit stehenden Personen verwechsle. Zudem müßte sie selbst wissen, daß

**Die von Monitor verbreitete Aussage, sie habe gesehen, wie ein Mann auf Wolfgang Grams' Kopf schoß, ist allerdings falsch. Baron hat in ihren Vernehmungen die Situation des Besuchs durch den Monitor-Journalisten beschrieben und erklärt, daß sie von der Situation überfordert war. Der Journalist hatte während eines Gesprächs mit ihr die »Eidesstattliche Erklärung« aufgesetzt und von ihr unterzeichnen lassen. Die Zeugin hat gegenüber der Staatsanwaltschaft immer erklärt, diese speziellen Aussage – »auf den Kopf« – könne sie nicht bezeugen.*

ausweislich der assertierten Kleidung auch GSG 9 Nr. 3 ein weinrotes Sweat-Shirt trug. Und schließlich hat auch Nr. 8 ein weinrotes Sweat-Shirt getragen, es aber nie zur kriminaltechnischen Untersuchung abgegeben. In diesem Zusammenhang stellt die StA Schwerin die abwegige Vermutung an, die Zeugin hätte mit der weinrot gekleideten Person vielleicht einen Rettungssanitäter gemeint. Damit soll ihr unterstellt werden, daß sie nicht realisieren könne, daß die Rettungssanitäter grell orange gekleidet waren und in einem völlig anderen Kontext agiert haben.

Aus der Aussage Barons, daß sie den im Gleis stehenden Mann früher als den im Gleis liegenden Wolfgang Grams wahrgenommen habe, erdichtet die Staatsanwaltschaft den Widerspruch, daß nicht erkennbar sei, wie Wolfgang Grams zu einem auf dem Gleis um sich schießenden Polizisten gelangt sein könne.

Einen weiteren Strick will sie der Zeugin aus ihrer Genauigkeit drehen. Baron differenziert durchgehend zwischen der Wahrnehmung von Knallgeräuschen und von Mündungsfeuer. Nur wenn sie Mündungsfeuer gesehen hat, spricht sie mit Bestimmtheit von einem Schuß. Andernfalls sagt sie zum Beispiel, sie wisse nicht mehr, ob ein Schuß gefallen sei. Die StA Schwerin konstruiert daraus Unsicherheit und bemängelt einen *nicht nachvollziehbaren Erinnerungsverlust*.

Aber: »Zu den Grundsätzen der Verwertbarkeit einer Zeugen-aussage zählt zuvorderst, daß der Zeuge zwischen eigenen Wahrnehmungen und Schlußfolgerungen unterscheidet. Fehler in Zeugenaussagen treten gerade dann auf, wenn eigene Wahrnehmungen reflektiert und Wahrnehmungs- oder Erinnerungslücken »logisch« ausgefüllt werden bzw. vermeintliche Widersprüche im nachhinein abgeleitet werden.

Wenn für die Zeugin Baron ein beobachtetes Mündungsfeuer ein sicheres Indiz ist, daß an dieser Stelle geschossen wurde, scheint es durchaus plausibel, daß sie die bloße Wahrnehmung eines Knalles ohne Mündungsfeuer als nicht ausreichend betrachtet, um sagen zu können, ob diese Person geschossen hat oder nicht. Es wird ein recht hoher Anspruch an die sprachliche Differenziertheit der Zeugin gestellt, wenn die Äußerung »ich weiß nicht mehr« nicht als mögliches Synonym für »ich weiß nicht genau« betrachtet wird.

Die Bewertung der Aussagen der Zeugin Baron durch die StA Schwerin ist ein Spiegel ihrer Voreingenommenheit. Die Aussagen werden uminterpretiert und verkürzt, um sie schließlich als un-

* *Beschwerdebegründung der Anwälte*

glaubhaft abzutun. Angesichts der Tatsache, daß es sich bei Frau Baron um die derzeit einzige bekannte Tatzeugin handelt, gibt es dafür nur eine Erklärung: daß sie systematisch demontiert werden sollte.«*

Andere zivile Zeugen Die Zeugin Baron ist nicht das einzige Beispiel für den eigenwilligen Umgang der StA Schwerin mit Zeugenaussagen. Ein Ehepaar, das den Zugriff aus einem Zug auf Bahnsteig 1/2 beobachtet hat, wird danach zweimal von Vermummten mit Maschinenpistolen im Anschlag kontrolliert. Vernommen wird dieses Paar aber nur, weil es sich selbst bei der Staatsanwaltschaft gemeldet hat.

Der Mann hört zuerst einzelne Schüsse in schneller Folge, dann Dauerfeuer, dann eine kurze Pause von höchstens drei Sekunden und dann noch einmal zwei oder drei einzelne Schüsse in schneller Folge. Dann sieht er eine im Gleisbett liegende Person, neben der eine zweite Person hockt und den Liegenden mit einer Pistole in Schach hält. Ob er ihn berührt oder nicht, kann der Zeuge von seinem Standpunkt aus wegen der perspektivischen Verzerrung nicht sehen.

Seine Frau sieht ebenfalls einen Mann, der Wolfgang Grams in Hockstellung eine Pistole im Anschlag auf Kopf oder Oberkörper richtet. Als dieser Mann wieder aufsteht, hat er in einer Hand einen blinkenden Gegenstand, von dem sie vermutet, daß es eine Pistole war. Die einzige bekannte blinkende Pistole in Bad Kleinen war die Czeska von Wolfgang Grams. Die Pistole P 6 und P 7 von GSG 9 und BKA sind schwarz.

Die Beobachtungen beider Zeugen bestätigen also in wesentlichen Punkten die Aussagen der Zeugin Baron.

Sie werden nicht noch einmal vernommen, sondern ihre Aussage wird ganz im Gegenteil zur Untermauerung der Schweriner Behauptung herangezogen, daß der erste Beamte erst eine Minute nach dem Sturz Wolfgang Grams' zu ihm ins Gleis getreten sei.

Ein anderer Zeuge dagegen wird so lange vernommen, bis seine Aussage paßt. Er stand auf Bahnsteig 3/4 ca. 60 Meter vom Tatort entfernt.

In seiner ersten Vernehmung wenige Tage nach Bad Kleinen sagt er aus, daß unmittelbar nach dem Sturz Wolfgang Grams' ein Verfolger ins Gleis nachgesprungen sei und eine Waffe in Kopf-

höhe von Wolfgang Grams' gehalten habe. In einer zweiten Vernehmung am gleichen Tag nimmt er seine Aussage an einem wesentlichen Punkt zurück: Der Verfolger sei erst 20 Sekunden später ins Gleis gesprungen, er habe seine Waffe in Richtung des Kopfes gehalten. In seiner vierten Vernehmung, nunmehr sechs Wochen nach Bad Kleinen, sagt er aus, der Verfolger sei erst nach 30 Sekunden ins Gleis gesprungen.

Diese Aussage paßt nun endlich ins Konzept der Schweriner Staatsanwälte und wird von ihnen als Beleg der Selbstmordbehauptung verwandt. Die vorangegangenen Aussagen finden im Abschlußvermerk der StA Schwerin keine Erwähnung mehr.

Wer sich acht Wochen nach dem Geschehen in Bad Kleinen umhört, stößt auf eine geheime Regel: Je weiter einer weg war vom Bahnhof, desto spannender ist die Schießerei und alles, was danach kam. Wer näher dran war und alles hätte sehen können, wird dagegen schweigsam.

Stellwerksmeister B. zum Beispiel. Der Reichsbahner saß am Tag der Schießerei im Turm seines Stellwerks, 150 Meter vom Gleis, auf dem Grams starb, mit freiem Blick von oben auf den Bahnhof. Bei ihm war ein Lehrling und immer ein BKA-Beamter. Gesehen haben alle drei nichts. »Ich mußte ja den Zugverkehr und den Auszubildenden im Auge behalten«, bedauert der Stellwerksmeister.

Nur geraunt wird unter den Reichsbahnern am Bahnhof, daß es viel mehr Augenzeugen der Grams-Erschießung geben müßte. »Denken Sie, das kommt raus?« fragt eine Beamtin, und ihr Tonfall verrät die Antwort. In allem Schweigen und Raunen fällt jedoch auf, daß sich niemand distanziert von der einzigen, die nicht schwieg, der Kioskverkäuferin Johanna B. »Eine vernünftige Frau sei sie, meint der Apotheker und Bürgervorsteher Christian Poppe. »Und sie war ja wohl von allen Unbeteiligten am nächsten dran.«*

Die Weggucker

* *Die Woche, 16.7.93*

Bei einigen Zeugen ist es offensichtlich, daß sie mehr gesehen haben, als sie sagen wollen.

Einer der im Stellwerk tätigen Bahnbediensteten sagt aus, daß er zum fraglichen Zeitpunkt nichts sagen könne, da er erst nach Ende der Schießerei an das Fenster gekommen sei. Dazu, von wo er an das Fenster getreten sei und was er während der Schießerei gemacht habe, macht er in den verschiedenen Vernehmungen un-

terschiedliche Angaben. Einmal sagt er aus, er habe an seinem Tisch gesessen, als die Schießerei anfang. Er sei dann gleich aufgestanden und zum Fenster gegangen, aber als er ans Fenster kam, wurde schon nicht mehr geschossen. Bei seiner nächsten Vernehmung gibt er an, er hätte am Kontrollpult zwei Meter vom Fenster entfernt gestanden, als die Schießerei losging. Bei der dritten Vernehmung sagt er dann, er hätte gerade telefoniert.

Die Woche zitiert einen der drei Reichsbahner, die am 27.6.93 im Stellwerk Dienst hatten: »Wenn Sie von da oben runterschauen, wissen Sie, ob man das hätte sehen können oder nicht. (...) Hat etwa der BKA-Beamte, der auf dem Turm war, zum Kopfschuß etwas ausgesagt? Nein? Na sehen Sie.«*

Ein Zeuge, der noch näher am Geschehen war als die Kioskverkäuferin, nämlich am Ende des zweiten Treppenaufgangs zu Bahnsteig 3/4, konzentriert sich im Gegensatz zu einigen anderen nicht auf den zusammenbrechenden GSG 9-Beamten Newrzella, sondern verfolgt das Geschehen weiter bis zu dem Moment, als Wolfgang Grams fällt und mehrere Beamte ins Gleis nachsetzen. In diesem entscheidenden Augenblick will er dann plötzlich seinen Blick auf eine Personengruppe auf dem Bahnsteig gerichtet haben, die sich in einiger Entfernung vor den Schüssen in Sicherheit brachte. Die Staatsanwaltschaft hakt nicht nach.

Ein Zeuge, der in unmittelbarer Nähe wohnt, sagt aus, daß er und seine Frau schon vor der Schießerei bemerkt hatten, daß sich Ungewöhnliches auf dem Bahnhof tut. Während der Schießerei habe seine Frau ihn ans Fenster gerufen. Als er hinaus geschaut habe, habe Wolfgang Grams schon im Gleis gelegen. Seine Frau gibt in ihrer Vernehmung an, ihr Mann habe die ganze Zeit am Fenster gestanden.

Die Kioskverkäuferin war also nicht die einzige zivile Zeugin des Mordes an Wolfgang Grams.

GSG 9 In dem Kapitel zur GSG 9 wurde schon viel über die Widersprüche und offensichtlichen Lügen in ihren Aussage gesagt. Die StA Schwerin hat sie dafür in ihrer Abschlußvermerkung hart kritisiert. Der geneigte Leser/die geneigte Leserin muß sich angesichts der Heftigkeit der staatsanwaltschaftlichen Vorwürfe gefragt haben, warum sie die beschuldigten Beamten nicht schon längst in

U-Haft genommen hat. Nun, sie kaschiert damit nur, daß sie selbst nicht anders vorgegangen ist.

Schwerin wollte Selbstmord beweisen. Dagegen stand gewichtig die Zeugenaussage der Kioskverkäuferin und auch der *Spiegel*-Zeuge. Sie mußten also demontiert werden. Ein wichtiger Teil dieser Demontage war, daß niemand den Kopfschuß gehört haben soll. Aber auch einen Selbstmord-Schuß hätte man hören müssen. Also muß er gefallen sein, als die GSG 9-Beamten auch noch schossen. Um diese Version wasserdicht zu machen, war den Schweriner Staatsanwälten auch wichtig, daß nicht sofort ein Verfolger nachsetzt, der diesen »Selbstmordschuß« vielleicht doch noch selbst abgegeben haben könnte. Der Beschuldigte GSG 9 Nr. 6 behauptet aber in allen seinen Vernehmungen, daß er sofort nachgesetzt sei und die übrigen GSG 9-Beamten machen, falls sie sich über diesen Zeitpunkt überhaupt äußern, die gleichen Angaben. Was bleibt der Staatsanwaltschaft also anderes übrig, als hier ihren Beschuldigten zu demontieren.

Sie tut es mit der Unterstellung, GSG 9 Nr. 6 hätte gelogen, weil er sich nämlich geschämt habe ob des mißlungenen Einsatzes und deshalb schulbuchmäßiges Verhalten behaupten wolle.

Für die teilweise lückenhaften, unrichtigen und mehrfach geänderten Angaben, insbesondere der Beschuldigten, aber auch der Zeugen der GSG 9 (Nr. 1–7), kommen verschiedene Erklärungsansätze in Betracht. Möglicherweise haben sie teilweise versucht, ein etwaiges fehlerhaftes Verhalten während des Zugriffs zunächst zu beschönigen, indem sie das Nachsetzen so geschildert haben, wie es nach Angaben des Beschuldigten GSG 9 Nr. 6 und des Zeugen GSG 9 Nr. 7 der Ausbildung entspricht.

Nur noch ein weiteres Beispiel soll hier dokumentiert werden: GSG 9 Nr. 6 gab in seiner Vernehmung an, Wolfgang Grams sei nach hinten gekippt und auf die Gleise gefallen. In seinen ersten Aussagen fährt er an dieser Stelle fort: er sei sofort nachgesetzt. In der richterlichen Vernehmung wird jedoch an diesem Punkt nachgehakt. Ihm wird die Frage gestellt, ob Grams aus seinem Blickfeld verschwunden war. Und jetzt verheddert er sich. Er meint, die Zielperson wäre für ihn einfach weg gewesen. Er glaubte, daß Wolfgang Grams einen Magazinwechsel durchführe und er diese Gelegenheit nutzen wollte, ihn zu erreichen. Er will sich aus der

Der Bahnsteig liegt ca. 20 cm über dem Gleisbett

Hocke aufgerichtet haben und aufrecht auf direktem Weg zu dem Punkt zugelaufen sein, an dem er die Zielperson hat abkippen sehen. Als GSG Nr. 6 glaubte, in das Sichtfeld von Wolfgang Grams zu kommen, streckte er sich auf die Zehenspitzen. Erst an der Bahnsteigkante will er ihn leblos auf den Gleisen liegend gesehen haben. Nochmal: der Bahnsteig liegt ca. 20 cm oberhalb des Gleisbetts.

Die Staatsanwaltschaft Schwerin vermerkt dazu, daß die Begründung des Beschuldigten GSG 9 Nr. 6 sich nach einer Inaugenscheinnahme des Ereignisortes als gänzlich abwegig und reines Phantasieprodukt gezeigt habe. Es sei unerklärlich, daß er Grams während seiner Annäherung nicht im Blickfeld gehabt haben will. Schon ein Beobachter, dessen Augen sich nur wenige Zentimeter über Bahnsteigniveau befänden, hätte sowohl vom Standort des Beschuldigten GSG 9 Nr. 6 als auch von der Treppe aus ohne weiteres Grams auf dem Gleis liegen sehen. Seine Schilderung der Annäherung an die Stelle, an der Grams »verschunden« gewesen sei und die Behauptung, Grams sei nach seinem Sturz außer Sichtweite gewesen, habe sich als erdichtet herausgestellt.

GSG 9 Nr. 6 hat sich diese abenteuerliche Geschichte ausschließlich auf die konkrete Nachfrage der Ermittlungsbehörden, ob Wolfgang Grams, nachdem er einfach weg war, aus seinem Blickfeld verschwunden gewesen sei, ausgedacht. Allerdings ist GSG 9 Nr. 6 der einzige, bei dem an dieser Stelle nachgefragt wird. Der SET-Führer GSG 9 Nr. 3 hat eine ähnliche Beschreibung dieser Situation vorgetragen. Er sah Wolfgang Grams nicht von der Bahnsteigkante kippen, weil er sich in diesem Moment auf die Treppe an die Mauer geworfen haben will, um einen Magazinwechsel durchzuführen. Drei Sekunden später schaute er wieder nach oben und dort war nun angeblich keiner mehr zu sehen. Wider besseres Wissen akzeptiert die Staatsanwaltschaft seine Aussage.

Bei allen anderen GSG 9-Beamten fragt sie erst gar nicht genauer nach. Der kollektive Blackout zu den Sekunden, in denen sich Wolfgang Grams angeblich umgebracht haben soll, war augenscheinlich nicht Gegenstand der Ermittlungen.

Eine Unterlassung der StA Schwerin ist ganz offensichtlich: sie hätte alle am Einsatz beteiligten GSG 9- und BKA-Beamten vernehmen müssen. So hätten sich vielleicht Hinweise ergeben, warum Bahnsteig 3/4 angeblich völlig unbewacht war. Daß sie das nicht getan hat, ist mindestens unverständlich. Auch zivile Zeugen und Rettungspersonal blieben von ihr teilweise unberücksichtigt.

**Unterlassungen
der StA Schwerin**

Den schon Genannten soll hier nur noch einer hinzugefügt werden: ein Unterabschnittsleiter des BKA. Seine Aussage hätte interessant werden können, denn Beamte seines Ranges haben bei den Vernehmungen noch die meisten Aussagen gemacht. Der Zeuge ist zu seinem ersten Vernehmungstermin Mitte Juli nicht erschienen. Das BKA teilte der Staatsanwaltschaft mit, er befinde sich auf einem Auslandslehrgang. Auch einer weiteren Ladung kam er nicht an. Die Begründung des BKA diesmal: er befinde sich bis Ende Oktober, also drei Monate lang, in Urlaub. Die StA Schwerin hat es dann aufgegeben, obwohl bis zur Einstellung ihrer Ermittlungen Mitte Januar noch genug Zeit für eine Vernehmung gewesen wäre. Das ist bedauerlich, denn das offensichtliche Bemühen das BKA, ihn nicht vernehmen zu lassen, macht doch neugierig.

**Zeugen-
vernehmungen**

Der Verdacht, daß die Staatsanwaltschaft die Zeugin Baron demontieren wollte, bestätigt sich durch die Art und Weise, wie sie sich aufdrängende Fragen aus den Vernehmungen der Zeugin unter den Teppich kehrte.

Aus den Aussagen der Zeugin Baron ergab sich schon Anfang Juli '93, daß sie zumindest von einem der Beamten, die auf den liegenden Wolfgang Grams geschossen haben, das Gesicht gesehen hatte. Eine Gegenüberstellung oder wenigstens eine Lichtbildvorlage wäre daraufhin ein zwingender Ermittlungsschritt gewesen. Sie wurde außerdem von den Anwälten der Eltern Grams telefonisch und schriftlich eingefordert. Nach der Intervention der Anwälte konnte die Staatsanwaltschaft diesen Punkt nicht stillschweigend übergehen, sondern mußte Stellung beziehen. Sie tat dies, indem sie Anfang August '93 beschied, aus den Aussagen der GSG 9 ergebe sich sicher, welche Beamte bei Wolfgang Grams gestanden haben, eine Gegenüberstellung sei somit nicht erforderlich. Sowohl angesichts der offenkundigen Widersprüche in den Aussagen der GSG 9-Beamten als auch des frühen Stadiums der Ermittlung

**Gegenüber-
stellung**

gen war diese Entscheidung partiisch. Auch als Baron kurze Zeit nach dieser ablehnenden Verfügung der StA Schwerin in einer weiteren Vernehmung aussagte, daß sie möglicherweise das Gesicht einer Person wiedererkennen würde, beharrte die Staatsanwaltschaft auf ihrer Position.

Mündungsfeuer

Die Zeugin Baron hat zur Größe des von ihr gesehenen Mündungsfeuers die Angabe gemacht, die Mündungsflammen seien bei den stehend auf Wolfgang Grams Schießenden ca. 20 cm lang gewesen. Die StA Schwerin ließ daraufhin vom LKA Mecklenburg-Vorpommern untersuchen, ob bei den im Schußwechsel verwendeten Waffen, also der P 7 der GSG 9 und der Czeska 75 von Wolfgang Grams, Mündungsfeuer sichtbar sei. Das LKA hat das unter Laborbedingungen untersucht und kam zu dem die Zeugin Baron bestätigenden Ergebnis, daß die P 7 der GSG 9 einen etwa 15 cm langen Mündungsblitz erzeugt, die Czeska 75 dagegen einen anders geformten und wesentlich kleineren Mündungsblitz. Das LKA regte an, dieses Ergebnis unter den tatsächlichen Beleuchtungsverhältnissen auf dem Bahnhof zu überprüfen, da die Laborergebnisse nur »hinweisenden Charakter« hätten.* Die StA Schwerin ging dieser Anregung des LKA nicht nach, sondern unterlies die Verifizierung der Laborergebnisse. In ihrem Abschlußvermerk verschweigt sie diesen Vorgang ganz.

** Die gleiche Anregung machte es bezüglich der akustischen Wahrnehmbarkeit der beiden Schußwaffen. Auch hier hatte die Zeugin Baron Unterschiede wahrgenommen.*

Behinderung der Anwälte der Eltern Wolfgang Grams'

»Nachdem gegen GSG 9 Nr. 6 und Nr. 8 am 10.08.1993 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der vorsätzlichen Tötung von Wolfgang Grams eingeleitet worden waren, machten diese ab diesem Zeitpunkt von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Auf Antrag ihrer Verteidiger wurde ihnen am 17.09.1993 umfassend Akteneinsicht gewährt – also lange vor Abschluß der Ermittlungen am 13.01.1994 und noch während die Ermittlungshandlungen und Vernehmungen von Zeugen fortgesetzt wurden.

Dagegen wurden von der Staatsanwaltschaft sämtliche Anträge der Anwälte der nebenklageberechtigten Eltern Grams auf Gewährung der Akteneinsicht abgelehnt, bis das Landgericht Schwerin Ende Dezember 1993 dem ein Ende machte und die Gewährung der Akteneinsicht zum 14.1.94 anordnete. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten wurde von der Staatsanwaltschaft daraufhin mit Verfügung vom 13.01.1994 eingestellt. In dem Antragsverfahren auf gerichtliche Entscheidung

über die Gewährung der Akteneinsicht hatte die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Gericht eingeräumt, die Akten gegenüber den Vertretern der nebenklageberechtigten Verletzten auf Intervention des Bundesinnenministeriums zurückgehalten zu haben.

Mit der Versagung der Akteneinsicht hat die Staatsanwaltschaft den Geschädigten und ihren Anwälten für die Dauer des Ermittlungsverfahrens die Möglichkeit genommen, dieses gedanklich zu begleiten und ihrerseits Anregungen zu geben, die wahrscheinlich geholfen hätten, eine Reihe von Stümpereien und Unterlassungen zu verhindern.

Die unterschiedliche Handhabung der Gewährung der Akteneinsicht gegenüber Beschuldigten und Geschädigten ist evident und ließ das gefundene Ermittlungsergebnis erwarten.«*

** Beschwerdebegründung der Anwälte*

Die Staatsanwaltschaft Schwerin stellte das Ermittlungsverfahren gegen die zwei beschuldigten GSG 9-Beamte ein, weil angeblich »keine Anhaltspunkte bestehen, daß Grams von einem Polizeibeamten rechtswidrig getötet oder verletzt worden ist«. Der leitende Oberstaatsanwalt Schwarz auf der Pressekonferenz: »Es ist wirklich nichts mehr drin in der Sache – glauben Sie's oder glauben Sie's nicht.«

Einstellung des Verfahrens

Der Wille der StA Schwerin, einen Selbstmord zu beweisen, ist unübersehbar. Die Staatsanwaltschaft verfolgt dazu zwei Strategien. Zum einen geht sie mit den Zeugenaussagen sehr eigenwillig um. Sie demontiert echte Zeugen wie die Zeugin Baron, indem sie Widersprüche in ihren Aussagen konstruiert und daraus eine generelle Unglaubwürdigkeit ableitet. Andere Zeugen vernimmt sie so lange, bis das von ihr gewünschte Ergebnis im Protokoll steht. An entscheidenden Punkten hakt sie in den Vernehmungen oft nicht nach. Schließlich demontiert sie sogar belastende Aussagen von GSG 9-Zeugen, um ihre Theorie abzusichern.

Generell baut sie auf zwei Blackouts: den von ihr behaupteten der Zeugin Baron und den von der GSG 9 behaupteten zu dem Moment, als Wolfgang Grams sich selbst erschossen haben soll.

Zweitens demontiert sie echte Zeugen mit falschen Gutachten. Sie stützt sich dabei vor allem auf den Selbstmord-»Beweis« des Münsteraner Gutachters Professor Brinkmann, aber auch auf andere Gutachten, die inzwischen widerlegt sind. Hinweise auf mög-

liche Untersuchungen, die die Selbstmordbehauptung gefährden könnten, handelt sie oberflächlich ab oder übergeht sie ganz.

Daß sie in ihrer Arbeit nicht unabhängig war, hat sie an einem Punkt sogar selbst zugegeben: den Anwälten der Eltern Grams hat sie auf Intervention des Bundesinnenministeriums die Akteneinsicht bis zur Einstellung ihrer Ermittlungen verwehrt.

Gutachten

Die folgenden Ausführungen stützen sich weitgehend auf die Arbeit des von den Eltern Grams bestellten Gutachters Prof. Bonte, Leiter des rechtsmedizinischen Instituts der Universität Düsseldorf. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir zum größten Teil auf wörtliche Zitate verzichtet (obwohl auch viele Formulierungen – aber nicht alle Wertungen – direkt seinem Gutachten entnommen sind). Alle wichtigen Ergebnisse seiner Gutachten sind in dieses Buch eingearbeitet. Zu Dokumentationszwecken war zuerst ein vollständiger Abdruck im Anhang geplant, er mußte dann aber aus Platzgründen aufgegeben werden.

Prof. Bonte hat in einem ersten Gutachten die Argumente und Schlußfolgerungen der von der StA Schwerin bestellten Gutachter, insbesondere des Münsteraner Rechtsmediziners Prof. Brinkmann und des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich (WD), auf ihre wissenschaftliche Richtigkeit und Plausibilität überprüft. In einem zweiten Gutachten hat er Spuren untersucht, die für eine gewaltsame Entwindung von Wolfgang Grams' Waffe sprechen. Diese Spuren waren von der StA Schwerin unter den Teppich gekehrt worden. Schließlich verdanken wir ihm auch den Hinweis auf eine aktuelle Untersuchung aus den USA, die eine weitere »wissenschaftliche« Säule der Schweriner Selbstmordbehauptung, die angebliche Mindestschußentfernung von 1,5 Metern, widerlegt.

Dem Gutachten von Prof. Brinkmann kommt in der Schweriner Selbstmord-Argumentation eine ganz zentrale Bedeutung zu. Im Gegensatz zu allen seinen Kollegen inklusive dem hochgelobten WD Zürich ist Prof. Brinkmann nämlich der einzige, der behauptet, einen Selbstmord beweisen zu können. Alle anderen können letztlich weder Mord noch Selbstmord ausschließen, und das ist infolge der umfangreichen Spurenvernichtung an ganz zentralen Punkten aus gutachterlicher Sicht leider auch das einzig mögliche Ergebnis.

Es ist bemerkenswert, wie Prof. Brinkmann zu seinem »Beweis« kommt. Seine Argumentationskette lautet kurz gefaßt folgendermaßen:

1. unmittelbar nach dem Kopfschuß werden durch den Druck des



*Prof. Bonte,
Institut für Rechts-
medizin der Heinrich-
Heine-Universität
Düsseldorf*

**Der »Beweis«
der Selbstmord-
Behauptung
durch
Prof. Brinkmann**



Prof. Brinkmann
vom Institut für
Rechtsmedizin,
Münster

Projektils kleine Blut- und Gewebspartikel aus der Wunde mehr oder weniger senkrecht nach oben geschleudert

2. Wolfgang Grams wird durch den Kopfschuß sofort atonisch, also völlig bewegungsunfähig, und kann die Waffe nicht mehr halten

3. aufgrund des Rückstoßes und des fehlenden Widerstands der (schon atonisch gewordenen) Hand wird die Waffe sofort angehoben; dadurch bleibt die Laufinnenseite fast frei von aufspritzenden Blutpartikeln

4. die Waffe gleitet Wolfgang Grams aus der Hand und fällt neben ihm ins Gleis; obwohl die Waffe wegen der Massenträgheit langsamer ist als die nach oben spritzende Blutfontäne, erreicht sie früher den Boden, weil diese einen größeren Gesamtweg zurückzulegen hat

5. bereits am Boden liegend wird die Waffe von dem fast senkrecht herabregnenden Blut-und-Gewebe-Spray ausschließlich linksseitig getroffen. Dadurch entsteht Spritzmuster von überwiegend runden Blutanhaftungen.

Um diese Argumentationskette zu bewerten, soll sie der Reihe nach untersucht werden:

zu 1. Prof. Brinkmann geht von einer starken Links-Rückenlage bzw. sogar einer Links-Seitenlage des Kopfes aus. Nur dadurch könnte die Blutfontäne nicht weit weg spritzen, sondern in steilem Bogen fast senkrecht direkt neben Wolfgang Grams auf dessen ihm inzwischen aus der Hand und zu Boden gefallene Waffe niederregnen.

Bei der Rekonstruktion der Kopflage stützt sich Prof. Brinkmann auf die Messungen von Prof. Oehmichen, dem von der Staatsanwaltschaft Schwerin bestellten Erstobduzenten. Der von den Anwälten der Eltern Grams bestellte Obduzent Prof. Geserick kam aber bezüglich der Lage der Kopfschußverletzung zu wesentlich anderen Ergebnissen als Prof. Oehmichen. In einem weiteren Gutachten zog deshalb Prof. Bonte zur Klärung der differierenden Ergebnisse Fotografien von der Kopfschußverletzung heran und gelangte bei ihrer Vermessung zu ähnlichen Resultaten wie Prof. Geserick. Ebenso ergab sich eine gute Übereinstimmung mit einer Vermessung des Schußkanals im Gehirn, die im Universitätsspital Zürich durchgeführt worden war. In die Berechnungen wurde ebenfalls der Fundort der beiden Projektilteile im Schotter mitein-

bezogen, die von allen Gutachtern übereinstimmend mit dem Kopfschuß in Verbindung gebracht werden.

Im Resultat ergibt sich, daß der Kopf von Wolfgang Grams schräg zur Fahrtrichtung auf der Schiene gelegen haben muß. Die Neigung nach links kann aber nur unbedeutend gewesen sein (maximal 18 Grad gegen die Horizontale). Interessanterweise entspricht die berechnete Lage ziemlich gut der Lage während der notärztlichen Behandlung.

Auch in der Frage, in welcher Richtung Blut und Gewebe aus der Einschußwunde abspritzen konnte, geht Prof. Brinkmann von falschen Annahmen aus. Die Kopfhaut wölbt sich im Augenblick des Einschusses durch die expandierenden Gase explosionsartig gegen die Frontfläche der Waffe vor. Sie hat die Tendenz, diese allseitig zu umschließen. Bei allseitig gleichmäßigem Überstülpen könnten Blut-und-Gewebsspritzer überhaupt nur gegen die zentrale Frontfläche und in das Laufinnere geschleudert werden.

Aus dem Verlauf des Schußkanals ist nun aber abzuleiten, daß der Lauf nicht genau senkrecht gegen die Kopfhaut gerichtet war, sondern, bezogen auf den liegenden Kopf von der Seite, etwas nach unten links. Das korrespondiert mit der Stanzmarke, die nur oben und rechts sichtbar ist. Genau hierdurch sind auch die beiden Wundrandeinsrisse unten und links zu erklären, aus welchen nun in der Tat Blut/Gewebe außerhalb der Kontaktfläche der Waffe abspritzen konnte. Hierdurch ist zugleich erklärt, weshalb die Waffe nur auf der linken Seite und obenauf bespritzt wurde. Prof. Brinkmann irrt, wenn er behauptet, daß Blut/Gewebe genau oder auch nur annähernd senkrecht nach oben spritzen mußte. Ein Abschleudem konnte nur nach links und unten erfolgen.

Die Annahme einer sofortigen Lähmung ist nach der einschlägigen Literatur keineswegs gerechtfertigt. Hierzu ein Zitat: »Ganz abgesehen von der oft erstaunlich langen Überlebenszeit nach den schwersten Verletzungen (Kopfschüssen, Herzverletzungen), besteht mit ganz wenigen Ausnahmen auch in den meisten Fällen eine ausgedehntere oder geringere Handlungsfähigkeit. Eine sichere Verneinung der Frage, ob der Verletzte noch bestimmte Handlungen vollbracht haben kann, ist nur möglich bei hochsitzenden Rückenmarksläsionen, ausgedehnter Zertrümmerung des Schädels und vollständiger Unterbrechung der cerebralen Blutversorgung.«*

zu 2.

* S. Berg, Grundriß der Rechtsmedizin, München 1984

Hirnverletzungen, aus welchen eine sofortige Handlungsunfähigkeit abzuleiten ist, sind dem Gutachten der Züricher Universität nicht zu entnehmen.

Damit soll nicht behauptet werden, Wolfgang Grams wäre noch zu bewußten und gesteuerten Handlungen in der Lage gewesen. Aber es gibt verschiedene Stufen der Handlungsfähigkeit. Hier geht es ausschließlich um die Frage, ob ihm notwendigerweise wegen einer in Bruchteilen von Sekunden einsetzenden Atonie und damit Handlungsunfähigkeit die Waffe sofort aus der Hand fallen mußte, wie es von Prof. Brinkmann unterstellt wird. Das ist sicher nicht der Fall. Das Argument einer sofort einsetzenden atonischen Lähmung ist demnach nicht stichhaltig.

zu 3. Ein Element von Prof. Brinkmanns Selbstmord-Argumentation ist die angebliche Abwesenheit von Blutanhaftungen im Inneren des Laufs der Czeska von Wolfgang Grams.

Dieses Argument ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil es keine wissenschaftliche Untersuchung gibt, die einen Zusammenhang zwischen Kontaktdauer und Blutmenge im Laufinnern belegt. Im Gegenteil: in einer Untersuchung von sicheren Selbstmorden in 20 Fällen von aufgesetztem Kopfschuß wurden nur einmal Gewebespritzer in der Waffe nachgewiesen. Chemische Tests führten in 8 der 20 Fälle zu einem positiven Blutnachweis.

Blut im Lauf der Waffe ist also auch bei aufgesetztem Schuß kein Regelbefund. Aus der Blutmenge im Laufinnern können folglich keine Rückschlüsse gezogen werden.

Ungeachtet der Tatsache, daß das Nichtvorhandensein dieser Spuren nichts beweist, ist noch nicht einmal sicher, daß es diese Spuren wirklich nicht gab. Prof. Brinkmann drückt sich in seinem Schlußgutachten sehr vage aus, indem er von »geringfügigsten Blutanhaftungen« und sogar von »Anhaftungen mit geringfügigen Blutanteilen« spricht. Es wurde aber keine genaue Quantifizierung durchgeführt, was die Aussage »geringfügigste Blutanhaftungen« ja nahelegt. Eine Mischspur mit quantitativ belegtem Anteil von Blut ist erst recht nicht nachgewiesen. Besonders nebensächlich wird Prof. Brinkmanns Argumentation aber, weil die Waffe schon beschossen wurde, bevor er das Laufinnere auf Spuren untersuchte!

zu 4. Prof. Brinkmann hat überraschende Vorstellungen von der Fluggeschwindigkeit von Blut- und Gewebsspritzern.

In amerikanischen Untersuchungen wird zwischen »low, medium, and high velocity blood-splatter« (langsame, mittelschnelle und sehr schnelle Blutspritzer) unterschieden. Von »low velocity« spricht man, wenn Blut allein durch die Schwerkraft herabfällt. »Medium velocity« haben Spritzer, die beim Schlag auf eine bereits blutende Nase entstehen. »High velocity« kann nur durch Projektile aus Feuerwaffen erzeugt werden. Zum Vergleich: »High velocity« wird nur von aus Langwaffen verfeuerten Geschossen erreicht. Diese sind etwa viermal schneller als Geschosse aus Faustwaffen.

Es fällt schwer, anhand dieser Beobachtungen eine Zeitschätzung vorzunehmen. Daß es sich aber nur um Millisekunden handeln kann, ergibt sich aus Folgendem: Ursache der Blut- und Gewebsabspritzung ist die Druckerhöhung im Augenblick des Einschusses. Diese Druckwelle läuft mit einer Geschwindigkeit von etwa 1600 m/sec, ist also wesentlich schneller als das Geschloß. Die Geschwindigkeit der Blutteilchen ist dadurch ebenfalls wesentlich größer als die des Geschosses.

Ebenso schwer kann die Zeit eingeschätzt werden, die eine sofort herabfallende Waffe bis zum annähernden Bodenkontakt benötigt. Da indes im wesentlichen die Schwerkraft eine Rolle spielen dürfte, ist nach dem vorigen von einer »low velocity« auszugehen.

Die Annahme von Prof. Brinkmann, daß die letztere Zeit kürzer ist als die erstere, ist eine durch nichts belegte Fiktion. Wenigstens bei schräg oder horizontal abspritzenden Teilchen ist zu erwarten, daß diese den Boden der näheren Umgebung weit schneller erreichen als eine aus der Hand fallende Waffe.

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Bemerkung im abschließenden Gutachten von Prof. Brinkmann, die freilich in einem anderen Zusammenhang steht (Frage der Endlage des rechten Arms): »Hinzu kommt die Unwägbarkeit, wie fest im Augenblick der Schußauslösung die Schußhand mit der Waffe verbunden war bzw. wann sie sich löste und wie lange damit die Bewegung des Arms passiv durch die Bewegung der Waffe bestimmt war.« Umgekehrt wird bei der Frage nach der Endlage der Waffe erklärt: »Je nachdem, wie lange die Waffe in der Hand des Grams noch fixiert war und ihre Bewegung durch die Armbewegung beeinflusst wurde (...).« Hier werden also Unsicherheiten hinsichtlich des Zeitpunktes der Lösung der Hand von der Waffe deutlich. Gleichwohl soll die Waffe schneller den Boden erreicht haben als die mit »high

velocity« fliegenden Partikel. Prof. Brinkmann widerspricht sich hier selbst.

zu 5. In seinem Abschlußgutachten behauptet Prof. Brinkmann, Blutspuren hätten sich lediglich auf der linken Seite der Waffe von Wolfgang Grams gefunden. Auf seiner eigenen Handskizze sind jedoch auch auf der Oberseite der Waffe mehrere Blutspritzer auf der linken Seite des Kornes eingezeichnet. Auch auf den Fotos der Waffe ist auf der Laufoberfläche oberhalb des »D« von »MODEL 75« eine rötliche Anhaftung zu erkennen. Und Prof. Bär von der Universität Zürich beschreibt eine »wenige mm große Blutspur ab Laufoberseite über Riffelung direkt vor Visier«.

Das Spritzmuster der Blutspuren an der Czeska beschreibt Prof. Brinkmann in seinem Zwischengutachten mit »spritzartig«, »rundlich«, »ovalär ausgezogen« und in einem Fall »ausrufezeichenartig ausgezogen«. Prof. Brinkmann schließt insbesondere aus der ausrufezeichenförmigen Spur auf einen aufgesetzten Schuß. Noch auf einer Sachbearbeiterkonferenz, die der WD Zürich im Rahmen seiner Untersuchungen einberufen hat, erwähnt Prof. Brinkmann ein »laufparalleles Spritzspurenmuster«, das spezifisch für einen absoluten Nahschuß sei.

In seinem abschließenden Gutachten spricht Prof. Brinkmann dagegen von »ganz überwiegend sogenannten Sprayspuren mit rundlicher Konfiguration. Nur ganz vereinzelt läßt sich eine leicht ovaläre Konfiguration erkennen«. Bei der hierzu nicht passende ausrufungszeichenförmige Spur findet er nun auf Detailaufnahmen, »daß die Kontur des Anfangsteils des Ausrufungszeichens möglicherweise sekundäre Veränderungen aufweist«. Die bloße Möglichkeit reicht nachfolgend aus, diese Spur aus den Überlegungen auszuklammern.

Daraus entwickelt Prof. Brinkmann nun ganz andere Schlußfolgerungen als in seinem vorläufigen Gutachten, freilich ohne seine Meinungsänderung kenntlich zu machen: »Das Spurenbild mit den zahlreichen punktförmigen runden Spuren ist dadurch zu erklären, daß entsprechende Blutpartikel senkrecht gegen die Ebene der linken Seite geprallt sind.« Und andersherum: »Das Blutspurenmuster an der Waffe läßt sich nicht dadurch erklären, daß das primär aus den Wunden austretende Blut tangential gegen den Lauf prallte. Form und Verteilung der Spuren sprechen eindeutig hiergegen«. So bleibt angeblich nur die Möglichkeit, daß die be-

reits auf dem Boden liegende oder sich dahin bewegende Waffe von einem herabregnenden Spray getroffen wurde.

Prof. Brinkmann ignoriert also seine eigenen Beobachtungen, um zum gewünschten Ergebnis zu kommen.

Aber das ist noch nicht alles. Die Annahme, daß die Bespritzung der auf dem Boden liegenden Waffe ein zwingendes Indiz für Selbstmord sei, ist nur bei oberflächlicher Betrachtung plausibel. Was für die Waffe gilt, muß nämlich auch für die Opferhand gelten. Es gibt keinen Grund anzunehmen, daß die Waffe den Boden grundsätzlich eher erreicht als die Hand. Das würde bedeuten, daß auch die Hand sekundär bespritzt werden kann. Wäre es so, dann hätte allerdings eine allgemein akzeptierte rechtsmedizinische Regel keine Berechtigung, die in allen Lehrbüchern nachzulesen ist: die Regel nämlich, daß Blut- und Gewebespritzer auf der Hand des Opfers Selbsttäterschaft beweisen. Es sind ja zahlreiche Konstellationen vorstellbar, bei welchen die Opferhand – folgt man der Argumentation von Prof. Brinkmann – auch bei Fremdtäterschaft sekundär bespritzt wird. Prof. Brinkmann setzt sich hier also in Widerspruch zu der rechtsmedizinischen Lehrmeinung.

Bei den Blutspuren an der Waffe von Wolfgang Grams handelt sich um einen Regelbefund bei direktem, auch streifendem Anspritzen. Die Schlußfolgerung, daß das Spurenmuster nur durch sekundäres »Herabregnen« erklärt werden kann, ist falsch.

Damit sind aber alle Glieder der Argumentationskette von Prof. Brinkmann widerlegt! Die Waffe wurde noch beim Ansetzen an die Schläfe mit Blut- und Gewebsteilen bespritzt. Alle anderen Überlegungen sind abwegig und überflüssig. Auch die Lokalisation der Spuren auf der Waffe ist mit einer normalen Handhaltung ohne weiteres vereinbar. Ein Rückschluß auf Selbsttäterschaft ist wissenschaftlich nicht haltbar.

Aus einem Vermerk des LKA Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich, daß die auf Blutspuren untersuchte Bekleidung der Beamten der GSG 9 auf eigene Initiative der RM Münster auch auf Fremdfasern untersucht worden ist. Es ist aus dem Gutachten des Münsteraner Professors Brinkmann an keiner Stelle ersichtlich, was diese Untersuchung auf Fremdfasern gebracht haben soll. Stattdessen hat sie frühzeitig Untersuchungen unmöglich gemacht, die von zentraler Bedeutung gewesen wären, vor allem die Bestimmung

»Ein Schweriner Staatsanwalt warnte davor, »Bontes Gutachten allzuviel Glauben zu schenken«. Siegfried Kordus, Mecklenburg-Vorpommerns Chef des Landeskriminalamtes, ahnt, wie es weitergeht: »Bonte sagt nur, es könnte auch anders gewesen sein. Damit kann man doch leben. Da macht man dann noch ein, zwei Nachgutachten, und das war's dann.« Der Spiegel, 4.7.94

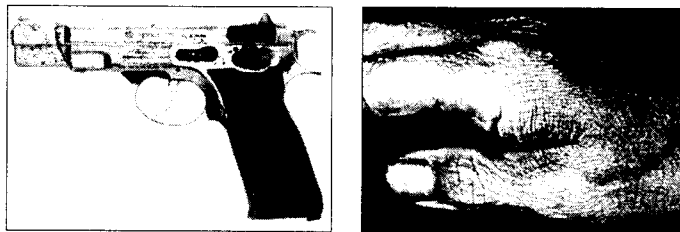
Spurenvernichtung durch Prof. Brinkmann

der Schußentfernung der GSG 9 zu Wolfgang Grams und die genauere Untersuchung der Blutspuren von Wolfgang Grams an der Jacke von GSG 9 Nr. 6, die ihn möglicherweise als Täter hätten überführen können.

Im Zusammenhang damit, daß Prof. Brinkmann der einzige Gutachter ist, der die Schweriner Selbstmordbehauptung mit einem »Beweis« stützt – ein Beweis, der vollständig unhaltbar ist und in dem er sich an einigen Stellen über seine eigenen Untersuchungsergebnisse hinwegsetzt – ergibt sich ein sehr zwielichtiges Bild dieses »Experten«.

Wolfgang Grams wurde die Waffe mit Gewalt entwunden

Schon der Erstobduzent der StA Schwerin, Prof. Oehmichen, entdeckte eine »streifenförmige, getreidekorngroße Oberhautabschürfung (...) an der Außenseite der Schwimmhaut zwischen Zeigefinger und Daumen, praktisch querfingerbreit oberhalb des Handgelenks gelegen. Von hier aus erkennt man eine streifenförmige Rötung«. Auch Prof. Bär vom IRM Zürich beschreibt diese Verletzung: »Die Haut innerhalb des Daumen-Zeigefingerwinkels zwischen 1. und 2. Strahl am Handrücken mit streifiger, halbovaler, oberflächlich geschürfter Hautveränderung von ca. 4 cm maximaler Schenkellänge und ca. 4 mm Breite; eine Schürfrungsrichtung kann nicht bestimmt werden.«



Links die Pistole Czeska CZ 75 Brunner, rechts die Schürfung ander Hand

Entwindungsgriff

Prof. Bär stellt auch Überlegungen zum möglichen Ursprung dieser Verletzung an: »Die Waffe CZ 75 des Grams weist hinten am Griffstück oben eine zungenartige metallene Kontur auf, die teils leicht kantig gestaltet ist. Zusätzlich muß, da Grams ja aus seiner Waffe Schüsse abgegeben hatte, der Schlaghammer in gespannter Stellung gestanden haben. (...) Bei Drehung der Waffe in der sogenannten Hochachse überstreicht dieser Schlaghammer eine Zone, die dem Bereich der an der rechten Hand des Grams

festgestellten Schürfung in etwa entspricht. Bei entsprechend grosser Kraftaufwendung, etwa beim brüskten Nachhinten- und -obendrücken des Waffenlaufes und bei gleichzeitiger Verdrehung der Waffe in der Hochachse kann es zu einem gewaltsamen Kontakt mit Reiben des Schlaghammers an der Haut kommen. (...) Diese Schürfung an der rechten Hand des Grams könnte nach diesen Überlegungen deshalb durch den Schlaghammer am Waffenrücken der CZ 75 infolge eines sehr engen, gewaltsamen und eventuell unfreiwilligen Kontakts der rechten Hand des Grams mit diesem Schlaghammer entstanden sein. Es ist dabei auch an einen sogenannten Griff zur Entwindung der Waffe (= Entwindungsgriff) aus der Hand zu denken.«

Während Prof. Bär in seinem Gutachten für die StA diesen Gedanken entwickelt, geht es in der veröffentlichten Auseinandersetzung noch um die Frage, ob die Waffe links oder rechts neben Wolfgang Grams lag, den kein GSG 9-Beamter je überhaupt berührt haben will.

Der wissenschaftlich gestützte Beweis, daß dies gelogen ist und die Öffentlichkeit mit Scheindiskussionen eingeschläfert wird, hätte damals vielleicht noch das glanzlose Ende der Selbstmordbehauptung bedeuten können.

Und so ergibt es sich, daß Prof. Bär seinem Gutachten auch eine entschärfende Alternativargumentation beilegt*: »Andererseits ist (...) aus einer Videoaufnahme des am Boden liegenden Grams (...) aber ersichtlich, daß die rechte Hand des Grams in jenem Zeitpunkt der notärztlichen Behandlung unterhalb des rechten Gesäßes – scheinbar wie eingeklemmt und mit dem Handrücken bodenwärts (schotterwärts) verdreht – gelegen hatte. Damit ist nicht mehr auszuschließen, daß die angesprochene halbovaläre Hautabschürfung am rechten daumenseitigen Handrücken durch einen Kontakt mit einem Schotterstein, etwa beim Hervorziehen respektive Hervordrehen des rechten Vorderarmes (zur anschließenden Blutdruckmessung?), entstanden war.«

In heiklen Fällen hat die StA Schwerin öfter noch einen weiteren Gutachter hinzugezogen, so auch dieses Mal und zwar wieder Prof. Sellier: »Dreht man aber die Waffe um ihre Hochachse im Uhrzeigersinn (von oben her gesehen), so verliert der Hahn nach etwa 30 Grad Drehung zwangsläufig den Kontakt mit der Haut, (...) so daß zwar möglicherweise der imponierende Teil der Hautveränderung erklärt werden kann, nicht aber die übrigen bogen-

* Eine Methode, die sich nicht nur im Fall Bad Kleinen bewährt hat: eine Argumentation kann noch so unplausibel sein, wenn sie nur »wissenschaftlich« daherkommt, läßt sich mit ihr jeder unliebsame Fakt relativieren.

förmigen. (...) Ich meine, daß sie (die Hautveränderung, d. Verf.) durch Berührungen des Handrückens mit dem Schotter sehr gut erklärt werden kann, denn Grams ist durch die Rettungsmaßnahmen mehrfach gewendet worden. Dabei lag die (rechte) Hand auch unter seinem Körper und wurde dabei (durch seine Körpermasse) gepreßt mit den entsprechenden Folgen.«

Gutachten der Anwälte

Die Anwälte der Eltern Grams haben dieses Untersuchungsergebnis von Prof. Bonte überprüfen lassen. Prof. Bonte kommt aufgrund eigener experimenteller Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Verletzung aller Wahrscheinlichkeit von einem Entwindungsgriff herrührt. Er hat dazu verschiedene denkbare Versionen eines Entwindungsgriffes durchgespielt*, bei denen er im Prinzip vergleichbare Ergebnisse erzielte. Es zeigte sich indes, daß das Versuchsergebnis durch zwei Faktoren entscheidend beeinflusst wurde: dem Ausmaß der Anhebung des Laufs nach oben und dem Grad der lokalen Gewalteinwirkung durch das Hahnende.

** Das SEK Nordrhein-Westfalen wollte leider keine Auskunft geben, wie so ein Entwindungsgriff polizeilich korrekt angesetzt wird.*

Wird der Lauf nur wenig nach oben gedrückt, dann stellt sich der von Prof. Sellier beschriebene Effekt ein: sowohl das Hahnende als auch die Lippe des oberen Griffrückens werden auf den Handrücken gedrückt. Sowohl die Lippe als auch das Hahnende hinterlassen kurze, gering bogenförmige und durchbrochene Abblassungen.

Bei stärkerer Anhebung des Laufs berührt indes ausschließlich das Hahnende den Handrücken. Welche lokale Veränderung sich unter dieser Voraussetzung einstellt, hängt jetzt nur noch vom Grad der Gewalteinwirkung ab. Immer zu sehen ist eine bogige Abblassung, deren Konfiguration weitgehend der Rötung auf dem rechten Handrücken von Wolfgang Grams entspricht. Wird die Waffe mit äußerster Kraft entwunden, dann entsteht ebenfalls zunächst eine bogige Abblassung, die am Beginn der Spur unter Umständen deutlich, im übrigen Verlauf aber äußerstenfalls ganz oberflächlich angeschürft ist.

***wie es sinnvoll wäre, um eine unbeabsichtigte Schußauslösung während der Entwindung zu verhindern*

Der Selliersche Einwand gilt also nur, wenn der Lauf gering oder gar nicht angehoben wird. Um eine sichtbare Spur zu hinterlassen, muß ferner erhebliche Gewalt eingesetzt werden. Forcieren läßt sich dieses, wenn im Rahmen der Entwindung der Daumen zwischen Hahn und Lauf** gelegt wird, wodurch lokal ein zusätzlicher Druck ausgeübt wird.

Die von Prof. Bär entwickelte Alternative ist prinzipiell denkbar. Tatsächlich ist auf Aufnahmen vom Tatort eine Lageänderung des rechten Arms von Wolfgang Grams zu erkennen.* Zunächst liegt die Hand unter dem Gesäß, sie ist stark nach außen zu abgewinkelt, der Arm leicht gebeugt. Der vordere Handrücken zwischen den Grundstrahlen von Daumen und Zeigefinger ist möglicherweise genau nach unten gekehrt, liegt also dem Schotter auf. Auf der folgenden Aufnahme liegt der Arm ausgestreckt neben dem Verletzten, könnte also in der Zwischenzeit unsanft herausgezogen worden sein. Daß sie bei der letzteren Alternative verletzt werden konnte, ist vorstellbar.**

** auch wenn man deshalb nicht gleich, wie Prof. Sellier, von »mehrfachem Wenden« sprechen kann*

Zur Verifizierung führte Prof. Bonte auch mehrere Versuche mit Gleisschotter durch. Dabei konnten zwar im Selbstversuch regelmäßig Hautabschürfungen erzeugt werden, die aber ein anderes Aussehen hatten als der Befund auf dem rechten Handrücken von Wolfgang Grams. Es entstanden haarfeine Schürflinien, oftmals mehrere, die streng parallel liefen. Sie waren von einer unregelmäßigen Hautrötung umgeben. Eine andere Frage war, ob beim Herausziehen der Hand unter dem Gesäß ein so auffälliger, geometrisch regelmäßiger Befund erzeugt werden kann, wie er auf dem Handrücken von Wolfgang Grams festgestellt wurde. Mit Sicherheit kann gesagt werden, daß ein bloßes Herausziehen an der Hand, am Ellenbogen oder an Hand und Ellenbogen gleichzeitig eine nahezu lineare, aber keine viertelelliptische Hautveränderung erzeugt. Theoretisch vorstellbar wäre, daß ein fließender Übergang von einem anfänglichen Zug an der Hand zu einem nachfolgendem Zug am Ellenbogen einen solchen Befund hervorruft. Bei den Experimenten ist dieses nicht gelungen, nicht einmal annähernd.

*** Weniger vorstellbar ist, daß das Notarzt-Team dieses in Kauf nahm, obwohl das Legen venöser Zugänge zu den ersten Notmaßnahmen gehört. Auch der Handrücken bietet sich hierfür an. Tatsächlich haben sowohl Prof. Oehmichen als auch Prof. Gessrick auf dem rechten Handrücken eine Punktionsstelle beschrieben.*

Prof. Bonte weist noch auf ein weiteres wichtiges Indiz hin, daß gegen die von Prof. Bär entwickelte Theorie spricht: »Wenn man auf den – unwahrscheinlichen – Fall einer viertelelliptischen Hautveränderung abstellt, muß man von einer Schürfrichtung ausgehen, die jener durch den Hahn der Waffe genau entgegenläuft: Beginn am Daumengrundgelenk und Ende auf der Schwimmschulter handgelenkwärts. Noch wichtiger ist die Beobachtung, daß nur am Beginn der Hautveränderung eine eindeutige Hautabschürfung entsteht, in diesem Fall also am Daumengrundgelenk und nicht im Zeigefinger-Daumen-Winkel wie bei Wolfgang Grams. Das ist auch theoretisch nachvollziehbar: Der primäre Auflageort

Gegenläufige Bewegungsrichtung

der Hand auf dem Schotter ist der stärksten (und längsten) Belastung durch das Gesäß ausgesetzt; beim Herausziehen kommt es zu einer allmählichen Entlastung.

Auch wenn man also zwei jeweils für sich unwahrscheinliche und im Experiment nicht bestätigte Verletzungsmechanismen unterstellt, gleichmäßig breite oberflächliche Hautabschürfung oder Rötung und viertelelliptische Schürffigur durch einen Schotterstein, bleibt ein eindeutiger Widerspruch bestehen: die markante und lokal betonte Hautabschürfung würde mit Sicherheit am daumnahen Ende der Verletzung liegen und nicht am handgelenksnahen, wie im Fall Wolfgang Grams.«

Prof. Bonte kommt daher zu folgendem Schluß: »Die auf dem rechten Handrücken von Wolfgang Grams festgestellte bogenförmige Hautabschürfung und -rötung läßt sich widerspruchsfrei durch einen streifenden Kontakt mit dem Hahnende im Rahmen eines Entwindungsgriffs erklären. Form und Aussehen der Hautveränderung sind im Experiment in weitestgehender Annäherung reproduzierbar. Auch beim Herausziehen der zwischen Schotterbett und Gesäß eingeklemmten Hand hätte es im Prinzip zu einer Verletzung am gleichen Ort kommen können. Es ist unwahrscheinlich, daß dabei eine regelmäßige viertelelliptische Rötung ohne durchgehend sichtbare Hautabschürfung entstanden wäre. Mit Sicherheit wäre es zu einer umschriebenen Hautabschürfung in der Nähe des Daumengrundgelenks gekommen, nicht aber im handgelenksnahen Bereich, wie im vorliegenden Fall.«

Blut an der Jacke von GSG 9 Nr. 6

Prof. Brinkmann kommt nach der spurenkundlichen Untersuchung der Bekleidung der Einsatzkräfte zu folgendem Schluß: »Zusammenfassend ergibt sich, daß nur an der Jacke von GSG-9 Nr. 6 humanes Blut nachgewiesen werden kann, welches Herrn Grams zugeordnet werden kann.« Diese Blutspur ist seinen Angaben nach wenig aussagekräftig: »Die kontaktartige, formlose Ausprägung dieser Spur und ihre Lokalisation an der Rückseite des rechten Ärmels weisen nicht zwangsläufig auf einen bestimmten Entstehungsmechanismus hin.« Will sagen, sie hätten auch bei einer Berührung von Wolfgang Grams durch den GSG 9-Beamten, etwa beim Abtransport in das Krankenhaus, entstehen können. Daraus schließt er, daß GSG 9 Nr. 6 nicht der Mörder gewesen sein kann. Das ist aber ein doppelt falscher Schluß.

Erstens gibt es noch eine andere Erklärung für die undeutliche Ausprägung dieser Spur. Hierzu wurden Klebefolien-Abzüge hergestellt. Es liegt auf der Hand, daß dadurch 1. Spuren ausgedünnt werden können, danach also quantitativ nicht mehr erfäßbar sind und daß 2. gerade feine Spritzspuren, wie sie durch das aus der Wunde herausgeschleuderte Blut- und Gewebespray entstehen können, nach dem vollflächigen Abkleben der Kleidung mit Adhäsionsfolie nicht mehr als solche erkennbar sind.

Die Frage ist also, ob die Abklebung der GSG 9-Bekleidung vor oder nach der serologischen Untersuchung geschah. Bei der Untersuchung der Bekleidung von Wolfgang Grams wurde folgendermaßen vorgegangen: »Zur Sicherung von Mikrospuren (Kontakt- bzw. Faserspuren) wurden zuerst alle Kleidungsstücke mit Adhäsionsfolie abgeklebt.« Die Unterstreichung stammt von Prof. Brinkmann. Er weist damit also ganz gezielt auf die aus seiner Sicht richtige Reihenfolge hin. Sollte er entgegen seiner Überzeugung bei der Untersuchung der Bekleidung der Einsatzkräfte anders vorgegangen sein? Ganz offenbar nicht, denn Prof. Bär von der Züricher Universität entdeckt auf den im Institut für Rechtsmedizin Münster entnommenen Klebefolien an der Vorderseite der Jacke und der Hose von GSG 9 Nr. 6 eine Mischspur aus Gewebe- und Blutkrüstchen. »In dieser Mischspur kann anteilmäßig Grams nicht ausgeschlossen werden, da er zwei der drei Merkmale auch besitzt.« Daß Prof. Brinkmann diese Spuren nicht gefunden hat, muß demnach heißen, daß er entweder nicht (sorgfältig) gesucht hat oder daß die Kleidung vor der Untersuchung auf Blutspuren abgeklebt wurde. Sein negativer Befund ist in beiden Fällen bedeutungslos.

Nun könnte man meinen, es sei gleichgültig, ob sich die Spuren im Original auf der Bekleidung oder quasi als Abklatsch auf der Folie befinden. Aber, wie Prof. Bär es ausdrückt: »Da der genaue Entnahmeort (nur Vorderseite der Jacke respektive Hose) dieser Klebefolien nicht rekonstruierbar ist und somit eine genauere Zuordnung der in den Klebefolien haftenden Gewebepartikel an bestimmte Partien an der Vorderseite der Kleider nicht möglich ist, (...) sind weitergehende Interpretationen aus unserer Sicht nicht möglich.«

Wichtig ist auch, daß die Unterlagen des Züricher Gutachtens darauf hindeuten, daß eine Hälfte der Klebefolien zuerst zur Schmauchspurenbestimmung an den WD Zürich gingen. Darauf weist jedenfalls die Bemerkung im Gutachten des WD der Stadt-

Spuren:
vernichtet

polizei hin, es sei versucht worden, »je auf der halben Abklebefolie allfällig vorhandene Schmauchpartikel sichtbar zu machen«. An anderer Stelle im WD-Gutachten heißt es: »Am 30.8.1993 erhielten wir vom IRM Münster unter anderem zwei Abklebefolien, mit denen an diesem Institut ab der Jacke des GSG 9-Beamten Nr. 6 Mikrospuren gesichert worden waren.« Dann folgen Ausführungen, wie diese Folien behandelt wurden. Die Weinsäure/Natriumrhodizonat-Methode wird beschrieben. Sie ist unzweifelhaft geeignet, biologische Spuren zu zerstören oder zu beseitigen. Das heißt, daß auf der Hälfte der Klebefolien eventuelle Blutspuren ohne Untersuchung vernichtet wurden.

Die Ergebnisse der Blutspurenuntersuchung sind also wenig aussagekräftig. Sie besagen nicht mehr, als daß die Bekleidung des GSG 9-Beamten Nr. 6 nicht nur an der Rückseite des rechten Ärmels, sondern auch an der Vorderseite von Jacke und Hose Blutspuren aufwies, die Wolfgang Grams zugeordnet werden können. Ob es sich ursprünglich um geringste sekundäre Kontaktsuren oder um umfangreichere Anspritzungen gehandelt hat, ist angesichts der insuffizienten Handhabung bereits im Vorfeld der Untersuchungen nicht mehr zu entscheiden.

Theoretische Grundlagen:
falsch

Zweitens: Es ist nach den vorliegenden mangelhaften Untersuchungsergebnissen nicht zwingend abzuleiten, daß sich der Beamte Nr. 6 in unmittelbarer Nähe von Wolfgang Grams aufhielt, als der Kopfschuß fiel, was für seine Täterschaft Voraussetzung wäre. Prof. Brinkmann dreht das Problem nun aber genau in die andere Richtung. Er erklärt kategorisch: »Jedenfalls scheidet insoweit eine Entstehung durch das unmittelbare Schußgeschehen aus. Der Unterarm des rechten Ärmels sowie die anderen Teile dieser Jacke sind frei von Blutspuren.« Selbst wenn man die obigen Einwände gegen die Qualität der Untersuchungen nicht gelten lassen will, ist diese Behauptung falsch. Prof. Brinkmann geht bei seinen Schlüssen wiederum einmal unabhängig vom konkreten Spurenbefund von falschen Voraussetzungen aus.

Zum einen stützt er sich auf die irrierte Vorstellung »des ideal hinter der Waffe befindlichen Körpers« – in leicht vornübergebeugter Haltung mit ausgestrecktem Arm und Lauf der Waffe quasi in der Verlängerung des Arms, wie beim Übungsschießen, womöglich mit Abstützung durch die andere Hand. In Wirklichkeit hätte ein Fremdtäter aber die Hand stark zum Handrücken

hin abwinkeln müssen. Die Waffe muß ja bei Schußabgabe einen Winkel von äußerstenfalls 36 Grad gegen den Erdboden gehabt haben und das in einer Höhe von etwa 35 cm. Da nun aber Blut und Gewebe nur nach hinten und unten abspritzen konnte, also vom Schützen weg, befand sich der Körper in einem »toten Winkel« (der von Prof. Brinkmann an ganz anderer Stelle bemüht wird). Es mußte also keineswegs zwingend zu einer Bespritzung der Täterbekleidung kommen.

Das zweite Gegenargument geht in dieselbe Richtung, ist aber von allgemeinerer Bedeutung. Es ist aus der einschlägigen Literatur zu erfahren. Um Mißverständnissen vorzubeugen: es geht dabei um die Schußhand von Selbstmördern. Was für die Hand des Selbstmörders gilt, gilt aber logischerweise ebenso für die Schußhand eines Fremdtäters. Und was für die Hand gilt, gilt schon gar für weiter vom Einschuss entfernte Gegenstände, wie die Täterbekleidung. Hierzu zwei Zitate:

Prokop: »Wir warnen davor, aus dem Fehlen der Beschmauchung oder Blutbespritzung der Schußhand zu weitgehende Schlüsse ziehen zu wollen. Wir haben genügend Selbstmorde mit aufgesetzter Waffe gesehen, wo diese Stigmata fehlten.«*

Sellier: »Allerdings sind Blutspritzer bei einem aufgesetzten Schuß nicht obligatorisch, d.h. das Fehlen von Spritzern schließt einen Schuß mit aufgesetzter Waffe nicht aus (Beobachtung an eigenen Fällen von sicherer Selbstbeibringung).«**

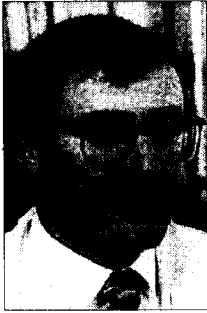
Auch wenn man also alle Einwände ignorieren möchte und davon ausgeht, daß sich an der Jacke des Beamten keine tatrelevanten Spuren befanden, ist aus dem Fehlen einer Bespritzung keineswegs zu schließen, daß der Betreffende als Täter ausscheidet. Und das gilt natürlich auch für alle anderen untersuchten Beamten.

Auch wenn es eigentlich nicht mehr wichtig ist, muß am Rande noch einmal an den seltsamen Diebstahl einer blutbeschmierten Jacke aus den Räumen des Wissenschaftlichen Dienstes im September '93 erinnert werden. Dieser Diebstahl des Blousons von GSG 9 Nr. 6 erfolgte erst, als die Untersuchungen schon abgeschlossen waren. Angesichts obiger Untersuchungsergebnisse stellt sich die Frage, ob es sich bei diesem Diebstahl um eine Finte handelte, die auf eine falsche Fährte führen sollte.

* O. Prokop, W. Göhler, *Forensische Medizin, Stuttgart 1976*

** K. Sellier, *Schusswaffen und Schusswirkungen, Lübeck 1982*

Schußentfernung Die Kioskverkäuferin Baron hat in ihrer Vernehmung mehrfach ausgesagt, daß zwei Männer nacheinander an den schon im Gleis liegenden Wolfgang Grams herantraten und mehrere Schüsse auf ihn abgaben.



Dr. Pfister, Leiter des
Wissenschaftlichen
Dienstes (WD)
der Stadtpolizei
Zürich

Eigentlich hätte die Überprüfung dieser Aussage kein Problem sein müssen, denn eine Besonderheit der von der GSG 9 eingesetzte Waffe Heckler & Koch P 7 ist, daß sie noch auf 10 m Entfernung einen ungewöhnlich genau definierten Schmauchkegel erzeugt, anhand dessen die Schußentfernung gut bestimmt werden kann. Daß eine genaue Schußentfernungsbestimmung dennoch nicht möglich war, wird von Dr. Pfister vom Wissenschaftlichen Dienst Zürich nach Versuchen folgendermaßen begründet: »Daraus ergibt sich, daß eine vor der Schmauchspurenasservierung durchgeführten Mikrospurenicherung mit Abklebefolie das Schmauchspurenbild derart verfälscht, daß aufgrund der verbleibenden Schmauchspuren keine Schußdistanzbestimmung mehr vorgenommen werden kann.«

Dr. Pfister beschritt daher einen neuen Weg. Eine Besonderheit der von der GSG 9 eingesetzten »Action«-Munition ist nämlich, daß das Geschoß über eine Hohlspitze verfügt, der eine Kunststoffabdeckung aufsitzt. Nach der Produktbeschreibung des Herstellers verläßt diese Kunststoffabdeckung »die Laufmündung mit höherer Geschwindigkeit als das Geschoß. Durch ihren asymmetrischen Aufbau wird sie sofort aus der Flugbahn des Geschosses gebracht und fällt einige Meter vor der Mündung energielos zu Boden.«

Diese Angabe scheint nach den Ergebnissen von Schußversuchen nicht ganz zuzutreffen. Nach Dr. Pfister durchschlugen die Kunststoffabdeckungen »zum Teil, selbst bei einer Schußdistanz von 6 Metern, zwei aufeinandergelegte Kartons mit einer Dicke von je 2 mm«. Dr. Pfister folgert hieraus: »Aufgrund dieses Untersuchungsergebnisses sind die kleinen Perforationen in den Kleidern und die korrespondierenden Hautdefekte am Körper von Wolfgang Grams erklärbar, da sie unseres Erachtens durch die vorerwähnten Kunststoffabdeckungen entstanden.«

Dieser Ansatz ist im Prinzip schlüssig. Dr. Pfister macht aber bei der praktischen Umsetzung zwei methodische Fehler. Erstens zieht er seine Schlüsse aus einer Versuchsreihe von lediglich 20 Schuß, was aber für eine statistisch sichere Aussage völlig unzurei-

chend ist. Der von der Staatsanwaltschaft Schwerin zusätzlich hinzugezogene Gutachter Prof. Sellier begnügt sich sogar mit einer Versuchsreihe von nur neun Schüssen.

Zweitens geht er bei der Zuordnung der von den Kunststoffkappen verursachten Hautdefekte etwas eigenwillig zu Werke. Eine sichere Zuordnung ist zweifellos möglich, wenn nur ein Schuß gefallen ist und von diesem ein Einschußloch und ein Kappendefekt verursacht wurde. Im vorliegenden Fall wurden aber etwa dreißig Schüsse auf Wolfgang Grams abgegeben. 25 Projektilen müssen an ihm vorbeigeflogen sein. Es ist aber keineswegs auszuschließen, daß er von zugehörigen Kunststoffabdeckungen getroffen wurde. Ebensovienig ist auszuschließen, daß er von einem Projektil getroffen wurde, die zugehörige Kunststoffabdeckung aber an ihm vorbeiflog. Dr. Pfister nimmt letzteres sogar für den streifenden Durchschuß der linken Lende an. Beweisen läßt sich diese Annahme aber nicht.

Schließlich berücksichtigt er auch nicht, daß er seine Versuchsreihe unter Laborbedingungen durchführte. Welchen Einfluß z.B. die Windverhältnisse vor Ort auf die Flugbahn der 0,1 g leichten Plastikkappen haben, ist nicht geklärt.

Das Problem hat Dr. Pfister im Prinzip erkannt. Er wollte ihm dadurch begegnen, daß er seiner Auswertung die jeweils kürzesten möglichen Abstände zugrundelegt. Er kommt dabei zu Abständen von 12, 7, 10 und 8 cm.*

Dr. Pfister ignoriert letzten Endes die auch von ihm selbst zur Sprache gebrachten großen prinzipiellen Unsicherheiten der von ihm angewandten Methode und formuliert als Ergebnis, daß die Schußdistanz in jedem Fall mindestens 1,5 m betragen haben muß. Prof. Sellier glaubt nach nur 9 Schüssen sogar von einer Schußentfernung von »mehreren Metern« sprechen zu können. Aber auch aus 1,5 m Entfernung könnte ein über einer liegenden Person stehender Schütze nur unter großen Verrenkungen schießen.

Die Staatsanwaltschaft Schwerin nimmt dieses Untersuchungsergebnis gerne entgegen und informiert auch sogleich die Medien. Das objektive wissenschaftliche Gutachten des unfehlbaren WD Zürich ist ihr ein willkommener Beitrag zur Demontage der Zeugin Baron.

* Prof. Bonte hat in seinen Untersuchungen anhand der gleichen Unterlagen festgestellt, daß die Angaben Dr. Pfisters unzutreffend sind. In drei Fällen sind sie nicht haltbar, in einem Fall ergibt sich sogar ein möglicher Abstand von lediglich 4 cm, was nach den von Dr. Pfister vorgelegten Experimentalergebnissen einer Schußentfernung von nur 75 cm entsprechen. In einem anderen Fall ist sogar ein Nahschuß aus etwa 25 cm Abstand konstruierbar

Im Mai 1994 ist eine Untersuchung zu einem ähnlich gelagerten Fall erschienen, die sich auf eine statistisch ausreichende Versuchsreihe von 250 Schüssen mit der von der GSG 9 benutzten Munition stützt. Die Autoren schossen aus Entfernungen von einem bis zehn Metern jeweils 25 mal. Aus 1 m Entfernung erzielten sie Abweichungen 0 bis 10 cm, aus 2 m Entfernung 0 bis 13 cm, aus 3 m Entfernung 0 bis 16 cm usw. Daraus folgt, daß drei der vier vom WD Zürich benannten Schüsse (7, 8 und 10 cm) aus einer Entfernung von 1 Meter und weniger abgegeben worden sein können. Die Autoren weisen aber darauf hin, daß diese Untersuchungsmethode in erster Linie zur Überprüfung konkreter Zeugbehauptungen in Frage komme, die in extremen Fällen bestätigt oder widerlegt werden könnten.

Daß die Zeugen Baron durch diese Untersuchung eher bestätigt als widerlegt, wird liegt auf der Hand. Damit wäre eigentlich eine neue Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Schwerin fällig.

**Eine Kuriosität:
keine
Fingerabdrücke
auf der Waffe
von Wolfgang
Grams**

Der Versuch, auf der Tatwaffe Fingerabdruckspuren nachzuweisen, hat ein negatives Ergebnis gebracht. Das muß erstaunen, da doch sicher davon ausgegangen werden kann, daß mehrere Personen die Waffe in der Hand gehabt haben und zumindest Wolfgang Grams, aber auch alle GSG 9-Männer haben keine Handschuhe getragen. »Verständlich« wird es aber, wenn man verfolgt, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Untersuchungen an der Waffe vorgenommen wurden.

Sie ging zunächst zum BKA, wo sie beschossen wurde. Ferner wurden spurenkundliche Untersuchungen durchgeführt. Die Waffe wurde danach an Prof. Brinkmann weitergereicht. Er führte eine ausführliche spurenkundliche Untersuchung durch, bei der u.a. biologische Spuren für analytische Zwecke abgenommen wurden. Sie wurde dann nach Zürich gebracht. Der Wissenschaftliche Dienst Zürich asservierte zunächst biologische Spuren. Die Waffe wurde dann mit Klebeband abgetupft und an Prof. Bär weitergereicht, der wiederum biologische Spuren abnahm. Erst danach wurde sie nach Fingerabdrücken untersucht. Dabei bleibt unklar, ob der Züricher Beschuß der Waffe womöglich auch noch vorausging.

Natürlich müssen Fingerabdruckspuren unter so einer Fülle vorhergehender Untersuchungen leiden – obwohl sie sicher mit Schutzhandschuhen erfolgten, sonst müßten ja Fingerabdrücke

der Untersucher vorhanden gewesen sein. Daß schließlich keine Fingerabdrücke mehr vorhanden waren, kann nur heißen, daß sie über einen längeren Zeitraum Stück für Stück vernichtet wurden. Auf diesem Weg kann der letzte Schütze nicht mehr ermittelt werden.

Ein Hintergrund dieser gravierenden »Panne« könnte sein, daß die GSG 9 in Bad Kleinen keine Handschuhe trug.

Prof. Oehmichen vermerkt bei der Erstobduktion von Wolfgang Grams zu dem Durchschuß am linken Mittelbauch die rückwärtige Schußwunde als Einschuß und die vordere als Ausschuß. Der von den Eltern Grams beauftragte Zweitobduzent, Prof. Geserick, schließt sich dem unter Vorbehalt »offenbar« an. Prof. Brinkmann meldet ebenfalls Vorbehalt an aufgrund eines eventuellen Schürfsaumes (als Zeichen für einen Einschuß) bei der vorderseitigen Schußwunde an. Hinsichtlich des Schürfsaumes kommen Oehmichen, Geserick und Brinkmann aber zu drei unterschiedliche Beobachtungen: nur hinten, vorne und hinten und nur vorne. Außerdem weist Prof. Sellier darauf hin, daß auch am Ausschuß ein Schürfsaum entstehen kann. Er ist daher doch kein sicheres Einschußzeichen.

Prof. Bär vom IRM Zürich findet keinen Unterschied in der Schmauchkonzentration, beruft sich aber wegen Epithelfähnchen auf eine andere Untersuchung, derzufolge das auf die Schußrichtung hindeute und geht deshalb von der vorderen Wunde als Einschuß aus. Die angeführte Untersuchung enthält indes nicht den geringsten Hinweis auf die von ihm gezogene Schlußfolgerung.

Dr. Pfister vom WD Zürich bezieht die Umhängetasche von Wolfgang Grams mit ein, deren Durchschuß in der Verlängerung des Schußkanals liegt. Die Umhängetasche hing vor ihm. An ihrer Vorderseite meint er eindeutig einen Einschuß feststellen zu können.

Die Schmauchspurenhäufigkeit ist in entgegengesetzter Richtung abnehmend: am Pollunder hinten fünf Partikel, an der Rückseite der Tasche drei, an der Vorderseite ein Partikel. Auch wenn keine quantitative Schmauchbestimmung durchgeführt wurde, kann hieraus doch wohl abgeleitet werden, daß die Schmauchkonzentration von hinten nach vorn abnimmt. Das spricht für eine Schußrichtung von hinten nach vorn.

Schuß von hinten

Zusammenfassung

Daß niemand außer der Zeugin Baron den aufgesetzten Schuß gehört hat, ist nicht verwunderlich. Ein Gutachter der StA Schwerin bestätigt, daß ein aufgesetzter Schuß durch die sich vorwölbende Haut des Schädels, die unter dem Druck der die Kugel treibenden und ihr folgenden Gase die Mündung der Waffe umschließt, kaum hörbar ist, vergleichbar mit einem Schuß aus einer Schalldämpferwaffe. Kaum jemand weiß das und die Zeugin Baron sicher auch nicht. Aber genau so beschreibt sie den Schuß, nämlich dumpf und anders als die vorangegangenen Schüsse.

Die StA Schwerin behauptet, erst 30 bis 60 Sekunden nach dem Sturz von Wolfgang Grams sei der erste Beamte zu ihm ins Gleis gestiegen. Das ist nicht richtig – und widerspricht sogar den Aussagen der beschuldigten GSG 9-Beamten. Einige Zeugen haben ausgesagt, daß ihm sofort mehrere Personen in das Gleis nachgesetzt sind. Allerdings haben sie dann fast alle weggeschaut. Und die Schweriner Staatsanwälte haben in keinem Fall nachgehakt.

Auch an vielen anderen Punkten zeigt das Vorgehen der StA Schwerin System. Mit der gleichen Parteilichkeit, mit der sie die Lügen der GSG 9-Beamten billigt und rechtfertigt, beteiligt sie sich an der Demontage der Zeugin Baron, unterläßt sie selbstverständliche Ermittlungsschritte, übergeht sie Hinweise, behindert sie die Anwälte der Eltern Grams, verzichtet sie auf die gebotene Gegenüberstellung der Zeugin Baron mit den GSG 9-Beamten.

Die »wissenschaftliche« Hauptstütze der Selbstmordbehauptung ist nicht so sehr der von offizieller Seite hochgelobte Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich, sondern der Münsteraner Rechtsmediziner Prof. Brinkmann. Er ist der einzige der von der StA Schwerin bestellten Gutachter, der behauptet, einen Selbstmord beweisen zu können. Sein Gutachten wurde durch ein Gegengutachten, das die Anwälte der Eltern Grams durch den Düsseldorfer Rechtsmediziner Prof. Bonte anfertigen ließen, in allen Punkten widerlegt. Auffälligerweise sind gerade bei Prof. Brinkmann, einem Freund des Schweriner Oberstaatsanwalts Schwarz, auch einige wichtige Spuren zugunsten nebensächlicher Untersuchungen vernichtet worden.

Prof. Bonte hat auch schlüssig nachgewiesen, daß Wolfgang Grams die Waffe entwunden wurde. Bis heute hat aber kein einziger Beamter zugegeben, überhaupt näher als anderthalb Meter an Wolfgang Grams herangekommen zu sein, geschweige denn, ihn berührt zu haben.

Entgegen jeder Logik behauptet die Polizei, auf dem Bahnsteig 3/4, auf den Wolfgang Grams geflohen ist, seien keine Beamte eingesetzt gewesen. Die dafür angegebenen Begründungen halten einer Überprüfung nicht stand. Es gibt Hinweise darauf, daß dort noch mehr Beamte postiert waren. GSG 9 Nr. 4, der seinen Posten dort unmittelbar vor dem Zugriff verlassen haben will, verstrickt sich in eine Unzahl von Widersprüchen.

GSG 9 Nr. 4 wird mit beträchtlichem Aufwand von Bahnsteig 3/4 weggelogen. Das bringt andere GSG 9-Beamte in ihren Vernehmungen in Erklärungsnotstände, wie zum Beispiel Nr. 6, der drei verschiedene Versionen der Auslösung des Zugriffs zum Besten geben muß, bis seine Aussage endlich mit der von Nr. 4 zusammenpaßt. Auch die erst spät eingeführte Geschichte mit dem falsch verstandenen Funkspruch als Auslöser des Zugriffs mußte erfunden werden, um sein angebliches Verlassen von Bahnsteig 3/4 zu erklären.

Der GSG 9-Beamte Newrzella wird auf Bahnsateig 3/4 unter ungeklärten Umständen erschossen. Einges spricht dafür, daß er in eine Falle gelaufen ist, die Wolfgang Grams galt.

Die Vertuschung begann um 15.16 Uhr: »Absolute Nachrichtensperre« sogar gegenüber den Notärzten, Zeugen können ungehindert den Bahnhof verlassen, ohne daß ihre Personalien festgestellt werden, aber betreten darf den Tatort niemand. Die Asservierung der Waffen erfolgt unter dem Motto: »Wer geschossen hat, soll seine Pistole abgeben.« –, ob sie geschossen haben, dürfen die Täter selbst entscheiden.

Vor allem aber werden die wichtigsten Spuren sowohl am Tatort als auch bei der Leichenschau noch am gleichen Tag vernichtet, gegen alle Regeln. Zu diesem Zweck verweist das BKA in beiden Fällen die eigentlich zuständigen lokalen Polizeidienststellen vom Platz.

Die Staatsanwaltschaft Schwerin hat die mannigfaltigen und schwerwiegenden Widersprüche in den Aussagen der verdächtigen GSG 9-Beamten Nr. 6 und Nr. 8 penibel aufgelistet und analysiert. Schließlich kam sie aber zu dem mehr als wohlwollenden Schluß, diese Beamten hätten lediglich deshalb soviel »erdichtet und erlogen«, weil sie aus Scham einen völlig mißglückten Einsatz zu einem mustergültigen zurechtbiegen wollten.

Zeugenaussagen bestätigen die naheliegende Vermutung, daß sich auf und in der unmittelbaren Nähe von Bahnsteig 3/4 entgegen der offiziellen Darstellung Polizeibeamte befanden, als Wolfgang Grams die Treppe hochstürmte. Viele der nach offiziellen Angaben eingesetzten Beamten wurden von der StA Schwerin nicht vernommen, weil sie sich nach Angaben von BKA und GSG 9 im weiteren Umfeld des Bahnhofs befunden haben sollen. Diese Behauptung wurde nicht überprüft.

Schluß Wir hoffen, daß der ganze Komplex »Bad Kleinen« in dieser Rekonstruktion nicht hinter der Vielzahl der Einzelheiten verschwunden ist, sondern in ihnen zum Ausdruck kommt. Denn »Bad Kleinen« ist gerade nicht die Summe der Lügen und Betrüge, sondern ihre bewußte und gezielte Addition.

Redaktionsgruppe Jitarra

September 1994

Einschätzung der Ermittlungen nach völkerrechtlichen Prinzipien

Hans-Michael Empell

1. Einleitung

»Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.« Diese in Artikel 6 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 formulierten Grundsätze haben folgendes zur Konsequenz: Besteht der Verdacht, daß ein Mensch durch staatliche oder staatlich geschützte Organe (»Todesschwadronen«) getötet wurde, so ist der Staat zu einer Untersuchung verpflichtet¹. Um sicherzustellen, daß diese Untersuchung nicht nur pro forma erfolgt, sondern zu einer Aufklärung der Todesumstände und der Verantwortlichkeit führt, haben UN-Organen Verfahrensregeln formuliert, die bei den Ermittlungen eingehalten werden sollen.

So verabschiedete der Wirtschafts- und Sozialrat der UN (Economic and Social Council = ECOSOC) am 24.5.1989 die »Prinzipien über eine wirksame Verhinderung und Aufklärung von extra-legalen, willkürlichen und summarischen Tötungen«². Ferner spricht der Sonderberichterstatler der UN-Menschenrechtskommission (MRK) zu willkürlichen Tötungen³ diesbezügliche Empfehlungen aus, die er in seinen Jahresberichten an die MRK veröffentlicht. Daneben haben Nicht-Regierungsorganisationen, zum Beispiel amnesty international, Untersuchungsregeln veröffentlicht⁴.

Es liegt auf der Hand, daß die Ermittlungen zum Tod von Wolfgang Grams nicht korrekt geführt wurden; dies mußte sogar die Bundesregierung einräumen⁵. Daher geht es im folgenden nicht in erster Linie um den Nachweis, daß die Standards des internationalen Rechts hier mißachtet wurden; wohl aber soll gezeigt werden, wie eine Untersuchung hätte aussehen müssen, die völkerrechtlichen Kriterien entspricht, und wie weit sich die offiziellen Ermittlungen davon entfernt haben.

2. Die Unparteilichkeit der Untersuchung

Die genannten Regeln stimmen darin überein, daß die Untersuchung unparteilich durchgeführt werden muß⁶.

a) Dies ist nur möglich, wenn das untersuchende Gremium unabhängig ist. Die Mitglieder dieses Gremiums müssen also persönlich und auf Grund ihrer beruflichen Stellung bereit und in der Lage sein, in alle Richtungen zu ermitteln, und gerade auch den Spuren nachgehen, aus denen sich ergeben könnte, daß staatliche Organe für den Tod des Opfers verantwortlich sind⁷.

Im Falle des Verdachts einer von staatlichen Organen durchgeführten Tötung ist die Unabhängigkeit häufig nicht gewährleistet, wenn die Ermittlungen von denjenigen Institutionen geführt werden, die normalerweise nach dem Gesetz dafür zuständig sind, nämlich der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Denn diese Behörden sind oft nicht willens oder fähig, objektiv gegen andere Staatsbedienstete oder gar Regierungsmitglieder vorzugehen. »Der Staat« darf dann möglichst nicht gegen sich selbst ermitteln. Für eine unabhängige Untersuchung sehr viel besser geeignet ist ein von Amts wegen gebildetes besonderes Gremium. In diesem Sinne empfiehlt der Sonderberichtersteller der MRK, eine Untersuchungskommission einzusetzen⁸. Die Mitglieder der Kommission sollen anerkanntermaßen unparteilich, kompetent und von denjenigen Institutionen unabhängig sein, die möglicherweise in die Tötung verwickelt sind⁹.

In diese Richtung scheinen einige Vorschläge zu gehen, die nach dem Tod von Wolfgang Grams in der Öffentlichkeit gemacht wurden. So sprach sich der stellvertretende Vorsitzende der FDP, Hermann Otto Solms, dafür aus, eine unabhängige Expertenkommission unter Vorsitz des ehemaligen Bundesaußenministers Genscher einzuberufen¹⁰. Das »Bündnis 90/Die Grünen« beantragte im Bundestag, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu bilden¹¹. Die Bundestags-Abgeordneten Hirsch (FDP) und Benrath (SPD) schlugen vor, Hans-Jürgen Wischniewski (SPD) als unabhängigen Ermittler einzusetzen.

Diese Vorschläge wurden jedoch nicht in die Tat umgesetzt. Die genannten Gremien und Ermittler wären auch nicht wirklich unabhängig gewesen. Genscher und Wischniewski hatten sich früher bereits im »Kampf gegen den Terrorismus« engagiert¹². Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß hätte sich erfahrungsgemäß von parteipolitischen Interessen leiten lassen; er wäre ebenfalls nicht für eine unabhängige Untersuchung geeignet gewesen.

Zunächst wurden die Ermittlungen vom Bundeskriminalamt (BKA) und später von der Staatsanwaltschaft Schwerin durchgeführt. Das BKA hatte jedoch maßgeblich an der Fahndung nach Wolfgang Grams und an der Konzeption des Einsatzes in Bad Kleinen mitgewirkt. Beamte des BKA waren an diesem Einsatz sogar unmittelbar beteiligt. Deshalb entschied der Vizepräsident des BKA am 30.6.1993, »um jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden«, könne seine Behörde die polizeilichen Ermittlungen nicht weiterführen¹³. Die »Einsicht« kam jedoch zu spät. Denn zu diesem Zeitpunkt hatten Beamte des BKA bereits wesentliche Ermittlungshandlungen vorgenommen oder auch unterlassen und Beweismittel vernichtet.

Was die Staatsanwaltschaft Schwerin betrifft, so bestehen von vornherein zumindest Zweifel an ihrer Unabhängigkeit – und zwar aus dem bereits dargestellten Grund, der für die Einsetzung einer Untersuchungskommission spricht: »Der Staat« soll nicht gegen sich selbst ermitteln. Hinzu kommt, daß Staatsanwälte als Beamte von den Weisungen ihrer Landesregierung abhängig sind.

b) Die ermittelnde Instanz muß objektiv vorgehen¹⁴, und das heißt: in alle Richtungen ermitteln, auch wenn dies zu einer Belastung von Beamten oder Regierungsmitgliedern führt.

Die Staatsanwaltschaft Schwerin hat das Gebot zur Objektivität vielfach mißachtet. Hier sei nur auf zwei besonders gravierende Punkte eingegangen. Am 2.7.1993 wurde die Aussage einer Augenzeugin bekannt, wonach Wolfgang Grams von GSG 9-Beamten aus nächster Nähe erschossen wurde¹⁵. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte die Staatsanwaltschaft von Amts wegen ein Strafverfahren gegen diese Beamten einleiten müssen. Sie nahm jedoch lediglich Ermittlungen »gegen Unbekannt« auf. Erst nachdem die Eltern von Wolfgang Grams am 10.8.1993 eine Strafanzeige eingereicht hatten, kam es zu Ermittlungen gegen die Beamten. In der Folge hat die Staatsanwaltschaft den erwähnten Zeugenaussagen aber nicht das Gewicht beigelegt, das ihnen offensichtlich zukommt. Hätte sie die Ermittlungen objektiv geführt, so hätte sie beispielsweise einen Haftbefehl gegen die Beamten beantragt.

Fehlende Objektivität zeigt sich ferner daran, daß die Staatsanwaltschaft die zahlreichen »Pannen« bei den polizeilichen Ermittlungen nicht angemessen würdigte. Da gerade diejenigen Beweismittel vernichtet worden waren, die Aufschluß über den Tod von Wolfgang Grams hätten geben können, mußte sich jedem unvoreingenommenen Ermittler der Eindruck aufdrängen, daß die Beweismittel nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich zerstört worden waren. Die dafür verantwortlichen Personen, so wäre weiter zu schließen gewesen, wollten damit vertuschen, daß Wolfgang Grams von Beamten erschossen worden war. Die Staatsanwaltschaft hat diese auf der Hand liegenden Schlußfolgerungen jedoch nicht gezogen. In ihrer Pressemitteilung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens (13.1.1994) kam sie auf den Verdacht der absichtlichen Beweismittelvernichtung noch nicht einmal zu sprechen – offensichtlich deshalb, weil sie es um jeden Preis vermeiden wollte, die verdächtigen Beamten anzuklagen.

c) Zur Unparteilichkeit der Untersuchung gehört schließlich, daß von Seiten der Regierung kein Einfluß auf den Gang der Ermittlungen genommen wird¹⁶.

Auch dieses Prinzip wurde mehrfach verletzt. So widersprach der damalige Bundesinnenminister Seiters öffentlich der Aussage einer Zeugin, der Betreiberin des Kiosks auf dem Bahnhof von Bad Kleinen, wonach Wolfgang Grams am Boden liegend von Beamten erschossen wurde. Seiters führte als Argument an, eine Befragung der GSG 9-Beamten hätte die Zeugenaussage nicht bestätigt¹⁷. Damit gab Seiters der Staatsanwaltschaft Schwerin das Programm für ihre Ermittlungen vor. Keinesfalls sollte es zu einer Anklage gegen die Beamten kommen, ungeachtet dessen, wie stark die Beweise für deren Verantwortlichkeit auch sein würden. Ferner war die Äußerung von Seiters dazu geeignet, die Zeugin einzuschüchtern, was nach den genannten Regeln ebenfalls unzulässig ist¹⁸.

Die beiden verdächtigen GSG 9-Beamten wurden nicht vom Dienst suspendiert, wie es die Prinzipien von amnesty international vorsehen¹⁹. Vielmehr sprach die Bundesregierung allen in Bad Kleinen eingesetzten Beamten sowie dem BKA und der Staatsanwaltschaft ihr »volles Vertrauen« aus²⁰. Darüber hinaus stattete Bundeskanzler Kohl der GSG 9 sogar einen Besuch ab und erklärte bei dieser Gelegenheit sein »ganz besonderes Vertrauen« in deren »Einsatzbereitschaft«, »Leistungswillen« und »Verantwortungsbewußtsein«²¹. Angesichts der gravierenden Verdachtsmomente gegen GSG 9-Beamte bedeuteten diese Äußerungen praktisch einen Freispruch dieser Beamten. Der Staatsanwaltschaft Schwerin wurde damit ein weiteres Mal zu verstehen gegeben, welches Ermittlungsergebnis die Bundesregierung von ihr erwartete.

Schließlich nahm die Bundesregierung auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dadurch Einfluß, daß sie selbst Untersuchungen durchführen ließ und deren Ergebnis veröffentlichte. Am 2.7.1993 beauftragte Bundesinnenminister Seitzers nämlich den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes Grünig damit, den Gebrauch von Schußwaffen im Zusammenhang mit der Polizeiaktion in Bad Kleinen zu untersuchen. Allein auf Grund der Aussagen von GSG 9-Beamten behauptete Grünig, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß Wolfgang Grams sich selbst erschossen habe²². Diese Behauptung wiederholte die Bundesregierung in einem Zwischenbericht über die Polizeiaktion in Bad Kleinen (17.8.1993), den sie dem Innenausschuß des Bundestages vorlegte.

Wohl war die Bundesregierung verpflichtet, den Bundestag über die Polizeiaktion in Bad Kleinen zu informieren; sie durfte jedoch nicht selbst Untersuchungen zum Tod von Wolfgang Grams in Auftrag geben, weil sie dadurch notwendig in die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Schwerin eingriff. Das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft Schwerin, wonach Wolfgang Grams sich selbst erschossen hat, entspricht den Vorgaben der Bundesregierung. Auch aus diesem Grund kann nicht davon gesprochen werden, die Staatsanwaltschaft Schwerin habe unparteilich ermittelt.

3. Beteiligung der Angehörigen des Opfers an den Ermittlungen

Nach den eingangs genannten Untersuchungsregeln sollen die Angehörigen des Opfers von den Behörden über den Gang der Ermittlungen informiert werden und Gelegenheit erhalten, sich selbst daran zu beteiligen²³.

Die Staatsanwaltschaft Schwerin hätte also den Angehörigen von Wolfgang Grams bzw. ihren Anwälten zumindest Einsicht in die Akten des Ermittlungsverfahrens geben müssen. Tatsächlich verweigerte sie jedoch den Anwälten trotz dreimaligen Antrags die Akteneinsicht²⁴ mit dem Argument, die Eltern von Wolfgang Grams würden die aus den Akten gewonnenen Erkenntnisse zu verfahrensfremden Zwecken mißbrauchen.²⁵ Offensichtlich befürchtete die Staatsanwaltschaft, die El-

tern von Wolfgang Grams und ihre Anwälte könnten auf Grund ihrer Aktenkenntnis wichtige Hinweise zur Aufklärung des Todes von Wolfgang Grams geben und ihre Überlegungen auch in der Öffentlichkeit bekannt machen. Dies entsprach offensichtlich nicht dem Zweck des Ermittlungsverfahrens, den die Staatsanwaltschaft verfolgte. Die oben wiedergegebene Begründung läßt erkennen, daß nach Auffassung der Staatsanwaltschaft der Zweck dieses Verfahrens darin bestand: auf jeden Fall zu dem Ergebnis zu kommen, daß Wolfgang Grams sich selbst getötet habe. Durch eine Gerichtsentscheidung konnte die Staatsanwaltschaft zur Vorlage der Akten gezwungen werden, so daß die Anwälte erstmals am 13.1.1994 Akteneinsicht nahmen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen jedoch bereits eingestellt, so daß der Zweck des Rechts auf Akteneinsicht insofern nicht mehr erreicht werden konnte.²⁶

Bei der Obduktion des Opfers soll ein Arzt des Vertrauens der Angehörigen des Opfers anwesend sein²⁷. Zur Obduktion von Wolfgang Grams, die am 28.6.1993 im Institut für Rechtsmedizin der Universität Lübeck stattfand, war ein Arzt des Vertrauens seiner Angehörigen aber nicht zugelassen. Außer BKA-Beamten waren sogar die an sich zuständigen Beamten der Lübecker Polizei (»in Verkennung der Zuständigkeit«) ausgeschlossen. So konnten BKA-Beamte ungehindert Spuren an Kopf und Händen der Leiche von Wolfgang Grams (»irrtümlich«) beseitigen, die Aufschluß über die Todesumstände hätten geben können.

4. Veröffentlichung eines Berichts

Abschließend soll nach den genannten Regeln ein Bericht veröffentlicht werden, der über die Methoden und das Ergebnis der Ermittlungen Auskunft gibt²⁸. Die Staatsanwaltschaft Schwerin hat ihren Einstellungsbeschuß vom 13.1.1994 nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie beschränkte sich vielmehr auf eine Pressemitteilung (ebenfalls vom 13.1.1994). Zwar wurde der Beschuß den Eltern von Wolfgang Grams bzw. ihren Anwälten zugestellt; publizieren können sie ihn jedoch nicht, weil sie sich damit strafbar machen würden (§ 353 d Strafgesetzbuch).²⁹

5. Untersuchung durch den UN-Menschenrechtsausschuß

Jeder Staat soll den Angehörigen des Opfers schließlich die Möglichkeit eröffnen, eine Untersuchung durch den UN-Menschenrechtsausschuß zu beantragen³⁰. Der Grund für diese Regel ist, daß willkürliche Tötungen im nationalen Rahmen häufig nicht aufgeklärt werden können, weil staatliche Stellen, insbesondere auch Regierungen, darin verwickelt sind; eine unparteiliche Untersuchung ist dann nur auf internationaler Ebene möglich.

Voraussetzung für eine Untersuchung ist, daß der betreffende Staat einen völkerrechtlichen Vertrag, das Erste Fakultativprotokoll zum UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, ratifiziert hat. Dieser Vertrag sieht ein Be-

schwerdeverfahren vor, in dem Einzelpersonen geltend machen können, in ihren Menschenrechten verletzt worden zu sein; im Falle der Tötung eines Menschen sind dessen Angehörige dazu befugt. Der UN-Menschenrechtsausschuß nimmt daraufhin eine Untersuchung vor. Drei Monate nach der Ratifizierung des Fakultativprotokolls tritt es für den betreffenden Staat in Kraft; erst danach sind Beschwerden gegen diesen Staat zulässig. Weitere Voraussetzung ist, daß die (behauptete) Menschenrechtsverletzung begangen wurde, nachdem das Fakultativprotokoll für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist. Der Bundespräsident ratifizierte das Fakultativprotokoll am 15.8.1993; es wurde somit am 15.11.1993 für die BRD wirksam. Da Wolfgang Grams jedoch am 27.6.1993 starb, ist eine Beschwerde seiner Eltern beim UN-Menschenrechtsausschuß mit dem Ziel einer Untersuchung seines Todes nicht zulässig. Weitere Möglichkeiten, den Tod von Wolfgang Grams durch UN-Organen untersuchen zu lassen, bestehen nicht.³¹

6. Fazit

Das Ergebnis der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Schwerin, wonach Wolfgang Grams sich selbst getötet hat, beruht auf einem Verfahren, das allen wesentlichen Regeln des internationalen Rechts widerspricht. Die Abweichung der Ermittlungen von den völkerrechtlichen Prinzipien ist darüber hinaus so stark, daß von einer wirklichen Untersuchung nicht gesprochen werden kann. Vielmehr handelt es sich wohl um eine Schein-Untersuchung zu dem Zweck, der Öffentlichkeit eine Untersuchung lediglich vorzutäuschen. Wie eingangs ausgeführt, ist jeder Staat im Falle des Verdachts einer willkürlichen Tötung zu einer Untersuchung verpflichtet. Durch die Art und Weise, wie die Ermittlungen zum Tod von Wolfgang Grams geführt wurden, hat die Bundesrepublik Deutschland diese Pflicht verletzt.

Die dargestellten völkerrechtlichen Regeln sind unkompliziert und einfach zu befolgen. Wenn staatliche Organe sie dennoch mißachten, dürfte dies daran liegen, daß sie diese Bestimmungen nicht einhalten wollen, weil sie die Absicht haben, etwas zu vertuschen. In einem derartigen Fall ist der Verdacht begründet, daß der Staat für die Tötung verantwortlich ist. Dementsprechend schreibt der Sonderberichterstatter der MRK zu willkürlichen Tötungen:³²

»Wenn eine Regierung die Standards mißachtet, die in den ›Prinzipien‹ des ECOSOC ›zur wirksamen Verhütung und zur Untersuchung von extra-legalen, willkürlichen und summarischen Tötungen‹ vom 24.5.1989 enthalten sind, wird der Sonderberichterstatter diese Mißachtung als ein Indiz dafür betrachten, daß die Regierung für die Tötung verantwortlich ist.«

Dies gilt auch im Hinblick auf den Tod von Wolfgang Grams. Allein die Art und Weise, wie die Ermittlungen geführt wurden, ist ein Indiz dafür, daß staatliche Organe für seinen Tod und damit für eine Menschenrechtsverletzung nach Art. 6 des eingangs genannten UN-Paktes verantwortlich sind.

Anmerkungen:

- 1 Der Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission zu willkürlichen Tötungen in: UN-Dokument E/CN. 4/1993/46, S. 166, Abs. 686; Manfred Nowak: CCPR-Kommentar. Kehl am Rhein 1989, S. 116, Randnummer 6.
- 2 Resolution 1989/65; vgl. UN. Manual on the effective prevention and investigation of extra-legal, arbitrary and summary executions. New York 1991, S. 41 ff.
- 3 Die UN-Menschenrechtskommission führt sog. thematische Verfahren durch, indem sie einzelne Menschenrechtsexperten, sog. Sonderberichterstatter, aber auch Arbeitsgruppen einsetzt, die sich mit bestimmten Menschenrechtsproblemen, wie zum Beispiel Folter, willkürlichen Tötungen und dem »Verschwinden-Lassen«, befassen und bei den betreffenden Regierungen mit der Aufforderung vorstellig werden, zu bestimmten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Sonderberichterstatter zu Folter zum Beispiel wandte sich im Jahre 1989 wegen der Isolationshaft an die Bundesregierung, vgl. dazu Analyse und Kritik (ak), Nr. 320 (25.6.1990), S. 31 f.
- 4 Vgl. das »14-Punkte-Programm zur Verhütung von extra-legalen Tötungen« von ai (April 1993), ai Index: POL 35/03/93, sowie die Regeln der »Minnesota International Human Rights Law Group« (UN. Manual on the effective prevention and investigation of extra-legal, arbitrary and summary executions. New York 1991, S. 15 ff.).
- 5 Zwischenbericht der Bundesregierung zu der Polizeiaktion am 27.6.1993 in Bad Kleinen (17.8.1993), S. 113 ff.
- 6 ECOSOC-Prinzipien Nr. 9; der Spezialberichterstatter der MRK, UN-Dok. E/CN. 4/1994/7/Add. 1, S. 34, Abs. 9; ai. 14-Punkte-Programm, Nr. 10.
- 7 ai. 14-Punkte-Programm, Nr. 10.
- 8 UN-Dokument E/CN. 4/1994/7/Add. 1, S. 34 Abs. 9 ff.
- 9 Ähnlich: Minnesota-Protokoll, D; Ai. 14-Punkte-Programm Nr. 10.
- 10 Frankfurter Rundschau 9.7.1993.
- 11 Süddeutsche Zeitung 10.7.1993.
- 12 Genscher führte als Innenminister der Regierung Willy Brandt im Jahre 1969 das »Programm Innere Sicherheit« ein, das zu einer Aufrüstung von Polizei und Geheimdiensten führte, die dann später gegen die RAF aktiv wurden. Wischniewski war ebenfalls im Bereich des »Anti-Terrorismus« tätig (Mogadischu, 1977).
- 13 Zwischenbericht der Bundesregierung (17.8.1993), S. 57.
- 14 ECOSOC-Prinzipien Nr. 9; der Sonderberichterstatter der MRK, vgl. UN-Dokument E/CN. 4/1994/7/Add. 1; S. 35, Abs. 9; ai. 14-Punkte-Programm Nr. 10.
- 15 tageszeitung, 2.7.1993.
- 16 Dies wird in den genannten Regelwerken zwar nicht ausdrücklich verlangt, folgt jedoch unmittelbar aus dem Postulat der Unparteilichkeit der Untersuchung.
- 17 »geheim« 1993, Nr. 4, S. 13.
- 18 ECOSOC-Prinzipien Nr. 15; der Sonderberichterstatter der MRK zu willkürlichen Tötungen, vgl. UN-Dokument E/CN. 4/1994/7/Add. 1, S. 35, Abs. 15; ai. 14-Punkte-Programm, Nr. 10.
- 19 Ai. 14-Punkte-Programm, Nr. 10.
- 20 Frankfurter Rundschau 14.7.1993.
- 21 WT 23.7.1993.
- 22 Zwischenbericht des Bundesinnenministers (17.8.1993), S. 98.
- 23 ECOSOC-Prinzipien, Nr. 16; der Sonderberichterstatter der MRK zu willkürlichen Tötungen, vgl. UN-Dokument E/CN. 4/1994/7/Add. 1, S. 35, Abs. 16; ai. 14-Punkte-Programm, Nr. 11.

- 24 Pressemitteilung des Anwalts der Eltern von Wolfgang Grams, Rechtsanwalt Andreas Groß, vom 29.10.1993; vgl. Angehörigen-Info Nr. 131 (4.11.1993), S. 7 f.
- 25 Angehörigen-Info Nr. 135 (30.12.1993), S. S. 4.
- 26 Vgl. Angehörigen-Info Nr. 135 (30.12.1993), S. 4 f.; Angehörigen-Info Nr. 137 (27.1.1994), S. 2.
- 27 ECOSOC-Prinzipien, Nr. 16; der Sonderberichterstatte der MRK zu willkürlichen Tötungen, vgl. UN-Dokument E/CN. 4/1994/7/Add. 1, S. 35, Abs. 16.
- 28 ECOSOC-Prinzipien, Nr. 17; der Sonderberichterstatte der MRK zu willkürlichen Tötungen, vgl. UN-Dokument E/CN. 4/1994/7/Add. 1, S. 35, Abs. 17; ai. 14-Punkte-Programm, Nr. 10.
- 29 *Danach macht sich strafbar, wer »die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, ..., ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.«*
- 30 Empfehlung der UN-Generalversammlung vom 17.12.1991, Res. 46/113; Sonderberichterstatte: UN-Dokument E/CN. 4/1992/30, S. 173, Abs. 649 (a); ai. 14-Punkte-Programm, Nr. 13.
- 31 *Unabhängig vom Individualbeschwerdeverfahren ist es möglich, den UN-Menschenrechtsausschuß im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens über die Polizeiaktion in Bad Kleinen zu informieren. Der Ausschuß dürfte den vierten Bericht der Bundesregierung zur Menschenrechtssituation in der BRD im Jahre 1995 in Anwesenheit einer Delegation der Bundesregierung prüfen und könnte dann die Delegation auf Grund ihm vorgelegter Informationen wegen des Todes von Wolfgang Grams zur Rede stellen. Auch der Sonderberichterstatte der MRK zu willkürlichen Tötungen könnte informiert werden. Dieser würde sich dann eventuell an die Bundesregierung mit der Aufforderung zur Stellungnahme wenden. Sowohl der UN-Menschenrechtsausschuß als auch der Sonderberichterstatte der MRK nehmen Informationen von jedem entgegen. In beiden Fällen werden jedoch keine eingehenden Untersuchungen durchgeführt.*
- 32 UN-Dokument E/CN. 4/1991/36, S. 149, Abs. 591.

**Trotz aller staatlichen Vertuschungsversuche
Der Mordvorwurf gegen die GSG 9-Beamten bleibt**

Ulla Jelpke

An sich hatte die Bundesregierung den »Fall Bad Kleinen« schon zu den Akten gelegt. Bundesinnenminister Kanther hatte in einem Schlußbericht der Bundesregierung vom 3.3.1994 die staatsoffizielle Version dekretiert. Danach wurde das RAF-Mitglied Wolfgang Grams nicht von Beamten der GSG 9 durch einen Nahschuß in hinrichtungsfähiger Weise erschossen, sondern er habe sich den tödlichen Kopfschuß selber zugefügt. Der Bundesinnenminister kam zu diesem Ergebnis, nachdem die BKA-Beamten bei den Ermittlungen in zig Fällen wichtige Spuren zerstört hatten und willige Gutachter in Münster und Zürich nach vor allem zähen und äußerst langwierigen dubiosen wissenschaftlichen Untersuchungen eine »Fremdverschuldung« am Tod von Wolfgang Grams weitgehend ausgeschlossen hatten. Ein



Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger und Bundesinnenminister Kanther bei der Pressekonferenz zur Vorstellung des Abschlußberichts der Bundesregierung Foto: dpa

gutes halbes Jahr hatte man sich Zeit gelassen, damit sich die Wellen der Ereignisse von Bad Kleinen beruhigten und ausreichend Beweismittel zerstört oder gar beseitigt werden konnten.

Parlamentarisch, politisch und juristisch sollte ein Schlußstrich mit allen Mitteln gezogen werden. Von der von Kanther versprochenen Aufklärung »ohne wenn und aber« blieb nichts über. Die Ereignisse in Bad Kleinen sind indes heute nach wie vor so ungeklärt wie unmittelbar nach dem Schußwechsel. Die verordnete Wahrheit des Bundesinnenministeriums wird nun durch ein von den Rechtsanwälten der Eltern Wolfgang Grams in Auftrag gegebenes Gutachten erneut in Zweifel gezogen. Die Rechtsanwälte Andreas Groß und Thomas Kieseritzky begründeten u.a. hierauf ihre Beschwerde begründung gegen die Einstellung des Todesermittlungsverfahrens zum Nachteil Wolfgang Grams bei der Staatsanwaltschaft Schwerin.

Jedoch ist es der Bundesregierung im Lauf des letzten Jahres gelungen, die öffentliche Diskussion über die Ereignisse in Bad Kleinen völlig in ihrem Sinne zu bestimmen und zu entscheiden. Die GSG 9-Beamten sind fast gänzlich rehabilitiert. Heute, nachdem alle Beweismittel entsprechend präpariert worden sind, kann bestenfalls noch angezweifelt werden, ob Grams Selbstmord begangen hat.

Die parlamentarische Verarbeitung:

Die Bundesregierung hat den Deckel drauf

In der Innenausschußsitzung des Deutschen Bundestages vom 18. August 1993 beklagte der FDP-Abgeordnete Lüder folgendes: »Wir haben jetzt – das finde ich ganz besonders schlimm für die Informationsarbeit der Regierung – eine neue Positionierung der Leiche (des Wolfgang Grams). In jedem Bericht hat die Leiche eine andere Position. Wie erklärt sich das eigentlich?« Diese Äußerung quittierte der CDU-Abgeordnete Johannes Gerster mit dem Zwischenruf: »Die Gleise haben sich verschoben!« Dieser Zwischenruf ist äußerst bemerkenswert. Nicht wegen des Zynismus, der hier zum Ausdruck kommt, sondern wegen des ungewollten Verweises auf die Kräfte, die hier am Walten sind. In der Tat: Nichts kann anschaulicher beschreiben, wie hier die Wahrheit verbogen worden ist.

Man muß sich heute schon fast wieder in Erinnerung rufen: Die tödlichen Schüsse von Bad Kleinen haben den Staatsapparat der Bundesrepublik in seine schwerste Krise seit langem gestürzt, wenn auch nur für eine kurze Zeit. Der Bundesinnenminister und der Generalbundesanwalt mußten gehen. Der Vizepräsident des BKA und weitere höhere BKA-Beamte und Beamte im Bundesministerium des Innern wurden versetzt oder in den Ruhestand geschickt.

Nach Bad Kleinen mußte sich der Staatsapparat nachsagen lassen, daß Polizeibeamte einen schwerverletzten Menschen durch einen aufgesetzten Kopfschuß regelrecht hingerichtet hatten. Ein Tatbestand, der in breiten Teilen der Öffentlichkeit

und in der liberalen Presse Assoziationen an Bananenrepubliken und andere Diktaturen hervorrief.

Verschlimmert für die Herrschenden wurde die Situation dadurch, daß sich in den folgenden Tagen der Eindruck in der Bevölkerung festsetzte, daß hier nicht nur ein wehrloser Mensch von Polizeibeamten eiskalt getötet worden ist, sondern das dieser Mord zudem noch von den höchsten Stellen gedeckt worden ist. Sei es dadurch, daß das BKA und die Bundesanwaltschaft die parlamentarischen Gremien und die Öffentlichkeit bewußt belogen, oder durch eine Politik der Geheimhaltung eine Aufklärung unmöglich machten. Und die Öffentlichkeit erkannte, daß in diesem Vertuschen und Verdunkeln der genauen Umstände der tödlichen Schüsse auch ein gewisses unausgesprochenes Einverständnis zwischen Staatsorganen und polizeilichen Todesschützen bestand und natürlich immer noch besteht. Staatliche Stellen verhielten sich entweder selber wie ertappte Täter. Oder wie der Besuch des Bundeskanzlers bei der GSG 9 wenige Tage nach Bad Kleinen zeigte: Es gab auch einen offensiven Umgang mit den tödlichen Schüssen. Des Kanzlers demonstrative Freisprechung der GSG 9 weist starke Ähnlichkeiten mit der Politik Görings gegenüber der preußischen und später der Polizei des faschistischen Staates auf. Der hatte seinen Bullen zugesichert: »Denkt daran: Wenn ihr schießt, dann schieße ich.« Er übernahm damit die Verantwortung für einen hemmungslosen Schußwaffengebrauch.

Die Strategen der Inneren Sicherheit steckten in einer tiefen Vertrauenskrise. Unmittelbar nach den tödlichen Schüssen wagte es niemand von ihnen zu behaupten, daß Wolfgang Grams in den Gleisanlagen von Bad Kleinen einen Suizid begangen haben soll. Vorsichtig sprach man in den ersten Verlautbarungen davon, daß Wolfgang Grams durch eine Schußverletzung umgekommen sei. Eine Formulierung, die zumindest alle Möglichkeiten offen läßt, oder besser, die keine ausschließt.

Heute muß daran erinnert werden, daß die Staatsanwaltschaft Schwerin Anfang Juli 1993 ausschloß, »daß Grams Selbstmord begangen habe.« (Welt am Sonntag, 4.7.1993)

Fast verblüffend ist es, wenn man heute liest, daß der Präsident des BKA, Zachert, noch auf einer Pressekonferenz am 6. Juli mitteilte, daß ein GSG 9-Beamter ihm erklärt habe, daß er die Waffe Grams', die sich unmittelbar nach dem Schußwechsel noch in dessen Reichweite befunden habe, aufgehoben und auf den Bahnsteig gelegt hatte, um die – so der Beamte laut Zachert – »immer noch bestehende Gefahr der Selbsttötung« zu verhindern. (FAZ, 7.7.1993)

Mit welcher Macht die Bundesregierung, Bundesinnenminister Kanther, das BKA und die Geheimdienste gearbeitet haben, um die Gleise zu verbiegen, wird am »Abschlußbericht der Bundesregierung zu der Polizeiaktion am 27. Juni 1993 in Bad Kleinen/Mecklenburg-Vorpommern« deutlich.

Dieser wurde von der Bundesregierung am 9.3.1994 der Öffentlichkeit vorgelegt. Wesentliche Ergebnisse dieses Berichtes der Bundesregierung sind:

1. Wolfgang Grams hat den Polizeibeamten Michael Newrzella erschossen.
2. »Die Staatsanwaltschaft Schwerin hat nach sorgfältigen und gründlichen Ermittlungen festgestellt, daß Wolfgang Grams sich selbst getötet hat, daß keine Anhaltspunkte für eine Selbsttötung infolge eines Unfalls vorliegen und daß eine Fremdtötung ausgeschlossen werden kann. Damit ist von den am Einsatz in Bad Kleinen beteiligten Angehörigen der GSG 9 der öffentlich verbreitete, ungerechtfertigte und voreilige Mordvorwurf genommen worden. Es besteht kein Zweifel an der Einsatzbereitschaft und Integrität der GSG 9«. (Abschlußbericht, S. 45)

Was die Bundesregierung hier als völlig gesicherte Erkenntnis ausgibt, liest sich in den Quellen, auf die sie ihren Bericht stützt, durchaus vager.

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei und des Instituts für Rechtsmedizin Zürich kommt unter anderem zu dem Ergebnis: »Aufgrund der Blutspuren und der spärlichsten biologischen Rückstände an der Jacke des BGS-Beamten Nr. 6 wird eine direkte Fremdbringung der Nahschußverletzung durch diesen Beamten (exekutionsähnliche Handlung) für praktisch ausgeschlossen gehalten. Es gibt somit keine neuen Erkenntnisse, die zwingend gegen eine Selbstbringung des Nahschusses durch Grams sprechen würden.«

Das Institut in seinem Gefälligkeitsgutachten für das BKA weiter: »Bei allen Schüssen – außer dem Kopfschuß – müsse die Schußentfernung mindestens 1,5 m und mehr betragen haben.« Aber so die Gutachter weiter: »Eine verlässliche Schußentfernungsbestimmung aufgrund des Schmauchbildes an der Kleidung sei nicht möglich gewesen, da sich alle an dem Schußwechsel Beteiligten in einer »Schmauchwolke« befunden hätten.«

Und genauso vage ist das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Münster vom 19. September 1993 in seiner Beurteilung der untersuchten Jacke des GSG 9-Beamten Nr. 6: »Aufgrund der an der Jacke des Beamten Nr. 6 festgestellten Blutspuren sei es außerordentlich unwahrscheinlich, daß diese Jacke vor der Untersuchung einer Reinigung unterzogen wurde.«

Diesen Unsicherheiten zum Trotz sicher ist eines: Die Jacke ist nun weg, geklaut aus dem Schrank des Instituts für Rechtsmedizin in Zürich.

Die Bilanz dieses Abschlußberichtes kann man so zusammenfassen: Heute läßt sich nichts mehr beweisen. Vor allem läßt sich nicht mehr beweisen, daß GSG 9-Beamte oder andere Polizeibeamte Wolfgang Grams durch einen Nahschuß ermordet haben. Deswegen – so die Bundesregierung – spreche nichts mehr zwingend gegen einen Suizid.

Um zu einem derartigen Ergebnis zu kommen, waren nahezu dreißig gravierende Pannen bei der Spurensicherung durch das BKA nötig. Nachdem die Top-Er-

mittler des technisch hochgerüsteten BKAs bei der Tatortarbeit und bei der Spurensicherung durch eine Serie von Fehlern im »handwerklichen Bereich« – wie das von Kanther genannt wird –, zur Vernichtung wichtiger Spuren und Beweise beitrugen, war die Grundlage für die Entlastung der GSG 9 und des BKAs gelegt.

Erst nachdem unter anderem

- BKA-Beamte »in Verkennung der ... Zuständigkeit« Polizeibeamte der Lübecker Polizei von der Leichenschau Wolfgang Grams fernhielten
- BKA-Beamte dann Spuren an Kopf und Händen der Leiche Wolfgang Grams bei der Obduktion »irrtümlich« und wegen »unzureichender Erfahrung« beseitigten
- BKA-Beamte die Asservierung der Haare Wolfgang Grams »aufgrund eines Mißverständnisses« unterließen
- BKA-Beamte frühzeitig die Waffen der GSG 9-Beamten beschossen hatten und somit eventuelle Blut- und Gewebeanhaftungen im Mündungsbereich dieser Waffen beseitigten
- BKA-Beamte nicht willens waren, trotz aufkommenden Verdachts einer Tötung Wolfgang Grams durch einen Nahschuß durch Polizeibeamte, eine »an sich gebotene Neuaufnahme der Tatortarbeit« durchzuführen
- BKA-Beamte die Lage des schwerverletzten Wolfgang Grams und dessen Waffe in den Gleisanlagen nicht dokumentierten und heute nicht mehr klären können usw. usw.

war die unbewiesene Behauptung von einer Selbsttötung Wolfgang Grams möglich.

Nötig war dafür, eine Politik der Geheimhaltung des langjährigen Vorlaufs und des eigentlichen Ablaufs und Ziels der »Operation Weinlese«. Hierüber wurde weder der Innenausschuß noch die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet. Dies obwohl der V-Mann durch den Einsatz in Bad Kleinen »verbrannt« war, wie dies im Geheimdienst-Jargon heißt, und damit überhaupt keine Veranlassung zur Geheimhaltung mehr bestanden hat. Es sei denn: Der Staatsapparat will sich selber schützen. Und dafür besteht offenbar aller Grund. So wurde immer noch in der Sitzung der Parlamentarische Kontrollkommission vom 2.3.1994 total gemauert, was selbst zum Protest des CDU-Abgeordneten Gerster führte.

Bis heute ist nicht klar, welche Dienste seit wann mit dem V-Mann Klaus Steinmetz zusammengearbeitet hatten, bzw. mit seinen Informationen gearbeitet haben. Es gibt ernst zu nehmende Hinweise, daß neben dem Landesamt für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz auch das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst den V-Mann Steinmetz an der Leine hatten.

Nötig war dafür aber auch eine parteiliche Ermittlungsarbeit, die von vornherein die Zeugin Baron als unglaubwürdig darstellte. Im Abschlußbericht heißt es zur Zeugin Baron: Es »bestehende die Vermutung«, daß sie ihre »bruchstückhaften Wahrnehmungen mit Überlegungen und Mutmaßungen vermengt habe«.

Hingegen werden die Aussagen der GSG 9-Beamten, die immerhin unter des Verdachts des Mordes stehen, äußerst wohlwollend bewertet. Zu ihnen heißt es im Abschlußbericht: Trotz »teils widersprüchliche(r), teils dem festgestellten Geschehensablauf nicht entsprechende(r) Angaben«, trotz »unzutreffender Angaben« der Beamten, wird ihnen »Aufrichtigkeit« und die »Ernsthaftigkeit ihres Bemühens um die Aufklärung der genauen Abläufe« attestiert. So die Erklärung des Hauspsychologen der GSG 9, die die Bundesregierung der Einfachheit halber so ohne Gegengutachten in ihrem Bericht übernimmt.

Die Bundesregierung gibt aber auch im Abschlußbericht völlig unbekümmert und enthüllend zu: Schließlich liege es »auf der Hand, daß sich das Erkenntnisbild eines jeden Beamten – u.a. auch durch Abgleich der Erfahrungen aus den Vernehmungen sowie Gesprächen im Kollegenkreis über die Vernehmungen fortentwickelten«. Mit Recht notiert die *taz* zu dieser Passage, daß es sich hier um eine Zeugenbeschreibung handelt, die jeden Amtsrichter erschauern läßt« (*taz*, 3.3.1994).

Aber daß sich die Aussagen der GSG 9-Beamten, und auch der Ministerialbeamten, »fortentwickelten«, das ist sicher richtig. Schließlich stand man unmittelbar nach den Ereignissen von Bad Kleinen vor dem Problem, daß eine beträchtliche Zahl unbeteiligter Reisender als Zeugen in Frage kam. Erst im Laufe der Ermittlungsarbeit ließ sich also mit Bestimmtheit sagen, was diese Zeugen gesehen hatten.

Für die Polizeizeugen ergab sich daraus, daß sie sich in ihren Aussagen völlig unbestimmt hielten. Eine präzise Festlegung sollte offenbar unterbleiben. Wir haben die interessante Situation, daß trotz eines Schußwechsels von 8 bis 15 Sekunden Länge, kein Beamter gesehen haben will, wie Wolfgang Grams ums Leben kam. Das heißt, alle Beamten haben just in diesem Moment, dem sie zwei Tage lang entgegenfeberten und auf den sie all ihr Augenmerk konzentrierten, weggeschaut. Wie auf stummen Befehl hin, schauten alle Polizisten bei Beginn der Schießerei in eine andere Richtung. Das wollte und will man uns allen Ernstes glauben machen.

Ein weiteres Beispiel für diese parteiliche Ermittlungsarbeit: Nachdem zwei BKA-Beamte bei der Obduktion das Gesicht und die Hand von Grams reinigen ließen, wurden sie und der Arzt, der die Reinigung durchgeführt hatte, darüber befragt, wieviel Blut sich an der Hand von Grams befunden habe. Der Arzt sagte aus, daß sich an der Innen- als auch an der Außenseite der Hand zum Teil erhebliche Blutanhaftungen als auch Ölschmiere befunden hatte. Die BKA-Beamten sagten aus, daß die Finger nur unwesentlich verschmutzt waren.

Die Aussage des Arztes wird bei den weiteren Ermittlungen nicht berücksichtigt; sie taucht auch nicht im Zwischen- oder im Abschlußbericht der Bundesregierung auf.

Ähnlich sah es bei der Unterrichtung der Parlamentarischen Gremien des Bundestages aus. Mit vorgeschobenen Argumenten einer angeblich notwendigen Geheimhaltungspolitik und Übermittlungsfehlern wurde eine Unterrichtung verhin-

dert und die parlamentarische Kontrolle ausgeschaltet. Systematisch wurde eine Politik der Desinformation betrieben.

Schaut man sich heute die erste Unterrichtung des Innenausschusses durch das BKA, den Generalbundesanwalt und das BMI an, dann erkennt man auch hier diese Methode, die darauf abzielt, eine genaue Festlegung zu vermeiden. Aus diesen Berichten erfuhr man weder etwas über die Einsatzstärke der Polizeikräfte, noch darüber, wieviele Schüsse abgegeben worden sind, weder über die Tatortarbeit und Spurensicherung, weder über die Ergebnisse der Obduktion von Wolfgang Grams und dem getöteten Polizeibeamten Michael Newrzella, noch über die Aussage der Zeugin Baron. Erst recht nicht über den genauen Ablauf des Schußwechsels. Wenn auch der unterrichtende Polizeiführer Hofmeyer sonst nichts wußte, einst wußte er genau – ich zitiere -: »Wir haben von der GSG 9 her keine Darstellung, keinen Verlaufsbericht. Da laufen ja auch die üblichen Todesermittlungsverfahren. Hier gab es dann einen Schußwechsel. Ich weiß nicht, wie nahe man dran war oder wie weit weg. Dabei lag letztlich Herr Grams tot auf den Gleisen. Das ist die Situation.« Soweit der BKA-Beamte Hofmeyer, der den Einsatz in Bad Kleinen von Wiesbaden aus geleitet hatte. Man sieht aber deutlich an seiner Aussage: Ihm ist völlig klar, daß er vor allem über die Schußentfernung nichts Verbindliches sagen darf.

In der weiteren Unterrichtung wurde im wesentlichen nur noch das bestätigt, was die Presse ohnehin schon aufgedeckt hatte. Ich würde aber behaupten, daß mit jeder weiteren Berichterstattung von der tatsächlichen Wahrheit abgerückt worden ist. Gab es in der ersten Unterrichtung noch eine gewisse Offenheit, was den Ablauf der Ereignisse anging, so war man später in der Lage, nach Abschätzung des allgemeinen Kenntnisstandes aus den Zeugenvernehmungen, sich auf eine Version festzulegen.

Wenn man heute die Ergebnisse der Berichte zusammenträgt, die die Bundesanwaltschaft, das BKA, das BMI und andere Vertreter von Sicherheitsbehörden im Innenausschuß abgegeben haben, dann muß man zusammenfassen: Hier ist nichts, aber auch rein gar nichts, an Fakten vorgetragen worden, die zur Aufklärung hätten beitragen können. Stattdessen wurde gelogen, stattdessen wurden Rückzugsgefechte geführt. In der Diskussion beschäftigte man sich im wesentlichen mit Koordinations- und Kommunikationsproblemen der Sicherheitsbehörden. Präsentiert wurden gegeneinander arbeitende Institutionen, nicht oder zu spät informierte Verantwortliche auf allen Etagen. Als Konsequenz nahegelegt werden weitere Zentralisierungen und Vereinheitlichung der Sicherheitsbehörden. Zusammenschluß von GSG 9 und Länder-SEKs zu einer Art Schwarzen Reichswehr unter einheitlicher Führung und Ausbau der geheimdienstlichen Befugnisse der Polizeien und ihrer Ermittler.

Es war von daher auch kein Wunder, daß im Bundestag ein von Bündnis 90/Die Grünen geforderter Parlamentarischer Untersuchungsausschuß abgelehnt worden

ist. Stattdessen beauftragte das Parlament mit den Stimmen der Regierungsparteien und der SPD die Regierung selber, die Vorgänge in Bad Kleinen zu untersuchen und einen Bericht vorzulegen.

Der vorgelegte Abschlußbericht der Bundesregierung soll denn auch einzig und allein dazu dienen, die GSG 9 und das BKA freizusprechen. Durch die quälend langen Untersuchungen vor allem des Wissenschaftlichen Dienstes in Zürich und gezielt ausgestreute Teilergebnisse, die alle samt die GSG 9-Beamten entlasteten, wurde die Öffentlichkeit an das zu erwartende Ergebnis gewöhnt. Auch im Innenausschuß ist nach der Vorlage des Berichts kein Widerspruch aus der SPD und FDP mehr laut geworden. Auch der Abgeordnete Lüder hat sich damit abgefunden, daß die Lage von Wolfgang Grams in dem Gleis wieder eine andere ist.

Und vor dem Hintergrund dieser Stimmung im Innenausschuß verlangte der BKA-Präsident Zachert als einen Akt der Fürsorge, daß auch er persönlich vom BMI entlastet werde.

Die politische Krise von Bad Kleinen hat die Bundesregierung ein Dreivierteljahr später so gemeistert:

- Das BKA wird weiter umstrukturiert, im Sinne neuer Effizienz. Dazu gehört die Fortführung der ohnehin schon vor Bad Kleinen begonnen Einrichtung einer Besonderen Aufbauorganisation innerhalb des BKAs, um die Führungskraft zu stärken und die Koordination mit den Ländern zu verbessern.
- Die GSG 9 wird zukünftig bei den SEKs der Länder mehr Erfahrungen sammeln können und leichter durch das BKA und Zollverwaltungsamt angefordert werden können. Die GSG 9 soll auch in den Bereichen eingesetzt werden können, die bisher nicht zu den typischen Einsatzbereichen der Truppe gehörten, so bei der Gefahrenabwehr und zur Observation.
- Für viele der versetzten BKA-Beamten kam diese Strafe einer Beförderung gleich. BKA-Vize Köhler kann nun im BMI Dienst tun. Der Polizeiführer Hofmeyer, der Gesamtleiter des Einsatzes in Bad Kleinen, wird pikanterweise in den Bereich Ausbildung gesteckt.

Weitere offene Fragen

Nachdem die Bundesregierung im März diesen Jahres ihren Abschlußbericht vorgelegt hatte, hatte die PDS/Linke Liste im Bundestag eine Kleine Anfrage mit 87 Einzelfragen vorgelegt. Die Fragen bezogen sich vor allem

- auf die Führung des V-Mannes Steinmetz durch den Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz,
- auf eine eventuelle Zusammenarbeit mit dem Bundesnachrichtendienst
- auf die »Observationslücke« in Wismar (also die Tage vor dem Polizeieinsatz in Bad Kleinen, als der VS und die Polizei schon Birgit Hogefeld und den V-Mann in

Wismar überwachten)

- auf den Schußwechsel in Bad Kleinen selber, hier auf auf die Frage, in welcher Hand Grams die Waffe gehalten haben soll und zur Handverletzung
- auf den Fundort der Waffe von Wolfgang Grams
- auf die Waffen und Munition der GSG 9-Beamten
- auf eine unterlassene Gegenüberstellung der mutmaßlichen Todesschützen der GSG 9 mit der Zeugin Baron
- auf die Untersuchung der Kleidungsstücke der GSG 9-Beamten nach Anhaftung von Blut- und Gewebespuren
- auf die Einölung der Waffe von Wolfgang Grams usw., usw.

Nachdem die Bundesregierung eine Beantwortung um mehrere Wochen hinausgezögert hatte – in der Absicht, die Beschwerdebegründung der Rechtsanwälte der Eltern von Wolfgang Grams gegen die Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen die GSG 9-Beamten abzuwarten – legte sie im wesentlichen eine »Nullantwort« vor.

- Die Beantwortung der Fragen zum Komplex V-Mann und der BND wurden mit dem Verweis auf die Geheimhaltungspflicht abgelehnt.
- Alle Fragen zum Komplex V-Mann und Landesamt für Verfassungsschutz wurden nicht beantwortet mit dem Verweis, daß dies Landessache sei.
- Die Beantwortung der Fragen zu widersprüchlichen aber höchst wichtigen Aussagen der Bundesregierung oder Behördenvertreter (beispielsweise, daß in der ersten – nicht öffentlich zugänglichen Fassung des Zwischenberichts geschrieben steht, daß Grams die Waffe in der rechten Hand hielt, und dann in der offiziellen Fassung nur noch steht, Grams hielt die Waffe in der Hand) wurde damit abgelehnt, daß die Bundesregierung zu internen Arbeitsabläufen nicht Stellung nimmt. Im Innenausschuß des deutschen Bundestages hatte Innenminister Kanther derartige Differenzen damit gelöst, daß er bei derartigen Widersprüchen, die letzte Fassung zur gültigen und richtigen erklärte.
- Die Beantwortung aller Fragen, die sich auf den Schußwechsel in Bad Kleinen und die bisherigen Ermittlungen und Gutachten bezogen, verweigerte die Bundesregierung mit dem Hinweis auf das nun wieder laufende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft in Schwerin.

Trotz dieser laufenden Ermittlungen hatte sich die Bundesregierung natürlich nicht gescheut, ihren Abschlußbericht vorzulegen und vor dem Ende der Ermittlungen die GSG 9-Beamten von dem hinreichenden Verdacht der Tötung Wolfgang Grams freizusprechen.

Das neue rechtsmedizinische Gutachten von Prof. Dr. Bonte und die Beschwerdebegründung der Rechtsanwälte der Eltern von Wolfgang Grams begründen er-

neut die dringende Notwendigkeit eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den tödlichen Schüssen in Bad Kleinen. Die demokratische Öffentlichkeit darf sich mit der Vertuschungstaktik der Bundesregierung nicht abfinden.

Die Funktion der angeblichen Objektivität von Gutachtern

am Beispiel des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich

Brigitt Lüscher und Marcel Bosonnet

Die Bedeutung und Funktion des wissenschaftlichen Gutachtens

In den letzten Jahren wurde dem wissenschaftlichen Gutachten im Strafverfahren durch Gerichte und Strafuntersuchungsbehörden eine immer wichtigere Rolle zugewiesen.

Der Ausbau des kriminaltechnischen Apparates der Kriminalämter wurde weitgehend mit der scheinbaren Objektivität des kriminaltechnischen Beweises begründet. »Die Polizei ist verpflichtet, den beschleunigten technischen und technologischen Fortschritt für Ermittlungsverfahren zu nutzen und dabei in ihren Konzeptionen weit in die Zukunft zu greifen.« (H. Herold, Präsident des Bundeskriminalamts von 1971 bis 1980)

Konsequenterweise fordert Herold infolge der Eignung der Kriminaltechnik zur Verobjektivierung des Strafverfahrens, daß der Sachbeweis die freie richterliche Beweiswürdigung so stark einengen soll, daß die richterliche Sachverhaltsdarstellung nur mehr als eine Übersetzung des kriminaltechnisch gelieferten Ergebnisses erscheint. »Mit zunehmender Verwissenschaftlichung kriminaltechnischer Verfahren und deren Erstreckung auf immer weitere Gebiete verschmälert sich die richterliche Beweiswürdigung auf den Nachvollzug und die Kontrolle feststehender naturwissenschaftlicher Denkabläufe. Mit anderen Worten: Die Freiheit der Beweiswürdigung entfällt in dem Maße, in dem der Wertgrad des Beweismittels objektiv wird.« Unter einer solchen Konzeption des rein kriminaltechnisch geführten Beweises werden nicht nur Zeugen sondern auch Richter überflüssig. Die Polizei mit ihrem wissenschaftlichen Apparat wird zum allein zuständigen Gericht.

Solche Argumentationen verschweigen, daß es den objektiven Sachbeweis nicht gibt und nicht geben kann. Es entspricht einer Binsenwahrheit, daß Wissenschaft immer auch schon politisiert ist und daß Politik immer schon infiziert ist durch wissenschaftliche Erkenntnisse (vergl. Diskussion Gentechnologie und Euthanasie). Die aktuelle Diskussion über die Qualität des kriminaltechnischen Sachbeweises weist Parallelen zum germanischen Gottesbeweis und -urteil auf. Ein verbreitetes Gottesurteil war beispielsweise der Kesselfang: aus einem Kessel siedenden Wassers mußte der Beschuldigte mit entblösstem Arm einen Ring herausholen. Heilten

Arm und Hand ohne Komplikationen, so galt der Beweis als gelungen und der Angeklagte als unschuldig. Da diese Tatsache von Gott gesetzt worden war, durfte das Urteil nicht hinterfragt werden (Planitz/Eckhardt). Insbesondere in politischen Verfahren fühlt man sich an Hexenprozesse im Mittelalter erinnert, bei denen Gerichtsverfahren nur dazu dienten, eine vorgefaßte Meinung der staatlichen bzw. der kirchlichen Autorität durchzusetzen (C. Ginzburg).

Letztlich ist zu berücksichtigen, daß der kriminaltechnische Sachbeweis nicht eine neuartige Beweisart darstellt, die von anderen bisher bekannten völlig verschieden wäre. Vielmehr handelt es sich beim kriminaltechnischen Sachbeweis um eine Kombination von klassischen Beweismitteln des Strafverfahrens. Der untersuchende Kriminaltechniker versucht, die an ihn gestellten Fragen aufgrund von erhobenen Spuren und unter Verwendung naturwissenschaftlicher Spezialkenntnisse zu beantworten. Mit der wissenschaftlichen Methoden wird versucht, die Fehlerquelle zu minimieren. In diesem Bereich enthält die Kriminaltechnik wohl vielerlei Ansätze zur Verwissenschaftlichung, sie beinhaltet darüberhinaus jedoch gleichzeitig eigene Fehlerquellen (Sachbeweissvorverfahren, Einbeziehung externer Daten, Interpretationsfehler usw.) (S. Barton).

Die Subjektivität des kriminaltechnischen Sachbeweises ergibt sich bereits daraus, daß als Grundlage jedes Gutachtens nur die am Tatort erhobenen Beweismittel dienen können. D.h. daß sich bereits aufgrund der durch das Ermittlungsinteresse gelenkten Auswahl der zu erhebenden Spuren am Tatort die Subjektivität des Sachbeweises ergibt. So sind Mängel bei der Spurenerhebung am Tatort in der Regel irreparabel. Ebenso verhält es sich bei der nachträglichen absichtlichen oder zufälligen Spurenvernichtung. Da eine Überprüfung des wissenschaftlichen Ergebnisses nicht mehr möglich ist, fehlt ihm jegliche wissenschaftliche Qualität und Aussagekraft.

Zusätzlich muß berücksichtigt werden, daß auch beim kriminaltechnischen Sachbeweis Ermessensspielräume verbleiben. Diese werden bei der Interpretation des Untersuchungsergebnisses zwangsläufig durch das Ermittlungsinteresse bestimmt. In der Öffentlichkeit wird jedoch versucht, diesen subjektiven Faktor unter Hinweis auf den hohen Stand der technologischen Entwicklung und durch nur schwer nachvollziehbare Hinweise auf technische Daten zu verschleiern.

Nicht zu vergessen ist, daß sich Sachverständige oder Institute gerne eine Aura der Unfehlbarkeit zulegen, mit welcher bereits im voraus alle Kritik verhindert werden soll.

Dort, wo gleichwohl ein Gutachten kritisch überprüft werden soll, stößt man schnell auf Grenzen. Meist verfügen lediglich Kriminalämter über die erforderliche Technologie und Spezialkenntnisse. Eine Überprüfung durch eine Instanz, die nicht den Strafuntersuchungsorganen angegliedert ist, ist meist nicht möglich. Es braucht nicht speziell erwähnt zu werden, daß die verschiedenen Kriminalämter nicht daran

interessiert sind, sich gegenseitig durch widersprechende Gutachten zu konkurrenzieren. Dies insbesondere deshalb nicht, weil die Spezialisten sich meist kennen und auf den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch angewiesen sind. Diese Abhängigkeit kann auch nicht dadurch umgangen werden, daß man den Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich mit der Ausarbeitung des Gutachtens beauftragt, denn dieser steht in engem Kontakt mit den Berufskollegen und -kolleginnen in der Bundesrepublik.

Die Position der Polizei als Herrin des Verfahrens wird im Zusammenhang mit der großen Bedeutung des wissenschaftlichen Gutachtens zusätzlich verstärkt, da den Parteivertretern kein Akteneinsichtsrecht zusteht. Die Geschädigtenvertreter im Tötungsfall Grams waren somit nicht nur von der Spurenerhebung ausgeschlossen, sondern ihnen fehlte auch ein taugliches Kontrollrecht, mit welchem bereits im Vorfeld des Strafverfahrens auf Unregelmäßigkeiten und Mängel hätte hingewiesen werden können. Während durch Polizeibeamte zahlreiche Spuren vernichtet und bewußt beseitigt wurden, wurde den Rechtsvertretern der Eltern von Wolfgang Grams sogar ein Blick in die Akten aufgrund der dadurch bedrohten »Wahrheitsfindung« verwehrt.

Aus der Tätigkeit des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich

Woher der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich (im Folgenden WD genannt) seinen angeblich guten Ruf bis weit über die Landesgrenzen hinaus hat, ist ebenso unklar und geheimnisvoll wie viele seiner Gutachten. Dies zumindest wenn man die mehr als zwanzigjährige Tätigkeit des europaweit bekannten Gründers und seit 1950 Leiters des WD, Dr. Max Frei-Sulzer, genauer betrachtet.

Ende der Fünfzigerjahre erstellte Frei im Zusammenhang mit einem Mordfall (»Fall Gross«) ein Gutachten, in welchem er zu folgendem Schluß kam: »Unsere mit modernsten Identifizierungsmaßnahmen durchgeführten Spurenanalysen erlauben somit den eindeutigen Beweis, daß es sich bei den zwei aufgefundenen Brettstücken wirklich um das Tatinstrument handelt. (...) Wir sind auch in der Lage, den Beweis dafür anzutreten, daß die Tatwaffe mit der Kleidung des Verdächtigen Gross in Berührung gekommen ist. (...) Außerdem tragen die Schuhe von Gross Blutspuren. Gestützt auf dieses Gesamtbild kommen wir zum Schluß, daß Walter Gross den Mord an Bärtscher begangen hat.«

Im Geschworenengerichtsprozeß von 1959 wurde der Angeklagte Gross zu lebenslanger Haft wegen Raubmordes verurteilt. Der Schuldspruch basierte vorwiegend auf diesem Gutachten und einigen wenigen Indizien. Gross hatte die Tat immer bestritten, Zeugen gab es keine.

Eine Jahre später von der Verteidigung eingeholte Stellungnahme des Gerichtlich-medizinischen Institutes der Universität Bern zum Gutachten Frei-Sulzer ließ erhebliche Zweifel an der Schlüssigkeit der darin enthaltenen Befunde reifen. Daraufhin erreichte der Verteidiger von Gross die Wiederaufnahme des Verfahrens. In der Folge betrauten die Strafabteilung des aargauischen Obergerichtes und das Geschworenengericht Dr. Hilmar Driesen vom BKA, Prof. Dr. Max Lüdin vom Gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Basel und Dr. Ernst P. Martin, Leiter der kriminaltechnischen Abteilung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, mit neuen Gutachteraufträgen.

Die Schlußfolgerungen dieser drei Experten stimmten in den wesentlichen Punkten überein:

a) Der absolute wissenschaftliche Beweis, daß es sich beim erwähnten Holz um die Tatwaffe handelt, ist nicht erbracht.

b) Bezüglich der Übereinstimmung der Fasern führten Driesen und Martin aus, daß ein eindeutiger Nachweis der Identität von Fasern beim derzeitigen Stand der Wissenschaft noch unmöglich sei. Des weiteren würden die von Frei-Sulzer miteinander verglichenen Fasern – im Widerspruch zu dessen Auffassung – keinen Seltenheitswert aufweisen, sondern müßten aufgrund von in diversen Wiesbadener Haushalten entnommenen Staubsaugerbeutel-Proben als ubiquitär bezeichnet werden. Die eindeutige Zuordnung der Fasern zum Veston von Gross sei ein gewagter, zu weit gehender Schluß. Mercerisierte Kunstfasern, wie von Frei-Sulzer geschildert, seien in der Hose von Gross gar nicht enthalten – abgesehen davon, daß es »mercerisierte Kunstfasern« als solche gar nicht gebe. Auch der aktuell möglichen Spurenverschleppung habe Frei-Sulzer, wie er selber zugebe, keine oder mindestens nicht die gebührende Beachtung geschenkt.

Bezüglich der Faserproben sei hier noch ein pikantes »Detail« erwähnt: Der Streit um die Fasern konnte nur aufgrund von schriftlichen Unterlagen geführt werden, da die Faserpräparate aus unbekanntem Gründen im WD nicht mehr auffindbar waren ...

c) Des weiteren halte auch der Blutspurennachweis von Frei-Sulzer einer kritischen Überprüfung nicht stand: Der von Gross in der Tatnacht getragene Kittel wies keinerlei Blutspuren auf. Laut Martin und Lüdin hätte dieser Veston aber über und über mit feinen Blutspritzern übersät sein müssen, wenn er tatsächlich vom fraglichen Täter getragen worden wäre.

Gerügt wurde zudem die Untersuchungsführung. Aufgrund der Tatsache, daß ein Tatverdächtiger (Gross) vorhanden war, konzentrierte sich die ganze Untersuchung und Spurensicherung auf ihn. Weitere Spuren wurden nicht gesichert, Faservergleiche mit Kleidern anderer Personen aus dem Umfeld des Opfers wurden nicht gemacht.

Trotz dieses vernichtenden Ergebnisses hielt Frei-Sulzer an seinen Aussagen fest, er gestand lediglich, »(...) in meinen Schlußfolgerungen weit übers Ziel hinausgeschossen zu haben. Ich wurde aber dazu von meinem damaligen Vorgesetzten gedrängt. Wir hatten schließlich die Aufgabe, den Schuldigen zu finden.« Auf die Frage der Kommission, weshalb er die Täterschaft von Gross als eindeutig angenommen habe, meinte Frei-Sulzer: »Wir haben Gross als Täter nicht ausschließen können; daraus zogen wir dann den Retourschluß: ›Wenn wir ihn nicht ausschließen können, dann ist er es.«

Im Revisionsverfahren von 1971 wurde Gross, nach mehr als zwölf Jahren Gefängnisarrest, freigesprochen. Auch der Freispruch basierte auf wissenschaftlichen Gutachten.

Die Häufung falscher Gutachten und öffentlicher Protest führten dazu, daß die Züricher Regierung 1971 eine unabhängige Untersuchungskommission einsetzte, um Dr. Frei-Sulzers Tätigkeit zu überprüfen.

In einem Fall kam diese Kommission zu folgendem Ergebnis: »Dr. Frei-Sulzer war in der Bewertung der Ergebnisse seiner Untersuchungen und in den daraus gezogenen Schlüssen zu wenig kritisch. Das Gutachten könnte den Eindruck erwecken, es habe unbedingt jemand der Tat überführt werden sollen.«

Bei der Beantwortung der Frage, ob Frei-Sulzer voreilige Schlüsse ziehe, führte die Kommission aus: »Die Kommission betrachtet die Fälle voreiliger oder zu weit gehender Schlußfolgerungen doch als so zahlreich und schwerwiegend, daß sie nicht auf Zufall zurückzuführen sein können.«

Bei einer solchen Beurteilung der »Experten«-Tätigkeit stellt sich die Frage, wie Frei-Sulzer zu seinem Ansehen kam und weshalb er während über zwei Jahrzehnten Leiter des WD sein konnte.

In weiser Voraussicht kam Frei-Sulzer dem vernichtenden Urteil der Kommission mit seiner Kündigung zuvor.

Die Praxis des WD bezüglich Annahme respektive Ablehnung von Gutachteraufträgen

Im Frühjahr 1967 erhielt Dr. Frei-Sulzer vom Rowohlt-Verlag die schriftliche Anfrage, ob er bereit sei, eine Anzahl Urkunden auf ihre Echtheit zu überprüfen. Die zu untersuchenden Dokumente wurden ihm von einem ihm Unbekannten, der sich als Prof. Kaul von der Universität Berlin vorstellte, überbracht. Bei den Unterlagen handelte es sich um solche, die den damaligen deutschen Bundespräsidenten Lübke betrafen, u.a. KZ-Pläne, welche die (echte oder eben unechte) Unterschrift von Lübke trugen. Obwohl die oben erwähnte Untersuchungskommission Frei-Sulzer mangelnde Kompetenz bezügl. Handschriftenexpertisen attestierte, zog dieser offenbar in Erwägung, den Auftrag anzunehmen. Doch noch bevor Frei-Sulzer

im Besitze aller Dokumente war, aufgrund derer er über die Annahme oder Ablehnung des Auftrages entschieden hätte, wurde er von seinem Vorgesetzten der Stadtpolizei Zürich darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei Prof. Kaul um einen Vertrauensmann des Zonenregimes und wichtigen Repräsentanten der DDR handle, und daß es nicht verantwortet werden könne, daß sich Prof. Kaul beim WD, der auch wichtige Aufgaben im Rahmen des Staatsschutzes für die Schweizer Behörden zu erfüllen hat, aufhalte. Zudem könnte das geplante Gutachten, wenn schon ostdeutsche Stellen Material dafür lieferten, entsprechende politische Verwendung finden. Des weiteren wurde einmal mehr die hochgepriesene Schweizer Neutralität bemüht, um das Veto des Chefs der Stadtpolizei – welcher durch den Chef der Zürcher Kriminalpolizei auf die ganze Sache aufmerksam gemacht wurde – zu begründen. Den Zusammenhang zwischen gefährdeter Neutralität und Wahrheitsfindung zu erhellen gelang allerdings weder den Staats-Beschützern noch den Volksvertretern in der durch das Veto ausgelösten parlamentarischen Diskussion. Dr. Frei-Sulzer wurde also nahegelegt, den Auftrag abzulehnen, was dieser denn auch tat; die Dokumente hatte er in einem Schweizer Banksafe zu hinterlegen. Wohl gemerkt, bei diesem Auftrag handelte es sich um eine Arbeit im Rahmen der privaten Gutachter-tätigkeit von Frei-Sulzer. Aufgrund des privatrechtlichen Anstellungsverhältnisses war eine solche erlaubt, jedoch mit der Auflage, Aufträge von einer gewissen Tragweite und Bedeutung dem Polizeiinspektor zur Genehmigung vorzulegen. Es wäre auch nicht das erste Mal gewesen, daß Frei-Sulzer einen Auftrag angenommen hätte, welcher politische Dimensionen hatte. So erstellte er auch ein Gutachten im Falle des mysteriöserweise abgestürzten Flugzeuges von UN-Generalsekretär Hammarskjöld. Dannzumal redete niemand von der Neutralität der Schweiz, welche ein solches Gutachten verbieten müsse, obwohl die Schweiz nicht Mitglied der UNO war (und ist).

Bekanntlich waren auch in späteren Fällen – Gutachten bezüglich der »Selbstmorde« in Stammheim und des Banküberfalls der RAF in Zürich – sowie aktuell im Fall Bad Kleinen weder die Neutralität der Schweiz noch die politische Brisanz der Fälle ein Grund dafür, einen Gutachtensauftrag abzulehnen. Entscheidend scheint einzig die Frage zu sein, wem das erstellte Gutachten letztlich dient.

Die ganzen Umtriebe um die Tätigkeit und Person von Frei-Sulzer hatten einige organisatorische Änderungen zur Folge:

Der Nachfolger von Frei-Sulzer steht nicht mehr in einem privatrechtlichen, sondern in einem öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnis. Der WD kann Aufträge nur von Polizeioffizieren der Stadt- und Kantonspolizei Zürich, von schweizerischen Untersuchungsbehörden, Gerichten, Polizeidienst- und Verwaltungsstellen direkt entgegennehmen. Aufträge amtlicher ausländischer Stellen oder von privaten

Firmen oder Einzelpersonen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Polizeiinspektors entgegengenommen werden und zwar nur, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Zudem sind sämtliche erstellten Gutachten über den Polizeiinspektor an die Auftraggeber weiterzuleiten. So kann doch sichergestellt werden, daß der WD keine Gutachten erstellt oder weiterleitet, welche für die Schweiz oder einen anderen Staat unerwünschte politische Folgen haben könnten.

Verwendete Literatur:

- S. Barton, *Kriminaltechnik und Strafverteidigung* (in: Heft zum 10. Strafverteidigertag)
- H. Dahs, *Der Sachbeweis im Strafverfahren*
- C. Ginzburg, *Der Richter und der Historiker*
- S. Cobler, *Herold gegen alle*
- H. Herold, *Erwartungen von Polizei und Justiz in die Polizeitechnik*
- Planitz/Eckhardt, *Deutsche Rechtsgeschichte*
- H. Simon, *Polizeibeamte als Sachverständige – Objektivität des Sachbeweises* (in: Heft zum 10. Strafverteidigertag)

Ein Mythos

Der gute Ruf des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich

Florian Schmalz

Aus BKA-Kreisen war noch vor Bildung der »Ermittlungsgruppe Bad Kleinen« die Empfehlung an die Staatsanwaltschaft in Schwerin ergangen, rasch eine Reihe kriminalistischer Untersuchungen nach Zürich abzugeben – aus »Neutralitätsgründen«. Aufgrund des öffentlichen Drucks mußte schnell gehandelt werden.

In solchen Situationen, in denen offensichtliche Widersprüche staatlicherseits dreist vertuscht werden, ist der Anschein der »Unabhängigkeit« der Vertuscherbehörden nicht mehr aufrechtzuerhalten. Wenn es dann auch noch um einen Mordvorwurf geht, muß das Ausland helfend einspringen, um den geschädigten Ruf der Repressionsbehörden und des Rechtsstaates von »unabhängiger Seite« wieder herzustellen. Ein Mittel dazu sind Selbstmordthesen.

Zwei frühere Fälle sind bekannt, in denen der Wissenschaftliche Dienst der Züricher Stadtpolizei (WD) bzw. das kooperierende Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich in Angelegenheiten, die die RAF, bzw. Gefangene aus der RAF betrafen, als Gutachter herangezogen wurden.



Stammheim 1977: Die »Selbstmordversion« wird abgesegnet

Die gute Zusammenarbeit in heiklen gutachterlichen Angelegenheiten von den bundesdeutschen Repressionsorganen und dem Züricher Institut für Rechtsmedizin geht bis in das Jahr 1977 zurück. Bei der Untersuchung der Todesfälle der RAF-Gefangenen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan Raspe im Hochsicherheitsstrakt in Stammheim am 18. Oktober 1977 war das Züricher Institut in die Obduktion der Toten involviert.

Im »Vorläufigen Bericht der Landesregierung von Baden-Württemberg über die Ereignisse vom 18. Oktober 1977 in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim« heißt es dazu: »Zur Teilnahme an der Leichenschau sowie der später erfolgten Leichenöffnung konnten aufgrund entsprechender Bemühungen der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums auch ausländische international anerkannte Sachverständige der Gerichtsmedizin, nämlich Prof. Dr. Hartmann von der Universität Zürich (...) gewonnen werden.«¹ Die Ankunft der VertreterInnen von amnesty international, die auf Wunsch der Rechtsanwälte an der Obduktion teilnehmen sollten, wurde nicht mehr abgewartet. Die in Windeseile verbreitete, staatlich sanktionierte Version vom angeblichen Suizid der RAF-Gefangenen wurde von dem Züricher Gutachter Hartmann mitgetragen. Sie ist bis heute bekanntermaßen umstritten, weil nach wie vor von staatlicher Seite relevante Akten unter Verschluss gehalten werden.

Banküberfall der RAF in Zürich 1979:

Ein Gutachten des WD Zürich basiert auf Mutmaßungen

Die in den Medien nach Bad Kleinen stereotyp verbreitete Behauptung von der Objektivität der gerichtsmedizinischen Gutachten des WD Zürich entpuppt sich als Propaganda, die längst widerlegt ist. Selbst die Richter der Stammheimer Staatsschutzjustiz, bekannt und berüchtigt aufgrund ihres politischen Verurteilungswillens, mußten anerkennen, daß vom WD Zürich falsche und unhaltbare Gutachten geliefert wurden. So geschehen im Urteil gegen Peter-Jürgen Boock und Christian Klar vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart 1992. Verhandelt wurde u.a. der Tod einer Passantin in Folge eines Schußwechsels nach einem Banküberfall der RAF im Jahre 1979 in Zürich.

Die Mordanklage gegen Peter-Jürgen Boock und Christian Klar basierte in wichtigen Punkten auf einem vom WD Zürich angefertigten Gutachten, aufgrund dessen 1980 bereits Rolf Clemens Wagner von dem Geschworenengericht des Kantons Zürich zu lebenslanger Haft verurteilt worden war. Die Gutachter Dr. Halonbrenner und Dr. Jakob vom WD Zürich schlossen damals als den Todesschützen ihren Züricher Polizeikollegen Pfister aus und behaupteten, das tödliche Projektil stamme aus einer Waffe der flüchtenden Bankräuber. Entscheidend waren dabei drei von der Bundesanwaltschaft (BAW) übernommene Prämissen:

1. Behauptet wurde, daß das Projektil einen größeren Durchmesser als die polizeüblichen 9 mm habe.
2. waren eindeutige Ein- und Ausschußrichtungen aufgrund der Obduktionsergebnisse behauptet worden und
3. wurde eine bestimmte Gehrichtung, in der sich die tödlich getroffene Passantin in einer Fußgängerzone bewegt haben soll, angenommen.

Insgesamt mußte der Staatsschutzsenat im Prozeß im Jahre 1992 eingestehen, daß die Beweisaufnahme »nicht zu einer vollständigen und zuverlässigen Klärung des Gesamtgeschehens« führte.² Die Gutachten des WD der Stadtpolizei Zürich wurden nicht als »sicherer Nachweis« gewertet, wer die Passantin erschossen hat.

Entgegen der ersten Behauptung der Züricher Gutachter urteilte das Gericht, mit »objektiven Beweismitteln« könne »nicht mehr geklärt werden, welches Geschoß aus welcher Waffe«² die Passantin tödlich getroffen habe. Es könne sogar »nicht ausgeschlossen werden, daß Frau Kl. [die Passantin, d. Verf.] durch ein 9 mm Projektil des Beamten Pfister getroffen worden ist.«² Mit anderen Worten: auch die Kugeln aus der Polizeiwaffe könnten die tödlichen gewesen sein.

Auch die zweite Behauptung des Wissenschaftlichen Dienstes, aufgrund der Geschoßgröße seien die Ein- und Ausschußverletzungen eindeutig feststellbar, hielt vor dem Staatsschutzsenat in Stammheim, nach den Ausführungen von vier weiteren Gutachtern, nicht mehr stand und wurden von dem Gericht verworfen: »Bei der hier gegebenen Sachlage sei eine zuverlässige Zuordnung nicht möglich. (...) Die Ausführungen der Sachverständigen waren verständlich und nachvollziehbar. Der Senat ist ihnen gefolgt.«²

Die dritten Behauptung, aufgestellt von dem Beamten des WD, Dr. Hallonbrenner, von einer bestimmten Gehrichtung der Passantin wurde vom OLG Stuttgart zurückgewiesen. Im Gegensatz zu dem in den Medien verbreiteten Bild der abwägenden vorsichtig urteilenden Wissenschaftlichkeit der Beamten des WD der Schweizer Staatspolizei formulierten die bundesdeutschen Staatsschutzrichter sogar eine Gutachterschelte. An den Gutachten von Hallonbrenner wurde bemängelt, daß mit »nicht belegbaren Mutmaßungen« operiert werde, da die Passantin von keinem Zeugen vor dem Schußwechsel gesehen wurde: »Seine Schlußfolgerung, sie [die Passantin] müsse von einer Täterkugel getroffen worden sein, weil bei der angenommenen Gehrichtung ein Treffer der rechts von ihr stehenden Täter naheliege, beruht deshalb auf einer nicht belegbaren Mutmaßung. Es liegt sogar näher, daß sich Edith Kl. in umgekehrter Richtung dem zentralen Platz durch den nördlichen Durchgang näherte.«²

Bad Kleinen 1993: Nach der Internationalisierung der Spurenvernichtung kann der Öffentlichkeit ein Selbstmord-Gutachten präsentiert werden

Um die gewünschte öffentlichkeitswirksame Entlastung der GSG 9-Beamten von dem Vorwurf einer gezielten Exekution Wolfgang Grams in Bad Kleinen zu erreichen, bestellte die Staatsanwaltschaft Schwerin auf Anraten des Bundeskriminalamtes ein Gutachten beim Wissenschaftlichen Dienst in Zürich, dessen Ergebnis für die in Verruf geratenen bundesdeutschen Behörden letztendlich zu einem Krisenbewältigungserfolg wurde.

Mit der arbeitsteiligen Gutachtertätigkeit wurde die Spurenvernichtung internationalisiert. In Zürich übernahmen der WD die ballistischen Gutachten und das Institut für Rechtsmedizin die serologischen Untersuchungen. Die Story von Bad Kleinen als einem »Kommunikationsproblem« und einer angeblichen Kette von »Schlampereien« und »Pannen« setzte sich hierbei fort.

Obwohl die Gutachten des WD als Entlastungsbeweis der GSG 9 öffentlichkeitswirksam präsentiert wurden, galten sie als so brisant, daß nicht einmal die Mitglieder des Innenausschusses im Bundestag sie zu Gesicht bekamen, geschweige denn die Öffentlichkeit. Während der immer wieder angekündigte und verzögerte Abschluß der Untersuchungen des WD in den Medien als besondere Sorgfalt ausgelegt wurde, lancierten interessierte Stellen vor der Fertigstellung des Schlußgutachtens gezielt entlastende Passagen aus den Züricher Teilgutachten.

Als das Schlußgutachten Ende November 1993 vorlag, wurde die Kombination aus Geheimhaltung und selektiver Veröffentlichungspraxis entlastender Teilergebnisse von dem Innenminister von Mecklenburg-Vorpommern, Helmrich (CDU), auf die Spitze getrieben. Statt Einsicht in das Gutachten zu gewähren, wurde die Öffentlichkeit mit einer fünfseitigen Presserklärung abgespeist.³

Der angebliche Suizid von Wolfgang Grams wird, wie gewünscht, im Gutachten nicht ausgeschlossen und damit eine Entlastung der GSG 9 nahegelegt: »Es gibt somit auch aus unserer Sicht keine neuen Erkenntnisse, die zwingend gegen eine Selbstbeibringung des Nahschusses durch Grams sprechen.«⁴ Um völlige Entlastungsthesen bemüht, interpretierten PolitikerInnen die negativ formulierte Aussage um und verbreiteten die These, die Gutachten des WD zeigten zwingend, Wolfgang Grams habe sich selbst erschossen. Die Aussagen der Zeugin Baron und die Aussagen aller GSG 9-Beamten vor der Schweriner Staatsanwaltschaft stehen dazu im krassen Widerspruch. Keiner der GSG9-Beamten will den nun per Gutachten nahegelegten Suizid von Wolfgang Grams gesehen haben.

Es blieb dem Anwalt der Eltern von Wolfgang Grams, Andreas Groß, überlassen, darauf hinzuweisen, daß die Veröffentlichung der entlastenden Teilerkenntnisse »die Öffentlichkeit auf eine baldige Einstellung des Ermittlungsverfahrens einstim-

men« solle. Groß erklärt sich die Zurückhaltung der Gutachten daraus, daß sie Hinweise auf eine »vorsätzliche Vertuschung der tatsächlichen Geschehensabläufe enthalten«.⁵

Auch wenn so gut wie nichts aus den Gutachten öffentlich bekannt ist, als medienwirksames politisches Entlastungsmaterial haben sie ihre Funktion allemal erfüllt. FDP-Generalsekretär Werner Hoyer freute sich über die »gute Botschaft« aus Zürich. »Ein Rechtsstaat im Zwielicht wäre das letzte, was wir gebrauchen können«, deshalb sei es für die »Hygiene des Staates« wichtig, daß es ein völlig unabhängiges Gutachten gegeben habe.⁶ Die Saubermänner des Rechtsstaates haben wieder weiße Westen, die »Hygiene des Staates« ist wiederhergestellt.

Nach diesem Vollwaschgang konnte auf Schonprogramm umgeschaltet werden. Die Bundesregierung erteilte den GSG 9-Beamten die Absolution, die Schweriner Staatsanwaltschaft beantragte die Einstellung des Verfahrens.

Anmerkungen:

- 1 Vorläufiger Bericht der Landesregierung von Baden-Württemberg über die Ereignisse vom 18. Oktober 1977 in der Vollzugsanstalt Stuttgart Stammheim, S.22
- 2 vgl.: Urteil des OLG Stuttgart in der Strafsache gegen Peter-Jürgen Boock und Christian Klar vom 3. November 1992 (2-2 StE 5/91), S.67 ff
- 3 Auszugsweise dokumentiert in: Frankfurter Rundschau 22.11.93
- 4 zitiert nach: Der Spiegel, Nr.48/1993
- 5 zitiert nach: Frankfurter Rundschau, 30.10.93.
- 6 zitiert nach: Frankfurter Rundschau 23.11.93

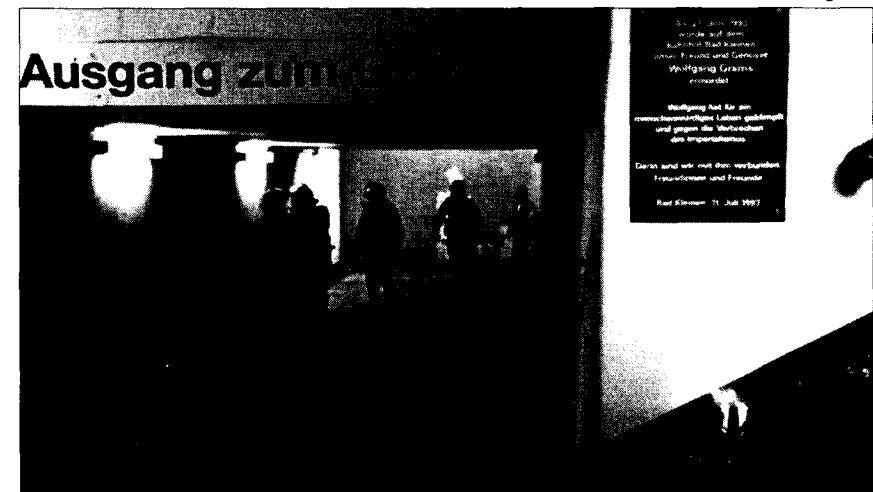
PANNEN, PECH & PLEITEN?

Die »Helden von Bad Kleinen« und der koordinierte »Anti-Terror«

Rolf Gössner

Wir leben offenbar in einem Land, in dem hoch spezialisierte und professionelle staatliche Organe nicht nur eine vorbereitete Festnahme zum mörderischen Unternehmen werden lassen und in dem die beteiligten Top-Terror-Spezialisten sich als hochgradig wahrnehmungsgeschädigt erweisen und vom kollektiven Black-out geplagt werden. Wir leben auch in einem Lande, in dem staatliche Organe in eigener Sache ermitteln, in dem staatliche Superspezialisten plötzlich, da sie selbst involviert und verdächtig sind, wundersamerweise die einfachsten Spurensicherungsmaßnahmen nicht beherrschen; und wir leben in einem Land, in dem BKA-Spezialisten Beweise vernichten und verantwortliche Stellen eine beispiellose Vertuschungs- und Desinformationspolitik betreiben; wir leben in einem Land, in dem sich der Bundeskanzler erdreistet, sich trotz des schweren Mordverdachts demonstrativ vor die Männer der GSG 9 zu stellen, die »unsere Sympathie und unsere Unterstützung« brauche. Nun, das Signal wurde verstanden, neben den beweis erheblichen Kleidungsstücken wurden auch ihre Träger gleich spurenvernichtend mitgereinigt. Der lancierte Selbstmord hat Methode, auch wenn ihn keiner gesehen hat – was können da zwei Zeugen ausrichten, die einen Mord, eine regelrechte Exekution gesehen haben wollen?

Foto: Signum



Bad Kleinen ist meines Erachtens ein Lehrstück dafür, wie ein Rechtsstaat den ungeheuerlichen Vorwurf eines staatlichen Mordes kleinarbeiten und in einen nicht bewiesenen Selbstmord umdefinieren kann, ohne daß sich die demokratische Öffentlichkeit darüber empört. Insofern ist Bad Kleinen kein bloßer Einzelfall, sondern Symptom. Bad Kleinen ist keine »Panne«, sondern hat System.

Dieser möglicherweise größte Polizei- und Geheimdienstskandal in der Geschichte der BRD ist Ausdruck für eine fatale Entwicklung dessen, was hierzulande gerne mit »Innerer Sicherheit« bezeichnet wird. Bad Kleinen offenbarte die Auswirkungen dieser Gesamtentwicklung in gebündelter Form und in besonders krasser Weise. Ich wurde von den Veranstaltern gebeten, über die GSG 9 bzw. die Problematik von polizeilichen Spezialeinsatzkommandos sowie über die »Koordinierungsgruppe Terrorismus« (KGT) zu sprechen. Ich möchte meine Eingangsthesen an diesen beiden staatlichen Einrichtungen verdeutlichen und belegen.

»Kampfunfähig schießen ist Quatsch«

Mit Erlaß des Bundesinnenministeriums vom September 1972 wurde die Aufstellung der »Anti-Terror«-Einheit beim Bundesgrenzschutz (BGS), der paramilitärischen Truppenpolizei des Bundes, angeordnet; laut Dienstanweisung soll die Truppe vor allem auf die Bekämpfung von »Mord und Totschlag, Menschenraub, Geiselnahme und räuberischer Erpressung« spezialisiert sein. Aber auch bei »schweren Ausschreitungen, Demonstrationen und zum Schutz besonders gefährdeter Staatsgäste und deutscher Politiker« wird die GSG 9 eingesetzt. Sie hat einen »offensiven Zugriffsauftrag in Fällen von besonderer Bedeutung« und ist in ständiger Alarmbereitschaft. Sie besteht ausschließlich aus Freiwilligen und hat eine Soll-Stärke von 220 Mann; die Ist-Stärke 1992: 180; inzwischen sollen auch Frauen zugelassen werden, was die Sache nicht besser machen wird. Der damalige Bundesinnenminister Hans-Dietrich Genscher (FDP) gilt als »Vater« der Spezialtruppe. Einem anderen hohen Verfassungsschützer (nicht Genscher, wie vielfach behauptet) werden die aufmunternden Worte zugeschrieben: die GSG 9 müsse »Elitebewußtsein entwickeln« und »mit dem Willen kämpfen, den Gegner zu vernichten« – »kampfunfähig schießen ist Quatsch«. Und Hessens früherer FDP-Innenminister Hanns-Heinz Bielefeld ergänzte einfühlsam: »Auch Terroristen sind Menschen, sie totzuschießen will geübt und gelernt sein«. Solchermaßen moralisch gestärkt ging die GSG 9 unter Führung ihres ersten Kommandeurs Ulrich Wegener ans Werk. Bald war sie die bestausgerüstete und -ausgebildete Spezialeinheit der Bundesrepublik und auch international gehörte sie zur »Spitze« ihrer Spezies.

Vier GSG 9-Einheiten wurden aufgestellt: zwei Observationseinheiten, eine Fallschirmspringer-Einheit und später die nach der Entführung des italienischen Luxus-Kreuzfahrtschiffes »Achille Lauro« (1985) geschaffene »GSG 9-Marine« – GSG 9 also zu Wasser, zu Lande und in der Luft. Die Einheiten sind gegliedert in

Führungs- und Spezialeinsatztrupps mit jeweils fünf Leuten; dieses operative Konzept mit kleinsten taktischen Einheiten ist dem »Minihandbuch des Stadtguerilleros« des Brasilianers Carlos Marighella entlehnt. Hinzu kommen technische Einheiten, wie die »Fernmelde- und Dokumentationseinheit«, der auch die Beweissicherung und Einsatz-Dokumentation per Video obliegt – Aufgaben, die während des Einsatzes in Bad Kleinen offensichtlich so sträflich vernachlässigt wurden, daß selbst der Münchner Polizeipsychologe Georg Sieber argwöhnt, dieses Versäumnis könne auf »böser Absicht« beruht haben, »um eine spätere Rekonstruktion des Heranges zu verhindern«. (taz 9.7.93)

Spezialeinsatzkommandos als Gefahrenquelle

In den frühen siebziger Jahren begann unter der sozialliberalen Regierung eine sicherheitspolitische Entwicklung, die einen starken Ausbau, eine drastische Aufrüstung und Umstrukturierung der staatlichen Sicherheitsapparate zur Folge hatte. Dabei hat sich eine verhängnisvolle Tendenz zur polizeilichen Spezialisierung herausgebildet, deren Spannweite von der hart trainierten »Anti-Terror-Einheit« bis zum freundlichen »bürgernahen« Kontaktbereichsbeamten reicht. Geradezu inflationär gestaltete sich die Entwicklung von Spezialeinheiten und Sonderkommandos, die sich als Keimzellen einer neuen geheimen Sonderpolizei herausstellten:

– auf Bundesebene neben der GSG 9 des BGS die »Sicherungsgruppe Bonn« des BKA (mit Sitz in Bonn-Bad Godesberg): Sie besteht bereits seit 1951, erlebte aber ihre eigentliche Blütezeit erst ab 1972. Damals wurde eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl von ursprünglich 30 (1951) auf 500 beschlossen, die Sonderausbildung mit umfassendem Schießtraining, Karate und nachrichtendienstlicher Schulung intensiviert sowie die Ausrüstung verbessert; seit 1992 besteht das auch in Bad Kleinen eingesetzte »Mobile Einsatzkommando« (MEK) des BKA, das aus den Observationseinheiten der BKA-Abteilung TE (»Terrorismus«) hervorgegangen ist;

– auf Länderebene wurden bereits in den 70er Jahren die MEKs der Kriminalpolizeien gebildet, die »Spezialeinsatzkommandos« (SEK) der Bereitschaftspolizeien, »Zielfahndungskommandos« (ZFK) und »Präzisionsschützenkommandos« (PSK) – Einsatzkommandos mit einer Gesamtstärke von mehreren Tausend »Elite-Polizisten«. Darüber hinaus gibt bzw. gab es in verschiedenen Bundesländern noch spezialisierte Sondereinheiten, wie etwa in Bayern die »USK« (»Unterstützungskommandos«, seit 1988), in Berlin die »EbLT« (»Einheit für besondere Lagen und einsatzbezogenes Training« von 1987-89), in Hamburg die sog. E-Schichten oder Einsatzzüge (»Wachdienstgruppen E«), in Hessen die »Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten«, in Niedersachsen die »ZSK« (»Ziviles Streifenkommando«, etwa in Göttingen) oder die »ZNSK« (»Zivile Nachtstreifenkommando«, wie in Braunschweig) – Spezialeinheiten, die schon alle durch Brutalität oder konspirative Machenschaften aufgefallen sind.

Die Freiwilligen der Polizei-Sondereinsatzkommandos, die mittlerweile auch in den neuen Bundesländern existieren, trainieren ähnlich hart wie die GSG 9 und erhalten ebenfalls eine (geheim-)polizeiliche und geheimdienstliche Sonderausbildung (verdeckte Ermittlungen, operative Fahndungen) mit besonderem Schießtraining, dessen Schwerpunkt der gezielte Todesschuß bildet. Ihre gemischt präventive wie repressive Verwendung ist allerdings wesentlich alltäglicher und umfassender: nicht nur bei Einsätzen gegen »Terroristen«, sondern auch bei jeder größeren Demonstration, wo SEK-Mitglieder, mit geschwärzten Gesichtern, häufig als besonders brutale Schläger- und Greiftrupps auffallen; aber auch bei Fahndungen im Bereich der politischen und »gewöhnlichen« (insbesondere der sog. organisierten) Kriminalität: Dabei durchbrechen die MEKs mit ihrem geheimpolizeilich-konspirativen Auftrag (u.a. Einsätze als under-cover-Agenten und agents provocateurs; Lausch- und Spähangriffe) das verfassungsmäßige Gebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten und sie unterlaufen eine effektive öffentliche Kontrolle.

In erschreckend vielen Fällen erweisen sich Mitglieder dieser Spezialkommandos als Todesschützen; auf der Strecke ihrer tödlichen Fahndungen blieben »Terrorismus«-Verdächtige, flüchtige Tatverdächtige und Gefangene, aber auch vollkommen Unbeteiligte (s. dazu Beitrag zur tödlichen »Terroristen«-Bekämpfung in diesem Buch).

»Die Helden von Mogadischu« trainieren

Zurück zur GSG 9: Ihren ersten aufsehenerregenden Auftritt hatte die seit 1973 einsatzbereite »Anti-Terror-Einheit« bei der geglückten Geiselbefreiung aus der Lufthansamaschine in Mogadischu (1977), in deren Verlauf drei der Entführer erschossen worden sind. Nach dem anfänglichen Rummel wurde es ziemlich ruhig um die »Superhelden von Mogadischu«. Auf die Frage, was die GSG 9 danach eigentlich getrieben habe, gab Polizeihauptkommissar Tutter vier Jahre später in der Zeitschrift des BGS eine simple Antwort: »Die GSG 9 trainiert«. Für den Tag X.

Die Ausbildung dauert 8 Monate und setzt den einjährigen Grunddienst beim BGS voraus sowie den »Willen zur Leistung und Kameradschaft«. Diese Sonderausbildung ist außergewöhnlich hart: »sie kann nicht hart genug sein«, so der langjährige Kommandeur, Ulrich Wegener, »denn wir müssen davon ausgehen, daß es sich beim potentiellen Gegner um militante Gruppen handelt.« Nur etwa 10 bis 30 Prozent der Bewerber für die GSG 9 genügen den strengen Anforderungen und bewältigen die rigide Personalselektion.

Kernziel der GSG 9-Ausbildung ist der »motivierte Einzelkämpfer« mit »höchster Kampfmoral und körperlicher Fitneß«. Nach dem Grundlehrgang folgt eine neunwöchige Spezialausbildung »gegen Guerillas und Terroristen«.

Schießen im Sekundentakt

Geländelauf, Krafttraining, Leistungs- und Härteausbildung, Karate, aber auch Psychologie-Seminare und Streßbewältigung (u.a. Desensibilisierungstherapien, Angstbewältigung und Hemmschwellen-Absenkung), ferner Waffenübungen in allen Situationen bei Tag und bei Nacht, auch unter Belastung und Streß, sowie ständiger »Kontakt« mit der Waffe gehören zum Konditionierungsprogramm. »Der Ablauf vom Ziehen der Waffe bis zur Abgabe des Schusses darf ein Limit von einer Sekunde nicht überschreiten«, offenbart der GSG 9-Vertraute Rolf Tophoven bewundernd. Bei diesen Vorgaben bleibt weder Zeit für Skrupel noch zum Nachdenken, was auch systematisch abgebaut werden soll. Gleichwohl soll neben »extrem gutem Reaktionsverhalten« auch »Besonnenheit für den Schützen oberstes Gebot« sein – »Killertypen und schießwütige Gesellen« seien nicht gefragt.

Der Münchner Polizei-Psychologe Georg Sieber weiß aus eigener Erfahrung, daß Polizei-Spezialeinheiten wie die GSG 9 darauf gedrillt werden, selbst einen am Boden liegenden Tatverdächtigen weiter als gefährlich anzusehen, weil er sich möglicherweise nur totstellt und blitzschnell eine Waffe ziehen könnte. Deshalb muß auch eine solche Person »passiv gestellt« werden: »Das bedeutet im Zweifel erschießen«, so der Polizei-Psychologe im *stern*. Die GSG 9 ist mit den modernsten Geräten und Waffen der Welt ausgerüstet. Sie benutzt u.a., wie auch in Bad Kleinen, einen besonderen Geschosstyp: die »Action-1-Munition« mit dem sog. Mann-Stop-Effekt, der aufgrund eines hydrostatischen Schocks zur sofortigen Handlungsunfähigkeit führt – nicht selten über den Tod: Denn diese Munition verformt sich beim Auftreffen auf die Haut und reißt schwere Wunden im Körper des oder der Getroffenen; insoweit hat diese Munition große Ähnlichkeit mit den völkerrechtlich – für Kriegszwecke – geächteten »Dum-Dum-Geschossen«. Geübt wird auch an Waffen des Gegners: u.a. mit Sturmkarabinern vom sowjetischen Typ AK 47-Kalashnikow, »bevorzugte Waffe vieler Guerillabewegungen und Terroristen«, so Tophoven, »getreu den Lehrsätzen Mao Tse-tungs, daß eine Waffe vom Feind erbeutet wird und sich dann gegen diesen selbst richtet«. Da auch bei Einsätzen mitunter nicht-dienstliche Sekundär-Schußwaffen mitgeführt werden – wie auch, lange Zeit verschwiegen, in Bad Kleinen -, war es durchaus denkbar, daß Wolfgang Grams und möglicherweise sogar der GSG 9-Angehörige Michael Newrzella mit einer solchen (vielleicht früher sichergestellten) Waffe des »Gegners« erschossen worden sind – oder aber mit Munition aus einem sog. schwarzen, nichtregistrierten Magazin.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Die Beamten der GSG 9 befinden sich durch das ständige Hochleistungs- und Härte-Training in Dauer-Höchstform, was zwangsläufig zu Frustrationen und Motivationsverlusten führen muß, wenn über Jahre hinaus keine Einsatzmöglichkeit in Sicht ist: »Wenn ein hochgezüchtetes Rennpferd zu lang im Stall steht und nicht

»bewegt« wird, erlahmen seine Spritzigkeit und sein Leistungsvermögen«, meint der einfühlsame GSG 9-Experte Rolf Tophoven. Schlagzeilen wie »Die Helden stehen weiter im Schatten« und »GSG 9 führt nur noch Schattendasein« machten den Angehörigen der Spezialeinheit in den 80er Jahren schwer zu schaffen – zumal sie für ihren Dienst lediglich eine Härte-Zulage von 200 DM brutto erhalten.

Vermutlich um die Hochmotivation gleichwohl zu erhalten, hat die Einheit eine grundlegende Umorientierung durchgemacht. So fand sie mitunter auch wesentlich unterhalb der Schwelle des »Anti-Terror«-Einsatzes Verwendung; etwa bei Großdemonstrationen (bislang eher die Ausnahme), wie 1986 gegen die Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf (26 GSG 9-Beamte im Einsatz), anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels oder in Solingen wegen der »Ausschreitungen« von Türken nach den neonazistischen Morden an fünf Türkinnen – verdeckte Einsatzbereitschaft, die angesichts des Härtedrills und Schießtrainings zu einer Katastrophe mit tödlichen Folgen führen könnte.

Die GSG 9 findet inzwischen Verwendung u.a. beim Personenschutz, zur Überwachung von deutschen Einrichtungen im Ausland, zum Schutz von kerntechnischen Anlagen und millionenschweren Geldtransporten der Bundeszentralbank, bei Observationen und Festnahmeaktionen im Bereich der »organisierten Kriminalität«. Darüber hinaus werden GSG 9-Angehörige als »Anti-Terror«-Ausbilder ins Ausland geschickt. So beriet etwa der erste GSG-9-Kommandeur Wegener zusammen mit weiteren BGS-Beamten die Regierung von Saudi-Arabien bei der Fortentwicklung der 2.000 Mann starken »Anti-Terror«-Einheit »Special Security Forces«. Eine direkte Zusammenarbeit fand u.a. mit den amerikanischen Special Forces und Delta Force, dem britischen FBI, der Anti-IRA-Truppe »Special Air-Service-Regiment« (SAS), sowie mit israelischen und türkischen »Anti-Terror«-Sondereinheiten statt. Verdeckt wurde die GSG 9 auch in Krisengebieten, wie im Libanon und in El Salvador, eingesetzt.

Öffentliche Kontrolle – ein Fremdwort

Wie steht es nun um die öffentliche Kontrolle dieser vielseitig verwendbaren Spezialeinheit? Angesichts der praktizierten Abschottung, des geheimpolizeilich-konspirativen Auftrags, des ausgeprägten Korpsgeistes und angesichts der Anonymität der eingesetzten GSG 9-Kämpfer »ohne Gesicht« (ruß-geschwärzt oder maskiert) laufen die üblichen Kontrollmechanismen ins Leere. Hinzu kommt das Problem, daß – wie im Fall Grams – Polizei und Staatsanwaltschaft quasi in eigener Sache ermitteln. Deshalb haben Todesschützen der Polizei auch häufig eine aussichtsreiche Position bei der späteren gerichtlichen »Klärung« der Vorfälle, falls es überhaupt so weit kommt.

Haben Mitglieder von Sondereinsatzkommandos bei der »Terroristen«-Fahndung einen Menschen erschossen oder schwer verletzt, so werden die Namen der

beteiligten Polizeibeamten von den Sicherheitsbehörden auch den Angehörigen der Opfer nicht bekanntgegeben. Ihre Vernehmung erfolgt unter Code-Nummern. So geschehen u.a. im Fall des schwer verletzten Rolf Heißler sowie des von einem Sonderkommando erschossenen, völlig unbeteiligten Taxifahrers Günter Jendrian und nun auch im Fall Grams. Die an der Schießerei in Bad Kleinen beteiligten GSG 9-Beamten, die gemeinsam und verumumt zu den Verhören flogen, hatten die Möglichkeit der Zeugenabsprache, wurden betreut und lediglich unter Nummern vernommen. Die Verdunkelungsgefahr ist hier geradezu programmiert.

Pannen, Pech & Pleiten?

Im Zusammenhang mit Bad Kleinen ist viel die Rede von Dilletantismus, Pannen, Konkurrenzen, Kompetenzwirrwarr und Koordinierungsproblemen der beteiligten Sicherheitsbehörden. Diese Begriffe haben Entlastungsfunktion. Die angeblichen »Pannen« sind mit individuellen Fehlleistungen nicht mehr erklärbar; ihnen liegt eine gewisse Systematik zugrunde, die die Dimension von Bad Kleinen im Vordergrund und in der Nachbereitung erst zu offenbaren vermag. Wir müssen also Bad Kleinen in einen größeren Zusammenhang stellen.

Gegenwärtig sehen wir uns einer wahren »Sicherheitsoffensive« ausgesetzt. Sie wird geführt unter den Legitimationsformeln wachsende Kriminalität, »organisierte Kriminalität« und neonazistische Gewalt. Eine regelrechte Law-and-Order-Orgie wird veranstaltet: Dabei geht es um Strafrechts- und Strafprozeßrechtsverschärfungen sowie um die Nachrüstung von Polizei und Geheimdiensten. Die Sicherheitspolitiker der CDU/CSU, aber auch der SPD schrecken längst nicht mehr davor zurück, dabei auch tragende Verfassungsprinzipien, die Substanz von Bürgerrechten und rechtsstaatliche Strukturen offen anzugreifen. Nur ein paar Beispiele, die für unser Thema von Bedeutung sind und die das prekäre Verhältnis von Polizei und Geheimdiensten betreffen: Aufbauend auf die sicherheitspolitische Entwicklung der 70er und 80er Jahre gibt es gegenwärtig konkrete Pläne, die Aufgabenfelder des Inlandsgeheimdienstes »Verfassungsschutzes« (VS) und des Bundesnachrichtendienstes vollkommen systemwidrig auszudehnen auf die Bekämpfung der »organisierten Kriminalität« und des »Internationalen Terrorismus« – also auf originär polizeiliches Tätigkeitsgebiet; dabei sollen den Geheimdiensten ggfls. auch polizeiliche Befugnisse, also Exekutivbefugnisse zustehen. Das würde eine verfassungswidrige Vermischung von Aufgaben und Funktionen der Polizei und der Geheimdienste bedeuten.

Und andererseits sollen im neuen BKA-Gesetz nachrichtendienstliche Befugnisse zur geheimen Ausforschung von Personen verankert werden; Verdeckte Ermittler, die bereits legalisiert wurden, sollen »milieubedingte Straftaten« begehen dürfen; die bereits zu beobachtende staatliche Mitorganisation der (organisierten) Kriminalität bekäme damit die Gesetzesweihe.

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) forderte bereits, ein sog. Bundessicherheitsamt zu schaffen und hierüber die anderen Sicherheitsapparate – Bundeskriminalamt (BKA), Bundesgrenzschutz, Bundesnachrichtendienst, Generalbundesanwalt (GBA) – stärker zu vernetzen (FR 24.10.1992; Die Welt 28.10.92). Vorläufer einer solchen Koordinierungs-, Zentralisierungs- und Vernetzungsinstanz jenseits der Verfassung gibt es längst: die »Koordinierungsgruppen Terrorismusbekämpfung« (KGT). Die KGT »Linksterrorismus« besteht seit 1991 und ist beim BKA angesiedelt; hier sind sowohl das Bundesamt für Verfassungsschutz, die einzelnen VS-Landesämter, der GBA und die einzelnen Innenminister vertreten. Nach der Beschlußniederschrift der Innenministerkonferenz (IMK) vom 3. Mai 1991 hat diese Einrichtung u.a. folgende Funktionen, die in der Vor- und Nachbereitungsphase des Polizeieinsatzes in Bad Kleinen zum Tragen gekommen sind:

- »Koordinierung, Konzentration und Bündelung der Bekämpfungsmaßnahmen« von Bund und Ländern »unter Einsatz aller Sicherheitsbehörden sowie der Justiz«; Durchführung verdeckter Fahndungsmaßnahmen unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, wie verdeckter Ermittler; Verbesserung der Häftlingsüberwachung;
- »Intensivierung des Informationsaustausches zwischen Polizei und Verfassungsschutz auf Bundes- und Landesebene unter voller Ausschöpfung des rechtlich Zulässigen«;
- »Sensibilisierung der Bevölkerung durch ständige und anlaßbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit«. Die Desinformationskampagne im Fall Bad Kleinen dürfte ein Resultat dieser Art von Öffentlichkeitsarbeit gewesen sein. Mittlerweile ist nach gleichem Muster auch eine »Koordinierungsgruppe Rechtsterrorismus« eingerichtet worden.

Das Trennungsgebot

Eine solche Entwicklung der Zusammenführung von Geheimdiensten und Polizei/Staatsschutz sollte ursprünglich in der Bundesrepublik eigentlich von Anfang an und vom Ansatz her unmöglich gemacht werden. Aufgrund der leidvollen Erfahrungen mit der faschistischen GeStaPo, der Geheimen Staatspolizei im Nationalsozialismus, die allumfassend nachrichtendienstlich und vollziehend tätig war, sollte nach 1945 eine strikte Trennung zwischen polizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeit, eine Entflechtung von Polizeiapparat und Geheimdiensten vollzogen werden. Es sollte damit eine undemokratische staatliche Machtkonzentration, das Wiederaufleben eines staatsterroristischen Systems von vornherein verhindert werden. Seitdem gilt das sog. Trennungsgebot nach überwiegender Ansicht zwar als verfassungskräftiges »essential«, obwohl es – entgegen den historischen Erwartungen – keine direkte Aufnahme ins Grundgesetz fand.

... und die Aufweichung des Prinzips

Doch das allmähliche Verblässen der Erinnerungen an die Schrecken der NS-Herrschaft und die wiedereinsetzende Einschwörung auf das neu-alte Feindbild Kommunismus, später »Linksterrorismus und Terrorismus«, ließen den Blick für die Gefahren einer wiedervereinigten und übermächtigen Sicherheitsbürokratie immer mehr verschwimmen.

Längst ist eine zunehmende Verschmelzung der geheimdienstlichen und polizeilichen Tätigkeitsbereiche und Methoden zu beobachten und ein intensives Zusammenwirken zwischen Geheimdiensten (»Verfassungsschutz«, Militärischer Abschirmdienst und Bundesnachrichtendienst) und der auf dem Gebiet des Staatsschutzes und der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung präventiv wie repressiv tätigen Polizei.

Strukturen und Methoden einer neuen »Geheim«-Polizei

Innerhalb des Polizeibereichs gibt es längst eine unheilvolle Verquickung zu verzeichnen. Die Aufgabenfelder der Polizei wurden in der Praxis wesentlich erweitert – weit hinein in das Vorfeld von strafbaren Handlungen und konkreten Gefahren – und mittlerweile unter den Begriffen »Gefahrenvorsorge« und »Straftaten-Verhütung« in den Polizeigesetzen der Länder verrechtlicht.

Parallel mit dieser Präventionsstrategie wurden geheimpolizeiliche Strukturen, Mittel und Methoden der Informationsbeschaffung zunächst im rechtsfreien Raum institutionalisiert: So ist auf verschiedenen Ebenen, etwa beim Bundeskriminalamt und bei verschiedenen Landeskriminalämtern ein Polizeiapparat mit Spezialabteilungen innerhalb des Polizeiapparates etabliert worden, abgeschottet gegenüber dem normalen Polizeibetrieb und jeglicher öffentlichen, aber nicht selten auch innerbehördlichen Kontrolle entzogen.

Mit Hilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln und Methoden, die der Polizei eigentlich prinzipiell versagt sind, wie z.B.

- großangelegten Observationen und Lauschaktionen, auch unter Verwendung optischer und akustischer Hilfsmittel,
- systematischem Einsatz von V-Leuten, agents provocateurs und getarnten Polizeibeamten (UCA) mit falschen Legenden, Tarnnamen und Tarnpapieren, konspirativen Wohnungen und Scheinfirmen,

wird weit im Vorfeld des Verdachts aktive Informationsbeschaffung betrieben, mit dem Ziel der systematischen »Verdachtsgewinnung« und »Verdachtsverdichtung«, u.a. durch die Infiltration von »verdächtigen« Gruppen und Szenen.

Die Polizei hat also inzwischen in ihren Händen exekutive (vollziehende) und geheimdienstliche (nachrichtendienstliche) Machtmittel angehäuft, deren Gebrauch der öffentlichen Kontrolle weitgehend entzogen ist.

Die »Wiedervereinigung« von Polizei und Geheimdiensten im Sinne einer neuen Geheim-Polizei ist also zunächst nicht primär synthetisch zwischen diesen beiden Sicherheitsorganen erfolgt, sondern innerhalb des Polizeiapparates selbst, der sich damit in gewisser Weise insbesondere vom »Verfassungsschutz« (VS) emanzipiert hat. Die Vorverlagerung der polizeilichen Tätigkeit sowie die Annäherung von Geheimdiensten und Polizei im Vorfeld, wie sie gegenwärtig noch forciert wird, sowie die unterschiedlichen Erkenntnis-Interessen von Polizei und Geheimdiensten führen zwangsläufig zu großflächigen Überschneidungen und Konkurrenzen, so z.B. bei der »Terrorismusbekämpfung«: Sowohl der VS als auch der polizeiliche Staatsschutz haben hierfür Spezialabteilungen installiert; beide bedienen sich bei ihrer Arbeit nachrichtendienstlicher Mittel. Polizei und VS machen sich folglich in denselben Bereichen des vorverlagerten Staatsschutzes (»Terrorismus«/»politischer Extremismus«) praktisch mit den gleichen Mitteln Konkurrenz – etwa auch bei dem Versuch der Infiltration politisch-oppositioneller Gruppierungen oder bei Observationen – was gelegentlich schon zu regelrechten »Pannen« geführt hat. Die unausweichlich scheinende Konsequenz: Diese Entwicklung zwingt praktisch zur permanenten Kooperation und Koordination. Deshalb wird in der gegenwärtigen Sicherheitsdebatte das Trennungsgebot offen zur Disposition gestellt; seine Überwindung wird nach und nach institutionalisiert. Die politische Nonchalance, mit der die beschriebene Funktions- und Methodenvermischung sowie die Koordination per KGT etc. betrieben wird, offenbart jedoch einen eklatanten Mangel an Sensibilität gegenüber der geschichtlichen Erfahrung und Verantwortung in Deutschland.

Fazit

Wir müssen uns diese verhängnisvollen Struktur-Entwicklungen sehr genau anschauen und einer grundsätzlichen Kritik unterziehen; ich vermisse in diesem Zusammenhang – leider – eine starke politische Opposition, aber ebenso vermisse ich eine Opposition gegen die Nicht-Aufklärung von Bad Kleinen. Angesichts der nach wie vor mysteriösen Todesumstände und der skandalösen Vertuschungsmanöver ist es dringend geboten, begleitend zu den Aktivitäten der AnwältInnen von Birgit Hofgfeld und Wolfgang Grams' Eltern eine unabhängige internationale Expertenkommission einzusetzen sowie aus den genannten strukturellen Gründen die abgeschottet arbeitenden und unkontrollierbaren Sondereinsatzkommandos aufzulösen und mit den »Helden von Bad Kleinen« den Anfang zu machen.

Überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrags, den RA Dr. R. Gössner am 24. 3. 1994 in Frankfurt/IM. auf der Groß-Veranstaltung zu den Vorfällen in Bad Kleinen gehalten hat.

Führer für die Fahndung

Die Medien nach Bad Kleinen:

Mit Bitte um Aufklärung – wir suchen den starken Mann

Oliver Tolmein

»Sollte wahr sein, daß ein Beamter der GSG 9 den mutmaßlichen Terroristen Wolfgang Grams erschossen hätte, als der schon wehrlos auf dem Bahngleis von Bad Kleinen lag – wir müßten es wohl ertragen.« Feigheit vor dem Feind, mangelnde Bereitschaft, auch mal einen Mord zu akzeptieren, wenn es der demokratischen Sache dient, soll dem Leitartikler der liberalen *Zeit* Hans Schueler niemand nachsagen. Als Anfang Juli 1993 fast alle Indizien dafür sprechen, daß Wolfgang Grams von der Polizei erschossen worden ist, wirft er sich mit beängstigendem Engagement in die Bresche: »Eine solche Hinrichtung wäre eine Tragödie. Doch sie würde zum Skandal nur, wenn die Aufklärung allein dem Zeugnis eines nicht in staatlicher Verantwortung stehenden Publikationsorgans wie der *Spiegel* überlassen bliebe.« Der liberale Publizist geht vorsichtshalber vom worst case-Szenario aus – aber nur um endgültig Absolution erteilen zu können. Er bezeichnet den Vorgang als »Hinrichtung«, also wirkt sie auch in seinen Augen wie ein potentieller hoheitlicher, der Ge-



Der frühere Generalbundesanwalt von Stahl vor der Presse

rechtigkeit dienender Akt. Vielleicht charakterisiert er sie deshalb als tragisch, als ein Fehlurteil also, aber kein Verbrechen, schon gar nicht eine staatsterroristische Handlung, sondern schlimmstenfalls eine unglückliche Verstrickung, in die das unergründliche Schicksal den Schützen und seinen Staat getrieben hat. Die Katharsis, die Schueler sich vorstellt, ist einfach – der Apparat soll sich zum Mord bekennen. »Es gibt keine Staatsräson, die es rechtfertigte ein Unrecht zu verheimlichen.« redet der Autor den Verantwortlichen ins Gewissen – und gibt damit zu, daß es sehr wohl eine Staatsräson gibt, die erlaubt ein Unrecht zu begehen – und was ist schon ein Unrecht, im Staat, der selbst Recht setzt? Schueler führt seinen Gedankengang konsequent zu Ende: »Der Verdacht, ein Mensch sei von Staats wegen von denen hingerichtet worden, die ihn seinem Richter erst zuführen sollten, wiegt, wenn er erhärtet wird, schwerer als der Schuldbeweis.« Es ist in Bad Kleinen, wie in Hoyerswerda, Mölln und Solingen – Deutschland soll leben, auch wenn andere sterben müssen. Nicht die Ermordung eines Staatsfeindes ist ein Problem, der Verdacht, der auf seinem Staatswesen lastet, kostet Schueler den Schlaf. Das Ansehen der Bundesrepublik muß gewahrt werden, dafür wird jeder Preis gezahlt.

Der Kommentar von Hans Schueler in der *Zeit* vom 9. Juli 1993 ist nicht die Ausnahme, er fließt ein in den Mainstream des bundesdeutschen Journalismus in diesen Tagen und Wochen. Einen Tag später veröffentlicht beispielsweise Jürgen Busche in der *Süddeutschen Zeitung* ein Gesamtkunstwerk, in dem Denunziationen, grammatikalische Entgleisungen und Politikberatung bemerkenswert komponiert und komprimiert worden sind: »Nicht so sehr die Tatsache, daß Beamte des Bundeskriminalamtes, eine besonders ausgebildete Polizeitruppe, und wer weiß, wer noch am Ort des Geschehens versagt haben, muß zu ernstesten Sorgen Anlaß geben. Mehr als alles andere stimmt bedenklich, daß die polizeiliche und politische Vorgehensweise bei der Terrorbekämpfung genau die Wahnideen zu bestätigen scheint, von deren Unzerstörbarkeit eben der linke Terrorismus in den Köpfen etlicher fanatischer Menschen lebt.« Fanatisch, terroristisch, Wahnideen – Busche würde die RAF und die, die er für ihr Umfeld hält, augenscheinlich lieber in die Psychiatrie einweisen, als in den Knast. Mehr als alles andere treibt aber auch ihn die Sorge um, daß als Ergebnis von Bad Kleinen der Rechtsstaat als das erkannt werden könnte, was er ist – was Busche an sich egal wäre, wenn nicht die Gefahr bestünde, daß dieser Klärungsprozeß der RAF nützen könnte. Und auch Busche steht mit seinen Sorgen nicht allein: »Es ist kaum zu fassen, wie Politiker und Behörden durch Verzögerungen, durch Mangel an Klarheit und Wahrheit der RAF die Argumente liefern.« Nicht einmal die *FAZ* mag in diesen Tagen die Hinrichtungs-Version, die am wahrscheinlichsten wirkt, ganz ausschließen – und stimmt deswegen ein in den Chor der liberalen Kollegen. »Es gibt Hinweise, daß einer der Polizisten (...) die Kontrolle über sich verloren hat.« heißt es am 3. Juli und am 10. Juli wird, um kei-

nerlei Mißverständnisse aufkommen zu lassen, erklärt: »Die Glaubwürdigkeit und letztlich Sicherheit des Gemeinwesens hat Vorrang, solange die Gerüchte brodeln.« Soll heißen: Egal, was passiert ist, der Kampf gegen den »Terrorismus« hat absoluten Vorrang – vor der Kritik, der Wahrheitsfindung, der Sorge um den Rechtsstaat. Das entspricht auch der Überzeugung der *Woche*, die schon bevor sie sich als Roman-Herzog-Fan-Blatt restlos dem law and order Populismus verschrieben hat, klarer als andere Medien vorführt, was passieren würde, wenn man die Journalisten, die sich in diesen Tagen, Leitartikler für Leitartikler als die besseren Staatsschützer andienen, nur machen ließe.

In der Ausgabe vom 8. Juli wird im Leitkommentar und im Aufmachertext Untergangsstimmung beschworen: »Gute Nacht, Standort Deutschland« dröhnt Manfred Bissinger (immerhin Ex-*konkret*-Chefredakteur) selber, in den Spalten daneben wird die »Endstation Rechtsstaat« beschworen. In Gefahr und größter Not, das ist beiden Texten zu entnehmen, braucht es einen starken Mann: »Natürlich kann auch in einer Demokratie einer durchdrehen; das ist schrecklich und muß unverzüglich bestraft werden. Dramatisch aber wird der Vorgang (...) durch nicht wahrgenommene staatliche Autorität.« Einer, der die Autorität verkörpert, die sich Bissinger wünscht, ist der neue Bundesinnenminister Manfred Kanther: »ein Mann, der als geradlinig und unbestechlich gilt. Eigenschaften, die der neue Mann nun bei der Aufklärung des tatsächlichen Geschehens schnellstmöglich unter Beweis stellen muß.« Für den Fall, daß Kanther Schwierigkeiten haben sollte, die in ihn gesetzten Erwartungen umgehen zu erfüllen, gibt die *Woche* in der nächsten Ausgabe schon gute Tips und klärt über grundsätzliche Schwächen der Fahndung auf: Es fehlt auch hier, findet diesmal Tom Schimmeck, der eine, starke Mann, mit allen Kompetenzen, die Führerfigur für den Fahndungserfolg. Statt dessen herrscht ein »Dschungel der Kompetenzen«, »heillosen Wirrwarr zwischen den obersten Bundesbehörden«, was in der Illustration zum Text dadurch anschaulich gemacht wird, daß beispielsweise die Geheimdienste überhaupt nicht mit dem BKA verkoppelt sind und Generalbundesanwalt von Stahl im Gegensatz zum guten, alten Kurt Rebmann, der sich wenigstens auch mal dafür stark gemacht hat, inhaftierte RAF-Mitglieder zu erschießen, »keine neuen Konturen« entwickelt hat. Ähnlich argumentiert übrigens der gemeinhin ja als kritisch-aufklärerisches Blatt in dieser Affäre angesehene *Spiegel*, der am 19. Juli beklagt: »(Die Arbeit der Sicherheitsbehörden) ist gelähmt von Streit, Inkompetenz und Parteibuchwirtschaft«.

Als Mann fürs Positive, Journalisten sollen nicht nur zersetzend kritisieren, schickt die *Woche* dann noch ihren eigenen Sonderermittler an die Front in diesem Kampf um das Ansehen Deutschlands. In der ersten Folge zeichnet Dagobert Lindlau, BKA-Berater, GSG 9-Vertrauter, Talkmaster und Beschwörer der Organisierten Kriminalität, einen rührendes Portrait der GSG 9, die vor allem trainiert haben soll,

wie sie Gegner bekämpft, ohne ihnen weh zu tun, oder gar zur Waffe greifen zu müssen. Im zweiten Teil präsentiert Lindlau dann das »Protokoll von Bad Kleinen« – ein Glanzstück an Ermittlungstätigkeit, dessen souveräne Art den Wunsch der kritischen Kollegen, die an Mord glaubten, ihn nicht so schlimm fanden, sondern nur erklärt bekommen wollten, überzeugt haben mußte: »Schüsse aus nächster Nähe werden in den Medien automatisch zur Hinrichtung. Das ist aber falsch. Selbst ein Nahschuß, sogar ein aufgesetzter Schuß kann ein berechtigter Schußwaffengebrauch in Norwehr sein. Dann zum Beispiel, wenn das die einzige Möglichkeit ist, einen feuernden Täter zu stoppen.«

Daß ein Zeuge, der seinen eigenen Aussagen und der Gegenrecherche des *Spiegel* zufolge am Einsatz beteiligt war, den aufgesetzten Nahschuß nicht als Versuch den bereits am Boden liegenden Grams zu stoppen qualifiziert, sondern als gezielte Tötung irritiert Lindlau so wenig wie die ähnlich lautende Aussage der Kioskverkäuferin Joanna Baron: Die eine fertigt er mit einem Nebensatz ab – sie habe bei der BKA-Vernehmung Erinnerungslücken gehabt. Der andere aber »läßt durch Wortwahl und Diktion erkennen, daß er womöglich in der Nationalen Volksarmee oder bei der Volkspolizei der DDR Erfahrungen gesammelt hat.« Das sagt, wenn es denn zuträfe, zwar nichts über die Zuverlässigkeit der Zeugenaussage, dokumentiert aber Lindlaus außerordentliche Kreativität bei der im Ermittlungsverfahren Bad Kleinen ungewöhnlich beliebten und erfolgreichen Praxis, Beweismittel durch Gerüchte und Spekulationen zu entkräften.

Die bürgerlichen Medien präsentieren sich in diesen Tagen im Juli, das zeigt diese kleine, tendenziöse und doch repräsentative Presseschau, so demonstrativ deutsch, so überparteilich staatsparteiisch wie schon lange nicht mehr. Gerade in dem Moment, wo die Desinformations-Politik des Staatsapparates so offensichtlich wird, wo die meisten bekanntgewordenen Fakten gegen die Staatsversion sprechen, wo also die Kontrollfunktion der skandalorientierten Medien tatsächlich einmal hätte greifen können, stecken die maßgeblichen deutschen Kommentatoren wie ein Mann zurück.

Während ihre Kollegen in den Nachrichtenredaktionen die Tickermeldungen über neue Unterlassungen, Vertuschungsversuche und Widersprüchlichkeiten brav zu Hundertzählern verarbeiten, suchen sie fieberhaft einen Ausweg aus der Krise: Ein GSG 9-Mann, schlugen die Politikberater in den Redaktionsstuben ihren Kameraden von den anderen drei Gewalten vor, soll als »durchgeknallt« geopfert, der Mord im übrigen als Mord deklariert und dann auch engagiert entschuldigt oder zur Nebensache erklärt werden. Den Mitgliedern des Krisenstabes von 1977 muß das Herz vor Freude gehüpft sein – mit dieser wie von selbst vereinheitlichten Presse im Rücken hätten sich die »Selbstmorde« von Stammheim auch gut und gerne als offene Hinrichtungen exekutieren lassen.

Gegen dieses einheitliche Bild, das die Medien zu diesem Zeitpunkt abgeben, spricht vor allem, daß tatsächlich wesentliche Informationen, die die Mordversion glaubwürdig erscheinen ließen, von den Medien, vor allem von *Monitor* und dem *Spiegel* veröffentlicht worden sind. »Die drei Gewalten haben nach (!) Bad Kleinen versagt.« zieht Christian Semler in der *taz* vom 6. Juli deswegen seine Bilanz, »Die vierte Gewalt, die unabhängigen Medien – sollten ihren Triumph nicht auskosten. Denn es steht etwas auf dem Spiel, das zu zerbrechlich ist.« Semler, der offensichtlich der Auffassung ist, daß die drei Gewalten in Bad Kleinen selber nicht versagt haben, schreibt nicht ganz präzise, was denn so zerbrechlich ist, daß die Medien sich zurückhalten sollen. Diese Mischung aus scharfer Kritik und vagen Forderungen durchzieht aber auch die Berichte der anderen, im allgemeinen sprachlich versierten kritischen Medien. Wahrscheinlich meint Semler, daß die Rechtssicherheit das Gut ist, dem die Medien ihren Triumph opfern sollen – und er kann im Rückblick recht zufrieden sein. Auch die mutigsten Enthüllungsjournalisten haben sich in ihren Berichten zu Bad Kleinen bemüht, diesen Grundkonsens auf keinen Fall zu zerstören.

Daß der *Spiegel* 1993 anders als nach den angeblichen »Selbstmorden« in Stammheim nicht erst Jahre ins Land gehen ließ, ehe er die Seltsamkeiten und Widersprüchlichkeiten der staatlichen Version mit Fakten, die die Anwälte für das Todesermittlungsverfahren recherchiert hatten, konfrontierte, markiert keinen Bruch mit der Tradition der Staatsschutz-Berichterstattung. Bemerkenswerterweise stützt der *Spiegel* seine »Hinrichtungs«-These von Anfang an weniger auf die Aussage der Zeugin Joanna Baron, als vielmehr auf die eines Mannes aus dem Apparat, der selbst bei der Aktion dabeigewesen sein soll und sich nun in »höchster Seelennot« befunden haben soll: »Der Zeuge bat zudem, die Kollegen von der GSG 9 differenzierter zu behandeln – das sind keine Killer.« Bemerkenswert ist, daß der *Spiegel* zwar einerseits den Eindruck erweckte, rücksichtslos an der Aufklärung des Geschehens in Bad Kleinen beteiligt zu sein – andererseits aber von vornherein nur ein sehr begrenztes Spektrum von Möglichkeiten (Rache, Affekt einzelner Beamter) zuläßt. Keineswegs wird ernsthaft darüber nachgedacht, ob der Apparat ein Interesse an einer gezielten Eskalation gegen die RAF gehabt haben könnte. Auch der Zusammenhang zu anderen nie wirklich aufgeklärten Todesfällen von RAF-Gefangenen bei Fahndungen und in Gefängnissen wird im *Spiegel* stets in die gleichen Formeln gekleidet: »Und dann haben wir wieder die gleiche Diskussion wie bei Stammheim« – nach den Suiziden von Baader und anderen in der Zelle, die seit 1977 als Legende vom staatlich verordneten Mord erhalten müssen.« Gerade in der kritischen Berichterstattung des *Spiegel*, der immerhin auch die Krisenstabs-Protokolle von 1977, in denen die Gefangenen-Erschießungs-Szenarien enthalten waren, mit langer Verzögerung abgedruckt hat, wird der innere Zusammenhang

von Deutschem Herbst und Deutschem Sommer charakteristisch abgehandelt: Die Berichterstattung über den Mord, der in Bad Kleinen eventuell stattgefunden hat, wird benutzt, um die Selbstmordversion des Staates für Stammheim, die auch die Medien übernommen haben, festzuschreiben. Das, was Aufgabe eines kritischen Journalismus wäre, die Ungereimtheiten, Vertuschungen und Widersprüchlichkeiten bezüglich Bad Kleinen zum Anlaß zu nehmen, auch das alte von »Pannen« und »Zufällen« geschriebene Kapitel nochmal neu aufzuschlagen und zu interpretieren, wird nicht einmal ansatzweise unternommen. Stammheim wird, den um Jahre zu spät, aber immerhin veröffentlichten Fakten der eigenen Berichterstattung zum Trotz, nicht als reales, zu untersuchendes Ereignis genommen, sondern als Chiffre: Als Chiffre für die rücksichtslos-aggressive Propaganda der Linke, in der alles, sogar »Selbstmorde« hergenommen werden, um den Staat schlecht zu machen. »Wieder einmal, wie schon nach dem Selbstmord von Häftlingen im Stammheimer Gefängnis 1977, ist der verheerende Eindruck entstanden, die Terroristen seien die Opfer, nicht die Täter.« Eine erstaunliche Formulierung – schließlich ging es ja weder bei den Untersuchungen zum Deutschen Herbst in Stammheim, noch bei den Ermittlungen über Wolfgang Grams Tod, um die allgemeine Frage, ob »die Terroristen« Opfer oder Täter sind, die Frage war, wer ganz konkret den Tod von vier Menschen herbeigeführt hat. Die eigentümliche Formulierung des *Spiegel* legt eine Sichtweise nahe, in der Grams oder auch Raspe, Ensslin und Baader, auch dann nicht als Opfer eines Mordes wahrgenommen werden dürfen, wenn sie nicht selbst Hand an sich gelegt haben. Einmal RAF-Mitglied – immer Täter. Was aber, muß man fragen, will der *Spiegel* mit einer Berichterstattung, die diesen Ausgangspunkt hat, daß es letztlich darauf ankommt klarzustellen, daß »die Terroristen« so oder so Täter wären und nicht Opfer, wirklich aufklären? Bestenfalls, das wird im Verlauf der Berichterstattung, die ihren deutlichsten Tiefpunkt in der auf Druck der Strafverfolgung, anderer Medien und wahrscheinlich einflußreicher Freunde aus der Politik erfolgten, offenen Distanzierung vom eigenen Zeugen hat, deutlich, interessiert sich der *Spiegel* für das Aufdecken einer Panne im System, keinesfalls für die Entdeckung eines kommandierten Mordes. Dafür sorgen natürlich auch die anderen Informanten aus dem Apparat, die durch gezieltes Streuen von Details über Konkurrenzen, Zwistigkeiten, Versäumnissen und Forderungen aus dem Innenleben der Staatssicherheit die Insider-orientierte Artikelproduktion in Gang halten.

Der *Spiegel* gibt also eine Fülle von, zum Teil durchaus hochbrisanten Informationen wieder, durch die fehlende Analyse von Hintergründen, durch das Ausblenden von größeren Zusammenhängen und die ideologisierende Einbettung neutralisiert die Redaktion deren Wirkung aber gleich wieder. Besonders deutlich wird das an der Art und Weise, wie Stammheim und Bad Kleinen in Beziehung zueinander gesetzt werden. Dabei wäre es naheliegender gewesen, gerade hier genau hinzuschau-

en, zu fragen, ob die aktuellen Ereignisse nicht die vergangenen in einem neuen Licht erscheinen lassen, statt davon auszugehen, daß, was schon einmal gezeugnet wurde, auch beim zweitenmal nicht geschehen sein kann. Auch eine Reflektion der jeweiligen politischen Konstellation, die beiden Kontroversen um Mord oder Selbstmord zugrunde gelegen hat, ist ausgeblieben: 1977 war die RAF, nachdem sich herausgestellt hatte, daß ihre Geisel-Austausch-Pläne keine Aussicht auf Erfolg hatten und die Entführung der »Landshut« durch das Kommando Martyr Halimeh gescheitert war, vor allen Dingen politisch, letztendendes aber auch militärisch am Ende. In dieser Situation konnte der Tod der Gefangenen, deren Freilassung zu erreichen das Ziel jahrelanger, äußerst riskanter militanter Aktionen war, als Zeichen des völligen Scheitern, nach außen und in die Gruppe der Militanten hinein wirken: Man hatte nicht nur die Freilassung der GenossInnen nicht erreicht, sondern nicht einmal etwas gegen ihren Tod unternehmen können. Ein solches Zeichen zu setzen machte aber nur für den Gewinner des Deutschen Herbstes Sinn, den Staatsapparat, dessen Vertreter im Kleinen Krisenstab, wie wir wissen, die Tötung der Gefangenen als Mittel zur Demoralisierung der RAF auch diskutiert hatten. 1993 befand sich die RAF in einer anderen, aber ähnlich grundsätzlichen Krise: Mit ihrer Erklärung vom April 1992, auf bewaffnete Angriffe gegen führende Repräsentanten des Systems zu verzichten, hatte sie für die Gefangenen nichts erreicht. Auch die als strategischer Neuansatz definierte Gegenmacht von unten wollte sich nicht so recht aufbauen lassen.

Der Anschlag auf den Knast Weiterstadt hatte zwar Sympathien eingebracht, aber auch keine militante Perspektive eröffnet. Der Staatsapparat hatte deutlich gemacht, daß an ein Entgegenkommen, an ein Ende der RAF ohne »Gesichtsverlust« nicht zu denken war. Und just in dieser Phase wird ein extrem aggressiver Fahndungseinsatz betrieben, dem ein RAF-Mitglied, Wolfgang Grams, unter zumindest sehr merkwürdigen Umständen zum Opfer fällt. Die RAF, die davon ausgeht, daß der Staatsapparat ihren Genossen ermordet hat, steckt in einem Dilemma. Sie müßte jetzt ihrer April-Erklärung zufolge den bewaffneten Kampf wiederaufnehmen (und etliche Kommentatoren haben sie dazu indirekt aufgefordert) – das wäre aber gleichzeitig ihr politisches Ende, denn die Gründe, die sie für den Abbruch der Attentate auf führende Repräsentanten des Systems angegeben hat, waren im wesentlichen grundsätzlicher Art. Reagiert sie nicht mit neuen Anschlägen, ist sie militärisch erledigt und damit, weil folgenreicher als die Erklärungen immer die Anschläge waren, auch politisch. Profiteur dieser nicht positiv aufzulösenden Situation ist auch in diesem Fall wieder der Staatsapparat. Was spricht also gegen die Überlegung, daß der Staatsapparat in Bad Kleinen versucht haben könnte, was ihm in Stammheim unvorhersehbarer Weise nicht dauerhaft gelungen ist: die RAF endgültig zu erledigen?

Hier lohnt sich ein Blick auf die Berichterstattung der *taz*, einer Zeitung, die es ohne den Deutschen Herbst wahrscheinlich nicht geben würde, für die die Verbreitung von Gegenöffentlichkeit, das Durchbrechen von Nachrichtensperren und Denkblockaden einmal Programm gewesen ist. Die *taz* beschäftigt sich ausführlich und umfassend mit den Ereignissen in Bad Kleinen und ihren Nachwirkungen. Stärke der *taz*-Berichterstattung ist, was unter anderem ihren begrenzten Kapazitäten geschuldet ist, weniger die eigene Recherche, als die kritische Kommentierung der Ereignisse, die Dokumentation von Erklärungen von Birgit Hogefeld und den Anwälten, sowie Interviews, in denen vorzugsweise Leute aus dem Spektrum der »Kritischen Polizisten« und intelligenterer Vertreter des Apparats ihre Einschätzung der Ereignisse präsentieren können. Die Perspektive aus der heraus die meisten *taz*-Artikel und -Kommentare verfaßt sind, ist realpolitisch – ihr Ziel sind die bessere Fahndung, die menschlicheren Haftbedingungen, die erfolgreichere Abwicklung des Konflikts zwischen Staat und RAF. Dieses Geschäft läßt sich so engagiert nur betreiben, wenn man sich sicher ist, daß es eine gemeinsame Grundlage mit denen gibt, auf die man einwirken will. Die *taz*, das wird gerade in ihren Versuchen, Bad Kleinen zu bewältigen deutlich, glaubt an das Gute im deutschen Staat. 1977 kann deswegen von ihr nicht als Jahr der Vernichtungs-Phantasien und des Staatsterrorismus beurteilt werden, sondern nur als verhängnisvolles Scheitern einer Kultur des Dialogs, die jetzt mit aller Macht gerettet werden muß. »Jetzt rächt es sich«, schreibt *taz*-Leitartikler Christian Semler in seinem »Kurzen Rückblick von Bad Kleinen auf das Jahr 1977«, »daß ein Dialog aller beteiligten Akteure über den ›Deutschen Herbst‹ bis heute unmöglich war.« (*taz* 3.7.1993). Warum es unmöglich war, schreibt Semler nicht – und er kann es auch nicht, weil er und mit ihm die Mehrheit der Redakteure der *taz* sich so sehnlichst ein Ende der militanten Angriffe wünschen, die sie in einen Loyalitätskonflikt aus ihren Gründerzeiten stürzen, daß sie die Gründe für die Guerilla-Politik der RAF genausowenig analysieren wie die Staatssicherheitspolitik des Apparates, sondern immer nur nach neuen Punkten suchen, an die ein Vorschlag für das Ende des Kampfes geknüpft werden kann. »Die Forderung von Stahl zu feuern, ist deshalb keineswegs eine bloß formale Geste«, räsontiert Semler, »In ihr könnte sich der Anspruch geltend machen, die Frage, wer wen mit welchen Mitteln zu bekämpfen hat, endlich in die Arena zurückzuverweisen, in die sie gehört: die der vernunftgeleiteten demokratischen Diskussion.« In dieser Arena der Diskussion, in der Forderungen als Anspruch auf Zurückverweisung die Vernunft herausfordern, hat sich dem damaligen Chefredakteur der *taz* Micha Sontheimer, ein Mann schon als Gladiator für die Demokratie ein Denkmal gesetzt: »Bis zum Rücktritt Seiters' erschien es zwangsläufig, daß die Konfrontation zwischen RAF und Staat wieder eskalieren würde (...) Nachdem die Bundesregierung, respektive Rudolf Seiters, einen ebenso überraschenden wie deeskalierenden Schritt getan hat,« wollen wir jetzt den heraufziehenden Frieden nicht etwa durch

Fragen nach dem »warum« und weitere Überlegungen zu 1977 stören, sondern Hausaufgaben verteilen: »ist es jetzt an der RAF, nicht nach den altbekannten Mustern unnachgiebiger Vergeltung zu agieren.« Eine Aufforderung, die von der *taz*, die im Verlauf der Ermittlungen zu Bad Kleinen so gut wie noch nie mit internen (Des-) Informationen aus dem Apparat versorgt worden ist, noch mehrmals wiederholen wird. Zum Beispiel in einem Kommentar aus Anlaß der Falschmeldung, daß eine Gruppe von Gefangenen kurzzeitig zusammengelegt werden wolle, um das Ende des bewaffneten Kampfes zu diskutieren. Die *taz* erkennt nicht etwa, daß das ein ganz unsinniges Unterfangen wäre (weil es eine entsprechende Erklärung der Gefangenen bereits gibt), sondern läßt die alte »Kinkel-Initiative«, dieses Phantom der staatlichen Deeskalationspolitik, wieder zu Ehren kommen: »Die Kinkel-Initiative muß endlich umgesetzt werden« fordert Micha Sontheimer am 12. Juli 1993 und hat diesmal eine Aufgabe für den Staat parat: »Seit der Deeskalationserklärung der RAF und besonders nach der Katastrophe von Bad Kleinen ist jetzt der Staat am Zuge (...) Warum sollen die Gefangenen nicht endlich die Möglichkeit bekommen, sich in einem Gefängnis zu treffen, um ihr antiquiertes Selbstverständnis einer kritischen Prüfung zu unterziehen? (...) Es gäbe vielerlei zu tun.« Auch dieser Vorstoß bleibt allerdings ergebnislos, weil die Gefangenen nun einmal nicht beabsichtigt haben, ihr »antiquiertes Selbstverständnis« nach den Vorstellungen der Modernisierer von der *taz*-Fraktion kritisch zu überprüfen ... Am Ende beiben für die *taz* nur Enttäuschungen: »Mit diesem Scheitern der ›Zäsur‹ (die die RAF im April 1992 gesetzt hat, O.T.) (wurde) eine vielleicht einmalige Chance für das Ende des RAF-Terrorismus verspielt«, klagt Wolfgang Gast (30.8.1993). Auch die Mission des V-Mannes Klaus Steinmetz, die *taz*-Reporter Rosenkranz einfühlend, als ginge es um sein eigenes Wirken, nachzeichnet, ist gescheitert: »Der mutmaßlich erste V-Mann, den die Staatsschutzbehörden in 23 Jahren an die RAF heranzuführen konnten, war so etwas wie ein Doppelagent. Er hat sich nie vorbehaltlos für eine Seite entschieden. Ja, er fühlte sich bis zum Schluß der linken Szene, die seinen Alltag ausfüllte, stärker verbunden als den geheimen Schlapphüten.« (*taz* 2.8.93). Auch der *taz* bleibt so als Rückzugs-Terrain, von dem aus sie bei nächster Gelegenheit die ganze »jetzt ist die Gelegenheit so gut wie nie«-Chose erneut durchspielen kann, nur das, was auch der Spiegel und so viele andere geschrieben haben: »Die Erschießung des RAF-Mitglieds Wolfgang Grams und deren nach wie vor ungeklärte Umstände bilden den Stoff für die Legenden, mit denen neue Mitglieder für den Untergrund rekrutiert werden.« (*taz* 30.8.1993) Damit liefert die *taz* auch die Erklärung, warum sie, wie hart die Indizien für einen Mord von Staats wegen auch sein mögen, nie davon abgehen wird, die Legenden des Staatsapparats letztenendes als die wahrscheinlichere Wahrheit wenigstens erscheinen zu lassen: Weil sie sich mehr als für die Fakten für deren Konsequenzen interessiert, weil sie, wenn es hart auf hart kommt, auch bereit scheint, alles zu tun, was verhindert, daß neue Leute »für den Untergrund reku-

tiert« werden: Das Ende des bewaffneten Kampfes, nicht das Ende des Staatssicherheitsapparates ist das Ziel ihres vernunftgeleiteten demokratischen Diskurses.

Die *taz* beantwortet also die Frage, was gegen die Überlegung spricht, daß der Staatsapparat in Bad Kleinen versucht haben könnte, was ihm in Stammheim unvorhersehbarer Weise nicht dauerhaft gelungen ist, gar nicht, weil schon sie zu stellen mit ihrer Berichterstattung nicht vereinbar ist. Eine überraschende Antwort haben dagegen die Autoren des Buches »Operation RAF« parat: Für sie hat sich in Bad Kleinen die These ihres 1993 auf die Bestseller-Listen katapultierten Buches »RAF-Phantom« bestätigt, daß es keine RAF mehr gibt, 1977 mithin, wie auch immer, die Zerschlagung der RAF bereits gelungen ist. Diese Zerschlagung allerdings muß dem Staatsapparat höchst ungelegen gekommen sein, was die Autoren allerdings nicht auf die Frage bringt, wieso sie dann betrieben worden ist, sondern sie zu einer recht gewagten Spekulation motiviert: Sie legen in ihrem Buch nahe, daß Bad Kleinen die Antwort des Staatsschutzes auf ihr »RAF-Phantom« gewesen sei: »Selten haben Bundesanwaltschaft und BKA, aber auch die Verfassungsschutzbehörden, einen ›Fahndungserfolg‹ so dringend benötigt wie den von Bad Kleinen (...) Mit der ›Operation RAF‹ (...) konnten angebliche Führungsfiguren der ›RAF‹ endlich einmal in persona vorgezeigt werden, mit dem Effekt, daß die leidigen Gerüchte um deren Existenz oder Nicht-Existenz einstweilen verstummen (...)« Die Selbstüberschätzung der Autoren wird jedenfalls nicht durch die erdrückende Beweiskraft der von ihnen aufgeführten Indizien übertroffen: Zwar haben tatsächlich *Spiegel* und *taz* unmittelbar nach Bad Kleinen festgestellt, daß die von einigen Autoren zum Phantom erklärte RAF offensichtlich doch existiere – diese Auffassung haben sie in den Jahren zuvor aber auch ohne spektakuläre Show-Downs und Verhaftungen nicht ernstlich aufgegeben. An einem Punkt läßt sich exemplarisch aufzeigen, wie unsolide die »Phantom«-These in Zusammenhang mit Bad Kleinen konstruiert ist: Ausführlich setzen sich die Autoren mit der Erklärung der RAF vom 6. Juli 1993 zu Bad Kleinen auseinander – und halten für ein besonders starkes Indiz gegen die Authentizität des Dokuments, also für die Bestätigung ihrer »Phantom«-These, daß »die Dunkelmänner aus der ›RAF‹ Beweismittel gegen ihre angeblichen Genossen (liefern). Ein merkwürdiges Verhalten von konspirativen, angeblich linken Revolutionären.« Über die seit Bestehen der RAF geübte Taktik, daß ihre Mitglieder sich in Verfahren zu ihrer Organisation (nicht zur Beteiligung an einzelnen Aktionen) bekennen und nicht auf Unschuld plädieren, sondern einen politischen Prozeß führen, kann man trefflich streiten – zur Kenntnis nehmen aber muß man sie: Es ist also keineswegs erstaunlich, daß die RAF Wolfgang Grams als einen der ihren betrauert – es wäre erstaunlich gewesen, wenn sie es nicht getan hätten. Ist dieser Einwand also eher von Unkenntnis geprägt, wirkt der nächste schon unangenehm schmierig: »Die Behauptung, daß Wolfgang Grams ›hingerichtet‹ worden sei, mag man – nachdem sie sich die unbekanntenen Briefeschreiber namens ›RAF‹ zu eigen

gemacht haben – selbst gar nicht mehr aufstellen – obwohl man nach Lage der Dinge ohne weiteres dieser Meinung sei könnte.« Wahr ist, was von Leuten geäußert wird, denen wir uns verbunden fühlen (...) die journalistische herrschende Meinung in diesem Land hat eben, auch wenn sie als besonders kritische daherkommt, ihre klaren Fixpunkte.

So wenig überzeugend wie der Verweis auf die RAF-Erklärung als Beweis für die Phantom-Existenz der RAF, so unsinnig ist die als politische Analyse verkleidete Behauptung, der Staatssicherheitsapparat benötige die RAF, um seine eigene Existenz und die Ausweitung seiner Kompetenzen zu legitimieren. Die Einschränkung von Verteidigerrechten, die Diskussion um den großen Lauschangriff, um die Abkürzung der Strafverfahren, die Ausweitung von Haftgründen, den Einsatz von Bundeswehr an den Grenzen und im Landesinneren wird spätestens seit der Wiedervereinigung Deutschlands nicht mehr mit den Aktivitäten der RAF begründet, sondern mit angeblich steigender »Ausländerkriminalität«, mit dem behaupteten Machtzuwachs der »Organisierten Kriminalität«, mit der Bedrohung Deutschlands durch »Flüchtlingsströme« etcpp. In der Politik der Inneren Sicherheit hat längst ein Paradigmenwechsel stattgefunden – der war nötig, weil Voraussetzung für die anstehenden spürbaren Verschärfungen der Polizeipraxis und Entrechtung weiter Teile der Bevölkerung ist, daß überzeugend suggeriert werden kann, nur so ließe sich eine Bedrohung, die »uns alle« angeht abwenden. Daß die RAF eine Bedrohung für die Bevölkerung darstellt, konnte aber schon lange kaum mehr plausibel behauptet werden – mit der Vereinigung Deutschlands kam als Problem dazu, daß für die Menschen in den neuen Bundesländern, die die jahrelange ideologische Mobilisierung gegen die RAF nicht miterlebt hatten, »Terrorismus« noch viel weniger furchterregend wirken mußte, eine rassistische Mobilisierung dagegen recht erfolgreich vorangetrieben werden konnte.

Aber das investigativ arbeitende Journalistentrio Landgräber/Sieker/Wisniewski, das sorgfältig und engagiert wie sonst kaum jemand die Widersprüchlichkeiten und bewußten Lügen der Staatsversion herausarbeitet, fällt in seiner politischen Analyse weit hinter die eigene Recherche zurück. Während sie dort überzeugende Indizien dafür auflisten, daß Wolfgang Grams bewußt auf den Bahnsteig 4 vor die Maschinenpistolen eines geheimen Einsatzkommandos getrieben worden ist, kommen sie in ihrem Resümee zu dem an Naivität kaum mehr zu überbietenden Schluß: »Zum ersten Mal wurde für jedermann offensichtlich: Bei der Fahndung nach der RAF geht es nicht mit rechten Dingen zu (...) Man stelle sich vor, Wolfgang Grams wäre noch am Leben: (...) Bei der Vielzahl der vernichteten Spuren und widersprüchlichen Zeugenaussagen wäre für ihn ein Freispruch aus Mangel an Beweisen im Bereich des Möglichen gewesen.« Tatsächlich ist die Geschichte der

Fahndung nach der RAF voller »Pannen«, die aber, wie auch Bad Kleinen, die Öffentlichkeit nie nachhaltig beunruhigt haben – und einen Freispruch aus Mangel an Beweisen als Möglichkeit zu unterstellen, ist angesichts der Geschichte der real existierenden RAF-Prozesse dermaßen absurd, daß man, wendete man die Bewertungsmethode der Autoren auf ihr eigenes Produkt an, sie umstandslos als »Landgräber/Sieker/Wisniewski-Phantom« entlarven müßte, das in geheimem Auftrag versucht, die politischen Verhältnisse hierzulande als im Großen und Ganzen gut bestellt darzustellen – wenn da nicht ein paar Hardliner in den Apparaten wären, die auch »eine schallende Ohrfeige ins Gesicht all jener redlichen Ermittler (verteilt haben), die sich seit Jahrzehnten mühen, kriminalistische Methoden zuverlässiger zu machen und damit mehr Rechtssicherheit im Strafverfahren zu schaffen. Ihre Arbeit wurde durch die polizeilichen Pfuscher von Bad Kleinen mit Füßen getreten.« Die Hausdurchsuchung, die das BKA bei den Autoren durchgeführt hat, wäre, richtete man auf sie einen so schrägen Blick, wie sie auf die RAF, nur ein zusätzliches Indiz für die Phantom-These: Wie sonst ließe sich der Ruf des Trios besser festigen, als wenn man sie in die Nähe von Staatsfeinden rückte. (...)

Sie sind es, das versichern sie in ihrem Buch »Operation RAF« so oft es geht, gewißlich nicht. Und deswegen ist auch für sie, ihren sonstigen phanatsievollen Ausschweifungen zum Trotz, zu Bad Kleinen im Ergebnis wenig mehr eingefallen, als »polizeiliche Pfuscharbeit« zu konstatieren. Womit auch dieses Trio in der Konsequenz mit den anderen Kollegen konform geht, die in dieser brisanten Situation in all ihren hunderten von Texten nicht zu einer Aufklärung beitragen, sondern den Übergang zur Tagesordnung vorbereiten: Denn die eine Botschaft wird konsequent und von allen transportiert – egal, was in Bad Kleinen geschehen ist, tiefgreifende Konsequenzen werden daraus nicht zu ziehen sein. Ein paar Rücktritte, eventuell die Auflösung einer Polizeisondereinheit – das zu fordern ist alles, was der parlamentarisch orientierten Opposition und Öffentlichkeit in Deutschland noch einfällt.

Verschwörung in kleiner Runde?

Die Ermittlungsoffensive der »Koordinierungsgruppe Terrorismus«

Albrecht Maurer

Der »Pannenbericht« und die öffentliche Diskussion um Bad Kleinen beschäftigen sich im wesentlichen mit Koordinations- und Kommunikationsproblemen der für die »innere Sicherheit« zuständigen Behörden. Präsentiert werden gegeneinander arbeitende Institutionen, nicht oder zu spät informierte Verantwortliche auf allen Etagen. Als Konsequenz nahegelegt werden weitere Zentralisierung und Vereinheitlichung der »Sicherheitsbehörden«, Zusammenschluß von GSG 9 mit den Sondereinsatzkommandos der Länder zu einer Art Schwarzer Reichswehr unter einheitlicher Führung und die Ausweitung der geheimdienstlichen Befugnisse der Polizeien und ihrer Ermittler. Dabei ist die »Aktion Weinlese« in Bad Kleinen geradezu das Produkt eines nach dem Tode Rohwedders eingerichteten Gremiums, in dem das jetzt Geforderte schon weitgehend verwirklicht ist – der Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung (KGT).



Bei der Beerdigung von Michael Newrzella

Kleine Geschichte der KGT

Eingerichtet wurde dieser Zusammenschluß der Bundesbehörden Bundeskriminalamt (BKA), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und Generalbundesanwalt (GBA) mit den Polizeien und Verfassungsschutzämtern der Länder 1991 nach den Anschlägen auf Herrhausen und Rohwedder. (siehe dazu *ak* Nr. 333)

Der »leise Putsch«, der institutionelle Zusammenschluß von Polizei, Geheimdienst und Justiz (»Einbeziehung aller Sicherheitsbehörden sowie der Justiz«) zum Zwecke der Entwicklung einer Politik der »inneren Sicherheit« aus einem Guß, entwickelte sich offenbar prächtig. Ein gutes halbes Jahr nach der Einrichtung der KGT liefert die Bundesregierung einen Erfolgsbericht ab. Die vierzehntägig tagende KGT habe sich ihren Aufgaben – Zusammenarbeitsprobleme zwischen den Sicherheitsbehörden und der Wirtschaft, Koordination von Bekämpfungsansätzen in verschiedenen Regionen, Erstellung und Abstimmung von Fahndungskonzepten, Gefährdungsanalysen und Lagebildern auf Bundes- und Landesebene – gewidmet. Die Akzeptanz sei so groß, daß sich entsprechende Koordinierungsgruppen auf Landesebene gebildet hätten. In verschiedenen Anfragen der PDS/LL im Bundestag zu Konzeption und Praxis der KGT wurde deren Bedeutung jedoch heruntergespielt. In auffallendem Kontrast zu den internen und öffentlichen Selbstdarstellungen und Zielsetzungen der KGT wurde in den Antworten auf die Anfragen das Bild eines eher unverbindlichen Konsultationsgremiums gezeichnet. Die polizeikritische Zeitschrift *Cilip* schreibt dagegen: » ... die ca. 30 direkt an den Beratungen Beteiligten (machen) kaum den gesamten, in die Aktivitäten der KGT involvierten Personenkreis aus ... Daß ein quasi in Permanenz tagendes Gremium zumeist hochrangiger Beamter nicht in der Lage ist, ohne entsprechende Zusammenarbeit auszukommen, liegt auf der Hand und wird auf Nachfrage auch nicht weiter bestritten. Damit allerdings kann dann von einem einfachen Informationsaustausch keine Rede mehr sein. Vielmehr handelt es sich um eine Organisationseinheit nach Art einer Sonderkommission.« (siehe *Cilip* Nr. 42) Und so etwas ist von der Verfassung überhaupt nicht abgedeckt.

Der Anspruch der KGT geht noch darüber hinaus. Um die KGT-Beschlüsse bzw. ihre Zielsetzungen optimal umzusetzen, soll eine »ständige und anlaßbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung« erfolgen. Dieser Krisenstab in Permanenz hat sich also auch die Aufgaben eines Propagandaministeriums einverleibt; populäre Lagebilder und »Gefährdungsanalysen« werden lanciert, Nachrichten gemacht und Informationen verweigert. Immer nach den Bedürfnissen der »zielgerichteten Durchführung von Maßnahmen« und der »vollen Ausschöpfung des rechtlichen Rahmens zur Terrorismusbekämpfung insbesondere auch bei der Durchführung verdeckter und systematischer Fahndungsmaßnahmen ...«. Bundesweit sollte damals u.a. folgendes durchgeführt werden: »Zur Gewinnung von Erkenntnissen über die Aktivitäten und die Zusammensetzung des terroristi-

schen Umfeldes und die derzeitige Struktur der »RAF« sind unter anderem auch verdeckte Ermittler einzusetzen ... Angesetzt werden muß insbesondere bei den Personen mit Nahtstellenfunktion ...« Das sind nur einige Beispiele aus dem Innenministerkonferenz-Einrichtungsbeschuß vom Mai '91. (siehe auch *ak* Nr. 333) Fragen zu dieser »Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung« werden nicht gerne gehört und bisher immer abschlägig beschieden: »Die KGT hat zu keinen Anlässen eine »Presse- und Öffentlichkeitsarbeit« entwickelt« (Antwort auf die erste Kleine Anfrage zur KGT vom August '91). Dagegen steht allerdings, daß Anfang 92 in den Medien von *taz* bis *FAZ* die sogenannte »Kinkel-Initiative«, die ja von heute auf morgen die öffentliche Debatte bestimmen konnte, als originäres Produkt der KGT-Analysen und -Konsequenzen bezeichnet worden ist. »Dies trifft nicht zu«, lautet die regierungsoffizielle Antwort auf eine erneute Anfrage, weil »die Entscheidung über eine etwaige Aussetzung des Strafrechts zur Bewährung ... vielmehr stets als Angelegenheit unabhängiger Gerichte angesehen worden (ist).« (Februar '92)

Oder: Zwei Zeugen machten nach Bad Kleinen besondere Schwierigkeiten. Die »Frau aus dem Kiosk« und der »Sicherheitsexperte«, der anonym im *Spiegel* sagte. Beider Aussagen wurden durch erste und alle folgenden Obduktionen im zentralen Punkt des Todes von W. Grams bestätigt: Nahschuß. Beide Zeugen wurden gezielt demontiert. Mit besonderer Heftigkeit nach einer KGT-Sitzung in der Woche vom 12.-16.7.1993. Auf dieser Sitzung wurden massive Vorwürfe gegen die Medien laut. Sie hätten mit wüsten Spekulationen und dubiosen Zeugenaussagen Verwirrung gestiftet und die GSG 9-Beamten als Killer dargestellt. (*Stern*, 22.7.93) Namentlich genannt werden *Monitor* (Zeugin Baron) und *Spiegel* (Antiterror Spezialist). Und alle Medien folgen. Berichtet wird, daß der *Spiegel* von seinem Zeugen abrücke, daß Zeugin Baron bei ihrer Aussage nicht nur besoffen gewesen sei, sondern daß sie sich auch bei ihren verschiedenen Aussagen in »wesentlichen« Punkten widersprochen habe. Höhepunkt dieser gezielten Demontage von Zeugen war der Auftritt von Bundesanwalt Löchner im Innenausschuß des Bundestages, in dem er seinerseits Dokumente zurechtgelogen hat. Diese Demontage entscheidender und bis heute glaubwürdiger Zeugen zieht sich bis in den Regierungszwischenbericht hinein.

BKA contra VS?

Die Zeitschrift *Cilip* (Juli '92) und im November dann die *taz* (26.11.) berichteten über Differenzen innerhalb der KGT. Sachlich soll es dabei in etwa um die Frage gegangen sein, ob die KGT »reines« Fahndungsinstrument unter Führung des BKA oder »fachkompetentes Beratungsgremium der Ministerebene« (*Cilip* 42) sein soll. (Die Befürworter des letzteren, vertreten v.a. durch einige Landesämter für Verfassungsschutz, sollen sich zeitweise aus der KGT ausgeklinkt haben. Der »wachsende Einfluß des BKA« soll sie vertrieben haben, schreibt die *taz*.) »Gelöst« wurden

die Probleme durch die Einrichtung einer wöchentlich tagenden kleinen Runde – Generalbundesanwalt, Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz – und dem vierzehntägig tagenden großen Kreis.

Das muß die Bedeutung der KGT allerdings nicht schmälern, wie die *taz* schon 1992 nahelegt und wie der *Stern* nach Bad Kleinen mit der als »Grabrede« bezeichneten Aussage eines bayerischen KGT-Vertreterers – »das von dieser Institution angestrebte Ziel der Verbesserung der Zusammenarbeit wurde völlig verfehlt« – glauben machen will. Die Differenzen betreffen ja gerade nicht die mit der KGT praktizierte direkte und institutionalisierte Zusammenarbeit von Geheimdiensten und Polizei – gerade in diesem Punkt besteht Einigkeit. Die KGT ist ausdrücklich der Rahmen, der die »Sicherheitspolitik aus einem Guß« nicht an politisch-konzeptionellen Unterschieden und Widersprüchen zwischen einigen Landesämtern für VS und BKA bzw. Polizeien scheitern lassen soll. Und praktisch: Kinkel-Initiative und »Fahndung« schlossen sich als Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus nie aus. Die KGT-Arbeit dürfte gerade darin bestanden haben, sie ins »richtige«, d.h. möglichst effektive Verhältnis zu bringen. Vor allem jedoch werden durch die geheime und durch nichts und niemanden kontrollierte KGT die jeweils »verbindlich« (Einrichtungsbeschuß) beschlossenen und getroffenen Maßnahmen legitimiert.

Ob »große« oder »kleine« Verschwörerrunde – nach »Auftrag und Inhalt« wurde die Aktion in Bad Kleinen in der KGT ausgetüftelt. Die Aktion selbst wird allerdings einen erheblich längeren Vorlauf gehabt haben als bisher dargestellt. Aufklärung darüber dürfte nur durch Aufdeckung der KGT-Arbeit zu gewinnen sein. Und die wird im Dunkel gehalten ... Der Zwischenbericht der Bundesregierung zu Bad Kleinen widmet aber immerhin der KGT ein eigenes Kapitel; deren Rolle als Legitimationsgremium für Geheimabsprachen und Planungen wird ansatzweise deutlich.

KGT und Bad Kleinen – die unmittelbare Vorbereitung als Verschwörung

Am 13. Mai, schreibt der *Spiegel* (19.7.93), versetzten die Berichte von Supermann Klaus die Ermittler auf einer KGT-Sitzung in helle Begeisterung. Im Regierungsbericht läuft diese Sitzung aber nicht als KGT-Sitzung. Es soll »nur« eine Besprechung gewesen sein, an der von Stahl (GBA), die Präsidenten von BfV und BKA, der Leiter des LfV Rheinland-Pfalz sowie Fachbeamte dieser Behörden teilnahmen. Vermutlich hängt die Namensfrage mit dem Problem der »großen« und »kleinen« Runden zusammen. Faktisch war es die kleine KGT-Runde mit Berichterstattern und Fachleuten. In diesem Kreis wurde beschlossen, in Bad Kleinen zuzuschlagen und auf weiteren KGT-Sitzungen auf Arbeitsebene die Operation zu organisieren. Mecklenburg-Vorpommern war dabei ausdrücklich ausgeschlossen. Diese

Runde war es auch, die sich (!) zu größtmöglicher Geheimhaltung verpflichtete. Und von dieser Runde gingen auch die vermutlich jeweils gezielt aufbereiteten Informationen an das Justizministerium und das Innenministerium aus. (Einer Ministerin, die für ein »Sicherheitsrisiko« gehalten wird, erzählt man natürlich anderes als sicheren Kandidaten.) Danach folgten »offizielle« KGT-Sitzungen am 18. Mai und am 1., 3. und 7. Juni. Ausgearbeitet wurde dabei eine Aktion, die Schutz des Spitzels – wie es in der Öffentlichkeit heißt, ist das das besondere Anliegen des VS Rheinland-Pfalz gewesen – optimal verbindet mit der auf der Verschwörerrunde am 13. Mai beschlossenen Linie, »mit Haftbefehl gesuchte Terroristen (dürfen) nicht entkommen«. Alles öffentliche Gejaule über mangelnde Koordination und Kooperation der Sicherheitsbehörden ist vor diesem Hintergrund Unsinn. Wenn eine Aktion nicht im Sinne der Verschwörer gelaufen ist, heißt das noch lange nicht, daß sie nicht konspiriert hätten. Die Selbstverpflichtung der Konspirateure auf äußerste Geheimhaltung und die Abschottung der KGT-Arbeit bis zur operativen Planung in Bad Kleinen machen es allerdings bis heute unmöglich zu durchschauen, was im Sinne der Planer eigentlich schiefgelaufen ist. Quatsch sei es, schrieb die *Frankfurter Rundschau* nach der Einrichtung der KGT auf die Kritik der PDS, daß hier ein Organ der Willkür, der Machtzusammenballung und des totalitären Polizeistaates entstehen könnte. Denn »selber handeln könne die Koordinierungsgruppe nicht (...)«; »Wenn die Gefahr einer Verschmelzung von Polizei und Geheimdiensten besteht«, schreibt sie am 24.7.91 weiter, dann vor allem im Bereich der neuen Fahndungs- und Aufklärungsmethoden. Handlungsfähigkeit hat die KGT mit Bad Kleinen nun allerdings bewiesen, denn die fängt ja nicht dann an, wenn Zachert oder von Stahl selber schießen.

»Zachert hofft auf Erfolg des auf längere Frist angelegten Konzeptes, »wenn alle mitmachen« schrieb die *Welt* nach einem Gespräch mit Zachert über die Perspektive der KGT im Januar '92. Da lief noch die RAF-Stasi-Connection und Kronzeuge Nonne. Auf Anfang '92 datiert der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz aber auch das Vordringen des Spitzels Klaus zu Kontakten mit der Kommandoebene (Bericht S. 11). Das Bundesamt für VS wurde über dessen »Erkenntnisse« seit '84 regelmäßig informiert. Möglicherweise wurde damals gepflanzt für die »Aktion Weinlese« in Bad Kleinen. Die *Welt* prognostizierte damals (14.1.92) schon eine »Ermittlungsoffensive« gegen die RAF als Ergebnis der KGT-Arbeit. Und es haben alle mitgemacht.

Tödliche »Terroristenfahndung« Polizeiliche Todesschüsse, ihre Ursachen und »Bewältigung« unter den Bedingungen des staatlichen »Anti-Terror-Kampfes«¹

von Rolf Gössner

Das erste Todesopfer polizeilicher Fahndungshysterie

Der erste Mensch, der in der Auseinandersetzung zwischen bewaffneten Gruppen und dem Staat ums Leben kam, wurde im Zuge einer Groß-Fahndungsaktion von der Polizei erschossen: 3000 Polizeibeamte sperrten am Morgen des 15. Juli 1971 die wichtigsten Straßen in ganz Norddeutschland ab und führten Verkehrskontrollen durch. Tausende von Fahrzeugen wurden kontrolliert. Es handelte sich bei dieser Aktion unter dem Decknamen »Hecht« um die bis dahin größte Fahndung nach Mitgliedern der Baader-Meinhof-Ensslin-Gruppe. Als in Hamburg ein BMW eine der 15 Polizeisperrungen durchbrochen hatte, wurde das Flucht-Fahrzeug von Polizeiwagen verfolgt und gestellt. Die Fahrerin und der Beifahrer flohen zu Fuß weiter, wobei sie angeblich, so die Polizei, geschossen haben sollen, ohne allerdings jemanden zu verletzen. Über 80 Polizeibeamte wurden aufgeboten. Zunächst konnte der Beifahrer von Polizeikräften umzingelt und festgenommen werden: Es handelte sich um Werner Hoppe. Die fliehende Fahrerin, die nach Polizeiangaben die Pistole gezogen und geschossen haben soll, wurde von einem Polizisten erschossen: Es handelte sich um die zwanzigjährige Petra Schelm, die durch einen Kopfschuß getötet wurde. Zunächst war angenommen worden, es handle sich um Ulrike Meinhof.² Ein Ermittlungsverfahren gegen den Todesschützen wurde schon wenig später eingestellt: Der Polizist habe aus »Notwehr« gehandelt. Der überlebende Werner Hoppe dagegen wurde in einem fragwürdigen Strafverfahren wegen dreifachen Totschlagversuchs zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt³, obwohl er nicht einen einzigen Menschen auch nur verletzt hat. Das Urteil stützt sich auf widersprüchliche Aussagen der beteiligten Polizeibeamten, die ihrerseits den Tod Petra Schelms verursacht hatten. Hoppes Verteidiger Heinrich Hannover brachte diese unterschiedliche Behandlung bei Tötungsdelikten in seinem Schlußplädoyer⁴ auf den Begriff:

»Wer einen anderen Menschen im Interesse der herrschenden Klasse tötet, bleibt straffrei; wer tötet, ohne daß dies im Interesse der herrschenden Klasse geschieht, ist kriminell und hart zu bestrafen.« Und der ehemalige Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann (CSU) bestätigt 15 Jahre später diese Erkenntnis auf seine Weise: Anlässlich der Erschießung zweier Polizeibeamter während einer Demonstration gegen die Startbahn-West bei Frankfurt im November 1987 erklärt er kurzerhand

den »Mord an Polizisten« zum »schlimmsten aller Morde«.⁵ Diese Wertmaßstäbe ziehen sich durch die gesamte Geschichte der staatlichen »Terrorismusbekämpfung« und ihrer gerichtlichen Nachbereitung. Nach dem lange nachwirkenden Trauma der ebenfalls ungesühnt gebliebenen polizeilichen Erschießung des Studenten Benno Ohnesorg im Jahre 1967⁶ hat nun dieser neue polizeiliche Todesschuß, dem Petra Schelm 1971 zum Opfer fiel, ebenfalls stark prägende Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der politischen Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik gezeitigt: »Damit war zum erstenmal ein Wildwest-Muster aufgetaucht – von den 'Anarchisten' wurde angenommen oder behauptet, daß sie rücksichtslos von der Schußwaffe Gebrauch machten, was entsprechende Präventivschläge von Polizeibeamten begünstigte und zugleich rechtfertigte oder aber die Rechtsfigur der Putativnotwehr zumindest entschuldigte. Dies wiederum mußte die Bereitschaft der Gruppenmitglieder erhöhen, bei Polizeikontakten in der Tat sofort zu schießen«, notierte der Kriminologe und Sozialwissenschaftler Sebastian Scheerer.⁷

»Rücksichtsloser Schußwaffengebrauch«

Im Zusammenhang mit diesem ersten Todesopfer eines polizeilich inszenierten »kurzen Prozesses«, als welcher dieses Ereignis auch in der Öffentlichkeit registriert und kritisiert wurde, ist auf den viel zitierten Satz von Ulrike Meinhof einzugehen, dessen Authentizität allerdings bestritten wird:⁸ »... und natürlich kann (auf Bullen) geschossen werden« (1970), ein Satz, der immer wieder als Rechtfertigung für polizeiliches Vorgehen, für polizeiliche Todesschüsse herangezogen wurde. Andererseits wird aber aus der authentischen RAF-Schrift »Das Konzept Stadtguerilla«⁹, die bereits ab April 1971 zirkulierte, deutlich, daß RAF-Mitglieder nach ihrem eigenen Selbstverständnis eben »nicht 'rücksichtslos' von der Schußwaffe Gebrauch« machen, daß sie bislang in Festnahmesituationen entweder überhaupt nicht oder aber nicht gezielt geschossen hätten, während die Polizei jedesmal zuerst und gezielte Schüsse abgegeben habe. Diese grundsätzliche Einstellung kann auch aus folgenden Formulierungen derselben RAF-Schrift abgelesen werden, die eher »die restriktive Anwendung revolutionärer Gewalt in Situationen der Notwehr oder Nothilfe« nahelegen (Scheerer):¹⁰ »Stadtguerilla ist bewaffneter Kampf, insofern es die Polizei ist, die rücksichtslos von der Schußwaffe Gebrauch macht ...«; »Wir schießen, wenn auf uns geschossen wird. Den Bullen, der uns laufen läßt, lassen wir auch laufen«. Zur Verhältnismäßigkeit der polizeilichen Aktionen im Rahmen von »Terrorismus«-Großfahndungen heißt es weiter: »Es ist richtig, wenn behauptet wird, mit dem immensen Fahndungsaufwand gegen uns sei die ganze sozialistische Linke in der Bundesrepublik gemeint. Weder das bißchen Geld, das wir geklaut haben sollen, noch die paar Auto- und Dokumentendiebstähle, derentwegen gegen uns ermittelt wird, auch nicht der Mordversuch, den man uns anzuhängen versucht, rechtfertigen für sich den Tanz. Der Schreck ist den Herrschenden in die Knochen gefahren ...«

Grenzgänger des Rechtsstaates in der etablierten Politik haben in den frühen siebziger Jahren diesen »Schreck« zum Anlaß genommen, die sich abzeichnende »Eskalation der Gewalt« u.a. mittels Fahndungsdruck und Propaganda fleißig zu schüren: »Wer den Rechtsstaat zuverlässig schützen will,« so ließ etwa der ehemalige SPD-Bundeskanzler Helmut Schmidt verlauten,¹¹ »der muß auch bereit sein, bis an die Grenze dessen zu gehen, was vom Rechtsstaat erlaubt und geboten ist«. Und der ehemalige FDP-Bundesinnenminister Werner Maihofer präziserte: »Im Kampf gegen den Terrorismus müssen wir bis an die äußerste Grenze unseres freiheitlichen Rechtsstaates gehen. Das sind wir der Sicherheit unserer Bürger schuldig.«¹² Oder meinte er nicht eher der »Staatsräson«?

Tödliche Terrorismusfahndung (Todesschuß-Bilanz)

Rund die Hälfte aller Toten im bewaffneten Konflikt zwischen bundesdeutscher Staatsgewalt und Stadtguerilla der siebziger Jahre gab es im Zusammenhang mit polizeilichen Fahndungs- und Festnahmeaktionen. Die tödliche Bilanz der Jahre 1971 bis 1980:¹³

- Als erste traf es, wie bereits erwähnt, Petra Schelm, die am 15. Juli 1971 in Hamburg im Zuge der bis dahin größten Fahndung nach Mitgliedern der Baader-Meinhof-Ensslin-Gruppe von einem Polizisten durch Kopfschuß getötet wurde.

- Von (mutmaßlichen) Mitgliedern bewaffneter Gruppen wurden im Zeitraum von Oktober 1971 bis Ende 1980 insgesamt 8 Polizeibeamte getötet, 5 davon im Zusammenhang mit Fahndungs- bzw. Festnahmesituationen:¹⁴

- Drei Monate nach dem ersten polizeilichen Todesschuß auf Petra Schelm ist der 32jährige Polizeimeister Norbert Schmid am 22. Oktober 1971 gegen halb zwei Uhr nachts bei der versuchten Festnahme einer Frau von einer hinzueilenden Person aus nächster Nähe erschossen worden. Als Todesschütze ist das damalige RAF-Mitglied Gerhard Müller wiedererkannt worden. Als späterer »Kronzeuge« der Anklagebehörde gegen die RAF wird er dann allerdings, in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft, von diesem Mord freigesprochen und u.a. lediglich wegen Beihilfe zum Mord verurteilt; er wird vorzeitig aus der Haft entlassen:¹⁵ »Daß er nun nicht mehr in seiner Zelle sitzt, ist das Resultat einer beispiellosen Manipulation des Rechts. Wohl vor jedem deutschen Schwurgericht wäre Gerhard Müller unter normalen Umständen die lebenslange Freiheitsstrafe sicher gewesen – aufgrund seiner eigenen Aussagen. Doch es ging nicht mit rechten Dingen zu. Das Lebenslang wurde ihm geschenkt: Es war der Kaufpreis, um seine Zunge zu lösen« – so *Der Spiegel* im Mai 1979 zu diesem Handel.¹⁶

- Die Namen weiterer Polizeibeamter, die in jenen Anfangsjahren in Fahndungs-, Kontroll- bzw. Festnahme-Situationen erschossen wurden: Herbert Schoner (22. Dezember 1971) während eines Banküberfalls in Kaiserslautern, Hans Eckhardt (22. März 1972)¹⁷ während einer vorbereiteten Festnahme von RAF-Mitgliedern in

- einer Hamburger Wohnung (2. März 1972) und der Polizeibeamte Pauli (9. Mai 1975) bei einer nächtlichen Personenkontrolle in Köln; dabei ist auch einer der Kontrollierten (Werner Sauber) von einem beteiligten Polizeibeamten erschossen, ein anderer (Karl-Heinz Roth) lebensgefährlich verletzt worden¹⁸ (s. dazu weiter unten).

- Im selben Zeitraum von 1971 bis 1980 werden von Polizisten insgesamt 12 Personen erschossen, die wegen des Verdachts verfolgt wurden, Mitglieder oder Unterstützer »Terroristischer Vereinigungen« zu sein¹⁹ – unter ihnen Georg von Rauch (1971), Thomas Weißbecker (1972), Werner Sauber (1975), Willi Peter Stoll (1978), Michael Knoll (1978) und Elisabeth von Dyck (1979).²⁰

- Georg von Rauch wurde im Rahmen einer Groß-Fahndungsaktion (»Trabrennen«) der Berliner Polizei im Anschluß an eine Verfolgungsfahrt und während einer Personenkontrolle, die gemeinsam von Polizei und Verfassungsschützern am 4. Dezember 1971 durchgeführt worden sind, mit einem Polizeischuß durchs Auge getötet. Dies geschah, als von Rauch bereits mit erhobenen Händen an einer Hauswand gestanden hatte und nach Waffen durchsucht worden war. Dennoch: Das Verfahren gegen den Polizeischützen in Zivil wird rasch wieder eingestellt: »Notwehr«.²¹

- Thomas Weisbecker, der in Augsburg bereits von Polizei und »Verfassungsschutz« observiert worden war, wird wenige Stunden, bevor der Polizist Hans Eckhardt am 2. März 1972 in Hamburg erschossen wird, von einem Polizisten auf offener Straße durch einen Herzschuß getötet. Nach Angaben der Polizei soll er versucht haben, seine Pistole zu ziehen; zudem habe er und seine Begleiterin »den Verdacht der Flucht« erweckt, so daß »ein sofortiger Zugriff geboten« war – so der Einstellungsbescheid²² der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Augsburg, mit dem das Ermittlungsverfahren gegen den Polizeischützen eingestellt wird. Begründung: »Notwehr«.²³

- Willy Peter Stoll wurde am 6. September 1978 in einem Düsseldorfer China-Restaurant von zwei Polizisten erschossen. Das Verfahren gegen die Todesschützen wird ebenfalls eingestellt: »Notwehr«. Begründung: Die »allgemein bekannte Gefährlichkeit terroristischer Gewalttäter« rechtfertige den Schußwaffengebrauch – ein verräterisches Argument der Ermittlungsbehörden, das sehr deutlich »gegen eine konkrete Notwehrsituation und für den generellen Vorsatz spricht, Personen, nach denen als Mitglieder der RAF gefahndet wird, zu töten«.²⁴

Offizielle Stellen und Politiker haben diesen »Fahndungserfolg« gefeiert und den Todesschützen »dienstliche Anerkennung« zuteil werden lassen.²⁵ Der böse Verdacht, daß hier von seiten der Polizei längst die Strategie des »kurzen Prozesses« eingeschlagen worden sei, die Vollstreckung der vom Grundgesetz für unzulässig erklärten Todesstrafe gleich vor Ort erfolge, dieser Verdacht ließ sich seit jenen Ereignissen für viele besorgte Menschen nicht mehr so einfach von der Hand weisen. Am 9. Juni 1979 wurde der als »Terrorist« verdächtige Rolf Heissler in einem Haus in

Frankfurt festgenommen, das bereits zuvor von Polizeikräften eingehend observiert worden war. Heissler wurde in seiner Wohnung von dort postierten Polizeibeamten erwartet. Beim Betreten der Wohnung schoß ein Beamter Heissler in den Kopf – ohne Vorwarnung und ohne, daß Heissler auch nur den Versuch unternommen hätte, eine Waffe zu ziehen. Nur die Tatsache, daß er im Augenblick des Schusses instinktiv seinen Kopf zur Seite bewegte, ließ ihn überleben.²⁶

• Auch mindestens fünf völlig unbeteiligte Menschen fielen im Zuge der »Terroristenfahndungen« in den siebziger Jahren Polizeikugeln zum Opfer: Der in Stuttgart lebende Schotte Ian McLeod (1972) wurde bei einer Hausdurchsuchung nach »Terroristen« in seiner Wohnung erschossen, ebenfalls der Taxifahrer Günter Jendrian (1974) in München von einem Beamten des »Mobilen Einsatzkommandos«.²⁷ Bei Verkehrskontrollen im Rahmen der Terroristenfahndung fanden der 17-jährige Lehrling Richard Eppe in Tübingen (1972), der Schäfer Helmut Schlaudraff bei Lahn-Wetzlar (1977) und der Schalltechniker Manfred Perder auf der Autobahn bei Neuss (1980) den Tod.²⁸ Perder war mit seinem Transporter in eine Kontrollstelle gemäß §111 Strafprozeßordnung geraten. Kurz nachdem der Wagen zum Stehen kam, riß einer der Polizeibeamten die Maschinenpistole hoch und schoß Manfred Perder mitten ins Gesicht.

Der damalige Düsseldorfer Regierungspräsident Dr. Achim Rohde (FDP), oberster Dienstherr jener (Bezirks-) Fahndungsgruppe, der der Todesschütze angehörte, schickte Perders Witwe anlässlich der Beerdigung des Polizeioffiziers folgendes »taktvolle und mitfühlende« Telegramm:

»Ihnen und Ihren Angehörigen moechte ich in diesen schweren Stunden mein tiefes Mitgefuehl aussprechen. Der Terrorismus in unserem Lande hat wieder ein unschuldiges Opfer gefunden – die eigentlich Verantwortlichen bleiben im Schatten. Ohne dass es Ihnen Trost sein kann, darf ich Ihnen eine rueckhaltlose Aufklaerung des tragischen Vorgangs ebenso versichern, wie moegliche Hilfen.«

Wohlgemerkt: Das unschuldige Opfer wurde von der Polizei, von einem Spezialbeamten des »Mobilen Einsatzkommandos« (MEK) erschossen, nicht etwa von »schießwütigen Terroristen«. Die eigentlich Verantwortlichen blieben in der Tat im Dunkeln. Der unmittelbare Täter, der Polizeiobermeister Peter U. wurde wegen fahrlässiger Tötung zu lediglich sieben Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt, konnte also den Polizeidienst weiter versehen.²⁹ Das Amtsgericht Neuss, bei dem dieser Fall von der Staatsanwaltschaft, einer »Bagatelle« gleich, angeklagt worden war, stellte in den Urteilsgründen zu den Fahndungsvoraussetzungen und zur Tatsituation folgendes fest:

»Bei der Bezirksfahndungsgruppe ... handelte es sich um eine Polizeieinheit, die speziell zur Terroristenfahndung eingesetzt war. Ihre Mitglieder waren gehalten, solche Fahrzeuge einer Kontrolle zu unterziehen, die einem bestimmten Fahndungsra-

ster, das den mitwirkenden Beamten bekanntgegeben wurde, entsprachen ...«. Der Transporter des späteren Todesopfers habe, so das Gericht, »an diesem Tag dem vorgegebenen Fahndungsraster der Polizei« entsprochen.

Die Amtsrichterin Eva F. wertete sämtliche Tatumstände fast ausschließlich zu Gunsten des Todesschützen: »Ob der Angeklagte vorsätzlich den Schuß auf den hinter der Windschutzscheibe befindlichen Fahrer abgegeben hat, war nicht festzustellen. Allerdings konnte dies auch offen bleiben. Der Angeklagte hat, ohne daß ihm dies zu widerlegen war, angegeben, daß er zum Schutze seiner eigenen Person und seiner Kollegen gehandelt habe.« Es spreche zu Gunsten des Angeklagten, »daß die Tätigkeit als Sicherungsposten ständige Konzentration, Umsicht und Reaktionsbereitschaft verlangt. Eine solche Tätigkeit muß umso mehr die Gefahr von Fehlhandlungen in sich bergen, je weniger für einen Sicherungsposten tatsächlich die Notwendigkeit des Einschreitens besteht. Ein vorwerfbares Fehlverhalten des Sicherungspostens wird dabei zwangsläufig gravierende Folgen zeitigen, das folgt schon aus der Art der Bewaffnung. Dem Angeklagten muß daher sein Versagen, auch wenn es nicht entschuldbar war, strafmildernd zugute gehalten werden, weil es gleichsam tätigkeitsimmanent war«.

So viel richterliches Verständnis wird nichtbeamteten Todesschützen wohl kaum zuteil. Urteil: 7 Monate mit Bewährung. Angesichts dieses milden Urteils fragte sich vollkommen konsterniert der Publizist Hanno Kühnert in der *Zeit*: »Sind Menschenleben weniger wert, wenn sie durch Polizeibeamte ausgelöscht werden?«³⁰

Auch der Polizeischütze, der anlässlich einer Polizeikontrolle den Schäfer Helmut Schlaudraff mit einer 9-mm-Kugel aus seiner Maschinenpistole von »Heckler & Koch« aus nächster Nähe in die Halsschlagader getroffen hatte, kam glimpflich davon: 3 Monate mit Bewährung für den Polizeihauptmeister (PHM) Peter B., Leibwächter des ehemaligen BKA-Präsidenten Horst Herold, Schießausbilder und Scharfschütze. Lapidarer Vorwurf: PHM B. habe den Finger an seiner Waffe nicht vorschriftsmäßig »längs des Abzugsbügels gestreckt«, sondern »im Abzugsbügel gekrümmt«; er habe damit eine Dienstvorschrift verletzt; im übrigen wurde ihm die »Hektik der Terroristenfahndung« strafmildernd zugute gehalten.

Angesichts der geschilderten Todesschüsse, die im Zusammenhang mit »Terrorismusfahndungen« gefallen waren, warnte die schwedische Tageszeitung »Dagens Nyheter« ihre LeserInnen eindringlich: »Machen Sie bei Polizeikontrollen keine schnellen Handbewegungen, denn man könnte meinen, Sie würden eine Waffe ziehen. Sie riskieren, erschossen zu werden. Denn in letzter Zeit schießt die westdeutsche Polizei sehr schnell.«³¹

• In den Jahren 1971 bis 1980 sind in der Bundesrepublik insgesamt mehr als 150 Menschen in unterschiedlichen Situationen von Polizeikugeln tödlich getroffen worden – auf frischer Tat, beim Versuch der Festnahme oder auf der Flucht erschos-

sen, vorwiegend also zur Durchsetzung des »staatlichen Strafanspruchs«. Durchschnittlich fielen somit Jahr für Jahr etwa 15 Menschen polizeilichen Todesschüssen zum Opfer.³² Dieser hohe Durchschnittswert hat, auf dem Hintergrund des politischen Klimas der Terrorismushysterie und der inneren Aufrüstung, mehrere Ursachen, die weitgehend in den siebziger Jahren gesetzt worden sind. Dieses hohe Niveau der durchschnittlichen Anzahl polizeilicher Todesschüsse ist im übrigen in den achtziger Jahren weitgehend gleich geblieben (1981 – 1990: knapp 120; 1991 – 1993: 34).

Zu den Ursachen und Bedingungen

Eine Untersuchung der Todesschußsituationen im Zusammenhang mit Terroristen-Fahndung und Festnahmeaktionen läßt den Schluß zu, daß viele der Todesopfer auf beiden Seiten ohne die damit verbundenen spezifischen Fahndungsmethoden und -hysterien mit großer Wahrscheinlichkeit hätten vermieden werden können. Die von offizieller Seite meist öffentlich gerechtfertigten Fälle auf dem Todesschuß-Konto der Polizei, mitunter als »bedauerliche Einzelfälle« oder gar als »individuelles Fehlverhalten« einzelner »Schwarzer Schafe« ausgegeben, entpuppen sich weitgehend als mitverursacht von Strukturen, Entwicklungstendenzen und Mentalitäten in den Sicherheitsapparaten, die im Laufe der »Terrorismusbekämpfung« einer grundlegenden Veränderung, quantitativ wie qualitativ, unterzogen wurden.

Selbst auf die Gefahr hin, der »Einseitigkeit« geziehen zu werden, möchte ich daher an dieser Stelle in aller erster Linie auf die Ursachen und Bedingungen eingehen, die von staatlicher Seite gesetzt worden sind. Denn auf dieser Seite gab es meines Erachtens Entscheidungs- und Handlungsspielräume, die – anders, rationaler und weniger feindorientiert genutzt – auch Deeskalationsmodelle zuließen, statt die Eskalation per Staatsgewalt zu forcieren. Wesentliche Faktoren, die zu solchen Situationen mit tödlichem Ausgang führten bzw. generell führen können, lassen sich nämlich gerade auf Seiten des Ermittlungs- und Fahndungsapparates und seiner Bediensteten ausmachen (ohne damit die spezifischen Probleme mit einem aufgelegten bewaffneten Kampf in Abrede stellen zu wollen): Die massive geistige Aufrüstung, die Verinnerlichung von »Sicherheit und Ordnung« als absolutem Wert, dem sich notfalls Menschenleben unterzuordnen haben, die Mobilisierung von Vorurteilen gegen politische und soziale Minderheiten, das Raster von »Gut« und »Böse«, die soziale und rechtliche Ausbürgerung von »Rechtsbrechern«, die Stilisierung des »Staatsfeindes«, geschürte Ängste und Aggressionen nach langjähriger Terroristenhysterie – die Summe dieser und anderer psychosozialer und ideologischer Faktoren zeitigten Auswirkungen weit über den Bereich der »Terrorismusbekämpfung« im engeren Sinne hinaus und zeichnen mitverantwortlich für die erschreckende Todesschuß-Bilanz.

Auf der materiellen Seite sind u.a. folgende Entwicklungen als Bedingungen und Mitursachen festzustellen:³³

1. Der Aufbau von hart trainierten polizeilichen Sondereinsatzkommandos und Präzisionsschützen-Kommandos für den »Anti-Terror-Kampf« mit geheimpolizeilicher Sonderausbildung und besonderem Schießtraining, dessen Schwerpunkt der gezielte Todesschuß bildet.

Diese für die Neustrukturierung der Polizei seit Beginn der siebziger Jahre charakteristische Spezialisierung und Professionalisierung³⁴ hat zu einer wahren Inflation von Spezialeinheiten und Sonderkommandos geführt.³⁵ Zu ihnen gehören, neben anderen, auf Bundesebene die »Sicherungsgruppe Bonn« des Bundeskriminalamtes mit der Spezialabteilung TE (Terrorismus), die weltberühmt-berühmte Anti-Terror-Einheit »GSG 9« des Bundesgrenzschutzes sowie auf Länderebene die »Mobilen Einsatzkommandos« (MEK) der Kriminalpolizeien, die »Spezialeinsatzkommandos« (SEK) der Bereitschaftspolizeien und die »Präzisionschützenkommandos«.

Diese Entwicklung von Spezialeinheiten, die wegen ihrer Abschottung und von der Struktur her kaum noch öffentlich zu kontrollieren sind, dehnt den damit gewählten Vorrang (staats-)gewaltsamer »Lösung« gesellschaftlicher Konflikte in »notstandsähnlichen« Situationen weit hinein in Alltagssituationen aus, da diese Einheiten auch außerhalb der engeren »Terrorismus«-Bereiche zum Einsatz gelangen. Insofern ist es nicht erstaunlich, daß sich Mitglieder von Spezialkommandos gelegentlich auch in solchen Fällen als Todesschützen erweisen, die dem Bereich der »Alltagskriminalität« zuzurechnen sind.³⁶

2. Verstärkte Schießausbildung: Insbesondere seit den Hochzeiten der »Terroristenfahndung« in den siebziger Jahren wurde die Schießausbildung für Polizeibeamte stark intensiviert. Dabei spielen sog. Schießkinos eine nicht zu unterschätzende Rolle, in denen realitätsfremde Action-Szenen simuliert und mit deren Hilfe die Polizeibeamten zu Schnelligkeit und Zielsicherheit gedrillt werden. Was da letztlich getrimmt wird, ist das Schießen als Reflex anlässlich einer bedrohlich erscheinenden Situation – schießen also, ohne zu denken.

Dabei ist das Ziel, mutmaßliche Straftäter lediglich flucht- oder angriffsunfähig zu schießen, wie es die meisten Polizeigesetze (noch) vorsehen, immer mehr aus der Mode gekommen. Insbesondere die Spezialeinsatzkommandos, auf deren Konto sehr viele Todesschüsse außerhalb der Schießkinos gehen, üben am sog. »K-5-Bereich«: Kopf, Brust und Bauch. »Combat« heißt die einschlägige Schießart – auch Deutschuß genannt –, die da intensiv trainiert wird und bei der es darauf ankommt, möglichst schnell zu feuern – eine Art »ungezielter« Todesschuß also. Aus geheimen Schießausbildungsunterlagen des Bundeskriminalamtes (»KI 24-2883/2885«) geht hervor, daß den Schützen, vom Ziehen der Waffe an gerechnet, nur eine Sekunde Zeit pro »Deutschuß aus der Hüfthöhe« bleibt; als »Mindestleistung« gilt: Von 5

Schüssen »3 Treffer im Figurenbereich (ohne Arme und Beine)«³⁷. Da bleibt keine Zeit für Skrupel und zum Nachdenken, was im Training schließlich auch systematisch abgebaut werden soll.³⁸ Zum Trainingsprogramm beispielsweise der GSG 9 gehört es darüber hinaus, »Fluchtäter« mit Hubschraubern zu verfolgen und aus den geöffneten Türen der Maschinen gezielt auf sie zu schießen. Die »Trefferquote« liegt, wie der GSG 9-Experte Rolf Tophoven nicht ohne Stolz berichtet, bei solchen Einsätzen bei 85 Prozent.³⁹ Anfang der achtziger Jahre wurde eine neue Schießausbildung für die bundesdeutsche Polizei getestet und trainiert: die »Survival-(Überlebens-)Schießtechnik«. Folgt man den Anweisungen des Scharfschützen und Schießausbilders Siegfried Hübner, waffentechnischer Berater der Polizei, so ist eine »aggressive Grundhaltung« unerlässlich – denn, so seine »Gebrauchsanleitung« wörtlich, »um zu überleben, müssen Sie gnadenlos schnell ... handeln. Sie müssen so gut treffen, daß Ihre Gegner nicht mehr auf sie schießen können«. Geraten wird den schießenden Polizisten, in entsprechenden Situationen einen »Angriffsschrei« loszulassen: Dieser erschrecke nicht nur den Gegner, sondern drücke auch die Luft aus dem Magen, »was eine Magenverletzung ungefährlicher macht«, und bewirke zugleich »einen Adrenalinstoß«, der den Polizeischützen enthemmt und seine »Aggressivität steigert«⁴⁰.

Die geschilderte Konditionierung hat die Polizeibeamten, insbesondere die Angehörigen von Spezialkommandos, stärker als zuvor darauf fixiert, in unübersichtlichen und bedrohlich erscheinenden (Alltags-) Situationen reflexartig zu schießen.

3. Gesetzliche Herabsetzung der Hemmschwelle zum gezielten Todesschuß: Mitte der siebziger Jahre ist von der »Innenministerkonferenz« der Versuch gestartet worden, über den sog. Musterentwurf (ME) für ein einheitliches Polizeigesetz des Bundes und der Länder⁴¹ u.a. den gezielten Todesschuß (auch verharmlosend »finaler Rettungsschuß« genannt), selbst auf Kinder unter 14 Jahren zu legalisieren. Dieser Musterentwurf diente für alle Bundesländer unmittelbar als Vorbild für die eigene Polizeigesetzgebung.

Das war der Startschuß zur bundesweiten Legalisierung des gezielten Todesschusses. Bislang durfte nach den Polizeigesetzen der Zweck des Schußwaffengebrauchs nur sein, Personen, die etwa einer Straftat dringend verdächtig sind, »angriffs- oder fluchtunfähig« zu machen, nicht jedoch, vorsätzlich zu töten. Nun sollte der gezielte Todesschuß (»Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird«) zulässig werden, »wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr«, aber auch einer »gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist« (§41 Abs. 2 ME).

Mit dieser Normierung, so die damalige, heute noch gültige Kritik an der Legalisierung des gezielten Todesschusses, werde die vom Grundgesetz mit guten Gründen abgeschaffte Todesstrafe⁴² praktisch durch die Hintertür wieder eingeführt und

gleich vor Ort, ohne langen (Gerichts-)Prozeß, vollstreckt. Eine solche staatliche Disposition über menschliches Leben, quasi die letzte, zielgerichtet tödliche Konsequenz des staatlichen Gewaltmonopols, dürfe es nicht geben. Außerdem bestehe die Gefahr, daß durch eine solche Ermächtigung zum gezielten Todesschuß als staatlichem Hoheitsakt auch die Hemmschwelle zum polizeilichen Schußwaffengebrauch und zum Töten im staatlichen Auftrag drastisch herabgesetzt werde.⁴³

Der gezielte, also vorsätzliche Todesschuß wäre in bestimmten Situationen durch ein solches Gesetz von vornherein für rechtmäßig erklärt (»Ermächtigungsgrundlage«) und unterläge grundsätzlich nicht mehr der (straf-)gerichtlichen Kontrolle: Der Todesschütze müßte sich also nicht mehr, wie bisher, individuell, etwa mit »Notwehr«, rechtfertigen, denn was (polizei-)gesetzlich abgesichert ist, bedarf keiner Rechtfertigung im strafrechtlichen Sinne. Im übrigen kann der gezielte Todesschuß dann auch, ist er erst legalisiert, dem einzelnen unmittelbar handelnden Polizeibeamten, selbst gegen dessen Willen, befohlen werden – er könnte sich nur bei Strafe eines Disziplinarverfahrens verweigern. Töten also auf Befehl. »Wer den Schußwaffengebrauch ablehnt, darf nicht Polizist werden«, kommentiert der führende Polizeirechtler Mertens, der herrschenden Meinung folgend: »In Extremsituationen kann sich der Staat wegen seiner Pflicht zum Schutz der vitalen und fundamentalen Güter seiner Bürger den Luxus von Gewissensentscheidungen der Polizeibeamten nicht leisten.«⁴⁴

4. Das Problem der »Eigensicherung«: Zur Problematik unkontrollierbarer Spezialeinsatzkommandos, zur Konditionierung durch das Schießtraining und zu den Auswirkungen gesetzlicher (Todes-)Schußregelungen kommt noch das Problem der sog. Eigensicherung hinzu. Sie ist zentraler Bestandteil der Polizeiausbildung und wurde in fast schon extrem zu nennendem Maße gepflegt. Die Frage lautet: Wie schützt sich der Polizeibeamte vor allüberall lauernden Gefahren?

Was sich hinter der recht harmlos klingenden »Eigensicherung« verbirgt, erweist sich als systematisches Bestreben der Polizeiführungen, ihre Beamten in ständige Alarm- und Kampfbereitschaft zu versetzen. Zu den obersten Grundsätzen gehört es: »Argwohn wachhalten und nie in der Aufmerksamkeit nachlassen ... im Zweifelsfall immer das Schlimmste annehmen ... alle verfügbaren technischen Hilfsmittel nutzen.«⁴⁵ Auf Plakaten in Polizeirevieren ist zu lesen: »Führe Deine Dienstwaffe immer mit. Halte sie griffbereit. Vorsicht bei Nacht! Vorsicht an einsamen und verdächtigen Orten. In der Routine lauert Gefahr! Also: sei mißtrauisch. Vorherige Absprache! Gegenseitige Sicherung. Achte auf günstige Sicherungsposition! Sicht! Schußfeld! Deckung ...« Im amtlichen »Leitfaden 371: Eigensicherung im Polizeidienst«,⁴⁶ der als »Verschlußsache – Nur für den Dienstgebrauch« eingestuft ist, heißt es dann – zunächst allgemein: »Es ist notwendig, bestimmte Verhaltensweisen der Eigensicherung einzuüben und ständig zu trainieren ... Bleiben Sie ... wachsam und rechnen Sie bei jedem Einsatz von Anfang an mit Gefahren! Sie können sonst

Opfer unangebrachter Vertrauensseligkeit werden ... Auch harmlos erscheinende Personen können sich plötzlich als gefährlich erweisen und unvermittelt angreifen ... Sie müssen Ihre Schußwaffe blitzschnell einsetzen können. Halten Sie deshalb die Schußhand möglichst frei!«.

Zur Durchführung von Verkehrs- und Identitätskontrollen heißt es weiter:

»Es ist stets daran zu denken, daß die Fahrzeuginsassen Straftäter sein können. Deshalb dürfen Sie bei Kontrollen nicht arglos sein ... Das Erscheinungsbild der zu kontrollierenden Personen kann trügen. Auch der bei einem harmlosen Anlaß Angetretene kann gewalttätig werden. Der Griff zum Ausweis kann einer Waffe gelten ... Verhalten Sie sich stets so, daß Sie auf einen Überraschungsangriff sofort reagieren und notfalls Ihre Schußwaffe blitzschnell ziehen können«. »Jede Bewegung kann der Vorbereitung eines Angriffs dienen«. Diese Zitate sind eindrucksvolle Belege für die Aufbereitung einer ständigen Bedrohungssituation, in der der lebensbedrohliche Polizei-Griff zur Schußwaffe als Routinehandlung antrainiert wird und Putativ- bzw. Präventiv-Erschießungen vorprogrammiert werden. Diese Art von »Eigensicherung« ist Bestandteil polizeilichen Einsatzbewußtseins geworden – in Ausnahmesituationen, aber auch immer mehr im Alltag. Die polizeilichen Todeschüsse im Zusammenhang mit Kontrollen legen trauriges Zeugnis ab über die Wirkungen solcher Konditionierung und Angstmacherei.

5. Diese permanente Suggestierung einer allgegenwärtigen Bedrohung steht in eigenartigem Kontrast zur realen Bedrohung von Polizeibeamten.⁴⁷ Tatsächlich sind in der Zeit von 1971 bis 1980, also in zehn Jahren, von den etwa 200.000 Polizeibeamten insgesamt 65 Polizisten in unterschiedlichen Situationen im Dienst getötet worden;⁴⁸ diese Zahl umfaßt sämtliche Todesarten, also nicht nur Erschießungen, sondern auch etwa tödliche Verkehrsunfälle. Vergleicht man dies mit der Zahl der von Polizeibeamten erschossenen Menschen – in derselben Zeit 153 – und zählt man die auf andere Weise von Polizisten getöteten Bürger hinzu – etwa durch Auto-Verfolgungsjagden oder Erwürgen -, was eine Zahl weit über 200 Todesopfer ergibt, so wird der jeweilige Gefährdungsgrad deutlich.

Zur Frage, wie gefährlich sich der Polizeiberuf tatsächlich darstellt, das heißt, wie hoch das Risiko für Polizeibeamte ist, im Dienst getötet zu werden, kommen die Polizeiforscher Albrecht Funk, Falco Werkentin und Angelika Thies zu einem erstaunlichen Ergebnis: Sie haben nämlich anhand von Zahlenmaterial der Berufsgenossenschaften die durch Unfälle und Berufskrankheiten verursachten Todesfälle für spezielle Berufszweige ermittelt und herausgefunden, daß das Berufsrisiko der Vollzugsbeamten in den sechziger und siebziger Jahren »auf einem unteren Rangplatz« lag – vergleichbar dem von Feinmechanikern und Elektrikern.⁴⁹ Verglichen mit anderen Berufsgruppen entsprach das Berufsrisiko der Polizisten Anfang der achtziger Jahre »dem der Kellner und Köche und dem von Lagerarbeitern ... Bergarbeiter waren knapp sechsmal stärker gefährdet, Seeleute fünfmal und auch Berufs-

kraftfahrer waren noch doppelt so gefährdet wie Polizeibeamte. In der Summe zeigt sich, daß es wenige Berufe gibt, in denen man vor Todesrisiken so relativ geschützt ist wie im Polizeidienst.«⁵⁰ Auch im internationalen Vergleich bestätigt sich diese Erkenntnis: In einer Reihe von 11 europäischen Ländern steht die bundesdeutsche Polizei mit dem drittgeringsten Polizeiberufsrisiko.⁵¹

Damit den Polizeibeamten jedoch trotz der entgegen dieser Erkenntnisse erfolgenden Suggestion und Autosuggestion einer allgegenwärtigen Bedrohung das Handwerk nicht vollkommen vermiest werde, können sie einem ihrer frühen Polizei-Lehrbücher (»Kleine Polizeigeschichte«)⁵² folgende kleine moralische Aufmunterung entnehmen:

»Wer Polizeibeamter wird, muß sich darüber klar sein, daß er nicht nur einen außerordentlich schweren, sondern auch einen besonders schönen Beruf erwählt hat ... schön, weil ... er überall und jederzeit Sicherheit und Ordnung verbürgen muß, und weil er das Recht hat, mit fester Hand und, wenn es nötig ist, auch mit Waffengewalt diejenigen unschädlich zu machen, die die sittlichen Grundsätze unseres Gesellschaftslebens mißachten.«

Vor-Verurteilung von »schießwütigen Terroristen«

Die gerichtliche Bewältigung der Todesfälle im Zusammenhang mit der »Terrorismusbekämpfung« trug den genannten Umständen und exekutiven Bedingungen in keiner Weise Rechnung: Die apparativen, strukturellen und mentalen Ursachen blieben in aller Regel unberücksichtigt, die eigentlich politisch und fachlich Verantwortlichen ungeschoren – auch dies ein nicht unwesentlicher Aspekt Politischer Justiz im Staatsinteresse: Regelmäßig wurden die »schießwütigen Terroristen« wegen Mordes oder Mordversuchs angeklagt, wobei eine Vielzahl der langjährigen sowie lebenslangen Freiheitsstrafen Ergebnis gerade solcher Verfahren ist.⁵³ Dieses Bild skrupelloser Mörder ist von Anfang an systematisch entworfen worden. Es bildete die Grundlage der öffentlichen Feindbildproduktion und der Terrorismushysterie und konnte auch nicht ohne Einfluß auf die bei Fahndungen eingesetzten Polizisten bleiben.

Bereits die ersten Kontroll- und Festnahme-Situationen sowie die darauf bezogenen Anklagekonstruktionen und Entscheidungen der Strafgerichte Anfang der siebziger Jahre, in denen über die strafrechtlichen Folgen der bewaffneten Auseinandersetzungen befunden wurde, prägten jenes Bild von den skrupellosen Mördern bis hinein in die späteren Strafverfahren und verankerten es – über die Sensationsmedien – in den Köpfen der Bevölkerung. In der Regel sind die Massenmedien nicht erst prozeßbegleitend, sondern gleich von Anfang an in die Strategien der Ermittlungsbehörden einbezogen worden. Ein früher Fall von Medienkampagne, der die weitere Geschichte nicht unwesentlich geprägt hat, führt uns zu einer ganzen Reihe von staatsschützerischen Abgründen:

»Apo-Mädchen schoß sich den Weg frei«, titelte die *Bild-Zeitung* am 12. Februar 1971 in großen Lettern, »Astrid Proll schießt sich den Weg frei«, überschreibt in auffälliger Übereinstimmung die »seriöse« *Frankfurter Allgemeine Zeitung* am selben Tag ihren Artikel über eine »Schießerei« im Frankfurter Westend zwei Tage zuvor. Die Blätter stützten sich bei ihrer Berichterstattung auf Informationen der Polizei. Was war tatsächlich geschehen? Polizei und »Verfassungsschutz« hatten eine gemeinsame gezielte Fahndungsaktion unternommen. Im Visier der Staatsschützer: Astrid Proll und Manfred Grashof, die der »Baader-Meinhof-Bande« zugerechnet werden. Der Verfassungsschutzbeamte Michael Grünhagen und der BKA-Kriminaloberkommissar Heinz Simons stellen das Paar zur »Ausweiskontrolle«. Daraufhin soll Grashof eine Pistole gezogen haben. Die beiden können fliehen. Simons versucht noch, die Flucht zu verhindern, indem er den Flüchtenden hinterherschießt. Vergeblich.

Der Journalist Stefan Aust schildert die unglaublichen Folgen dieser Begebenheit in komprimierter Form:⁵⁴

»Die Schießerei ... wurde mehr als zweieinhalb Jahre später zum Hauptanklagepunkt gegen Astrid Proll: Mordversuch, sie habe auf die Beamten geschossen. Schon im ersten Verfahren kamen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der beiden Beamten auf, zu groß waren die Widersprüche in ihrer Schilderung des Tathergangs. Aber erst im zweiten Proll-Prozess – die Angeklagte war inzwischen aus gesundheitlichen Gründen freigelassen worden und hatte sich nach England abgesetzt, war dort aber wieder festgenommen worden – wurde die Mordversuch-Anklage gegen sie fallengelassen. Es waren nämlich noch weitere Beamte am Schauplatz gewesen, Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Sie hatten in einem Aktenvermerk festgehalten, daß Astrid Proll nicht geschossen hatte (ja, gar nicht schießen konnte, weil sie unbewaffnet war; R.G.). Das entlastende Verfassungsschutzpapier wurde erst acht Jahre nach dem Vorfall an das Gericht gegeben.«

Die Vorsitzende Richterin Johanna Dierks beschuldigte in diesem Zusammenhang die Exekutive, »in eklatanter Weise in die Rechtsprechung eingegriffen« zu haben:⁵⁵ Akten und Zeugenaussagen sind von den Sicherheitsorganen schamlos manipuliert worden, Aussagegenehmigungen für beamtete Zeugen behördlich verweigert oder aber beschränkt, »geheime« Entlastungszeugen dem Gericht von den Exekutivbehörden »unterschlagen« (Dierks) worden.⁵⁶ Daß Astrid Proll nicht geschossen hatte, mußte den Sicherheitsbehörden also von Anfang an bekannt gewesen sein. Aber sie hielten diese Wahrheit jahrelang unter Verschluss und verfolgten wissentlich, was den Vorwurf des (zweifachen) »Mordversuchs« anbelangt, eine Unschuldige, die in strenger Isolationshaft bis zu ihrer Haftunfähigkeit nicht zuletzt deswegen in unmenschlicher Weise leiden mußte; das zu erwartende Strafmaß für Mordversuch: bis zu lebenslänglich. Und sie munitionierten wahrheitswidrig die Massenmedien in ihrem Sinne:⁵⁷ »Astrid Proll schießt sich Fluchtweg frei« (*FAZ*). »Auch ihr Freund

feuerte auf die Polizisten« (*Bild*), »schossen sich den Weg frei« (*Frankfurter Rundschau*). »Feuergefecht mit Baader-Bande« (*Die Welt*). »Die Frankfurter Polizei sagt, alle seien bewaffnet und machten rücksichtslos von der Schußwaffe Gebrauch« (*FAZ*). Seit dieser frühen Instrumentalisierung der Medien durch die Ermittlungsbehörden kursieren die bösen Worte vom »rücksichtslosen« Schußwaffengebrauch und den »schießwütigen Terroristen«. Solche »Zombies« wurden in jenen Tagen und Wochen, aber auch später noch, staatlicherseits geradezu produziert sowie ihre Verfolgung bzw. Festnahme öffentlich zelebriert. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem erwähnten manipulierten Ereignis wurde die erste große bundesweite Fahndungsaktion gegen die »Baader-Meinhof-Bande« in die Wege geleitet. Weitere folgten. Nicht gerade selten mit tödlichem Ausgang, wie etwa drei Monate später, als Petra Schelm von einem Polizisten erschossen wurde. Bei der Aufarbeitung solcher Ereignisse gehörten exekutive Manipulationen fast schon zur Gewohnheit.

Fünf Jahre später, am 9. Mai 1975, kam es in Köln im Zuge einer Polizeikontrolle zu einer Schießerei zwischen einem Polizisten und dem Beifahrer des kontrollierten Fahrzeuges. Bei der Überprüfung der Personalien hatten die Polizeibeamten zuvor über Funk erfahren, daß es sich bei einem der Kontrollierten möglicherweise um einen »Anarchisten« respektive »Terroristen« handele. Daraufhin kam es zu einer Schießerei, in deren Verlauf der Beifahrer, Werner Sauber, und der Polizeibeamte Pauli getötet wurden. Der Fahrer des PKW, der Arzt Karl-Heinz Roth, und ein weiterer Polizeibeamter wurden lebensgefährlich verletzt. Der am Boden liegende Roth und der dritte Wageninsasse, Roland Otto, wurden anschließend widerstandslos festgenommen.

Ihnen wurde der Mordprozeß gemacht. Und abermals hatte die Polizei bereits im Vorfeld Falschmeldungen in Umlauf gesetzt. Wieder haben die Massenmedien auf dieser Basis die »anarchistischen Gewalttäter« als gerissene und gewissenlose Killer, als Mörder aufgebaut und vorverurteilt. Wieder haben Polizei und Staatsanwaltschaft Verfahrensunterlagen manipuliert, haben Polizeizeugen die Wahrheit unterdrückt, um den Mordvorwurf aufrechterhalten zu können. Diesmal ließ sich das Gericht zwar weitgehend in die exekutive Behinderung der Verteidigung der Angeklagten einbinden, aber am Ende des Verfahrens, zwei Jahre nach dem Ereignis, mußten Roth und Otto von der Mordanklage freigesprochen werden. Das Verfahren hat sich in eine Anklage gegen die Ermittlungsbehörden verkehrt. Den Angeklagten und ihrer Verteidigung ist es gelungen, die Schießerei wahrheitsgetreu zu rekonstruieren: Weder Karl-Heinz Roth, noch Roland Otto hatten auf die Polizeibeamten geschossen.

Noch ein Beispiel: Der Prozeß gegen Detlef Sch., angeklagt des Mordes an einem Polizeibeamten. Der Angeklagte, der der »Terrorzone« zugerechnet worden war, soll in Begleitung von zwei unbekannt gebliebenen Männern am 7. Mai 1976 den Polizisten Fritz S. während einer Polizeikontrolle in Spremlingen bei Darm-

stadt im Laufe einer Schießerei erschossen haben. Erst nach zwei Jahren, am Ende des Verfahrens gegen Sch. gab die Polizei zu, was sie von Anfang an wissen konnte: daß der erschossene Fritz S. von einer Polizeikugel, Kaliber 7,65 mm, getötet worden war – aus der Dienstwaffe seines Polizeikollegen Rolf K.⁵⁸ Ein zweiter Schuß konnte ebenfalls nicht von Detlef Sch. stammen. Folgerichtiges Urteil: Freispruch.

Vorschnelle Freisprechung von polizeilichen Todesschützen

Auf dieser Basis exekutiv produzierter Mörder und justiziell fabrizierter Mordurteile konnte auf der anderen Seite den »final« schießenden Polizisten in den weitaus meisten Fällen von vornherein Rechtfertigungsgründe zugebilligt werden. Weitaus die meisten der eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen polizeiliche Todesschützen werden denn auch eingestellt oder enden mit einem Freispruch:

1. Entweder weil der Beamte nach Polizeirecht oder den Dienstvorschriften (»Ermächtigungsgrundlagen«) schießen und töten durfte;

2. oder weil der Todesschütze in Notwehr handelte: das spätere Todesopfer habe ihn zuvor bedroht (»Begründung« in den Fällen Schelm, von Rauch, Weißbecker, Jendrian, Stoll) – ein die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließender »Rechtfertigungsgrund«, der Polizeibeamten als Träger hoheitlicher Gewalt ebenso wie ganz normalen Bürgern zugestanden wird. Selbst im Fall der Elisabeth von Dyck wurde dem Todesschützen »Notwehr« zugebilligt,⁵⁹ obwohl das Opfer durch einen Schuß in den Rücken ums Leben kam – abgefeuert von einem Polizeibeamten (Nr. 24), der in einer vorbereiteten Aktion zusammen mit anderen Mitgliedern eines Spezialeinsatzkommandos dem späteren Opfer in dessen Wohnung aufgelauert hatte. Die beteiligten Polizeibeamten wurden für ihren Einsatz bestens vorbereitet, wie sich aus dem erwähnten Einstellungsbescheid ergibt:⁶⁰ Im Einsatzbefehl waren sie eindringlich darauf hingewiesen worden, daß die zur Festnahme ausgeschriebenen Personen »regelmäßig Schußwaffen, möglicherweise auch Sprengmittel, mit sich führen und mit einem rücksichtslosen Schußwaffengebrauch zu rechnen sei ... Aus Gründen der Eigensicherung sollte die Festnahme mit schußbereiten Waffen erfolgen.«

3. Wenn nun beim besten Willen keine Notwehrsituation konstruierbar erscheint, dann mag der Polizeischütze zumindest Umstände angenommen haben, die eine tödliche »Notwehrhandlung« entschuldigen, obwohl tatsächlich keine objektive Gefahr bestanden hat (»Schuldausschließungsgrund«).

Das nennt sich dann »vermeintliche« – oder Putativ-Notwehr: Zum Beispiel habe das Opfer eine »verdächtige« Bewegung gemacht, obwohl es tatsächlich unbewaffnet war. So geschehen im Fall Ian McLeod, der in seiner Stuttgarter Wohnung von Polizisten mit einem Schuß in den Rücken erschossen wurde, obgleich er völlig nackt und unbewaffnet war. Die Staatsanwaltschaft ließ sogleich verlauten, der Beamte habe in Putativ-Notwehr gehandelt; schließlich sei die Durchsuchungsaktion

im Rahmen einer Fahndung nach terroristischen Gewalttätern erfolgt.⁶¹ Der schießende Polizist braucht nur genügend Vorstellungskraft, um sich, als letzte Rettung, eine tatsächlich nicht vorhandene Notwehrsituation einzubilden und dies dem Gericht plausibel zu machen. Typisch hierfür ist der von dem früheren Bereitschaftspolizisten Rainer Buchert in seinem Buch »Zum polizeilichen Schußwaffengebrauch« (1975)⁶² geschilderte Fall der Erschießung des Mopedfahrers Duifhus am 4. Februar 1972 in Duisburg: »Der Mann war nach einem Verkehrsverstoß vor einer Funkstreife geflüchtet. Als ihn ein 21-jähriger Polizist mit gezogener Pistole stellte und »Hände hoch« rief, nahm er die Hand aus der Hosentasche. Der Beamte fühlte sich bedroht, schoß und traf den Verkehrssünder tödlich.«

4. Bei den berüchtigten Fällen, in denen Straftat-Verdächtige »auf der Flucht erschossen« werden, scheidet »Notwehr« oder »Putativnotwehr« allerdings in der Regel von vornherein aus. Zwar ist der Schußwaffengebrauch gesetzlich u.a. zulässig zur Vereitelung der Flucht – wenn sich also eine Person der Festnahme oder Feststellung ihrer Person durch Flucht zu entziehen versucht. Doch sie darf nach den Polizeigesetzen dabei lediglich »fluchtunfähig« geschossen werden.

Aber selbst in solchen Fällen, in denen das »Fluchtunfähigmachen« dann doch tödlich endet, nimmt ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH)⁶³ aus dem Jahre 1975 dem Polizeiapparat sowie den einzelnen Staatsschützen auch bei Todesschüssen auf Flüchtende die Verantwortung weitgehend ab. In seinem Urteil hob der BGH die Verurteilung des Polizeihauptkommissars Wolf D. in erster Instanz auf, der im Jahre 1973 den unbewaffneten 17-jährigen Fürsorgezögling Erich Dobhardt hinterrücks auf der Flucht erschossen hatte. Begründung: Der »Schußwaffengebrauch zum Zwecke der Wiederergriffung eines flüchtenden Rechtsbrechers« sei gerechtfertigt, wenn von diesem »eine nicht unerhebliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht«. Davon ist, das sei nebenbei erwähnt, bei »Terrorismus«-Verdächtigen generell auszugehen, wenn schon die folgenden Kriterien, die der BGH aufstellt, ausreichend sein sollen: Der erschossene Jugendliche habe wiederholt »Nahrungs- und Genußmittel, Kofferradios, Schallplattengeräte und Bargeld entwendet. In vier Fällen stahl er auch Fahrräder. Er hatte sich, auf frischer Tat getroffen, gewaltsam losgerissen und war geflohen ... Die öffentliche Sicherheit erforderte deshalb seine unverzügliche Wiederergriffung ... angesichts der Gefahr, die für die Allgemeinheit von diesem jugendlichen Rechtsbrecher ausging ... die Abgabe eines gezielten Schusses auf das Bein des Flüchtenden war auch nicht deshalb unzulässig, weil sie mit dem Risiko der Tötung behaftet war«.

Im Klartext: Der Schußwaffengebrauch gegen flüchtende »Rechtsbrecher« – oder Leute, die von der Polizei dafür gehalten werden – ist fast immer gerechtfertigt, weil die Durchsetzung des staatlichen »Strafanspruchs« nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung offenbar einen besonders hohen Wert darstellt, dem das Leben unterzuordnen ist. Der Tod wird also in solchen Fällen auch gerichtlicherseits

»billigend in Kauf genommen«. Der Todesschütze war »auf Kosten der Staatskasse freizusprechen«. Die Folgen dieser gesamten Rechtfertigungs- und Schuldausschließungssystematik lassen sich statistisch abbilden. Eine Untersuchung der Berliner Polizeiforscher Walter und Werkentin über die »justitielle Kontrolle polizeilicher Todesschüsse« in unterschiedlichen Situationen kommt zu folgendem, signifikanten Ergebnis⁶⁴: Von 59 Todesschuß-Situationen mit 63 Todesfällen als Folge polizeilichen Schußwaffengebrauchs endeten in der Zeit zwischen 1980 und 1984 insgesamt 76 Prozent der (Vor-) Ermittlungsverfahren ohne Anklageerhebung. Lediglich 14 Situationen, also etwa 24 Prozent, unterlagen der gerichtlichen Überprüfung, von denen 4 Fälle mit einem Freispruch endeten und in 10 Fällen die Angeklagten letztinstanzlich verurteilt wurden. Neben drei Geldstrafen wurden 7 Haftstrafen zur Bewährung ausgesprochen, so daß – entsprechend der Regelungen in den Beamten-gesetzen⁶⁵ – in keinem einzigen Fall ein Polizist wegen tödlichen Schußwaffeneinsatzes den Dienst quittieren mußte. Nur ein Urteil lautete über ein Jahr auf Bewährung.

Kontrolldefizite auf allen Ebenen

Eine gerichtliche Kontrolle der exekutiven Staatsgewalt, von Polizeihandeln und seinen spezifischen Bedingungen, fand und findet in der Bundesrepublik kaum statt⁶⁶ – auch oder gerade nicht, wenn es sich um Todesschuß-Fälle handelt.

Wie wir gesehen haben, ist das Problem der polizeilichen Todesschüsse jedoch nicht allein ein individuelles, allein in der Person des Todesschützen liegendes Problem, sondern wesentlich mehr: Die streckenweise mörderischen Fahndungspraktiken einer nicht selten paramilitärisch ausgebildeten, ausgerüsteten und vorgehenden Polizei sowie ihre politischen Vorgaben sind allerdings nur äußerst selten Themen der Gerichtsverhandlungen. Das individualisierende Gerichtsverfahren ist von seinem Ansatz her offensichtlich nicht geeignet, die bürokratischen Strukturen und Handlungsmuster, um die es eigentlich geht, zu erfassen und als (mit-)verantwortlich für polizeiliches Handeln zu erkennen und zu be- bzw. verurteilen – was allerdings auch den Todesschützen zugute kommt, die sich »hinter einer organisierten Verantwortungslosigkeit und dem Schutzschild der Amtsautorität zurückziehen können«.⁶⁷ So ist beispielsweise in einem Urteil der 53. Strafkammer des Landgerichts Berlin zu lesen:⁶⁸ »Zugunsten des Angeklagten wurde ferner berücksichtigt, daß er ... im Rahmen der Fortbildungslehreveranstaltungen eine zwar im Rahmen der geltenden Bedingungen liegende, zum Schußwaffengebrauch aber eher ermunternde als Zurückhaltung empfehlende Ausbildung erhalten hat, für die er nicht verantwortlich ist ...« Ungemein erschwerend kommt noch hinzu, daß in jenen polizeilichen Tätigkeitsfeldern, mit denen wir es hier zu tun haben, selbst die Durchsetzbarkeit der gerichtlichen Kontrolle in bezug auf die angeklagten Individuen und die ihnen vorgeworfenen Taten ganz besondere Probleme bereitet:

1. Die meisten Todesschützen bei der Polizei, so die Erfahrung, erleiden nach ihrer Tat einen »Schock« und sind mitunter wochenlang »vernehmungsunfähig« – dokumentierbar etwa im Fall Manfred Perder, aber auch in vielen anderen Fällen. Für sie gibt es in solchen Situationen Sonderrechte:

»Wurde bei einem Schußwaffengebrauch eine Person verletzt oder getötet, so ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, von dem Vorfall Abstand zu gewinnen. Dabei ist er von seinem Dienstvorgesetzten, dessen Vertreter oder einem anderen Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes zu betreuen.«

So sieht es beispielsweise eine interne Dienstanweisung des Polizeipräsidiums München aus dem Jahre 1975 (novelliert 1979) vor, wie sie in ähnlicher Form auch in anderen Großstädten und Bundesländern existiert. Mit »normalen« Bürgern, die in eine Schießerei verwickelt sind, verfährt die Polizei ganz anders: Sie werden auf der Stelle verhört, oft stundenlang, und in Untersuchungshaft gesteckt.

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte zeigen meist bemerkenswertes »Verständnis« für solche Sonderrechte, obwohl sie eigentlich mißtrauisch sein müßten: Das ruhige Überdenken der Tat unter »Betreuung« durch Vorgesetzte dient mit Sicherheit nicht dem rechtsstaatlichen Anspruch der Öffentlichkeit auf eine rückhaltlose Aufklärung derart gravierender und folgenschwerer Staatseingriffe.⁶⁹

2. Diese polizeiliche »Täterbetreuung« findet im Gerichtsverfahren ihre Entsprechung in einer intensiven polizeilichen Zeugenbetreuung. Es gibt zahlreiche Hinweise und Belege, daß Polizeibehörden gezielte Versuche unternehmen, auf entsprechende Gerichtsverfahren in ihrem Sinne einzuwirken. Bei verschiedenen Strafprozessen in mehreren Bundesländern konnte aufgedeckt werden, daß Polizeizeugen auf ihre Aussagen durch eigens abgestellte Polizeibeamte gezielt vorbereitet wurden. Die Vorbereitung umfaßt insbesondere das Verhalten vor Gericht mit dem Ziel, Widersprüche in den polizeilichen Aussagen frühzeitig zu tilgen (häufig allerdings ohne Erfolg). Folgende Mittel sind dabei gebräuchlich:

- Ermöglichung von Akteneinsicht, auch bezüglich von Aussagen anderer Zeugen mit der Möglichkeit der inhaltlichen Abstimmung – entgegen dem strafprozessualen Grundsatz, daß sich Zeugen nicht miteinander absprechen dürfen;
- Besprechung des Akteninhalts mit Kollegen und Vorgesetzten in Hinblick auf bevorstehende Zeugenaussagen sowie
- prozeßtaktische Ratschläge.

So bestätigte beispielsweise ein Hamburger Polizeizeuge vor Gericht solche Praktiken:

»Wir vier Beamte setzten uns zusammen und schrieben gemeinsam einen Bericht, den der Kollege W. dann später unterschrieben hat. Zwischendurch kam öfters der Zugführer ins Zimmer und sagte uns Einzelheiten, die wir nicht wissen konnten. Diesen Bericht habe ich vor meiner Aussage im Prozeß durchgelesen, nachdem ich Hinweise für das allgemeine Verhalten vor Gericht bekommen hat-

te ...⁷⁰ Ich kann heute nicht mehr trennen, was ich aus Erinnerung weiß und was und ob ich es nur aus dem Lesen der Berichte weiß.«

Nicht zufällig stimmen also sehr häufig Berichte mehrerer Polizeibeamter zu einem Vorfall wortwörtlich bzw. in bestimmten markanten Redewendungen überein. Der Hamburger Strafverteidiger Uwe Maeffert, dem das Verdienst zukommt, in mühsamer Kleinarbeit dem System der polizeilichen Zeugenbetreuung auf die Spur gekommen zu sein, spricht in diesem Zusammenhang ungeschminkt von »Zeugenpräparierung«, von »administrativer Manipulation« des Strafprozesses, kurz: von »Prozeßtheater«.⁷¹

3. Ein weiteres Kontrollerschwernis, besser: -hindernis ist zu verzeichnen: So wird etwa die Identität schießender Polizisten mitunter den Angehörigen der Todesopfer und sogar den Gerichten gegenüber geheimgehalten, wie etwa im Fall der Elisabeth von Dyck. Im Fall des als Terrorist beschuldigten Rolf Heissler,⁷² der am 9. Juli 1979 von Polizisten mit einem Kopfschuß schwer verletzt worden war, sind die Namen der beteiligten Polizeibeamten von den Behörden ebenfalls nicht bekanntgegeben, ihre Vernehmung unter Code-Nummern (Beamter Nr. 1245, Nr. 5050) vorgenommen worden. Heisslers Anwalt, der die Anklage gegen die Polizeischützen im Wege des sogenannten Klageerzwingungsverfahrens erreichen wollte, konnte folglich in seinem Antrag die Namen der mutmaßlichen Täter nicht nennen. Dies nahm das Oberlandesgericht zum Anlaß, den Antrag schlichtweg abzuweisen (Aktenzeichen 2/Ws 80/80).

Im Fall des von einem Sonderkommando im Zuge einer Terroristenjagd erschossenen, völlig unbeteiligten Taxifahrers Günther Jendrian aus München wurden von den Ermittlungsbehörden ebenfalls die Angaben der Namen der beteiligten Polizeibeamten verweigert: Eine Namensoffenlegung – so die Begründung – »würde die Einsatzbereitschaft der Polizeibeamten in schwierigen Lagen, die eine sofortige Entscheidung über den Schußwaffengebrauch verlangen, beeinträchtigen«. In erster Instanz wurde diese Begründung vom Verwaltungsgericht München bestätigt und ergänzt: Die Anonymität besonderer Polizeieinheiten wie der »Mobilen Einsatzkommandos« müsse im Interesse ihrer Funktionsfähigkeit gegenüber der Öffentlichkeit gewahrt bleiben. Das Straf-Ermittlungsverfahren gegen den Polizeischützen wurde bereits kurz nach dem Vorfall mit der Begründung »Notwehr« eingestellt.

Diese Argumentation der »Funktionstüchtigkeit der Polizei« findet sich immer wieder in Gerichtsurteilen, in denen sie zu einem zentralen vorrechtlichen Bezugspunkt der justiziellen Beurteilung von polizeilichen Todesschüssen gerät. So wurde etwa das äußerst milde Urteil des Landgerichts München gegen einen Polizeischützen, der sich für die Erschießung eines unbewaffneten 14jährigen Jungen in Gauting zu verantworten hatte, mit dem Argument begründet, die Entscheidung dürfe keinesfalls dazu führen, daß sich Polizeibeamte künftig bei vergleichbaren Einsätzen übertrieben zurückhielten.⁷³

4. Diese Entwicklung einer unkontrollierten und unkontrollierbaren, teilweise geheimen Sonderpolizei findet in den gerichtlichen Verfahren ihre absichernde Entsprechung in der behördlichen Verweigerung oder Beschränkung von Aussagegenehmigungen für Polizeizeugen. Von dieser Möglichkeit wird amtlicherseits reger Gebrauch gemacht, sobald es um verfahrenswichtige polizeistrategische oder -taktische Angelegenheiten geht, die dann kurzerhand zu polizeiinternen Geheimnissen erklärt werden; ihre Preisgabe kann dann im Namen des »Staatswohls« verweigert werden.

Triumph der Polizeiversion

Diese exekutiven Einflüsse und Steuerungsmöglichkeiten haben in den untersuchten Todesschuß-Fällen entscheidenden Einfluß auf die Beweiserhebungen und Sachverhaltsfeststellungen der befaßten Gerichte und halten so die Mechanik der (Vor-) Freisprüche in den einen und der (Vor-) Verurteilungen in den anderen Fällen am Laufen: Der Polizei – als am Schußwechsel beteiligter Partei sowie als später ermittelnden Behörde in einem – fällt die Definitionsmacht über die jeweilige Situation vor Ort zu, falls es, wie meist, keine neutralen Zeugen gibt.⁷⁴ Die Polizeiführungen bestimmen sozusagen in eigener Sache, ob etwa polizeiliche Todesschützen vor Gericht erscheinen, was Polizeizeugen aussagen dürfen und was nicht.

Die Staatsanwaltschaften haben sich nur äußerst selten als Korrektiv hierzu erwiesen. Ihre objektive Rolle im Verhältnis zur Polizei ist gerade ein Schlüssel zur Erklärung der vorgegerichtlichen Ermittlungspraktiken. Die Polizei führt nach der Strafprozeßordnung im Auftrag der Staatsanwaltschaft – als deren »Hilfsbeamte« sie dann tätig wird – auch die Ermittlungen in eigener Sache: Sie ist also Ermittlungsinstanz gegen sich selbst – eine in einem Rechtsstaat unerträgliche Situation. Der bekannte Korps-Geist im Polizeiapparat kann sich also voll entfalten. Und die funktionell dem »Staatswohl« dienenden Staatsanwälte tun sich traditionell schwer damit, gegen in Verdacht geratene »Staatsdiener« im Polizeidienst mit der gleichen Intensität zu ermitteln, wie sie das gegen Privatpersonen zu tun pflegen. Das Bekenntnis des Frankfurter Staatsanwalts Weiss-Bolland, das er vor Gerichtsreferendaren, also vor künftigen Staatsanwälten und Richtern, ablegte, ist hierfür symptomatisch:⁷⁵

»Diese wechselseitige Deckung von Polizeibeamten ist unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren einer Polizei, wie wir sie brauchen. Vor einiger Zeit war ... ein Überfall auf den Großmarkt ... Ich kann nicht verlangen und begrüßen, daß sich Polizeibeamte hier mannhaft mit der Maschinenpistole einsetzen, ohne dem gleichen Polizisten auch zuzugestehen, anderswo einmal über die Stränge zu schlagen ... Weil das aber so ist, daß ich das dem Beamten einfach nicht verübeln kann, dann finde ich es auch aufrichtig, wenn Polizeibeamte sich durch ihre Aussagen auch wechselseitig decken. Sie müssen verstehen, daß die Kameradschaft, die hierin

zum Ausdruck kommt, einfach notwendig ist, wenn wir nicht das Funktionieren von Verbänden wie der Polizei oder auch der Bundeswehr ... in Frage stellen wollen. Wo kämen wir denn hin, wenn ein Polizist sich nicht mehr auf diese Kameradschaft seiner Kollegen verlassen könnte, wenn er sich nicht mehr darauf verlassen könnte, daß sein Kamerad zu ihm hält und ihn notfalls auch deckt.«

Der Manipulation von Gerichtsverfahren ist mit diesen exekutiven, vorjustiziell weitgehend gedeckten Einflußnahmen Tür und Tor geöffnet, soweit und solange sich die Gerichte diesen Einwirkungen und Kontroll-Beschränkungen unterwerfen, was viel zu häufig der Fall ist. Die Strafrichter, insbesondere jene in der politischen Justiz, haben die exekutive Position so stark verinnerlicht, daß sie bereit sind, der Polizei, aber auch den Geheimdiensten allzu vieles nachzusehen und beamteten Zeugen mehr zu glauben, als Privatpersonen.

Die parteiliche Polizeiversion über tödlich verlaufende Fahndungen triumphiert qua exekutivem Amtsbonus über die historische Wahrheit und wird so zur Basis des Gerichtsurteils und setzt sich unüberprüfbar als forensische »Wahrheit« in Parallel- und Nachfolge-Verfahren fort – voll zu Lasten der betroffenen Angeklagten und voll zu Gunsten des Staates, der sich auf diese Weise der Bevölkerung gegenüber zu entlasten weiß. Die Richter werden zu Rechtfertigungsgehilfen im Sinne der »Staatsräson«, das Strafurteil zur nachträglichen politischen Legitimierung tödlich verlaufender Fahndungspraktiken.

Anmerkungen:

- 1 Dieser Text entstand im Rahmen des Forschungsprojektes »Terroristen & Richter« am Hamburger Institut für Sozialforschung (Stand: 1990). Da er in Gössners Buchpublikation »Das Anti-Terror-System – Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat« (VSA-Hamburg 1991) aus Platzgründen keine Aufnahme gefunden hat, handelt es sich hier um eine Erstveröffentlichung (in gekürzter Fassung).
Weitere Publikationen dieses Forschungsprojekts: Hannover, Terroristenprozesse – Erfahrungen und Erkenntnisse eines Strafverteidigers, VSA-Hamburg 1991; Overath, Drachenzähne – Gespräche, Dokumente und Recherchen aus der Wirklichkeit der Hochsicherheitsjustiz, VSA-Hamburg 1991.
- 2 S. dazu u.a.: Aust, *Der Baader-Meinhof-Komplex*, Hamburg 1986, S. 171 ff; Margot Overath, *Von der Beweiserhebung zur Beweiserfindung*, 6. Werner Hoppe.
- 3 Zu diesem Verfahren: Overath, *Drachenzähne*, Hamburg 1991; Parnass: Hoppe, *ein Mörder?* In: dies., *Prozesse 1970 bis 1978*, S. 229 ff.
- 4 Plädoyer vor dem Landgericht Hamburg vom 21.07.1972, S. 11 (Tonband-Abschrift)
- 5 Vgl. Gössner, *Demonstrationsfreiheit unter Mordverdacht. Nach den Schüssen an der Startbahn-West* (1987), in: ders., *Widerstand gegen die Staatsgewalt*, Hamburg 1988, S. 68 ff.
- 6 S. dazu: Sack, *Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung*, in: Sack/Steinert, *Protest und Reaktion 4/2*, Opladen 1984, S. 107 ff (145 ff).
- 7 Scheerer, *Die Ausgebürgerte Linke*, in: *Angriff auf das Herz des Staates* (1. Band), Frankfurt 1988, S. 193 ff (329).

- 8 U. Meinhof in einem Interview mit Michele Ray nach einem Tonbandprotokoll, in: »Der Spiegel« vom 15.06.1970. Siehe dazu die Erwiderung der RAF in »Das Konzept Stadtguerilla«, in: Schubert, *Stadtguerilla*, Westberlin 1971, S. 103 f (»Sie hat uns reingelegt ...«).
- 9 Abgedruckt in: Schubert, *Stadtguerilla*, Westberlin 1971, S. 103 ff.
- 10 Scheerer, a.a.O. S. 297.
- 11 Zit. nach: Koch/Oltmanns, *SOS – Freiheit in Deutschland*, Hamburg 1978, S. 11.
- 12 Zit. nach: »stern« Nr. 27 vom 29.06.1978.
- 13 S. u.a. Bakker Schut u.a. (Hrg.), *Todesschüsse, Isolationshaft, Eingriffe ins Verteidigungsrecht*, o.O. (Amsterdam) 1985; KB, »Jeder kann der nächste sein«. *Dokumentation der polizeilichen Todesschüsse und ihre Legitimation, Anti-faschistische Russell-Reihe 4*, Hamburg 1978.
- 14 Quelle: dpa-Hintergrund-Archiv- und Informationsmaterial (dpa-Archiv/HG 2833 vom 10.07.1979), S. 14 ff. sowie »Amtlicher Ereigniskalender«, der für 1979 und 1980 keine entsprechenden Todesfälle verzeichnet hat.
- 15 S. dazu: Bakker Schut, *Stammheim*, a.a.O., S. 305 ff, 363, 381.
- 16 *Der Spiegel* Nr. 20/1979, S. 97. S. dazu auch Heinrich Hannover, *Kollaboration mit der Staatsgewalt als Kriterium der Freund-Feind-Unterscheidung*, in: ders., *Terroristenprozesse*, Hamburg, S. 129 ff.
- 17 Zu beiden Fällen s. Margot Overath, *Von der Beweiserhebung zu Beweiserfindung*, 8. Klaus Jünschke, in: dies., *Drachenzähne*, a.a.O., S. 89 ff; Aust, a.a.O., S. 211, 225 f, 404.
- 18 S. dazu Heinrich Hannover, *der Karl-Heinz Roth in dem sich anschließenden Mord-Verfahren verteidigte: Durchbrechung und Aufhebung der Feinderklärung*, in: Hannover, *Terroristenprozesse*, a.a.O., S. 89 ff. Außerdem: Dethloff u.a. (Hrg.), *Ein ganz gewöhnlicher Mordprozeß*, Westberlin 1978.
- 19 In der Dokumentation »Jeder kann der nächste sein« sind allein für die Zeit zwischen 1971 und 1978 insgesamt 14 von Polizeikräften verursachte Todesfälle im Zusammenhang mit Terrorismus-Fahndungsaktionen aufgelistet (Dokumentation der polizeilichen Todesschüsse seit 1971 und ihre Legitimation, a.a.O., S. 197).a
- 20 Vgl. dazu Bakker Schut, Rambert u.a. (Hrg.), *Todesschüsse, Isolationshaft, Eingriffe ins Verteidigungsrecht*, o.O. (Amsterdam) 1985, S. 5 ff.
- 21 Vgl. dazu: Böll u.a., *Die Erschießung des Georg v. Rauch*, Westberlin 1976; Aust, a.a.O., S. 205 ff.
- 22 Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg – Az. 110 Js 143/72; s. Bakker Schut u.a. (Hrg.), *Todesschüsse ...*, a.a.O., S. 6 f; s. auch Aust, a.a.O., S. 224 f. sowie Boll, *Die Erschießung ...*, a.a.O.
- 23 Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Augsburg – Az. 110 Js 143/72 s. Bakker Schut u.a. (Hrg.), *Todesschüsse ...*, a.a.O., S. 6 f; s. auch Aust, a.a.O., S. 224 f. sowie Böll, *Die Erschießung ...*, a.a.O.
- 24 So Bakker Schut u.a. (Hrg.), a.a.O., S. 7. Fall Stoll: *Der kürzeste Prozeß: Der gezielte Todeschuß!* hrg. von der Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz, Ffm o.J., S. 4 ff.
- 25 S. dazu FAZ 09.09.1978; Braunschweiger Zeitung 08.09.1978; Frankfurter Rundschau 08.09.1978.
- 26 S. dazu: *Der kürzeste Prozeß*, Dokumentation, a.a.O., S. 17 ff.
- 27 Dazu: Cobler, *Dunkelmänner*, in: cilip 1/1978, S. 46 ff.
- 28 S. dazu ausführlich: Gössner/Herzog, *Der Apparat*, a.a.O., S. 178 ff, 192 ff (198 ff, 202 ff). KB, »Jeder kann der nächste sein«, a.a.O.; s. 45 ff.
- 29 Urteil des Amtsgerichts Neuss v. 09.02.1981; Az. 2 b Ls/8 Js 287/80 – Erw. Sch.G. 150/80.
- 30 Kühnert, *Wenn Polizisten töten*, in: »Die Zeit« vom 20.02.1981.

- 31 Zit. nach KB, Jeder kann der nächste sein, a.a.O., S. 51.
- 32 S. dazu u.a. Gössner/Herzog, *Der Apparat – Ermittlungen in Sachen Polizei*, Köln 1984, S. 192 ff. m.w.N.; *Mit Tödlicher Sicherheit. Zum Gladbecker/Bremer Geiseldrama und die Debatte um den gezielten Todesschuß*, hrsg. von »Bürger kontrollieren die Polizei«, Bremen (Charlottenstr. 3) 1990.
- 33 Erwähnung finden sollen auch die folgenden beiden Punkte:
– Die neue Polizeibewaffnung mit dem größeren Kaliber 9 mm (gegenüber den früheren 7,65 mm) und der entsprechenden Munition mit dem sog. Mann-Stop-Effekt, der unter bestimmten Bedingungen zur sofortigen Handlungsunfähigkeit der Betroffenen führt – häufig über den Tod;
– die neue automatische Sicherung der Waffen, die wesentlich unsicherer ist, als die klassische Sicherung bei den alten Polizeiwaffen (Problem der sich »unabsichtlich lösenden Schüsse«).
- 34 S. dazu insbesondere Busch u.a., *Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt/New York* 1985.
- 35 S. dazu ausführlicher: Gössner/Herzog, *Der Apparat*, a.a.O., S. 233 ff.
- 36 S. dazu die tabellarischen Auflistungen in »Bürgerrechte & Polizei«, die jährlich fortlaufend ergänzt werden und aus denen in der Regel ersichtlich ist, welchen Polizeibereichen die jeweiligen Todesschützen angehören. Zusammenfassung 1980 bis 1988, in: *Mit tödlicher Sicherheit*, a.a.O., S. 48 ff.
- 37 Zum ersten Mal dokumentiert in: Gössner/Herzog, *Der Apparat*, a.a.O., S. 195 ff.
- 38 S. auch Tophoven, *GSG 9. Kommando gegen Terrorismus, Koblenz/Bonn* 1977, S. 44.
- 39 Tophoven, a.a.O., S. 49.
- 40 Hübner, *Survival-Schieß-Technik*, Civil Arms Verlag GmbH, Lichtenwald 1980.
- 41 Text in der Fassung vom 25. November 1977 mit offizieller Begründung und Anmerkungen in: Heise/Riegel, *Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes*, Stuttgart u.a. 1978. S. auch Scholler/Broß, *Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, Heidelberg/Karlsruhe 1978; kritisch dazu Ehrhardt/Kunze, *Musterentwurf des Polizeirechtsstaates*, Westberlin 1979; Funk/Werkentin, *Nur kleine Kratzer am Rechtsstaat? In: Neue Politik* 1/1979, S. 60 ff.
- 42 Art. 102 Grundgesetz: »Die Todesstrafe ist abgeschafft.«
- 43 Vgl. zur Kritik: Gössner, in: *Mit tödlicher Sicherheit*, hrsg. von »Bürger kontrollieren die Polizei«, Bremen 1990, S. 4 ff; ders., *Schaarfschützen-Mentalität*, in: *Neue Kriminalpolitik* 4/1989, S. 17.
- 44 Mertens, *Zum polizeilichen Schußwaffengebrauch*, in: *Aktuelle Probleme des Polizeirechts*, Westberlin 1977, S. 85.
- 45 Aus einer Broschüre der »Gewerkschaft der Polizei« (GdP) zur »Eigensicherung«.
- 46 LNF 371 Ausgabe 1981. »VS-NfD«.
- 47 S. dazu u.a. Gössner/Herzog, *Der Apparat*, a.a.O., S. 214, 340 f. m.w.N.
- 48 1971: 3 (Buchert, *Zum polizeilichen Schußwaffengebrauch*, Lübeck 1975, Anhang 9) und 1972 – 1980: 62 (laut unveröffentlichter Zusammenstellung der Polizeiführungsakademie über sämtliche Länder- und Bundespolizeien, Stand Ende 1980, s. *Weser-Kurier* vom 03.12.1980), also insgesamt 65 Beamte. Von 1976 bis 1980 (5 Jahre) waren es lediglich 17 (s. *Die Polizei* 7/1983, S. 229 sowie die Auskunft des BKA an den SPD-Bundestagsabgeordneten Thomas Schröder; abgedruckt in: *Frankfurter Rundschau* vom 25.03.1983).
- 49 Funk/Werkentin, in: *Kritische Justiz* 2/1976, S. 131.
- 50 Werkentin/Thies, *Schneller und zielsicherer*, in: *Bürgerrechte & Polizei* (cilip) 16/1983, S. 72 ff (S. 82, mit Tabelle S. 81).

- 51 Quelle: *Die Polizei* Nr. 9/1982.
Um die Hälfte geringer ist das Risiko allerdings in Großbritannien (England, Wales, Schottland). Dazu Werkentin/Thies: »Das heißt, daß gerade in dem Land, in dem weder die Ausbildung an Schußwaffen zum Regelfall der Polizeiausbildung gehört, noch Polizisten ständig Waffen mit sich führen, die Gefahr am geringsten ist, durch Straftäter getötet zu werden« (a.a.O., S. 82). Ihre Forderung, die sie aus dieser Tatsache ableiten: »Zumindest eine Teilentwaffnung der Polizei im Alltagsdienst ist geboten.« (S. 84)
- 52 Riege, *Kleine Polizeigeschichte*, Lübeck 1966.
- 53 *Lebenslänglich* u.a.: Verena Becker, Angelika Speitel, Christine Kuby; 15 Jahre: Gert Schneider und Christoph Wackernagel.
- 54 Aust, *Der Baader-Meinhof-Komplex*, Hamburg 1986, S. 157 f.
- 55 Zit. nach »Die Welt« vom 23.02.1980.
- 56 Dazu Heinrich Hannover, der Astrid Proll verteidigt hat, in: *Terroristenprozesse, Kapitel »Durchbrechung und Aufhebung der Feinderklärung«*, S. 89 ff.
- 57 Alle nachfolgenden Zeitungsartikel vom 12. Februar 1971.
- 58 S. dazu Dieter Herold, *Schüsse aus der falschen Richtung*, in »stern« Nr. 27/1978), S. 82 – 84.
- 59 *Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth vom 15.06.1979 – Az.: 340 JS 18/79*. Darin heißt es: »Der Schußwaffengebrauch der Polizeibeamten Nr. 24 und 26 ... war ... gerechtfertigt, da die Beamten in Notwehr gehandelt haben. Dieses Notwehrrecht steht jedem Staatsbürger zu.« Die Staatsanwaltschaft bezieht sich dabei auf die Tatsache, daß Elisabeth von Dyck bewaffnet war, obgleich sie von der Schußwaffe keinen Gebrauch machte.
- 60 Auszugsweise dokumentiert in Bakker Schut u.a., *Todesschüsse ...*, a.a.O., S. 8 ff. S. zu diesem Fall auch: *Der kürzeste Prozeß: Der gezielte Todesschuß! Dokumentation*, a.a.O., S. 11 ff.
- 61 Zit. nach »Die Welt« vom 28.06.1972.
- 62 Buchert, *Zum polizeilichen Schußwaffengebrauch*, Lübeck 1975, S. 26, Anm. 105.
- 63 BGH-Urteil vom 20.03.1975, in: *NJW* 1975, S. 1231 f.
- 64 Walter/Werkentin, *Die justizielle Kontrolle polizeilicher Todesschüsse*, in: *Bürgerrechte & Polizei* 26/1987, S. 5 ff.
- 65 Vgl. § 24 Bundesbeamtenrechts-Rahmengesetz sowie die Parallel-Regelungen in den Landes-Beamtenengesetzen, die bei einer Freiheitsstrafe (wegen einer vorsätzlichen Tat) von einem Jahr oder mehr, das Beamtenverhältnis für beendet erklären. Allerdings wurde im genannten Untersuchungszeitraum nicht ein einziger Todesschütze wegen »vorsätzlicher«, sondern ausschließlich wegen »fahrlässig begangener« Straftaten verurteilt. Doch selbst bei Vorsatz finden nach herrschender Meinung und Rechtsprechung die genannten Regelungen keine Anwendung, wenn die Verurteilung zur Bewährung ausgesprochen wird, was bei polizeilichen Todesschüssen die Regel ist (bis zu 2 Jahren).
- 66 S. dazu: Gössner/Herzog, *Der Apparat*, a.a.O., S. 203 ff., dies., *Staatsgewalten unter sich. Wer kontrolliert die Polizei*, Bremen 1983 (»Bürger kontrollieren die Polizei«, Charlottenstr. 3, Bremen), S. 17 ff
- 67 Walter/Werkentin, a.a. O., in: *Bürgerrechte & Polizei* 26/1987, S. 5 ff (22).
- 68 *Urteilsbegründung der 53. Strafkammer (Schwurgericht) des Landgerichts Berlin im Fall des 18jährigen Andreas Piper, der am 21.11.1982 in Berlin bei Dunkelheit als mutmaßlicher, unbewaffneter Einbrecher auf der Flucht »ungezielt« von einem Funkstreifenbeamten erschossen worden war. Dieses erstinstanzliche Urteil lautete – eine absolute Ausnahme – wegen »bedingt vorsätzlichen Totschlags« auf 2 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe ohne*

- Bewährung (Az.: 1553/1 Kap Ks 40/83 /24/83/ – zit. nach Walter/Werkentin, a.a.O., S. 21). In 2. Instanz wurde der angeklagte Polizeibeamte – nun wieder gewohnheitsmäßig – nur wegen »fahrlässiger Tötung« zu lediglich einem Jahr mit Bewährung verurteilt.
- 69 Eine entsprechende »Polizeibetreuung« ist in nahezu allen von Polizeibeamten verursachten Todesschußfällen feststellbar, z.B. auch in den Fällen Petra Schelm und Manfred Perder – mit entsprechend gravierenden Folgen für die jeweiligen Verfahren und Entscheidungen.
- 70 Ziel und Mittel der polizeilichen Zeugenbetreuung sind allgemein gefaßt in polizeiinternen »Merkblättern« festgelegt.
- 71 Zu diesem Komplex: Maeffert, *Polizeiliche Zeugenbetreuung*, Frankfurt 1980.
- 72 Dazu u.a.: *Der kürzeste Prozeß: Der gezielte Todesschuß! Dokumentation*, a.a.O., S. 17 ff.
- 73 Laut FR v. 02.07.1983; in die schriftliche Urteilsbegründung wurde das Argument nicht aufgenommen. Der Polizeischütze kam mit 6 Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung und 3.500 DM Geldstrafe davon (»Fahrlässige Tötung«). Der erschossene Junge hatte in der Nacht des 21.03.1983 in Gauting bei München lediglich eine Fensterscheibe in einem Jugendzentrum eingeschlagen, um darin zu nächtigen. Dabei wurde er von dem Zivil-Polizisten als mutmaßlicher Einbrecher mit drei Schüssen getötet.
- 74 S. dazu: Gössner/Herzog, *Im Schatten des Rechts – Methoden einer neuen Geheim-Polizei*, Köln 1984, S. 259 ff sowie dies., *Staatsgewalten unter sich*, a.a.O., S. 25.
- 75 Uns liegt die Eidesstattliche Versicherung (vom 18. Januar 1982) eines ehemaligen Gerichtsreferendars, des heutigen Rechtsanwalt Helmut B. vor, nach welcher der erwähnte Staatsanwalt im Jahre 1975 während einer Arbeitsgemeinschaft von Gerichtsreferendaren am Landgericht Hanau diese Ausführungen gemacht hat.

Der Werdegang einer »Spitzenquelle«

Redaktionsgruppe

Ohne den Spitzel Klaus Steinmetz hätte es Bad Kleinen nicht gegeben, wäre Birgit Hogefeld nicht verhaftet und Wolfgang Grams nicht erschossen worden. In 23 Jahren ist es dem Staatsschutz nur drei-viermal gelungen, einen Spitzel an die RAF heranzuführen. Wie Steinmetz konkret an die RAF heran kam, wissen wir nicht, dazu wurde bis heute nichts gesagt. Wir können hier nur seinen Werdegang in der linken Szene beschreiben.

Die Spitzel-Karriere von Klaus Steinmetz ist das Produkt von Anfang der 80'er Jahre vage bekannt gewordenen Geheimdienstprogrammen, die das Ziel hatten, durch langfristig eingesetzte »Perspektivagenten« – kalkuliert wurde mit mehreren Jahren – an die RAF heranzukommen. Diese »Perspektivagenten« sollten u.a. in der linken Szene angeworben werden.

»Ausgangspunkt war, jemanden anzuwerben, der Sympathien für die Szene hatte. Das war die Voraussetzung, die den Erfolg sehr viel wahrscheinlicher machte, als den eines von außen eingeschleusten und speziell ausgebildeten Geheimdienstbeamten, dem die Lebensweise und das Denken der Szene völlig fremd sind und damit äußerlich bleiben.«¹

Klaus Steinmetz hatte, oberflächlich betrachtet, eine »politische Geschichte« wie viele andere in der linken Szene.

1983 war Steinmetz in Kaiserslautern in einer Gruppe aus der Friedensbewegung und ASTA-Referent an der Uni. Ab 1985 fuhr er öfter an die Startbahn-West und bekam dadurch Kontakte zu Leuten aus Frankfurt. Im gleichen Jahr zog er nach Mainz, arbeitete in einem Lateinamerika-Komitee und bekam Kontakt zu Leuten aus der autonomen Szene. Die Ereignisse um den Tod von Günter Saré in Frankfurt und die Startbahn-West standen im Mittelpunkt seiner »politischen Arbeit«. 1986 nahm er an vielen militanten Demonstrationen im Zusammenhang der Anti-AKW-Kämpfe und Tschernobyl teil.

Ende '86 zog er mit einem Genossen aus Mainz nach Wiesbaden. Dort gab es die erste Hausdurchsuchung wegen einem Brandanschlag bei Nazi-Müller in Mainz. Die Ermittlungen liefen jedoch gegen seinen Mitbewohner. 1987 bekam er Kontakt zu Einzelnen aus der Wiesbadener Autonomen Antifa und Leuten aus dem anti-imperialistischen Widerstand. Er beteiligte sich damals an der Vorbereitung einer bundesweiten Demonstration in Stuttgart zum zehnten Jahrestag des Todes der Gefangenen aus der RAF in Stammheim am 18.10.77.

Nach den tödlichen Schüssen auf zwei Polizisten an der Startbahn-West in der Nacht vom 2.11.87 wurde die ganze linksradikale Szene im gesamten Rhein-Main-Gebiet von einer Ringfahndung mit einer scharfen Repressionswelle überzogen. Steinmetz wurde, wie viele andere auch, bei einer Hausdurchsuchung festgenommen.

Im Frühjahr 1988 beteiligte er sich an einer militanten Aktion im Zusammenhang mit dem Hungerstreik der französischen Gefangenen aus »Action Directe« gegen das »Institut Français« in Frankfurt.

Im Herbst 1988 wurde der Infoladen in Wiesbaden eröffnet. Es war ein gemeinsames Projekt (Treffpunkt für Diskussionen, Veranstaltungen, Infoaustausch ect.) von Leuten aus dem autonomen und anti-imperialistischen Spektrum. Steinmetz beteiligte sich teilweise an Diskussionen und praktischen Arbeiten.

Im Mai '89 wurde er zusammen mit seinem Mitbewohner bei einem Einbruch in Ingelheim festgenommen. Die Polizei fand in seinem Computerladen einen Computer aus einem weiteren Einbruch. In erster Instanz wurden beide zu 11/2 Jahren verurteilt, das Urteil wurde jedoch in der Revision zur Bewährung ausgesetzt.

In den folgenden Jahren war er bei verschiedenen Vorbereitungen von Hausbesetzungen dabei und unterstützte die Besetzungen von außen. Nachdem er kurze Zeit in einer Internationalismus-Gruppe arbeitete, trat er im Februar '93 der Antifa Mainz/Wiesbaden bei. Zuletzt zeigte er großes Interesse an bundesweiten Organisationsansätzen wie der Antifaschistischen Aktion/Bundesweite Organisation und der Initiative der Berliner Gruppe F.e.I.S.

Steinmetz persönliche und politische Geschichte war überprüfbar, es war keine vom Geheimdienst geschaffene Legende. Es gab Kontakte zu Leuten in Kaiserslautern, die zeitweise mit ihm politisch zusammen gearbeitet haben. Mehrere Male fanden auf dem Bauernhof seiner Eltern größere politische Treffen statt, auf denen Leute auch seine Mutter kennenlernten.

Ende der 80er Jahre gab es von autonomen und antiimperialistischen Zusammenhängen des Widerstands Bemühungen, alte Spaltungen zu überwinden und stärker politisch zusammenzuarbeiten. Bei diesen Initiativen – zum Beispiel Stammheim-Demo in Stuttgart, Institut Français, Infoladeneröffnung in Wiesbaden – hat er sich stets beteiligt. Er wurde als jemand wahrgenommen, der von alten Abgrenzungen weg und »weiter« will. Abgesehen von dieser »Offenheit« hat er kaum weitere politische Substanz gezeigt. Daß er z. B. in Diskussionen den Mund nicht aufgekriegt hat, wurde zwar negativ registriert, aber man arrangierte sich damit. Steinmetz glich dieses Manko dadurch aus, daß er sich als »Praktiker« vermittelte.

Er hat sich im Laufe der Jahre in der linken Szene Vertrauen durch ein »augenscheinlich« radikales Verhältnis zum Staat und durch Hilfsbereitschaft bei bestimmten praktischen Arbeiten geschaffen. Das reichte von einfachen, auch alltäglichen

Hilfestellungen und guten praktische Ideen bis zur Mitarbeit in einer Gruppe, die versuchte, einer Person zu helfen, die durch die starke staatliche Repression nach den Schüssen an der Startbahn gezwungen war, »abzutauchen«. Bei Demos konnte er Leute aus Festnahmesituationen wieder rausbauen.

Durch Teilnahme an vielen militanten/illegalen Aktionen verschaffte er sich Vertrauen und Anerkennung. Er verstand es auch, mit diesem Bonus zu arbeiten, indem er Leuten, zu denen er Kontakt bekommen wollte, andeutete, wo und was er schon mitgemacht habe. Er hatte langjährige Kontakte zu Leuten aus der linken Szene in verschiedenen Städten – eine Tatsache, die auch oft zu einem vertrauensvollen Bild von jemanden führt. Immer wieder hat er auch seine Beziehungen zu Frauen eingesetzt, um Kontakte zu für ihn interessanten Zusammenhängen zu knüpfen.

Steinmetz' »Erfolg« lag nicht so sehr daran, daß er und der Verfassungsschutz so »gut« waren, sondern v.a. an der desolaten Situation der betroffenen politischen Zusammenhänge.

Es hat einige Hinweise gegeben, die, wäre mensch ihnen nachgegangen, Mißtrauen hätten erzeugen können. Ob er dadurch als Spitzel enttarnt worden wäre, bleibt dahingestellt, jedoch hätte er mit Sicherheit nicht den Weg bis zur RAF gehen können und seine Geheimdiensttätigkeit hätte nicht eine solche politische Dimension erreicht und solchen Schaden anrichten können.

1983, als Steinmetz noch in der Friedensbewegung und ASTA-Referent war, hatte seine Gruppe einen Spitzelverdacht gegen einen Dritten. Steinmetz ging dem nach und erklärte später, daß es sich tatsächlich um einen Spitzel gehandelt habe. Desweiteren erzählte er der Gruppe kurze Zeit später, er habe ein Büro des Verfassungsschutzes ausfindig gemacht und wolle Fotos davon machen. Ihm wurde davon abgeraten, er machte es aber trotzdem. Als ihn eine Frau später auf die Fotos ansprach, druckste er herum und sagte, er habe sie nicht mehr. Der Verfassungsschutz sei bei ihm auf der Arbeit erschienen und habe ihn unter Druck gesetzt, um an die Bilder zu kommen. Jahre später zeigte er einem Genossen in einer anderen Stadt diese Bilder. Einer anderen Freundin, die ihm davon abriet, sich auf irgendetwas mit dem Verfassungsschutz einzulassen, antwortete er, er wolle sich mal zum Schein darauf einlassen, um an Infos zu kommen.

Im Januar 1985 gab es an der Universität Kaiserslautern eine Veranstaltung zu den politischen Gefangenen. Der ASTA trat als Mitveranstalter auf. Aufgrund dieser Veranstaltung kam es zu Ermittlungsverfahren gegen neun Leute aus dem anti-imperialistischen Spektrum, die für manche mit Haftstrafen endeten. Wie einige andere mußte auch Steinmetz als ASTA-Referent zur Vernehmung. Er war allerdings der Einzige, der keinen Anwalt mitnahm und dessen Vernehmung Stunden dauerte. Als er gefragt wurde, was er erzählt habe, behauptete er: »nichts Wichtiges,

nichts Wesentliches« und drückte sich um klare Aussagen herum. Trotzdem wurde er von GenossInnen aus dem antiimperialistischen Spektrum damit entschuldigt, daß er neu und unerfahren sei.

Steinmetz war im Lauf der Jahre immer wieder in unterschiedlicher Weise »mit der Staatsmacht konfrontiert«. Sei es bei der erwähnten Aktion gegen das »Institut Français«, wo bei ihm die Quittung eines Strafzettels gefunden wurde, die auf seine Beteiligung an der Aktion hinwies; oder 1986, als bei einer Hausdurchsuchung bei ihm eine handschriftliche Erklärung zu einer Aktion gefunden wurde, die nicht stattgefunden hatte. Beide Male hatte das keine strafrechtlichen Konsequenzen für ihn. So wurde zwar wegen der Aktion gegen das »Institut Français« gegen ihn ermittelt, das Verfahren wurde jedoch eingestellt. Auch für seinen Einbruch bekam er im Berufungsverfahren »lediglich« eine Bewährungsstrafe. Das war insofern ungewöhnlich, als normalerweise gerade Menschen aus dem linksradikalen Spektrum auch aus geringeren Anlässen mit Knaststrafen belegt werden.

Auch die Andeutungen, die er immer wieder machte, um jemandes Vertrauen zu gewinnen, hätten in ihrer Summe zu Konsequenzen im Umgang mit ihm führen müssen. Sie wurden allerdings erst zusammen getragen, als er schon längst aufgeflogen war.

Einmal wurde er sogar aus einer fremden Wohnung hinausgeworfen, weil er zu offensichtlich in einer Schublade »geschnüffelt« hatte. Er schaffte es aber wieder, sich mit angeblichen »Unklarheiten« Anderer rauszuwinden und persönliche Beziehungen zu funktionalisieren, um zumindest wieder geduldet zu werden. Zugute kam ihm dabei, daß der Vorfall sich in einer anderen Stadt ereignet hatte.

Zu den Fehlern und Schwächen von linken Strukturen, die es ihm ermöglicht haben, bis zum Ende unerkannt zu bleiben, gehört sicher die Unentschiedenheit im Umgang mit Situationen, in denen er sich eigentlich verraten hat. Er hat es jedesmal geschafft, sich aus prekären Situationen rauszuwinden. Dabei hat er immer mit seiner »sozialen Schwäche« und seinen »Scheiß-Strukturen« argumentiert und tiefgreifende Besserung gelobt – meist ist es ihm eine zeitlang auch gelungen, diese »Besserung« vorzutäuschen.

Wesentlichere Ursache für seinen Erfolg war aber die politische Schwäche, in die sein Einsatz hineinstieß.

Seit Mitte der 80er Jahre geriet der radikale linke Widerstand in der BRD immer mehr in die politische Defensive. Der überwiegende Teil der Militanten zog sich entweder ganz aus der politischen Praxis zurück oder verfiel zunehmend in einen Aktionismus, dessen fehlende politische Substanz durch abstrakte und kurzatmige Bestimmungen ersetzt wurde. In dieser Situation konnte sich Steinmetz bewegen, ohne daß seine fehlende politische Identität Anlaß zu tiefgreifender Kritik hätte sein können. Den Aktiven selbst war die eigene Bestimmung zunehmend verloren ge-

gangen. Es reichte, daß Steinmetz vorgab, auch nach neuen Wegen zu suchen, und daß er die jeweils angesagten schnell wechselnden »Strategien« kommentierend oder praktisch helfend begleitete, um akzeptiert zu werden. Die Hohlheit seiner Phrasen wurde wohl wahrgenommen, stach aber aus der allgemeinen Orientierungs- und Inhaltslosigkeit nicht sehr auffallend hervor. Seine »Fehler« blieben stehen als ein Problem unter vielen. In so einer politischen Situation können auch die Sicherheitskriterien gegen Spitzel, die immer nur formal und lediglich eine Hilfestellung sein können, nichts nützen.

Diese Kritik der eigenen Fehler soll aber den Staatsschutzangriff nicht verharmlosen und den Spitzel nicht reinwaschen.

Steinmetz war kein Verräter, sondern ein Agent. War er vielleicht am Anfang noch erpresst worden (eine beim Verfassungsschutz gebräuchliche Anwerbmethode) und hat ihm das Szeneleben auch sichtlich gut gefallen, so hat er doch in den fast 10 Jahren seiner Spitzeltätigkeit ausdauernd, zielstrebig und initiativ den Kontakt zu verschiedenen Zusammenhängen der legalen Linken und zur RAF gesucht und sie ausspioniert.

Steinmetz war auch nicht der gewaltlose Idealist und »Vermittler«, als den ihn der Verfassungsschutz jetzt gerne darstellen will. »Vermittelt« hat er nur dann, wenn ihm ein Konflikt zu unbequem wurde und mensch ihm keine Möglichkeit gelassen hat, sich rauszuziehen.

»Wir wissen und der Verfassungsschutz weiß das auch, daß Steinmetz immer wieder an militanten Aktionen teilgenommen hat, die juristisch Straftatbestände wie »schwerer Landfriedensbruch« und »schwere Sachbeschädigung« erfüllten.«² Ein Beispiel ist die oben erwähnte Aktion gegen das »Institut Français«. Die Teilnahme von Steinmetz an solchen Aktionen war natürlich im Sinne des Verfassungsschutzes und muß ihm spätestens mit dem diesbezüglichen Verfahren gegen ihn bekannt geworden sein. Das Gesülze vom gewaltlosen Idealisten hat den Zweck, seine Dienstherren zu entlasten.

1 Recherche zum V-Mann Klaus Steinmetz, S. 19;

2 a. a. O., S. 20

Zu beziehen über: Recherchegruppe, c/o Infoladen, Werderstr. 8, 65195 Wiesbaden
Siehe auch: Kein Friede, »Die Niederlage der RAF ist eine Niederlage der Linken – Bad Kleinen, Steinmetz und der Bruch in der RAF«

Zu beziehen über AWI '92 c/o »3. Welt«-Haus, Westerbachstr. 40, 60489 Frankfurt/M.

»Falsche Gründe«

Über den Kontakt der RAF mit dem V-Mann Klaus Steinmetz

Birgit Hogefeld

In der Presse kam die Meldung: »Steinmetz doch tragendes Mitglied der RAF.« Nachdem ich mich zuerst gefragt habe, warum das so kam, denke ich mittlerweile, daß es voraussehbar war.

Wir, die RAF und ich, haben den Staatsschutzorganen die Möglichkeit dafür eröffnet, indem wir mehr als acht Monate über diese Spitzel-Geschichte nicht redeten. Wie immer, wenn die Fakten nicht bekannt sind und auf dem Tisch liegen, treiben – diesmal vor allem in linken Zusammenhängen – Spekulationen und Gerüchte; es wird von Leuten die Frage aufgeworfen, ob und wenn ja welche Hintergründe dieser Geschichte von uns aus verschwiegen oder verdeckt werden sollen – ich sage das nicht als Kritik, sondern als einfache Feststellung, von der wir hätten ausgehen können und müssen. Unser monatelanges Schweigen zu diesem Thema mit dem Resultat, daß Gerüchte sich breit machen und Verunsicherung aufkommt, war für die Gegenseite eine regelrechte Einladung, den dadurch entstandenen Raum mit ihren eigenen Inhalten zu füllen.

Und so wird der Spitzel zum »Vollmitglied der RAF« aufgebaut. Die uralte und immer wieder aufgewärmte Kriminalisierungsschiene von angeblichen RAF-Mitgliedern, die in legalen linken Zusammenhängen leben – und daß der Lebenszusammenhang von Steinmetz die legale linke Szene in Wiesbaden war und nicht die illegalen Strukturen der RAF, ist ja bekannt. In die gleiche Richtung zielt die angebliche Befragung vor Aktionen der RAF. (Steinmetz behauptet bekanntlich, er sei in allgemeiner Form – schriftlich – vor der Aktion zu seiner Meinung gefragt worden.)

Mit dieser Konstruktion sollen gegen Menschen, die Kontakt zu Gruppen wie der RAF haben, lange oder lebenslängliche Knaststrafen durchgesetzt werden.

Daß die Fakten, mit denen die angebliche RAF-Mitgliedschaft von Steinmetz und seine Kenntnis der RAF-Strukturen belegt werden sollen, keine anderen sind als die, die schon wenige Tage nach der Erschießung von Wolfgang Grams und meiner Verhaftung bekannt waren, fällt da kaum auf. Es sind einige Briefe von uns, die fast alle in der *taz* abgedruckt waren. Es wurde oft spekuliert, ob der Grund für unseren Kontakt zu Steinmetz seine »technischen Fähigkeiten« (also sein Wissen über Computer) waren – nein, das war nicht so und bei Treffen mit ihm haben solche Fragen wenig Raum eingenommen. Aber natürlich habe ich mich im Nachhinein gefragt, ob es von unserer Seite aus andere »falsche Gründe« für den Kontakt zu ihm gegeben hat und ich denke, daß es die gab.

In der Zeit vor unserer Entscheidung vom April 1992 für eine Zäsur und Rücknahme der Eskalation waren uns die Grenzen, auf die wir bei der Entwicklung einer politischen Kraft für die Umwälzung der Verhältnisse gestoßen waren, sehr bewußt. Es war uns in unserer über 20-jährigen Geschichte und obwohl es während dieser Zeit phasenweise sehr breite Protestbewegungen, Kämpfe linksradikaler und/oder autonomer Gruppen und Bewegungen, emanzipatorische Bewegungen wie die Frauenbewegung usw. gegeben hat, nie gelungen, mit diesen Bewegungen oder Teilen von ihnen zusammenzukommen und gemeinsam eine Perspektive zu entwickeln. Für uns war klar, daß ein Moment, das ein Zusammenkommen mit anderen verhindert hat, in unserer über lange Zeit politisch beschränkten und engen Sichtweise und Bestimmung lag und unser realer Bezugsrahmen die Kämpfe in anderen Teilen der Welt waren und nicht die Situation im eigenen Land.

Wir hatten uns immer weiter von der konkreten gesellschaftlichen Realität hier entfernt und damit auch von vielen Menschen, die ein Leben unter den Zwängen und Wertkategorien im Kapitalismus, in dem nur Geld und Ellbogen zählen, nicht für das größte menschliche Glück halten, sondern die dieses Leben in allererster Linie als leer und unerfüllt empfinden.

Für die Wenigen, die sich mit unserem Kampf verbunden fühlten, waren wir teilweise zur Projektionsfläche geworden und sie selber eben in der Zuschauerrolle – eine Erfahrung, die die RAF mit vielen anderen bewaffnet kämpfenden Gruppen teilt.

In unseren Diskussionen aus der Zeit vor unserer Entscheidung für eine Zäsur war ein Schwerpunkt das Verstehen und die Aufarbeitung unserer eigenen Erfahrungen und Geschichte. Das war für uns keine nach rückwärts gerichtete Angelegenheit, schon gar nicht war sie aus der Kapitulation geboren, sondern wir waren uns sicher, daß wir aus dieser Geschichte mit all ihren Stärken und Fehlern Erkenntnisse gewinnen können, aus denen sich allgemeingültige politische Kriterien ableiten lassen. Kriterien, die wir für die kommenden Kämpfe, ihre Bestimmung und Organisation brauchen, wenn wir nicht immer wieder bei Null anfangen wollen.

Diskussionen über die Bewertung unserer Geschichte und die Entwicklung des gesamten »Front-Prozesses« der 80er Jahre haben wir auch mit GenossInnen geführt, die wir schon lange kannten und deren eigene Geschichte das ja zum Teil war. Mit Steinmetz gab es solche Diskussionen vor unserer Entscheidung vom April '92 nicht (ich schreibe das deshalb, weil vom Staatsschutz immer wieder behauptet wird, er hätte Diskussionen mit dieser Zielrichtung initiiert), denn wir haben ihn in dieser Zeit zum ersten Mal getroffen und er kam ja auch nicht aus dieser Geschichte.

Ende '91/Anfang '92 war aber eine Zeit, in der sich für uns einerseits viele alte Vorstellungen und Bestimmungen als geschichtlich überholt oder falsch erwiesen hatten und in der gleichzeitig neue Bestimmungen für den revolutionären Kampf

noch sehr allgemein und diffus waren. Es war in jeder Hinsicht eine Umbruchsituation und insgesamt hatten wir viel mehr Fragen als Antworten – die beiden ersten Sätze unseres Textes vom April '92:

«An Alle, die auf der Suche nach Wegen sind, wie menschenwürdiges Leben hier und weltweit an ganz konkreten Fragen organisiert und durchgesetzt werden kann. Das ist auch unsere Suche.»
spiegeln das deutlich wider – das sollten sie auch.

Mit allen, mit denen wir in dieser Zeit neu zusammengelassen sind, haben wir uns folglich in erster Linie an Fragen und der Suche nach Antworten getroffen und nicht an Konzepten – wir selber hatten noch keins und allen anderen Linken in diesem Land ging es ebenso.

Situationen, in denen alte Vorstellungen nicht mehr tragen und neue noch nicht da sind, sind wahrscheinlich immer gefährlich, vor allem aber dann, wenn man sich die Gefahr, die darin liegt, nicht bewußt macht. Der VS konnte diesen Spitzel an uns ranschieben, weil wir uns die Tatsache nicht wirklich klar gemacht hatten, daß mit dem Wegfallen alter Bestimmungen und dem Fehlen neuer auch die Kriterien, mit denen wir Kontakte zu anderen bestimmt haben, unscharf geworden waren.

Steinmetz' Masche war, sich in politischen Diskussionen fragend und unsicher zu geben und genau das wurde akzeptiert und nicht hinterfragt. Er konnte ewig seine Fragen stellen und niemand hat gemerkt, daß er keine Anstrengung machte, selber nach Antworten und Lösungen zu suchen, sondern das anderen überließ.

So muß es zwischen ihm und den Leuten, die uns mit ihm zusammengebracht haben, lange gelaufen sein und so war es auch mit uns.

In der Zeit vor '91 gab es GenossInnen, die versucht haben, ihre unterschiedlichen Initiativen (für die Veränderung der eigenen Lebenssituation, für die Verhinderung kapitalistischer Entwicklungen oder für internationalistisch bestimmte Kämpfe wie gegen den Golfkrieg usw.) bewußt zu verbinden und zu einer politischen Konzeption zu entwickeln, die von der Notwendigkeit dieser Verknüpfung ausgeht und sie zum festen Bestandteil der Bestimmung des eigenen Kampfes macht. Ich kann das hier nur ganz grob anreißen. Jedenfalls war es ein Ansatz, bei dem die lange Zeit abgerissene Verbindung zwischen Kämpfen, die aus der Lebensrealität hier kommen und Kämpfen, die aus der Verbundenheit und Solidarität mit anderen Völkern entstehen, wieder hergestellt werden sollte. Sie haben damit die Hoffnung verbunden, die gesellschaftliche Isolierung linker Politik – die ja ihre eigene war – aufzuheben. Dieser Ansatz hat uns sehr interessiert, genauso wie die Fragen, Probleme und Grenzen, auf die diese GenossInnen dabei gestoßen sind. Für uns stand außer Frage, daß solche konkreten Kämpfe und Organisationsversuche und die Erfahrungen, die darin gemacht werden, einen wesentlichen Kern in der

hier neu zu gründenden politischen Kraft bilden werden. Aus diesem Interesse und dieser Einschätzung haben wir Kontakt dahin hergestellt.

Zu Anfang habe ich geschrieben, daß es auch »falsche Gründe« von uns aus für den Kontakt zu Steinmetz gegeben hat. Damit meine ich, daß bei unserer Entscheidung für den Kontakt zu ihm außer dem oben genannten Interesse mit eine Rolle gespielt hat, daß er einer war, der in sehr vielen unterschiedlichen politischen Zusammenhängen Leute kannte. Aus unseren eigenen Erfahrungen, dem Scheitern der »Front-Bestimmung« und unseren nachfolgenden Versuchen, hier mit anderen zusammenzukommen und gemeinsam eine Perspektive zu entwickeln, war eine Konsequenz, daß der hier notwendige Prozeß von Neubestimmung und Organisation von Anfang an von möglichst vielen, also auch unterschiedlichen Gruppen getragen werden muß und daß alle ihre Vorstellungen, aber auch ihre Erfahrungen und Geschichte darin einbringen. Deshalb waren wir daran interessiert, möglichst unmittelbar mitzukriegen, welche Diskussionen in anderen politischen Zusammenhängen geführt werden und welche Leute bzw. Gruppen in dieselbe Richtung überlegen wie wir. Dieses richtige Interesse hat aber dazu geführt, daß bei unserer Entscheidung, zu Steinmetz Kontakt aufzunehmen, auch seine vielen Kontakte zu verschiedensten Leuten und Gruppen eine Rolle gespielt haben – das war ein großer Fehler. Dieser Fehler hat sich bei Treffen mit ihm fortgesetzt.

Wir hatten vor '93 insgesamt vier Treffen mit Steinmetz, eins Ende '91 oder Anfang '92, das weiß ich nicht – und drei Treffen '92.

Schon das erste Treffen, das ich mit ihm erlebt habe, hatte eine falsche Gewichtung. Er erzählte bei diesem Treffen, daß Leute an einer Aktion überlegen, die unserer Ansicht nach zu einer völligen Katastrophe geführt hätte. Solche Überlegungen gab es tatsächlich und waren sowohl Steinmetz als auch dem Verfassungsschutz bekannt. So war es für den Verfassungsschutz berechenbar, daß wenn Klaus Steinmetz bei uns mit dieser Geschichte ankommt und vermittelt, daß diesen Leuten die Brisanz und politische Dimension der Aktion nicht bewußt ist, das bei uns eine Art »Feuerwehr-Effekt« auslösen würde – und genauso war es auch. Wir fanden den geplanten Schritt aktionistisches Vorpreschen an einem völlig brisanten Thema, der schlagartig die gesamten Bedingungen verändert und für alle zu einer totalen Eskalation geführt hätte, eine Katastrophe, die wir unbedingt verhindern wollten.

Wie gesagt, daß das unsere Reaktion sein würde, war vorauszusehen und wir sind drauf reingefallen – es war für sie der einfachste Weg zu verhindern, daß es bei diesem Treffen um Steinmetz selbst, seine Gedanken, Überlegungen, Vorstellungen ging. Steinmetz hat in dieser Diskussion die Haltung eingenommen, daß er sich unsicher ist. Das war auch bei den beiden anderen Treffen in bezug auf fast alle politischen Fragen und Probleme seine Haltung: fragend und unsicher. Im Herbst '92

hatten wir überlegt, daß wir ihn in vielem nicht greifen konnten und es war klar, daß ein weiteres kurzes Treffen daran auch nichts ändern würde. Wir wollten später in Ruhe überlegen, wie wir mit ihm weiter machen. Das hatte aber alles überhaupt nichts mit einem Verdacht gegen ihn zu tun. Wir haben ihm die Nummer vom unsicheren und fragenden Typen abgenommen und wir fanden ihn auch in dem wenigen, was wir bis dahin von ihm mitgekriegt hatten, nicht unangenehm. Zum Beispiel hatte er, nachdem sein Vater sich erschossen hatte, lange erzählt, was das für seine Mutter bedeutet und wie er ihr helfen will.

Als wir ihn im Frühjahr '93 wieder getroffen haben, hatten wir vorher bestimmt, worüber wir bei diesem Treffen mit ihm diskutieren und was wir von ihm fordern wollten. Sofort war es anders. Er hat nur noch angegriffen reagiert, suchte nach Vorwänden, die Diskussion abzubrechen und wollte weg. Aber auch da haben wir noch gehofft, das mit ihm auflösen zu können und deshalb ein längeres Treffen in Bad Kleinen vereinbart, um es mit ihm zur Entscheidung zu bringen.

Ich denke, daß bei den Fehlern, die zu Steinmetz gelaufen sind, auch eine Rolle gespielt hat, daß wir und die, mit denen wir zu tun hatten, uns zur Zeit des ersten Kontaktes mit ihm intensiv mit den negativen Seiten der RAF – bzw. der Frontgeschichte auseinandergesetzt haben. Eine dieser negativen Seiten war, daß es in unserem politischen Zusammenhang über lange Zeit absolut keinen Raum für Fragen, Unsicherheiten und Zweifel von GenossInnen gegeben hat. Das zu sehen und ändern zu wollen, hat zeitweise zum Gegenteil geführt, nämlich andere in Ruhe zu lassen und nichts von ihnen zu fordern. Auch deshalb konnte Steinmetz so lange in der Rolle des fragenden, unsicheren Typen daherkommen, ohne daß wir erkannten, daß er keine Verantwortung für den politischen Prozeß tragen will – und eben die Konsequenzen daraus zu ziehen.

Für mich ist wichtig festzuhalten, daß es nicht die Fragen und Unsicherheiten sind, die zu Mißtrauen oder Vertrauensverlust führen, sondern daß die Frage nach der eigenen Verantwortung jedes und jeder Einzelnen für den Prozeß, den wir aufbauen wollen, im Mittelpunkt steht und zum Kriterium für Vertrauensverhältnisse und Basis für gemeinsame Organisierung wird.

Eine der Erfahrungen, die aus der Geschichte der RAF gezogen werden kann, ist die, daß mit Zusammenhängen, in denen eigenständiges Denken und das Aufwerfen von unbequemen Fragen unerwünscht ist und in denen politische Engstirnigkeit und Dogmatismus herrschen, keine revolutionäre Entwicklung erkämpft werden kann. Wir werden eine Kraft, die diesem System aus Unmenschlichkeit und Zerstörung Grenzen setzen kann, nur aufbauen können, wenn wir endlich lernen, emanzipatorische Entwicklungen in unseren eigenen Reihen in Gang zu setzen – wenn wir zum zentralen Bestandteil unseres Kampfes machen, daß alle und nicht nur einige wenige von uns, all ihre intellektuellen und schöpferischen Fähigkeiten entfalten können und zu freien und selbstbewußten Menschen werden.

**»Unser schwerster Fehler in den letzten Jahren«
Die RAF zu ihrem Kontakt mit dem V-Mann Klaus Steinmetz**

Dokumentation eines Auszuges aus ihrer Erklärung vom 6. März 1994

wir sagen jetzt noch einmal was zu der vergangenen phase seit april '92. uns ist klar, daß nach der ganzen katastrophe – unserem kontakt zu dem vs-bullen steinmetz, der dem staatsschutz die ermordung von wolfgang grams und die verhaftung birgit ho-gefelds ermöglicht hat, bis hin zur spaltung zwischen uns und einem teil der gefangenen aus der raf – eine menge fragen an uns auf dem tisch liegen. warum wir mit allem gescheitert sind, was wir in dieser phase erreichen wollten. natürlich ist das auch unsere frage, die wir beantworten wollen, soweit wir unsere verantwortung sehen.

den genossInnen, die von uns erwarten, daß wir hier über »unsere hoffnungen« auf den staat reden, daß wir einen von uns angeblich angestrebten »deal« mit dem staat kritisieren, können wir nur sagen: wir können darüber nicht reden, weil es nicht der wahrheit entspricht, es gibt in dieser hinsicht nichts, »was wirklich gelaufen ist« oder was wir »zugeben könnten«.

die schwerste verantwortung dafür, daß der druck für die freiheit der gefangenen, soweit er mit uns verbunden war, sich ins nichts auflöste, sehen wir in unserem fehler, kontakt mit einem bullen gehabt zu haben. deshalb geht es jetzt zum großen teil darum. wir haben gehört, daß es genossInnen gibt, die die diskussionen, die sich aus der spaltung ergeben haben, teilweise erfreulich finden. »endlich kommen die fragen auf den tisch«. wir sind davon nicht begeistert. wir sehen diese spaltung als schwächung und die tatsache, daß sich genossInnen erst nach so einem crash zusammensetzen und fragen, was die ziele von uns oder den gefangenen seit '89 gewesen seien, drückt auch aus, wie wenig genau die diskussion in den letzten jahren an diesem punkt in der linken geführt worden ist.

sicher ist es jetzt richtig, die p o l i t i s c h e n widersprüche heraus zu arbeiten. insgesamt geht es um die aneignung der erfahrungen aus den kämpfen der radikalen linken und um die zukunft emanzipatorischer politik für die umwälzung. darum ging es uns auch in den letzten jahren. angesichts der »raf-debatte«, die wir seit dem 28.10./2.11. haben, sind wir erstmal darauf zurückgeworfen, zu klären, »was wirklich war«. das ist jetzt erstmal die bedingung für uns, um uns wieder auf die inhaltliche vertiefung und entwicklung konzentrieren zu können. die klärung ist notwendig, weil die offenen fragen zu den letzten jahren einem weiterführenden prozeß im wege stehen. trotzdem ist es so, daß diese diskussion mitsamt diesen fragen der wirklichkeit weit hinterher hinkt – auch wenn wir die notwendigkeit, darüber

zu reden, sehen. die fragen, die eigentlich anstehen, berühren beispw. kinkel nur insoweit, als daß er als heutiger außenminister wesentlich die rolle der brd im internationalen rahmen mitbestimmt. wie z.b. die direkte teilnahme der brd am krieg des türkischen staates gegen das kurdische volk und die verlängerung dieses krieges durch das verbot der kurdischen organisationen in die brd hinein. darüber hinaus beinhaltet die beantwortung dieser fragen kaum den schlüssel für die fragen nach den politischen zielen, den sozialen inhalten und formen der organisierung, die die linke der herrschenden entwicklung entgegenstellen wird.

seit dem schlag in bad kleinen war uns definitiv klar, daß ein teil unseres versuchs aus den vergangenen jahren: auch in einer zeit des übergangs zu neuen bestimmungen unsere konkrete initiative für die freiheit der gefangenen einzusetzen, gescheitert und unmittelbar so nicht fortzusetzen war. doch statt mit neuen überlegungen wieder fuß fassen zu können, haben wir uns seither im kreis bewegt: die auseinandersetzung um den bullen, der offensichtliche bruch zwischen uns und einem teil der gefangenen danach und schließlich die denunziationen und die spaltung einschließlich der debatte, die das ausgelöst hat. uns geht es darum, alles das abzuschließen, um überhaupt wieder den blick nach vorne freizubekommen. für uns haben sich die ausgangsbedingungen entscheidend verändert. eine »große diskussion«, wie wir sie uns vor 2 jahren vorgestellt haben, ist bisher nicht zustande gekommen. wir denken, daß das mehr oder weniger zufällig und unstrukturiert auch nicht zustande kommen kann. ein neuer anlauf ist sicher notwendig. wie der klärungsprozeß zur Neubestimmung für uns nun genau verlaufen wird und wie wir uns darin einbringen werden, ist für uns zum jetzigen zeitpunkt völlig offen.

unser schwerster fehler in den letzten jahren – der kontakt mit dem bullen steinmetz – hat natürlich bei genossInnen fragen aufgeworfen, die geklärt werden müssen. wie konnte es dazu kommen?

nachdem das staatsschutzprojekt, steinmetz nach bad kleinen weiter als spitzel einzusetzen, gescheitert war, war es die veränderte staatsschutzlinie, lügen über den inhalt der verbinding von uns zu steinmetz zu lancieren. sie haben gesehen, daß diese denunziationen wirken und z.b. die spaltung innerhalb des politischen zusammenhangs raf/gefangene forcieren. unser versuch, zu einer umfassenden diskussion zur Neubestimmung systemantagonistischer politik zu kommen, war in den letzten jahren kaum in gang gekommen. in dieser situation sollte die staatsschutzpropaganda von der verquickung unserer politik mit einem vs-spitzel unsere isolierung von allen, die nach einer weiterentwicklung der emanzipatorischen kämpfe suchen, produzieren und so das scheitern unseres versuchs erreichen. bis jetzt sind dem staatschutz kaum grenzen dabei gesetzt worden, die steinmetz-geschichte immer weiter auszumodellieren. dazu haben wir auch unseren teil beigetragen, weil wir – nach allem, wovon wir '93 überrollt worden sind – uns erst jetzt dazu äußern können.

so teilt der vs via steinmetz in einem interview (*spiegel* 7/94) ein weiteres mal mit, steinmetz hätte zwischen der »scene« und dem staat und zwischen uns und dem staat den »mittler« gespielt. wir hätten mit einem vermittler des vs diskutiert, dessen position gegenüber uns quasi die propagierung von »frieden mit dem staat« gewesen sei. tatsächlich spielte steinmetz uns gegenüber die rolle »revolutionärer linker«, der z.b. gerne eine diskussion mit uns darüber geführt hätte, ob es seine eigene perspektive sein könnte, in der guerilla zu kämpfen. – eine diskussion, auf die wir uns nicht eingelassen haben.

dieser vermittlerquatsch ist genauso frei erfunden, wie die neueste version von seiner angeblichen »mitgliedschaft« in der raf und die funktion dieser lügen offensichtlich. es wäre auch vollkommen falsch zu glauben, daß steinmetz, als einer, der »dazwischen« steht, nicht alles das an informationen über genossInnen an den staatschutz weitergegeben hat, was er mitbekommen hat, und alles das liefern wird, was er nicht weiß, aber was der staatschutz von ihm verlangt. was jetzt angelaufen ist, das theater um die »großen widersprüche« im apparat, die geschichte von der angeblichen vertuschung der angeblichen »mitgliedschaft« eines bullen in der raf soll die diffamierungen gegen uns noch weiter in die köpfe der leute, weit über die linken zusammenhänge hinaus, einpflanzen. wer würde schon in frage stellen, daß der staatschutz vertuscht und lügt, wo er kann!

für diese geschichte haben sie in längerer prozedur den »renitenten« bka-beamten in der öffentlichkeit aufgebaut, der aufgrund seiner »wahrheitsliebe« den represalien seiner dienstherren ausgesetzt sei. wie groß die übereinstimmung des vs-bka-baw-interesses tatsächlich ist, zeigt sich u.a. daran, daß der vs über seine schreiber in der *taz* die vertuschungsstory groß aufbauen läßt – wo er doch selbst der vertuschung beschuldigt ist. es ist schon eine gigantische staatsschutzoperation, die mit dem ziel, die größtmögliche verunsicherung über uns zu schaffen, läuft. um der »phantom«-lüge authentizität zu verleihen, inszeniert das bka auch hausdurchsuchungen bei ihren geheimdienstschreibern landgräber, sieker, wisnewski, den autoren des »raf-phantom«.

die lüge, steinmetz sei an unserer aktion gegen den knast in weiterstadt beteiligt gewesen, soll sowohl die von den geheimdiensten in die welt gesetzte »phantom«-diskussion als auch zur zukünftigen kriminalisierung von legalen genossInnen die alte lüge von einer »gesamt-raf« auffrischen. mal abgesehen davon, daß sie damit bezwecken, die politische wirkung der aktion im nachhinein zu zerstören.

gegen diese phantom-propaganda und die alte kriminalisierungslinie gegen legale genossInnen sagen wir noch einmal:

1. weder steinmetz, noch genossInnen aus dem widerstand waren in irgendeiner art an unserer aktion gegen den knast in weiterstadt (oder sonstigen aktionen) beteiligt.
2. auch haben wir keinen fragebogen an genossInnen aus dem widerstand herum-

geschickt, um die entscheidung über diese aktion abstimmen zu lassen.

3. wir sind weder von steinmetz noch auf einem anderen weg an die offene struktur von computernetzen wie dem spinnennetz angeschlossen. diese behauptung zielt einzig und allein auf die kriminalisierung und zerstörung von internationalen kommunikationsstrukturen des widerstands, die offen organisiert sind.

4. wäre unser kontakt zu steinmetz so intensiv und eng gewesen, wie die staatschutzpropaganda behauptet, dann hätten wir ihn als bullen enttarnt. gerade die diskontinuität und ungenauigkeit in diesem kontakt hat das verhindert. die möglichkeit, daß einer wie steinmetz hierher zu uns dazukommt, besteht und bestand nicht.

wir werden einiges auch konkretes zu der geschichte sagen, nicht, um eine lebensnahe story hinzulegen, sondern einzig und allein deswegen, weil von uns und von anderen fehler gemacht wurden, die wir begreifbar machen wollen, um so zu ihrer aufhebung kommen zu können. nur darin hat die transparenz einen sinn.

auch wenn für uns konsequenzen und korrektoren notwendig sind, über die wir hier nicht reden werden, denken wir, daß aus unseren fehlern mit steinmetz auch für andere, die sich damit auseinandersetzen, wie widerstand organisiert werden kann, einiges deutlich wird und herausgezogen werden kann.

wichtig ist: es wäre möglich gewesen und es ist möglich, einen bullen wie steinmetz, der voll und ganz in der scene lebt, zu enttarnen.

nach dem 27.6.93 sind so viele schrägheiten in der geschichte des spitzels ans licht gekommen, daß der gedanke zur gewißheit wird: wären wir und die, die mit ihm zusammengelebt haben, den »komischen gefühlen« und seltsamen geschichten auf den grund gegangen, dann wäre dieser fehler nicht passiert.

die chronologie seiner karriere (siehe die broschüre der recherche-gruppe aus wiesbaden) macht das deutlich.

es ist fatal, daß genossInnen (in einem papier in dieser broschüre zur aufarbeitung ...) immer noch von sich sagen, es wäre ihnen unmöglich gewesen, steinmetz als v-mann zu enttarnen. was wir aus der ganzen sache ziehen ist nicht, daß der vs unschlagbar »gut« gewesen ist, sondern, daß wir große fehler gemacht haben. wir hören des öfteren von leuten, die heute sagen, sie hätten »schon immer ein komisches gefühl« zu k.s. gehabt, ihnen wären sachen seltsam vorgekommen und es hätte sogar in der vergangenheit anlässe zu brüchen mit ihm gegeben. aber wir hören selten darüber, warum diese leute nichts damit angefangen hatten. aber erst daraus könnte gelernt werden.

es geht uns jetzt darum:

1. den hintergrund, die situation und die fehler zu klären, die zu unserer kontakt-aufnahme mit steinmetz geführt haben.
2. unsere fehler in der auseinandersetzung mit ihm.

DER BULLE STEINMETZ –

EIN NACH-86er-STAATSSCHUTZANGRIFF GEGEN UNS

wir gehen heute davon aus, daß steinmetz – nach einer vorlaufzeit ab 84 – spätestens '86/'87 die konkrete aufgabe übernommen hatte, beziehungen zu genossInnen aufzubauen, die den bullen aus dem politischen zusammenhang der front bekannt waren, um langfristig an uns dranzukommen.

'86/'87 hat der staatsschutz als reaktion auf den schritt, mit den offensiven 85 und 86 als gemeinsame revolutionäre front von raf, organisierten militanten und genossInnen aus dem antiimperialistischen widerstand zum handeln zu kommen, mit einer massiven repressionswelle gegen legale genossInnen geantwortet.

sie wollten diesen prozeß mit gewalt abwürgen. auf der anderen seite witterten sie ihre chance, über die politischen diskussionszusammenhänge an die illegalen strukturen dranzukommen.

in dieser zeit ist steinmetz nach wiesbaden gezogen. er hat in rasantem tempo engen kontakt zu genossInnen bekommen, die aus der politischen entwicklung der frontzeit kamen, also auch bei jeder gelegenheit im zentrum der observationen der bullen standen. ende '87 waren schon viele zusammenhänge von genossInnen, die sich vorher auf die politischen bestimmungen der front bezogen hatten, auseinandergebrochen.

schon damals waren viele dieser genossInnen auf der suche nach neuen orientierungen und die politischen fragen, die sie in der frontvorstellung nicht klären konnten oder wollten, standen für sie im vordergrund.

aus dieser zeit stammt der erste verdacht gegen steinmetz, er könnte ein bulle sein, der uns damals auch bekannt geworden ist. da beginnt der erste fehler, wo wir heute sagen können, wir hätten einen einfluß darauf gehabt, daß dieser verdacht geklärt wird.

steinmetz hängt sich damals in einer art an genossInnen dran, mit der er mißtrauen auf sich zog. er vermittelte sich gegenüber genossInnen, die ihn kaum kannten, als »technikcrack«, der schon »andere« sachen gemacht hätte. er verbreitete eine aura um sich, als sei er in der vergangenheit in militanten zusammenhängen gewesen, die ihm inhaltlich zu flach geworden seien, und als sei er auf der suche nach einer weitreichenderen revolutionären perspektive, die er unter anderem bei genossInnen aus der antiimperialistischen scene zu finden hoffte. tiefer begründete er das weder aus seiner politischen vorstellung noch aus seiner subjektiven entwicklung. es blieb bei plattheiten wie: »es geht um's ganze statt um teilbereichskämpfe« oder »militant und illegal ist wichtig« ... auch war er schmierig genug, genossInnen gegenüber, die darauf nicht eingingen und im gegenteil andere vorstellungen vermittelten, sofort umzuschwenken und so zu tun, als sei es genau das, was er auch wollte. sein verhalten ist damals als ein abchecken durch ihn empfunden worden, ob genossInnen darauf einsteigen und etwas von sich offenmachen.

der verdacht damals war eine sache von gefühlen, d.h. die widersprüche sind empfunden worden. aber es gab keine indizien und in seiner geschichte stimmte oberflächlich betrachtet alles. es gab gespräche mit anderen, die steinmetz verhalten auch verdächtig fanden, aber die unsicherheit überwog, oder es blieb bei verschiedenen meinungen stehen, wie es in der radikalen linken gerade bei solchen fragen immer wieder vorkommt. die konsequenz war dann lediglich, sich selbst gegen steinmetz abzuschotten, um damit die engsten genossInnen und auch uns zu schützen.

nicht auf die aufklärung zu bestehen, hatte verschiedene schlechte gründe. die unsicherheit, bei so einem verdacht sehr stark von gefühlen auszugehen, ohne etwas konkretes in der hand zu haben. und die befürchtung, statt einer aufklärung könnte eine gerüchteküche entstehen, die einen typen, der sich nur da und dort wichtig machen und »dazugehören« will, zu unrecht mit einem harten verdacht trifft. diese unsicherheit wurde dadurch verstärkt, daß steinmetz offensiv mit dem mißtrauen gegen sich umging. er hatte realisiert, daß abstand von ihm gehalten wurde und eine auseinandersetzung gefordert.

das ist ein immer wieder auftauchendes problem. solche unsicherheiten, die dazu führen, die ganze sache dann doch mehr oder weniger laufen zu lassen, statt die entscheidung zu treffen, sich dann hinter eine aufklärung zu klemmen, die eine gerüchteküche nicht aufkommen läßt. das ermöglicht es spitzeln, ihre karriere in linken zusammenhängen fortzuführen. das ernstnehmen von geheimdienstangriffen gegen die linke durch spitzel reicht dann gerade noch soweit, sich und die alernächsten zusammenhänge – wenn überhaupt – gegen so einen abzuschotten. so war es damals auch mit steinmetz. ein herumlavieren statt einer lösung. entsprechend sind andere genossInnen, die viel mit steinmetz zu tun hatten, nicht mit dem verdacht gegen ihn konfrontiert worden. das war das konkrete.

der hintergrund, den wir wesentlich finden, um die damaligen fehler zu begreifen, war im ende der front angelegt. das ende der front war nicht einfach ein ende, das so bestimmt war und eine reflektion der erfahrungen aller am frontprozeß beteiligten erarbeitet und daraus gemeinsam nach einer neuen vorstellung gesucht wurde. sondern das ende war ein schleichender zerfallsprozeß, in dem viele genossInnen trennungen statt auseinandersetzung vorgezogen haben. ein zerfallsprozeß, in dem sich die frontzusammenhänge größtenteils auflösten und individuell oder als kleinstgruppe andere wege eingeschlagen wurden. auch von uns kamen keine impulse für eine andere umgehensweise. auf der strecke blieb sowohl die verantwortung füreinander als auch die gemeinsame verantwortung für die zukunft revolutionärer politik. dieser zustand hat es steinmetz leicht gemacht, verschiedene genossInnen abzuchecken, ohne größer gefahr laufen zu müssen, daß das zur gegenseitigen vermittlung der genossInnen untereinander und so möglicherweise zu seiner enttarnung führt.

das ausweichen vor einer klärung hat es steinmetz mit ermöglicht, jahrelang wei-

ter in verschiedenen zusammenhängen zu leben und teil von immer mehr mobilisierungen der radikalen linken zu sein.

die chronologie seiner karriere macht deutlich, daß der fehler, nur auf den eigenen unmittelbaren horizont zu achten, im zusammenhang mit steinmetz sehr oft gelaufen ist. wir sind uns sicher, wären beispielsweise die information über die verhöre bei der staatsanwaltschaft in kaiserslautern mit dem verdacht zusammengekommen, hätte die geschichte damals einen anderen verlauf genommen. mit schuldzuweisung hat das nichts zu tun, dazu haben wir gar keinen anlaß.

**UNSERE KONTAKTAUFNAHME MIT STEINMETZ
NACH DER VERMEINTLICHEN AUFKLÄRUNG DES VERDACHTS**

wir hatten den verdacht gegen steinmetz nicht vergessen. wir hatten lange zeit nichts mehr über steinmetz gehört. soweit wir wußten, hatte er sich '89 erstmal aus verschiedenen auseinandersetzungen zurückgezogen. ca. '90 erfuhren wir, daß er teil in diskussionszusammenhängen wurde, zu denen es von uns politische bezugspunkte gab. uns hat das überhaupt nicht gefallen. es war damals noch gar nicht die frage von uns, selbst mit ihm kontakt aufzunehmen. trotzdem wollten wir nicht, daß einer in diskussionszusammenhängen teil ist, mit denen wir es uns vorstellen konnten, in einer gemeinsamen politischen perspektive zusammenzukommen. also haben wir versucht, dem früheren verdacht über verschiedene stränge noch einmal auf den grund zu gehen. es gab genossInnen, die von unseren fragen zu ihm wußten. nach ihrer einschätzung hatte sich das, was zu dem mißtrauen früher geführt hatte, aufgelöst. steinmetz hatte z.b. angefangen, sein früheres »abfahren auf technik« zu kritisieren. auch daß es ihm schwerfällt, eigene politische gedanken über das »gegen die schweine« hinaus zu entwickeln, hatte er als problem von sich angesprochen. (wir stimmen dem nicht zu, was ein genosse im *arranca*-interview sagte, er sei bei solchen widersprüchen immer ausgewichen. unsere erfahrung mit ihm ist anders. es zieht sich durch, daß er immer versucht hat, mit seinen schwächen, die er als bulle hatte, offensiv umzugehen; immer alles als »probleme«, die er lösen will, zu thematisieren. das machte er allerdings nur dann, wenn er es für notwendig hielt, persönliche »offenheit« zu demonstrieren, damit wir den kontakt zu ihm weiter aufrechterhalten. daß er diese »probleme« natürlich nie aufgelöst hat, versteht sich ja von selbst.)

in der auseinandersetzung um steinmetz sind wir viel zu schnell und selbstverständlich von gemeinsamen kriterien zwischen uns und anderen genossInnen ausgegangen, wir haben viel zu wenig hinterfragt. dazu kommt, daß wir uns auf das »hände ins feuer legen« für ihn von genossInnen verlassen haben, deren kriterien wir überhaupt nicht kannten. das waren genossInnen aus einem anderen politischen zusammenhang, die vermittelten, daß sie erfahrungen mit ihm, auch konspirativer art, und daraus vertrauen zu ihm hatten – es sei ausgeschlossen, daß er ein

bulle sei. wir hätten uns über deren kriterien verständigen müssen. allein die tatsache, daß dieses oder jenes mal geklappt hat, heißt natürlich nicht, daß kein bulle dabei gewesen sein kann. es war eine große ungenauigkeit von uns, zu akzeptieren, daß wir nicht mehr über den politischen und praktischen rahmen dieser geschichte erfahren konnten und wir aus wenigem, was wir vermittelt bekamen, einen falschen respekt vor einer von uns nicht zu hinterfragenden struktur hatten. obwohl wir nichts genaues über sie wußten und sich keine tiefere diskussion mit ihnen entwickelte, haben wir auf ihre einschätzung an so einer entscheidenden frage gezählt. aufgrund all dieser ungenauigkeiten konnte steinmetz karriere weiterlaufen.

trotzdem ist es uns wichtig zu sagen, daß die fragen an genossInnen im brief von birgit hogefeld (*taz*, 22.7.93) kein »abschieben des problems auf andere« ist.

wir müssen uns als illegale bei solchen fragen schon sehr weitgehend auf andere genossInnen verlassen können. vor einer kontaktaufnahme mit leuten, die wir nicht kennen, sowieso. was natürlich ein sehr hohes maß an genauigkeit aller daran beteiligten voraussetzt. hinzu kommt, daß wir schon oft genug die erfahrung gemacht haben, daß genossInnen sich bei treffen mit uns vollkommen anders vermittelt haben, als sie in ihrem alltag gelebt haben, und wie sie in ihren zusammenhängen, in den beziehungen der genossInnen untereinander waren. es ist ein anderes kennenlernen möglich in gemeinsamer kontinuierlicher praxis und im alltag, im zusammenleben als in der ausnahmesituation illegaler treffen.

steinmetz hat dann im folgenden jahr immer mehr mit genossInnen und verschiedenen zusammenhängen zu tun bekommen, »gehörte also richtig dazu«. zu politischen zusammenhängen, die damals für sich den anspruch formulierten, umfassende perspektiven auch im politischen zusammenhang mit militanten und bewaffneten gruppen wie der raf entwickeln zu wollen. er hat sich als einer vermittelt, der auch, wenn nötig, mal praktisch etwas hilft – wie sowenige in der ganzen zeit damals. wir waren immer auf der suche nach genossInnen, die helfen, die diskussion zu organisieren, was immer auch eine praktische frage ist. es waren die ganzen jahre nicht gerade die massen von genossInnen, die dazu bereit waren. es gab immer viel mehr genossInnen, die »eine front« oder den anspruch auf gemeinsame diskussion mit uns bekundet haben, als welche, die auch bereit waren, dafür etwas zu tun. dementgegen vermittelte steinmetz den eindruck, daß er bereit sei, seine »politischen vorstellungen« auch praktisch anzupacken. wir sehen es heute so, daß genau das sowohl bei uns als auch bei anderen genossInnen im weiteren verlauf der geschichte entscheidend dafür war, warum wir kriterien in der auseinandersetzung – die wir aus langen erfahrungen hatten und weder '89 noch '92 aufgegeben haben – im verhältnis zu ihm nach hinten geschoben haben. im verhältnis zu steinmetz ist, nachdem der bullenverdacht vermeintlich ausgeräumt war, sehr schnell in den vordergrund gerückt, daß er im zusammenhang der organisierung der diskussion (wen wundert's heute!) äußerst zuverlässig war.

in der zeit nach '89 waren wir definitiv mit der tatsache konfrontiert, daß aus dem frontprozeß keine gemeinsame relevante kraft entstanden war, die in die rasant entwickelte entwicklung in irgendeiner weise produktiv für die seite der befreiung hätte eingreifen können. das hat bei uns zu diskussionen darüber geführt, worin unsere fehler in den jahren vorher gelegen haben, was falsch war an dieser vorstellung und an ihrer umsetzung. es war uns bewußt, daß es nicht nur die folgen der weltweiten umbrüche waren, die zu diesem ergebnis geführt hatten. in der phase von '89 bis '92 ging es uns darum, was wir erkannt hatten und verändern wollten, direkt in unserer praxis umzusetzen. entlang unserer damaligen vorstellungen wollten wir neue bezüge zu genossInnen aufbauen.

auf große resonanz sind wir mit unseren versuchen, in eine gemeinsame diskussion mit genossInnen zu kommen, nicht gestoßen.

dem entgegen war steinmetz einer von denen, die verstärktes interesse an einer direkten auseinandersetzung mit uns vermittelten. das war mitte/ende '91.

DIE AUSEINANDERSETZUNG ZWISCHEN UNS UND STEINMETZ

die ersten beiden relativ kurzen treffen hatten schon eindeutig eine falsche gewichtung. es ging dort fast ausschließlich um eine beschreibung der situation in der radikalen linken. über steinmetz selbst wußten wir nach dem ersten treffen zwar, daß er »nett« war – und heute sehen wir darin diese schmierige, oft übertriebene »herzlichkeit« des bullen, der unbedingt übereinstimmung signalisieren wollte – ansonsten blieb es uns verschwommen, was er überhaupt und speziell mit uns wollte. er hatte vermittelt, er hätte das interesse, etwas gegen die distanz zwischen uns und »der autonomen scene« zu tun. außerdem würde er daran überlegen, ob es für ihn nicht selbst perspektive sein könnte, in der guerilla zu kämpfen. zum ersten konnte er nicht viel erklären. auf die diskussion über eine perspektive von ihm bei uns ließen wir uns nicht ein. denn darum kann es mit niemandem gehen, den wir nicht genau kennen und verstehen.

nach diesem treffen wollten wir aber weitersehen, ihn und seine vorstellungen in weiteren treffen kennenlernen.

beim nächsten treffen erzählte er, er sei in einer internationalismus-gruppe zur vorbereitung der widerstandstage gegen den wwg in münchen. nachdem wir interesse an einer diskussion darüber zeigten, löste sich das jedoch in luft auf. die begründung dafür war, daß die gruppe auseinandergegangen sei, bzw. dort keine gemeinsamen diskussionen in gang gekommen seien.

auch beim 2. treffen wollte er über seine mögliche perspektive bei uns reden. diese beiden treffen fanden vor dem 10.4.92 statt, und wir haben uns darüber gewundert, daß er später vermittelte, unsere entscheidung sofort gut und richtig zu finden. darauf angesprochen behauptete er, er hätte schon seit '91 den gedanken, daß eine »pause« richtig wäre. auf die frage, warum er dann vorher ganz anders diskutiert

hätte, antwortete er, er hätte befürchtet, wir würden die diskussion mit ihm gar nicht erst anfangen, wenn er uns das sagt.

steinmetz war weder an unserer reflektion beteiligt noch an diskussionen hin zu unserem schritt im april '92, wir haben ihn nicht als einen gesehen, mit dem wir im denken eine große übereinstimmung hätten. im gegenteil hat er nach dem 10.4. oft positionen in die diskussion eingebracht, die wir gerade in dieser zeit öffentlich kritisiert haben, weil sie die diskussion, die wir führen wollten, blockierten. so war er einer derjenigen, der z.b. unsere großadresse an alle teilnehmerInnen der demonstration und des internationalen kongresses gegen den wwg in münchen mit der aussage: »es fehlen die konkret greifbaren bestimmungen für die zukunft« kritisiert hat. was wir von dieser erwartungshaltung an uns halten, die von uns verlangt, daß wir nur fertiges auf den tisch legen sollen und ansonsten das maul halten, haben wir daraufhin im august '92 öffentlich gesagt. mit ihm war es anlaß zum streit, weil er selbstverständlich auch nicht in der lage war, zu füllen, was er damit meint.

bei den drei treffen nach dem 10.4.92 und vor juni '93 kam es immer zu widersprüchen zwischen ihm und uns oder wir mußten »fehler«, die er gemacht hatte, mit ihm klären. in solchen diskussionen nahm er meist das, was wir kritisierten zurück und begründete alles damit, daß er aus den bedingungen der treffen nicht genügend zeit zum überlegen hatte und deshalb unüberlegte sachen sagen würde.

die diskussionen mit steinmetz sind immer an die grenze gestoßen, daß es mit ihm nicht möglich war, gemeinsame politische vorstellungen zu entwickeln, aus denen er dann politische initiativen dort, wo er lebte, angepackt hätte. immer wieder begründete er, politische initiativen, die er sich angeblich vorgenommen hatte, seien unmöglich gewesen, weil zu wenige genossInnen die verantwortung »für den prozeß« übernehmen würden. je länger wir mit steinmetz zu tun hatten, desto mehr hatten wir das bild von ihm, daß er nicht in der lage ist, sich eigene gedanken in der auseinandersetzung zu machen. daß er auf alles abfährt, wo sich äußerungen von genossInnen einigermassen »klar« und entschieden anhörten. wir haben das als eine schwäche von ihm gesehen, etwas, das er verändern mußte und das auch von ihm verlangt. wir hatten es ja auch realisiert, daß er überall seine nase drin hatte und trotzdem nichts eigenes anfang.

nach dem treffen im april '93 stand für uns fest, daß wir in den ganzen diskussionen mit ihm bis dahin nicht zusammengekommen waren. es gab erste überlegungen, den kontakt mit ihm zumindest solange abzurechnen, bis er sich selbst klar da-rüber wird, was er selbst richtig findet und will. beim treffen in bad kleinen sollte es noch einmal darum gehen, wie und ob es zwischen ihm und uns weitergehen wird.

UNSERE FEHLER IN DER AUSEINANDERSETZUNG MIT STEINMETZ

die überlegung, der fehler von uns, kontakt mit steinmetz aufzunehmen, hinge mit einer politischen öffnung und den damit verbundenen gefahren zusammen, trifft den realen hintergrund nicht. wir haben die diskussion mit ihm als einem aus der radikalen linken angefangen. die spezielle situation ende '91-'93, in der wir großes interesse hatten, so viel wie möglich von den diskussionen auch der radikalen linken mitzubekommen, hat sicher zum teil zu unserem fehler beigetragen. steinmetz hat uns da immer viele informationen gebracht – heute sagen wir, wir haben das konsumiert und sind dabei dem typen selbst nicht richtig auf den grund gegangen.

natürlich war auch der inhalt der diskussionen zwischen steinmetz und uns von der situation '92 geprägt. unser liberalismus in dieser diskussion geht aber gerade in eine andere richtung, als viele genossInnen, die unserem versuch '92 mißtrauisch gegenüber standen, meinen wollen. steinmetz ist uns gegenüber weder als der protagonist einer neuen politischen entwicklung noch der entwicklung in seiner stadt seit '89 (siehe wiesbadener broschüre, hausbesetzung etc.) aufgetreten. tatsächlich vertrat er inhaltliche positionen, die 92 in politischen zusammenhängen, die sich früher auf uns bezogen hatten, als schlagworte kursierten. also positionen der eher »aufrechten revolutionäre«, die uns darauf hinwiesen, daß das system aber letzten endes doch nur bewaffnet umzuwälzen ist, oder die meinten, daß unsere drohung gegen den staat nicht ernstzunehmen sei und allenfalls als moralische haltung verstanden werden könnte. er ist da nicht aus dem rahmen der in teilen der alten anti-imperialistischen oder in teilen der autonomen scene kursierenden dikussionen herausgestochen. er bezog sich in den diskussionen auf zusammenhänge, die – als ergebnis der entwicklung des politikverständnisses aus der frontzeit – die frage stellten, ob es nun, da wir die eskalation in der konfrontation zurückgenommen hatten, überhaupt noch notwendig sei, sich mit dem, was wir zu sagen haben, auseinanderzusetzen. natürlich hat er solche positionen in jeder diskussion zurückgenommen. aber das problem war, daß wir es wieder und wieder akzeptiert haben, daß wir uns schließlich damit auseinanderzusetzen haben, wenn genossInnen uns nicht verstehen, bzw. immer wieder darauf hinzuweisen, daß wir diese phase als gemeinsame anstrengung begreifen und unsere sachen nicht als etwas fertiges. anstatt die diskussion mit ihm abzubrechen.

die behauptung, die »neue politik« der raf sei die ursache für den fehler gewesen, soll über die katastrophe hinaus, die der fehler mit steinmetz für uns ohnehin schon bedeutete, gleich alles, was wir in den letzten jahren versucht und gemacht haben, zur hölle schicken. wir sagen, daß die wurzeln für diesen fehler tiefer liegen, als in der entwicklung, die wir seit '89 gemacht haben. wir waren mit einer situation konfrontiert, die auch aus fehlern der vergangenheit gekommen war, und die wir über-

winden mußten. und darin haben wir fehler gemacht. für uns macht das die sache keinen deut besser, nur muß es darum gehen, für uns und für andere, daran wirklich etwas begreifen zu können und nicht, diesen fehler politisch gegen uns auszunutzen.

es ist immer einfacher, zu erkennen, was in der vergangenheit falsch gemacht worden ist, oder die mitverantwortung für eine entwicklung zu erkennen, die von den ursprünglichen zielen abgewichen ist, als daraus umfassend die richtigen konsequenzen zu ziehen. das trifft auch auf uns zu im zusammenhang des endes der front und den sich daraus notwendig ergebenden veränderungen. wir wußten z.b. genau, welche strukturen wir in den diskussionen mit genossInnen nicht mehr wollten. wie wir schon im august '92 beschrieben haben, hatte die politische festlegung in der frontvorstellung darauf, daß die guerilla und damit die militärische angriffsfähigkeit im zentrum der front stehen muß, direkte auswirkung auf die struktur in der diskussion: die hierarchisierung der diskussion, die eine politische enge und begrenzung der diskussion und praxis zur folge hatte.

diese hierarchisierung drückte sich auch in dem bewußtsein aus, in dem die organisierung der militanten als »durchgangsstadium« zur guerilla begriffen wurde. das führte zu einem subjektivismus, der sich vor die auseinandersetzung um politische perspektiven schob. daraus entstand weder eine politische verankerung der front noch eine langlebige organisierung. es war nicht von anfang an so und es trifft auch nicht auf alle militanten aus den frontzusammenhängen zu. aber es wurde zur haupttendenz in der diskussion. es liegt auf der hand, daß es weder positive auswirkungen auf die entwicklung der politik, auf das selbstbewußtsein der genossInnen noch auf ihre diskussionen mit anderen – auch mit uns – hat, wenn die genossInnen bei jedem schritt, den sie tun, denken, das sei politisch eigentlich gar nicht das wesentliche, das wesentliche sei der erst noch bevorstehende sprung zur guerilla. nachdem wir das erkannt hatten, war es für uns wesentlich, den krampf in den diskussionen zwischen uns und genossInnen, die fremdheit, die falsches anspruchsdnken produzieren muß, zu überwinden. tatsächlich war aber nicht alles von heute auf morgen anders.

wir hatten auch nach '89 viele quälende diskussionen mit genossInnen, die aus einem anspruchsdnken heraus sich und uns vormachten, sie ständen kurz vor dem schritt, hier mit uns zusammen zu kämpfen. auseinandersetzungen, wo sich von treffen zu treffen mühsam herauschälte, daß das gar nicht stimmt. oder die erfahrung, daß genossInnen uns gegenüber nicht aufrichtig waren, ihre kritik nicht sagten und sich nicht wagten, ihre eigenen überzeugungen zu sagen, wenn sie gefahr liefen, damit in widerspruch zu einer von ihnen uns zugeordneten meinung zu geraten.

was steinmetz betrifft, war es für uns offensichtlich, daß er uns entweder vor oder nach dem 10.4. angelogen hatte. diese lügen kamen uns schon fast »normal« vor. für

uns waren das die altbekannten erscheinungen, die wir aus vergangenem auseinandersetzen schon zur genüge kannten. mit seinen lügen sind wir dann so umgegangen, daß wir nichts weiter davon wissen wollten. zumal wir uns vorher schon gar nicht auf eine diskussion mit ihm darüber, ob er zur guerilla kommt, eingelassen hatten. wir wollten nicht schon wieder so eine auseinandersetzung.¹

auch an einem anderen punkt haben wir falsches aus der vergangenheit einfach umgedreht: wir haben einen widerlichen liberalismus in der diskussion mit ihm entwickelt. wir haben widersprüche nie soweit eskaliert, daß sie sich klären mußten. stattdessen haben wir uns immer wieder von ihm mit seinen verwaschenen erklärungen abspeisen lassen. so blieb immer etwas übrig, was nicht geklärt war, d.h.: wir haben ihm das lavieren einfach gemacht. unser verhalten war ein reflex darauf, daß wir früher offenheit in den diskussionen oft selbst blockiert hatten. denn wir hatten diskussionen an widersprüchen oft mit einer härte geführt, die manchmal mehr auf niedermachen als auf klärung herauslief. das wollten wir so nicht mehr. aber: die negation des falschen bleibt noch falsch – ihr fehlt die aufhebung ...

gedanken darüber, ob steinmetz schizophren sei, haben für uns keine bedeutung. nach allem, was jetzt offen ist, springt vielmehr seine dreistigkeit und hartnäckigkeit ins auge, mit der er erst über jahre hinweg das ziel verfolgte, an uns dran zu kommen und dann dran zu bleiben. er hat sich mit uns getroffen, obwohl er von dem früheren verdacht von uns gegen ihn wußte. das sagt auch etwas über seine zielstrebigkeit und eigeninitiative in der ganzen sache aus.

es wäre mit sicherheit ein fehler, die speziellen schwächen von steinmetz – z.b. seine geringe fähigkeit, sich politisch zu artikulieren – zum erkenntnismerkmal für spitzel zu machen. andere bullen können andere schwächen haben.

kriterium ist nicht, wie gut oder schlecht jemand politische reden halten kann. für ein entscheidendes kriterium halten wir, daß in der politischen auseinandersetzung eine ernsthaftigkeit zu spüren ist. wie ernst es jemandem ist, das, was er/sie formuliert, auch umzusetzen und weiterzuentwickeln und dafür auch die verantwortung übernimmt. alles das, was inhalt der »politischen auseinandersetzung« zwischen steinmetz und uns war, hatte in seinem handeln nie die geringste konsequenz. was wir für konsequenz bei ihm hielten, nämlich daß er uns bei der organisierung der diskussion »unterstützte«, sagte in wirklichkeit nichts über ihn, sondern mehr über uns aus; unsere fixierung darauf, an jeder möglichkeit, informationen über die diskussion in der linken zu erhalten, festhalten zu wollen. daß steinmetz selbst gar kein interesse an der weiterentwicklung der diskussion hatte, also in dieser richtung auch nicht initiativ war, hätten wir schnell merken können, wenn wir bewußter darauf geschaut hätten.

auch daran, daß er »politische widersprüche« nie von sich aus klären wollte und

nur als reaktion auf unser nachfragen versuchte, sich aus widersprüchen herauszulavieren, hätten wir die unernsthaftigkeit und identitätslosigkeit erkennen können.

sicher ist es nichts neues, wenn wir jetzt sagen, daß in zusammenhängen, in denen tiefes vertrauen voraussetzung ist, den/die andere wirklich zu verstehen, grundlage sein muß. widersprüche können weder einfach weggedrückt, unterdrückt noch ignoriert werden. wirklich vertrauensvolle beziehungen können niemals durch die verständigung über oder gegen andere entstehen, nicht über abgrenzungen, sondern immer nur daraus, was genossInnen sich zu sagen haben über ihre politischen und praktischen vorstellungen, über ihr leben und ihre träume.

auch aus diesen gründen sind die spaltungseuphorien der letzten zeit unsere sache nicht. wo an die stelle der auseinandersetzung ausgrenzung gesetzt wird, da hört das kämpfen um begreifen auf. wo sich in abgrenzung zusammen gefunden wird, ist größte oberflächlichkeit einfach. das ist ein einfallstor für staatschutzpropaganda und spitzel.

»an jedem punkt, wo leute sich zu linker arbeit zusammenfinden, ist eine verantwortlichkeit einzufordern, die über die erfordernisse des jeweiligen gruppenrahmens hinausgeht ...« (broschüre der recherchengruppe wiesbaden). es ist die aufgabe aller, denen es ernst ist, den »machtbesoffenen herrschenden« die weichenstellung für die entwicklung hier und weltweit aus den händen zu reißen, eine organisierung zu schaffen, in der über konkrete, kurzfristige ziele und mobilisierungen hinaus eine gemeinsame langfristige perspektive und daraus verbindliche strukturen und umfassende verantwortung selbstverständlich sind.

verbindlichkeit und umfassende verantwortung sind nicht alleine fragen der moral und nicht nur die frage nach grundsätzlicher solidarischer haltung, sondern die frage nach dem politischen bewußtsein. es stellt sich die frage nach der fähigkeit und dem willen der linken zu einer organisierung, die das terrain der verschiedenen getrennten bereiche, der kleinstgruppen und spontaneistischen zusammenschlüsse hinter sich lassen kann.

(...)

1 *jetzt im nachhinein wissen wir, daß wir es damit ihr – sprich dem vs – sehr einfach gemacht haben. es muß für sie ein problem gewesen sein, mit der veränderten situation nach dem 10.4. umzugehen. vor dem 10.4. war es offensichtlich vs-vorstellung, den bullen in die guerilla einzuschleusen, um uns dann zu zerschlagen. deshalb versuchte er vorher eine diskussion in diese richtung anzufangen. nach dem 10.4. war das nicht mehr angebracht und seine funktion änderte sich so, daß sie mit ihm einen schlag gegen uns in der hand hatten, für eine situation, in der ihnen das politisch am meisten nützt. das war nach weiterstadt der fall.*

Die Kinkel-Initiative, Bad Kleinen und die Niederlage von revolutionärem Widerstand, RAF und politischen Gefangenen

Redaktionsgruppe

Niemand von der Redaktionsgruppe hätte die nach Bad Kleinen eskalierende katastrophale entwicklung innerhalb des politischen zusammenhangs RAF, politische gefangene aus RAF und Widerstand und der revolutionären linken vorher für möglich gehalten. höhepunkt dieser entwicklung war die öffentlich vollzogene spaltung der mehrheit der gefangenen aus der RAF von den Celler gefangenen, Birgit Hogefeld und der RAF im november 1993.

Es war für uns selbst im lauf der arbeit an diesem buch immer wieder notwendig, zu diskutieren, wie wir die entwicklung bis Bad Kleinen und danach begreifen. Deswegen wollen wir unsere überlegungen dazu an dieser stelle veröffentlichen.

Diese spezifische diskussion ist für viele leserInnen unter umständen nicht wichtig oder nur schwer nachvollziehbar. Die entwicklung, um die es dabei geht, ist zum größten teil von den beteiligten selbst nur bruchstückhaft analysiert und aufgearbeitet worden. Es gibt kein kollektives verständnis und keinen gemeinsamen begriff der geschichte der letzten jahre.

Im folgenden einige thesen, die vielleicht zur weiteren auseinandersetzung anregen. Sie sind nichts abgeschlossenes, sondern stellen lediglich den derzeitigen stand unserer diskussion dar.

Die heutige Situation ist Resultat des nicht aufgearbeiteten Zusammenbruchs des Front-Prozesses der 80er Jahre.

Die politische entwicklung des politischen zusammenhangs antiimperialistischer widerstand, RAF und gefangene aus RAF und Widerstand, die ab ende 1986 einsetzte, hatte unserer meinung nach zum großen teil damit zu tun, daß der politische endpunkt der vorhergehenden phase, der »front«, nicht begriffen wurde.

Die RAF hatte das konzept einer antiimperialistischen und antikapitalistischen front entwickelt und im »Mai-Papier« 1982 veröffentlicht. Es ging dabei darum, die revolutionären kräfte in Westeuropa gegen die gerade zu einer neuen offensive ansetzenden imperialisten zusammenzubringen. Ziel war es, eine politisch-militärische kraft zu etablieren, die die formierung der westeuropäischen einheit der imperialisten verhindern kann und dadurch den globalen durchmarsch – seit 1980

hatte keine Befreiungsbewegung mehr siegen können, die Staaten des Warschauer Vertrages wurden mittels Aufrüstung und SDI massivst angegriffen – zum Scheitern bringt.

Die letzte Offensive im Rahmen dieser politisch-militärischen Bestimmung fand in der zweiten Hälfte des Jahres 1986 statt. Nicht nur diese Offensive, sondern auch die gesamte strategische Bestimmung stieß an eine Grenze. Sie konnte weder politisch mobilisieren und Kräfte bündeln, noch war sie in der Lage, der einsetzenden massiven Repression etwas entgegenzusetzen. Parallel dazu hatten sich die Front-Zusammenhänge innerhalb der radikalen Linken durch ihre abgehobene Ideologie und politische Engstirnigkeit isoliert. Auch intern zerbrach die Struktur: viele Genossinnen und Genossen hielten dem Leistungsdruck durch die rigide Ausrichtung auf militärische Praxis und ideologische Überhöhung der Konfrontation mit dem imperialistischen Gesamtsystem nicht stand und zogen sich zurück, vielen wurde das Korsett der politischen Praxis der Front zu erdrückend und sie begannen, nach anderen Wegen zu suchen. Entsprechend unterschiedlich war die Palette der nebeneinanderher laufenden Diskussionen: das Front-Konzept muß weitergehen; die politische Basis und Struktur muß erweitert werden; alles war zu militaristisch; es muß wieder mehr Basis-Arbeit gemacht werden; Kampfstrukturen sind Lebensstrukturen (Häuser besetzen). Das waren einige der Schlagworte der Auseinandersetzung. Die antiimperialistischen Zusammenhänge zerfledderten zunehmend, ohne allerdings die Gründe zu reflektieren und auf den Begriff zu bringen. Dieses Auseinanderfallen hatte Auswirkungen auf die gesamte politische Situation der radikalen Linken.

Viel der ursprünglich gemeinsam wirkenden Kraft war in alle Winde verstreut und die verschiedenen Anstrengungen, anders weiterzukämpfen, verpufften. Die RAF hielt – ebenso ohne eine gemeinsame Grundlage – im wesentlichen am Frontkonzept fest und traf sich dabei mit einem Teil des Widerstands, der politisch ähnlich überlegte. Sowohl 1987 wie auch 1988 gab es Angriffe der RAF und von kämpfenden Einheiten bzw. anderen militanten Gruppen. Die RAF führte z. B. Ende '88 einen (gescheiterten) Angriff gegen Tietmeyer, damals noch Staatssekretär im Finanzministerium, durch, mit dem sie sich – allerdings unausgesprochen -auf die autonome Anti-IWF-Mobilisierung in Berlin bezog. Obwohl ihre Aktionen stärker als zuvor auf andere Kämpfe der radikalen Linken Bezug nahmen, fielen sie in ihrer politischen Wirkung hinter das bis zum Hungerstreik 84/85 erreichte zurück. Da dieser Wandel der Front-Zusammenhänge vor allem eine Suche nach neuen Bündnispartnern war und keine wirkliche Neubestimmung zur Grundlage hatte, wurde ihm von den Adressaten meist mit Mißtrauen und Ablehnung begegnet.

Seit 1989 verfolgen die RAF und die Gefangenen aus der RAF unterschiedliche politische Strategien. Der Widerspruch wurde zu lange nicht offen ausgesprochen.

Die politischen Gefangenen versuchten Anfang 1989 einer politischen Neuorientierung Konturen zu geben. Ihre Überlegungen beeinflusste, daß die faktische Notwendigkeit bestand, die Freiheit der Gefangenen durchzusetzen: aufgrund ihrer Situation und Haft-Bedingungen (Isolation, bis zu 18 Jahre Haft, schwere gesundheitliche Schäden).

Die Richtung zeigte sich dann in der Bestimmung ihres Hungerstreiks Februar bis April 1989, mit dem sie ihre Zusammenlegung als Übergang zur Freiheit erreichen wollten. Dieser Hungerstreik hatte unvermittelt eine andere politische Stoßrichtung als alle vorangegangenen, die immer auf die Weiterentwicklung der Guerillapolitik orientiert waren und diese als entscheidende Bedingung für einen Erfolg ansahen. Nun sollte dies plötzlich von der legalen Linken erreicht werden.

Helmut Pohl, Gefangener aus der RAF, im August 1990: »im streik haben wir ihnen überall, wo es Gespräche gab, die dicke-balken-formulierung hingelegt: es verschiebt die ganze auseinandersetzung im ganzen zusammenhang in richtung diskussion, politischer prozess«

Unausgesprochen stand die Frage im Raum, ob die Freiheit ohne die Erklärung des Endes des bewaffneten Kampfes zu erreichen sein würde. Diskutiert wurde das aber nicht.

Dieser Hungerstreik mobilisierte mehr Menschen, als jemals zuvor in der BRD während eines Hungerstreiks. Gruppen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen wurden initiativ und viele hatten Interesse an der direkten Diskussion mit den politischen Gefangenen. Nach über 3 Monaten Streik war jedoch weder die Zusammenlegung und schon gar nicht die Freiheit erreicht. Es gab nur minimale Änderungen: Eine weitere Kleingruppe von Gefangenen, die bisher einzeln isoliert waren, wurde zugelassen. Der Hungerstreik und seine Wirkung wurde trotzdem von vielen als politischer Erfolg gesehen, da die politischen Gefangenen ihren Kampf und ihre Forderungen gesellschaftlich weiter verankert hätten.

Der Hungerstreik 1989 war der Versuch, in einer Phase des politischen Umbruchs, die Freiheit der politischen Gefangenen durchzusetzen und durch eine grundlegende Zäsur die anhaltende politische Defensive der eigenen Politik zu überwinden. Die Forderung nach Freiheit für die politischen Gefangenen und das Projekt der Neubestimmung des gesamten politischen Prozesses waren schon hier verknüpft. Der Versuch war ein Ansatz, dem aber wegen der eigenen Unklarheit und der Dimension der politischen Defensive der gesamten Linken die politische Basis fehlte, die ihn hätte aufgreifen und weiterentwickeln können. Der Zer-

fallsprozeß der Linken wurde kurz darauf durch den Zusammenbruch der realsozialistischen Staaten noch beschleunigt.

Aus einem Brief von Helmut Pohl (Oktober 1989): »Wir sind mit unserem Projekt nicht weitergekommen, wir müssen uns auf eine neue Phase des Kampfs orientieren. Was wir an Möglichkeiten in diesem Abschnitt hatten, ist vorbei.«

Tatsächlich hatte sich damals schon ein politischer Dissens in dem Zusammenhang RAF – Politische Gefangene entwickelt. Während des Hungerstreiks und bis November 1989 gab es weder schriftliche Erklärungen noch Aktionen von der RAF selbst. Die RAF bestätigt in ihrer Erklärung vom November 1993, daß es seit dem Hungerstreik keine gemeinsame politische Stoßrichtung mehr gegeben hat.

Die GenossInnen aus der RAF unternahmen dann einen neuen Anlauf, um aus der politischen Stagnation auszubrechen. Die RAF versuchte »zwei Jahre lang einen parallelen Prozess von Neubestimmung und praktischen Interventionen«. In der Zeit zwischen Ende '89 und Ende '91 hat sie verschiedene Angriffe durchgeführt (gegen Deutsche Bank-Chef Herrhausen, Innen-Staatssekretär Neusel, Beschuß der US-Botschaft, Treuhandchef Rohwedder). In den Erklärungen wurde die Suche nach politischer Weiterentwicklung sichtbar. Sie wendeten sich ausdrücklich »an alle, die auf der Suche nach Wegen sind, wie hier menschenwürdiges Leben durchgesetzt werden kann«, bewegten sich aber weiter im Rahmen des Frontkonzeptes.

Die Kinkel-Initiative hat an diesen Widersprüchen angesetzt.

In der Spaltung zwischen der Mehrheit der Gefangenen und der RAF eskalierte sie. Diese Spaltung hat nichts geklärt.

Am 1. Januar 1992 ging durch die Medien, der Bundesjustizminister Kinkel beabsichtige, Gefangene aus der RAF vorzeitig zu entlassen. Es war dies das erste Mal in der bundesrepublikanischen Geschichte, daß der Apparat von sich aus, d.h. ohne Druck durch Hungerstreik oder andere Kämpfe, das Thema Gefangene ansprach. Es war auch das erste Mal, daß zugegeben wurde, daß es in der BRD politische Gefangene, Sonderhaftbedingungen und haftunfähige Gefangene gibt.

Sehr schnell wurde öffentlich bekannt, daß diese Initiative im Rahmen der Koordinierungsgruppe Terrorismus, KGT, zumindest abgestimmt, wenn nicht entwickelt war (zur KGT siehe den Beitrag: »Verschwörung in kleiner Runde?«).

Kennzeichnend für die Kinkel-Initiative war der Begriff der Versöhnung. Durch die Benutzung dieses Begriffs sollte der politische Charakter des Konflikts aus der Diskussion herausgehalten werden. Dementsprechend war auch nicht die Rede von Entschädigung für die erlittene Isolationshaft oder Bestrafung der dafür Verantwortlichen. Die Rede war von der Freilassung von 9 Gefangenen, allerdings wären einige von diesen sowieso in den darauffolgenden Monaten regulär – d.h. nach Ab-

sitzen ihrer Gesamtstrafe – entlassen worden. Sie sind dann auch erst nach Verbüßung der vollen Strafe entlassen worden.

Als einzige Gefangene aus der RAF wurden die zu »lebenslanglich« verurteilten Haftunfähigen Günter Sonnenberg (nach 15 jähriger Haft im Mai '92) und Bernd Rössner (nach 17 Haftjahren, davon die letzten 18 Monate in einer Therapieeinrichtung, im Mai '94 endgültig begnadigt) entlassen. Die Entlassung von Günter Sonnenberg und Bernd Rössner war auch Ergebnis jahrelanger Kämpfe um ihre Freilassung, klar ist aber, daß sie letztendlich nur deshalb erfolgte, weil sie dem Staat zu diesem Zeitpunkt opportun erschien.

Außerdem wurden alle Gefangene aus dem Widerstand mit Ausnahme von Norbert Hofmeier nach 2/3 ihrer Haftzeit vorzeitig entlassen.

Bedingung aller »vorzeitigen« Entlassungen waren Anhörungsverfahren als Bestandteil vorgeschriebener justizieller Prozeduren d.h. auch hier wurde von staatlicher Seite darauf geachtet, den politischen Kern des Konfliktes zu leugnen.

Es wurde deutlich, daß die Absicht der Kinkel-Initiative war, die politischen Gefangenen als Druckmittel zu benutzen, um das Ende des bewaffneten Kampfes zu erreichen – zumindest aber, um durch Spaltung den ganzen politischen Zusammenhang zu schwächen.

Sichtbar wurde dies in der Drohung mit neuen Prozessen gegen eine Vielzahl von Gefangenen aus der RAF. Inzwischen wurde eine Reihe von Prozessen auf der Grundlage von Kronzeugenaussagen tatsächlich durchgeführt, am Schluß standen in fast allen Fällen Verurteilungen zu lebenslangen Freiheitsstrafen. Mit dem juristischen Instrument der »besonderen Schwere der Schuld« hat sich der Staat die Option gesichert, diese Gefangenen nie entlassen zu müssen.

In den ersten Monaten des Jahres 1992 wurde eine breite öffentliche Diskussion über die sogenannte Kinkel-Initiative geführt. Während im bürgerlich-konservativen Spektrum die Ablehnung vorherrschend war, unterstützte das liberale Spektrum Kinkels Vorschläge und sprach ebenfalls von einer notwendigen Versöhnung. Im breiteren linken Spektrum wurde diese Initiative als lange überfälliger Schritt des Staates gesehen und die sofortige Verwirklichung gefordert.

Dem kam der Staat mit der Entlassung der zwei haftunfähigen RAF-Gefangenen entgegen. Dies war auch das Ergebnis eines langjährigen Kampfes.

Die Einschätzungen innerhalb des linksradikalen Spektrums waren unterschiedlich, von totaler Ablehnung und der Weigerung, sich damit auseinanderzusetzen, weil es »eh nur eine Geheimdienst-Kiste ist« bis dahin, zu sagen, »sicher, wir sind in der Defensive, aber es gibt keinen Grund, nicht jede Chance für eine sofortige Freilassung aller politischen Gefangenen zu nutzen«. In bezug auf die Kinkel-Initiative hieß das, zu versuchen, das erstmalige Eingeständnis der Staates über die Existenz von politischen Gefangenen, Isolationshaft und haftunfähigen Gefangenen für eine

breite Mobilisierung und Akzeptanz der Forderung nach Freiheit zu nutzen. Denn schon vor der Kinkel-Initiative war sowohl politisch als auch aus der Situation der Gefangenen klar, daß eine nur auf die Zusammenlegung und Freilassung der haftunfähigen Gefangenen orientierte Forderung nicht mehr ausreicht. Erforderlich war vielmehr, sowohl für eine politische Perspektive als auch aus der Tatsache von 20 Jahren Isolationshaft, die Forderung nach Freiheit für alle politischen Gefangenen. Eine gemeinsame konstruktive Diskussion über die unterschiedlichen Einschätzungen fand jedoch nicht statt. Wäre sie geführt worden, hätte es möglicherweise eine treffendere Bewertung und eine realistischere Umgangsweise damit gegeben – und vielleicht auch eine Möglichkeit, die Kinkel-Initiative zu nutzen.

Unter Umständen wäre auch eine Einschätzung darüber, was hinter der KGT-Initiative noch stecken könnte, möglich gewesen. So aber wissen wir erst seit Bad Kleinen: Hintergrund für die Kinkelinitiative war jedenfalls auch der Kontakt des V-Mannes Steinmetz zur RAF, über dessen Existenz sie sich auch die militärische Option offen hielten.

Die RAF kann sich – wie in ihrem Neubestimmungsversuch von 1989 – in ihrer Erklärung von April 1992 nicht zu einem konsequenten Schnitt durchringen und manövrierte sich und die revolutionäre Linke weiter in die politische Defensive.

Im April 1992 erklärte die RAF, »die Eskalation zurückzunehmen, das heißt, Angriffe auf führende Repräsentanten aus Wirtschaft und Staat für den jetzt notwendigen Prozeß einzustellen«. Sie begründete dies mit einer weitreichenden Selbstkritik an ihrer Politik der letzten Jahre und gestand deren Scheitern ein. Sie zog damit auch die Konsequenz aus dem fehlgeschlagenen Versuch der vorangegangenen Jahre, in einem parallelen Prozeß von Intervention und Diskussion zu einer umfassenden Neubestimmung zu kommen.

Zugleich sagte die RAF: »dieser Prozeß schließt für uns als einen ganz wesentlichen Bestandteil den Kampf für die Freiheit der politischen Gefangenen mit ein.« Sie nahm ausdrücklich Bezug auf die Kinkel-Initiative und erklärte, daß die Entscheidung zur Einstellung der tödlichen Angriffe revidiert werden würde, sollte sich die Situation der politischen Gefangenen nicht grundlegend ändern.

Die RAF versuchte damit, woran die politischen Gefangenen 3 Jahre zuvor in einer offeneren politischen Situation – Deutschland war noch nicht wieder Großmacht – schon gescheitert waren: die Verknüpfung der Neubestimmung revolutionärer Politik mit dem Kampf für die Freiheit der politischen Gefangenen.

Liberaler und breite Teile der Linken werteten diese Erklärung als Kapitulation und forderten nochmals die sofortige Umsetzung der Kinkel-Initiative und darüber hinaus die Freilassung weiterer politischer Gefangener. Ihre Intention war, das Ende des bewaffneten Kampfs endgültig zu besiegeln.

Ähnliche Einschätzungen gab es auch in der radikalen und revolutionären Linken. Im Extremfall wurde die Position der RAF zum politischen Verrat erklärt.

Vor allem wurde heftigst darüber diskutiert und gestritten, ob die Verknüpfung von strategischen mit taktischen Fragen richtig ist – also einerseits aufgrund einer grundsätzlichen Selbstkritik die gezielt tödlichen Angriffe einzustellen und andererseits aber mit ihrer Wiederaufnahme zu drohen, falls sich die Situation der Gefangenen nicht grundlegend verbessert.

Von staatlicher Seite wurde die Erklärung ebenfalls als Eingehen auf die Kinkel-Initiative und letztendlich als Kapitulation gewertet, da die KGT erkannte, daß das Ziel der »politischen Neutralisierung« ohne viele Zugeständnisse erreicht worden war. Schon Anfang 1992 wurden die neuen Kronzeugenprozesse gegen politische Gefangene eingeleitet und spätestens im Sommer 1992 war klar: Der Staat hat längst die Entscheidung getroffen, daß es keine Änderung seiner Politik gegenüber den politischen Gefangenen geben wird.

In den 11 Monaten zwischen der April-Erklärung (1992) der RAF und dem Angriff auf das Gefängnis Weiterstadt gab es zwar einige wenige Initiativen zur Neubestimmung revolutionärer Politik und zur Situation der Gefangenen (Veranstaltungen, Beiträge zum Beispiel bei 1.-Mai-Demonstrationen). Diese konnten aber nicht im entferntesten die politische Kraft entfalten, um dem Vorgehen der KGT etwas entgegensetzen und die Freiheit der politischen Gefangenen zu erreichen.

Der Angriff auf den Hochtechnologieknast in Weiterstadt im März 1993 ist Ausdruck dieses erneuten Parallelversuchs – durch die Rücknahme der Eskalation (Einstellung der Attentate) Raum zu schaffen für grundlegende Neubestimmung und gleichzeitig konkrete Schritte zu unternehmen, um die Freiheit der politischen Gefangenen durchzusetzen.

Das Kalkül der Kinkel-Initiative – Desorientierung, Spaltung, Neutralisierung – war damit im Ansatz aufgegangen. Im weiteren konnte es seine Wirkung bedingt durch die Defensive der radikalen Linken voll entfalten bis hin zum Bruch der politischen Gefangenen untereinander und der Mehrheit der Gefangenen mit der RAF.

Der Erfolg des Verfassungsschutzes mit seinem Spitzel Steinmetz ist das Produkt der unaufgelösten Probleme und Widersprüche des ganzen politischen Zusammenhangs.

In den Monaten nach dem Tod von Wolfgang Grams, der Verhaftung von Birgit Hogefeld und der Enttarnung des Spitzels Steinmetz entbrannte innerhalb der radikalen Linken vor allem im Zusammenhang mit dem Erfolg des V-Mannes eine heftige Auseinandersetzung, die streckenweise erbittert und feindlich geführt wurde. Es war offensichtlich, daß es um grundlegende Widersprüche ging und daß diese schon länger existieren mußten. Die öffentlichen Äußerungen sowohl der RAF wie

auch der Mehrheit der Gefangenen aus der RAF haben die Diskussion über die politischen Ursachen des Erfolges des V-Mannes erschwert. Von beiden Gruppen wird die Existenz des V-Mannes bisher eher als Legitimation genommen, um nicht über die von allen zu verantwortenden politischen Ursachen der Niederlage zu reden.

Konkret: Die RAF sagt in ihrer letzten Erklärung sinngemäß: Wäre der V-Mann nicht gewesen, hätte unsere Politik Erfolg haben können. Die Mehrheit der politischen Gefangenen nimmt den Erfolg des V-Mannes als Beweis für die Entpolitisierung der neuen RAF-Politik (»Steinmetzsche Einheit«, Erklärung von Helmut Pohl im August 1993).

Der politische Inhalt der Widersprüche blieb jedoch ungreifbar. Die emotionalisierte Auseinandersetzung verhinderte eine deutliche Vermittlung der unterschiedlichen politischen Vorstellungen und behinderte zum großen Teil eine gemeinsame, solidarische, nüchterne Diskussion über die Ursachen dessen, was passiert ist.

Wir teilen weder die Einschätzung, daß der wesentliche Grund für das Scheitern dieses Abschnitts die Existenz des V-Mannes war, noch die Schuldzuweisung für die Niederlage an jeweils den anderen Teil des ehemaligen politischen Zusammenhangs.

Wir sehen den Erfolg des Agenten nur als Symptom der seit Ende 1986 deutlichen, nicht überwundenen politischen Defensive des antiimperialistischen Widerstandes. Oder anders gesagt: Daß der V-Mann bis an die RAF gekommen ist, hat seine Logik aus den zunehmenden Individualisierungsprozessen seit 1986. Die Konsequenzen zu verantworten, ist Sache von allen aus diesem politischen Zusammenhang, ebenso darüber nachzudenken, warum die Defensive bis heute nicht überwunden werden konnte.

Es ist inzwischen sehr schwer geworden, einen gemeinsamen politischen Begriff davon zu entwickeln, was erkämpft worden war, was gefehlt hat, was hätte besser gemacht werden können etc. Viele der im Lauf der Jahre Beteiligten haben sich inzwischen zurückgezogen, ihr Wissen und ihre Erfahrung sind nicht mehr Bestandteil der Diskussion. Viele andere sind – erst recht nach dem Bruch zwischen Gefangenen und RAF – in Fraktionen gespalten, die einander mit Mißtrauen und Schuldzuweisungen begegnen. Trotzdem gibt es keinen anderen Weg aus dem Desaster, als die gemeinsame Geschichte zu reflektieren und (erst) daraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen.

September 1994

Zu meinen Haftbedingungen

Birgit Hogefeld

Nach meiner Verhaftung im Juni '93 war ich genau ein halbes Jahr in Totalisolation, d. h. ich war 24 Std. täglich allein – davon 23 Stunden in einer knapp 8 qm großen Zelle und 1 Stunde im Hof (mehr als 2 Monate dieser Zeit war ich überhaupt nicht draußen, denn mein Hofgang sollte in einem winzigen Käfig stattfinden, weil ich immer wieder mit anderen Frauen an Fenster geredet hatte, in diesen Käfig bin ich nicht gegangen).

Seit Ende Dezember habe ich zusammen mit den anderen Frauen der U-Haftabteilung täglich eine Stunde Hofgang – allerdings nur mit denen, die nicht arbeiten. Praktisch sind das meistens 3 – 4 Frauen, die zusammen mit mir im Hof sind (manchmal bin ich auch ganz allein draußen, theoretisch könnten meistens 7-8 Frauen zusammen mit mir raus, aber gerade auf U-Haft sind immer Frauen auf Entzug oder haben Prozeß oder gehen nicht raus, weil sie sowieso nur kurze Zeit im Knast sind). Freundschaftliche Beziehungen zu anderen Frauen lassen sich für mich aus verschiedenen Gründen nur schwer herstellen, zum einen ist eine U-Haftabteilung immer eine Durchgangsabteilung (niemand ist hier so lange wie ich), viele Frauen sind bloß wenige Tage hier, und die meisten, die wissen, daß sie länger im Knast bleiben müssen, versuchen, so schnell wie möglich Arbeit zu kriegen und gehen dann zu anderen Zeiten in den Hof als ich. Nur am Wochenende könnte ich auch die Frauen, die arbeiten, im Hof sehen, aber da sie werktags kurz nach 6 Uhr aufstehen müssen, schlafen die meisten am Wochenende aus und gehn nicht raus. Die restlichen 23 Stunden bin ich in der Zelle eingesperrt, das Fenster hat Betongitter, und das Einzige, was ich seit 10 Monaten sehe, wenn ich rausschaue, ist eine hohe graue Mauer und darüber den Himmel – ein Antrag auf Verlegung in eine Zelle auf der anderen Seite desselben Flurs, von wo aus ich eine Grasfläche mit Pflanzen und in einiger Entfernung Bäume sehen könnte, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die Zellen auf beiden Seiten gleichwertig seien. Ich bin außer dieser einen Stunde Hofgang von allem, was hier den Knastalltag der anderen Gefangenen ausmacht, ausgeschlossen: »Umschluß« in andere Zellen, alle Freizeit- und Sportveranstaltungen, Kirche, Bücherbenutzung, eben alles, außer dieser einen Stunde Hof mit den anderen Frauen, die vom BGH genehmigt wurde, um meine Haftsituation in der Öffentlichkeit als »normal« hinzustellen.

In den restlichen 23 Stunden wird meine Isolierung offensiv durchgesetzt, im Moment, wo ich das hier schreibe, haben die anderen Frauen »Aufschluß«, d.h. alle Zellentüren (bis auf meine) sind offen, und alle können sich in allen Zellen und auf

dem Flur und Küche »frei« bewegen. Ich höre jetzt die Stimmen, höre, wer mit wem redet, wer mit wem im Flur Tischtennis spielt, wer sich beschwert, weil die Küche wieder mal versifft ist usw. Wenn gleich eine der Frauen den Tischtennisball in Richtung meiner Tür springen läßt, herkommt und »hallo« sagt, dann wird sie gleich von den Schließerrinnen angeschnauzt, und wenn sie nicht sofort von der Tür weggeht, wird ihr mit Einschluß gedroht. Wie gesagt, es handelt sich um dieselben Frauen, mit denen ich heute morgen im Hof war, und wenn wir jetzt miteinander reden, werden sie mit Repressalien bedroht – ich nicht, womit sollten sie mir drohen?

Aber es ist auch so, daß manche Frauen Angst haben, mit mir viel zu tun zu haben, hier hat sich natürlich rumgesprochen, daß eine Frau, mit der ich mich vor einigen Monaten angefreundet hatte, im Prozeß vom Richter gefragt wurde, ob »sie denke, ich wäre der richtige Umgang für sie«, und ob ihr bekannt wäre, daß »die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung strafbar ist«. Vor wenigen Tagen hat mir eine Frau im Hof erzählt, daß sie bei einer Schließerin nachgefragt hat, ob ihr Kontakt zu mir in ihrer Akte vermerkt ist. Alles in allem ist es so, daß sie die eine Stunde Hofgang machen müssen und ansonsten alles dafür tun, daß ich in den restlichen 23 Stunden am Tag keine anderen Gefangenen zu Gesicht kriege – eben über Drohung und Repressalien, aber auch über Organisation im Knastbetrieb (beispielsweise werden alle anderen über den Hof zum Besuch gebracht, einfach weil das der kürzeste und schnellste Weg ist, mich schließen sie dafür durch unzählige Türen durch unterirdische Gänge, weil ich dort niemandem begegnen kann). Meine Besuche (2 x 1 Stunde im Monat) finden immer noch in Trennscheibenzellen statt – außer denen mit meiner Familie – und selbst die Anwälte sehe ich nur hinter Panzerglas. Bücher, Zeitungen und Musikkassetten bzw. CDs sind limitiert – politische Zeitschriften und Broschüren werden oft beschlagnahmt oder monatelang blockiert, Fotokopien bekomme ich überhaupt keine – d. h. ich bin von aktuellen politischen Auseinandersetzungen weitgehend abgeschnitten. Verschärft wird das seit einigen Wochen noch dadurch, daß ich mehr als 3 Wochen lang überhaupt keine Post bekommen habe, weil das für mich zuständige Gericht alle Briefe an mich bzw. die von mir an andere nicht weitergeleitet hat. Im April wurde Anklage gegen mich erhoben, der Prozeß soll in Frankfurt stattfinden, und seit dem 1. April ist das dortige OLG zuständig – es ist der Strafsenat, der letztes Jahr über Monate die Freilassung von Ali Jansen verhindert hat, obwohl sein Gesundheitszustand lebensbedrohlich war, und der vor wenigen Tagen Eva Haule zu lebenslänglich verurteilt hat. Bei mir war ihre erste Handlung, keine Post mehr durchzulassen, und zu allen Leuten, mit denen sich eine verbindliche politische Diskussion angefangen hat zu entwickeln, ist das immer noch so. Letzte Woche hat mich eine Freundin besucht, Briefe, die sie mir vor über 6 Wochen geschrieben hat, sind immer noch nicht da, und sie bekommt auch keine von mir – so hängt dann der Besuch völlig in der Luft.

Die Verhinderung der politischen Auseinandersetzung ist die eine Seite, die andere ist die, freundschaftliche Beziehungen und alles, was für Menschen eben wichtig ist, zu verhindern. Kürzlich wollte mir jemand einen uralten Brief von meinem erschossenen Lebensgefährten Wolfgang Grams schicken, ich wollte diesen Brief gern haben, weil ich sonst überhaupt nichts von Wolfgang habe – außer Erinnerungen. Wolfgang war 1978 nach der Erschießung von Willi Stoll 6 Monate im Knast, es ging um einen Brief, den er in dieser Zeit an eine Freundin geschrieben hatte. Dieser Brief, der 1978, ein Jahr nach dem »deutschen Herbst«, die BGH-Zensur passiert hatte, wurde jetzt von demselben Gericht angehalten, weil er »grobe Beleidigungen« enthalte.



*Birgit Hogefelds
Postadresse ist z.Z.:*

*Birgit Hogefeld,
c/o OLG, 5. Strafsenat,
Zeil 42,
60313 Frankfurt*

Zum Haftbefehl gegen Birgit Hogefeld

Berthold Fresenius

Dies ist die überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Beitrags, den der Rechtsanwalt Berthold Fresenius, einer der VerteidigerInnen von Birgit Hogefeld, auf der Veranstaltung zu Bad Kleinen am 24.03.1994 in Frankfurt/M. gehalten hat.

Ich will versuchen, mich ganz kurz zu fassen. Ich werde mich im wesentlichen auf Zitate beschränken, um die Gedankengänge der Behörden auch authentisch wiederzugeben, denn so spitzfindig gelingt mir das wahrscheinlich nicht.

Die ganze Geschichte begann am 27. Juni mit der Aktion in Bad Kleinen. Die Bundesanwaltschaft bereitete eine Presseerklärung vor und es gibt davon mehrere Entwürfe. Die sind aus einem anderen Zusammenhang bekannt geworden. Der erste Entwurf, der nicht veröffentlicht wurde, lautet: »In Bad Kleinen kam es zu einer Festnahme. Dabei kam es zu einem Schußwechsel. Grams erlitt einen Kopfschuß, an dessen Folgen er verstarb.« Veröffentlicht wurde dagegen der zweite Entwurf, der eine Stunde später verfaßt wurde und dann von der Bundesanwaltschaft an die Presseagenturen gegeben wurde. Dort heißt es: »Dabei kam es zu einem von Hogefeld eröffneten Schußwechsel. Grams erlitt Schußverletzungen.« Es fällt wohl jeder/m auf, dies ist die zeitlich spätere Version, das heißt, die Ermittlungen sind vorangeschritten, auch die Kenntnisse müßten besser sein. Man kann wohl kaum davon reden, daß in der Hektik Fehler begangen wurden. In diesem Entwurf taucht nun Hogefeld als die Person auf, die den Schußwechsel eröffnete und – interessant – es ist nicht mehr von einem Kopfschuß die Rede, es werden nur noch Schußverletzungen bei Grams erwähnt. In den folgenden Tagen ging der seinerzeitige Generalbundesanwalt von Stahl wiederholt vor die Presse mit der Behauptung, Frau Hogefeld habe die Schießerei eröffnet. Die Verteidigung hat ihn daher – es ist kurios – aufgefordert, das zu unterlassen.

Am 7. Juli 1993 – es war vielleicht seine letzte oder vorletzte Diensthandlung – ging dann bei uns ein Fax von Generalbundesanwalt von Stahl ein: »Hiermit widerrufe ich die von mir aufgestellte Behauptung, Frau Hogefeld habe am 27. Juni 1993 bei ihrer Festnahme in Bad Kleinen eine Schußwaffe gezogen. Diese Behauptung ist unwahr. Zugleich verpflichte ich mich, diese Behauptung künftig zu unterlassen.« Jetzt könnte man meinen, damit wäre es ausgestanden und wir könnten uns auf dieses Mandat mit wahrlich genug Problemen konzentrieren. So sah es auch lange Zeit aus. Ich denke, solange in der Öffentlichkeit Bad Kleinen als Skandal – ich verwen-

de den Terminus, ohne ihn zu teilen – verbreitet wurde, ist wohl niemand auf die Idee gekommen, es sei politisch opportun oder durchsetzbar, nun ausgerechnet Birgit Hogefeld, die ja nun ausdrücklich nicht geschossen hat, zur Mörderin zu erklären. Nachdem in der Presse lanciert wurde, im Verfahren gegen die GSG 9-Beamten sei mit einer Einstellung zu rechnen, war der Zeitpunkt gekommen, daß die Bundesanwaltschaft – und zwar mit Schreiben vom 23. November 1993 – beim Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof beantragte, den Haftbefehl zu erweitern, nämlich um Bad Kleinen. Es heißt dann in diesem Antrag Ziffer 3, Birgit Hogefeld sei dringend verdächtig, in Bad Kleinen am 27. Juni 1993, durch dieselbe Handlung »aus niedrigen Beweggründen und um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen getötet sowie sechs weitere Menschen zu töten versucht zu haben.« Das ist die juristische Formulierung. Ich zitiere die Begründung dieses Antrags. Dort heißt es wörtlich: »Anlässlich der Festnahme der Beschuldigten Birgit Hogefeld am 27.06.93 in Bad Kleinen erschoss deren Begleiter, das mit Haftbefehl gesuchte Mitglied der terroristischen Vereinigung Rote Armee Fraktion, Wolfgang Grams, in bewußtem und gewollten Zusammenwirken mit der Beschuldigten, den Kriminalkommissar Michael Newrzella in Tötungsabsicht und versuchte, weitere sechs GSG 9-Beamte ebenfalls zu töten. Für dieses Tatgeschehen ist die Beschuldigte Hogefeld als Mittäterin verantwortlich. Für den Fall einer drohenden Festnahme durch Polizeibeamte waren sich die Beschuldigte Birgit Hogefeld und ihr Begleiter Wolfgang Grams entsprechend der bei RAF-Mitgliedern für eine derartige Situation vorgesehenen, ständig geübten« – man fragt sich, wann – »und in zahlreichen Urteilen rechtskräftig festgestellten Verhaltensweise einig, sich nicht widerstandslos festnehmen zu lassen. Sie beabsichtigten vielmehr, sich gegenseitig Unterstützung und Schützenhilfe zu geben und sich den Fluchtweg erforderlichenfalls durch die Tötung von Polizeibeamten freizuschießen.« Dieser Antrag wurde vom Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof der Mandantin am 2. Februar 1994 eröffnet.

Der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof übernahm diesen Haftbefehl. Davon ging die Verteidigung aus, weshalb sie auch einen Tag vor der Verkündung eine Presseerklärung herausgab, in der dieser Umstand mitgeteilt wurde. Der Haftbefehl bezieht sich im wesentlichen auf die Begründung der Bundesanwaltschaft, führt aber noch einige Besonderheiten auf, die ich kurz erwähnen will. Und zwar steht in den Gründen des Beschlusses »Haftbefehl«: »...die zeitgleich hinter seinem Rücken (Grams) erfolgte Festnahme der Beschuldigten Hogefeld durch den Beamten Nr. 4 nahm er nicht mehr wahr.« Es wird konstruiert, Wolfgang Grams habe gar nicht gewußt, daß Birgit Hogefeld festgenommen wurde, er sei vielmehr davon ausgegangen, seine »Komplizin« werde mit ihm zusammen jetzt den Schußwechsel eröffnen. Das hat mich überrascht, denn soweit mir bekannt, findet dies keine Stütze in den Akten.

Es heißt dann in diesem Haftbefehl weiter: »Im Verlauf des Schußwechsels erlitt Grams eine Schußverletzung am Kopf, die er sich bei Erkennen der Aussichtslosigkeit seiner Situation vermutlich selbst beigebracht hatte und an deren Folgen er später verstarb.« Diese überflüssige Bemerkung kann eigentlich nur zum Ausdruck bringen, in welchem Kontext auch seitens des Ermittlungsrichters der Vorgang bewertet wird. Und jetzt ein weiterer Passus, vielleicht ganz überraschend. Und zwar geht's jetzt um Herrn S., wie die Frankfurter Rundschau ihn nennt – ich weiß nicht, ob sie jetzt »St.« sagt – den Herrn Steinmetz. »Allerdings hat der Zeuge Klaus Steinmetz glaubhaft angegeben, die Beschuldigte habe ihm bei einem der Treffs erklärt, sie würde bei einer drohenden Festnahme die Pistole nur als Drohmittel, etwa zum Zwecke einer Geiselnahme, einsetzen. In einer aussichtslosen Situation aber nicht schießen.« Das hat Steinmetz den Ermittlungsbehörden so berichtet. Aber das wird dann so gewertet: »Gegen diese Einlassung des Beschuldigten spricht indessen, daß sie eine Waffe dabei hatte ...« Jetzt kann man sich natürlich fragen, wenn man Steinmetz glauben will, warum Birgit Hogefeld, die Steinmetz ja nicht als Verfassungsschutzmitarbeiter erkannt hat, – vielleicht in weiser Voraussicht – eine falsche »Einlassung«, wie es hier heißt, ihm gegenüber abgegeben haben soll. Man sollte sich schon entscheiden, wie man den Herrn Steinmetz – das meine ich jetzt nur immanent der Ermittlungsbehörden – behandeln will.

Zu den Formulierungen »ständig geübte Verhaltensweise«, »Absprache«, »in zahlreichen Urteilen festgestellt«: Da sei nur kurz angemerkt, die zahlreichen Urteile mit dergleichen Formulierungen beziehen sich auf Vorgänge in den 70er Jahren. In den 80er Jahren – oder sagen wir auch 1981 – gab es nämlich keine Fälle, auf die sich diese ständige Praxis beziehen kann. Die 1984 und 1986 festgenommenen 9 Personen, die die Ermittlungsbehörden während der Festnahmesituation als RAF-Mitglieder zu identifizieren meinten oder identifizierten, machten von der Schußwaffe keinen Gebrauch. Es gibt seitdem auch keine Urteile, die diese ständige Praxis hätten festschreiben können. Angemerkt sei nur, Birgit Hogefeld soll seit 1984 Mitglied in der RAF sein.

Festzuhalten ist und das bedarf an sich keiner weiteren Erläuterung mehr: wenn eine Person in Bad Kleinen nicht geschossen hat, dann war es Birgit Hogefeld. Ich zitiere aus den Angaben von einer dieser GSG 9-Nummern, so muß man sie ja nennen, denn sie erscheinen immer nur mit Nummern in den Akten: »Auf dem Boden gefesselt liegt Frau Hogefeld, die durch den Zeugen Nr. 4 gesichert wurde. Der Kopf von Frau Hogefeld war in Richtung Gleis 1/2 gedreht. Sie hatte die Kapuze ihrer Regenjacke über den Kopf gezogen. Aus Gründen der Eigensicherung beschloß ich, Frau Hogefeld meine schwarze Gesichtsmaske so über den Kopf zu ziehen, daß sie eigene Kräfte bei weiteren Maßnahmen nicht erkennen konnte. Dabei wurde besonders darauf geachtet, daß ihr Mund unbedeckt blieb, um das Atmen zu

ermöglichen. Um die Maske sicher zu befestigen, ging ich nochmals auf den Bahnsteig und entnahm einem Arztkoffer eine Rolle Klebeband und befestigte die Maske damit zusätzlich.«

Es sei dann noch kurz erwähnt, daß in dem Zeitraum zwischen dem Antrag der Bundesanwaltschaft und dem Beschluß »Haftbefehlseröffnung« des Ermittlungsrichters das Bundesamt für Verfassungsschutz aktiv wurde und über einen seiner seit Jahren in diesem Metier bekannten Mitarbeiter der Verteidigung signalisierte, diese Mordanklage sei schon zu kippen, es müsse dazu nur eine gewisse Kooperation gezeigt werden. Also wenn Frau Hogefeld bereit sei, mit ihm Gespräche zu führen – ich will es mal so nennen – dann sei er schon in der Lage, auch einem Gericht gegenüber klar zu machen, daß diese Mordanklage nicht bestehen könne. Es gab von diesem Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz noch die ganz interessante Anmerkung, eine derartige Kooperation könne auch Rückwirkungen auf den Verlauf künftiger Festnahmen haben. Das kann sich eigentlich nur auf den Schußwaffengebrauch beziehen.

Enden möchte ich, indem ich eine Zeitung zitiere, nämlich *Die Zeit*, bestimmt keine linke Zeitung. Die hat zu diesem Haftbefehl einen Kommentar geschrieben, der überschrieben ist mit »Gespenstisch«. Es heißt dort drin: »Eine abenteuerliche Konstruktion. Hogefeld hat nicht geschossen, sie war festgenommen, als Grams schoß. Aber sie wird zur Mittäterin, weil Grams den Beamten auch zu ihrem Vorteil hätte erschießen wollen, wenn er gewußt hätte, daß sie noch frei wäre.« Und ein letztes Zitat, und damit möchte ich dann enden: »Noch gibt es nur einen Haftbefehl wegen Mordes zu Lasten von Birgit Hogefeld, noch keine Anklage, geschweige denn ein Urteil. Der Schaden ist also reparabel.« Ich möchte die Formulierung »Schaden« nicht übernehmen. Ich denke, es sollte alles unternommen werden, auch wirklich alles unternommen werden, um Bad Kleinen nicht so zu beenden, daß ein Selbstmord – Wolfgang Grams –, eine Mörderin – Birgit Hogefeld – und eine GSG 9, der es an Erfahrung mangelt, übrig bleibt.

Zwischenzeitlich wurde von der Bundesanwaltschaft Anklage auch wegen Mord und sechsfachem Mordversuch in Bad Kleinen erhoben. Auch dieser Anklagepunkt wurde vom 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. zur Hauptverhandlung zugelassen. Der Prozeß wird voraussichtlich am 15. November 1994 in Frankfurt/M. beginnen.

Gegen die Kriminalisierung linker Politik

Redaktionsgruppe

Nach dem Schlag gegen die RAF in Bad Kleinen nutzen die staatlichen Repressionsorgane die durch den Spitzel-Erfolg entstandene Verunsicherung, um legale linke Zusammenhänge und AktivistInnen unter Druck zu setzen, einzuschüchtern und zu lähmen.

Im Schutz der wieder abflauenden öffentlichen Aufregung über den Mord an Wolfgang Grams lancieren die Sicherheitsapparate scheinbarweise und medienwirksam dosiert sogenannte »Ermittlungsergebnisse«. Mit Hilfe der Aussagen des Spitzels Klaus Steinmetz und durch die »Interpretation« von Funden, die sie bei Birgit Hogefeld und Wolfgang Grams gemacht haben, wird 1) die Beteiligung von legal kämpfenden Linken an Anschlägen der RAF und ihre Unterstützung konstruiert und 2) linke Diskussion auf »Vorbereitung von Anschlägen« und »Unterstützung der RAF« umgewidmet und damit kriminalisierbar gemacht.

Schon kurz nach den Ereignissen von Bad Kleinen wurde die mögliche Beteiligung der »Nahtstellenperson« Klaus Steinmetz an der Aktion der RAF gegen den Knastneubau in Weiterstadt behauptet. Grundlage ist die von den Sicherheitsapparaten schon lange forcierte »Ebenen«-Theorie, wonach die RAF auch legal lebende



Bundesweite Demonstration zur Ermordung von Wolfgang Grams am 10.7.93 in Wiesbaden

Mitglieder habe, die zu Anschlägen kurzfristig abtauchten. Für diese Theorie gab es nie einen Beweis und sie wurde von der RAF oft genug dementiert; ihr einziger Sinn war und ist die Kriminalisierung und Einknastung mißliebiger Linker, wie z.B. bei der Verurteilung von Luitgard Hornstein 1991 und bei den 1991 eingeleiteten § 129a-Verfahren gegen Stuttgarter GenossInnen, deren Arbeitsweg sich zu ihrem Pech mit dem bekannter Wirtschaftsbosse kreuzte (= Ausspähung anschlagsrelevanter Personen im Dienste der RAF).

Ende Juli '93 ist in der Presse zu lesen, daß Wolfgang Grams und Birgit Hogefeld BahnCards bei sich hatten, die in einem Göttinger Reisebüro gekauft worden waren – allerdings nicht von ihnen selbst. Daß die Sicherheitsbehörden dieses Detail ihrer Ermittlungen in der Medien-Öffentlichkeit lancieren, macht nur einen Sinn, nämlich, daß es just in Göttingen mit der Autonomen Antifa (M) eine sehr aktive antifaschistische Gruppe gibt, die den Repressionsorganen wegen ihres regionalen Erfolgs und ihrer Initiativen zum Aufbau einer bundesweiten Organisation ein Dorn im Auge ist. Sie ist deshalb schon seit Jahren mit § 129a-Verfahren überzogen worden. Als im Juli '94 15 Wohnungen, mehrere Büros des AStA der Uni Göttingen und andere Räume im Rahmen dieser Verfahren durchsucht wurden, stand die Lokalpresse wieder mit der Verdächtigung wegen der Bahncards publizistisch hilfreich zur Seite. In offiziellen Verlautbarungen tauchte diese Story wohlweislich nicht auf, da die Ermittlungsbehörden selbst wissen, daß sie jeder Grundlage entbehrt.

Anfang August '94 wurden 900 Exemplare einer vor 7 Jahren erschienenen und seither über 10.000 mal verkauften Broschüre »Dokumente der Zeitgeschichte: Bundesrepublik Deutschland (BRD)/ Rote Armee Fraktion (RAF)« auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf beschlagnahmt. Begründung war, daß in der Broschüre die RAF zitiert werde, ohne daß eine Distanzierung seitens der Herausgeber erfolge. Hintergrund dieser überraschenden Aktion ist vermutlich ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung der RAF gegen 2 Mitglieder der Göttinger Autonomen Antifa (M), das sich auf den Verkauf eben dieser Broschüre an einem Büchertisch der Gruppe stützt. Bei der Durchsicht ihrer Akten muß die StA Celle festgestellt haben, daß besagte Broschüre zwar schon mehrere tausend Mal verkauft, aber noch nie kriminalisiert wurde. Das ist nun nachgeholt.

Am 30.8.93 veröffentlicht die taz Auszüge aus Briefen, die bei Birgit und Wolfgang gefunden wurden, und rückt eine weitere Gruppe, die eine Initiative für eine bundesweite Organisation der radikalen Linken ins Leben gerufen hat, in das »Umfeld« der RAF, nämlich die Berliner Gruppe F.e.l.S. (Für eine linke Strömung). In einem der Briefe wurde über eine bundesweite Arbeitstagung berichtet, zu der F.e.l.S. öffentlich eingeladen hatte. Daraus macht der interessierte taz-Redakteur dann gleich mal eine »enge Abstimmung mit den Illegalen« beim »Aufbau einer Gegenmacht von unten«. F.e.l.S. hat sich dagegen in einer Pressekonferenz zur Wehr gesetzt und unter anderem zu Bedenken gegeben, daß ihr Treffen öffentlich war

und es nicht erstaunlich ist, wenn sich die RAF für linke Diskussionen interessiert.

Nach der gleichen Logik machen die Staatssicherheitsapparate aus einem in einem Brief angeblich erwähnten »Projekt« prompt einen Anschlag, an dessen Vorbereitung wiederum legal lebende Linke beteiligt seien – schon ist die Allzweckwaffe »Ebenen-Theorie« wieder in Stellung gebracht.

Einen weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhang denunzierte die *Welt* Anfang '94 mit ihrem Artikel: »RAF spinnt Spinnennetz bis in die Türkei«. Beim Spinnennetz handelt es sich um eine bundesweite Vernetzung von Computer-Mailboxen mit dem Ziel des schnellen Informationsaustauschs und der Kommunikation linker Personen und Gruppen. Spinnennetz ist an den europäischen Mailbox-Verbund European Counter Network angeschlossen. Auch das Spinnennetz ist völlig legal organisiert, die über Telefonnetz verschickten Informationen sind sämtlich unverschlüsselt und für die Sicherheitsdienste leicht zu beobachten. Der Zusammenhang zur RAF ist also absurd, er gründet lediglich darauf, daß auch Spinnennetz sich die Themen linker Diskussion nicht vom Staatsschutz bestimmen läßt.

Mit der auszugsweisen Veröffentlichung des intimen Briefwechsels von Birgit Hogeferd und Wolfgang Grams mit ihren Eltern wurde aufgrund dieses Briefkontakts die Denunzierung der Gruppe der Angehörigen der politischen Gefangenen in der BRD betrieben. Die Angehörigen stehen mit ihrem Kampf gegen die Isolationsfolter an den Gefangenen aus RAF und Widerstand dem staatlichen Vernichtungsinteresse schon lange entgegen. Die Angehörigen nahmen dazu in einer Presseerklärung Stellung: »Zu der Medienhetze gegen eine Angehörige, die aber in Wirklichkeit gegen uns alle zielt, und von der wir auch alle betroffen sind, haben wir folgendes zu sagen: Es geht in den lancierten Medienberichten darum, unsere Angehörigenarbeit unglaublich zu machen und uns zu kriminalisieren. Das ist für uns nichts Neues. Schließlich haben wir in unserer mehr als 20 Jahre langen Arbeit nahezu alle Register staatlicher Verfolgungswut kennengelernt: Terrorobservation, Hausdurchsuchungen, Festnahmen, Ermittlungsverfahren, Prozesse, Druck auf Vermieter und Arbeitgeber, Versuche, uns zur Zusammenarbeit mit dem Staatsschutz zu erpressen, Drohungen und, und, und (...).«

Bei der *Welt* macht man sich Gedanken über die Rechtslage in diesem Fall: Angehörige dürfen die Strafverfolgung vereiteln, sie machen sich aber strafbar, wenn sie geplante Straftaten nicht anzeigen. Offen bleibt auch die mögliche Kriminalisierung angeblicher »Kuriere« zwischen den Eltern und der RAF. Diese Drohung schwebt erstmal über allen, die zu den Eltern von Birgit und Wolfgang Kontakt hatten und haben.

Nebenbei ist die Veröffentlichung der Briefe einige Wochen nach Bad Kleinen auch ein Beispiel für das Timing in der Öffentlichkeitsarbeit des Staatsschutzes. Im *Spiegel* wird im gleichen Atemzug mit der voyeuristischen Ausbreitung dieser privaten Briefe aus der Ermordung von Wolfgang Grams ein »bei einem Schußwechsel

um's Leben gekommen« – zwei Wochen vorher hatte er noch »Hinrichtung« getitelt; das neue Propagandamaterial machte auch eine Umwertung der Ereignisse von Bad Kleinen möglich.

Anfang September '93 nimmt *Focus* noch einmal die sogenannten »Nahtstellenpersonen« ins Visier. Das Blatt schreibt, daß den »Fahndungsbehörden« dieses Frühjahr der Sprachcode, mit dem sich die RAF und ihre Unterstützer unterhielten, transparenter geworden sei, daß sie ihn »womöglich gar geknackt« hätten. Den Ermittlungsbehörden seien derzeit 30 Personen bekannt, »die am Informationsaustausch zwischen aktiven und inhaftierten RAF-Mitgliedern sowie ihren Unterstützern beteiligt sind. Etliche Kuriere stammen offenbar aus radikalen autonomen Kreisen, dem sogenannten »schwarzen Block«. Aktivitäten dieser Personen, darunter Top-Kuriere, sind in BKA-»Lagebildern« vermerkt. Klaus Steinmetz, der aufgeflogene V-Mann, war auch ein TOP-Kurier.« Der *Spiegel* (30.8.93) spricht von »wohl mehr als 50 Details über Personen aus der RAF-Szene, die in den Briefen zwischen Marianne und Birgit Hogeferd erwähnt werden.«

Aus allen Erfahrungen über den Staatsschutz und die politische Justiz in der BRD ist es keine böswillige Unterstellung, wenn man davon ausgeht, daß dieses Material nun benutzt wird, um Codes in einer Weise zu »knacken«, die zu den gewünschten Ergebnissen führt – und wie leicht kann z.B. aus einer vom BKA gespeicherten Abwesenheit zuhause ein Treffen mit der RAF gemacht werden.

Mit der Lancierung eines 18-seitigen BKA-Papiers – passenderweise mit dem Vermerk »Intern – nicht gerichtsverwertbar« – im Februar '94 schlugen die Sicherheitsapparate eine schärfere Gangart ein. Zum ersten Mal wurden legal lebende Linke namentlich in Verbindung mit der RAF gebracht, auch wenn die Grundlage des Papiers wilde Spekulation war.

In den folgenden Monaten wurden dann drei §129a-Verfahren wegen Unterstützung und sogar Mitgliedschaft in der RAF bekannt, die zum Teil schon seit August '93 liefen. Diese Verfahren stützen sich auf waghalsig interpretierte Aussagen des Spitzels Steinmetz. In einem Verfahren gab es schon mehrere Zeugenvorladungen, die die Betroffenen bei Aussageverweigerung mit der Bedrohung durch Bußgelder und Beugehaft konfrontieren.

Ebenfalls im Frühjahr '94 ging das BKA mit einem angeblichen Sprengstofffund im Auto von Klaus Steinmetz – wie weiland in des Kronzeugen Siegfried Nonnes Keller – an die Öffentlichkeit. Dieses Auto hatten sie im Februar »gefunden« und beschlagnahmt, nachdem es ein halbes Jahr lang in Wiesbaden sozusagen vor ihrer Haustür weiterbenutzt worden war. Die Beschlagnahme erfolgte bezeichnenderweise erst nach Einstellung des Weiterstadt-Verfahrens gegen Steinmetz. Die Bundesanwaltschaft eröffnete aufgrund des angeblichen Sprengstoffunds ein neues Weiterstadt-Verfahren »gegen Unbekannt«. Eine Computeranlage und ein Motorrad, die

im Verfahren gegen Steinmetz beschlagnahmt und ihm zugeordnet wurden, wurden ebenfalls in dieses Verfahren gegen Unbekannt eingeführt. Zur Begründung führt die BAW an, daß aus der Ermittlung weiterer Nutzer dieser Gegenstände möglicherweise Rückschlüsse auf die Weiterstadt-Täter gezogen werden könnten. Die BAW bastelt da an einem mustergültigen Staatsschutzkonstrukt, mit dem sie nach Belieben Menschen bedrohen kann.

Steinmetz, von dem der Sicherheitsapparat noch im Februar '94 behauptete, er sei nach Einstellung des Verfahrens gegen ihn aus dem Zeugenschutzprogramm des BKA entlassen worden und unbekannt verzogen, ist wenige Monate später wieder zu Vernehmungen aufgetaucht.

Die von vielen erwartete »große Abräume« ist erstmal ausgeblieben. Das muß zwar nichts heißen, denn auch Staatsschutzmühlen mahlen mitunter recht langsam. Vor allem aber hat der Staatsschutz gewisse Zwänge zu berücksichtigen und auch andere Möglichkeiten als Verhaftungen im großen Stil.

Ein Auftritt Steinmetz' vor Gericht ist für die Repressionsorgane sicher nicht wünschenswert, würde er doch unangenehme Erinnerungen an Bad Kleinen wecken, die Frage nach Weiterstadt und nach Steinmetz' eigener kriminellen Geschichte wieder aufwerfen und Vergleiche zu anderen V-Männern wie z.B. in Solingen provozieren. Das kann dem Verfassungsschutz auch im Hinblick auf seine anderen Spitzel und für zukünftige Anwerbeversuche nicht gelegen kommen. Dagegen könnte Steinmetz bei einer Kriminalisierung über Konstrukte wie z.B. den angeblichen Sprengstofffund in seinem Auto eher rausgehalten werden. Sicher ist das aber auch nicht.

Vielleicht verfolgt der Staatsschutz deshalb gegenwärtig eine Salamtaktik: hier ein paar Namen an die Presse lanciert, da ein Verfahren öffentlich gemacht, dort ein Konstrukt drohend in den Raum gestellt. Damit zielt er ziemlich eindeutig auf anhaltende und dauerhafte Verunsicherung und Lähmung, um den notwendigen Prozeß der Reflektion und Neubestimmung nach der Katastrophe mit dem Spitzel Steinmetz zu untergraben. Auch der Staatsschutz weiß, daß diese Aufarbeitung für die Zukunft linksradikaler Politik wichtig ist.

Ebenso zielgerichtet werden die wenigen linksradikalen Organisationsansätze angegriffen.

Schließlich kann der Staatsschutz das Druckmittel drohender Kriminalisierung auch einsetzen, um neue Spitzel zu pressen. Dazu wird ihm der insgesamt desolate Zustand der Linken und die unverarbeitete Katastrophe von Steinmetz und Bad Kleinen nur recht sein.

Zur Entwarnung nach dem Motto »Ist ja doch nichts passiert« besteht also kein Anlaß. Linke Diskussion und öffentliche Wachsamkeit bleiben angesagt.

August 1994

Einschätzung und Bewertung

Redaktionsgruppe Jitarra

Wolfgang Grams wurde wehrlos am Boden liegend von einem Angehörigen der GSG 9 durch einen Schuß in den Kopf ermordet.

Das ergibt sich aus der Recherche und den in diesem Buch dargestellten Fakten und Zusammenhängen.

Dies entspricht im Kern den Aussagen der Kioskverkäuferin Baron, dem anonymen *Spiegel*-Zeugen und dem BKA-Beamten im Stellwerk, der die Situation bis kurz vor dem Schuß genauso schildert wie die beiden anderen Zeugen, im entscheidenden Moment jedoch angeblich wegsieht.

Aus den Zeugenvernehmungen geht hervor, daß Frau Baron nicht die einzige zivile Zeugin des Mordes ist. Aber sie ist die Einzige, die von Anfang an aufrecht und ehrlich zu ihren Beobachtungen steht, während die anderen Zeugen ihren Frieden mit den Mördern machen und nicht gesehen haben wollen, was sie gesehen haben.

Für Mord spricht auch die sofort nach dem Schußwechsel einsetzende gezielte und systematische Vernichtung genau der Spuren, die den Mord mit großer Wahrscheinlichkeit bewiesen hätten. So die Reinigung der Hände von Wolfgang Grams, die viel gründlicher war, als zum angeblichen Zweck der Abnahme der Fingerabdrücke notwendig. Diese Reinigung erfolgte noch vor der Obduktion, so daß eventuell vorhandene Spuren nicht mehr gesichert werden konnten.

Danach setzte die allgemeine Vertuschungs- und Vernichtungsmaschinerie ein. Die Behauptung, durch einen verstümmelten Funkspruch sei der Zugriff ausgelöst worden, diene lediglich dazu, die öffentliche Aufmerksamkeit in eine andere Richtung zu lenken. Am Schluß stand schließlich die Behauptung, Wolfgang Grams habe Selbstmord begangen – getreu dem Prinzip »erst Verwirrung stiften und dann die Öffentlichkeit gezielt konditionieren«. Untermauert wurde die Selbstmord-Behauptung vor allem durch das Gutachten des Rechtsmedizinischen Institutes Zürich. Daß dieses Institut Selbstmord keineswegs feststellte, sondern lediglich als Möglichkeit ansah, störte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr. PolitikerInnen und der Öffentlichkeit wurde eine Erklärung aufgetischt, die von den Medien bereitwillig aufgenommen wurde.

Einen entscheidenden Widerspruch wollten diese nun nicht mehr wahrnehmen: Hätte Wolfgang Grams Selbstmord begangen, hätten dies BKA-Beamte sowie andere ZeugInnen zweifellos gesehen, in jedem Fall aber die GSG 9-Beamten, die ihn

schließlich im Visier hatten. Keiner hat aber einen Selbstmord gesehen. Die Polizei-Zeugen und die politisch Verantwortlichen hätten es sich mit Sicherheit nicht nehmen lassen, einen Selbstmord medienwirksam in den schillerndsten Farben auszuschlachten. Auch die Schweriner Staatsanwaltschaft schloß nach ihren ersten Ermittlungen einen Selbstmord aus.

Bei der Recherche und dem Versuch, die Ereignisse von Bad Kleinen und insbesondere die Todesumstände von Wolfgang Grams zu rekonstruieren und zu bewerten, haben wir uns oft gefragt, warum die Kräfte der GSG 9 so offensichtlich logen, warum das BKA Spuren so offensichtlich vernichtete. Wir sind zu dem Schluß gekommen, daß der Zweck der Vertuschung der war, das tatsächliche Geschehen nicht mehr rekonstruierbar zu machen. Daß dies durchschaubar war für alle, nehmen sie in Kauf.

Wir mußten also die Beweise, die noch existierten und die Fakten, die noch bekannt waren, in ein Verhältnis setzen zu dem, was nicht mehr existierte. Wir konnten also teilweise nur Rückschlüsse ziehen aus der Tatsache, daß und wie vertuscht und vernichtet wurde.

Über allen Vertuschungsmanövern steht der Begriff »Panne«.

Die meisten der sogenannten »Pannen« waren keine. Dies wird in dem Buch schon an anderen Stellen ausgeführt. Deshalb jetzt nur kurz: Das einzige, was sicher als Panne bezeichnet werden kann, ist der tote GSG 9-Mann. Sein Tod war sicher nicht eingeplant. Ansonsten wurde von Politikern, »Sicherheits«behörden und in den Medien der Begriff der »Panne« geliefert, wenn andere Erklärungsmuster fehlten. Die Tatsache, daß Birgit Hogefeld ihre Waffe erst etwa eine halbe Stunde später abgenommen wurde und der angeblich mißverständene Funkspruch »wenn Zugriff erfolgt, kontrolliert den Kadett«, ebenso wie die anschließende Verwischung von Spuren waren keine Pannen, sondern hatten – wie wir deutlich gemacht haben – System. Als öffentliche Version bleibt übrig: Eigentlich hätte aus dem Polizeieinsatz in Bad Kleinen ein langersehnter »Fahndungserfolg« werden sollen, der allerdings durch allerlei technische Schwierigkeiten, »menschliches Versagen«, »Kommunikationsschwierigkeiten« zwischen den Behörden usw. vereitelt wurde. Das Muster dieser Argumentationen war leicht durchschaubar: Es war das Ablenkungsmanöver von dem Mord an Wolfgang Grams.

Eine Seite dieser Argumentation (»Fahndungserfolg«) stimmt allerdings: Die Festnahme in Bad Kleinen war eine lange und sehr detailliert vorbereitete Aktion. Spätestens seit Anfang Mai 1993 wußten die »Sicherheits«behörden durch ihren V-Mann, daß ein weiteres Treffen mit Birgit Hogefeld geplant war. Bereits Mitte Mai wurde die Operation in der KGT besprochen und Einsatzkriterien festgelegt. Seit dem 22.06.93, fünf Tage vor dem Einsatz, waren Einsatzkräfte in Bereitschaft gehalten worden. Das Ganze war also keinesfalls eine kurzfristige Angelegenheit, bei

der die Einsatzkräfte »überfordert« waren und »Pannen« passieren konnten. Die Behauptung der Bundesregierung, Birgit Hogefeld hätte bereits in Wismar festgenommen werden sollen, aufgrund der »Freunde«, die noch erwartet würden, sei die Festnahme jedoch verschoben worden, versucht, genau diese Kurzfristigkeit glauben zu machen, um die »Pannen« plausibel erscheinen zu lassen. Wie wir dargestellt haben, ist diese Behauptung eine Finte.

Was ist aber tatsächlich für den Apparat »schiefgegangen«? Hierüber wurden in den Medien und zum Teil auch in der Linken die unterschiedlichsten Hypothesen aufgestellt, auf die wir im folgenden näher eingehen wollen.

»Verwechslungstheorie« und »Racheversion«

Eine der nach Bad Kleinen geäußerten Theorien war die der Verwechslung von Wolfgang Grams mit dem V-Mann. Deshalb sei der GSG 9-Mann Newrzella ohne gezogene Waffe hinter Wolfgang Grams hergerannt. Als dieser auf Newrzella schoß, sei einer seiner GSG 9-Kollegen »durchgeknallt« und habe deshalb aus Rache Wolfgang Grams ermordet. Die Verwechslungstheorie tauchte irgendwann in den bürgerlichen Medien auf und wurde von Linken übernommen. Wir schließen diese Version nicht aus, halten sie aber auch nicht für die wahrscheinlichste. Die Annahme, daß Newrzella seine Waffe tatsächlich nicht gezogen hat, ist nicht bewiesen, sondern beruht lediglich auf Aussagen seiner Kollegen. Auch die Todesumstände Newzellas sind bis heute im Dunkeln geblieben. Zum einen ist auffallend, mit welcher Schnelligkeit Obduktion und Beerdigung vonstatten gingen. Zum anderen ist festzuhalten, daß im Obduktionsbericht Newzellas keine genauen Feststellungen zu den in seinem Körper gefundenen Geschossen und deren Verbleib bzw. Weitergabe getroffen werden.

Wir halten eine Verwechslung auch deshalb für unwahrscheinlich, weil die Einsatzkräfte über das Aussehen von Steinmetz genauestens informiert waren. Selbst die Angehörigen der GSG 9 bekunden, daß ihnen vor dem Einsatz nicht nur Fotos von Steinmetz vorgelegt, sondern auch Videos von ihm für Bewegungsstudien gezeigt sowie eine Beschreibung seiner Kleidung gegeben wurde – die grün war, während Wolfgang Grams rote Kleidung trug. Selbst wenn nicht sicher gewesen sein sollte, daß es sich bei dem weiteren Mann um Wolfgang Grams handelte, ist davon auszugehen, daß die Einsatzkräfte »ihren« Mann erkannt haben.

Eine weitere Version besagt, daß es unter den GSG 9-Beamten einen »Racheschwur« gibt, der da lautet: Kommt einer der ihren ums Leben, soll auch der Gegner den Ort nicht lebend verlassen. Zwar ist der GSG 9 ein solcher Racheschwur schon als Moment ihrer inneren Stabilität durchaus zuzutrauen, er allein vermag aber Aufwand und Ausmaß der anschließenden systematischen Vertuschung nicht

zu erklären. Zu beiden Theorien (Rache- und Verwechslungs-Theorie) ist zu sagen, daß sie in den Medien zur Schadensbegrenzung lanciert wurden. Wenn nur ein GSG 9-Mann durchdreht, stellt sich nur die Frage nach einer juristischen Verfolgung der einzelnen Tat, keinesfalls aber die der politischen Konsequenzen des gesamten Einsatzes. Beide Theorien waren also Ablenkungsmanöver. Selbst die Forderung nach Auflösung der GSG 9, die vom *Spiegel* und einigen Politikern aufgestellt wurde, folgt dem selben Muster. Auch wenn die Forderung natürlich richtig ist, für sich alleine genommen ist sie kurzfristig und funktionalisierbar. Tatsächlich wurde aus der Forderung nach Auflösung der GSG 9 schnell eine nach Effektivierung bzw. Erweiterung dieser Einheit und sie wurde in den Zusammenhang der öffentlichen Diskussion um Versetzungen von hohen Beamten, Umstrukturierung des BKA und der Sicherheitspolitik insgesamt gestellt. Gefordert wurde auch eine weitergehende Zentralisierung von Entscheidungsstrukturen der verschiedenen Repressionsapparate. Damit wären die notwendigen Konsequenzen aus den Vorgängen in Bad Kleinen auf den Kopf gestellt: Statt Auflösung von Strukturen, die solche Ereignisse ermöglichen, würden sie noch perfektioniert, die Vernetzung der Sicherheitsapparate wäre einen entscheidenden Schritt weiter.

Das System hinter den »Pannen«

Es spricht viel dafür, daß die Erschießung von Wolfgang Grams geplant war. Wie wir bereits dargestellt haben, drängt sich die Vermutung auf, daß der Bahnsteig 3/4 bewußt als einziger Fluchtweg offengehalten wurde. Dafür sprechen u.a. einige Zeugenaussagen, das Verhalten des ominösen GSG 9 Nr. 4 und die Tatsache, daß ausgerechnet Züge, die an diesem Bahnsteig zum fraglichen Zeitpunkt hätten ankommen müssen, außerhalb des Bahnhofs angehalten wurden. Da von allen Seiten Einsatzkräfte auf ihn zustürmten, konnte Wolfgang Grams nur noch die Treppe zu diesem Bahnsteig hochlaufen. Sollte die Erschießung dort stattfinden?

Für die Planung sprechen außerdem die sofort nach Ende des Schußwechsels einsetzenden Vertuschungen, Spurenvernichtungen und Lügen. Die Tatortarbeit, d.h. die Spurensicherung des BKA, läßt sich nicht mit einer »Panne« erklären. Nach allem, was aus den Lehrbüchern und Vorschriften zur Spurensicherung sowie der tatsächlichen Spurensicherung des BKA in anderen Fällen bekannt ist, war die Tatortarbeit in Bad Kleinen offensichtlich gewollter Dilettantismus.

Selbst in unbedeutenderen Fällen kam es schon vor, daß die Beamten auf der Suche nach verwertbaren Spuren mit Wattebäuschen eine Straße abtupfen oder Schmutz aus einem Auto sogar biologisch untersuchen lassen. Daß mit vergleichbarer Genauigkeit in Bad Kleinen durchgehend nicht gearbeitet wurde, kann nur heißen, daß die verantwortlichen Behörden etwas zu verbergen haben. Umgekehrt gehen die gleichen Beamten sehr wohl äußerst sorgfältig vor, wenn es gilt, Belastungsmaterial gegen politische GegnerInnen zu finden. Beispielsweise wird im Ver-

fahren gegen Birgit Hogefeld akribisch selbst nach der Herkunft von Socken geforscht. Exemplarisch wird deutlich, daß es keine objektiven Ermittlungen gibt. Dies zeigen auch einige andere Ereignisse aus der jüngsten Vergangenheit: Da verlieren Polizisten einen Bus mit Faschisten »aus den Augen«, die dann später die Gedenkstätte in Buchenwald und dortige Angestellte attackieren. Da können in Solingen seelenruhig Akten, also Beweismaterial, aus der Nazi-Kampfsportschule abtransportiert werden, ohne daß eingeschritten wird. Nebenbei war der Leiter dieser Sportschule ein V-Mann des Verfassungsschutzes und ein Angehöriger der GSG 9 trainierte dort.

Das Fazit heißt: Die Polizei sieht bzw. findet das, was sie will. Die Tatortarbeit in Bad Kleinen ist weder eine Panne noch ein Skandal, sie hat System.

System hat auch das Verhalten aller involvierten Politiker.

Kanzler Kohl wollte und mußte der GSG 9 Rückendeckung geben. Bewußt fuhr er zu einem Zeitpunkt zum Standort der GSG 9 nach Hangelar und sprach ihr sein volles Vertrauen aus, als der genaue Ablauf in Bad Kleinen selbst aus offizieller Sicht noch ungeklärt war. Gemeint war damit: Egal, was tatsächlich passiert ist, es wird von den politisch Verantwortlichen als konform mit den Inhalten und Zielen dieses Staates mitgetragen. In der letzten Konsequenz bedeutet dies, daß selbst die Erschießung eines kampfunfähigen politischen Gegners zur Staatsraison erklärt wird.

Dies ist auch eine denkbare Erklärung für Seiders' Rücktritt als Innenminister, mit dem er nach eigenen Worten die politische Verantwortung für den Einsatz übernommen hat. Bleibt die Frage, für was konkret. Nach offizieller Version gab es schließlich keinen den Rücktritt erklärenden Skandal. Wollte er möglicherweise die politische Verantwortung für das tatsächliche Geschehen oder das eigentliche Ziel des Einsatzes in Bad Kleinen gerade nicht übernehmen?

Gottfried Benrath (SPD), Vorsitzender des Bundestagsinnenausschusses, stand anfangs als einer derjenigen da, die vehement eine Aufklärung der Ereignisse von Bad Kleinen forderten und dabei auch kritische Fragen an die Verantwortlichen stellten. Nachdem bekannt wurde, daß es sich bei Steinmetz um einen V-Mann des Verfassungsschutzes im SPD-regierten Rheinland-Pfalz handelte, kam der große Schwenk. Öffentlich äußerte er, daß er im Innenausschuß weniger kritisch gefragt hätte, wäre ihm dieser Sachverhalt bekannt gewesen. In einem Interview mit der *Bild am Sonntag* vom 18.07.93 äußerte er dann auch dementsprechend: »Wir wissen, daß RAF-Terroristen immer wieder darüber diskutiert haben, daß ein Selbstmord nach Möglichkeit wie ein Mord aussehen soll.«

Dabei spielt sicher eine Rolle, daß 1994 Wahlen stattfinden, bei denen der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, Scharping, als Kanzlerkandidat auftritt. Er ist unter anderem mitverantwortlich für die kleineren und größeren »Straftaten«, die

der Spitzel Steinmetz im Lauf der Jahre begangen hat. Die CDU hätte ihr ideales Wahlkampfthema, um Scharping zu demontieren. Somit folgt Benrath der Staatsdoktrin, wonach nur dann Aufklärung gefordert wird, wenn sie einem selbst, das heißt staats- oder parteipolitischen Interessen, dient.

Was war das Ziel des Einsatzes in Bad Kleinen?

Wir gehen davon aus, daß Ziel und Absicht des Einsatzes einen völlig anderen Ablauf als den tatsächlich stattgefundenen vorsahen. Es gibt jedoch derzeit keine Version über das eigentliche Ziel, die wir als die wahrscheinlichste ansehen. Es gibt lediglich verschiedene mehr oder weniger glaubhafte Hypothesen, die nebeneinander gestellt werden können.

Sämtliche weiteren Hypothesen, neben den oben genannten Verwechslungs- bzw. Rachetheorien, haben als Ausgangspunkt, daß der Einsatz im Kern so geplant war, wie er dann auch abgelaufen ist und zwar einschließlich der systematischen Vertuschung und Vernichtung von Spuren nach dem Ende des Schußwechsels.

1. Eine theoretisch denkbare Version ist die in einem anonymen Brief an die Wochenzeitschrift *Freitag* von zwei angeblich hohen Beamten des Bundesinnenministeriums aufgestellte Behauptung. Danach ist alles bewußt und gewollt so abgelaufen wie geschehen, um die absolute Unfähigkeit und Desorganisation der Sicherheitsapparate zu demonstrieren. Es sollte im »Superwahljahr 1994« das Thema »Innere Sicherheit« für einen nach rechts mobilisierenden Wahlkampf genutzt werden. Die »Pannen« in Bad Kleinen sollten die Argumente liefern, um mit rechter Law-and-Order-Politik die Sicherheitsapparate wieder handlungsfähig machen zu können, sprich: sie aufzurüsten. Wir halten diese Theorie für wenig wahrscheinlich, zur Authentizität des Briefes können wir uns nicht äußern. Auffällig ist nur, daß er nach unserer Kenntnis ausschließlich in *Freitag* veröffentlicht wurde.

2. Nach einer weiteren Variante war das Ziel des Einsatzes in Bad Kleinen, die RAF zu zerschlagen, bzw. ihr einen Schlag zu versetzen, von dem sie sich nicht oder nur langfristig wieder erholen würde. Wir halten diese Theorie für unsicher, da sich bei einem weiteren Einsatz des V-Mannes für dieses Ziel höchstwahrscheinlich günstigere Gelegenheiten ergeben hätten. Allerdings könnten die Sicherheitsbehörden, ausgehend von der Einschätzung, daß weitere Treffen der RAF mit Steinmetz fraglich seien, sich für schnelles Handeln entschieden haben.

3. Ausgehend davon, daß der Staat seit der Kinkel-Initiative erstmals geheimdienstlichen Methoden bei der Bekämpfung der RAF mehr Bedeutung einräumt, wurde eine weitere Hypothese in die Diskussion gebracht:

Der Staat hat die RAF in ihrer über 20-jährigen Geschichte mehrmals polizei-

lich-militärisch zerschlagen (1972, 1974, 1984), trotzdem wurde sie immer wieder neu aufgebaut. Das Kalkül des Staates könnte deshalb sein, die RAF nicht mehr militärisch zu zerschlagen, sondern – unter Ausnutzung der derzeitigen politischen Schwäche der RAF wie der gesamten Linken – gezielt auf ihre Selbstauflösung hinzuarbeiten. Angestrebtes Ergebnis könnte ein nicht nur von außen militärisch erzwungenes, sondern ein politisches, von der RAF selbst erklärtes und dadurch dauerhaftes Ende des bewaffneten Kampfes sein. Die Absicht des Einsatzes von Bad Kleinen würde dann nicht die militärische Zerschlagung der RAF gewesen sein – für die es durch den Spitzel Steinmetz bessere Gelegenheiten gegeben hätte – sondern, analog zur Spaltungs- und Neutralisierungsabsicht der Kinkel-Initiative, ein dosierter Schlag, eine Schwächung.

4. Die letzte Variante schließlich geht davon aus, daß geplant war, auch Birgit Hogefeld zu erschießen, da dies in der Situation die einzige Möglichkeit gewesen wäre, den V-Mann unenttarnt und weiter einsatzfähig zu lassen – letzteres wird durch Steinmetz' Briefe nach Wiesbaden belegt. Möglicherweise war geplant, daß auch Birgit Hogefeld den einzigen nicht von Einsatzkräften besetzten Aufgang – den zu Bahnsteig 3/4 – als Fluchtweg benutzt – entsprechend einem für sie und Wolfgang Grams gedachten Szenario: »auf der Flucht erschossen«. Für diese Variante könnte auch sprechen, daß Birgit Hogefeld entgegen den elementarsten Regeln der Polizei erst nach ca. einer halben Stunde nach Waffen durchsucht und ihr die Pistole abgenommen wurde.

Auch die Redaktionsgruppe kann keine der genannten Versionen als zutreffend benennen. Selbst darüber, welche der Versionen am ehesten wahrscheinlich ist, gibt es in der Gruppe keine Einigkeit. Sicher und einig sind wir uns aber darüber:

Wolfgang Grams ist ermordet worden.

September 1994

Beschwerdebegründung

gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Schwerin im Ermittlungsverfahren gegen zwei GSG 9-Beamte

Anwälte der Eltern von Wolfgang Grams

I.

Nach gründlicher Auswertung der uns von der Staatsanwaltschaft Schwerin aufgrund des Beschlusses des Landgerichtes Schwerin vom 30.12.1993 am 14.01.1994 zur Einsichtnahme überlassenen Ermittlungsakten und nach Einholung weiterer wissenschaftlicher Gutachten halten wir den Schluß für zwingend, daß Wolfgang Grams von Beamten der GSG 9 durch einen Kopfschuß aus der ihm zugeordneten Waffe getötet worden ist.

Nachdem Birgit Hogefeld und der Verfassungsschutz-Mitarbeiter Klaus Steinmetz im Tunnel unter dem Bahnhof Bad Kleinen von GSG 9-Beamten überwältigt worden waren, rannte Wolfgang Grams die Treppe zum Gleis 3/4 hinauf. Ihm folgte ein Spezialeinsatztrupp (SET) von GSG 9-Beamten, die bereits auf der Treppe das Feuer auf Wolfgang Grams eröffneten. Wolfgang Grams erreichte den Bahnsteig und bog um das linke Geländer des Treppenaufganges. Hier drehte er sich mit dem Rücken zum Gleis 4 und der Vorderseite zum Aufgang. In dieser Position zog er eine Pistole mit der rechten Hand. Auf dem Bahnsteig befand sich nun auch der ihm nacheilende Polizeitrupp und feuerte auf ihn aus ca. 1,50 Meter Entfernung. Wolfgang Grams wurde getroffen und rückwärts vom Bahnsteig auf das Bahngleis 4 vor die Bahnsteigkante geschleudert. Die GSG 9-Beamten Nr. 3 und 6 setzten unmittelbar nach. Wolfgang Grams umklammerte zu diesem Zeitpunkt die Pistole mit der rechten Hand. Sie wurde ihm von einem der beiden nachgeeilten GSG 9-Beamten mit einem Entwindungsgriff abgenommen. Mit einem aufgesetzten Nahschuß wurde ihm von diesem GSG 9-Beamten in die rechte Schläfe geschossen. Der Schuß war tödlich. Der GSG 9-Beamte Nr. 3 verließ das Gleisbett. Der GSG 9-Beamte Nr. 8 trat an das Gleis heran. Das gesamte Geschehen dauerte wenige Sekunden.

II.

Die staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung geht in ihrem Abschlußvermerk von folgendem festgestellten Sachverhalt aus: Wolfgang Grams habe sich die Treppe zum Bahnsteig 3/4 hochbewegt. Die GSG 9-Beamten Nr. 2, 3, 5, 6, 7 u. 8 sowie Newrzella seien ihm nachgestürzt. Newrzella und der Zeuge GSG 9 Nr. 5 hätten die Verfolger angeführt. Wolfgang Grams habe sich auf dem Bahnsteig nach links gedreht und Newrzella, der seine Pistole nicht gezogen gehabt hätte, Schüsse in die Brust und beide Beine versetzt sowie einen Streifschuß

an der linken Gesäßpartie. Newrzella sei daraufhin am oberen Ende der Treppe zu Boden gestürzt. Der GSG 9-Beamte Nr. 5 habe von Wolfgang Grams Schüsse in den Oberschenkel, auf die Magazintasche und in den linken Oberarm erhalten. Wolfgang Grams habe sich nunmehr auf dem Bahnsteig zwischen Treppengeländer und Bahnsteigkante nach links (westwärts) bewegt und dabei weiter auf die die Treppe heraufstürmenden GSG 9-Beamten geschossen. Diese hätten ihrerseits während Wolfgang Grams Schüssen auf Newrzella das Feuer auf Wolfgang Grams erwidert. Der GSG 9-Beamte Nr. 6 habe hinter einem Pfosten am linken Ende des Aufganges auf der obersten Stufe Deckung gesucht. Wolfgang Grams habe bei diesem 8 – 15 Sekunden dauernden Schußwechsel insgesamt 5 Treffer erhalten: Schuß auf die Magazintasche, Beinsteckschuß, streifender Durchschuß, Bauchsteckschuß, perforierender Schuß durch Hose und Portemonnaie ohne Verletzung. Er sei rückwärts auf das Gleis gestürzt, wo er liegen blieb. Noch bevor die GSG 9-Beamten ihm nachgesetzt hätten, habe er sich in Suizidabsicht einen Kopfdurchschuß versetzt. Erst etwa 30 bis 60 Sekunden nach Beendigung der Schußabgabe sei der GSG 9-Beamte Nr. 6 zu Wolfgang Grams auf das Gleis getreten und habe diesen mit der beidhändig auf dessen Kopf gerichteten Dienstwaffe gesichert. Wenig später sei der Beamte GSG 9 Nr. 8 ebenfalls zu Wolfgang Grams ins Gleisbett getreten. Weitere Schüsse seien nicht gefallen.

Der vorgenannte Sachverhalt wird von einer verständigen Würdigung der Ermittlungsergebnisse nicht getragen.

1. Die dem Einstellungsergebnis der Staatsanwaltschaft zugrundegelegten Gutachten werden in wesentlichen Punkten durch die von uns anliegend vorgelegten Gutachten widerlegt.
2. Der von der Staatsanwaltschaft festgestellte Sachverhalt steht darüber hinaus mit einer Ausnahme in eklatantem Widerspruch zu den Aussagen der nicht am Schußwechsel beteiligten unmittelbaren Zeugen St., J., D., T. und W.
3. Die Staatsanwaltschaft hat schließlich eine Reihe von sich aufdrängenden Ermittlungsmaßnahmen unterlassen bzw. nicht zu Ende geführt, soweit diese das von ihr vorgelegte Ergebnis hätten desavouieren können.

III.

Unter der Überschrift »objektive Beweismittel« hat die Staatsanwaltschaft in ihrem Abschlußvermerk versucht, ihre Selbstmordtheorie mit Ergebnissen verschiedener rechtsmedizinischer Untersuchungen und Gutachten zu belegen. Zusammenfassend wird in Hinblick auf den tödlichen Kopfdurchschuß u.a. behauptet, daß aufgrund der Blutspuren an der Wolfgang Grams zugeordneten Waffe und seiner Kleidung feststehe, daß dieser sich selbst erschossen habe.

Die Unterzeichner haben zur Überprüfung der der Beurteilung der Staatsanwaltschaft zugrundeliegenden Gutachten ihrerseits den Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Herrn Prof. Dr. med. W. Bonte beauftragt. Dieser hat das Ergebnis seines Gutachtens wie folgt zusammengefaßt:

»Hauptziel aller durchgeführten Untersuchungen war festzustellen, ob der tödliche Kopf-

schuß von Herrn Grams selbst abgegeben wurde oder von einem der GSG 9-Beamten. Alle Gutachter gehen übereinstimmend davon aus, daß der Schuß aus der Brüner CZ 75 kam. Hieran ist nicht zu zweifeln. Indes beweist dieses nicht, daß Herr Grams diese Waffe bei Schußabgabe geführt hat.

Die Untersuchungen wurden durch strategische Fehler erheblich gestört, wodurch wichtige Rückschlüsse nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich waren. Dieses wurde insbesondere von Züricher Gutachtern verdeutlicht. Sie sahen sich zu einer sicheren Differenzierung zwischen Selbst- und Fremdtäterschaft nicht in der Lage.

Eine sichere Beurteilung wurde ausschließlich von Prof. Brinkmann vorgenommen. Er stützt die Annahme einer Selbsttäterschaft im wesentlichen auf zwei Argumente:

1. Die Waffe muß so schnell zu Boden gefallen sein, daß sie diesen erreichte oder nahezu erreichte, bevor ein zunächst nach oben spritzender Spray aus Blut und Gewebeteilen darauf herabregnen konnte. Nach Ansicht von Prof. Brinkmann wird diese Bedingung nur erfüllt, wenn man davon ausgeht, daß eine sofort einsetzende atonische Lähmung die Waffe aus der Hand freigab. Damit sei Selbsttäterschaft bewiesen.
2. Bei Fremdtäterschaft hätte die Bekleidung des Täters mit solchen Partikeln bespritzt werden müssen; die entsprechenden Untersuchungen hätten aber ein negatives Ergebnis gehabt. Folglich sei Fremdtäterschaft auszuschließen.

In der vorliegenden Stellungnahme wurden insbesondere diese Argumente einer eingehenden Analyse unterzogen. Sie kam zu dem Ergebnis, daß beide Argumente nicht zwingend oder falsch sind:

1. Die Waffe wurde im Augenblick des Einschusses bespritzt. Alle Gegenargumente sind sicher widerlegbar. Ein Rückschluß auf Selbsttäterschaft ist wissenschaftlich nicht haltbar.
2. Anders als bei Prof. Brinkmann verliefen die Untersuchungen bei Prof. Bär positiv. Die Interpretation dieses Befundes ist allerdings durch fehlerhafte Handhabung erschwert. Fremdtäterschaft ist nicht zwingend abzuleiten. Keinesfalls ist sie auszuschließen. Entgegen der Annahme von Prof. Brinkmann ist also weder Selbsttäterschaft bewiesen, noch Fremdtäterschaft ausgeschlossen. Eine sichere Differenzierung ist anhand der vorgelegten Untersuchungsergebnisse nicht möglich.

Es erscheint lohnenswert, der Ursache der charakteristischen Hautabschürfungen auf dem rechten Handrücken von Herrn Grams experimentell nachzugehen (Entwindungsgriff?) und die wissenschaftlich angreifbare Schußentfernungsbestimmung zu überprüfen.

Die zuvor angesprochene charakteristische Hautabschürfung auf dem Handrücken von Wolfgang Grams wurde erstmals im Gutachten des IRM Zürich vom 15.11.1993 mit dem Tatgeschehen in Zusammenhang gebracht.

Dieses führte am 30.11.1993 zu einer Beauftragung des Rechtsmediziners Prof. Dr. med. Sellier, der bereits am 12.12.1993 sein Gutachten erstattete. Hierin führte er als Ergebnis aus, »am ehesten bietet sich an, diese Hautveränderung durch Einwirkung von Schotter zu erklären ...«. Dieses Ergebnis führte dazu, daß die Frage der Hautabschürfung im staatsanwaltlichen Abschlußvermerk keine weitere Erwähnung fand.

Prof. Dr. Bonte ging im Auftrag der Unterzeichner der charakteristischen Verletzung der rechten Hand in einem Ergänzungsgutachten weiter nach, das er wie folgt zusammenfaßte:

»Die auf dem rechten Handrücken von Wolfgang Grams festgestellte bogenförmige Hautabschürfung und -rötung läßt sich widerspruchsfrei durch einen streifenden Kontakt mit dem Hahnende im Rahmen eines Entwindungsgriffs erklären. Form und Aussehen der Hautveränderung sind im Experiment in weitestgehender Annäherung reproduzierbar. Auch beim Herausziehen der zwischen Schotterbett und Gesäß eingeklemmten Hand hätte es im Prinzip zu einer Verletzung am gleichen Ort kommen können. Es ist unwahrscheinlich, daß dabei eine regelmäßige viertelelliptische Rötung ohne durchgehend sichtbare Hautabschürfung entstanden wäre. Mit Sicherheit wäre es zu einer umschriebenen Hautabschürfung in der Nähe des Daumengrundgelenks gekommen, nicht aber im handgelenksnahen Bereich, wie im vorliegenden Fall.«

Die beiden von Herrn Prof. Dr. Bonte erstatteten rechtsmedizinischen Gutachten vom 29.03.1994 und vom 19.05.1994 werden anliegend vorgelegt. Auf den Inhalt wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Aufgrund der vorgelegten Gutachten ist die Behauptung der Staatsanwaltschaft, wonach Wolfgang Grams zwingend Selbstmord begangen haben soll, nicht mehr zu halten. Vielmehr besteht der hinreichende Verdacht, daß Wolfgang Grams die ihm zugeordnete Waffe entwunden worden ist, wodurch die charakteristischen Verletzungen an seiner rechten Hand entstanden.

IV.

Um die vorliegenden Zeugenaussagen zu objektivieren, setzen wir uns zunächst mit den verschiedenen Bekundungen von fünf Zeugen auseinander, die nicht selbst unmittelbar in das Zugriffsgeschehen verwickelt gewesen sind. Dies sind die Zeugen St. (BKA Nr. 12), T., J., L. D. und W..

1. Direkte Zeugen

Der Zeuge St., Beamter des BKA, hat sich auftragsgemäß als Beobachter auf dem Stellwerk ca. 300 Meter westlich des Bahnhofes Bad Kleinen in angeblich ca. 20 Meter Höhe aufgehalten. Er schildert während zweier Vernehmungen und in einem Vermerk seine Wahrnehmungen. »Beobachten konnte ich, wie eine Personengruppe vom Aufgang kommend sich der Bahnsteigkante näherte. Eine Person drehte sich dann in Richtung des Aufganges um. Zeitgleich mit dem Umdrehen hörte ich zwei Schüsse, auf die dann mit sehr kurzer zeitlicher Unterbrechung eine Salve von Schüssen folgte. Während die Schüsse fielen, wurde eine Person rückwärts auf die Gleise geschleudert, wo sie auf dem Rücken liegen blieb. Zwei Personen sprangen ihr nach und blieben neben der Person stehen«. »Ich möchte auch noch einmal erwähnen, daß ich diese Beobachtungen vom geöffneten Fenster des Stellwerkes aus gemacht habe. Dieser von mir geschilderte Ablauf spielte sich nach meiner Schätzung innerhalb von 10 bis 15 Sekunden ab«.

Der Zeuge Martin J., BGS Beamter in Ausbildung und dienstlich wohl nicht in den Einsatz involviert, befand sich am Übergang des Bahnsteiges 3/4 zum Bahnsteig 5. Auch der Zeuge J. beobachtete zunächst, daß »mehrere Zivilisten aus dem gleichen Aufgang auf den Bahnsteig stürmten. Eine einzelne Person, die zuerst aus der Unterführung kam, drehte sich um und ging rückwärts in Richtung Gleisanlage 4. Unmittelbar nachdem die Person sich umgedreht hatte, zog sie eine Waffe und schoß auf die Personen, die sie verfolgten. Diese einzelne Person (männlich) ging langsam rückwärts weiter und stürzte dann rücklings auf die Gleise und blieb regungslos liegen ... Die erste Person, die sich dann rückwärts in Richtung Gleise bewegte und dann auch schoß, wurde meiner Meinung nach von ca. 7 männlichen Personen verfolgt. Diese Personen konnte ich auf dem Bahnsteig sehen ... Zwischen der rückwärts gehenden Person und den Verfolgern befand sich meiner Meinung nach ein Abstand von ca. 150 cm. Diese Abstandsangabe zwischen den Personen kann ich deshalb ziemlich genau schätzen, weil das Gelände vom Niedergang bis zu den Gleisen ca. 3 Meter beträgt, der erste Verfolger sich ungefähr in der Mitte zwischen Gelände und Bahngleisen befand ... Unmittelbar nach dem Sturz auf die Gleise war ein Verfolger bei der Person, d.h. diese Person sprang auch auf die Gleise und hielt eine Waffe in Kopfhöhe des Liegenden. Diese Person, die die Waffe in der Hand hielt, stand seitlich zu mir gerichtet ... Die ganze Aktion verlief in Sekundenschnelle«. Die vorstehenden Angaben machte der Zeuge J. während seiner ersten Vernehmung am 04.07.1993. Später rückte er von diesen Angaben zum Teil ab.

Die zum Tatzeitpunkt einundsiebzigjährige Zeugin Lisbeth D. befand sich mit ihrem Ehemann und einer weiteren älteren Frau zwischen Treppenaufgang und Bahnhofshäuschen auf dem Bahnsteig 3/4. Nach ihrer Beobachtung bekam ein junger Mann, der ein Funkgerät in seiner rechten Hand trug, folgende Mitteilung: »Jetzt kommen sie zum Treppenaufgang«. Einige Sekunden später lief der junge Mann vom Bahnsteighäuschen direkt in gebückter Haltung an ihr vorbei. Dabei konnte sie erkennen, daß er eine Pistole in der Hand hielt. Während der Mann auf den Treppenaufgang zulief nahm sie den Beginn der Schießerei wahr. »Ich weiß auch nicht, wo die vielen Leute so schnell herkamen; sie standen jedenfalls aus meiner Sicht auf der linken Seite des Treppenaufganges. Ich kann auch nicht genau sagen, welche Personen gezielt auf andere Personen geschossen haben. Plötzlich nahm ich rechts von den Treppen mehrere Personen wahr, von denen eine männliche Person über das Gleis 4 in Richtung Gleis 5 (unvollständig). Auf dem Gleis wurde er dann – wie ich meine – von einem Schuß in den Rücken getroffen. Noch in dem selben Moment ist er aus meiner Sicht rückwärts auf das Gleis gefallen und liegen geblieben ...Die Schießerei hörte dann auf. Ich bin mit meinem Mann und der Frau sofort von unserem Standort schnell weggegangen in Richtung Bahnsteighäuschen«

Der Zeuge T. befand sich als Lokomotivführer an dem dem Gleis 4 zugewandten linken Fenster der Lokomotive auf Gleis 5 und unterhielt sich mit der dort stehenden Zugführerin, der Zeugin Sigrid H. »Während dieses Gespräches hörte ich aus dem Fußgängertunnel laute Rufe und Geräusche, die mich an Knallkörper oder KK-Gewehre erinnerten. Unmittelbar danach sah ich mehrere Personen aus dem Aufgang Richtung Aufsicht laufen. Die Person, die

den Bahnsteig als erste erreichte, drehte sich, nachdem sie den Bahnsteig erreicht hatte, sofort um und schoß in Richtung Aufgang ... Diesen Mann habe ich nur von hinten gesehen. Ich habe gesehen, daß dieser Mann mehrmals geschossen hat und sich dabei rückwärts in Richtung Bahngleis bewegte«. In einer weiteren Vernehmung führte der Zeuge T. aus: »Ich hörte laute Rufe, was gerufen worden ist, kann ich nicht sagen. Weiterhin hörte ich auch etwas knallen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich noch keine Personen auf dem Bahnsteig 3/4 ... Auf nochmalige Nachfrage gebe ich an, daß ich mir hundertprozentig sicher bin, daß ich noch keine Personen auf dem Treppenaufgang des Bahnsteiges 3/4, Richtung Wismar gesehen (von meinem Standort), aber gleichzeitig schußähnliche Geräusche wahrnahm«.

Schließlich ist der Zeuge W. anzuführen, der sich am 02.07.1993 an das BKA wandte. Dort bekundete er, sich zwanzig bis dreißig Meter von dem gegenständlichen Treppenaufgang entfernt aufgehalten zu haben. »Ich habe mich dann sofort umgedreht, und in die Richtung geschaut, aus der die Schüsse kamen. Es war eine sehr schnelle Abfolge von Einzelschüssen, die nicht aus einer Maschinenpistole stammten. Von meinem Standpunkt aus konnte ich lediglich eine Person sehen, die mit einer Pistole Schüsse abgab ... Ich habe ihn (gemeint ist Wolfgang Grams) zum ersten Mal bewußt wahrgenommen, als er schon fast an der Bahnsteigkante war. Zuvor habe ich noch eine Pulverdampfwolke wahrgenommen. Ich sah, wie Grams rückwärts gehend vom Bahnsteig hinunter in den Gleisbereich trat und von dort aus in leicht geduckter Haltung in Richtung Treppenaufgang schoß. Ich kann nicht sagen, ob er mit einer Hand oder beidhändig schoß. Ich kann auch nicht sagen, wieviele Schüsse er abgegeben hat. Während ich versuchte zu erkennen, wer die anderen Schützen waren, bzw. auf wen Grams schoß, fiel er nach hinten über und blieb mit dem Kopf auf den Schienen liegen. Genau zu diesem Zeitpunkt brach die Schießerei ab. Bis zu diesem Zeitpunkt habe ich auch keine weiteren Schützen gesehen ... Ich kann mit absoluter Sicherheit sagen, daß, nachdem Grams nach hinten umgefallen war, kein weiterer Schuß gefallen ist ... Meiner Erinnerung nach hat der Schußwechsel ca. 5-10 Sekunden gedauert. Eine deutliche Zeit später, wie ich mich zu erinnern meine, etwa eine Minute später, kamen zwei männliche Personen in mein Blickfeld auf den Bahnsteig. Sie hielten in ihren Händen Pistolen. Sie gingen hintereinander versetzt in Richtung Grams. Der hintere der beiden verharrte auf dem Bahnsteig in beidhändigem Anschlag, wobei er auf den Bauch/Brustbereich von Grams zielte. Der Vordere stieg in den Gleisbereich und ging auf Grams linker Seite um diesen herum. Dabei hatte er ständig seine Waffe auf dessen Kopf gerichtet«.

Die Angaben des Zeugen W. und das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft Schwerin stimmen in den wesentlichen Punkten überein. Wolfgang Grams soll sich also allein auf dem Bahnsteig befunden und als erster geschossen haben. Dann soll Wolfgang Grams laut dem Zeugen W. in das Gleisbett 4 getreten sein und von dort weiter in geduckter Haltung geschossen haben. Nach seinem Zusammenbrechen soll er dort bis zu einer Minute allein gelegen haben, bevor der erste GSG 9-Beamte zu ihm ins Gleisbett trat. Dieser sei durch einen weiteren Beamten an der Bahnsteigkante gesichert worden. Schüsse seien nicht mehr gefallen.

Dagegen stehen die im wesentlichen übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen St., J., D. und T., soweit deren Beobachtungen reichten. Sie schildern, daß sie durch Lärm und Schüsse auf eine Gruppe von Personen aufmerksam werden, die die Treppe vom Tunnel zum Bahnsteig 3/4 heraufstürmen. Wolfgang Grams biegt auf dem Bahnsteig als erster nach links um den Pfosten am Geländer, dreht sich mit dem Rücken zum Gleis 4 und zieht eine Waffe. Die Verfolger erreichen unmittelbar danach den Bahnsteig. Aus einer Gruppe von 5 bis 7 Beamten wird in Richtung Wolfgang Grams geschossen. Dieser wird daraufhin mit Wucht rückwärts auf das Gleis 4 geschleudert und bleibt dort quer zum Gleis regungslos liegen. Unmittelbar danach springen wenigstens zwei der Verfolger mit gezogenen und auf Kopf und Körper gerichteten Schußwaffen ins Gleis. Der gesamte Vorgang dauert nach übereinstimmenden Aussagen 8 – 15 Sekunden.

Besondere Beachtung ist hierbei den Angaben des Zeugen St. zu widmen. Er war als Mitglied des BKA-MEK als professioneller Beobachter des Geschehens auf einer Aussichtsplattform eingesetzt. Als Beamter des BKA-MEK ist er auch ein geschulter Zeuge, der anders als sog. »Trouble-Zeugen« nicht in gleicher Weise affektgeladen am beobachteten Geschehen beteiligt war. Zudem befand er sich an einer ausgesprochen sicheren Stelle, im Gegensatz zu den übrigen Zeugen, die sich direkt im Bereich einer möglichen Schußeinwirkung aufgehalten haben. Soweit also dem Zeugenbeweis zur Ermittlung eines strafrechtlich relevanten Geschehens überhaupt eine Bedeutung eingeräumt werden kann, handelt es sich insoweit bei Herrn St. um einen geradezu klassischen Zeugen, dessen Aussage besonderes Gewicht zukommt. Dies wiegt umso schwerer, als die Angaben des Zeugen St. in den entscheidenden Punkten von den genannten Zeugen J., D. und T. bestätigt werden. Für die Glaubhaftigkeit seiner Angaben spricht schließlich, daß der Zeuge über sämtliche Vernehmungen hinweg und unter Druck und Verdächtigungen seine Aussage in allen entscheidenden Punkten aufrecht erhalten hat.

Das weitere Geschehen kann durch diese Zeugen nicht aufgeklärt werden. Der Zeuge St. wandte seine Aufmerksamkeit ab diesem Zeitpunkt der Fahndung nach der angeblich flüchtigen sog. Zielperson 2 zu und blickte ins weitere Umfeld. Der Zeuge J. wurde durch einen in Kopfhöhe zur Linken von Wolfgang Grams stehenden Beamten in seiner Sicht behindert. Die Zeugin D. suchte unmittelbar nach dem Sturz von Wolfgang Grams auf die Gleise zusammen mit ihren Begleitern Deckung hinter dem Bahnsteighäuschen. Der Zeuge T. beobachtete das Geschehen bis zum Schußwechsel auf dem Bahnsteig. Noch bevor Wolfgang Grams auf die Gleise stürzte, wandte der Zeuge seine Aufmerksamkeit der von einer Polizeikugel getroffenen Zugführerin zu.

Die Aussage der Zeugin D. wird in dem Abschlußvermerk der StA Schwerin an einer für den zeitlichen Ablauf des Geschehens nicht unbedeutenden Stelle verfälscht. Dort heißt es: »Nachdem eine Weile Ruhe geherrscht habe, habe sie hinter dem Bahnsteighäuschen hervorgeschaut und gesehen, wie eine Person vom Bahnsteig an die auf dem Gleis liegende Person herantreten sei ...«. Tatsächlich hat die Zeugin D. ausweislich des Vernehmungsprotokolls ausgesagt: » ...Nachdem wir dann nichts mehr gehört hatten, traute ich mich wieder hinter dem Häuschen hervor und ging in Höhe des Häuschens dem Bahnsteig zu. Von dort konn-

te ich sehen, wie ein Mann mit einer Pistole in der Hand vor dem quer über dem Gleis liegenden Mann stand.«

Durch die verfälschte Aussage wird suggeriert, daß die Zeugin erst nach einer Weile den ersten GSG 9-Beamten auf Wolfgang Grams habe zugehen sehen. Diese Darstellung entspricht zwar dem gewünschten Ergebnis, wonach die ersten GSG 9-Beamten erst nach 30 bis 60 Sekunden an Wolfgang Grams herangetreten seien, hat mit der tatsächlichen Beobachtung der Zeugin aber nichts mehr zu tun.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Staatsanwaltschaft Schwerin in Kenntnis der vorzitierten Bekundungen der Zeugen einseitig der Aussage des Zeugen W. folgt, während sie die weitgehend übereinstimmenden Aussagen der Zeugen St., J., D. und T. ignoriert. Dieses ist auch nicht mit der geänderten Aussage des Zeugen und BGS-Anwärters J. zu erklären, der seine anfänglich präzisen und detaillierten Angaben während der Vernehmungen am 17.08.1993 relativierte und dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnis anpaßte.

Grundsätzlich gilt für die tatnächste Aussage eines Zeugen die Annahme der größten Authentizität. Nach seiner ersten Vernehmung am 04.07.1993 durch das LKA MV bestätigte der Zeuge am 12.07.1993 vor dem LKA MV nochmals ausdrücklich seine Angaben vom 04.07.1993. Er betonte, »obwohl ich mir nach diesem Ereignis immer wieder Gedanken gemacht habe, kann ich nur den von mir in meiner Vernehmung geschilderten Ablauf wiederholen«. Erst in der Vernehmung der Staatsanwaltschaft Schwerin vom 17.08.1993 rückte der Zeuge in entscheidenden Details von seinen früheren Angaben ab. Zwischenzeitlich war die öffentliche Diskussion um die Ereignisse von Bad Kleinen fortgeschritten und es liegt nahe, daß diese Diskussion das Aussageverhalten des Zeugen nicht unerheblich beeinflußt haben dürfte.

Als Fazit ist festzustellen, daß sich aufgrund des überwiegenden Teils der Zeugenaussagen für den Zeitraum bis unmittelbar vor dem tödlichen Kopfschuß schlüssig nur ein anderer als der von der Staatsanwaltschaft festgeschriebene Tatablauf ergibt.

2. Zeugin Baron

Einzig namentlich bekannte Tatzeugin der Tötung von Wolfgang Grams ist derzeit die Zeugin Baron. Ihrer Aussage ist daher besonderes Gewicht beizumessen. Trotz der folgenden Kritik an der staatsanwaltschaftlichen Bewertung der Zeugenaussage bleibt vorzuschicken, daß sich die Zeugin bei der Wahrnehmung der Ereignisse in einer Situation befand, in der massiver Streß ausgelöst wurde. In der forensischen Wahrnehmungspsychologie existieren bis heute kaum fundierte Erkenntnisse über die exakten Auswirkungen von Streß und Erregung auf Zeugenbeobachtungen. Es ist aber davon auszugehen, daß massiver Streß mit hoher Wahrscheinlichkeit die Verarbeitung von Informationen beeinträchtigt und die Aussageleistung reduziert.

Trotz verschiedener Inkonsistenzen der Aussage der Zeugin bleibt bedeutsam, daß die Kernaussage über die verschiedenen Befragungszeitpunkte gleich bleibt. Diese besteht im folgenden Ablauf: Feuer; dann eine Person auf dem Gleis liegend; ein Mann der dabeistand; erneu-

tes Mündungsfeuer; ein weiterer Mann, der hinzukam; Schußgeräusch, daß sich vom vorherigen unterschied. Die Tatsache, daß diese Konstanz bezüglich des Kerngeschehens vorliegt, obwohl im Anschluß an den Vorfall alle möglichen Hergangsversionen öffentlich diskutiert wurden und auch von Medienvertretern direkt mit der Zeugin erörtert wurden, spricht für einen realen Wahrnehmungshintergrund. Das soll heißen, daß die diskutierten unterschiedlichen Versionen die Darstellung der Zeugin Baron nicht beeinflußt haben. Die Aussage gegenüber *Monitor*, daß auf den Kopf von Herrn Grams geschossen worden sein soll, kann nicht herangezogen werden, da diese von Frau Baron nicht selbst geäußert wurde, auch wenn sie sie später unterschrieb. Die Tatsache, daß sie sich in späteren Vernehmungen immer von der ihr zugeschriebenen Äußerung distanzierte, zeigt eher, daß ihre Erinnerungen nicht durch Dritte beeinflußt wurden.

Im folgenden sollen beispielhaft Wertungen der Staatsanwaltschaft bezüglich der Aussagen der Zeugin Baron untersucht und kritisch gewürdigt werden.

Ohne genaue Fundstelle zitiert die staatsanwaltschaftliche Abschlußverfügung: »Unerklärlich ist, wie die Zeugin in diesem Zusammenhang zu der Formulierung »nicht mehr« kommen konnte. Am 09.08.93 hat sie unter Eid erklärt, die erste Person, bei der sie überhaupt eine Pistole wahrgenommen habe, sei der zuletzt hinzutretende Beamte gewesen. Bei dem ersten Beamten habe sie die Pistole erstmals gesehen, nachdem sie das »Feuer« und insgesamt vier Knallgeräusche wahrgenommen hatte und beide Beamte bei Grams standen. Die Formulierung »nicht mehr« deutet jedoch darauf hin, daß sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Waffe gesehen hat. Gleichermäßen nicht nachvollziehbar ist die von der Zeugin in derselben Vernehmung gewählte Formulierung, sie habe anschließend bei dem zweiten Schuß des ersten Beamten »wieder Feuer« gesehen, wenn sie bei diesem Beamten zuvor überhaupt noch kein Mündungsfeuer gesehen hatte.«

»Nicht mehr« bezieht sich offensichtlich auf »Mündungsfeuer« und nicht auf »Pistole«, wie sich auch aus dem vorherigen Abschnitt der staatsanwaltschaftlichen Beweisführung ergibt. Nachdem die Zeugin doch im Zusammenhang mit der ersten bei den Gleisen stehenden Person von Mündungsfeuer gesprochen hatte, erscheint es überhaupt nicht widersprüchlich, später Mündungsfeuer »nicht mehr« bzw. »wieder Feuer« gesehen zu haben. Die Zeugin differenzierte explizit zwischen der Wahrnehmung von Mündungsfeuer einerseits und von einer Pistole andererseits. Die Schilderung, zunächst Feuer gesehen und dann später die Pistole wahrgenommen zu haben – die Zeugin hat niemals gesagt: »Ich habe Mündungsfeuer aus dem Lauf der Pistole gesehen«, wie die Formulierung des staatsanwaltschaftlichen Abschlußvermerkes nahelegt – spricht keineswegs gegen die Richtigkeit der Aussage, sondern fast eher für die Wiedergabe von einzelnen Beobachtungen, die nicht im nachhinein durch logische Verbindungen zusammengeführt wurden.

Ein typischer Wahrnehmungsfehler wäre dagegen beispielsweise: Zeuge A sieht Person B mit Pistole in der Hand, hört einen Schuß und gibt später an, gesehen zu haben, daß B schoß. Die Gefahr, daß zwei Beobachtungen miteinander verknüpft werden, weil dies plausibel erscheint, ist groß. Die Tatsache, daß Frau Baron angibt, die Pistole erst später wahrgenommen zu haben, spricht insofern dafür, daß solch ein Interferenzfehler von ihr nicht gemacht wurde.

Die Schlüsse der Staatsanwaltschaft bezüglich der Anzahl der von der Zeugin Baron im Gleisbett wahrgenommenen Personen sind nicht nachvollziehbar: »Die von der Zeugin gewählten Bezeichnungen ›erste‹, ›zweite‹ Person usw. deuten darauf hin, daß sie insgesamt vier Personen auf dem Gleis gesehen haben will. Bei der neben dem Liegenden stehenden Person handelt es sich anscheinend nicht um die zuerst allein wahrgenommene stehende und ›ballernde‹ Person. Andernfalls hätte die Zeugin von einer Person sprechen müssen, die neben der ersten Person gelegen habe. Es handelt sich mithin bei der zunächst allein neben Grams stehenden Person um insgesamt die dritte von ihr beobachtete Person. Bei der schließlich hinzutretenden weiteren Person handelt es sich folglich um insgesamt die vierte Person.«

Es ist nicht richtig, daß jemals von vier Personen gesprochen wurde. Vielmehr ist es so, daß mit ›erster Person‹ einmal die auf dem Gleis liegende Person (= Wolfgang Grams) bezeichnet wurde und ein anderes Mal die erste im Gleis stehende Person, um die herum das erste Feuer wahrgenommen wurde, gemeint waren.

Vor diesem Hintergrund kann auch die Schlußfolgerung nicht nachvollzogen werden: »Mithin müßte es eine weitere (dritte) ebenfalls mit einer weinroten Jacke bekleidete Person gegeben haben.«

»Erkennbar weinrot gekleidet war, wenn auch mit T-Shirt und Pullunder, lediglich Grams.«. Diese Feststellung der Staatsanwaltschaft ist unzutreffend.

Der Zeuge GSG 9 Nr. 3 war mit einem rosaviolett-farbenen Sweatshirt bekleidet (= weinrot), der Zeuge GSG 9 Nr. 8 trug ein weinrotes Sweatshirt, das bezeichnenderweise von dem Zeugen nie zur kriminaltechnischen Untersuchung abgegeben worden ist. Weinrote Jacken im eigentlichen Sinn hatte ohnehin niemand der Beteiligten an. Das im Abschlußvermerk angeführte Rettungspersonal kann ernst gemeint außer Betracht bleiben. Diese Überlegung ist abwegig, da das Rettungspersonal in einem komplett anderen Kontext agiert hat und die Farbe ihrer Bekleidung grell orange war.

Die staatsanwaltschaftlichen Tautologien setzen sich mit folgender Feststellung fort: »Eine Erklärung, wie Grams zu einem auf dem Gleis stehenden um sich schießenden Polizeibeamten gelangt sein könnte, ist nicht erkennbar, zumal er zu dieser Zeit zumindest auf Newrzella und den GSG 9-Beamten Nr. 5 geschossen haben muß ...«. Tatsächlich hat die Zeugin immer gesagt, daß sie die liegende Person auf dem Gleis erst wahrgenommen hat, als sie bereits dort lag. Selbst die Tatsache, daß sie die liegende Person erst kurze Zeit nach der stehenden Person wahrgenommen hat, bedeutet keineswegs, daß sich die liegende nicht bereits vorher dort befunden hat. Hätte die liegende Person sich zuvor an der schießenden Person vorbeibewegt, hätte das die Zeugin sicher wahrnehmen müssen. Eine entsprechende Äußerung wurde von ihr nie gemacht.

Bei der Beurteilung der Zeugin Baron zeigt die Staatsanwaltschaft wenig Differenzierungsvermögen, wenn sie feststellt: »Die Zeugin ist offenbar nicht in der Lage, logische Brüche in ihren Aussagen oder immanente Widersprüche zu erkennen und ihre Aussage unter diesem Aspekt kritisch zu überprüfen. So macht die kausale Verknüpfung ›keine Erinnerung an Schüsse mit ›keine Mündungsfeuer gesehen‹ keinen Sinn. Entweder hat die Zeugin vergessen (›weiß nicht mehr‹), ob geschossen worden ist, oder sie kann nicht sicher sagen, ob ge-

schossen worden ist, weil sie sich daran erinnert, nur Knallgeräusche gehört, aber keinerlei Mündungsfeuer gesehen zu haben. In keinem Fall ist die sichere Erinnerung daran, kein Mündungsfeuer gesehen zu haben, ein nachvollziehbarer Grund für einen Erinnerungsverlust hinsichtlich der Schußabgabe.«

Zu den Grundsätzen der Verwertbarkeit einer Zeugenaussage zählt zuvorderst, daß der Zeuge zwischen eigenen Wahrnehmungen und Schlußfolgerungen unterscheidet. Fehler in Zeugenaussagen treten gerade dann auf, wenn eigene Wahrnehmungen reflektiert und Wahrnehmungs- oder Erinnerungslücken »logisch« ausgefüllt werden bzw. vermeintliche Widersprüche im Nachhinein abgeleitet werden.

Wenn für die Zeugin Baron ein beobachtetes Mündungsfeuer ein sicheres Indiz ist, daß an dieser Stelle geschossen wurde, scheint es durchaus plausibel, daß sie die bloße Wahrnehmung eines Knalles ohne Mündungsfeuer als nicht ausreichend betrachtet, um sagen zu können, ob diese Person geschossen hat oder nicht. Es wird ein recht hoher Anspruch an die sprachliche Differenziertheit der Zeugin gestellt, wenn die Äußerung »ich weiß nicht mehr« nicht als mögliches Synonym für »ich weiß nicht genau« betrachtet wird. Inwieweit die Tatsache, daß die Zeugin erst seit 1972 in Deutschland lebt, bei der Frage etwaiger sprachlicher Unschärfen zusätzlich zu berücksichtigen ist, läßt sich ohne Kenntnis der Zeugin und sachverständige Würdigung ihrer verbalen Fähigkeiten nicht ausreichend beurteilen.

Die staatsanwaltschaftliche Bewertung der Aussage der Zeugin Baron ist auch zu kritisieren, wenn sie feststellt: »Selbst Ereignisse, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schußwechsel auf dem Bahnsteig stehen, schildert sie in ein und derselben Vernehmung in einander logisch ausschließenden Varianten. So hat sie erklärt, dem Zeugen S. gegenüber am 27.07.1993, also drei Wochen, nachdem sie spätestens im Rahmen der Vernehmung vom 05.07.93 darauf aufmerksam geworden war, daß in der eidesstattlichen Erklärung sowohl der von ihr angeblich beobachtete Sturz einer Person auf das Gleis als auch die Schußabgabe auf den Kopf entgegen ihren damaligen Angaben gegenüber dem Zeugen S. zu Unrecht aufgeführt worden sind ..., bestätigt zu haben, daß sie zu der eidesstattlichen Erklärung nach wie vor stehe (...). Andererseits will sie dem Zeugen S. gegenüber betont haben, daß sie von Schüssen auf den Kopf nichts gesehen habe; diesen Einwand habe der Zeuge S. mit dem Einwand beiseite gewischt, es sei ›richtig so, es hätte ja auch der Kopf sein können‹. Daß sie zumindest in diesem zentralen Punkt keineswegs zu dem Inhalt der Erklärung steht, ist der Zeugin offenbar entgangen.«

Aus der Tatsache, daß die Zeugin Baron möglicherweise nicht immer in der Lage ist, die logischen Konsequenzen einer Äußerung zu durchschauen, ergibt sich nicht, daß sie nicht in der Lage wäre, Beobachtungen zutreffend wiederzugeben. Die Äußerungen der Zeugin zu den eidesstattlichen Erklärungen lassen sich im übrigen durchaus so verstehen, daß sie im Prinzip zu der Erklärung stehe, lediglich von Schüssen auf den Kopf nie gesprochen hat.

Die Staatsanwaltschaft hat unzutreffende Vorstellungen über die Wahrnehmungsfähigkeit von Trouble-Zeugen: »Es ist jedoch kaum nachvollziehbar, daß die Zeugin sich, falls sie tatsächlich beobachtet hätte, wie die beiden bei Grams stehenden Personen auf diesen

schießen, ausgerechnet und ausschließlich auf die Jacke des ersten der beiden Schützen konzentriert haben will. Das Richten der Aufmerksamkeit auf bestimmte Umstände (sich auf etwas konzentrieren) ist ein willensgesteuerter Vorgang, der sich gewöhnlich auf als wesentlich oder wichtig eingeschätzte Umstände oder Gedanken richtet. Welchen Grund ausgerechnet die Jacke einer der auf dem Gleis stehenden Personen für die Zeugin Baron von solch außergewöhnlicher Bedeutung sein sollte, daß sie unter Vernachlässigung aller anderen Umstände ihre gesamte Aufmerksamkeit gerade auf diese Jacke hätte richten sollen, ist unerfindlich.

Die Aussage: »Ich habe nur auf die Jacke geachtet«, bedeutet wohl keineswegs, daß die Aufmerksamkeit im Rahmen eines willensgesteuerten Vorganges auf ein bestimmtes Detail gerichtet wurde, sondern läßt sich ebenso gut verstehen, daß dieses Detail lediglich wahrgenommen wurde.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die Bewertung der Aussagen der Zeugin von der Staatsanwaltschaft in kaum nachzuvollziehender Weise mißinterpretiert und verkürzt worden sind, um sie schließlich als unglaubhaft abzutun. Angesichts der Tatsache, daß es sich bei Frau Baron um die derzeit einzige bekannte Tatzeugin handelt, weckt diese Vorgehensweise den Verdacht, daß sie systematisch demontiert werden sollte.

Dieser Verdacht wird dadurch bestärkt, daß die Staatsanwaltschaft den sich aufdrängenden Fragen aus den Vernehmungen der Zeugin nur in oberflächlichster Weise nachgegangen ist bzw. diesen gar nicht nachgegangen ist.

So verfügte der ermittelnde Staatsanwalt an den Unterabschnitt Ermittlungen des LKA MV u.a. die Fragen:

»a) Ist unter den Beleuchtungsverhältnissen, wie sie am Ereignistag gegen 15.15 Uhr auf den Gleisen Bahnsteig 3/4 Bahnhof Bad Kleinen geherrscht haben, Mündungsfeuer bei aus den Waffen der GSG 9-Beamten (P7) und der Waffe des Grams abgegebenen Schüssen bei Verwendung der festgestellten Munition sichtbar? Falls ja: wie stellt sich das Mündungsfeuer dar? Die Zeugin hat es als etwa 20 cm lange Flamme geschildert.

b) Sind die Schußgeräusche, die sich bei Schußabgabe aus den Waffen P 7 bzw. Brüner (Grams) ergeben, bei Verwendung der festgestellten Munition von einander unterscheidbar? Nach Angaben der Zeugin klangen die Schüsse des hinzutretenden Beamten leiser«.

Das LKA MV (Dez. 600) wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, daß die Beantwortung der obigen Fragen anhand der vorliegenden Informationen nicht möglich sei. Insbesondere fehlten Informationen über die Beleuchtungsverhältnisse am Ereignisort, den Standort der Schützen, eingeordnet in den Handlungsablauf, örtliche und zeitliche Zuordnung der Waffen etc. Das LKA schlug daher eine Nachstellung am Ereignisort vor.

Aus den Akten ergibt sich, daß die Staatsanwaltschaft diesen sachdienlichen Anregungen nicht gefolgt ist. Am 30.08.93 legte das LKA MV der Staatsanwaltschaft die Ergebnisse unter folgenden Einräumungen vor: »Die Untersuchungsergebnisse haben somit nur hinweisenden Charakter und können nicht auf die konkreten Verhältnisse von Bad Kleinen zum Ereigniszeitpunkt interpoliert werden«.

Zusammenfassend wurde die Frage a) wie folgt beantwortet: »Abhängig von den Leuchtdichten der Betrachtungsflächen (Hintergrund) ist es möglich, daß Mündungsblitze aus den Waffen P 7 und CZ wahrgenommen werden können. Die P 7 hatte mit ca. 15 cm den längsten Mündungsblitz. Die Waffe P 7 war von der CZ anhand der Form und der Größe des Mündungsblitzes unterscheidbar ...«

Die Frage b) wurde wie folgt beantwortet: »Die Untersuchungen erfolgten unter Freifeldbedingungen. Die Ergebnisse sind somit nicht auf die Verhältnisse von Bad Kleinen (Reflektionen, auch Abschattungen, Richtungsabhängigkeiten) übertragbar. Die subjektiven Einschätzungen wurden von Probanden vorgenommen, die im Bereich Schußwaffen/Schußwaffenuntersuchungen arbeiten. Nicht alle Probanden waren in der Lage, die Waffe P 7 von der Waffe CZ akustisch zu unterscheiden ...

Schlußfolgerungen: Eine Rekonstruktion der optischen und akustischen Wahrnehmungen am Ereignisort scheint sinnvoll ...«.

Eine Staatsanwaltschaft, die sich auf die Selbstmordtheorie versteift hatte, ging dieser Anregung wiederum nicht nach, ebenso wie die reduzierten Ergebnisse der Versuche im Abschlußvermerk keinerlei Erwähnung fanden.

Die Staatsanwaltschaft hatte sich schnell in ihrem Vorurteil gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugin Baron dermaßen festgelegt, daß sie wichtige Ermittlungsmaßnahmen unterlassen hat. In ihrer Vernehmung am 05.07.1993 gab die Zeugin auf die Frage nach dem Aussehen der verdächtigen Personen im Gleis an: »Die erste Person, die bei dem Liegenden stand, kam mir nicht sehr groß vor; der zweite war wesentlich größer und kräftiger ...Bei dem Mann der zuerst dort stand, bin ich ganz sicher, daß er nicht maskiert war, aber sein Gesicht beschreiben, könnte ich auch nicht. Bei dem zweiten Mann könnte ich nicht einmal ausschließen, ob er eine Maske getragen hat«.

Mit Schriftsatz vom 30.07.1993 hatte der unterzeichnende Rechtsanwalt Andreas Groß beantragt, für den Fall, daß noch keine Lichtbildmappe von den bei dem Einsatz in Bad Kleinen eingesetzten Polizeibeamten angelegt worden ist, dies unverzüglich nachzuholen und diese Lichtbildmappe gemäß den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren der Zeugin vorzulegen und begründet, daß der Staatsanwaltschaft zwischenzeitlich wenigstens ein Name der als Täter in Betracht kommenden Zeugen bekannt sei. Zuvor hatte Rechtsanwalt Groß bereits am gleichen Tage telefonisch eine Gegenüberstellung der Zeugin Baron mit dem GSG 9-Beamten verlangt. Mit Verfügung vom 04.08.1993 teilte die Staatsanwaltschaft mit, eine Gegenüberstellung oder eine Wahllichtbildvorlage sei nicht beabsichtigt. Aus den Aussagen der am Schußwechsel beteiligten Beamten ergebe sich die gesicherte Erkenntnis, um welche Beamte es sich dabei handele. Für die Frage, ob die Zeugin den übrigen Geschehensablauf richtig beobachtet und wiedergegeben habe, sei ein etwaiges Wiedererkennen der Beamten auf Lichtbildern oder bei einer Gegenüberstellung ohne Bedeutung. Daß eine Zeugin eine Person wiederzuerkennen vermöge, bedeute nämlich nicht, daß sie auch in der Lage sei, einen Geschehensablauf richtig zu beobachten und wiederzugeben. Zudem sei nicht zu erwarten, daß die Zeugin einen Beamten wiedererkenne, weil sie während der Vernehmung vom 05.07.93 ausgesagt habe, das Gesicht nicht beschreiben zu können.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist aber gar nicht mehr so sicher, wer die von der Zeugin beobachteten Beamten im Gleis 4 gewesen sind. Besser gesagt, es spricht vieles dafür, daß anstelle oder neben den von der Staatsanwaltschaft unterstellten GSG 9 Nr. 6 und 8 sich zumindest auch noch der GSG 9 Nr. 3 während des Todesschusses bei Wolfgang Grams befand. Die Unterlassung der beantragten Gegenüberstellung oder Wahllichtbildvorlage erweist sich somit als schwerer Fehler, weil eine wichtige Möglichkeit zur Identifizierung der Personen im Gleis 4 vertan wurde. Im übrigen ist das von der Zeugin am 05.07.1993 benannte Unvermögen, das Gesicht der Person zu beschreiben natürlich kein Argument gegen eine Gegenüberstellung oder eine Wahllichtbildvorlage, weil somit eine Möglichkeit des Wiedererkennens oder der Erinnerung fahrlässig ausgeschlossen wurde. Dies bestätigte sich bereits fünf Tage nach der staatsanwaltschaftlichen Verfügung, am 09.08.1993, als die Zeugin Baron in einer weiteren Vernehmung aussagte: »Die erste Person würde ich vielleicht an ihrer Figur und der Kleidung wiedererkennen. Beim Gesicht würde ich nein sagen.« Frage des Staatsanwaltes: »Konnten Sie das Gesicht sehen?« Antwort: »Ja, er hat ja in meine Richtung gesehen. Vielleicht würde ich das Gesicht wiedererkennen.« Es braucht hier kaum noch erwähnt zu werden, daß die Staatsanwaltschaft an ihrer vorgefaßten Auffassung – keine Gegenüberstellung, keine Wahllichtbildvorlage – festhielt.

3. GSG 9-Zeugen

Nach wiederholter Durchsicht der Akten stellt sich die Frage nach der Täterschaft der vorsätzlichen Tötung an Wolfgang Grams für die Unterzeichner grundsätzlich neu.

Aufgrund der vorstehend zitierten Bekundungen der Zeugen St. (BKA Nr. 12), J., D. und der Zeugin Baron sowie inzident der Aussagen der am Zugriff beteiligten GSG 9-Beamten steht für die Unterzeichner fest, daß sich der Zugriff einschließlich des Nachsetzens durch die GSG 9-Kräfte als ein durchgängiger Handlungsablauf von 10 bis 15 Sekunden abgespielt hat. Die nacheilenden Polizeikräfte befanden sich während der Schießerei noch vor dem Sturz von Wolfgang Grams auf dem Bahnsteig vor und neben dem Treppenaufgang. Nachdem Newrzella und GSG 9 Nr. 5 durch Schußverletzungen ausgefallen waren, sprangen die direkt an der Spitze des SET befindlichen Beamten GSG 9 Nr. 3 und Nr. 6 zu Wolfgang Grams ins Gleis. Wolfgang Grams wurde die Waffe entwunden. Es folgte der tödliche Schuß. GSG 9 Nr. 3 verließ das Gleisbett, während GSG 9 Nr. 8 an das Gleis herantrat.

Da dieser tödliche Schuß in unmittelbarer Nähe und vor den Augen der GSG 9-Beamten Nr. 2, 3, 6, 7 und 8 gesetzt wurde, sofern sie nicht selber als direkte Täter in Betracht kommen, sind die übrigen vorgenannten Beamten als Mittäter wegen Handelns durch Unterlassen strafrechtlich verantwortlich.

Diese Beurteilung der Unterzeichner ergibt sich aus den Zeugenaussagen der beschuldigten GSG 9-Beamten hinsichtlich ihrer Positionen während des Zugriffsgeschehens, ihrer Bekleidung, den Aussagen der vorgenannten Zeugen, insbesondere der Zeugin Baron und aus Mitteilungen über das Verhalten einzelner GSG 9-Beamten unmittelbar nach der Erschießung Wolfgang Grams'.

GSG 9 Nr. 2 hat während seiner Vernehmungen wiederholt angegeben, daß er in dem SET im letzten Viertel des Treppenaufganges, Wolfgang Grams an fünfter Stelle nachgeeeilt sei. Vor ihm hätten sich die GSG 9-Beamten Newrzella, Nr. 5, 3 und 6 befunden. Ihm seien zwei Kollegen gefolgt. Nachdem Newrzella und GSG Nr. 5 verletzt worden waren, befanden sich vor dem Zeugen demnach nur noch die Beamten GSG 9 Nr. 3 und Nr. 6.

GSG 9 Nr. 3 beschreibt seine Position als den dritten oder vierten der Verfolger auf der Treppe. Er befand sich zu diesem Zeitpunkt im oberen Viertel der Treppe. Über die Position der Nachfolgenden weiß er nichts zu berichten. Er gibt seine Funktion im SET als Führer und als für die Überwältigung vorgesehen an. Seine Kleidung am Einsatztag gibt er wie folgt an: Turnschuhe Marke Adidas, Farbe schwarz-silber, Blue-Jeans Farbe hellblau, weinrotes Sweat-Shirt sowie hauptsächlich blaue Regenjacke mit einer weißen Polizeiarmbinde am linken obere Ärmel.

GSG 9 Nr. 5 beschreibt seine Position beim Nacheilen hinter Newrzella und neben GSG 9 Nr. 3 an dritter Stelle. Er wurde von drei Schüssen getroffen und konnte auf dem Bahnsteig wegen der nacheilenden Polizeikräfte keine weiteren Schüsse abgeben, um die Kollegen nicht zu gefährden. GSG 9 Nr. 3 sei am oberen Treppeneende abgetaucht.

Der GSG 9 Nr. 7 gibt während seiner Vernehmungen keine klare Positionsbestimmung innerhalb des SET an und beschreibt lediglich, neben einem Kollegen noch aus dem Treppenaufgang heraus durch das Gitter auf Wolfgang Grams geschossen zu haben. Nach seinen Angaben befanden sich bei seinem Eintreffen auf dem Bahnsteig vor ihm schon Kollegen und es sicherte GSG 9 Nr. 6 Wolfgang Grams. GSG 9 Nr. 7 trug ein violettes T-Shirt, das er nicht zur KT-Untersuchung abgab. »Das getragene T-Shirt sollte nicht mit eingepackt werden, da es nicht zur Oberbekleidung mitgezählt werden sollte.«

GSG 9 Nr. 6 gibt seine Position im SET als Dritten an, nach Newrzella und GSG 9 Nr. 5. Er will am linken Pfeiler des Treppenaufganges oben am Bahnsteig Deckung genommen und vier Schüsse in Richtung Grams abgegeben haben. Grams sei rückwärts auf das Gleis gestürzt. Danach sei er für ihn nicht mehr zu sehen gewesen und es sei kein Schuß mehr gefallen. Er sei als erster Beamter bei Grams im Gleis gewesen. Ihm sei unmittelbar ein Kollege gefolgt. Die maximale Zeitspanne vom Sturz des Wolfgang Grams auf die Schienen bis zu dessen Sichern durch ihn habe unter zehn Sekunden betragen. »Es ist ein Ausbildungsgrundsatz, daß einem schießenden Gegner sofort nachgesetzt wird, um ihn in Handlungszwang zu bringen, um die weitere Schußabgabe auf eigene Kräfte zu verringern.« GSG 9 Nr. 6 beschreibt die Lage der rechten Hand von Wolfgang Grams im Zeitpunkt des eigenen Herantretens wie folgt: »Die rechte Hand lag näher am Körper in Richtung des Gürtels auf Höhe des Nierenbereiches irgendwie eigenartig verdreht. In der Ursprungslage konnte ich die Hand nicht sehen, als ich auf die ZP 2 zukam.« Nachdem GSG 9 Nr. 6 bereits am Tattag eine handschriftliche sowie eine maschinenschriftliche Äußerung zum Geschehen getätigt hatte, erfolgte am 01.07.1993 eine Anhörung durch den BGS, am 05.07.1993 eine weitere durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes Grünig und am gleichen Tag eine Vernehmung durch den Generalbundesanwalt. Erstmals am 07.07.1993 gab er bei dem LKA MV zu Protokoll, daß es sich bei dem zweiten Kollegen, der Wolfgang Grams mit gesichert habe, um den GSG 9 Nr. 8 handele.

GSG 9 Nr. 8 war nach seinen Angaben im SET der letzte der nacheilenden Beamten. Er habe Wolfgang Grams zwei Meter hinter dem GSG 9 Nr. 6 erreicht. Im Rahmen seiner Aussage vor der Bundesanwaltschaft hat der Zeuge seine Aussage wie folgt präzisiert. Er sei zur Bahnsteigkante gelaufen, sogleich auf das Gleisbett gesprungen und sei ca. 2 Meter hinter einem Kollegen bei Grams angekommen. Nachdem GSG 9 Nr. 8 zunächst die Lage der Hand von Wolfgang Grams wie der GSG 9 Nr. 6 beschrieben hatte, nur daß er dies auf die linke Hand bezog, korrigierte er sich während der Vernehmung am 07.07.1993 und räumte nach Vorhalt des Fotos 5 ein, daß es sich um den Arm und die Hand handelte, um die später eine Manschette gelegt worden war, also die rechte. Der GSG 9 Nr. 8 war nach seinen Angaben unter einer braunen Nappalederjacke mit einem weinroten Sweat-Shirt und weinroten Jeans bekleidet. Das weinrote Sweat-Shirt wurde nicht zur KT-Untersuchung abgegeben.

In ihrer Würdigung der Aussagen der GSG 9 Nr. 6 und Nr. 8 führt die Staatsanwaltschaft aus: »Die Schilderung des Beschuldigten GSG 9 Nr. 6, aus welchem Grund Grams seinem Blickfeld zeitweise entzogen gewesen sein soll, zeigt sich nach einer Inaugenscheinnahme des Ereignisortes als gänzlich abwegig und reines Phantasieprodukt. Es ist unerklärlich, daß er Grams während seiner Annäherung nicht im Blickfeld gehabt haben will. Schon ein Beobachter, dessen Augen sich nur wenige Zentimeter über Bahnsteigniveau befinden, hätte sowohl vom Standort des Beschuldigten GSG 9 Nr. 6 als auch von der Treppe aus ohne weiteres Grams auf dem Gleis liegen sehen. Eine nachvollziehbare Erklärung dafür, daß keiner der Beschuldigten von seinem Standort Grams auf dem Gleis hat liegen sehen, haben beide nicht gegeben. Dem Umstand, daß Grams nach dem Sturz auf das Gleis aus seinem Blickfeld verschwunden gewesen sei, führe er nunmehr darauf zurück, daß ihm möglicherweise beim Aufrichten hinter dem Pfeiler dieser die Sicht verdeckt habe. Das Bemühen beider Beschuldigter, möglichst alle Widersprüche zwischen ihren Angaben sowie denen der übrigen Zeugen, soweit sie ihnen aus Vorhalten oder sonst bekannt gewesen sind, zu vermeiden durch allmählich hinzugefügte Ergänzungen und wiederholte Vorname von Änderungen in den Aussagen, ist unübersehbar. Die Aussagen der beiden Beschuldigten sind jedenfalls hinsichtlich der Annäherung an Grams, des Aufnehmens von dessen Waffe und dessen Lage auf dem Gleis uneinheitlich und wechselhaft und unterliegen schon allein deswegen zumindest bezüglich der Einzelheiten des Zugriffsgeschehens im Zusammenhang mit dem Nachsetzen und Sicherstellen der Waffe des Grams erheblichen Zweifeln ...«.

Es fragt sich, weshalb die Staatsanwaltschaft die von ihr herausgearbeiteten Widersprüche in den Aussagen der Beschuldigten nicht in einen direkten Zusammenhang mit dem Tatvorwurf stellt, sondern sie auf dem Nebengleis des Vertuschens dienstlicher Schlechtleistungen (»Feigheit vor dem Feind«, unprofessionelles Verhalten) abhandeln will. Dieses scheint um so befremdlicher, als die eingangs zitierten Zeugen übereinstimmend mit den Aussagen der GSG 9-Beamten einen durchgängigen Geschehensablauf ohne Verzögerungen bekundet haben.

In Hinblick auf die objektiven Befunde, aufgesetzter Kopfschuß und nachweisbarer Entzündungsgriß ist vielmehr evident, daß die eingesetzten Beamten das tatsächliche Geschehen wahrnehmen mußten.

Die Auflösung der Widersprüche besteht schlicht und einfach darin, daß die als Zeugen oder als Beschuldigte vernommenen GSG 9-Beamten als Täter der vorsätzlichen Tötung von Wolfgang Grams in das Geschehen involviert waren und jede wahrheitsgemäße Bekundung dies hätte offenkundig werden lassen.

Schließlich unterläßt es die Staatsanwaltschaft in nicht nachvollziehbarer Weise, die Angaben der GSG 9 Nr. 6 und Nr. 8 zur Lage des rechten Armes von Wolfgang Grams unter seinem Körper in ihrem Ermittlungsergebnis zu berücksichtigen. Diese Angaben der Beschuldigten werden im übrigen auch durch ein aus dem Videofilm gewonnenen Foto bestätigt. Die Angabe des GSG 9 Nr. 15 bestätigt diese Wahrnehmungen: »Zur Lage des Verletzten kann ich nur sagen, daß er linksseitig lag. Aufgefallen ist mir eine abnorme Haltung des rechten Armes, das rechte Handgelenk war angewinkelt«.

Folgt man der Darstellung der Staatsanwaltschaft, wonach Wolfgang Grams sich auf dem Rücken liegend selbst erschossen hat, muß anschließend sein rechter Arm neben dem Körper gelegen haben. Da sich aber seine rechte Hand und ein Teil des rechten Unterarmes tatsächlich unter seinem Körper befunden haben, ist dies mit dem unterstellten Suizid nicht in Einklang zu bringen und wird im Ermittlungsergebnis schlicht unterschlagen.

Die Staatsanwaltschaft will in ihrem Abschlußvermerk auch das an der Bekleidung von GSG 9 Nr. 6 aufgefundene Spurenbild mit erstaunlicher Oberflächlichkeit als unbeachtlich abtun: »Es handelt sich um eine Wisch- oder Kontaktspur an der Rückseite des rechten Ärmels ... Eine Entstehung durch das unmittelbare Schußgeschehen durch Aufspritzen bei Abgabe des Schusses oder Herabregnen unmittelbar danach scheidet ... aus. Derartige Spuren wären jedoch im Falle der Abgabe des Kopfschusses durch den Beschuldigten GSG 9 Nr. 6 sicher zu erwarten gewesen, da ein Ausweichen nicht möglich ist ...«.

Bezüglich der Bekleidung des GSG 9 Nr. 6 schlußfolgerte Prof. Dr. Brinkmann: »Zusammenfassend ergibt sich, daß nur an der Jacke 6.1 humanes Blut nachgewiesen werden kann, welches Herrn Grams zugeordnet werden kann. Die kontaktartige, formlose Ausprägung dieser Spur und ihre Lokalisation an der Rückseite des rechten Ärmels weisen nicht zwangsläufig auf einen bestimmten Entstehungsmechanismus hin«. Zu den festgestellten Blutanhaftungen fügt Prof. Bär in seinem Gutachten hinzu: »Weitere Untersuchungen an kleinsten, nur bei Lupenbetrachtungen erkennbaren aus dem Institut für Rechtsmedizin Münster entnommenen Klebefolien ab der Vorderseite der Jacke Ass. 6.1, resp. der Hose Ass. 6.2 herauspräparierten Gewebe- und Blutkrüstchen, ergaben nach »PCR-Analytik (System TC 11) eine Mischspur. In dieser Mischspur kann anteilmäßig Grams nicht ausgeschlossen werden, da er zwei der drei Merkmale auch besitzt«. Folglich sind die von Herrn Prof. Brinkmann mitgeteilten Negativ-Ergebnisse irrelevant. Auch das von Prof. Bär festgestellte Ergebnis besagt nicht mehr, als daß die Bekleidung des GSG 9 Nr. 6 nicht nur an der Rückseite des rechten Ärmels, sondern auch an der Vorderseite von Jacke und Hose Blutspuren aufweist, die Herrn Grams zugeordnet werden können. Ob es sich ursprünglich um geringste Blutmengen oder um umfangreiche Anspritzungen gehandelt hat, ist angesichts der im Gutachten von Prof.

Dr. Bonte Seite 26 ff. dargelegten insuffizienten Handhabungen bereits im Vorfeld der Untersuchungen nicht mehr zu entscheiden. Auf diesem Hintergrund kommt dem »Verschwinden« der Jacke des GSG 9 Nr. 6 aus dem IRM Zürich eine besondere Indizwirkung zu.

Besondere Beachtung verdienen die Feststellungen zum Verhalten des GSG 9 Nr. 3.

Dieser Beamte, Führer des SET, befand sich nach eigenen Angaben und den Bekundungen seiner Kameraden mit Newrzella und GSG 9 Nr. 5 an der Spitze der nacheilenden Polizeikräfte. Er beschreibt seine Funktion im Einsatz als »für die Überwältigung vorgesehen«. Nach dem Ausfall von Newrzella und GSG 9 Nr. 5 befand er sich gemeinsam mit GSG 9 Nr. 6 an der Spitze des SET, während sich GSG 9 Nr. 8 am Ende der Gruppe befand.

GSG 9 Nr. 3 trug, wie bereits ausgeführt, ein weinrotes Sweat-Shirt, das er frisch gewaschen zur KT-Untersuchung ablieferte. Daß er während des direkten Zugriffsgeschehens darüber die oben beschriebene Regenjacke mit der Polizeiarmbinde getragen haben will, ist zu bezweifeln, weil dadurch ja die ansonsten hochgehaltene Tarnung des Zugriffstrupps als harmlose Zivilpersonen am einem Sonntag zerstört worden wäre.

GSG 9 Nr. 3 hat angegeben, sich zu der im Tunnel befindlichen Birgit Hogefeld begeben zu haben und ihr anstelle der Kapuze Ihres Anoraks seine eigene schwarze Gesichtsmaske verkehrt herum über den Kopf gezogen und diese mit Klebeband fixiert zu haben. GSG 9 Nr. 4 berichtet ebenfalls, gemeinsam mit GSG 9 Nr. 3 Birgit Hogefeld gefesselt zu haben. Birgit Hogefeld hat dieses Zusammentreffen mit dem GSG 9 Nr. 3 wie folgt beschrieben: »Die vom Greiftrupp kamen mir spätestens seit der Schießerei, aber eigentlich auch schon vorher bei dem Gerenne, total nervös und hektisch vor – einer z.B. lief dann zu mir, hob meinen Kopf hoch und haute mir ins Gesicht; von der ganzen Art her kam der mir mehr durchgeknallt als brutal vor. Mir wurden die Hände auf den Rücken gefesselt – sie sind jetzt noch taub, geschwollen, eingeschnitten – und eine schwarze Kapuze über den Kopf gezogen. Die Kapuze haben sie mehrere Runden mit Klebeband in Mund-Nasenhöhe festgeklebt, so daß ich sehr schlecht Luft gekriegt habe« (Brief von Birgit Hogefeld, *taz* vom 02.07.1993).

Daß GSG 9 Nr. 3 psychisch angeschlagen war, wird auch noch aus einem anderen Sachverhalt deutlich: Durch Telefonat teilte der unterzeichnende Rechtsanwalt Groß der Staatsanwaltschaft Schwerin mit, er habe erfahren, daß ein Beamter der GSG 9 unmittelbar nach dem Zugriff aus dem Geschehen herausgelöst und einer »Sonderbehandlung« zugeführt worden sei. Hierin verbarg sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft die Vermutung, der betreffende Beamte der GSG 9 sei noch vor Ort einer psychologischen Betreuung zugeführt worden. Bei diesem Beamten könne es sich möglicherweise um den »Todesschützen« gehandelt haben. GSG 9 Nr. 3 gab hierzu an: » ...Als ich ca. eine halbe Stunde nach dem Zugriff auf dem Bahnsteig stand, bekam ich so etwas wie einen Weinkrampf. Grund dafür war, die zu diesem Zeitpunkt schwere Verletzung von Herrn Newrzella. Dabei wurde ich von einem Beamten meiner Einheit etwas abseits geführt. Ich glaube es war der Zeuge Nr. 9. Er hat beruhigend auf mich eingeredet. Das dauerte ca. 1 Minute. Ich stand dann in dieser Phase abseits in Höhe des Kiosks zum Bahnsteig 4 hin. Danach schloß sich die Situation an, in der unser stellvertretender Einsatzführer uns empfahl, an Ort und Stelle ein Gedächtnisprotokoll für den persönlichen Gebrauch anzufertigen. Hierzu gingen wir in das Billard-Cafe und ich fer-

tigte dort dieses Protokoll an«.

Bei GSG 9 Nr. 9 handelte es sich um den Einsatzleiter der GSG 9 Kräfte. Dieser wird richterlich wie folgt befragt: »Hat es Auffälligkeiten hinsichtlich Ihrer Kameraden der GSG 9 während und nach dem Einsatz gegeben, die eine spezielle Betreuung erforderlich machten?« Antwort: »Auffälligkeiten nahm ich insoweit wahr, daß die Stimmung extrem niedergeschlagen war nach dem Einsatz durch die schwere Verletzung, die bei Newrzella zu erkennen war. Nach dem festgestellten Tod steigerte sich dieses noch.« Vorhalt: »Durch den Anwalt der Familie Grams wurde mitgeteilt, er habe aus einer nicht näher bezeichneten Quelle erfahren, daß ein Beamter der GSG 9 unmittelbar nach dem Zugriff aus dem Geschehen herausgelöst und einer ›Sonderbehandlung‹ zugeführt worden sei. Hier hinter verbirgt sich nach Auffassung der StA die Vermutung, der betreffende Beamte der GSG 9 sei noch vor Ort einer psychologischen Betreuung zugeführt worden. Bei diesem Beamten kann es sich möglicherweise um den ›Todesschützen‹ gehandelt haben.« Antwort: »Ich bin mir 100%ig sicher, daß so etwas nicht stattgefunden hat ...«

Ausweislich des Akteninhaltes trafen die vorbeschriebenen Auffälligkeiten ausschließlich auf den GSG Nr. 3 zu. Die unwahrhaftige Antwort des GSG 9 Nr. 9 auf die richterlichen Fragen verdeutlicht, daß ein unbefangener Umgang mit dem tatsächlichen Geschehen für diesen Zeugen nicht in Betracht kam.

Die bisherige Annahme, daß dem GSG 9 Nr. 6 unmittelbar GSG 9 Nr. 8 gefolgt sei, ist nicht länger zu halten. GSG Nr. 8 hätte sich als letzter des SET zum Erreichen des Gleises erst durch die vor ihm stehende Kollegengruppe begeben müssen. Die Zeugen haben aber berichtet, daß zwei Beamte unmittelbar innerhalb von Sekunden in das Gleis zu Wolfgang Grams sprangen. Es liegt sehr viel näher, daß es sich bei diesen beiden Männern um GSG 9 Nr. 6 und Nr. 3 gehandelt hat. Auch GSG 9 Nr. 3 trug die von der Zeugin Baron beschriebene weinrote Oberbekleidung, die sie dem Todesschützen zuordnet. Als Überwältigungskraft entsprach das unmittelbare Nacheilen auch seinem Einsatzauftrag, während GSG 9 Nr. 8 als Sicherungskraft nach hinten eingeteilt war. GSG 9 Nr. 3 zeigte nach dem Zugriff psychische Auffälligkeiten und unkontrolliertes Verhalten. Er schlug die am Boden liegende Birgit Hogefeld ohne Grund ins Gesicht und fesselte sie brutal. Er erlitt einen Weinkrampf und wurde von seinem Vorgesetzten aus dem Einsatz herausgelöst. Das Zusammentreffen dieser Faktoren führt zu der Beurteilung, daß es sich bei GSG 9 Nr. 3 um einen der beiden Beamten gehandelt hat, die direkt zu Wolfgang Grams in das Gleisbett traten. Nachdem Selbstmord ausscheidet, ist einem dieser beiden Beamten der tödliche Schuß zuzurechnen, wobei aufgrund der Beobachtungen der Zeugin Baron der Verdacht in erster Linie auf den mit dem weinroten Sweat-Shirt bekleideten GSG 9 Nr. 3 fallen muß.

Diese Einschätzung wird auch durch das Aussageverhalten der GSG 9 Kräfte bestätigt, die allesamt GSG 9 Nr. 6 als die erste Person bezeichnen, die zu Grams ins Gleis sprang, während sie sich in Bezug auf die Person des zweiten Beamten zunächst nur merkwürdig unkonkret äußern und erst ab dem 07.07.1993 unisono den GSG 9 Nr. 8 als den zweiten Beamten bei Wolfgang Grams bezeichnet haben. Beispielhaft ist das Aussageverhalten des GSG 9 Nr. 2,

der nur von einem Kollegen spricht, der mit gezogener Waffe auf Wolfgang Grams zuing, um zu sichern. Von einem zweiten Kollegen habe er nur erfahren. Angaben über den Standort des sichernden Kollegen, also GSG 9 Nr. 6, könne er nicht machen. GSG 9 Nr. 7 macht dagegen ständig widersprüchliche Angaben zum Standort des ersten und des zweiten später hinzutretenden Beamten im Gleis, will dort aber GSG 9 Nr. 8 wiederum überhaupt nicht wahrgenommen haben. Das Aussageverhalten der GSG 9-Beamten ist insgesamt davon geprägt, die Einzelheiten so lange als möglich unkonkret zu belassen und nichts einzuräumen, bevor es nicht ohnehin nachgewiesen werden kann.

Da GSG 9 Nr. 3 neben GSG 9 Nr. 6 und Nr. 8 als der direkte Täter des tödlichen Schusses in Betracht kommt, sind die übrigen anwesenden GSG 9-Beamten aufgrund ihrer Garantstellung wegen Handelns durch Unterlassen als Mittäter anzusehen.

V.

1. Wieviele Polizeibeamte befanden sich vor Zugriff auf Bahnsteig 3/4?

Während seines Wartens auf den Zug auf Bahnsteig 3/4 fiel dem Zeugen W. »an dem ersten Schuppen eine männliche Person auf, die eine Sporttasche dabei hatte, in die er hineinsprach, ›An alle, die drei betreten den Tunnel, an alle, die drei betreten den Tunnel‹. Dieses Hineinsprechen war ca. 2–3 Minuten, bevor die Schießerei losging ... Der schon erwähnte MEK-Beamte, der in die Tasche sprach. Dieser Mann ist zu Beginn der Schießerei aus meinem Blickfeld verschwunden. Ihn habe ich später noch einmal in der Gruppe der Beamten auf dem Bahnsteig stehen sehen«. Diese Person beschreibt der Zeuge in seiner Vernehmung durch das LKA MV am 12.07.1993 wie folgt: » – Alter 30–35 Jahre, eventuell älter – dünner Schnauzbart – er trug eine blau-grünliche Sporttasche an einem Schulterriemen gerade über die Schulter herunterhängend. Ich schätze die Tasche auf die Maße 40 x 25 x 30 cm. – Der Mann war ansonsten von einer eher unauffälligen Erscheinung ... Ich sah ihn erst später nach dem Schußwechsel in einer Gruppe von Männern stehen, die um zwei liegende Personen auf dem Bahnsteig 3/4 standen«.

Die Beobachtung des Zeugen W. korrespondiert mit einer Angabe der Zeugin D.: » ...Ich drehte mich in diese Richtung um und sah einen jungen Mann an der Frontseite des Bahnsteighäuschens gegenüber dem Treppenaufgang mit einem Funkgerät in der Hand stehen. Er hatte das Funkgerät in seiner rechten Hand am rechten Ohr. Eine Stimme hatte über Funk folgendes sinngemäß gesagt: ›Jetzt kommen sie zum Treppenaufgang‹. Einige Sekunden später lief der junge Mann vom Bahnsteighäuschen direkt in gebückter Haltung an mir vorbei und ich konnte erkennen, daß er eine Pistole in der Hand hielt ... Er lief auf den Treppenab- bzw. aufgang zu und dann begann auch schon die Schießerei«.

Nach den Angaben der GSG 9 Zeugen und den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft mußte es sich bei dem von den Zeugen beobachteten Beamten um den Beamten GSG 9 Nr. 4 gehandelt haben, da dieser sich als einziger Beamter bis kurz vor dem Zugriff auf Bahnsteig 3/4 aufgehalten habe. GSG 9 Nr. 4 soll dann die Treppe hinunter gegangen sein und Birgit Hogefeld festgenommen haben. Diese Feststellungen stehen im Widerspruch zu den Beobach-

tungen der beiden Zeugen, wonach zum einen der beschriebene GSG 9-Beamte mit gezogener Waffe an Wolfgang Grams vorbei auf Birgit Hogefeld zugegangen sein müßte und dann später, obwohl er mit der Sicherung von Birgit Hogefeld befaßt gewesen ist, von dem Zeugen W. bei den um Newrzella stehenden Beamten gesehen worden ist. Auch die zeitliche Abfolge der Beobachtung der Zeugin D., wonach die Schießerei schon begann, als der beobachtete Beamte mit gezogener Waffe auf den Treppenabgang zulief, lassen Zweifel an den staatsanwaltlichen Feststellungen aufkommen. Schließlich beschreibt der Zeuge W. einen Beamten, der in eine Sporttasche spricht, während die Zeugin D. eine Beamten wahrnahm, der das Funkgerät direkt am Ohr hatte. Es fragt sich auch insoweit, ob es sich demnach um mehrere Beamte auf dem Bahnsteig 3/4 handelte.

In diesem Zusammenhang ist das Aussageverhalten des GSG 9 Nr. 8 bedeutsam. Auf die Frage: »Warum waren nur im Bereich der Treppe zum Bahnhofsvorplatz und im Bereich des Zuganges zum Bahnsteig 1/2 Zugriffskräfte postiert und nicht auch auf Bahnsteig 3/4? Damit bestand für die Zielpersonen ja von vornherein die Möglichkeit, während des Zugriffs auf Bahnsteig 3/4 zu fliehen, wo zu diesem Zeitpunkt nur Zeuge Nr. 4 postiert war.« antwortet er, »Hierbei handelt es sich um taktische Maßnahmen, über die ich keine Aussage machen darf«.

Die Ermittlungsbehörden haben es unterlassen, die sich auftuenden Widersprüche aufzuklären bzw. die sich aufdrängenden Fragen überhaupt zu stellen.

2. Unvollständige Erfassung sämtlicher mitgeführter Waffen und Munitionsbestände, mangelhafter Soll-Ist-Abgleich

Der Zeuge GSG 9 Nr. 2 hat während der Schießerei einen Magazinwechsel durchgeführt. Diesen Sachverhalt gab er weder in seiner Niederschrift vom 01.07.1993 noch in seiner dienstlichen Erklärung vom 04.07.1993, weder in seiner Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft vom 05.07.1993, noch in seinem handschriftlichen Festnahmebericht vom 27.06.1993 an. Während der vorgenannten Bekundungen räumte er jeweils lediglich ein, sechs Schüsse auf Wolfgang Grams abgegeben zu haben.

Erst während seiner Vernehmung durch das LKA MV vom 06.07.1993 antwortete er, nachdem er den Schußwechsel im Gesamten geschildert hatte, ohne seinen Magazinwechsel zu erwähnen, auf die Frage.: »Haben Sie, nachdem der Schußwechsel beendet war, Geräusche wie ein ›Klicken‹ oder ›Klacken‹ wahrgenommen?« Antwort: »Ja das habe ich. Hierfür gibt es eine simple Erklärung, alle meine Kollegen und ich haben bei diesem Einsatz die Pistole P 7 geführt. Bei dieser Waffe entstehen beim Vorspannen, das heißt, wenn die Waffe schußfertig gemacht wird, klickende Geräusche. Ebenso entstehen diese Geräusche beim Entspannen. Dazu kann ich erklären, daß ich, nachdem ich sechs Schuß abgefeuert hatte, einen Magazinwechsel durchgeführt habe, wobei auch ein einrastendes, klickendes Geräusch entsteht«. In seiner richterlichen Vernehmung vom 06.08.1993 präziserte er auf die Frage nach einem durchgeführten Magazinwechsel: »Ich wußte zu dem Zeitpunkt nicht, wieviel Schuß ich bereits abgegeben hatte. Anhand des Zustandes der Waffe erkannte ich, daß noch mindestens ein Schuß im Rohr war. Ich habe dann vorsichtshalber einen Magazinwechsel durchgeführt.

Daß ich 6 mal geschossen habe, habe ich später anhand meiner Restmunition errechnet«. Dieses von dem Zeugen erwähnte Magazin taucht aber bei den Asservaten nirgendwo auf. Erstaunlicherweise gab GSG 9 Nr. 2 seine Pistole Nr. 76 837 in folgendem Zustand ab: »1 HK Nr. 76837 geladen, gesichert. Munition: 1 Magazin mit 2 Patronen + 1 im Lauf«. Folglich muß der Zeuge vor der Abgabe seiner Waffe einen weiteren Magazinwechsel durchgeführt haben, um den angeblich ursprünglichen Zustand (sechs abgegebene Schüsse) wiederherzustellen oder er hat noch einmal sechs Schüsse abgegeben und das erste Magazin verschwinden lassen. So oder so fehlen aber immer das erste oder das zweite Magazin.

Der GSG Nr. 3 gab dagegen zwei Magazine ab, ein leereschossenes und eines in seiner Pistole. In einem Vermerk des LKA MV vom 04.07.1993 heißt es dazu: »...sind bei den Trägern der anderen o.a. Waffen keine weiteren Magazine sichergestellt worden [außer HK 76 840 = GSG Nr. 3].

Es ist nun zu fragen, weshalb nicht sämtliche im Einsatz befindlichen Magazine eingesammelt worden sind und eine akkurate Munitionsbilanz erstellt wurde. Diese umfaßt selbstverständlich auch die Reservemagazine, um sämtliche mitgeführte und verschossene Munition abzugleichen und zu überprüfen. Dabei wäre es natürlich von besonderem Interesse gewesen, ob auf seiten der GSG 9 nicht doch auch Vollmantelgeschosse im Einsatz gewesen waren.

Es besteht in diesem Zusammenhang hier bis auf weiteres der Verdacht, daß entsprechende aufgefundene Munitionsteile nicht korrekt aufgesammelt und in den Spurenplänen erfaßt worden sind.

So gibt z.B. ein Zeuge, der Notarzt Dr. G. von der Luftrettung Eutin an, er habe eine Vielzahl von Patronenhülsen auf dem Bahnsteiggelände und weitere Patronenhülsen am unteren Treppende bzw. an der Ecke zur Unterführung wahrgenommen. Im Spurenplan – Spurenbereich 1.1 – liegt in der Unterführung überhaupt keine Hülse, lediglich auf der zweituntersten Treppenstufe liegen zwei Hülsen (57 und 58), die nächsten Hülsen liegen erst wieder auf Stufe 11 (42) und 12 (37). Da der Treppenaufgang 18 Stufen hat, kann man die Stufe 11 beim schlechtesten Willen nicht mehr als unteres Treppende bezeichnen. Wohin sind also die Patronenhülsen, die der Zeuge Dr. G. gesehen hat, verschwunden?

Des weiteren ist zu beachten, daß der verletzte Zeuge GSG Nr. 5 am Tattag seine Pistole mit Magazin abgegeben haben soll. Am 06.07.1993 gingen dem LKA MV siebzehn Papiertüten mit sichergestellten Bekleidungsgegenständen, die die Beamten der GSG 9 während des Einsatzes in Bad Kleinen getragen haben wollen, ein. Der Zeuge GSG Nr. 5 gab als einziger eine Magazintasche mit noch zwei weiteren Magazinen und 16 Patronen ab. Möglicherweise ist es nicht mehr gelungen, den Zeugen GSG 9 Nr. 5 zu informieren, was aus Sicht der GSG 9 sinnvollerweise abzugeben ist, weil er sich aufgrund seiner Verletzungen noch im Krankenhaus befand. Fest steht zudem, daß die Magazine und ihr Inhalt zu diesem Zeitpunkt schon längst hatten ausgetauscht werden können.

Die Staatsanwaltschaft muß sich der Tatsache stellen, daß alle GSG 9-Beamte drei Magazine hatten. Der Zeuge GSG 9 Nr. 18, Verbindungsbeamter zum sog. Polizeiführer, bekundete: »Im Vorfeld des Einsatzes wurde angeordnet, daß jeder eingesetzte Beamte seine persönlich zugewiesene Faustfeuerwaffe P 7 mit jeweils drei Magazinen à 8 Patronen bei sich führt. Eines dieser Magazine befand sich jeweils in der Waffe, dazu zusätzlich eine weitere Patrone be-

reits im Patronenlager. Das heißt, daß jeder der eingesetzten Beamten 25 Patronen der zugewiesenen Actionmunition zu Verfügung hatte ...Zusätzlich war jeder Trupp ausgestattet mit je einer MP 5 S 2 und MP 5 SD«.

Dagegen gibt der Zeuge GSG Nr. 19 an: »Ich habe für meine Dienstwaffe P 7 insgesamt 2 Magazine mitgeführt mit jeweils 8 Schuß«. Daß der Zeuge GSG 9 Nr. 3 nur zwei Magazine angegeben hat, wurde vorstehend bereits dargelegt.

Daß entgegen den GSG 9-Angaben auch Maschinenpistolen mitgeführt wurden, bestätigen die Bekundungen von zwei Ärzten aus den Flugrettungsteams Güstrow und Eutin, die jeweils mitteilten, eine Maschinenpistole in der Nähe des Treppenaufganges an einem Gitter liegen gesehen zu haben. Dr. B. teilte dazu mit, »daß diese Waffe ein langes Rohr als Lauf hatte und zwei Griffe«. Dr. G. berichtete: »Habe ich eine Maschinenpistole wahrgenommen. Diese Waffe war ca. 40–50 cm lang«. Der Zeuge würde die Waffe seiner Meinung nach auch wiedererkennen. Eine entsprechende Vorlage wurde aber nach Aktenlage nicht veranlaßt.

Nicht alle am Zugriffsgeschehen beteiligten GSG 9-Beamten mußten im übrigen ihre Waffen abgeben. Im Verzeichnis des BKA über sichergestellte Gegenstände fehlen die Waffen und die Munition von GSG 9 Nr. 1 und GSG 9 Nr. 4. Diese beiden Beamten sollen zwar nach dem Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft die Zeugin Hogefeld und den Verfassungsschutzspitzel Steinmetz festgenommen haben. Diese Angaben unterliegen allerdings, wie bereits ausgeführt, gewissen Zweifeln.

Selbst wenn sie zuträfen, hätten die Beamten ihre Waffen, Magazine oder Munition mit anderen GSG 9-Beamten unmittelbar austauschen können. GSG 9 Nr. 8 berichtet dann auch, daß er sich von GSG 9 Nr. 4 ein volles Magazin mit Actionmunition ausgeliehen und dieses später zurückgegeben haben will. GSG 9 Nr. 8 ist immerhin Beschuldigter in einem Mordverfahren.

Vorliegend kommt erschwerend hinzu, daß sogar unter GSG 9-Beamten kursierte, daß es sich bei GSG 9 Nr. 4 um den Todesschützen handle: »Am 08.07.1993 berichtete mir Herr Salewski (Psychologe der GSG 9) folgenden Sachverhalt: Er wurde am 07.07.93 von einem Redakteur der *Focus*-Redaktion angerufen. Der Anrufer teilte mit, er kenne den Namen des Todesschützen und bat um weitere Auskünfte. Der Todesschütze sei nach seinen Informationen Herr [geschwärzt] (GSG 9 Nr. 4) genannt [geschwärzt]. »Er ist ja damals schon in Beirut aufgefallen«. Auf Nachfrage von Herrn Salewski von wem er die Information erhalten habe, teilte der *Focus*-Redakteur mit, daß Herr (geschwärzt) (ehemaliger Angehöriger der GSG 9) einen Informanten innerhalb der GSG 9 hätte. Herr Salewski teilte dem Anrufer mit, daß er sich einen neuen Informanten suchen solle, da die Information absolut falsch sei«.

Daß es sich bei der Nichtsicherstellung von Waffe, Munition und Magazinen um einen weiteren gravierenden Ermittlungsfehler handelt, wird spätestens klar, wenn die Aussagen der Zeugen D. und W. über einen oder mehrere Beamte auf dem Bahnsteig 3/4 doch noch Berücksichtigung finden sollten.

Daß Ermittlungsergebnissen des BKA hinsichtlich der Munitionsausstattung nicht zu trauen ist, hat die Staatsanwaltschaft in ihrem Abschlußvermerk selber festgehalten. Darin wurde dargelegt, daß zwischen den zugeordneten Munitionstypen nach dem Vermerk des BKA und denen nach dem Vermerk des WD Zürich starke Divergenzen auftauchen, so daß die angeb-

lich im Einsatz nicht verwendete DAG-89-6 Munition eben doch zum Einsatz gekommen ist.

Eine weitere Merkwürdigkeit ist zu verzeichnen. Im Asservatenverzeichnis des LKA MV wird aufgeführt: (ohne Asservatennummer) 1 Patrone 9x19 mm »action« übergeben vom Zeugen Nr. 3 (BGS), sicherstellender Beamter Ko., KOK, am 06.07.93. Das LKA MV war bereits seit dem 01.07.1993 mit den Ermittlungen beauftragt. Warum übergab ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt noch ein GSG 9-Beamter noch eine Patrone? Angeblich waren die Munitionsteile doch schon asserviert. Wo hatte der SET-Führer GSG 9 Nr. 3 die Patrone her? Das LKA MV hatte jedenfalls die bei seinen sog. Nachuntersuchungen auf dem Bahnhof von Bad Kleinen seine eigenen, neu gefundenen Spuren mit LKA 1, LKA 2 usw. bezeichnet.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf die angeblich im Treppenbereich und der Unterführung sichergestellten 57 Geschossteile hingewiesen, von denen 39 Teile aus der Wolfgang Grams zugeordneten Waffe stammen sollen. Wenn sich in Magazin und Patronenlager der Wolfgang Grams zugerechneten Waffe fünf Schuß noch befunden haben sollen, weitere 5 Schuß in die Körper der GSG 9-Beamten Newrzella und Nr. 5 und einer in den eigenen Kopf gelangt sein sollen, könnten theoretisch maximal weitere 6 Projektile in den Bereich Treppenaufgang/Unterführung gelangt sein. Die Staatsanwaltschaft will in ihrer Abschlußverfügung die im Treppenbereich gefundenen Geschossteile lediglich drei Projektilen der Wolfgang Grams zugerechneten Munition zuordnen. Diese drei Projektile müßten sich dort bei Auftreffen in die 39 Teile zerlegt haben. Dieses ist aber von der Geschossgeschwindigkeit (= VO), die bei einem Schuß aus der Brüner CZ 75 entwickelt werden kann, schlichtweg nicht möglich. Vielmehr werden Geschossgeschwindigkeiten, die Vollmantelprojekteile bei Auftreffen auf Beton oder Stahl entsprechend zerlegen, erst von Maschinenpistolen oder Gewehren erreicht. Dies wäre gegebenenfalls experimentell nachzuweisen.

Daraus folgt, daß in den Treppenbereich Projektile gelangt sind, die aus Maschinenpistolen oder Gewehren stammen. Sie können deshalb unmöglich Wolfgang Grams zugerechnet werden. Der hier erteilte Hinweis müßte bei der Bundesanwaltschaft zu einer Neuaufnahme des Ermittlungsverfahrens zum Nachteil Newrzella führen.

Schließlich soll auch an die ungeklärte Herkunft eines Projektils erinnert werden, dessen Existenz die Staatsanwaltschaft der Öffentlichkeit verschweigen wollte und dessen Bekanntmachung durch den unterzeichnenden Groß bezeichnenderweise herangezogen wurde, um diesem bis zum bitteren Ende des Ermittlungsverfahrens sein Recht auf Akteneinsicht vorzuenthalten, daß dann zusätzlich auch noch auf den unterzeichnenden Rechtsanwalt Kieseritzky sozusagen per Fernwirkung ausgeweitet wurde.

Der WD Zürich faßte seine Erkenntnisse bezüglich des Asservates Nr. LKA 5 wie folgt zusammen: » ... halten wir fest, daß das Asservat Nr. LKA 5, weder aus einer der von uns untersuchten Waffe der Einsatzkräfte, noch aus der von Wolfgang Grams bzw. Birgit Hogefeld mitgeführten Waffe verfeuert wurde« (Schreiben WD Zürich an das LKA MV vom 14.10.1993). Auf dem Schreiben befand sich der Vermerk: »NB: Auf Anordnung von Herrn Oberstaatsanwalt Schwarz werden die oben aufgeführten Erkenntnisse in den Teilergebnissen

Nr. 4 vom 18.10.1993 nicht aufgeführt«. Bei dem Asservat handelte es sich um ein Vollmantelgeschosß vom Kaliber 9 x 19 mm, Gew. 8,0 gr. Dieser Munitionstyp wird nach Feststellungen des WD Zürich aus diversen Selbstladepistolen, dem Revolver FN-Browning und diversen Maschinenpistolen verfeuert, wobei diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Die Staatsanwaltschaft glaubt dieses sich auftuende Problem mit folgender Bemerkung ignorieren zu können: »... Aufgrund dieses Befundes sowie des Umstandes, daß das Geschosß erst mehrere Wochen nach dem Schußwechsel in einem Bereich aufgefunden worden ist, der ausweislich der benachbarten roten Farbmarkierungen bei der Spurensicherung sorgfältig abgesehen worden und überdies am oberen Ende der Treppe für jedermann gut einsehbar ist, ohne daß es bereits vor dem Zeugen G. jemandem aufgefallen wäre, steht außer Zweifel, daß dieses Geschosß mit dem Einsatz auf dem Bahnhof in keinerlei Zusammenhang steht. Es muß vielmehr angenommen werden, daß es nachträglich dort hingelangt ist«. Oder Herr G. hat genauer hingeschaut als die Polizei erlaubt.

3. Verschwundene GSG 9-Beamte

Nach Aktenlage sind drei GSG 9-Beamte mit den fortlaufenden Nummern 20, 21 und 22 nie in das Ermittlungsverfahren, sei es durch Vernehmungen, sei es durch andere Aufklärung, einbezogen worden. Eine Erklärung findet sich hierfür nicht. Dies gibt zu weiteren Fragen Anlaß.

Auf Seite 20 des Abschlußvermerkes findet sich zunächst die Bemerkung, Bekleidungsstücke des verstorbenen Beamten Newrzella (GSG 9 Nr. 18) wurden nicht übersandt. Nun wird auch der sog. Verbindungsbeamte zum Polizeiführer als GSG 9 Nr. 18 geführt. Hier fragt sich zunächst, ob lediglich ein Schreibfehler vorliegt oder die Staatsanwaltschaft insoweit im eigenen Abschlußvermerk die Übersicht verloren hat. Unzweifelhaft hat jedenfalls nach Aktenlage am 07.07.1993 ein Beamter unter der Legendierung GSG 9 Nr. 18 eine Vernehmung bestritten, in der er sich als Verbindungsbeamter bezeichnete.

Wegen der von der Zeugin Baron und vom Zeugen T. im Bereich der auf Gleis 5 stehenden Lokomotive wahrgenommenen verummten Beamten, die möglicherweise mit Maschinenpistolen bewaffnet waren, ergibt sich wiederum die Frage, ob es sich bei diesen um die in den Ermittlungen verschwundenen GSG 9-Beamten handelt. Zu fragen ist jedenfalls, warum diese Personen nicht aufgeführt und vernommen worden sind.

4. Spurenvernichtung in Lübeck

Zu den rätselhaftesten Spurenvernichtungen des Ermittlungsverfahrens gehört die von den BKA Beamten A. und F. veranlaßte Reinigung der Hände angeblich zum Zwecke der Identifizierung. Der Beamte A. gab an, zusammen mit seinem Kollegen um 21.00 Uhr aus Bad Kleinen kommend in der Uni-Klinik Lübeck angekommen zu sein.

In diesem Zusammenhang fragt sich zunächst, welcher Auftrag den beiden Beamten erteilt worden war und wer den Auftrag erteilt hat. Ferner fragt sich, wie weit die Beamte zuvor über

die Geschehnisse in Bad Kleinen im einzelnen informiert gewesen sind. Es fragt sich auch, ob die beiden BKA-Beamten ständig im Erkennungsdienst tätig sind oder in welchen Funktionen sie noch eingesetzt werden und in Bad Kleinen konkret eingesetzt worden sind. Angesichts der verheerend unprofessionellen Vorgehensweise muß auch die Frage nach der Erfahrung als Erkennungsdienstbeamte und ihre diesbezügliche Qualifikation erfragt werden. Schließlich drängt sich die Frage nach den Namen und dem Grund der Anwesenheit der BKA Beamten auf, die sich zur Zeit des Eintreffens von A. und F. bereits bei Wolfgang Grams befunden haben sollen.

Da sich zwischen den Angaben des Zeugen A. und denen des Dr. K. entscheidende Divergenzen ergeben, hätten diese unbedingt aufgeklärt werden müssen. Hierzu wäre zunächst eine Vernehmung des BKA Beamten F. erforderlich gewesen. Darüber hinaus hätte eine Vernehmung der übrigen, hier namentlich nicht bekannten »BKA Beamten aus Wiesbaden« vorgenommen werden müssen.

Bei dem im Raume stehenden Verdacht, wonach die in Lübeck durchgeführten bzw. angeordneten Maßnahmen der Spurenvernichtung gedient haben, ist es unverständlich, daß den sich in diesem Zusammenhang aufdrängenden Fragen durch die Staatsanwaltschaft Schwerin offensichtlich nicht nachgegangen worden ist.

Die Staatsanwaltschaft hat auch nicht aufgeklärt, um wen es sich bei dem von dem Zeugen Gernot Sch. im Hubschrauber Christoph 34 benannten BKA Beamten gehandelt hat und mit welchem Auftrag dieser Beamte mitflog. Über den weiteren Verbleib des Beamten in der Uni-Klinik in Lübeck und dessen weitere Tätigkeit vor Ort wurden ebenfalls keine Ermittlungen angestellt.

5. Fehlende Berichte und Vernehmungen in den Ermittlungsakten

Daß angeordnete Berichte sich nicht bei den Akten befinden, wird von der Staatsanwaltschaft im Abschlußvermerk nicht moniert: »Durch mich wurde am 15.07.1993 veranlaßt, daß die Personen, die Festnahmen durchführten, einen Festnahmebericht zu fertigen haben und daß Kopien davon mit ausgeschrieben persönlichen Angaben an das BKA zu übersenden sind«. Es wird angeregt, die fehlenden von GSG 9 Nr. 9 angeordneten Berichte der GSG 9 Nr. 1 und Nr. 4 beizuziehen.

Aus den Akten ergibt sich, daß die Zeugin L., der Zeuge B. am 30.06.1993 und 22.07.1993 sowie der Zeuge P. am 14.10.1993 und ein Ehepaar N. vom BKA vernommen worden sind. Niederschriften dieser Vernehmungen sind dem LKA MV bzw. der Staatsanwaltschaft Schwerin übergeben worden, befinden sich jedoch nicht bei den Akten. Die Bedeutung dieser Vernehmungen für das Ermittlungsergebnis kann von den Unterzeichnern daher nicht eingeschätzt werden.

Am 09.07.1993 meldete sich um 11.00 Uhr im BMI telefonisch ein Herr Ja. aus K. (Insel ...) und erklärte, Augenzeuge des Geschehens in Bad Kleinen gewesen zu sein. Er gab ferner an, Polaroidbilder von dem Geschehen gefertigt zu haben und sich gegenüber anwesenden GSG 9-Beamten als Zeuge angeboten zu haben. Daraufhin habe man ihm zu verstehen gegeben, wenn er sich äußere, sei er ein toter Mann. Derselbe Ja. scheint am gleichen Tag ge-

gen 11.10 Uhr bei der EG Bad Kleinen angerufen zu haben. Anfängliche Ermittlungen führten zu dem Auffinden eines Herrn Gerhard Ja. Dieser ist die einzige gemeldete Person namens Ja. auf der ganzen Insel ... Ein vernommener Herr Andreas Ha., gab an, keine derartigen Informationen an die Behörden gegeben zu haben. An dieser Stelle enden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Schwerin aus nicht nachvollziehbaren Gründen.

Ebenso fehlen die Vernehmungen des Sanitäters Matthias Fi., Crewmitglied des Rettungshubschraubers SAR 63, Lufttransportgeschwader; des Piloten des Rettungshubschrauber Christoph 12, Matthias Ti.; des Bordwartes von Christoph 12, Stefan Hs.; des Walter Ba., Pfleger der Uniklinik Lübeck und des Radiologen der Uniklinik Lübeck, Dr. Z., ohne daß ein Grund hierfür nachzuvollziehen ist.

Der Zeuge Achim B. hat als Notarzt des Rettungshubschraubers Christoph 34 über die Lage von Wolfgang Grams eine vorgefertigte Skizze ergänzt. Diese Skizze ist nicht zur uns vorliegenden Akte gelangt. Auf fernmündliche Nachfrage des unterzeichnenden Rechtsanwaltes Groß am 08.05.1994 hat Dr. B. erklärt, diese Skizze beim LKA MV hinterlassen zu haben.

6. Die daktyloskopische Spurensicherung an der Tatwaffe

Bei der Wolfgang Grams zugeschriebenen Waffe ist verständlicherweise die daktyloskopische Spurensicherung erst zu einem so späten Zeitpunkt veranlaßt worden, daß jede brauchbare Spur längst vernichtet war. Am 05.07.93 unterrichtete der KK P. das LKA MV darüber, daß die Waffe im BKA keiner daktyloskopischen Untersuchung unterzogen worden ist. Die Staatsanwaltschaft unterrichtete daraufhin am 06.07.1993 um 12.30 Uhr telefonisch den WD Zürich und wies darauf hin, daß die Sicherung von Fingerspuren für das Verfahren von außerordentlicher Bedeutung sei. Der WD wurde beauftragt, eine Untersuchung der Waffe auf Fingerspuren zu veranlassen. In seinem Gutachten qualifiziert Prof. Dr. Bonte das Fingerabdruckproblem wie folgt: »Auch der Versuch, auf der Tatwaffe Fingerabdruckspuren nachzuweisen, hat ein negatives Ergebnis gebracht. Dieses erstaunt, da doch sicher davon ausgegangen werden kann, daß mehrere Personen die Waffe in der Hand gehabt haben. Offenbar ist ein weiterer Fehler dafür verantwortlich, der deutlich wird, wenn man nachliest, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Untersuchungen an der Waffe vorgenommen wurden. Sie ging zunächst zum BKA, wo sie beschossen wurde. Ferner wurden spurenkundliche Untersuchungen durchgeführt. Die Waffe wurde danach an Prof. Brinkmann weitergereicht. In Münster wurde eine ausführliche spurenkundliche Untersuchung durchgeführt, bei welcher u.a. biologische Spuren für analytische Zwecke abgenommen wurden. Sie wurde dann nach Zürich gebracht. Der WD asservierte zunächst biologische Spuren. Die Waffe wurde dann mit Klebeband abgetupft und an Prof. Bär weitergereicht, der wiederum biologische Spuren abnahm. Erst danach wurde sie einer daktyloskopischen Untersuchung unterzogen. Dabei bleibt unklar, ob der Züricher Beschuß der Waffe womöglich auch noch vorausging. Bedenkt man, daß es infolge der Spurenabnahme zu einer Spurenausdünnung gekommen sein muß und daß die Waffe hierzu ja auch von zahlreichen Händen angefaßt wurde – wohl mit Schutzhandschuhen, sonst müßten ja Fingerabdrücke der Untersucher vorhanden gewesen sein – dann bleibt nur eine Erklärung für den Negativbefund: ursprünglich vorhandene

Fingerspuren wurden im Laufe der diversen Untersuchungen beseitigt«. Dem ist nichts hinzuzufügen.

7. Die Sicherstellung der Kleidung der am unmittelbaren Zugriff auf Wolfgang Grams beteiligten GSG 9-Beamten.

Am 03.07.93 verfügte die Staatsanwaltschaft, daß die Oberbekleidung sämtlicher am Einsatz auf dem Bahnhof Bad Kleinen bei der Festnahme Grams/Hogefeld beteiligten Beamten des BGS zu Beweis Zwecken beschlagnahmt wird. Die Vollstreckung der Verfügung sollte durch das LKA MV erfolgen. Das LKA MV ersuchte am gleichen Tag das PP Bonn um Amtshilfe. Am 03.07.93 wurde die GSG 9 in St Augustin aufgesucht. Herrn Bi. von der GSG 9 wurde der Beschlagnahmebeschluß ausgehändigt. Nach seinen Angaben sollten die betreffenden GSG 9-Beamten jedoch kurzfristig nicht zu erreichen sein. Er ging davon aus, daß die Beamten ihre Kleidung nach Rückkehr aus dem Einsatz mit nach Hause genommen hätten. Sie seien über das gesamte Bundesgebiet verstreut. Nach Angaben von Herrn Bi. wurden nahezu alle betroffenen GSG 9-Beamten im Laufe der folgenden Woche zurückerwartet. Nach Rücksprache mit den Beamten werde er dann in Zusammenarbeit mit dem PP Bonn die Oberbekleidung unter Nummern asservieren. Am 06.07.93 wurden dem LKA MV Tüten mit den Nummern 1 bis 19 mit Ausnahme Nr. 5 und 18 übergeben. Dabei handelte es sich um die sichergestellte Bekleidung.

Die staatsanwaltschaftliche Verfügung zur Beschlagnahme der Bekleidung der verdächtigen GSG 9-Beamten und deren Ausführung bieten ein anschauliches Beispiel für uninteressiertes und nicht sachgerechtes Ermitteln. Zuerst bot schon die Verfügung nicht in hinreichender Bestimmtheit Kriterien für das, was unter Oberbekleidung überhaupt zu verstehen ist. Dies ermöglichte den vollstreckenden Polizeibeamten und letztlich dem Kommandeur der GSG 9 zu definieren, welche Kleidungsstücke überhaupt sicherzustellen waren. Konkret wurde offenbar bei der GSG 9 die Parole ausgegeben, T-Shirts seien nicht abzugeben, da sie nicht zur Oberbekleidung zu zählen seien. Da andere Beamte ihr T-Shirt/Sweat Shirt abgaben, wurde die Entscheidung darüber offenbar ins Belieben der jeweiligen Beamten gestellt. So wurde von GSG 9 Nr. 8, immerhin Beschuldigter, das weinrote getragene Sweat-Shirt nicht abgegeben. In der Kaserne des BGS wurde auch keineswegs Nachschau gehalten, ob sich die Kleidung der Beamten noch in deren dienstlichen Unterkünften befand. Auf die bloße Vermutung des Herrn Bi. hin, die Bekleidung sei nach Hause mitgenommen worden, gab man sich mit dieser Auskunft zufrieden und vereinbarte, daß die GSG 9 die zu beschlagnahmende Kleidung selbst zusammenstellt und durch BGS-Hubschrauber nach Rampe überbringt, anstelle konkrete Sicherstellungsmaßnahmen bei den GSG 9-Beamten Zuhause zu veranlassen. Damit war der willentlichen oder unwillentlichen Spurenvernichtung Tür und Tor geöffnet. So haben fast alle Beteiligten gereinigte Kleidung abgegeben. Wesentliche KT-Maßnahmen konnten daher nicht mehr effektiv durchgeführt werden. In vergleichbaren Fällen von schwerstkrimineller Tat wird – auch nach Erfahrung der Unterzeichner – mit erheblich engagierteren Schritten für die Beweismittelsicherung von Spurenrägern Sorge getragen, notfalls mit bundesweiten Durchsuchungsaktionen bei einer Vielzahl von Privatwohnsitzen Verdächtiger.

8. Handhabung der Gewährung der Akteneinsicht

Nachdem gegen die GSG 9 Nr. 6 und Nr. 8 mit Verfügung vom 10.08.1993 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der vorsätzlichen Tötung von Wolfgang Grams eingeleitet worden waren, machten diese ab diesem Zeitpunkt von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Auf Antrag ihrer Verteidiger wurde diesen mit Verfügung vom 17.09.1993 umfassend Akteneinsicht gewährt. Dieses geschah somit lange vor Abschluß der Ermittlungen am 13.01.1994 und noch während die Ermittlungshandlungen und Vernehmungen von Zeugen fortgesetzt wurden. Am 08.12.1993 wurde der Verteidigerin des Beschuldigten GSG 9 Nr. 8 ergänzende Akteneinsicht gewährt.

Dagegen wurden von der Staatsanwaltschaft sämtliche Anträge der anwaltlichen Vertreter der nebenklageberechtigten Verletzten auf Gewährung der Akteneinsicht abgelehnt, bis auf Antrag der Unterzeichner das Landgericht Schwerin mit Beschluß vom 30.12.1993 dem ein Ende machte und gem. § 406 e Abs. 4 die Gewährung der Akteneinsicht zum 14.01.1994 anordnete. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten wurde von der Staatsanwaltschaft daraufhin mit Verfügung vom 13.01.1994 eingestellt. In dem Antragsverfahren auf gerichtliche Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht hatte die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Gericht eingeräumt, die Akten gegenüber den Vertretern der nebenklageberechtigten Verletzten auf Intervention des Bundesinnenministeriums zurückgehalten zu haben.

Mit der Versagung der Akteneinsicht hat die Staatsanwaltschaft den Geschädigten und ihren Anwälten für die Dauer des Ermittlungsverfahrens die Möglichkeit genommen, dieses danklich zu begleiten und ihrerseits Anregungen zu geben, die wahrscheinlich geholfen hätten, eine Reihe von Stümperereien und Unterlassungen zu verhindern. Die unterschiedliche Handhabung der Gewährung der Akteneinsicht gegenüber Beschuldigten und Geschädigten ist evident und ließ das gefundene Ermittlungsergebnis erwarten.

Rechtsanwalt Andreas Groß

Rechtsanwalt Thomas Kieseritzky

06.06.1994

Namen von der Redaktion gekürzt. Aktenverweise getilgt.

BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAW	Bundesanwaltschaft
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGH	Bundesgerichtshof
BGS	Bundesgrenzschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BND	Bundesnachrichtendienst
ED	Erkennungsdienst
EG BK	Einsatzgruppe Bad Kleinen
GBA	Generalbundesanwalt
GSG 9	Grenzschutzgruppe 9
HK	Heckler & Koch
IRM	Institut für Rechtsmedizin
JVA	Justizvollzugsanstalt
KD	Kriminaldirektor
KGT	Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung
KHK	Kriminalhauptkommissar
KK	Kriminalkommissar
KOK	Kriminaloberkommissar
KPI	Kriminalpolizeiinspektion
KR	Kriminalrat
KT	Kriminaltechnik
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LKA	Landeskriminalamt
MEK	Mobiles Einsatzkommando
MP	Maschinenpistole
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NW	Nordrhein-Westfalen
P 6, P 7	Pistolen div. Hersteller
PDV	Polizeidienstvorschrift
PKK	Parlamentarische Kontrollkommission
RAF	Rote Armee Fraktion
SET	Spezialeinsatztrupp
SOKO	Sonderkommission
StA	Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
V-Person	»Vertrauensperson« = Spitzel
VS	Verfassungsschutz
WD	Wissenschaftlicher Dienst

Marcel Bossonnet: Rechtsanwalt in Zürich
Hans Branscheidt: freier Autor und Mitarbeiter von medico international
Michael Empell: Völkerrechtler in Heidelberg
Berthold Fresenius: Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.
Rolf Gössner: Autor mehrerer Bücher und Rechtsanwalt in Bremen
Birgit Hogefeld: Gefangene aus der RAF
Ulla Jelpke: Mitglied des Bundestages, PDS/LL-Fraktion
Brigitt Lüscher: Juristin in Zürich
Albrecht Maurer: Mitarbeiter im Bundestagsbüro U. Jelpke
Florian Schmaltz: Journalist in Berlin
Oliver Tolmein: Buchautor und Journalist